This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

2 Lei X4.30

Br 1055.245.4

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Sachsen in England.

Eine Geschichte

des Englischen Staatswesens

bis auf die Zeit

der Normannischen Eroberung.

Von

John Mitchell Kemble,

Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in England, München, Berlin, Stockholm, Kopenhagen u. s. w.

Nobilis et strenua juxtaque dotem naturae sagacissima gens Saxonum, ab antiquis etiam scriptoribus memorata.

Uebersetzt von

Dr. H. J. Chr. Brandes,

Privatdocent a. d. Universität zu Leipzig.

I. Band.

Leipzig,
T. O. Weigel.
1853.

Digitized by Google

Br 1055.2454

~~345.2.25.2~~

Harvard College Library.
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY.

1-2-

Digitized by Google

Vorwort des Verfassers.

Die folgenden Blätter enthalten eine Darstellung der Grundsätze, auf welchen das öffentliche und politische Leben unserer Angelsächsischen Vorältern beruhte, und der Staatseinrichtungen, in denen diese Grundsätze am deutlichsten hervortraten. Der Gegenstand ist von Bedeutung und Würde: es ist die Geschichte der Kindheit unseres eignen Zeitalters, — also die Erklärung für das Mannesalter desselben.

Fast allerwärts wanken die Throne, und die Gesellschaft ist in ihren Grundtiefen erschüttert. Kanonenkugeln und Bomben fegen die Straßen von Hauptstädten, welche lange als die auserwählten Aufenthaltsorte der Ordnung bezeichnet zu werden pflegten: Reitergeschwader und Bajonette können Bevölkerungen nicht mehr beherrschen, deren gesetzlicher Sinn bei uns zum Sprichwort geworden war, und deren friedliches Verhalten unserer angeblichen Unruhe gegenüber uns zum Vorwurf gemacht wurde. Dennoch sitzt die erhabene Herrscherin, welche den Scepter dieser Königreiche führt, ungefährdet auf ihrem Throne, und lebt furchtlos in dem heiligen Kreise ihres häuslichen Glückes, sicher durch die Liebe eines Volkes, welchem seine Staatseinrichtungen die Segnungen eines unparteiischen Rechtes für Alle gewährt haben.

Diese Staatseinrichtungen hat unser Volk ererbt aus einer Zeit her, welche von uns in staunenswerther Ferne liegt, und hat

Digitized by Google

sie sich inmitten aller Wechselfälle erhalten mit erleuchtetem Willen, welcher unsere ganze Dankbarkeit verdient. Und mit dem Segen des Allmächtigen wird es noch lange fortfahren, sich dieselben zu erhalten: denn unsere Sitten und Gewohnheiten sind auf Recht und Gerechtigkeit gegründet, und werden ausgeübt in Unterwürfigkeit gegen den Willen Dessen, der die Herzen der Nationen sowohl, wie die der Könige, unter seiner Leitung und Herrschaft hat.

Es kann nicht ohne Nutzen für uns sein, zu erforschen, wie ein Staat, welcher so begünstigt ist, wie der unserige, das große Werk der Verfassungsbegründung begonnen hat, und wie er die Aufgabe gelöst hat, den vollständigsten Gehorsam gegen das Gesetz mit dem möglichst größten Betrage persönlicher Freiheit zu verbinden. Aber in der langen und wechselvollen Geschichte unsers Staates gibt es viele von einander zu unterscheidende Perioden, von denen uns einige mehr, andere weniger wohl bekannt sind. Unter denen, mit welchen wir am wenigsten vertraut sind, ist auch die älteste Periode. Es erscheint deshalb als Pflicht Derjenigen, welche in Folge ihrer Studien diesen Gegenstand bis in seine Einzelnheiten beherrschen, ihren Mitbürgern eine möglichst klare Darstellung davon zu geben.

Es hat nie an Männern gefehlt, welche sich einer ausgezeichneten Einsicht in den Werth unserer ältesten Verfassungsgeschichte erfreuten. Seit den Tagen eines Spelman, Selden und Twisden bis auf unsere Zeit herab hat dieses Land eine ununterbrochene Reihe eifriger und scharfsinniger Gelehrten gesehen, welche sich mit Selbstaufopferung der Aufgabe widmeten, die Thatsachen aufzuzeichnen, welche sich aus der Dunkelheit der Vergangenheit noch wiedergewinnen ließen, und dieselben mit dem Fortschritte unserer Staats- und Städtegesetzgebung in Verbindung zu setzen. Aber außerordentlicher Vortheile vor diesen Männern, denen unser Land in höchstem Grade Dank schuldig ist, erfreuen wir uns jetzt. Es ist erst acht Jahre her, daß die „Ancient laws and ecclesiastical institutes“ der Angelsachsen uns vollständig zugänglich gemacht

Digitized by Google

worden sind [1]): erst seit neun Jahren sind etwa 1400 Urkunden, enthaltend Verleihungen von Königen und Bischöfen, Protocolle von Privatpersonen, Verträge von Grundbesitzern und Pächtern, die kunstmäßigen Formen des gerichtlichen Verfahrens, uns zu Händen gekommen [2]); und diesem zweiten Viertel unseres Jahrhunderts ist es gelungen, eine bisher noch unerreicht gewesene Herrschaft über die Sprache zu gewinnen, welche unsere Angelsächsischen Vorfahren sprachen. Uns kommt es daher vorzugsweise zu, der Pflicht Genüge zu leisten, jene Periode aufzuhellen, deren Geschichtsquellen uns in weit reichlicherem Maaße fließen, als unseren Vorgängern; und es schien mir, daß diese Pflicht besonders Demjenigen auferlegt sei, den die Umstände mit den Urkunden der Angelsachsen am vertrautesten gemacht haben.

Die Geschichte unserer ältesten Staatseinrichtungen ist nur in fragmentarischer Form auf uns gekommen: in ähnlicher Weise ist sie hier behandelt worden, — in Capiteln oder richtiger Abhandlungen, in deren jeder ein Princip oder eine Gruppe von Thatsachen besprochen wird. Aber durch diese Bruchstücke hindurch läßt sich ein systematischer Zusammenhang genau verfolgen; und dem entsprechend wird man finden, daß die Capitel nach einem systematischen Plane einander folgen.

Ich beabsichtige, meinen Landsleuten in späterer Zeit die Fortsetzung dieser Geschichte vorzulegen, welche die Rechte der Vererbung und des Erwerbs, das Obligationenrecht, die Formen des gericht-

1) Ancient laws and institutes of England; comprising laws enacted under the Anglosaxon kings from Aeðelbirht to Cnut, with an English translation of the Saxon; the laws called Edward the Confessors; the laws of William the Conqueror and those ascribed to Henry the First: also Monumenta ecclesiastica Anglicana, from the seventh to the tenth century: and the ancient Latin version of the Anglosaxon laws. With a copious glossary etc. (By B. Thorpe, Esq.) Printed by command of his late Majesty, King William the Fourth, under the direction of the Commissioners on the Public Records of the Kingdom. 1840.

2) Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. Opera J. M. Kemble, M. A. Vol. 1: Lond. 1839; vol. 2: 1840; vol. 3: 1845; vol. 4: 1846; vol. 5: 1847; vol. 6: 1848. Published by authority of the Historical Society of England.

Digitized by Google

lichen Processes, die Familienverhältnisse und die gesellschaftlichen Zustände der Sachsen in Bezug auf Ackerbau, Handel, Kunst, Wissenschaft und Literatur umfassen soll. Ich glaube, daß diese Gegenstände der Nachforschung werth sind, weit mehr wegen ihres Einflusses auf die Zeiten, in denen wir leben, als wegen des etwaigen antiquarischen Werthes, den man ihnen wohl beilegen könnte. Wir sind an der Vergangenheit betheiligt, und die Vergangenheit wirkt noch auf uns ein; auch kann ein patriotischer Staatsbürger seinem Vaterlande nicht besser dienen, als indem er seine Kräfte und seine Zeit der historischen Darstellung Dessen widmet, was in der Geschichte desselben groß und ruhmwürdig ist, und was die Nachbarvölker bewundern und sich zur Belehrung dienen lassen können.

London, 2. Dec. 1848.

J. M. K.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Die ursprüngliche Begründung des Angelsächsischen Staatswesens.

		Seite
Erstes Capitel.	Sächsische und Walisische Ueberlieferungen	1
Zweites Capitel.	Die Mark	27
Drittes Capitel.	Der Gá oder Scír	58
Viertes Capitel.	Grundbesitz: Edel, Híd oder Alod	70
Fünftes Capitel.	Persönliche Rangverhältnisse. Der Gemeinfreie. Der Adelige	98
Sechstes Capitel.	Der König	110
Siebentes Capitel.	Der Dienstadel	131
Achtes Capitel.	Der Unfreie. Der Knecht	150
Neuntes Capitel.	Gesammtbürgschaft. Maegburh. Tithing; Hundred	186
Zehntes Capitel.	Fehde. Wergeld	218
Elftes Capitel.	Folcland. Bócland. Laénland	237
Zwölftes Capitel.	Heidenthum	268

Beilagen.

		Seite
A.	Marken	371
B.	Die Hufe	402
C.	Freilassung von Knechten	411
D.	Orcy's Gilde zu Abbotsbury	423
E.	Lehnland	428
F.	Heidenthum	432

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die ursprüngliche Begründung des Angelsächsischen Staatswesens.

Erstes Capitel.

Sächsische und Walisische Ueberlieferungen.

Indem vor 11 Jahrhunderten ein fleißiger und gewissenhafter Geschichtsschreiber das Andenken an die Niederlassung unserer Vorväter in England zu erhalten wünschte, vermochte er davon keine vollständigere und bessere Rechenschaft zu geben, als diese: „Um das Jahr der Erlösung 445—446 waren die Britischen Bewohner von England von ihren Römischen Oberherren, welche sie beschützt, eben dadurch aber auch unkriegerisch gemacht hatten, verlassen worden; nun den Raubzügen der Pikten und Skoten von den äußersten uncivilisirten Theilen der Insel her ausgesetzt, riefen sie heidnische Sachsen vom Europäischen Festlande zum Beistand. Diese Ausländer führten ihren Auftrag treulich aus, und züchtigten die Nordischen Angreifer; aus Verachtung gegen die Schwäche ihrer Auftraggeber unterwarfen sie dieselben dann von neuem dem Joche, und gründeten nach mannichfachem Glückswechsel ihre eigene Macht auf die Ueberbleibsel der Römischen und Britischen Civilisation". Die wenigen Angaben, welche bis auf die Zeit jenes Historikers gekommen waren, erzählen, daß diese Ausländer unter der Führung zweier Brüder Hengest und Hors standen: daß ihre Kriegsschaar in 3 Sch[illegible] oder Kielen ankam: daß diese aus Jüten, Sachsen und Angeln bestanden habe: daß ihre glücklichen Erfolge ähnliche Abenteurer unter ihren Landsleuten reizten, und daß im Verlaufe der Zeit deren fortgesetzte Auswanderungen so massenhaft wurden, daß ihre eigentliche Heimath Angeln zur Einöde wurde[1]).

1) Beda, Hist. eccles. I, 14, 15. Gildas, Hist. § 14. Nennius, Hist. § 38.

Digitized by Google

In solcher Weise ward im 8. Jahrhundert vom Siege der Sachsen erzählt; in späterer Zeit fanden die überwundenen Briten einen traurigen Trost darin, daß sie Einzelnes hinzufügten, wodurch der Eroberungslaufbahn ihrer Ueberwinder das Brandmal der Treulosigkeit aufgedrückt werden sollte. Nach solchen gegnerischen Geschichtsquellen waren es Verrath und Betrug, welche den Sieg der Sachsen herbeiführten und sicher stellten. Die Ränke der schönen Tochter Hengest's[1]) verblendeten den Britischen Herrscher; eine mörderische Verletzung der Rechte der Gastfreundschaft, wodurch die Häuptlinge der Briten an der Tafel ihrer Gastfreunde vernichtet wurden, überlieferte das wehrlose Land dem barbarischen Eindringlinge[2]), und die wunderbare Dazwischenkunft des Germanus, die Zauber des Merlin, die Tapferkeit Arthur's und die siegreiche Laufbahn des Aurelius Ambrosius verschoben zwar und rächten zum Theil den Fall ihres Volkes, konnten ihn aber nicht verhindern[3]). Wahrlich, mager sind die Berichte, welche die Wißbegierigsten unserer Vorväter befriedigten; aber so, wie sie sind, wurden sie als unzweifelhafte Wahrheit angenommen, und man berief sich auf sie in spätern Zeiten als auf die ältesten glaubwürdigen Geschichtsquellen unseres Stammes. Die schärfere Kritik eines weniger leichtgläubigen Zeitalters, welches erfahrner in der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit und bekannt mit den schwankenden Formen mythischen und epischen Denkens ist, sieht darin nur eine ungeordnete Masse von Ueberlieferungen, entlehnt aus den verschiedenartigsten Quellen, roh und mit geringer Wahrheitsliebe zusammengehäuft, so daß darin ein möglichst kleiner Theil historischer

1) Nach den Handschriften ist es unsicher, ob dieselbe Rouwen oder Ronwen zu nennen ist. Nach der gewöhnlichen Englischen Sage war ihr Name Rowena; wenn dies genau ist, so vermuthe ich, daß unsere heidnischen Vorväter Etwas von einer Gottheit Hróðwén wußten, was möglicher Weise eine dialektische Nebenform der „großen und ruhmreichen" Göttin Hréðe ist; vergl. darüber Cap. 10 dieses Buches.

2) Die Geschichte der verrätherischen Ermordung der Walisischen Häuptlinge ist nicht nothwendig Englischen Ursprungs. Sie wird von den alten Sachsen des Festlandes erzählt in Beziehung auf die Unterwerfung der Thüringer. Vergl. Widukind.

3) Vergl. Nennius, Hist. 37 f. 46 f. Beda, Hist. eccles. I, 14. 15. Gildas, Hist. §. 25.

Digitized by Google

Wahrheit mit einer Menge Fabeln vermischt ist. Doch die Wahrheit, welche solche Ueberlieferungen dessen ungeachtet enthalten, gewährt dem forschenden Scharfsinne unserer Zeit eine goldene Ernte; wenn wir auch nicht alle Einzelnheiten solcher Sagen für glaubwürdig halten dürfen, so deuten uns dieselben wenigstens den Weg an, den wir verfolgen müssen, um das Thatsächliche auszuforschen, worauf die Mythe oder das erzählende Gedicht beruht, und um uns die Zeit und die Oertlichkeit auffinden zu lassen, in welcher diese Wurzel faßten und blühten. Gewiß ist, daß in Zeiten, welche außerhalb der historischen Erinnerung liegen, beständige Aenderungen in der gegenseitigen Stellung und dem Zustande der verschiedenen Stämme stattfanden, mit denen die nördlichen Theile von Europa bevölkert waren. In dieses große Becken ergossen sich die einander folgenden Strömungen Keltischer, Germanischer und Slavischer Einwanderungen, und hier wurden Jahrhunderte hindurch wahrscheinlich Erschütterungen veranlaßt, welche in dem großen Ausbruche ihr Ende fanden, den die Deutschen die Völkerwanderung nennen. Mehrere Menschenalter hindurch mögen Volksstämme oder Theile davon von Ort zu Ort gezogen sein, wie die Verhältnisse es erforderten; Namen mögen aufgetaucht und dann sämmtlich wieder in Vergessenheit gerathen sein; Kriege, Aufstände, Eroberungen, das Aufblühen und der Sturz von Staaten, die feierliche Bildung und Wiederauflösung von Bündnissen mögen den Zeitraum gefüllt haben, welcher zwischen der ersten Ansiedlung der Germanen in Deutschland und ihrer für die Ruhe Roms so gefährlichen Erscheinung in der Geschichte liegt. In den Heldenliedern[1]) sind viel-

1) Der Angelsächsische Pilgergesang (in Ettmüller, Engla and Seaxna scôpas, S. 208—211) enthält eine Menge Namen, welche sonst nirgends gefunden werden. Paulus Diaconus und Jornandes haben offenbar alte Gedichte zur Grundlage ihrer Geschichtswerke benutzt. Die Lieder der verschiedenen Germanischen Sagenkreise gewähren Aufklärung über Hermanrich, Ottokar, Theodorich, Hildebrand und andere Helden jener bewegten Periode. Diejenigen Leser aber, welche über die fragmentarischen und ungenügenden Ergebnisse der Forschungen über die alten Ueberlieferungen richtig urtheilen möchten, thun besser, das ausgezeichnete Buch von Zeuß „Die Deutschen und die Nachbarstämme (München, 1837. 8.)" zu Rathe zu ziehen. Sie werden dort sehen, wie die gründlichste Kenntniß erlahmt in Bezug auf das Thatsächliche alter Zeiten, und sich umsonst bemüht, die mannigfaltigen Unrichtigkeiten auf die Wahrheit zurückzuführen.

Digitized by Google

leicht einige dunkle Spuren dieser Ereignisse erhalten; aber von allen diesen Veränderungen wissen wir nichts Genaues: wir vermuthen nur, daß Völker, welche in so hohem Grade, wie die Deutschen, die Prinzipien, Künste und Einrichtungen der Civilisation besaßen, eine lange thatenreiche und leidenvolle Lehrlingszeit durchgemacht haben müssen, und daß sie in der rauhen Schule der Erfahrung die Weisheit erlernt haben mögen, die sie in ihrem Leben offenbarten. Da unsere Vorväter schriftlich abgefaßte Geschichtsbücher nicht besaßen, und den Dichtern das Geschäft des Geschichtsschreibers überließen, so haben sie nur sehr karge Angaben über ihre früheren Zustände überliefert[1]). Auch bekümmerte sich die hochmüthige und arglose Unwissenheit Italiens nicht darum, die Lebensweise und die Sitten solcher Barbaren zu erforschen, bis die Waffen derselben die Civilisation oder sogar das Dasein des Reiches bedrohten. Damals zuerst ward durch das Zwielicht, welches dem gänzlichen Untergange der Sonne Roms vorausging, der Koloß des Germanischen Völkerstammes in seiner riesenhaften Größe, Furchtbarkeit und Räthselhaftigkeit sichtbar; und der Versuch, seine schrecklichen Züge darzustellen, kam zu spät, um ganz erfolgreich zu sein. Rom besaß in Tacitus allerdings einen Denker, der einem so hochwichtigen Gegenstande gewachsen war; aber seine Skizze, obgleich über Erwarten kräftig, ist doch in vielen der wichtigsten Punkte unvollständig: doch ist dies der vollständigste und ins Einzelne gehende Bericht, den wir besitzen, und fast die einzige sichere Quelle der Belehrung bis zu dem Zeitpunkte, wo die barbarischen Stämme in alle Theile des Römischen Reiches eindrangen, und ihre große Aufgabe, der Gesellschaft von Grund aus neue Formen zu geben, begannen. Aus verschiedenen Orten und Zeiten hat man Spuren von mächtigen Kämpfen, von Völkerbewegungen, von zerstörenden Revolutionen; aber die bestimmten Thatsachen, welche aus der Dunkelheit der drei ersten Jahrhunderte hervorleuchten, stehen vereinzelt da. Wir wollen unsere Aufmerksamkeit auf den Theil des Germanischen Völkerstammes beschränken, welcher auf unserer Insel sich niederließ.

Das Zeugniß der Geschichte jener Zeit erweist, daß um die

1) Tacit. Germ. c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est.

Digitized by Google

Mitte des fünften Jahrhunderts eine bedeutende Bewegung unter den Stämmen stattfand, welche die westlichen Küsten Deutschlands und die Inseln des Baltischen Meeres bewohnten. Wiederholte Angriffe unruhiger Nachbarn, übermäßiges Anwachsen der Bevölkerung, oder Lust an abenteuerlichen Unternehmungen trieben die Angeln, Sachsen und Friesen an, das noch wenig bekannte, gefahrvolle Meer zu überschreiten und neue Wohnsitze in nahegelegenen Ländern zu suchen. Obgleich uns kühne Thaten bei Seeunternehmungen als etwas Gewöhnliches erscheinen (da ja unsere Flagge auf allen Meeren weht und in allen Winden auf der Erde flattert), müssen wir doch mit Bewunderung diese kühnen Seefahrer betrachten, welche überall umherschwärmten, alle Meere durchsegelten, alle Flußmündungen und Meerbusen befuhren, und an jeder Küste landeten, wo sie plündern oder rasten wollten. Der Wohlstand Galliens hatte schon durch Raubzüge furchtbar gelitten, und schon lag der den Römern abgewonnene Raub vor den verwunderten Anwohnern der Elbe und Eider ausgebreitet, als Preis der früheren und Reizmittel zu künftiger Thätigkeit. Britannien, fruchtbar und vertheidigungslos, wo sich während eines langen Friedens Ueberfluß angehäuft hatte, lud, indem es bei der Räumung durch seine Römischen Gebieter des Waffengebrauchs entwöhnt[1]), dagegen an fremdes Joch gewöhnt war, zum Angriffe ein, und bot Aussicht auf einen reichen Lohn; und es ist unzweifelhaft, daß damals zahlreiche Einwanderungen von Deutschen nach den englischen Küsten stattfanden[2]). Die Kriegszüge, welche in der Sage als die des

1) Dies wird von Gildas und Nennius bestätigt, und ist an sich selbst nicht unwahrscheinlich. Die Römer machten zuweilen den Versuch, die von ihnen unterworfenen Nationen zu entwaffnen, z. B. unter Probus die Alemannen, Vospic. c. 14. Der Bericht Malmsbury's über den vertheidigungslosen Zustand Britanniens war wohl nicht übertrieben: er sagt in Gest. reg. I, § 2: Ita cum tyranni nullum in agris praeter semibarbaros, nullum in urbibus praeter ventri deditos reliquissent, Britannia omni patrocinio juvenilis vigoris viduata, omni excercitio artium exinanita, conterminarum gentium inhiationi diu obnoxia fuit.

2) Prosper Tyro zum Jahre 441 sagt: Theodosii XVIII. Britanniae usque ad hoc tempus variis cladibus eventibusque latae (? laceratae) in ditionem Saxonum rediguntur. Vergl. auch Procop. Bell. Goth. IV, 20. Die erstere Stelle wäre auch ohne die Annahme einer Einwanderung verständlich, obgleich eine solche durch die Züge des Attila wahrscheinlich gemacht wird.

Digitized by Google

Hengeſt, Aelli, Ciſſa, Cerdic und Port genannt werden, mögen daher wirklich einige thatſächliche Begründung haben; und um dieſen magern Kern von Wahrheit bildeten ſich dann Gruppen von Legenden, womit die Armuth und Kargheit der frühern Geſchichte bemäntelt und ergänzt wurde. Doch halte ich es nicht für wahrſcheinlich, daß nicht ſchon in früheren Perioden Deutſche ſich in England anſiedelten.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß mehrere Jahrhunderte hindurch ein lebhafter Verkehr die ſüdliche uud öſtliche Küſte Englands mit den weſtlichen Gegenden Galliens verband. Die erſte Landung des Julius Cäſar wurde durch die Behauptung veranlaßt oder gerechtfertigt, daß ſeine Galliſchen Gegner ihre Heere mit Hülfe ihrer Britiſchen Verwandten und Verbündeten rekrutirten[1]); und die Kaufleute der Küſte, welche in Britannien Abſatz fanden, machten ihm nur mit Widerſtreben Mittheilungen, auf welche er ſeinen Angriffsplan gründete[2]). Nachdem das Glück und die Waffentüchtigkeit Roms über die ſchlecht disciplinirten Gegner den Sieg davon getragen hatten, und ſowohl das Galliſche Feſtland, als auch Britannien der all umfaſſenden Herrſchaft Roms unterworfen waren, wurden höchſt wahrſcheinlich die ehemaligen Verbindungen erneuert, und der frühere Verkehr in ſeiner tief eingreifenden Ausdehnung wieder hergeſtellt. In der Zeit Strabon's wurden die Erzeugniſſe der Inſel — Getreide, Vieh, Gold, Silber, Eiſen, Felle, Sklaven, Hunde — von den Eingebornen ausgeführt, ohne Zweifel größtentheils nach den benachbarten Küſten, und ihr Handel war bedeutend genug, um die Auferlegung einer Ausfuhr- und Einfuhrſteuer zu rechtfertigen[3]). Schon in der Zeit Nero's, war London, obgleich nicht Römiſche Colonie, als Handelsplatz wichtig[4]), und zwar, wie man mit Sicherheit annehmen kann, als Hauptmarkt des Galliſchen Handels. Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein thätiger Verkehr unter den Keltiſchen

1) Caes. Bell. Gall. III, 8. 9. IV, 20.

2) Beſonders die Veneti, von denen Strab. IV, p. 271 ſagt: *ἕτοιμοι γὰρ ἦσαν κωλύειν τὸν εἰς τὴν Βρεττανικὴν πλοῦν, χρώμενοι τῷ ἐμπορίῳ.* Vergl. Caes. Bell. Gall. IV, 20.

3) Strab. IV, p. 278.

4) Tacit. Ann. XIV, 33.

Digitized by Google

Stämmen der Küſten des Kanals unterhalten ward, und daß, als Deutſche Stämme allmählig an der Elbe, der Weſer, der Maas und dem Rheine vordrangen, und die Gebiete an den Ufern dieſer Flüſſe und zwiſchen ihnen und dem Meere in Beſitz nahmen, aller Wahrſcheinlichkeit nach auch die gegenüberliegenden Engliſchen Küſten von einigen wandernden Schaaren erreicht wurden[1]). Im zweiten Jahrhundert nach Chr. Geburt werden Chauci unter den Bewohnern des Südoſtens von Irland erwähnt[2]), und obgleich wir nur ihren Namen als Beweis für ihre Sächſiſche Abkunft anführen können, ſo iſt doch gerade darauf Gewicht zu legen wegen des Gegenſatzes der unwiderſprechlich Keltiſchen Namen der umwohnenden Stämme. Die Coritavi, welche das Gebiet der heutigen Grafſchaften Lincoln, Leiceſter, Rutland, Northampton, Nottingham und Derby beſaßen, waren ſelbſt nach Waliſiſcher Ueberlieferung, Deutſche[3]), und der nächſtfolgende Namen *Κατνευχλανοί*, obgleich nicht ſicher Deutſch, iſt doch vielen Deutſchen Wortformen ſehr

---

1) Cäſar gedenkt der Wanderungen von Stämmen des Feſtlandes nach Britannien im Bell. Gall. V, 12: Britanniae pars interior ab iis incolitur, quos natos in insula ipsa memoria proditum dicunt; maritima pars ab iis, qui praedae ac belli inferendi causa ex Belgis transierant; qui omnes fere iis nominibus civitatum adpellantur, quibus orti ex civitatibus eo pervenerunt et bello inlato ibi remanserunt atque agros colere coeperunt.

2) Ptolem. II, c. 2. Zwar nennt ſie Ptolemäos *Καῦχοι*, doch iſt dieſe Schreibart nicht ohne Beiſpiel, ſogar bei dem ſo genauen Strabon. Die eigentliche Form iſt *Καῦχοι*. Lateiniſche Schriftſteller ſchreiben bald Cauci, bald Chauci, ja ſogar Chauchi: vergleiche Zeuß, die Deutſchen uud die Nachbarſtämme, S. 138. Zu bemerken iſt, daß Zeuß, deſſen Anſicht in ſolchen Punkten die größte Beachtung verdient, ſchwankt, ob er dieſe *Καῦχοι* unter die Germaniſchen Stämme rechnen ſolle (S. 199). Die von Ptolemäos ebenfalls nach Irland verſetzten *Μανάπιοι* können ſchwerlich Deutſche ſein.

3) Ptolem. II, c. 3: *μεθ' οὓς Κοριτανοὶ, ἐν οἷς πόλεις λίνδον, ῥάγε· εἶτα Κατνευχλανοὶ, ἐν οἷς πόλεις σαλῆναι* (al. *σαλιοῦαι*) *· Οὐρολάνιον*. Andere zogen die Form *Κοριτανοί* vor; aber nicht nur die beſten Manuſcripte, ſondern auch die Analogie der Namen Ingaevones, Iscaevones, Chamavi, Batavi beſtätigen die erſtere Lesart. Den Triaden zufolge waren dieſe Coritavi (Coriniaidd) aus einem Deutſchen Marſchlande eingewandert. Vergl. Lappenberg, I, S. 17. Das Wort iſt alſo wohl abzuleiten von Hor=lutum, horith=lutosus, alſo etwa gleichbedeutend mit den „aquosa Fresonum arva“ in der Vita S. Sturm. bei Pertz, Bd. II, S. 372. Oros. VII, 32: Saxones, gentem Oceani, in littoribus et paludibus inviis sitam.

Digitized by Google

ähnlich[1]). Doch ohne mehr Gewicht auf diese Thatsachen zu legen, als es mit Sicherheit geschehen kann, gehen wir zu andern Betrachtungen über, welche es wahrscheinlich machen, daß eine starke Zumischung deutscher Stämme lange vor der Mitte des fünften Jahrhunderts sich in England fand. Mir scheint, daß die Anwesenheit Römischer Kaiser, welche hier, um den Thron der Welt zu erkämpfen, Söldner aus den tapfersten Völkern des Festlandes in ihre Heere aufnahmen, nicht nur die Uebersiedlung Deutscher Familien auf diese Insel veranlaßt haben muß, sondern auch eine fortdauernde Verbindung zwischen ihnen und ihren zurückgebliebenen Stammgenossen. Außerdem war die Militärkolonie, welche Ansiedlungen auf gutem Ackerlande beanspruchte, die leichteste und vortheilhafteste Form, den Ausgedienten (emeriti) ein festes Einkommen zu gewähren, und mancher Kaiser mag gefühlt haben, daß er besser für seine Sicherheit sorge, indem er seinen Deutschen Veteranen in den fruchtbaren Thälern Englands Land zutheilte, als wenn er sie als unzuverlässige Besatzungen in die Lombardei oder nach Campanien verlegte.

Die fruchtbaren Felder, welche lange vorher vom ersten Römischen Sieger gelobt wurden, müssen Anziehungskraft genug ausgeübt haben, wandernde Sachsen und Angeln zum Verlassen ihrer Marschen und Elbinseln zu vermögen, und Friesische Abenteurer von den Sandbänken und Salzlachen ihrer Heimath herüberzurufen. Wenn um die Mitte des fünften Jahrhunderts Sachsen geordnete Niederlassungen in Bayeur[2]) gegründet hatten, wenn sogar schon vor dieser Zeit das Gebiet um Grannona den Namen „Sachsengestade (littus Saxonicum)“[3]) trug, so läßt sich leicht annehmen, daß schon viel früher andre Sachsen über das Meer einen weniger gefährlichen und beschwerlichen Weg gefunden hatten, als zu Lande durch die Gebiete feindlicher Nachbarn oder selbst zu Wasser an

---

1) Chatuarii, Headobeardan, Headoraemes. Catu ist eine echt Britische Vorsilbe.

2) Saxones Bajoccassini. Gregor. Tur. V, 27; X, 9.

3) Grannona in littore Saxonico. Notit. imp. Occid. c. 86. Du Chesne, Hist., I, S. 3. Der Tótingas, von deren Namen Tooting in Surrey herzuleiten ist, erinnert man sich in Bezug auf Tótingaham in der Grafschaft Boulogne. Leo, Rectitud. S. 26.

Digitized by Google

den Küsten barbarischer Volksstämme entlang. Ein Nordostwind mußte ihre Schiffe fast ohne ihr Zuthun, von Helgoland und den Elbinseln, von Sylt und Romsey[1]) nach der Bucht Wash und der Küste von Norfolk bringen. Es ist daher äußerst wahrscheinlich, daß mehr oder weniger zahlreiche Schaaren von Deutschen Küstenbewohnern, vielleicht wirklich von Sachsen und Angeln, die östlichen Küstenlandschaften von England anzubauen begonnen hatten, lange vor der Zeit, in welche ihre Ankunft verlegt zu werden pflegt[2]). Die Verhältnisse des Militärdienstes selbst hatten England den Nationen des Festlandes bekannt gemacht: Bataver unter ihren eigenen Häuptlingen hatten in Britannien einen Antheil des Römischen Waffenruhmes geerntet, und warum nicht auch des eroberten Grundbesitzes?[3]) Der Kaiser M. Antoninus Philosophus verpflanzte aus politischen Rücksichten nach der siegreichen Beendigung des Markomannischen Krieges Massen von Deutschen nach Britannien, zum Theil um durch sie die Römische Herrschaft zu befestigen, zum Theil um sie gegen ihre Landsleute an der Reichsgrenze als Geißeln dienen zu lassen[4]). Die Ueberreste dieses einst mächtigen

---

1) Ptolemäus nennt die Inseln an der Elbmündung Σαξόνων νῆσοι τρεῖς. Zeuß (die Deutschen, S. 150.) hält dieselben für Föhr, Sylt und Nordstrand; Lappenberg (I, 87) für Nordfriesland, Eiderstedt, Nordstrand, Wickingharde und Bökingharde. Es scheint kaum denkbar, daß die schon zu Cäsars Zeit das Meeresufer bewohnenden Friesen nicht den Weg über das Meer nach Britannien gefunden haben sollten, besonders als sie durch die Macht Roms gedrängt wurden. Vergl. Tacit. Ann. XIII, 54.

2) Hengest schlug die Pikten und Skoten bei Stamford in Lincolnshire, nicht weit vom Nene, Witham und Welland, wo fast gewiß deutsche Ansiedlungen waren. Widukind's Erzählung von einer Gesandtschaft der Briten an die Sachsen, um Hülfe zu erbitten, wird dadurch eigentlich nicht zweifelhaft, aber man muß sie auf die schon in England wohnhaften Sachsen beziehen, welche, gerade auf der Marschlinie der nordischen Angreifer ansässig, diesen sehr erfolgreich entgegentreten konnten, indem sie ihnen in den Rücken fielen. Vergl. Geoffry's Erzählung von Vortigern's Landbelehnung des Hengest in Lincolnshire u. s. w.

3) Tacit. Hist. IV, 12 (zum Jahre 69): Diu Germanicis bellis exerciti; mox aucta per Britanniam gloria, transmissis illuc cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

4) Cass. Dio, LXXI. LXXII. Gibbon, Fall des Röm. Reichs, c. 9. Noch später versetzte Probus Vandalen und Burgunder hierher: vergl. Zosim. hist. nov. I, 68. Prokopios (Bell. Goth. II, 6) läßt sogar Belisarios von Gothen

Digitized by Google

Völkerbundes müssen dauernde Spuren ihrer Ansiedlung unter uns hinterlassen haben; auch ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß Carausius, als er die Fahne des Aufruhrs in Britannien (287 v. Chr.) erhob, nicht nur auf den Beistand der Deutschen in diesem Lande, sondern auch auf den ihrer Brüder und Verbündeten auf dem Continent rechnete[1]). Neunzehn Jahre später vererbte Constantius die Würde des Cäsar auf seinen Sohn Constantin; er ward feierlich zu dieser Würde erwählt, und zwar in Britannien, und unter seinen Bundesgenossen war Crocus, oder wie Andere lesen, Erocus, ein Alemannenkönig, welcher mit seinem Vater aus Deutschland gekommen war[2]). Dann finden wir auch unter Valentinian eine Alemannische Hülfsschaar, welche mit den Römischen Legionen hier diente. Chronologisch fortschreitend haben wir uns nun dem Zeitpunkte genähert, in welchem die bekannte notitia utriusque imperii[3]) ausgearbeitet wurde. Dieses Document ist, selbst wenn wir das spätest mögliche Datum dafür annehmen, wenigstens

---

in Britannien sprechen, aber der Zusammenhang beweist, daß diese Angabe wenig Glauben verdient.

1) Carausius war ein Menapier: doch waren im dritten Jahrhundert die Bewohner des Menapischen Gebietes sicher Deutsche. Aurelius Victor nennt ihn einen Bataver: vergl. Gibbon, c. 13. Carausius und nach ihm Allectus unterhielten eine Deutsche Söldnerschaar. Eumen. Paneg. Const. c. 18 f.: Omnes enim illos, ut audio, campos atque colles non nisi teterrimorum hostium corpora fusa texerunt. Illa barbara aut imitatione barbariae olim cultu vestis, et prolixo crine rutilantia, tunc vero pulvere et cruore foedata, et in diversos situs tracta, sicuti dolorem vulnerum fuerant secuta, jacuerunt. — Enimvero, Caesar invicte, tanto deorum immortalium tibi est addicta consensu omnium quidem, quos adortus fueris, hostium, sed, praecipue internecio Francorum, ut illi quoque milites vestri, qui per errorem nebulosi, ut paullo ante dixi, maris abjuncti ad oppidum Londiniense pervenerunt, quidquid ex mercenaria illa multitudine barbarorum praelio superfuerat, cum direpta civitate, fugam capessere cogitarent, passim tota urbe confecerint.

2) Aurel. Vict. c. 41. Lappenberg (I, 45) fragt mit Bezug auf diese Thatsache: „Sollte der Name des hier genannten Erocus — nicht eine Verstümmlung für Ertocus, Herzog, sein?" Ich glaube nicht: denn ein Alemanne würde hochdeutsch Herizohho, nicht niederdeutsch Heritogo genannt worden sein. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß sein Namen Chroho oder Hröka war.

3) Pancirolus glaubte dieses wichtige historische Denkmal 438 n. Chr. setzen zu müssen; Gibbon (c. 17) widerlegt ihn, und setzt es zwischen 395 407.

Digitized by Google

ein halbes Jahrhundert früher anzusetzen, als die früheste Datirung des Hengest. Unter den wichtigen Staatsbeamten, welche darin als Behörden für Britannien erwähnt werden, ist der Comes littoris Saxonici per Britannias; und seine Amtsgewalt, welche sich von der Gegend des heutigen Portsmouth bis Wells in Norfolk[1]) erstreckte, stützte sich auf mehrere, am ganzen Seegestade zerstreut liegende Civil- und Militäransiedlungen. Der Benennung Littus Saxonicum legte man früher den Sinn bei „die von Sachsen besuchte oder ihren Raubzügen ausgesetzte Küste", statt „die von ihnen in Besitz genommene"; aber gegen diese übermäßig freie Art philologischer und historischer Worterklärung spreche ich mich auf das Entschiedenste aus: sie scheint nur aus dem unkritischen Geiste entstanden zu sein, in welchem befangen man die Sächsischen und Walisischen Ueberlieferungen als beglaubigte Thatsachen annahm, und aus der Unmöglichkeit, den Bericht des Beda mit dem natürlichen Sinne der Angabe der Notitia in Einklang zu bringen; es scheint aber keinerlei Grund dazu zu sein, um in diesem Falle eine ausnahmsweise Uebersetzung des Wortes anzunehmen, und wie das Littus Saxonicum auf dem Festlande ein Gebiet war, in welchem Glieder des Sächsischen Völkerbundes ansässig waren, so erhielt das Littus Saxonicum per Britannias ohne Frage seinen Namen von einem ähnlichen Umstande[2]).

Ich bin geneigt, dieses Datum ebenfalls für ungenau zu halten, da die Römer in so später Zeit keine so großen Ansiedlungen in Britannien besaßen, wie hier beschrieben werden. Denn sogar Ammian. hist. XXVI, 4 erzählt vom J. 364: „Hoc tempore Picti Saxonesque et Scoti et Attacotti Britannos aerumnis vexavere continuis", was schwerlich mit einem blühenden Zustande der bürgerlichen und militärischen Herrschaft der Römer zu vereinigen ist. Das vorhandene Document, welches wir besitzen, mag etwa von 390—400 datiren, bezieht sich aber auf Einrichtungen einer frühern Zeit und auf eine Organisation der Römischen Macht, wie sie in ruhmvolleren Tagen ihrer Herrschaft war.

1) Das Document selbst vergl. bei Grävius, Bd. 7. Das Littus Saxonicum per Britannias erstreckte sich mindestens von Portus Aburni bis Branodunum, d. h. von der Gegend von Portsmouth bis Brancheſter an der Bai Wash. An diesen beiden Orten befanden sich Civil- und Militärbeamte, welche dem Comes littoris Saxonici untergeben waren.

2) Prof. Leo in Halle hat auf eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit zwischen den Namen gewisser Ortschaften in Kent und Alemannischen Wohnsitzen am Neckar aufmerksam gemacht. Einige davon sind wirklich treffend; die meisten

Digitized by Google

Bis hierher war es die Absicht dieser kurzen Skizze, die Unzuverlässigkeit unserer ältesten Geschichtsdenkmäler zu zeigen, welche wenig mehr sind, als mißverstandne, ungenau abgefaßte, von unsern ältesten Annalisten ohne Kritik aufgenommene Ueberlieferungen, und die von unseren Geschichtsschreibern lange aufrecht erhaltene Meinung zu widerlegen, daß die Uebersiedlungen der Germanen nach England wirklich erst von der Mitte des 5. Jahrhunderts datiren. Die Ergebnisse, zu denen wir gelangten, sind durchaus nicht unwichtig: sie scheinen vielmehr die einzig mögliche Grundlage zu bilden, um einen wohlbegründeten und verständlichen Bericht der Ansiedlungsweise selbst geben zu können. Und ausdrücklich ist daran zu erinnern, daß die in Betreff dieses Gegenstandes erzielte Gewißheit auf bestimmten Angaben unparteiischer Zeugen beruhe; Staatsmänner, Krieger, Gelehrte und Philosophen, welche nur solche Thatsachen aufzeichneten, deren Andenken sie zu erhalten beabsichtigten, und zwar meist aus keinem andern Grunde, als um dieselben für die Geschichte ihres Staates festzustellen. Außerdem sind die von ihnen gegebenen Berichte an sich glaubwürdig und vollkommen übereinstimmend mit andern erwiesenen Angaben der Römischen Geschichte. Kann man dasselbe Lob unsern eigenen ungenügenden Nationalsagen, oder den ausführlichern, aber handgreiflich unkritischen Darstellungen unserer unterworfenen Nachbarn zu-

---

aber sind nur solche, daß man ihr Entstehen aus Aehnlichkeiten der Oberfläche und den natürlichen Eigenthümlichkeiten zweier Länder voraussetzen muß, deren Bevölkerung verwandt ist, und fast dieselbe Sprache, dieselben religiösen Gebräuche und staatlichen Einrichtungen hatte. Aber sogar wenn man die von Prof. Leo bemerkte Thatsache in vollster Ausdehnung gelten läßt, so braucht man doch seinen Erklärungsversuch, daß dieses Zusammentreffen einer doppelten Auswanderung von den Ufern der Elbe zuzuschreiben sei (vergl. Rectitud. sing. pers. S. 100—104), nicht gut zu heißen. Denn es ist schon erwiesen worden, daß Constantius von einem Alemannischen Könige nach Britannien begleitet worden war, und ich kann nicht zweifeln, daß eine Alemannische Kriegsschaar unter Valentinian in Britannien diente. Ammian. hist. XXIX, 4: Valentinianus — in Macriani locum, Bucinobantibus, quae contra Moguntiacum gens est Alemanna, regem Fraomarium ordinavit: quem paullo postea, quoniam recens excursus eundem penitus vastaverat pagum, in Britannos translatum potestate tribuni, Alamannorum praefecerat numero multitudine viribusque ea tempestate florenti. Der Zusammenhang läßt nicht zu, daß dieser numerus Alamannorum etwas Anderes gewesen sei, als echte Deutsche.

Digitized by Google

gestehen? Ich gestehe, daß, jemehr ich diese Frage überlege, ich um so vollständiger überzeugt werde, daß die auf uns gekommenen Berichte über die Wanderungen, die nachherigen Schicksale und die endliche Ansiedlung unseres Volkes im Einzelnen der historischen Treue entbehren.

Es erregt beim Forscher sogleich Verdacht, wenn er die Erzählungen, welche er für seinen eigenen Volksstamm und für Britannien als eigenthümlich annehmen sollte, bei Germanischen Völkerungen anderer Länder gleichfalls vorfindet, zwar mit geringen Abweichungen in Betreff der Oertlichkeiten oder unbedeutenden Verschiedenheiten in Nebendingen, aber als glaubwürdige Theile der eigenen Volksgeschichte überliefert. Mag man noch so geneigt sein, an zufällige Aehnlichkeit und Uebereinstimmung zu glauben, so wird man doch mißtrauisch werden bei der Menge von Belegen, deren Uebereinstimmung sich auf Zufälle nicht zurückführen läßt. Wenn wir z. B. finden, daß Hengest und Hors in drei Schiffen an die Küsten von Kent kamen, und daß Aelli in Sussex mit derselben Zahl landete, so werden wir an die Gothische Sage erinnert, welche eine Wanderung von Ostgothen, Westgothen und Gepiden, ebenso in drei Schiffen, nach der Weichselmündung erwähnt, was wahrlich eine Oertlichkeit ist, in Bezug auf die wir wohl nicht zu der Dreizahlrechnung unsere Zuflucht nehmen dürfen, wodurch die Denkweise der Kymri so eigenthümlich charakterisirt ist. Die Ermordung der Britischen Häuptlinge durch Hengest wird gerade so von Widukind u. A. von den alten Sachsen in Thüringen erzählt[1]). Geoffry von Monmouth berichtet, wie Hengest von den Briten so viel Land erhielt, als eine Ochsenhaut umschließen könnte, und dann, indem er die Haut in Streifen zerschnitt, ein weit größeres Gebiet umgab, als die Britischen Unterhändler gemeint hatten, worauf er Thongcastle erbaute[2]) — eine Geschichte,

1) Widukind in Leibnit. Scr. rer. Brunsv. I, S. 73 f.; Repgow, Sachsensp., III, 44, §. 2. Man muß lächeln, wenn man sieht, wie größere Zahlen von Schiffen angegeben wurden, als das Volk die Thorheit einzusehen begann, daß man erobernde Heere in so wenigen Schiffen herüberkommen ließ.

2) Galf. Monum. hist. Brit., VI, 11. Thongcastle gab wahrscheinlich der Geschichte eine andere Form, die die altsächsische Legende nicht hatte. Die Erzählung des klassischen Alterthums von Dido und Byrsa ist jedem Schulknaben wohlbekannt: Ragnor Lodbrog bediente sich desselben Kunstgriffs (Ragn. Lodbr.

Digitized by Google

welche viel zu bekannt ist, um Erklärung zu bedürfen, und in den Mythen vieler Völker sich wiederfindet. Eine Sage der Altsachsen ist in Wirklichkeit dieselbe, doch wird sie mit einer geringen Abweichung erzählt. Nach ihrer Darstellung ward ein Schooß voll Erde zu theurem Preise einem Thüringer abgekauft; die Gefährten des Sachsen verspotteten ihn wegen seines thörichten Handels; er aber streute die erkaufte Erde über eine ausgedehnte Bodenstrecke, welche er dann beanspruchte und endlich mit Hülfe seiner Genossen den Thüringern entriß[1]).

Zur Sagengeschichte der Volksstämme gehören besonders die Geschlechtsregister ihrer Könige, auf welche wir später in mythologischer Beziehung Rücksicht nehmen müssen. Für jetzt genügt es, die Aufmerksamkeit auf die auffallende Geschichte des Offa zu lenken, welche sich in der ersten Abtheilung der Liste der Könige von Mercia unter den Ahnen derselben findet. Diese Geschichte trifft, wie wir aus dem ausführlichen Berichte des Matthäus Parisiensis[2]) sehen, selbst in den geringsten Kleinigkeiten mit dem zusammen, was Saxo Grammaticus von einem Dänischen Fürsten desselben Namens erzählt[3]).

Die Form selbst, in welcher in das Einzelne gehende Angaben, die auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, erhalten worden sind, sollte uns vor Irrthümern sicher stellen. Sie sind romantischer, nicht historischer Natur: und der Roman hat hervorstechende und charakteristische Punkte, welche mit der Verschiedenheit, die den authentischen Darstellungen von Thatsachen eigenthümlich ist, nicht wohl vereinbar sind. Zum Beispiel entbehren die Einzelnheiten des langen und zweifelhaften Kampfes der Sachsen und Briten offenbar einer sichern Begründung; die Zeitangaben und die Ereignisse beruhen gleichmäßig auf sagenhafter Ueberlieferung — dem gewöhnlichen und traurigen Troste der Besiegten. Je mehr wir

---

Saga, c. 19 f.). Sogar die Hindu's behaupten, daß wir durch ähnliche Mittel in den Besitz von Calcutta gekommen seien.

1) Widukind a. a. O. Ebenso Grimm, Deutsche Sagen, no. 547, 369 und Deutsche Rechtsalterth., S. 90, wo verschiedene wichtige Beispiele angeführt werden: bemerkenswerth ist, wie viele von diesen sich auf Thüringen beziehen.

2) Vita Offae I, herausg. v. Watts.

3) Saxo Grammat. IV, S. 59 f.

Digitized by Google

nun die ältern Geschichtsquellen verlassen, und uns zu spätern wenden, um so öfter finden wir erfolgreiche Kriege, siegende Britische Häuptlinge, überwundene Sachsen, mit übermenschlichen Kräften ausgestattete und mit übernatürlichem Glücke gesegnete Helden. Gildas, Nennius und Beda erwähnen nur wenige Zeugen, und sogar diese sind von zweifelhaftem und verdächtigem Charakter; Geoffry von Monmouth und andere Schwätzer dieser Art sind dagegen voll von wunderbaren Begebenheiten zur See und zu Lande und von Beschreibungen, welche darauf berechnet sind, dem Stolze Keltischer Zuhörer zu schmeicheln oder dieselben in ihrer Niedergeschlagenheit zu trösten. Die Siege, welche gleichzeitige oder dem behandelten Zeitabschnitt nahe lebende Schriftsteller entweder mit Stillschweigen übergehen oder nur oberflächlich und im Allgemeinen erwähnen, werden von diesen Fabelndichtern und ihren Abschreibern in reichausgestatteter Erzählungsweise auf das Unverschämteste berichtet. Ihm zufolge wurden die Eindringlinge in allen Theilen der Insel geschlagen, ja sogar gänzlich vertrieben; ihre Heere wurden eines nach dem andern vernichtet, ihre Heerführer sämmtlich besiegt; bis er endlich sein ungeheures Lügengewebe hervorbringt mit der Niederlage, Gefangennehmung und Tödtung eines Helden, dessen Dasein sogar unwahrscheinlich wird, wenn man die strengen Grundsätze historischer Kritik zur Anwendung bringt, und welcher nach der feststehenden Theorie unserer Zeit vermöge seiner gott- oder halbgottgleichen Gestalt[1]) kaum anders, als unter die Götter gerechnet werden kann.

---

1) Woden in seiner heidnischen Gestalt eines Pferdes, Hengest, equus admissarius, der Bruder des Hors, und Stammvater einer Geschlechtslinie, in welcher Pferdenamen einen unterscheidenden Theil der königlichen Benennungen bilden. Es ist kaum nöthig, den Leser klassischer Schriften an Poseidon zu erinnern und an seine Lieblingsverwandlung, in der er mit Athena kämpfte und Ceres beschlief. Durch diese Bemerkungen über Geoffry und seine Quellen soll die Dankbarkeit nicht geschmälert werden, welche er uns als Lesern seines Romans auferlegt hat: man muß nur nicht Alles als historische Auctorität ansehen. Ebenfalls von Landsleuten Geoffry's sind wir mit der wundervollen Ueberarbeitung beschenkt worden, welche mit reicher Einbildungskraft die Erzählungen jener Zeit ergänzte, „wo Karl der Große mit seinem ganzen Adel bei Fontarabia fiel", und welche durch die Geschichte in folgendem kurzen Satze gewürdigt wird: In quo proelio Eggihardus regiae mensae praepositus, Anselmus comes palatii et Hruodlandus, Britannici limitis praefectus, cum aliis com-

Digitized by Google

Es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß das ganze Land nicht ohne Anstrengung in verschiedenen Gegenden unterworfen wurde; daß hier und da ein muthvoller Anführer oder eine günstige Stellung den Eingebornen möglich gemacht habe, selbst Siege über die Angreifer auf einige Zeit zu erfechten: die neuen Einwanderer fanden wahrscheinlich unter ihren Stammgenossen, die schon lange hier ansässig waren, kein Gebiet zur Besitznahme frei, doch waren sie der Unterstützung derselben bei jedem Versuche, von den Briten neue Wohnsitze zu erkämpfen, versichert. Aber keine glaubwürdige Nachricht ist erhalten von dem langsamen und allmähligen Fortschreiten, was bei der Unterwerfung eines kräftigen und einigen Volkes zu erwarten ist; auch würde sich eine solche nicht vereinigen lassen mit den Berichten, welche Britische Schriftsteller über den in Auflösung begriffnen und kriegsuntüchtigen Zustand der Bevölkerung hinterlassen haben. Gefechte, an denen nur geringe Schaaren auf beiden Seiten Theil nahmen, scheinen gewöhnlich den Ausgang der Feldzüge entschieden zu haben. Stetig von Ost nach West, von Süd nach Nord bahnten sich die scharfen Aexte und langen Schwerter der Deutschen ihren Weg: wo etwa Widerstand versucht ward, endete er mit dem Weichen der Eingeborenen in die Gebirge — die festen Stellungen, aus denen sie nicht zu vertreiben waren, und von wo aus sie manchmal herabstiegen, um hoffnungslose Versuche zu machen, ihr Land zu befreien oder sich an ihren Unterdrückern zu rächen. Der rohere oder der hochgesinntere Theil von ihnen mag wohl Heimathlosigkeit und die Wechselfälle der Auswanderung der Unterjochung in der Heimath vorgezogen haben[1]); aber die an die Römische Herrschaft oder an die Unterdrückung durch einheimische Fürsten gewöhnte Masse[2]) des Volkes litt wohl

pluribus interficiuntur (Einhardi v. Karoli, 9, in Pertz, II, 448). Laßt uns für den Orlando innamorato und furioso dankbar sein, aber keine Geschichte aus ihnen lernen wollen.

1) Viele fanden ohne Zweifel eine Zuflucht in Bretagne unter ihren Brüdern und Religionsgenossen, welche schon lange da ansässig waren: vergl. Ermold. Nig. III, 11 (in Pertz, II, S. 490). Die Cumbrier und Waliser sind wahrscheinlich ebenso wenig von den Römern, als von den Sachsen unterjocht gewesen.

2) Gildas nennt eine Anzahl einheimischer Fürsten an mehrern Stellen der Epist. quaerul. Und wenn man jede Entschuldigung für die Uebertreibungen eines edeln Eifers gelten läßt, so müssen wir doch glauben, daß die damalige Lage des Volkes eine äußerst traurige gewesen ist.

Digitized by Google

wenig durch einen Wechsel der Oberherrn, und gab sich keine Mühe, ihn abzuwenden. Selbst in einer spätern Zeit konnte ein zürnender Barde seinen patriotischen Tadel über die Loegrier ergießen, welche sich dazu verstanden hatten, Sachsen zu werden. Wir erfahren, daß die Lage der Briten unter der Herrschaft der Deutschen anfangs günstig und milde war, und nur zur Strafe für ihre erfolglosen Aufstandsversuche eine drückendere wurde[1]); und die Gesetze des Westsächsischen Königs Ini zeigen, daß in den seiner Herrschaft unterworfenen Gebieten, welche an noch Britische Besitzungen angränzten, die Eingebornen mehr die Stellung von Perióken, als von Heloten einnahmen[2]). Nichts in der That ist gewöhnlicher und doch weniger wahr, als die übertriebenen Berichte von gänzlicher Ausrottung und mitleiderregender Unterdrückung in der heimischen Literatur unterworfener Völker. Und wir können uns ohne Gefahr auf die persönliche Erscheinung der Landleute in vielen Theilen Englands berufen, als Beweis, wie viel Keltisches Blut man verschonte, ja sogar sich mit dem der herrschenden Germanen vermischen ließ; auch enthalten die Unterschriften sehr alter Urkunden Namen, welche sicher nicht Germanisch sind, und deshalb wohl auf Personen Keltischer Abstammung sich beziehen, welche an den Höfen der Angelsächsischen Könige Aemter und Würden bekleideten[3]).

---

1) Malmsb. vit. Aldh. Ang. Sac. II, 14: Quorum illi qui Northwallos, id est aquilonales Britones dicebantur, parti Westsaxonum regum obvenerant. Illi quondam consuetis servitiis seduli, diu nil asperum retulere, sed tunc rebellionem meditantes, Kentuuinus rex tam anxia caede perdomuit, ut nihil ulterius sperarent. Quare et ultima malorum accessit captivis tributaria functio; ut qui antea nec solam umbram palpabant libertatis, nunc jugum subjectionis palam ingemiscerent.

2) Leges Ini, §. 32 f.

3) Vergl. den Aufsatz des Verf. über Angelsächsische Namen in den Verhandlungen des Archaeological Institute vom J. 1845. Aus einigen sehr interessanten Schriftstücken, welche in den J. 1843—44 Garnett in der Philological society vorgelesen hat, erfahren wir, daß eine beträchtliche Zahl der Worte, welche die täglichen Vorgänge des Ackerbaues, des häuslichen Lebens und überhaupt der Arbeiten in und außer dem Hause bezeichnen, von den Kelten entlehnt sind. Philolog. transactions, I, 171 s. Der Betrag der noch im Englischen gebräuchlichen Keltischen Worte mag zum Theil in Rechnung kommen ohne die Annahme einer wirklichen Einverleibung; viele aber sind gewiß entlehnt worden,

Digitized by Google

Das vorher Besprochene veranlaßt mich, die echten Berichte über die Germanischen Eroberungen in England als unwiderruflich verloren für uns anzusehen. Ein so außerordentliches Ereigniß, wie die Eroberung dieser Insel durch Banden kühner Abenteurer vom Europäischen Festlande, deren Stammverwandte schon in feindliche Berührung nicht nur mit den Gallischen Provinzialen, sondern auch mit den in Rom ausgehobenen Truppen [1]) gekommen waren, hätte schwerlich von den Römischen Geschichtschreibern unerwähnt bleiben können; wir haben jedoch gesehen, daß nur Prosper Tyro und Procopius diese wichtige Begebenheit anmerken, und noch dazu in Ausdrücken, welche durchaus nicht nothwendig einen Zustand der Dinge voraussetzen, der mit den gewöhnlichen Darstellungen übereinstimmt. Der Erstere sagt nur in unbestimmten Worten, daß um 441 Britannien endlich der Sächsischen Herrschaft unterworfen worden sei; während Procopius offenbar zeigt, einen wie unge-

---

und dienen zum Zeugniß, daß ein starkes Keltisches Element fortbestand, und einen Einfluß auf das Sächsische ausüben konnte. Daß es dies in örtlichen Namen that, ist von geringer Bedeutung, da es zweifelhaft bleiben muß, ob diese in Folge von Eroberung in irgend einem Lande gänzlich umgewandelt worden seien.

1) Ich entnehme aus Herm. Müller's lehrreichem Werke „der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath, S. 269," die folgenden chronologischen Angaben über die Franken in Bezug auf deren Berührungen mit dem Römischen Reiche:

250 n. Chr. Die Franken, Bewohner von Marschländern, werden durch ihre Raubzüge bekannt.
280. Nach Asien versetzte Franken kehren zurück.
287. Franken besetzen das Land der Batavi, werden aber vertrieben.
291. Franken in den Gallischen Provinzen.
306. Constantin züchtigt die Franken. Sie dienen mit Auszeichnung in Römischen Heeren.
340. Kriege und Verträge mit den Franken.
356. Julian unterhandelt mit den Franken am Niederrheine.
358. Julian unterhandelt mit Franken in Toxandria.
359. Salische Franken im Bataverlande.
395. Stilicho unterhandelt mit den Franken.
408. Die in Gallien eindringenden Vandalen werden von den Franken geschlagen.
414. Krieg mit den Franken.
416. Die Franken im Besitz der Rheinlande.
437. Chlojo bricht in Gallien ein und nimmt Cambray.

Digitized by Google

rügenden, wahrhaft fabelhaften Bericht er empfangen hatte[1]). Könnten wir der Genauigkeit und dem kritischen Geiste dieses Schriftstellers Vertrauen schenken, den Gibbon unverdienter Weise den ehrenhaftesten Historiker seiner Zeit genannt hat, so könnten wir uns wahrlich einbilden, wir hätten eine Thatsache aus unserer frühsten Geschichte entdeckt, welche alle Reize des Romans mitbrächte. Eine Anglische Prinzessin war verlobt an Radiger, Fürsten der Warner, eines Deutschen Volksstammes (dessen Sitze nachher an den Küsten der Nordsee und am Rheine angegeben werden, so daß sie durch diesen Fluß allein von den Franken getrennt wurden)[2]). Doch theils durch politische Beweggründe, theils vielleicht durch Grundsätze des Heidenthums veranlaßt, verließ er seine Braut, und trug Theodechild, der Wittwe seines Vaters und Schwester des Austrasiers Theodberht[3]) seine Hand an. Wie die epische Heldin Brynhildr, so war die verlassene Fürstentochter nicht Willens, den ihren Reizen angethanen Schimpf ungerächt zu lassen. Mit einer ungeheuern Flotte segelte sie nach der Rheinmündung. Ein Sieg brachte den treulosen Bräutigam als Gefangenen in ihre Gewalt. Aber das Verlangen nach Rache wich sanftern Regungen, und die siegende Fürstin begnügte sich, ihre Rivalin zu entfernen und ihren reuigen Freier zur Erfüllung seines Versprechens zu nöthigen.

Wollte man dieser Erzählung die historische Begründung ganz absprechen, so würde man dem Skepticismus vielleicht allzuviel Raum lassen. Aber schon die oberflächlichste Prüfung beweist, daß sie in allen Einzelnheiten mindestens der Genauigkeit entbehrt. Die

---

1) Procop. Bell. Goth. IV, 20.

2) *Οὔαρνοι μὲν ὑπὲρ Ἴστρον ποταμὸν ἵδρυνται, διήκουσι δὲ ἄχρι τε ἐς Ὠκεανὸν τὸν ἀρκτῷον καὶ ποταμὸν Ῥῆνον, ὅσπερ αὐτούς τε διορίζει καὶ Φράγγους καὶ τἆλλα ἔθνη, ἃ ταύτῃ ἵδρυνται· οὗτοι ἅπαντες, ὅσοι τὸ παλαιὸν ἀμφὶ Ῥῆνον ἑκατέρωθεν ποταμὸν ᾤκηντο, ἰδίου μέν τινος ὀνόματος ἕκαστοι ἐλάγχανον — ἐπὶ κοινῆς δὲ Γερμανοὶ ἐκαλοῦντο ἅπαντες — Οὔαρνοι δὲ καὶ Φράγγοι τουτὶ μόνον τοῦ Ῥήνου τὸ ὕδωρ μεταξὺ ἔχουσιν.* Procop. Bell. Goth. IV, 20.

3) Procopius erzählt uns, daß dieß auf den Rath des sterbenden Vaters geschehen sei, und in Uebereinstimmung mit der volksthümlichen Gesetzgebung: *Ῥαδίγερ δὲ ὁ παῖς ξυνοικιζέσθω τῇ μητρυιᾷ τὸ λοιπὸν τῇ αὐτοῦ, καθάπερ ὁ πάτριος ἡμῖν ἐφίησι νόμος* (Procop. a. a. O.). Vergl. Bed. hist. eccles. II, 5.

Digitized by Google

Zeit, in welche die erwähnten Ereigniſſe geſetzt werden müſſen [1]), fällt zwiſchen die Jahre 534—547; und wir wiſſen mit großer Sicherheit, daß die Warner damals nicht anſäſſig waren, wo Procopius ſie angibt [2]); an dem Orte kann man nur Sachſen erwarten. Es iſt kaum nöthig zu ſagen, daß eine Flotte von 400 Schiffen und ein Heer von 100,000 Angeln unter Anführung einer Frau nicht ſolche Angaben ſind, auf welche wir unbedingt Schlüſſe bauen dürften über die politiſche oder militäriſche Macht irgend eines Engliſchen Fürſtenthums am Anfange des ſechſten Jahrhunderts; auch ſchwerlich, daß Schiffe, welche zur Fortſchaffung von je 250 Mann geeignet geweſen wären, damals aus irgend einem Hafen Englands in See gegangen ſein können. Doch will ich die Möglichkeit nicht abläugnen, daß Raubfahrten von den angebautern Theilen der Inſel (an der Oſtküſte) aus unternommen wurden. Gregorius von Tours erzählt, daß um dieſelbe Zeit mit jenem Angliſchen Heereszuge der Franke Theodorich, unterſtützt von Sueven, Sachſen und Baiern, das Gebiet der Thüringer furchtbar verwüſtete; und obgleich es weit natürlicher ſein würde, dieſe Sachſen in ihren alten Wohnſitzen auf dem Feſtlande zu ſuchen, ſo beſtimmt uns doch das Zeugniß Ruodolf's oder Meginhart's, ſie vielmehr für Bewohner Britanniens anzuſehen [3]).

---

1) Die Jahre 534 und 547 ſind die äußerſten Gränzen von Theodberht's Regierung. Gibbon, c. 38.

2) Dieſe Thatſache, welche der genauen und meiſt rückſichtsloſen Kritik Gibbon's entgangen war, iſt auf das Klarſte von Zeuß (Die Deutſchen ꝛc., S. 361 f.) bewieſen worden.

3) Die Stelle iſt wichtig genug, um eine vollſtändige Anführung zu verdienen. Saxonum gens, sicut tradit antiquitas, ab Anglis Britanniae incolis egressa, per Oceanum navigans Germaniae litoribus studio et necessitate quaerendarum sedium appulsa est, in loco qui vocatur Haduloha, eo tempore quo Thiotricus rex Francorum contra Irminfridum, generum suum, ducem Thuringorum, dimicans, terram eorum ferro vastavit et igni. Et cum jam duobus proeliis ancipiti pugna incertaque victoria miserabili suorum caede decertassent, Thiotricus spe vincendi frustratus, misit legatos ad Saxones, quorum dux erat Hadugoto. Audivit enim causam adventus eorum, promissisque pro victoria habitandi sedibus, conduxit eos in adjutorium; quibus secum quasi jam pro libertate et patria fortiter dimicantibus, superavit adversarios, vastatisque indigenis et ad internitionem pene deletis, terram eorum juxta pollicitationem victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae

Digitized by Google

Aber wenn solche Schwierigkeiten schon bei der Behandlung der Ereignisse von Perioden vorkommen, welche innerhalb der Gränzen beglaubigter Zeitrechnung liegen, und auf die die gleichzeitige Geschichte Licht verbreitet hat, was sollen wir dann von solchen sagen, deren Zeit, ja deren örtliche Beziehungen unbekannt sind? Wie sollen wir solche Begebenheiten klar darlegen, welche uns nur in höchst unklaren, im Lauf der Zeit vielfach veränderten Darstellungen bekannt sind; von denen einige leider bestimmt gewesen sein mögen, das Ungewöhnliche einer Ordnung anzupassen, welche auf dem beschränkten Principe der Analogie beruhte? Ist es nicht einleuchtend, daß man sich, indem man in solchen Ueberlieferungen nach historischer Wahrheit sucht, der Verletzung der Grundsätze historischer Logik schuldig macht? So war der Weg beschaffen, den unsere alten Chronikenschreiber verfolgten; aber es ist nicht einer unter ihnen, dem wir mit begründetem Vertrauen folgen dürften. In dieser Hinsicht gewähren uns ohne Zweifel die Geschichtsbücher der verschiedenen Sächsischen Königreiche eine Grundlage wirklicher Belehrung, aber wir sind nun im Stande, über ihre Glaubwürdigkeit ein Urtheil zu fällen, und strengere Regeln der Kritik an den von ihnen geglaubten und berichteten Thatsachen anzuwenden. Wenn es die Absicht und das Geschäft ihrer Zeit war, die Geschichte so, wie sie sie fanden, zu überliefern, so ist es die Absicht und das Geschäft der unserigen, die historische Begründung dieser Geschichte zu untersuchen, und zu prüfen, in wie weit dieselbe auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann.

Das Wenige, was Beda im Anfange des achten Jahrhunderts sammeln konnte, bildete die Grundlage aller spätern Geschichtsdarstellungen. Obgleich nicht gänzlich frei von den Vorurtheilen seiner Zeit, und leichtgläubig für Erzählungen, denen er vermöge seiner Gemüthsart willig Glauben schenkte, so scheint er doch mit der Untersuchung und kritischen Würdigung des gesammelten historischen Materials sich einige Mühe gegeben zu haben. Aber die Gränzen, welche er selbst seinem Werke, der Kirchengeschichte Bri-

---

respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Caetera vero loca ipsi possederunt (in der Translatio S. Alexandri bei Pertz, II, 674). Dieß ist um 863 geschrieben worden. Möglicher Weise hatten alte, jetzt verlorene Epiker die Kriege des Sachsen Headogeát besungen.

Digitized by Google

tanniens, gesteckt hatte, versetzten ihn nicht nur in die Nothwendigkeit, die ausführliche Erzählung mit einer verhältnißmäßig späten Periode zu beginnen [1]), sondern veranlaßten ihn auch, vieles nicht Kirchengeschichtliche, was ihm wohl bekannt geworden sein mag, unberücksichtigt zu lassen. Die Thaten heidnischer und barbarischer Häuptlinge vermochten wenig seine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und Sympathie für sich zu gewinnen; sie erregten wahrscheinlich nicht einmal das Interesse Derer, aus denen er meist seine Nachrichten schöpfte. Beda's Bericht, abgeschrieben und wieder abgeschrieben in der Heimath und auswärts, wurde vermehrt durch wenige ungenaue Angaben aus den Reichsannalen der Könige, diese wurden dann wahrscheinlich durch einige falsch verstandene und unrichtig eingeordnete mündliche Ueberlieferungen vervollständigt, welche ausschließlich zu den epischen oder mythologischen Sagenkreisen unserer verschiedenen Stämme und Racen und der verwandten Völkerfamilien des Festlandes gehörten; und endlich wurde das so entstandene Ganze in eine Masse von einander widersprechenden Fabeln umgearbeitet, indem Normannische Schriftsteller, welche größtentheils gleich geringes Interesse an den Schicksalen der Briten, wie der Sachsen, nahmen, und ebenso wenig befähigt waren, die echte Geschichte der einen, wie der andern Race zu würdigen, Kymrische oder Armoricanische Sagen beimischten. So fanden Wóden, Baeldaeg, Geát, Scyld, Sceáf und Beówa allmählig ihren Weg in königliche Stammregister; einer nach dem andern — Brutus, Aurelius Ambrosius, Uther Pendragon und Arthur, Hengest, Hors und Vortigern — alle wurden unter die historischen Personen gerechnet; und von Heroen epischer Gedichte sanken sie zu Königen und Kriegern herab, welche auf Englischem Boden lebten, fochten und starben.

Wir sind des Kalenderwesens, sogar der Berechnungsart des Wechsels der Jahreszeiten, welche vor Einführung des Christen-

1) Beda versucht, über den frühern Zustand Britanniens in der Zeit vor Ankunft des Augustinus einige Nachrichten zu geben; wenige gehaltlose Sätze des Solinus, Gildas und einer legendenartigen Lebensbeschreibung des H. Germanus sind ziemlich das Ganze, was er zusammengetragen hat. Entweder konnte er aber keine weitere Auskunft finden, oder er hielt sie nicht für glaubwürdig. Er spricht (Hist. eccles. I, 15) sogar nicht ohne Mißtrauen von der Geschichte des Hengest.

Digitized by Google

thums in England gültig waren, unkundig. Wir wissen nicht, in welcher Weise die Begebenheiten vor dem Jahre 600 überliefert wurden, noch auch wie weit zurück das Andenken im Gedächtnisse der Menschen sich erstreckte. Es mag einige wenige historische Aufzeichnungen und Gedichte gegeben haben: wenn es aber solche gegeben hat, so sind sie verloren ohne eine Spur zurückzulassen, außer vielleicht den von ihnen möglicher Weise herzuleitenden armseligen Notizen, wie sie die Sachsenchronik zu Beda's Bericht hinzufügt. Aus solchen Quellen aber konnte wenig eigentliche Belehrung über die thatsächlichen innern Zustände, den heimischen Fortschritt und die Volksentwicklung gewonnen werden. Die trocknen und kahlen Berichte der Chroniken historischer Zeiten setzen uns in den Stand, zu beurtheilen, welcher Art die Geschichtsbücher vor der allgemeinen Einführung des Römischen Alphabets und Pergaments gewesen zu sein scheinen, in einer Zeit, in welcher man sich wahrscheinlich der Runen statt der Buchstaben und der Steine oder des Buchenholzes (wovon die Bezeichnung hergenommen ist) statt der Bücher bediente. Dann betreffen die in die epischen Gedichte aufgenommenen Sagen vorwiegend Könige und Fürsten: sie sind heroischen Inhalts, gedichtet um die gott- oder halbgottgleichen Gründer von Königslinien, die Schicksale ihrer kriegerischen Nachkommen, die Sitten und die Lebensart Abenteuer suchender Krieger zu besingen, nicht aber den wenig bemerkbaren Fortschritt, den häuslichen Frieden und die geordneten Sitten des bescheidenen Landwirths. Sie sind voll von Festen und Gefechten, glänzenden Waffen und goldenen Bechern: die Götter mischen sich mit den ihnen beinahe gleichstehenden Menschen, beschäftigen sich mit denselben Dingen, werden durch dieselben Leidenschaften der Liebe, der Eifersucht und des Hasses bewegt; oder die göttliche mit der menschlichen Natur vermischend, werden sie Gründer von königlichen Geschlechtern, von königlichen schon wegen ihrer Abstammung von der Gottheit selbst. Aber ein Geschlecht weiß vom andern und seinen Stammsagen wenig, und kümmert sich auch wenig darum. Bündnisse oder Kriege allein bringen sie in Berührung mit einander; und die Verkehrsverhältnisse unter ihnen bestimmen größtentheils den Charakter, mit welchem auswärtige Helden in das heimische Epos aufgenommen werden, auch ob sie überhaupt aufgenommen werden sollen. Demnach muß in jedem Falle die

Digitized by Google

Geschichte, welche in irgend einem Grade auf epischen Ueberlieferungen beruht (und Nationalgeschichte beruht gewöhnlich mehr oder weniger darauf), in gleichem Maaße unvollkommen, wenn nicht geradezu ungenau sein; nur wenn sie durch geschriebene Mittheilungen gleichzeitiger Schriftsteller berichtigt wird, können wir ihren Angaben irgend welche Glaubwürdigkeit beilegen [1]).

Laßt uns nun diese Bemerkungen auf die frühesten Begebenheiten der Sächsischen Geschichte anwenden: von Kent haben wir die oberflächlichen und unsichern Notizen, welche ich erwähnt habe; noch oberflächlicher und unsicherer sind die von Suffer und Wessex. In Bezug auf das erstere finden wir, daß im Jahre 477 Aelli mit drei Söhnen, Cymen, Wlencing und Cissa, in Suffer landete, daß sie 485 die Briten überwanden, und 491 die Bevölkerung von Anderida vernichteten [2]). In der Zeit vor Ankunft des H. Augustinus bezieht sich kein Wort weiter auf Suffer, außer einer späten Anerkennung, wie ausgezeichnet in militärischer Hinsicht Aelli unter den Sächsischen Häuptlingen gewesen sei. Die Begebenheiten von Wessex sind uns etwas genauer bekannt: wir finden, daß 495 zwei Adelige, Cerdic und Cyneric, nach England kamen, auf Cerdices ora (Cerdicsküste) landeten, und an demselben Tage dort eine Schlacht lieferten; daß ihnen 501 ein Adeliger, Namens Port, folgte, welcher mit seinen zwei Söhnen, Bieda und Maegla, mit Gewalt in Portsmouth landete; und daß sie 508 eine große Schlacht gegen einen Britischen König gewannen, den sie nebst 5000 Mann erschlugen. Ihre Neffen Stuff und Wihtgár führten ihnen 514 eine Verstärkung von drei Schiffen zu; 519 besiegten sie die Briten von Neuem, und gründeten das Königreich Wessex. Für 527 wird ein neuer Sieg erwähnt: 530 ward die Insel Wight unterworfen und an Wihtgár verliehen: 534 starb Cerdic, und ihm folgte Cyneric auf den Thron, dessen Regierung 26 Jahre dauerte [3]). Wihtgár starb 544. Die darauf folgenden Angaben sind Siege Cyneric's 552 und 556 und Ceawlin's Thronbesteigung in Wessex.

---

1) Die Homerischen Gedichte und die der Edda sind naheliegende Beispiele: aber Nichts kann lehrreicher sein, als die Geschichte, welche Livius und Saxo Grammaticus aus solchem Material angefertigt haben.

2) Vergl. Saxo Grammat. unter den genannten Jahren.

3) Cerdic und Cyneric landeten 495, Cerdic starb 40 Jahre später, und Cyneric regierte noch 26 Jahre mehr!

Digitized by Google

Kriege der Westsächsischen Könige werden bemerkt zu den Jahren 568, 571, 577 und 584. Von 590—595 wird ein zu dieser Dynastie gehöriger König Ceól genannt: 591 finden wir die Absetzung Ceawlin's; 593 wird der Tod des Ceawlin, Cwichelm und Crida gemeldet; und 597, in demselben Jahre, in welchem Augustinus anlangte, bestieg Ceólwulf den Thron von Wessex. So sparsam aber auch diese Mittheilungen sind, so sind sie doch weit ausführlicher, als die Nachrichten über Northumberland, Essex und Ostangeln. Wir erfahren, daß Ida in Northumberland 547 zu regieren anfing, und daß ihm 560 Aelli folgte; daß dieser nach einer Regierung von 30 Jahren[1]) 588 starb, und Aedelric zum Nachfolger hatte, dem dann 593 Aedelfrid folgte. Das ist Alles, was wir von Northumberland erfahren; von Mercia, Essex, Ostangeln und den zahlreichen Königreichen, welche unter diesen allgemeinen Bezeichnungen inbegriffen gewesen sein müssen, hören wir kein einziges Wort.

Wenn dieß Alles ist, was wir von den Ereignissen, von denen viele in die Lebenszeit der Zuhörer des Augustinus fielen, der Vergessenheit entreißen können, welchen Glauben sollen wir dann den sich widersprechenden Darstellungen früherer Thaten schenken? Wie sollen wir den fast vollständigen Mangel an Belehrung über die ersten Ansiedelungen ersetzen? Wie vermögen wir die Verbindung zwischen Jüten, Angeln und Sachsen, welche den Einwanderungen in England vorausging, zu erklären? Welche Wissenschaft wird diese Angaben über die wirkliche Zahl und Beschaffenheit der Häuptlinge, der Sprache und des Blutes der Bevölkerungen, welche allmählig vom Atlantischen Ocean bis zum Frith of Forth sich ausdehnten, über die Ueberbleibsel Römischer Cultur oder die Höhe der zu bekämpfenden britischen Macht, über die Wechselfälle von Glück und Unglück, denen die unabhängigen Fürstenthümer, bevor sie in die Königreiche der Heptarchie aufgingen, ausgesetzt waren, oder über die Ausdehnung des Einflusses, den sie nach jener Verschmelzung noch behielten, zu ergänzen vermögen? Alle diese ver-

1) Die Chronologie ist voller Widersprüche, und man kann es auch kaum anders erwarten. Beda selbst gibt für die Ankunft der Sachsen verschiedene Jahre an, obgleich dieß die Aera ist, deren er sich oft bei seinen Rechnungen bedient.

Digitized by Google

schiedenen Punkte sind uns gänzlich dunkel: und doch sind dieß Thatsachen, deren Kenntniß von Wichtigkeit für uns ist, wenn wir die Entwickelung einer Staatsgesellschaft begreifen wollen, welche wenigstens 700 Jahre in England bestand, und die Grundlage derjenigen bildete, in welcher wir jetzt leben.

Lappenberg hat mehrere Seiten seines gründlichen Geschichtswerkes [1]) einer Untersuchung über die Kentischen Sagen gewidmet, worin er den traditionellen, d. h. unhistorischen Charakter derselben zu erweisen sucht. Er hat gezeigt, daß die besten Geschichtsquellen in Betreff der chronologischen Feststellung der Ankunft Hengest's in England innere Widersprüche enthalten und gegenseitig von einander abweichen. Durch sorgfältige Vergleichung der Data der hauptsächlichsten Ereignisse, wie sie von den zuverlässigsten Quellen gegeben werden, hat er unzweifelhaft erwiesen, daß alle diese Zeiträume nach einer mythischen Zahl acht, die in allen angegebenen Jahrzahlen aufgehe, berechnet seien. So finden wir Zeiträume von 24, 16, 8, besonders aber 40 Jahren bei jeder Gelegenheit; und eine ziemlich ähnliche Eigenthümlichkeit kann, wie mir scheint, in den Zeitangaben der ältern Westsächsischen Geschichte, die oben mitgetheilt worden sind, beobachtet werden. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß die alten Geschlechtsregister der verschiedenen Angelsächsischen Könige in Reihen von acht Namen geordnet waren, die stets den hohen Namen des Wóden [2]) enthielten.

Das Ergebniß aller dieser Untersuchungen ist, uns gegen nur wahrscheinliche Angaben vorsichtig zu machen, da uns dieselben nur irre führen können. Wenn wir uns aber bemühen, den Glauben an lange anerkannt gewesene Ueberlieferungen zu zerstören, so geschieht es nur, um Etwas an deren Stelle zu setzen, was zwar nicht mit ihnen zusammenstimmt, aber größern Werth hat; um sie auf ihr wahres Wesen zurückzuführen, damit nicht ihr Zeugniß die Wahrheit noch mehr verdunkeln und deren Erforschung noch schwieriger machen könne, als nöthig ist; außerdem um sich ihrer zu bedienen, wo sie irgend geeignet erscheinen, unsere Untersuchungen zu unterstützen, und wo sie nicht mit unsern übrigen Schlußfolgerungen unvereinbar sind.

---

1) Lappenberg, Bd. I, S. 86 ff. (Thorpe, I, 78 ff.).
2) Beówulf, II. Nachschrift zur Vorrede, XXVII.

Digitized by Google

Weit weniger in den fabelhaften Berichten, welche die Historiker aufgenommen haben, als in den Theilungen des Landes selbst, zusammengestellt mit den darauf ansässigen Bevölkerungen und dem Range von deren verschiedenen Gliedern, muß die Wahrheit gesucht werden. Die Namen der Stämme und Familien haben sich in den von denselben bebauten Orten erhalten, während die einzelnen Formen ihres Gewohnheitsrechts in ein allgemeines System verschmolzen worden sind; und die heimischen Sagen, welche jeder Stamm höchst wahrscheinlich besaß, sind entweder sämmtlich verloren gegangen, oder ihre Spuren können jetzt nur in Eigennamen, wie sie die Genealogien der Königsfamilien enthalten, aufgefunden werden [1]). Zu diesen örtlichen Namen werde ich später zurückkehren; sie werden dasjenige entschieden bestätigen, was in diesem Capitel schon vorläufig zur Sprache gebracht worden ist, nämlich die Wahrscheinlichkeit einer frühen und ausgedehnten Verbreitung Germanischer Ansiedler in Britannien. —

Zweites Capitel.

Die Mark.

Alles, was wir von den ursprünglichen Grundsätzen der Ansiedelung, welche in England oder auf dem Europäischen Continent unter den Nationen Germanischer Abstammung zur Anwendung kamen, erfahren, beruht auf zwei Hauptgrundlagen, erstens dem Grundbesitz, zweitens der Rangverschiedenheit; und das öffentliche

1) Geát, von dem das Geschlecht der Geátas seinen Namen herleitet, wird in der gewöhnlichen, Wóden vorhergehenden Genealogie gefunden; die ihn betreffende Sage wird angedeutet im Cod. Exoniensis (S. 377 f.), zugleich mit denen des Beódric, Wélund und Eormanric. Witta in der Kentischen Geschlechtsfolge findet sich im Pilgrimsliede, v. 43. Offa aus der Dynastie von Mercia trifft man ebendaselbst, v. 69, im Epos Beówulf und im Saxo Grammaticus. Fin, der Sohn des Folcwalda, ist einer der Helden des Beówulf. Scyld, Sceáf und Beówa kommen in demselben Gedichte vor u. s. w. Diese Thatsachen machen es wahrscheinlich, daß noch viele andere, wenn nicht alle Namen der Geschlechtsregister in gleicher Weise aus den eigentlichen National- oder Familiensagen entlehnt sind, obgleich wir die epischen Gedichte, in denen sie besungen wurden, jetzt, weil sie verloren sind, nicht mehr so nachzuweisen vermögen, als wir es bei einigen gethan haben.

Digitized by Google

Recht jedes Germanischen Volksstammes setzt die Abhängigkeit dieser beiden Grundsätze von einander in einem höhern oder geringern Maaße voraus. So wie derjenige, welcher nicht frei ist, zunächst keinen Grundbesitz innerhalb der Gränzen der Gemeinde haben darf, so ist der, welcher daselbst keinen Grundbesitz hat, nicht vollkommen frei, mochte sein persönlicher Rang oder Stand sein, welcher er wollte. So weit unterscheiden sich die Germanischen Ansiedler nur wenig von den alten Spartiaten und den Genossen des Romulus.

Die einzelnen Betrachtungen, welche aus der Erwägung dieser Grundsätze in ihrer fortschreitenden Entwickelung hervorgehen, werden in den verschiedenen Capiteln dieses Buches ihren Platz finden: es behandelt den Grundbesitz der Gemeinde und der Einzelnen, das Wesen und die Zufälligkeiten der Besitzarten, die Unterschiede und Privilegien der einzelnen Klassen von Staatsgenossen, der Gemeinfreien, Adeligen und Sklaven, und die Einrichtungen, durch welche die Angelsachsen eine gegenseitige Sicherstellung des Lebens, der Ehre und des friedlichen Besitzes zu begründen versucht hatten. Dieß sind die Incunabula, die ersten Grundlagen und rohen Anfänge des Englischen Rechts[1]); und darin gleicht dasselbe dem System, welches die Germanischen Eroberer in jedem Staate einführten, welchen sie auf den Ruinen der Römischen Macht gründeten.

Je nachdem das Land von Vielen gemeinschaftlich oder von einzelnen Haushaltungen, unter allgemein gültigen Bedingungen, inne gehabt ward, ist es förderlich, das Wesen und den Charakter dieser Besitzarten getrennt zu untersuchen, und zuerst über die Formen des gemeinsamen Besitzes zu forschen; denn davon hängt das politische Dasein des Staates, sein Verfassungsrecht und seine Stellung zu andern Staaten ab. Bei den Angelsachsen ward das Land, welches so in gemeinsamem Besitze war, mit den Namen Mark und Gâ oder Shire bezeichnet.

Die kleinste und einfachste dieser Gemeindeabtheilungen nennen wir mit dem Kunstausdrucke eine Mark (mearc); ein Wort, welches in den Angelsächsischen Urkunden weniger häufig vorkommt, als in den Deutschen, weil dieses System, welches auf der Wortbedeutung beruht, in England früher, als in Deutschland, von außen kom-

1) Cic. in Sallust. p. 273 (ed. Ald.): Incunabula et rudimenta virtutis.

Digitized by Google

menden Einflüssen wich. Dieß ist die erste allgemeine Eintheilung, die nächste über den Privatbesitzungen oder Alodien der Markmänner: wie ihr Namen es bezeichnet, so ist sie etwas Abgegränztes oder Abgeschlossenes, bestimmte Gränzen habendes; etwas, was Andern als Merkmal dient, und durch Merkmale abgeschieden ist. Sie ist der Landstrich, auf welchem eine größere oder geringere Zahl freier Männer zum Zwecke des Landbaues und wegen gegenseitigen Vortheils und Schutzes sich angesiedelt haben; und sie umfaßt ein Stück ackerbares Land und Weide, welche zu der Zahl der Besitzer, denen der Ertrag zu Gute kommt, im Verhältniß steht [1]).

Wie weit wir auch unsere Forschungen in den alten Berichten über unsere Vorväter ausdehnen mögen, finden wir doch keine Periode, in der diese Organisation ihnen unbekannt war. Wie auch der ursprüngliche Zustand der Deutschen Stämme beschaffen gewesen sein mag, Ueberlieferung und Geschichte stellen sie uns übereinstimmend dar als theils von Ackerbau, theils von Viehzucht lebend [2]). Sie waren schon lange aus dem Zustande wandernder Hirten, Jäger und Fischer herausgetreten, als sie zuerst die Aufmerksamkeit Roms auf sich zogen, und seine Macht bekämpften oder abwehrten. Die eigenthümlichen Neigungen der verschiedenen Stämme mögen dem entsprechende Arten, ihre Wohnsitze zu wählen und einzurichten, veranlaßt haben; aber von keiner Germanischen Bevölkerung ist es erwiesen, daß sie in Zelten wohnte, wie die Araber, oder in Wagen, wie die Skythen, oder in Erdlöchern, wie die Höhlenbewohner der Wallachei: dieselbe Quelle, welche uns von Einigen erzählt, welche nach eigenem Gefallen am Bergabhange oder der frischen sprudelnden Quelle allein wohnten [3]), erwähnt

---

1) Tacit. Germ. 26: Agri pro numero cultorum, ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant.

2) Tacit. Germ. 26: Sola terrae seges imperatur; sie bauen Getreide, ziehen aber nicht Obst und Gemüse. Tacit. a. a. O. c. 25: Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit; et servus hactenus paret. Ebendas. c. 23: Hordeum und frumentum.

3) Tacit. Germ. 16: Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat. Wenn Tacitus von in die

Digitized by Google

auch die Ortschaften, Häuser und sogar Burgen von Andern. Ohne Handel, ohne Mittel eines ausgebreiteten Verkehrs, ohne friedliche Nachbarn können die Germanen ihre Aecker nicht zum Zweck der Ausfuhr angebaut haben; sie müssen Getreide zum Brote ebenso wohl aufgezehrt haben, wie sie es erzeugten; sehr alte Angelsächsische Documente beweisen, daß beträchtliche Massen von Weizen dazu bestimmt waren. Selbst die Sklaven und die Dienerschaft im Hause hatte Anspruch auf eine Ration Brot zum Fleische, welches ihnen zukam [1]); und die bedeutenden Massen von Ale und Bier, welche wir unter den ländlichen Naturalabgaben oder bei den Geschenken an kirchliche Anstalten aufgezählt finden, setzen eine große Menge von zum Malzen bestimmtem Getreide voraus [2]). Allein es ist auch gewiß, daß unsere Vorväter in Betreff ihres Lebensunterhaltes in hohem Grade von den Heerden von Rindvieh, Schafen und besonders Schweinen abhingen, die sie auf den unumhegten Wiesen ihr Futter suchen lassen konnten, oder in den Eichen- und Buchenwäldern, welche einen großen Theil des Landes bedeckten. Kurz alle deutschen Stämme erscheinen von dem Zeitpunkte an, wo wir zuerst etwas von ihren häuslichen Einrichtungen erfahren, als ansässig auf ackerbaufähigem Boden, umgeben von Waldwiesen, und ausgestattet mit einer Art von Besitz von beiden.

Cäsar läugnet freilich, daß unter den Deutschen viel Ackerbau getrieben worden sei, und daß dauernder Besitz ackerbaren Landes gestattet gewesen sei [3]): und obgleich es unzweckmäßig scheint, auf

---

Erde gegrabenen Höhlen spricht, so sind dieß Getreideniederlagen (wie man solche noch heute in Ungarn sehen kann), oder Zufluchtsorte bei feindlichen Ueberfällen.

1) Sal. and Sat., S. 192: On XII mónðum ðu scealt sillan ðinum þeówan men VII hund hláfa and XX hláfa, bútan morgemettum and nónmettum: innerhalb 12 Monaten sollst du deinem Sklaven 720 Brote geben, außer den Morgenimbissen und Mittagsmahlen. Man sollte vielleicht 730 lesen, was täglich zwei Brote ergeben würde, welche wahrscheinlich aus Roggen oder Gerste gebacken waren. Vergl. die in den Rectitudines sing. personarum erwähnten Rationen. Thorpe, Anc. laws, 1, 432 s.

2) Ebenso seit den ältesten Zeiten. Tacit. Germ. 23: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

3) Caes. Bell. Gall. VI, 22: Agriculturae non student; majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit: nec quisquam agri modum certum aut fines

Digitized by Google

Erwerb gerichtete Bemühungen einzuschränken, indem man ihre Einträglichkeit mindert, so ist es doch begreiflich, daß unter besondern Umständen ein kriegerischer Völkerbund diese nahe liegende Wahrheit übersehen kann, in seiner Scheu vor den verweichlichenden Einflüssen des Eigenthums und des ansässigen Lebens. Es mag schwierig gewesen sein, jährlich eine neue Theilung des Landes vorzunehmen, welche unserm Vorurtheil als fast unmöglich erscheint: aber der Araber von Oran beansprucht nur den Ertrag dessen, was er gesäet hat [1]); der Grundeigenthümer im Jaghire-Districte von Madras wechselt seine Besitzungen jährlich [2]); die Afghanischen Stämme unterwerfen sich einer neuen Vertheilung sogar, nachdem ein zehnjähriger Besitz dem Bebauer sein Feld lieb gemacht hat [3]); Diodorus erzählt uns, daß die Vaccaei (in Spanien) ihre Ländereien jährlich tauschten und den Ertrag theilten [4]); und Strabon schreibt wenigstens einem Stamme der Illyrischen Dalmatier eine ähnliche Sitte, eine Austauschung nach je sieben Jahren, zu [5]).

Aber so tief begründet ist der Besitz von Ländereien in dem Principe aller Germanischen Staatseinrichtungen, daß ich mich nicht zu überzeugen vermag, daß Cäsar's Angabe richtig sein könne. So, wie die kurz vorher von ihm ausgesprochene unbesonnene und ganz unbegründete Behauptung in Betreff der Germanischen Gottheiten, mag auch diese nur auf unrichtigen Mittheilungen Gallischer Provinzialen beruhen: höchstens kann sie nur von den Sueven und ihren kriegerischen Verbündeten gelten [6]), wenn man sie nicht sogar nur auf die räuberischen Banden des Arioviſtus einschränken muß, welche im Gebiete der besiegten, aber feindlichen Sequani lager-

habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri adtribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt causas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent etc.

1) Die Verwaltung von Oran in der Times vom 24. Aug. 1844.

2) Fünfter Bericht der Committee vom J. 1810, S. 723, citirt in Mill's British India, I, 315.

3) Elphinstone, Caubul, II, 17—19.

4) Diod. Sic. V, 34.

5) Strab. VII, S. 315.

6) Harudes, Marcomanni, Tribocci, Vangiones, Nemetes und Sedusii. Vergl. Caes. Bell. Gall. I, 51.

Digitized by Google

ten[1]). Die gleichfalls wohlbekannte Stelle des Tacitus „arva per annos mutant et superest ager“[2]) möchte wohl ohne Zweifel als auf die gebräuchliche Ackerbaumethode bezüglich zu verstehen sein; „regelmäßig wechselnd beackern sie jährlich einen andern Theil ihres Grundbesitzes und lassen einen Theil brach liegen,“ d. h. zu Gemeindezwecken und zur Viehweide. Dieß genügt aber nicht, zu beweisen, daß bestimmter Grundbesitz nicht einen Theil der Germanischen Staatsorganisation ausgemacht habe: es beweist nur, daß innerhalb der Mark, welche das Eigenthum Aller war, dasjenige, was in diesem Jahre des Einen Kornland gewesen war, im nächsten des Andern Brachacker sein konnte; eine Einrichtung, die Denen sehr begreiflich sein wird, welche etwas von der noch jetzt in manchen Theilen von Deutschland gewöhnlichen Feldwirthschaft verstehen, oder sich je für das interessirt haben, was wir Lammas Meadows (etwa Jahrestriften?) nennen.

Zeuß, dessen ausgezeichnetes Werk[3]) für den forschenden Freund des Deutschen Alterthums unentbehrlich ist, bringt mehrere Stellen zusammen, um zu zeigen, daß in Beziehung auf irgend eine sehr frühe Periode der von Cäsar gegebene Bericht eine richtige Beschreibung der Lebensweise in Deutschland gewährt haben mag[4]). Er stellt sich die damaligen Bewohner Deutschlands als ein Mittelding zwischen einem ansässigen und nicht ansässigen Volke vor. Was sie in Zeiten, welche dem Aufdämmern sicherer Geschichte vorhergehen, gewesen sein mögen, läßt sich unmöglich sagen: aber

---

1) Caes. Bell. Gall. I, 31.

2) Tacit. Germ. 26.

3) Zeuß (Kasp.), Die Deutschen und die Nachbarstämme (München, 1837, 8), S. 52 f.

4) Er beruft sich auf die Stelle des Cäsar, welche ich angeführt habe, und auf dessen Bell. Gall. IV, 1, wo aber nur die Sueven gemeint sind. Sein nächster Beweis ist die erwähnte Behauptung des Tacitus. Drittens führt er die auf die Bastarnae bezügliche Stelle aus Plutarch's Aemil. Paull. c. 12 an: *ἄνδρες οὐ γεωργεῖν εἰδότες, οὐ πλεῖν, οὐκ ἀπὸ ποιμνίων ζῆν νέμοντες, ἀλλ' ἓν ἔργον καὶ μίαν τέχνην μελετῶντες, ἀεὶ μάχεσθαι καὶ κρατεῖν τῶν ἀντιταττομένων.* Ein Volk ohne Ackerbau und Handel, welches nur vom Kampfe lebt, kann man ruhig im Reiche der Träume lassen, mit dem Philosophen sich beschäftigen. Zeuß (S. 52 ff.) bringt weitere Gründe und Belege, welche er analogen Fällen bei den Briten, Kelten und Wenden entnimmt (vergl. Strabon, Polybios und Kassios Dion).

Digitized by Google

Alles, was wir wirklich von ihnen wissen, setzt nicht nur einen weit vorgerückteren Culturzustand voraus, sondern sogar schon die lange Dauer eines solchen Zustandes und seine Vererbung von Alters her. Ich kann daher jene Ansicht von Zeuß nicht für genügend erwiesen halten, und bin überzeugt, daß dieselbe hauptsächlich aus seinem Streben entspringt, seine Etymologie der Namen, welche die verschiedenen Völkerbünde trugen, zu begründen, was ohne die Hypothese wandernder und nicht ansässiger Stämme unmöglich ist [1]).

Das Wort Mark hat sowohl eine rechtliche, als eine örtliche Bedeutung: es bedeutet nicht nur ein Stück Land, wie es beschrieben worden ist, sondern auch eine Unterabtheilung eines Staates; in welchem letztern Sinne es Diejenigen umfaßt, welche innerhalb eines solchen Districts leben, mit Berücksichtigung ihrer Privilegien und Rechte, und zwar in Bezug auf sie selbst und Andere. Aber das Wort hat schon in seiner Anwendung nur auf Grund und Boden eine doppelte Bedeutung: es wird, in eigentlichster Redeweise, gebraucht, um nicht nur den ganzen, im Besitz einer kleinen Gemeinde befindlichen [2]) District zu bezeichnen, sondern vorzüglich auch diejenigen Waldungen und unbebauten Landstriche, welche das Ackerland umschließen, und die Besitzungen eines Stammes von denen der andern trennen [3]).

---

1) So bedeuten nach seiner Ansicht Suevi (Susp, Swaefi) Wanderer; Wandal bezeichnet dasselbe. Gewiß aber konnten, wenn Nationen im Großen an solchen Gewohnheiten sich betheiligten, nicht einzelne Stämme ihre Namen davon hergeleitet haben. Wie viel leichter noch würde es sein, auf ähnliche Etymologien gestützt zu beweisen, daß die bedeutendern Deutschen Völker von ihren Waffen benannt worden seien! Die Sachsen von seax, dem langen Messer; die Angeln von angol, der Streitart; die Franken von franca, dem Wurfspieß; die Langobarden und Headobarden von barda, der Art oder Hellebarde; ja sogar der gemeinsame Namen der Germanen von gárman (altdeutsch kérman) = der Spieß- oder Speermann. Aber wer möchte behaupten, daß diese Ableitungen wirklich genügen? Zahn, dessen Verdienste um Altdeutsche Literatur man nicht hoch genug schätzen kann, nennt in der Vorrede zum Ulphilas (S. 3) die Aehnlichkeiten von Eigennamen treffend „eine Klippe, an welcher unkritische Köpfe sehr häufig scheitern."

2) Wenn ein Mann freigelassen wird, so soll sein Herr doch das Recht auf dessen Mundium und Wergeld behalten, sý ofer mearce ðaer he wille =. mag er außerhalb seiner Mark sein, wo er wolle: Leges Wihtr. §. 8. Thorpe, I, 38

3) Grimm ist der Meinung, daß das Wort mark selbst ursprünglich Wald

Digitized by Google

Die Mark oder das begränzende Weideland und der angebaute Boden, den sie umgibt, und welcher an die verschiedenen Glieder der Gemeinde vertheilt ist, sind nicht von einander zu trennen; obgleich die Natur des Besitzes, den man in ihnen haben kann, verschieden ist, so bilden sie thatsächlich doch ein Ganzes, und machen zusammengenommen den gesammten Grundbesitz einer ursprünglichen cognatio, eines Geschlechts oder Stammes, aus. Das gepflügte Land und die Wiesen sind umsäumt von der Mark; und der Anbauer ergänzt seinen Lebensbedarf, den er schwerlich dem kleinen Felde, welches er sein eigen nennt, hätte abringen können, durch das Fleisch und den sonstigen Ertrag der Thiere, welche seine Söhne und seine Diener oder Sklaven in den außenliegenden Forsten für ihn mästen. Laßt uns die Mark zuerst in dem engern oder eigentlichen Sinne — der Gränze — betrachten. Ihre allgemeinste Charakteristik ist, daß sie nicht zum Beackern vertheilt werden sollte, sondern daß sie ihren Zustand als Heide, Wald, Sumpf und Weide behalten mußte. Auf sie hatten die Markmänner (in Deutschland Markgenossen, bei den Angelsachsen vielleicht mearegeneátas genannt) gemeinschaftliche Rechte; es konnte aber innerhalb derselben kein Privateigenthum gelegen sein, kein hid oder hlot, kein κλῆρος oder haeredium. Selbst wenn unter ungewöhnlichen Umständen einer der Markgenossen die Berechtigung erhielt, ein Stück Wald auszuroden, so hörte der dadurch dem un-

---

bedeutete, und daß die neuere Bedeutung eine untergeordnete sei, die von der Thatsache abgeleitet werden müsse, daß Wälder die Zeichen oder Marken der Gemeinden waren: vergl. Deutsche Gränzalterthümer (Berl. 1844). Daß die Wälder wirklich solche Markzeichen waren, ist nicht zu bezweifeln: im Altnordischen fließen die beiden Begriffe und die beiden dafür gebräuchlichen Worte in einander: mörk (f.) = silva, mark (n.) = limes. In der Edda und den Sögur ist myrkwidr der gebräuchliche Namen für ein Gehölz; z. B. Fornm. sög. I, 496: Sem þessi her kom saman, rida þeir á skóg þan er Myrkviðr heitir, hann skilr Húnaland ok Reidgota land = sie ritten nach dem Forste, welcher Myrkviðr (Angelsächsisch mearcwidu) genannt wird, welcher Hunaland von Reidgotaland trennt. Obgleich es hier als Eigennamen steht, so hat es doch ohne Frage eine allgemeine Bedeutung. Vergl. Edda, Völund. CV, 1:

meyjar flugu sunnan
myrkviđ igögnum;

und so öfter. Die Finsterkeit der Wälder hat auch zur Entstehung des Beiwortes murky Veranlassung gegeben.

Digitized by Google

mittelbaren Eigenthumsrechte unterworfene Landstrich auf, zur Mark zu gehören. Die Mark stand ohne Zweifel unter dem Schutze der Götter; und es ist wahrscheinlich, daß innerhalb ihrer Waldungen diejenigen heiligen Schattenplätze lagen, welche vorzugsweise zum Wohnorte und Dienste der Gottheit geweiht waren [1]).

Wenn man das Wesen einer alten Deutschen Niederlassung, welche Nichts mit einer Stadt gemein hat, in gehöriger Weise betrachtet, so wird man finden, daß die Annahme des Daseins einer Mark und ihrer unverletzbaren Erhaltung eine sehr nahe liegende Nothwendigkeit ist. Jede nicht durch Wälle oder die noch stärkern Vertheidigungsmittel des öffentlichen Rechts gesicherte Gemeinde muß eine Mark haben, um sie von ihren Nachbarn zu scheiden und vor eifersüchtigen Feinden zu schützen: sie gleicht dem äußern Fleische (der Früchte), welches den Kern umgibt und schützt. Es kommt nicht darauf an, wie klein oder wie groß die Gemeinde ist, — mag sie nur eine Dorfschaft, ja sogar ein einzelnes Gehöfte, oder

1) Tacit. German. 39 sagt von den Semnonen: Stato tempore in silvam, auguriis patrum et prisca formidine sacram, omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Est et alia luco reverentia. Nemo nisi vinculo ligatus ingreditur, ut minor, et potestatem numinis prae se ferens. Si forte prolapsus est, attolli et insurgere haud licitum, per humum evolvuntur: eoque omnis superstitio respicit, tanquam inde initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subjecta atque parentia. Ebendas. c. 43: Apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur. Ohne eben das Dasein der Mark unter den Griechen mit allen ihren eigentlich Germanischen Merkmalen behaupten zu wollen, können wir doch von ihnen eine Aufklärung und genauere Bestimmung ihres Wesens entlehnen. Zwischen den Gebieten der Athener und Megarenser lag ein Landstrich, dessen Bebauung von Seiten der Letztern den Vorwand oder die Rechtfertigung ihrer Ausschließung vom Atheniſchen Markte durch den „Olympier" Perikles abgab, welche endlich zum Peloponneſiſchen Kriege und zum Sturze Athens führte. Die Athener weigerten sich, wie Thukydides (I, 139) erzählt, ihren harten Beschluß zu widerrufen, ἐπικαλοῦντες ἐπεργασίαν Μεγαρεῦσι τῆς γῆς τῆς ἱερᾶς καὶ τῆς ἀορίστου, wo der Scholiast ἀορίστου durch οὐ σπειρομένης erklärt. Geheiligt und nicht in Antheile zur Bepflügung getheilt — ist die genaue Begriffserklärung einer Germanischen Mark. Vergl. bei Pausan. IV, 4 die Χοίριος νάπη (silva porcina) zwischen Lakonien und Messenien. In der Legende vom H. Guðlac wird gesagt, daß der Heilige die öde Wildniß, mearclond, die Mark (Cod. Exoniensis, S. 112, l. 16) in Besitz genommen habe, und dem ist die richtige Erklärung beigefügt (ebendas., S. 115, l. 9) als idel and aémen, édelrihte feor = wüste und unbewohnt, wo es kein Recht auf Eigenthum gab.

Digitized by Google

einen ganzen Staat umfassen, — sie wird dennoch eine Mark haben, einen Raum oder ein Gränzland, wodurch ihre eigene Gerichtsbarkeit begränzt und den Eingriffen von Andern vorgebeugt wird [1]). Je ausgedehnter die Gemeinde ist, welche an der Mark Theil hat, um so feierlicher und geheiligter sind die Förmlichkeiten, durch die dieselbe geweiht und sicher gestellt wird: aber sogar die Umgränzung des Grundeigenthums der Privatleute steht unter dem Schutze der Götter und des Gesetzes. In allen Zeiten und allen Gesetzgebungen „ist Derjenige verflucht, welcher seines Nachbars Markzeichen versetzt". Selbst dem Besitzer eines Privatgrundstücks war nicht gestattet, bis zur äußersten Gränze seines Gebietes zu bauen oder zu ackern, sondern er mußte einen Raum zur Rinne übrig lassen [2]). Diese allgemeine Regel fand auch bei Aenderungen im ursprünglichen Umfange der Gemeinden ihre Anwendung; sobald kleinere Districte in ein größeres Ganze vereinigt wurden, mögen die kleinern und ursprünglichen Marken vernichtet nnd in Gemeindeland verwandelt worden sein, während die öffentliche Mark den neuen ausgedehntern Gränzen gemäß vergrößert ward. Dorfschaften, gepachtet von Hearbingas oder Mödingas, mochten aufhören, getrennt zu sein, aber die größern Gebiete, welche durch ihre Vereinigung entstanden, Meanwaras, Maegsetan oder Hwiccas [3]) werden doch eine Umgränzung für sich gehabt haben; diese wieder mögen mit dem zunehmenden Umfange von Wessex oder Mercia verschwunden sein; bis eine noch größere Verwischung der Marken

1) Cäsar scheint dieß verstanden zu haben: er sagt (Bell. Gall. VI, 23): Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitumos cedere, neque quemquam prope audere consistere: simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Dieß ist richtig: aber in dem Falle der meisten Ansiedelungen muß sich schon früh die Nothwendigkeit fühlbar gemacht haben, ausgedehnte Weideplätze beizubehalten.

2) Efese: Gothisch Ubiswa. Die Bezeichnung für diese Einrichtung war Yfesdrype = Dachtraufe, Raingraben. In einem Aktenstücke des Jahres 868 wird gesagt: „Und gemäß dem Volksrechte (folces folcriht) müssen nur zwei Fuß Raum zum Raingraben auf diesem Felde übrig gelassen werden". Vergl. Cod. diplom. aevi Sax., no. 296. In Griechenland waren die Zwischenräume durch die Gesetzgebung geordnet: vergl. Plut. Sol. c. 23.

3) Das Volk in den Hundreden von Ost- und West-Meon, in Herefordshire und in Worcester und Gloucester.

Digitized by Google

durch wachsende Bevölkerung, einheimische Eroberung oder die Raubzüge fremder Angreifer endlich das große Königreich England entstehen läßt, welches Wälder, trauriges Moorland und Gebirge als Mark gegen die Schotten, Cumbrier und Briten hatte, und das endlose Meer selbst als Bollwerk gegen Fränkische und Friesische Seeräuber [1]).

Aber obgleich die Mark unangebaut ist, so ist sie doch das Eigenthum der Gemeinde; sie gehört den Gemeinfreien als ein Ganzes, nicht als ein theilbarer Besitz: sie kann ebenso wenig von Auswärtigen Schaden erleiden, wie das Ackerland selbst, welches sie sichert [2]). Sie befand sich unter dem Schutze des öffentlichen Rechts, nachdem sie schon lange aufgehört hatte, unter dem unmittelbaren Schutze der Götter zu stehen: sie ist unsicher, voll von Gefahren, der Tod lauert in den Schatten und Hinterhalten auf den unvorsichtigen oder feindseligen Besucher:

---

1) Noch in sehr später Zeit waren die mächtigsten Männer unseres Adels die Lords Marchers oder die Lords der Marken von Wales und Schottland. Harald war Lord der Marken gegen die Waliser. In Deutschland und Italien sind die erblichen Markgrafen, marchiones, Könige geworden. Unsere einzigen Markgrafschaften konnten im Westen die gegen die Waliser, im Norden die gegen die Pikten und Skoten sein. Es gab gewiß noch Andere unter den Sachsen, so lange ihre Reiche noch ohne Festigkeit waren, aber nicht, nachdem einmal das ganze Königreich unter Aeðelstán vereinigt worden war. Mit der Befestigung der Macht Englands sind alle seine Gegner, außer den überseeischen, überwunden worden: seitdem ist das Meer unsere Mark geworden, und die Befehlshaber unserer Schiffe sind unsere Markgrafen. Aber wie Blackstone recht schön sagt: „ist Wasser ein bewegliches und unsicheres Ding", und unsere Markgrafen haben deßhalb keine Fürstenthümer gegründet. Eine gute Darstellung der Marken des Deutschen Reiches gibt Dönniges, Deutsch. Staatsrecht, S. 297 ff.

2) Wenn ein Fremder durch den Wald kommt, so soll er das Horn blasen und laut rufen: dieß gilt als Beweis, daß seine Absichten rechtlich und friedfertig sind. Wenn er aber versucht, heimlich durchzuschleichen, so soll er erschlagen werden und ungerächt liegen bleiben. Vergl. Ini, §. 20 f. Thorpe, I, 114. 116. Wenn die Tödtung unter solchen Umständen öffentlich erwiesen ist, so soll es den Verwandten oder dem Herrn des Todten nicht einmal gestattet sein, zu beweisen, daß er kein Dieb war; anders aber, wenn dieser Menschenmord verheimlicht wird. Dieß veranlaßt ein ungünstigeres Urtheil gegen den Mörder, und die Verwandten des Todten müssen dann zum Eide für seine Schuldlosigkeit zugelassen werden.

Digitized by Google

eal waes dæt mearclond	alles Markland war
mordre bewunden,	mit Tod umgeben,
feóndes fácne: [1])	mit Fallstricken der Feinde:

Strafen der furchtbarsten Art waren gegen Denjenigen ausgesprochen, der sie verletzte [2]); und obgleich man diese in historischer Zeit nur als Androhungen und Symbol betrachten kann, so ist es doch sehr möglich, daß sie Andenken grausamer Opfer waren, die man den Göttern für Verletzungen ihres Heiligthums schuldig zu sein glaubte, ja vielleicht wirklich brachte. Ich bin nicht abgeneigt zu glauben, daß auch wir einst unsere Diana Taurica hatten. Die Marken werden „verflucht" genannt, nämlich verflucht für denjenigen Menschen, welcher ihre Heiligkeit nicht achtet: aber sie sind zugleich geheiligt, denn auf ihrer Erhaltung beruht die Sicherheit der Gemeinde und der Dienst der Gottheiten, welche diese Gemeinde verehrt [3]). Und sogar als die Götter ihre Macht verloren hatten, selbst ganz zuletzt noch unterstützte abergläubischer Schrecken die Ausübung des Gesetzes; die tiefen Wälder und die Sümpfe blieben die Aufenthaltsorte von Ungeheuern und Drachen: Waldgeister bezauberten den Wanderer und lockten ihn in das Verderben; die Nicors hausten am Ufer der Seen und Sümpfe [4]); Grendel, der Menschenfresser, galt für einen „mächtigen Durchschreiter der Mark" [5]); und das Moor war die auserwählte Heimath des Feuerdrachen [6]).

---

1) Cod. Vercel. And. I, 38.

2) Grimm hat Beispiele davon gegeben, aber sie sind zu schauderhaft, um angeführt zu werden: vergl. seine Deutschen Rechtsalterthümer, S. 518 ff.

3) Mir scheint, daß der Cwealmstow oder Richtplatz eigentlich in der Mark war, da es höchst wahrscheinlich ist, daß alle Todesstrafen bei den Deutschen ursprünglich das Wesen von den Göttern dargebrachten Opfern hatten. Als Juliana zum Tode geführt wurde, ward sie zur Gränze — londmearce neáh nahe der Landmark — gebracht: Cod. Exon. S. 280. Prometheus war in einer ἄβροτος ἐρημία angeschmiedet: was aber vielleicht auf einem andern und tiefern Gefühle beruht — daß nämlich der Menschenfreund in einer Einöde leiden sollte,

„wohin Niemand kommt,
Noch gekommen ist seit der Erschaffung der Welt".

4) Beowulf, v. 2822.

5) Beow., v. 2695: micle mearcstapan.

6) Wie der einsam hausende Drache, welcher sein Moor
Gefürchtet macht, und mehr besprochen, als gesehen.
Shakesp., Coriol. IV, 1.

Digitized by Google

Doch ist es die natürliche Neigung dieses Zustandes der Vereinzelung, zu verschwinden; Bevölkerung ist ein immer wirksames Element der gesellschaftlichen Wohlfahrt: und sobald einmal die Oberfläche eines Landes mit Gemeinden dicht besetzt ist, welche innerhalb der Marken gegründet sind, und täglich finden, daß die verschiedenen Ausrodungen stets weniger für ihren Lebensunterhalt genügen [1], so ist der nächste Schritt die Zerstörung dieser Marken und die Vereinigung der Anbauer in größere Ganze, mit demgemäß veränderten Einrichtungen. Man nehme zwei Dörfer an, welche auf solchen Ausrodungen inmitten des Waldes liegen, und beide ungenau bestimmte Gränzsäume im dazwischenliegenden Walde haben; jede von beiden dehnt ihren Umfang nach dem Walde zu aus, je nachdem die Bevölkerung wächst und auf dem Lande lastet, und beide versuchen, ihre Marken weiter hinaus in das unangebaute Land zu verlegen, je nachdem das Ackerland sich allmählig über jenes ausdehnt. Beim ersten Zusammentreffen der Hirten von beiden Seiten muß einer von folgenden drei Fällen unvermeidlich eintreten: 1) die Gemeinden gehen ein Bundesverhältniß mit einander ein; 2) eine greift die andere an und unterjocht sie; oder 3) beide verschmelzen in eine größere, auf freundschaftliche und billige Bedingungen hin [2]. Der zuletzt erwähnte Erfolg ist nicht unwahrscheinlich, wenn die Gottheiten des einen Stammes auch dem andern gemeinsam sind; dann verändern vielleicht nur die Tempel ein wenig ihren Platz. Aber in jedem dieser Fälle wird der dazwischen befindliche Wald aufhören, als Mark zu gelten, weil er nun in der Mitte, und nicht am Rande der neu geformten Gemeinde liegt. Er wird in gemeinschaftlichen Weideboden ver-

1) Tacit. Germ. 26: Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. So wie aber der leere Raum sich mindert, nimmt zugleich die Unveränderlichkeit derjenigen Gesellschaftsform ab, welche auf seinem Dasein beruht.

2) Die Geschichte zeigt an vielen Beispielen, wie dieser Proceß vor sich geht. Rom erwuchs aus der Vereinigung der Ramnes und Luceres mit den Sabinern; und was Griechenland im Allgemeinen anlangt, so beruht der Ursprung der πόλις in dem, was man eine Zusammenpressung der κῶμαι nennen könnte. Die ἀγορά befindet sich auf neutralem Grund und Boden, wo Alle unter gleichen Rechtsverhältnissen zusammenkommen (wie z. B. die Russen und Chinesen in Kiachta Handel treiben); aber sobald die πόλις bedeutender geworden ist, befindet sich die ἀγορά in ihrer Mitte, nicht in der Vorstadt.

Digitized by Google

wandelt werden, deſſen Benutzung Allen unter beſtimmten Bedingungen zukommt: oder er wird vielleicht ausgerodet, umgeackert, bepflanzt und der gewöhnlichen Behandlungsweiſe ackerbaren Landes unterworfen; er wird zum Folcland oder öffentlichen Grundbeſitz werden, verwendbar zu allgemeinen Zwecken des vergrößerten Staatsweſens, ja ſogar theilbar in Privatbeſitzungen nach den anerkannten Principien des öffentlichen Rechts. Und dieſer Vorgang wird ſich wiederholen und fortſetzen, bis die Familie zum Stamme, der Stamm zum Königreiche wird, wo dann die zwiſchenliegenden Gränzlande ausgerodet, trocken gelegt und vertheilt, mit goldenen Ernten bedeckt geweſen ſein werden oder vergeben als zu Dorfſchaften gehörige Wieſen und Gemeindeweiden; und die einzigen übrig bleibenden Marken werden die unfruchtbaren Berge ſein, die Sümpfe an den Gränzen, die tiefen undurchwatbaren Ströme und der große Ocean, welcher die Küſten des Landes beſpült.

Das Chriſtenthum, welches die Heiligkeit der Wälder vernichtet oder wenigſtens vermindert, überträgt nothwendig die Sicherſtellung der Mark allein dem öffentlichen Rechte des Staates. Wenn daher dieſe Diſtricte in die Gränzen chriſtlicher Gemeinden eingeſchloſſen werden, ſo geht der beſchriebene Entwickelungsproceß ohne Schwierigkeit vor ſich: der Staat behandelt ſie, wie jeden andern Theil ſeines Gebietes vermöge ſeiner unumſchränkten Macht, nach den eben geltenden Grundſätzen der Ackerbau- oder Staatsökonomie; und das einſt unverletzbare Land wird dann vielleicht auf einmal zu öffentlichen Zwecken verwendet, die ſeiner urſprünglichen Beſtimmung völlig fremd ſind, wenn das öffentliche Wohl es erfordert. Von dem Augenblicke an, wo die kleinere Gemeinde der größern einverleibt wird, iſt ein Gränzſaum nicht länger nöthig; derſelbe kann dann im Gemeindebeſitz bleiben, oder vom Staate als Folcland in Beſitz genommen werden, oder ſogar in Privatbeſitz übergehen; und wir finden, daß er im Laufe der Zeit die genannten drei Umwandlungen erlitten hat. Allmählig ſcheint er ſogar theilbar geworden zu ſein, und zu Privatgütern (in beſtimmtem Verhältniſſe zu deren ackerbarem Boden) gehört zu haben [1]);

1) Faſt genau ſo, wie Gemeindeland jetzt vertheilt wird, mit Einzäunungserlaubnißſcheinen; es werden nämlich die Antheile in Lehn gegeben als Erſatz für gemeinſchaftliche Rechte.

Digitized by Google

gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts finde ich die Verleihung einer Mühle und Mühlenstätte „und dazu so viel vom Markgebiete, als zu drei Hyden gehört“ [1]).

Der allgemeine Vortheil, welcher die Aufrechterhaltung der Mark als öffentlichen Eigenthumes erfordert, schließt dennoch die Möglichkeit nicht aus, sie zu Gemeindezwecken zu benutzen, so lange die wichtige Bedingung der Untheilbarkeit in Geltung ist. Obgleich sie nicht ausgerodet und gepflügt werden durfte, so konnte sie doch abgeweidet werden, und alle Heerden der Markgenossen konnten auf ihren Wildnissen und schattigen Plätzen gefüttert und gemästet werden. Da sie aber nur einen Waldgürtel umfaßt, welcher zwischen kleinen Ansiedelungen liegt, so sind die ihr am nächsten Wohnenden den plötzlichen Angriffen der Feinde am meisten ausgesetzt, und mögen vielleicht, beauftragt mit den Maaßregeln der Vertheidigung der Gemeinde, bestimmte Berechtigungen gehabt haben, welche sich in gewissen Fällen sogar auf das Recht, Theile davon auszuroden oder zu lichten, erstreckten. In Betreff der breiten Landstriche, welche Königreiche trennten, wissen wir, daß eine umfassende militärische Organisation bestand, mit Burgen, Besatzungen und Befehlshabern oder Markgrafen, wie in Oesterreich, Brandenburg und Baden, Spoleto und Ancona, Northumberland und den Marken von Wales. Aber wo Lichtungen im Forste gemacht worden waren, waren die Inhaber verpflichtet, darauf zu sehen, daß dieselben erhalten wurden, und daß das neue Ackerland nicht wieder verwilderte; wenn wegen der Nachlässigkeit des Inhabers Waldbäume daselbst aufkamen, so ward die Ausrodung wieder Forst, und als solcher allen gemeinsamen Gerechtsamen der Gemeindegenossen, sei es zur Viehweide, Jagd oder gesetzlich gestattetem Holzbedarf, unterworfen [2]).

Die Heiligkeit der Mark ist die Bedingung und Sicherstellung ihrer Untheilbarkeit, ohne welche sie nicht lange gegen die Hab-

1) Cod. diplomat. no. 633 (zum J. 982): And se mylenhám and se myln ðaértó, and ðaes mearclandes swá mycel swá tó þrim hídon gebyrað.

2) Estoveria. Die Bedeutung dieses Wortes ist in diesem Falle: kleines, zu Haushaltszwecken erforderliches Holz, wie Hausbote, Heckenbote oder Pflugbote, d. h. der Holzbedarf zur Ausbesserung der Häuser, Hecken und Pflüge; eigentliches Bauholz gehörte aber nicht mit dazu. Vergl. Stat. West. 2, c. 25 und 20 Car. II, c. 3.

Digitized by Google

ſucht oder den Ehrgeiz Einzelner ſicher ſein kann: dagegen iſt ihre Untheilbarkeit die Bedingung des Dienſtes, welchen ſie als Bollwerk verrichten ſoll, ſo wie ihrer Nützlichkeit als Viehtrift. Ich halte es deshalb für gewiß, daß anfangs einige feierliche religiöſe Gebräuche ihre Abgränzung begleiteten und weihten [1]). Worin dieſe bei den heidniſchen Angelſachſen beſtanden haben mögen, können wir jetzt nicht mehr auffinden, aber viele Umſtände machen es wahrſcheinlich, daß Wóden, welcher auch hierin dem Ἑρμῆς gleicht, ihre Schutzgottheit war [2]): doch nicht völlig mit Ausſchluß anderer Gottheiten, indem Tiw und Frea einigen Anſpruch auf eine ähnliche Auszeichnung zu haben ſcheinen [3]). Aber obgleich ihre Gränze urſprünglich gezogen war, ſo war ſie, wie ihr Name andeutet, kenntlich gemacht durch Merkmäler und Zeichen. Bäume von ungewöhnlicher Größe und Schönheit, mit eingeſchnittenen Figuren von Vögeln und andern Thieren, vielleicht ſogar mit runiſchen Schriftzeichen, dienten zum Zwecke der Angabe und Feſtſtellung der Gränzen [4]): hervortretende natürliche Eigenthümlichkeiten, ein

1) Tacit. Germ. 39: Silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram. Vergl. Möſer, Osnabrück. Geſchichte, Bd. I, S. 57 f.

2) Ἑρμῆς, in dieſem einen Sinne Mercurius, iſt mit Wóden gleichbedeutend. Beide erfanden die Buchſtaben; beide ſind der wandernde Gott: beide ſind Odyſſeus. Der Namen des Wóden iſt in vielen Gränzplätzen oder Hügelketten in allen Theilen Englands erhalten. Vergl. das zwölfte Capitel dieſes Buches. Die Namen Wónác (Cod. diplomat. no. 495) und Wónſtoc (Cod. diplom. no. 287 und 657) überſetze ich ohne Bedenken durch Wóden's Eiche, Wóden's Platz. Scyldes treów (ebendaſ. no. 436) möchte ebenſo auf Wóden in der Geſtalt des Scyld zu beziehen ſein, ſo wie Hnices þorn (ebendaſ. no. 268) an denſelben Gott in der Geſtalt des Hnicor oder Hnic zu erinnern ſcheint.

3) Teowes þorn, Tiw's Dornbuſch (Cod. diplom. no. 174), Tiwe's mére, Tiw's See (ebendaſ. no. 262); Frigedaege's tréow (ebendaſ. no. 1221), der Baum Frigedaeg's, was ich mit Frea oder Fricge für gleichbedeutend halte.

4) Die Gränzangaben der Angelſächſiſchen Urkunden liefern zahlreiche Beweiſe in dieſer Hinſicht. Die am häufigſten genannten Bäume ſind Eiche, Eſche, Buche, Dornbuſch, Hollunder, Linde und Birke. Beſonders häufig ſind auch die heidniſchen Begräbnißplätze oder Grabhügel. Vergl. Cod. diplom. no. 247, 335 u. 476. Die Urkunde No. 126 enthält folgende Worte: „Deinde vero ad alios monticulos, postea vero ad viam, quae dicitur Fif ác, recto itinere ad easdem fif ác, ac proinde autem ad þreom gemáeran“. Hier liegen die Gränzen von drei verſchiedenen Diſtricten dicht an einem Orte, welcher „die fünf Eichen“ hieß. Daß die Bäume manchmal bezeichnet waren, ergibt ſich

Digitized by Google

Hügel, ein Bach, ein Moraſt, ein Felſen, oder der künſtliche Grabhügel eines alten Kriegers mahnten den Eindringling, von gefahrbringendem Boden fern zu bleiben, oder deuteten dem Hirten an, wie weit er ohne Nachtheil vorwärtsgehen dürfe. Im Waſſer oder ſumpfigen Boden wurden Pfähle eingerammt, und es galt für ebenſo frevelhaft, dieſe zu entfernen, als im Forſte einen als Markzeichen dienenden Baum zu fällen oder zu verbrennen. —

In der zweiten und wichtigern Bedeutung des Wortes iſt Mark eine Gemeinſchaft von Familien oder Haushaltungen, gegründet auf ſolchen Land- und Waldgebieten, wie ſie eben beſchrieben worden ſind. Dieß iſt die urſprüngliche Grundlage, auf der die geſammte geſellſchaftliche Ordnung der Germanen beruht, und man muß annehmen, daß ſie anfangs in einer frühen und noch einfachen Periode der Entwickelung mit Befugniſſen für alle geſellſchaftlichen Erforderniſſe reichlich ausgeſtattet war: daß ſie z. B. eine Vereinigung zum Zwecke der Gerichtsverwaltung oder der Gründung einer gegenſeitigen Sicherſtellung des Friedens, der Sicherheit und Freiheit für alle Bewohner des Diſtricts geweſen iſt. Bei einer ſolchen Organiſation war der Nutzen des Ackerlandes, der Wälder und der Gewäſſer von dem gemeinſchaftlichen

---

aus den Angaben der Gränzprotocolle: z. B. Cod. diplom. no. 1102 (zum J. 931): tó ðaere gemearcodan aéc aet Alerburnan: die bezeichnete Eiche; ebendaſ.: ða gemearcodan aefse: die bezeichnete Rainfurche oder der Saum des Gehölzes; ebendaſ. no. 1317: on ða gemearcodan lindan; ebendaſ. no. 118: Cyrstelmael ác die mit einem chriſtlichen Kreuze bezeichnete Eiche. Zu Addleſtone bei Chertſey ſteht eine alte, ehrwürdige Eiche, namens the Crouch = die Kreuzeiche, welche der Ueberlieferung zufolge ein Gränzzeichen des Windſorforſtes geweſen iſt Daſſelbe findet ſich in Circaſſien; vergl. Bell, Bd. 2, S. 58. Der mearcbeám ohne weitere Bezeichnung iſt ein gewöhnlicher Ausdruck; ebenſo der mearcstreów (Cod. diplom. no. 436) und mearcbroc (ebendaſ. no. 1102). Künſtliche oder natürliche Steinzeichen ſind zu verſtehen unter den beſtändig vorkommenden hâran stánas, graégan stánas = weißliche oder graue Steine. Bei den Chriſten haben Kreuze und Obelisken dieſe alten heidniſchen Symbole erſetzt, ohne etwas an ihrem geheiligten Weſen zu ändern, und das Weichbild oder der Markſtein, welcher die Gränzen einer Gerichtsbarkeit angibt, kann meiner Anſicht nach nur das geweihte Bild bedeuten. Vergl. darüber Haltaus, Glossar. s. v. Weichbild; allein deſſen Ableitung von wic = Stadt, iſt ungenügend. Vergl. noch Eichhorn, Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch., Bd. II, S. 76 (§. 234, a., not. c.); mit deſſen Meinung ſtimmen Grimm und ich überein.

Digitized by Google

Willen der Ansiedler abhängig gemacht, und konnte nur genossen werden unter allgemein gültigen Bestimmungen, welche auf Beschluß Aller zum Vortheile Aller festgesetzt worden waren. Die Mark war eine freiwillige Zusammengesellung freier Männer, welche für sich selbst ein Anbausystem begründeten und streng aufrecht erhielten, wodurch der Ertrag des angebauten Bodens ohne Streit und Unbilligkeit zu ihrem Nutzen und Unterhalt verwendet werden könnte: und von der Theilnahme daran schlossen sie eifersüchtig alle Diejenigen aus, welche nicht innerhalb ihres Vereins geboren oder darin förmlich aufgenommen waren. Umstände, welche von der besondern örtlichen Beschaffenheit jedes Districts abhingen, oder auch von den Verhältnissen der ursprünglichen Theilhaber an der Uebereinkunft, mögen eine große Mannigfaltigkeit in den Gewohnheitsrechten der verschiedenen Marken veranlaßt haben: diese erscheinen gelegentlich als unregelmäßig, sobald wir sie in einer verschiedenen Ordnung des geselligen Lebens als noch bestehend antreffen [1]); aber die Gewohnheiten der einen Mark waren von der andern unabhängig, und die Markgenossen besaßen innerhalb ihrer eigenen Gränzen vollkommene Selbstbestimmung, waren völlig befähigt, sich selbst ihren Lebensbedarf zu verschaffen und zu vertheidigen, und genossen die volle Macht und Berechtigung, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, wie es ihrem eigenen Vortheile zuträglich zu sein schien. Die Versammlung der Markgenossen, die man wohl den Gerichtshof nennen könnte, muß die höchste Gerichtsbarkeit inne gehabt haben, besonders über alle Rechtssachen, welche irgendwie die Interessen der ganzen Körperschaft oder der einzelnen Mitglieder derselben berührten; und das Erscheinen und der Dienst bei einem solchen Gerichtshofe war nicht weniger die Pflicht, als das hohe Vorrecht der freien Ansiedler. Auf dem Deutschen Festlande können die Abtheilungen der Marken und die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit mit großer Genauigkeit bestimmt werden; von diesen läßt sich schließen, daß in sehr vielen Fällen die spätern Gerichtshöfe der großen Landeigenthümer in der That

1) Z. B. auf Rittergütern, wo die Gutsgerichtsbarkeit eines Lord die Stelle des ehemaligen Markgerichtes eingenommen hat, ohne doch im Stande zu sein, die alten Markrechte in den verschiedenen Gemeinden gänzlich zu vernichten.

Digitized by Google

anfangs Markgerichte gewesen waren, in welchem, selbst lange nach dem Sturze der uralten Freiheit, der Lord nur der Erste der Markgenossen, der Patron oder Vertheidiger der Gemeinfreien, sei es durch Vererbung dieser Würde oder durch Wahl, war [1]). In England macht der Mangel des historischen Materials die Erreichung ähnlicher Gewißheit unmöglich, aber es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß derselbe Vorgang stattfand, und daß ursprünglich Markgerichte bei uns existirten, mit denselben Zwecken und Vollmachten. In einer Urkunde vom J. 971 (Cod. diplom. no. 568) finden wir das Wort mearcmót, welches nur den Platz bedeuten kann, wo ein solches Gericht — mót, Versammlung — gehalten wurde: während mearcbeorh, welches Wort gar nicht selten vorkommt, den Hügel oder Erdaufwurf zu bezeichnen scheint, welcher der Sitz des Gerichts und der Ort war, wo die freien Ansiedler in bestimmten Zeitabschnitten zusammenkamen, um zwischen Mann und Mann Recht zu sprechen [2]).

Es ist durchaus nicht nothwendig, daß diese Gemeinden sehr klein gewesen sein müssen; im Gegentheil waren mehrere Marken wahrscheinlich von beträchtlicher Ausdehnung, und geeignet, bei erforderlichen Fällen eine nicht unbedeutende Macht in das Feld zu stellen: andere waren ohne Zweifel weniger bevölkert und ausgedehnt; aber 100 Familienhäupter (was eine durchaus nicht übertriebene Annahme ist), geschützt von unwegsamen Wäldern, in einer

---

1) Zahlreiche Beweise findet man in Grimm's werthvollem Werke: „Die Deutschen Weisthümer (3 Bde. Göttingen; 1840—42, 8.)". Dieß sind die Aussprüche solcher Gerichte, aus einer sehr frühen Periode und aus allen Theilen Deutschlands. Es ist sehr zu bedauern, daß die uralten Rechtsdenkmäler, die sich in Abschriften im Court roll (Archiv) von England finden, nicht gesammelt und veröffentlicht worden sind. Solch ein Unternehmen würde den Interessen der Rittergutsbesitzer und ihrer Gutsverwalter nicht zu nahe treten; dagegen würde eine solche Sammlung unschätzbares Material für Gesetzgebung und Geschichte liefern. Wir müssen uns später auf den Advocatus oder Vogt, den erwählten oder erblichen Vorsteher dieser und ähnlicher Sammlungen beziehen.

2) Mearcbeorh, der Markhügel, scheint ein zu besonderer Namen zu sein, um irgend einen unbestimmten Hügel zu bezeichnen, welcher zufällig im Gränzdistricte lag. Eine Kentische Urkunde nennt den gemótbeorh (zum J. 934: Cod. dipl. no. 364); dieß ist aber ein unbestimmter Ausdruck, der vielleicht auf die Shireversammlung zu beziehen ist.

Digitized by Google

dem Angreifer wenig bekannten Gegend, bilden schon eine zur Vertheidigung ihrer Rechte und Privilegien sehr wohl befähigte Körperschaft.

Obgleich die Mark ursprünglich durch die Natur der Gegend, die Hügel, Ströme und Wälder bestimmt gewesen zu sein scheint, so hing doch ihr individueller, eigenthümlicher und besonderer Charakter, wie er eben war, einigermaßen ebenso von lange bestehenden Verhältnissen der Markgenossen (sowohl unter sich, als in Beziehung auf Andere) ab. Ich stelle sie mir als große Familienvereine vor, welche Haushaltungen von verschiedenen Graden von Wohlhabenheit, Rang und Einfluß enthielten: einige in gerader Abstammung von den gemeinschaftlichen Ahnen oder vom Heros ihres besondern Stammes; andere entfernter verwandt, vermöge der natürlichen Folge wachsender Bevölkerung, welche zwar die Familienglieder vermehrt, aber dieselben zugleich mit jedem Schritte vom eigentlichen Urstamme weiter entfernt; einige in Folge der Verheirathung, andere durch Adoption, noch andere sogar durch Freilassung in die Gemeinschaft aufgenommen; alle aber eine Verbrüderung, eine Familiengemeinschaft oder sibsceaft [1]) anerkennend; alle zusammenstehend, wie eine Einheit, gegenüber andern ähnlichen Gemeinden; alle regiert durch dieselben Richter und geführt durch dieselben Häuptlinge; alle theilhaft derselben Religionsgebräuche, und alle sich selbst und ihren Nachbarn unter einem gemeinschaftlichen Namen bekannt.

Die ursprüngliche Bedeutung dieser Namen ist jetzt vielleicht Gegenstand mehr der Neugier, als nützlicher Forschung. Könnten wir dieselbe mit Sicherheit bestimmen, so würden wir ohne Zweifel eine Einsicht in die Alterthümer der Germanischen Stämme erhalten, welche die gegenwärtige Ausdehnung unserer historischen Kenntniß weit überschritte; doch haben wir jetzt keine Aussicht, dieß zu erreichen: Zeiträume fortwährender Kämpfe, heftiger Bewegungen, von Eroberungen und Revolutionen liegen zwischen uns und unsern

1) Vergl. Cäsar's Ausdruck cognatio: Bell. Gall. VI, 22. Es ist bemerkenswerth, daß alte handschriftliche Wörterbücher das Wort fratrueles durch gelondan wiedergeben, was nur „die auf demselben Gebiete Angesiedelten" übersetzt werden kann; es wird dadurch die Uebereinstimmung der örtlichen mit den Familienbeziehungen dargethan.

Digitized by Google

Vorvätern; die Spuren ihrer Schritte sind durch das unerbittliche Vordringen einer verschiedenen Civilisation verwischt worden. Dieß allein ist gewiß, daß die Unterscheidung tief in die volksthümliche Religion eingewurzelt gelegen haben muß, und reichlichen Stoff für das nationale Heldengedicht geliefert hat. Vieles ist unwiederbringlich verloren; aber in dem, was erhalten ist, erkennen wir Fragmente, welche den Stempel von früherem Reichthum und Größe tragen. Beowulf, das Pilgrimslied, und die sehr mannigfaltigen Gedichte und Ueberlieferungen Skandinaviens nicht minder, als die zerstreuten Namen, welche wir hier und da in der frühern Deutschen Geschichte treffen, geben Winke, welche in Betreff der Masse des Verlorengegangenen nur unser Bedauern zu erregen vermögen. Die Königreiche und Alterthümer, welche den mächtigsten Einfluß auf den Gang der neuern Civilisation ausgeübt haben, sind aus unansehnlichen Gemeinden entsprungen, deren Namen sogar uns nur durch die Ueberlieferungen des Dichters bekannt sind, oder durch örtliche Benennungen, die an die Gegenden ihrer ehemaligen Stammsitze erinnern.

Man könnte viele Vermuthungen aufstellen, um diese alten Vereinigungen aufzuklären, besonders in Bezug auf das Europäische Festland. Vielleicht die nicht am wenigsten annehmbare ist die von einer einzelnen Familie, welche ihre Abstammung durch einige Heroen von den Göttern herleitete, und andere zerstreute Familien um sich selbst versammelte; diese behielt dann die Ausübung der Religionsgebräuche der Familie, und gab dem ganzen übrigen Theile der Gemeinde ihren eigenen Namen. Einmal begründet müssen solche unterscheidende Benennungen mit den Wanderungen der Gemeinde selbst wandern, ebenso mit den Theilen derselben, welche durch Mangel an Land und Besitzthum und Uebervölkerung in der Heimath zur Aufsuchung neuer Wohnsitze genöthigt werden. Inmitten unaufhörlicher Bewegungen, von solcher Allgemeinheit und Verbreitung, wie die unserer Vorfahren, kann es uns nicht überraschen, wenn wir die Volksnamen Deutschlands, Norwegens, Schwedens und Dänemarks auf den Küsten Englands wiederfinden. Selbst wo nur wenige Abenteurer — oder nur einer —, aber von berühmtem Namen, von einer neuen Heimath Besitz genommen hatten, fanden dieselben gewiß leicht Gefährten, welche mit Freuden sich unter einem seit lange aner-

Digitized by Google

kannten Heroennamen um sie schaarten: oder ein durch Kenntniß und Erfahrung, durch Tapferkeit und Glück, durch Macht oder großen Reichthum ausgezeichneter Anführer wird wenig Schwierigkeit gefunden haben, den Namen seines eigenen Stammes auf alle Diejenigen zu übertragen, welche an seinen Unternehmungen sich betheiligten. So finden sich die Harlings und Waelsings, sehr genau mit dem großen Epos der Germanischen und Skandinavischen Völkerfamilien zusammenhängende Namen, in mehreren Oertlichkeiten in England wieder: Billing, der edle Ahn des Sächsischen Königsstammes, besitzt mehr, als ein dauerndes Denkmal; und ähnlich, glaube ich, sind alle örtlichen Benennungen der alten Ansiedelungen entstanden nnd dann erhalten worden [1]). Es scheint so vieles Licht aus einer besondern Untersuchung dieser Namen gewonnen werden zu können, daß ich dieselben in einem Anhange (A) am Ende dieses Bandes zusammengestellt habe: ich bitte den Leser, auf dessen Inhalt seine Aufmerksamkeit zu richten [2]).

---

1) Die Harlings (Angelsächsisch Herelingas: vergl. Pilgrimslied, v. 224; Harlunge bei W. Grimm, Deutsche Heldensage, S. 280 u. f. w.) werden in Harling in Norfolk und Kent und in Harlington (Herelingatún) in Bedfordshire und Middlesex gefunden. Die Waelsings (im Altnordischen Völsungar, die Familie des Sigurdr oder Siegfried) erscheinen wieder in Walsingham in Norfolk, Wolsingham in Northumberland und Woolsingham in Durham; die Billings ebenso in Billinge, Billingham, Billinghoe, Billinghurst, Billingden, Billington und vielen andern Orten. Vergl. Anhang A.

2) Diese Ortsbenennungen sind größtentheils unregelmäßige Zusammensetzungen, wovon der erstere Theil ein Patronymicum auf — ing oder — ling in der Form des Genitivus pluralis ist. Der andere Theil ist eine bloße Oertlichkeitsbestimmung, z. B. — geat, — hyrst, — hám, — wic, — tún, — stede u. s. w. In wenigen Fällen steht das Patronymicum allein im Nominativus pluralis, z. B. Tótingas (Tooting in Surrey), Wócingas (Woking in Surrey), Meallingas (Malling in Kent), Wederingas (Wittering in Sussex). In noch wenigern Fällen ersetzt der Namen des Stammesahnen den seiner Abkömmlinge, z. B. Finnes burh (Finsbury), Waelseshám (Walsham in Norfolk); in welchem letztern Namen, gleich wie in Waelses eafora (Beówulf, v. 1787), wir eine Erinnerung an den Urahnen der Wälsings haben, welcher den Skandinavischen und Germanischen Sagen über dieses edle Geschlecht gleich unbekannt ist. Doch ist bei der Mittheilung dieser Namen in gewissem Grade Vorsicht erforderlich: es ist durchaus nicht hinreichend, daß ein Wort auf — ing endigt, um es für ein eigentlich patronymisches zu erklären. Im Gegentheile ist es Eigenschaft dieser Endung, daß sie den Genitiv oder Possessiv bezeichnet, welcher zugleich der Casus generativus ist; und in manchen Ortsnamen finden wir sie

Digitized by Google

Indem wir jenes Verzeichniß überblicken, fällt uns sogleich eine bemerkenswerthe Wiederholung mancher Namen auf, von denen manche in mehrern Grafschaften zugleich gefunden werden; und sehr auffallend sind diejenigen, welche, wie die oben erwähnten Beispiele, den in den dichterischen oder geschichtlichen Erzählungen anderer Zeiten und anderer Länder gepriesenen Geschlechtern auf unsern eigenen Küsten Wohnorte geben. Es gibt wahrlich kaum irgendwelche Forschungen von größerem Interesse, als diejenigen, welche auf die Verkettung der Gegenwart mit der Vergangenheit in den Verbindungsgliedern einer mythischen Ueberlieferung gerichtet sind; oder welche Ergebnisse gewähren von größerer Wichtigkeit für Denjenigen, welcher die Denk- und Handlungsweisen von Völkern in einer frühen Periode ihrer Geschichte kennen gelernt hat. Die tief begründeten Beziehungen der Mythologie, des Rechtswesens und der gesellschaftlichen Einrichtungen, welche spätere Perioden höhnisch zu verachten oder abergläubisch nachzuahmen nur zu geneigt sind, sind für diese ergiebige Quellen der Thätigkeit: man glaubt daran, aber spielt nicht damit, wie man an die meisten Todtenauferstehungen seit den Tagen des Anytus und Melitus bis heute glaubt; und sie bilden die breite Grundlage, auf der die ganze gesellschaftliche Ordnung aufgerichtet ist. Diejenigen, welche an Heroen als ursprüngliche Gottheiten, wenigstens immer Götter-

so gebraucht; z. B. Aeðelwulfing lond (Cod. diplom. no. 179 zum J. 801) ist genau gleichbedeutend mit Aeðelwulfes lond = das Gebiet eines Herzogs Aeðelwulf, nicht einer Familie Namens Aeðelwulfings. Ebenso: ðaet Folcwining lond (Cod. dipl. no. 195 zum J. 811), ðaet Wynhearding lond (ebendas.), was das Gebiet des Folcwine, des Wynheard, nicht der Marken oder Familien „Folcwinings und Wynheardings" bedeutet. Woolbedington, Wool Lavington, Barlevington entsprechen Wulfbaeding tún, Wulflâfing tún, Beórlâfing tún = der tún oder Wohnort des Wulfbaed, Wulflâf, Beórlâf. Zwischen solchen Worten und eigentlichen patronymischen Namen muß sorgfältig unterschieden werden: ein Geschäft, welches sowohl Kenntniß, als Erfahrung erfordert; am sichersten ist man, wo man das Patronymicum im Genitivus pluralis findet; man kann aber gewöhnlich leicht beurtheilen, ob der Namen in der beschriebenen Weise aus einem Genitivus singularis entstanden sein kann. Auch Aenderungen wegen des Wohlklanges muß man als Quellen des Irrthums beachten: z. B. könnte Abingdon in Berks uns in hohem Maaße veranlassen, eine Familie der Abingas anzunehmen; aber der Sächsische Namen Aebban dún überzeugt uns, daß dieser Ort von einem Aebba oder einer Aebbe benannt worden ist. Dunnington ist nicht Duningatún, sondern Dunnan = Dunna's tún.

Digitized by Google

söhne, glaubten, erhalten ein Andenken an ihre alten Gottheiten in den heidnischen Namen, wodurch sie selbst sich unter einander unterscheiden, lange nachdem die den Göttern einst gezollte Verehrung außer Gebrauch gekommen ist: und es ist dieses Andenken einst geheiligter Wesen und eines einst dargebrachten Cultus, welches sie uns in vielen jetzt unverständlichen Marknamen hinterlassen haben. Indem ich diese Thatsachen berücksichtige, behaupte ich ohne Bedenken, daß die in Angelsächsischen Urkunden vorkommenden und noch jetzt in England vorhandenen Ortsnamen nicht geringfügige Glieder in der Kette des Nachweises bilden, wodurch wir das Dasein eines mit dem Skandinavischen nahe zusammenhängenden Heidenthums unter uns darthun.

Die Waelsings, die Völsungar der Edda und die Volsungen der Deutschen Heldensage sind schon oberflächlich erwähnt worden; sie sind die Familie, deren Heros Siegfried oder Sigurdr [1]) ist, der Mittelpunkt, um welchen sich das Nibelungenlied bewegt. Ein Anderer aus diesem Fürstenstamme, Fitela, der Nordische Sinfiötli, wird erwähnt im Beówulf (v. 1752 und 1772), und von diesem scheint man die Fitelingas hergeleitet zu haben, deren Namen in Fitling noch vorhanden ist. Die Herelingas oder Harlings sind gleichfalls schon erwähnt worden: sie hängen mit demselben großen Sagenkreise zusammen, und ihrer wird gedacht im Pilgergesange (v. 224). Da Harlingen in Friesland an denselben Namen erinnert, so ist es möglich, daß dieser Namen mit den Batavischen Hülfstruppen — numerus Batavorum —, welche unter ihren eigenen Häuptlingen in Britannien dienten, auf die Küste von Norfolk hinübergekommen ist. Die Swäefas, ein Gränzstamm der Angeln [2]), erscheinen wieder zu Swaffham. Die Brentings [3]) findet man wieder in Brentingby. Die Scyldings und Scylfings [4]), vielleicht die berühmtesten der Nordischen Stämme, haben ihre Namen den Orten Skelding und Shilvington gegeben. Die Ardings, deren Andenken durch Ardingley, Ardington und Ardingworth

1) Im Beówulf (v. 1743) ist statt Siegfried's dessen Vater Sigmund genannt: dort findet sich seine patronymische Bezeichnung Waelsing (v. 1747) und Waelses eafora (v. 1787).

2) Pilgergesang, v. 121.

3) Beówulf, v. 5610.

4) Ebendas. v. 60, 125 u. s. w.

Digitized by Google

erhalten ist, sind die Azdingi [1]), das Königsgeschlecht der Westgothen und Vandalen: ein Namen, welcher die Sage von einer Ansiedelung von Vandalen in England bestätigt. Mit diesen dürfen wir wahrscheinlich die Heardingas nicht verbinden, welche ihren Namen in Hardingham in Norfolk hinterlassen haben [2]). Die Banings, über welche Becca herrschte [3]), erkennt man in Banningham; die Haelsing's [4]) in Helsington und dem Schwedischen Helsingland [5]); die Myrgings [6]) vielleicht in Merring und Merrington; die Hundings [7]) vielleicht in Hunningham und Hunnington; die Hocings [8]) in Hucking; die Seringas [9]) treffen wir wieder in Sharington, Sherington und Sheringham. Die Dyringas [10]) in Thorington und Thorrington sind wahrscheinlich Nebensprößlinge des großen Hermunduriſchen Stammes, der Thyringi oder Thoringi, jetzt Thüringer, der steten Nachbarn der Sachsen. Die Bleccingas, welche wahrscheinlich ihren Stammnamen dem Orte Bleckingen in Schweden gaben, finden sich in Bletchington und Bletchingley. In den Gytingas, uns durch Guiting bekannt, finden wir eine Spur des Alemanniſchen Stammes der Juthungi oder Jutungi. In den Scytingas oder Scydingas finden wir vielleicht einen andern Alemanniſchen Stamm, die Scudingi [11]), und in den Dylingas einen Namen der Alpenländer oder Oberdeutschlands, die Tulingi [12]). Die Waeringas sind vermuthlich die Normanniſchen Vaéringjar, die wir Wäringer nennen. Der Wylfingas, eines andern berühmten,

---

1) Vergl. Zeuß, S. 461 u. 73 f.; besonders seine Anmerkung auf S. 461, wo er eine Menge Beweise für die Form Geardingas vorbringt.

2) Das Runengedicht erzählt, daß Ing zuerst bei den Oſtdänen bekannt war, und daß er von den Heardings so genannt wurde. Dieß mag sich auf Norfolk beziehen. Oder müssen wir lesen heardingas = Krieger: vergl. Anglosax. runes. Archaeolog. XXVIII, 327 f.

3) Pilgergesang, v. 37.

4) Ebendaſ. v. 44.

5) Zeuß, S. 544.

6) Pilgergesang, v. 45.

7) Ebendaſ. v. 46.

8) Ebendaſ. v. 57: vielleicht die Chauci?

9) Ebendaſ. v. 150.

10) Ebendaſ. v. 60.

11) Zeuß, S. 584.

12) Ebendaſ. S. 226 f.

Digitized by Google

in Nordischen Sagen oft erwähnten Stammes[1]), wird im Beówulf (v. 916 u. 936) und im Pilgergesange[2]) gedacht.

Dieß sind ohne Frage nicht bedeutungslose Beweise von Uebereinstimmung: sie überzeugen uns, daß unsern Landabtheilungen ein uraltes Element zu Grunde liegt, wodurch auch unsere Verwandtschaft mit den Nordgermanischen Stämmen unbestreitbar erwiesen ist. Aber die Analogie derselben leitet uns zu einer weitern Schlußfolgerung: wenn wir das im Anhange enthaltene Namenverzeichniß prüfen, sehen wir sogleich, eine wie geringe Zahl derselben mit den im Beówulf und andern Gedichten vorkommenden Namen identificirt sind: alle dort Erwähnten haben wahrscheinlich zu Theilen des epischen Dichtungskreises gehört; aber Nichts in diesen Namen selbst läßt sie von den übrigen unterscheiden; Nichts wenigstens, außer der glückliche Umstand, daß diejenigen Gedichte, welche ihrer Verherrlichung gewidmet waren, sich erhalten haben. Wie viele ähnliche Geschichtsquellen mögen im Verlauf der Jahre zu Grunde gegangen sein! Und sind wir nicht zu der Vermuthung berechtigt, daß eine viel größere Zahl von Stämmen hätte nachgewiesen werden können, wenn die Zeit diejenigen Lieder verschont hätte, in denen sie besungen worden waren?

Vixere fortes ante Agamemnona
Multi; sed omnes inlacrimabiles
Urgentur ignotique longa
Nocte, carent quia vate sacro.
Horat. Od. IV, 9, 25—28.

Was für Perioden wir auch für die Eintheilung des Landes in Marken annehmen, oder welcher Veranlassung wir die von den verschiedenen Gemeinden adoptirten Namen zuschreiben mögen, so bleibt doch die Methode und Art ihrer zusammenhangslosen Ansiedlung eine Frage von einiger Wichtigkeit. Der Anhang zeigt eine sehr überraschende Vertheilung einiger Eigennamen über mehrere Grafschaften[3]); dieß

1) Cod. diplom. no. 1135: Wylfinga ford.

2) V. 58. Sie sind die Ylfingar der Nordischen Sage: Helg. Hund. I, 5.

3) Aescings in Essex, Somerset und Sussex; Alings in Kent, Dorset, Devonshire und Lincoln; Ardings in Sussex, Berks und Northamptonshire; Arlings in Devonshire, Gloucestershire und Sussex; Barings in Herfordshire, Kent, Lincolnshire und Salop; Beadings in Norfolk, Suffolk. Surrey, Sussex und der Insel Wight; Berings in Kent, Devonshire, Herefordshire, Lincolnshire,

Digitized by Google

scheint aber nur auf zweifache Weise begreiflich: erstens nämlich, indem die Bewohner einer Mark, sobald sie in der Heimath im Raume sich zu sehr beschränkt sahen, nach anderen Wohnsitzen wanderten, und eine neue Gemeinde unter der alten Benennung begründeten; oder zweitens, indem bei der Vertheilung des neu eroberten Bodens Männer, welche auf dem Festlande zu einer und derselben Gemeinde gehört hatten, sich hier getrennt sahen, entweder durch die zufällige Entscheidung des Looses, wenn man ihre Einwanderung als gleichzeitig annimmt, oder durch den natürlichen Lauf der Ereignisse, wenn man voraussetzt, daß eine Schaar nach der andern angekommen sei. Vielleicht müssen wir außerdem die Möglichkeit einer Zerstreuung zugeben, die durch die Auflösung alter Bündnisse in Folge innerer Kriege veranlaßt sein könnte. Im Ganzen bin ich geneigt, die zweite Hypothese als anwendbar auf die meisten Fälle anzusehen; ohne jedoch die Mitwirkung der ersten und dritten Ursache ausschließen zu wollen. Man wird sich ohne Zweifel nicht leicht vorstellen können, daß einer kleinen Schaar wandernder Fremdlinge gestattet worden wäre, ein angebautes Land zu durchziehen, um neue Wohnsitze zu suchen. Allein es muß zuerst einen Ueberfluß von Land gegeben haben, welches bei guter Führung und Kampfesmuth seinen Keltischen Besitzern abgerungen werden konnte. Wie natürlich ist es andererseits, daß in der Verwirrung der Eroberung oder dem allmähligen Verlaufe einer fortschreitenden Besetzung bis dahin vereint gewesene Männer ihren Landantheil getrennt sich zugewiesen fanden, und sich in entfernt von einander liegende Gemeinden getheilt sahen! Darin können wir auch Nichts erkennen, was der feierlichen Gründung einer Griechischen, und noch weit weniger einer Römischen Colonie glich; noch können wir glauben, daß irgendwelche Kenntniß des gemeinsamen Ursprungs sich erhielt, und Gefühle der Freundschaft zwischen Bevölkerungen so verschiedener Gegenden nährte. Selbst wenn solche Ueberlieferungen anfänglich vorhanden gewesen waren, so müssen dieselben früh in Vergessenheit gerathen sein, sobald die Marken im Gá oder Gau verwuchsen, und mehrere dieser Letztern

---

Salop und Somerset; Billings in Bedfordshire, Durham, Kent, Lancashire, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Salop, Sussex und der Insel Wight; u. s. w.

Digitized by Google

zu einem Königreiche vereinigt worden waren. Neue Interessen und Pflichten müssen dann bald diejenigen Grundsätze unnütz gemacht haben, welche einer größtentheils veralteten Organisation angehörten.

Aber wahrlich für diese Frage der Verstreutheit und Verwandtschaft, wenn man dieselbe in ihrer umfassendsten Allgemeinheit betrachtet, gibt es keine Gränze weder des Ortes noch der Zeit: sie leitet in der That ihren Reiz zum Theil gerade von der Unbestimmtheit her, welche der Bemühungen des Geschichtsforschers zu spotten scheint; und sogar die Ueberzeugung, daß ein positives und wissenschaftliches Ergebniß unerreichbar ist, vermag nicht die Bangigkeit zu unterdrücken, womit wir nach der Lüftung des Schleiers unserer Isis streben. Die Frage über jede Ansiedelung, sei dieselbe groß oder klein, löst sich zuletzt immer in die nach den ursprünglichen Wanderungen des Menschengeschlechtes auf. Wenn wir uns nicht entschließen können, die Hypothese von ureingebornen Bevölkerungen anzunehmen, — eine Hypothese, welche nicht weniger unbestimmt ist, als sie ein System des allmähligen, aber unnachweisbaren Fortschreitens berührt —, so müssen wir von Punkt zu Punkt rückwärts gehen, bis wir einen einzigen Ausgangspunkt und Ursprung erreichen. Jede Familie, welche in der Einöde lebt, setzt das Dasein von zwei Familien, von denen sie stammt, voraus; jeder Haushalt, der Mann und Frau umfassen muß, um fruchtbar zu sein und fortzudauern, setzt zwei solche Haushaltungen voraus: jeder von diesen repräsentirt wieder zwei andere, und so fort in geometrischer Progression, deren ungeheure Summe und endliches Ergebniß sich in der Nacht uralter Zeiten verlieren. Der Einsiedler, welcher sich in unangebaute Einöden begibt, und dort nach und nach eine Familie, einen Stamm, einen Staat zum Dasein bringt, nimmt mit sich die Ueberlieferungen, die Einrichtungen, die Kenntnisse und Begriffe, welche er von Andern entlehnt hat, die dieselben wieder ihren Vorgängern verdanken. Dieser Zustand der Gesellschaft, wenn man diesen Ausdruck darauf schon anwenden darf, bietet sich unserer Beobachtung selten dar. Der Hinterwäldler in Amerika oder der Ansiedler in einem Australischen Gehölze mag die Beurtheilung einer solchen Form der Civilisation einigermaßen möglich machen: und die Ueberlieferungen in Norwegen und Island erinnern dunkel an einen ähnlichen Proceß; aber der einsame

Digitized by Google

Arbeiter, dessen ausdauernde Befehdung einer wonnigen und reichen Natur wenig mehr vermag, als ihm ein unabhängiges Leben zu verschaffen, hat keine Zeit, den Verlauf und die Ergebnisse seiner beschwerlichen Arbeiten zu beschreiben: und der Fortschritt des neuern Ansiedlers wird weniger von ihm selbst, als von einer civilisirten Gesellschaft, deren Sprößling er ist, dargestellt; diese überwacht seine Erfolge mit Interesse, und beurtheilt sie mit Einsicht; diese findet in seiner Laufbahn die Lösung unterhaltender Probleme, und vergißt nie, daß er dennoch an der Bildung Theil hat, welche er verlassen hat. Doch muß die Art, wie solche einsame Haushaltungen nach und nach sich über ein Land verbreiten und es in Besitz nehmen, an allen Orten, wo sie überhaupt vorhandeu sind, ziemlich dieselbe sein. Die Familie wächst an Zahl; das Ackerland wird ausgedehnt, um Nahrung zu schaffen; die Viehweide wird weiter und weiter hinausgeschoben, je nachdem der Viehbestand zunimmt, oder die Wiesen in ihrem Ertrage abnehmen. An den Ufern der Flüsse entlang, welche die Gefühle oder die Habsucht des Wanderers angeregt, seine Schritte in die unwegsame Wildniß geleitet haben mögen, oder den von ihm eingeschlagenen Weg ergänzten, gehen die Fußtapfen der Civilisation nach aufwärts; bis die Vorhut von zwei Parteien, indem sie das hochansteigende Gebiet erreichen, von wo die Ströme nach beiden Seiten hinabfließen, zusammentrifft, und die Wasserscheide ihre Gränze und der Zusammenkunftsort zu religiösen oder politischen Zwecken wird. Unterdessen ist die Furth, die Mühle, die Brücke der Mittelpunkt einer Dorfschaft geworden, und die Segnungen des gegenseitigen Verkehrs und der Familienverbindungen haben die Niederlassung des Häuslers in einen Ort der Wohlhabenheit und Zufriedenheit verwandelt. Und in gleicher Weise geht es, wo eine Lichtung im Forste, in der Nähe einer Quelle [1]), — die für heilig galt wegen ihres Nutzens für den Menschen —, gemacht worden war; und wo die getrennten Familien einander allmählig auffinden, und zu der Ueberzeugung kommen, daß es nicht gut für den Menschen ist, allein zu sein.

1) Wasser erscheint als die unerläßliche Bedingung einer Ansiedelung in allen Theilen der Welt; daher zum Theil die ihm gezollte Verehrung. Es ist der eigentliche Schlüssel zur Geschichte des Orients.

Digitized by Google

Diese Beschreibung wird aber nicht genau auf zahlreiche und ausgedehnte Ansiedelungen passen, obgleich man einige Gleichartigkeit finden wird, wenn man einen Stamm an die Stelle der Familie setzt. Die Germanenländer des Continents besitzen keine Ueberlieferung eines solchen Vorganges; und nicht mit Unrecht dürfen wir annehmen, daß hierauf bezügliche Erzählungen in Skandinavien in Folge der Wanderungen unruhiger Gemüther entstanden sind, welche der Beaufsichtigung oder Nebenbuhlerschaft sich entziehen wollten, oder der Wanderungen von Verbrechern, welche die Folgen ihrer Schuld fürchteten, oder endlich der Nachkommen, die die von roheren Vorfahren ererbte Blutrache scheuten. Aber obgleich man nicht annehmen darf, daß eine systematische und religiöse Colonienanlage, wie die Griechische, in Geltung war, so können wir doch mit Gewißheit behaupten, daß dabei mit größerer Regelmäßigkeit und nach bestimmteren Grundsätzen verfahren wurde, als mit Ansiedelungen, die den besondern Neigungen Einzelner[1]) gemäß angelegt sind, vereinbar ist. Die Ueberlieferung wirft hier und da auf die Ursachen Licht, welche Volksmassen bewogen, ihre alten Wohnungen zu verlassen, und neue Wohnsitze in fruchtbarern und friedlichern Gegenden zu suchen. Die Auswanderung, welche man als die des Hengest bezeichnet, wird einer Hungersnoth in der Heimath zugeschrieben, und sogar das ernste Zeugniß der Geschichte hat die Ansicht unterstützt, daß seine Schiffe in die Verbannung getrieben worden seien; insofern können wir annehmen, daß sein Unternehmen mit Betheiligung, wenn nicht gar in Auftrag des Mutterstaates, ausgeführt worden ist.

Im Allgemeinen können wir zugeben, daß die Eintheilung eines solchen eroberten Landes, wie Britannien war, nach bestimmten, von der damaligen Stellung der Eroberer bedingten Grund-

1) Die feierliche Zutheilung von Ländereien und Wohnungen ist nirgends häufiger zu finden und nirgends ausführlicher und belehrender beschrieben, als in Dänemark. Norwegen und die Schwedischen Gränzlande mögen besonders zahlreiche Beispiele vereinzelter Ansiedelungen dargeboten haben. Die Vertheilungsart des Dorfgebietes wird Sólskipt oder Sólskipti genannt: die Bestimmungen dieses Gesetzes gibt Grimm in den Rechtsalterthümern, S. 539. Es findet sich ein interessanter Bericht über die Förmlichkeiten, deren man sich bei der ersten Colonisirung von Island bediente, in Geijer's Gesch. v. Schweden, Bd. 1, S. 159 (der Deutschen Uebersetzung von 1826).

Digitized by Google

sätzen angeordnet worden ist. Als Heer hatten sie das Land in Besitz genommen, und als Heer vertheilten sie die Beute, den Lohn ihrer Tapferkeit. Daß sie dessenungeachtet fortfuhren, das Land als Familien oder cognationes zu besetzen, ergab sich aus der Methode ihrer Aufrufung zum Kriegsdienste, wo jedes Geschlecht unter einem Anführer von seiner eigenen Verwandtschaft und Wahl aufgeboten ward, und die verschiedenen Mitglieder der Familie zusammen dienten. Aber eine solche Vertheilung des Landes, wie sie die verschiedenen kleinen Gemeinden, aus denen die ganze Heeresmacht bestand, zufriedenstellen mußte, konnte nur gesichert werden durch die vereinigte Gewalt der Führer, die übereinstimmende Mitwirkung der Familien selbst, und den Besitz eines hinreichenden Raumes zu fernerer Ausdehnung, welcher letztere nicht durch die Ansprüche früherer Inhaber bedroht, dagegen den Bedürfnissen der neuen Besitzer angepaßt sein mußte. Was für Schwierigkeiten, was für eifersüchtige Anfeindungen der rechtlichen Ordnung aller Ansprüche unter den Eroberern vorausgingen, oder durch welche Mittel diese befriedigt und versöhnt wurden, können wir schwerlich mehr erfahren; aber die Theilungen selbst, so viele Namen derselben ich gesammelt habe, beweisen, daß jene Aufgabe auf irgend einem Wege mit Erfolg gelöst worden ist.

Auf den natürlichen Lichtungen im Walde oder auf Landstrichen, welche durch Menschenhand zur Benutzung zubereitet worden sind; in Thälern, begränzt von hübschen Hügelreihen und durchströmt von fruchtbarmachenden Flüssen; oder auf vereinzelten Hochebenen, die, von Laubholz umkränzt, sich über die umgebenden Sümpfe erheben: da nahmen allmählig und Schritt vor Schritt die kriegerischen Ansiedler die Gewohnheiten und den Charakter friedlicher Ackerbauer an. Die Städte, welche im ersten Drange des Krieges verschont geblieben waren, wurden nach und nach verlassen, und fielen langsam in Trümmern zu Boden; und man findet noch von Zeit zu Zeit ihre Ruinen, und formlose Massen sind noch erhalten, welche die Stellen einer Civilisation bezeichnen, deren Grundlagen für die Ewigkeit nicht tief genug gelegt waren. Ueber ganz England bestand bald ein Netz von Gemeinden, und das Princip ihres Wesens war Trennung — in Bezug auf das Verhältniß der einen zur andern, und die innigste Vereinigung — in Hinsicht der Mitglieder jeder einzelnen. Ackerbauer, nicht Handels-

Digitized by Google

leute, zerstreut lebend, nicht um Mittelpunkte zusammengedrängt, zufrieden innerhalb ihrer eigenen Gränzen und wenig geneigt zu Wanderungen verließen sie in hohem Grade die Gewohnheiten und die Anschauungsweise, wodurch sie als kriegerische Abenteurer vereinigt worden waren; und der Geist, welcher die Eroberung eines Kaiserreiches ausgeführt hatte, war nun mit der Sorge zufriedengestellt, einen kleinen friedlichen Grundbesitz, der für den Anbau einiger einfacher Haushaltungen genügte, unverletzt sich zu erhalten. —

Drittes Capitel.

Der Gá oder Scir.

Das Nächste in der Ordnung der Verfassung, wenn nicht auch der Zeitfolge, ist die Vereinigung von zwei, drei oder mehrern Marken in ein Bundesverhältniß zu bestimmten religiösen, rechtlichen oder sogar politischen Zwecken. Der Kunstausdruck für eine solche Vereinigung ist in Deutschland „Gau oder Bant[1])"; in England ist die alte Bezeichnung Gá fast gänzlich durch die von Scir (jetzt Shire) ungebräuchlich geworden. Größtentheils sind die natürlichen Abtheilungen des Landes zugleich die Abtheilungen für den Gá; und sein Umfang hängt sowohl von solchen zufälligen Gränzen ab, als von dem Charakter und den Vertheilungen der verschiedenen Gesammtkörperschaften, welche wir Marken genannt haben.

Der Gá ist die zweite und höchste Form des unabgesonderten Besitzthums; denn jede größere Masse ist nur das Ergebniß einer allmähligen Unterordnung solcher Districte unter eine höhere politische oder administrative Einheit, die nur im Grade, nicht in der Art, von dem verschieden ist, was in jedem einzelnen gilt. Das Königreich ist nur ein größerer Gá, als gewöhnlich; in Wirklichkeit war der Gá selbst das ursprüngliche Königreich. Aber das ungetheilte Besitzthum oder Eigenthum, welches wir also im Gá finden, darf durchaus nicht in demselben Lichte betrachtet werden, als das-

1) Weniger gebräuchlich sind Eiba und Para. Der Nordische Herrad kann in gewissem Sinne mit diesen Eintheilungen verglichen werden.

Digitized by Google

jenige, welches in dem Abschnitte über die Mark beschrieben worden ist. Die Bewohner sind ansässig als Markgenossen, nicht als Gá-Genossen: das angebaute Land, welches innerhalb der Gränzen der größeren Gemeinde liegt, ist ohne Ausnahme in die kleinern Gemeinden vertheilt.

Wie die Mark in sich selbst das Mittel besaß, zwischen streitenden Parteien zu richten, d. h. ihre Markversammlung, wie sie ihren obersten Beamten oder Richter hatte, und ohne Zweifel auch ihren Priester und ihren Platz zu religiösen Gebräuchen, so hatte die Grafschaft, Scir oder Gá, alles Dieses in einem größeren und Achtung gebietendern Maßstabe. Der Gá war daher befähigt, zwischen Mark und Mark so gut, wie zwischen Mann und Mann zu richten, und diejenigen Streitigkeiten zu entscheiden, deren Beilegung die Vollmachten der kleinern Körperschaft überschritt. Wenn die Alten und die Häupter der Mark die Art und Weise bestimmen konnten, wie die inneren Angelegenheiten ihres Districts zu behandeln seien, so konnten die Alten und die Häupter des Gaues (nämlich dieselben Vorstände der Marken mit vereinter Gewalt) über die wichtigeren Sachen, welche die ganze Gesammtheit angingen, entscheiden; und so war der Scirgemót oder die Gauversammlung die Vervollständigung eines Systems, dessen Grundlage die Markversammlung war. Aehnlich, wie die verschiedenen kleinern Vereine in einem entsprechenden Maßstabe Einrichtungen zu gottesdienstlichen Zwecken besaßen, so konnten die größern und wichtigern religiösen Feierlichkeiten, an denen alle Marken Theil nahmen, nur unter der Aufsicht und im Namen des Gá ausgeführt werden. So nur konnte das Erforderliche geleistet werden für Opfer, welche einen kleinen und armen District zu sehr belastet haben würden, indem eine gleichmäßige Vertheilung der Leistungen bewirkt ward; zugleich waren die geordnete Thätigkeit der Regierung und wirksame Mittel zum Schutze sicher begründet.

Zu diesen großen religiösen Festen, die immer von einem feierlichen Ding (placitum oder Rathsversammlung) begleitet waren, kamen dreimal im Jahr die Markgenossen, unentboten zusammen; und hier beriethen sie die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte. Doch bei Veranlassungen, welche keinen Aufschub duldeten, konnten die Vorsteher der Mark ihre rechtsverbindlichen Aufrufe zu einem gebotenen Ding aussenden, und in diesem wurde

Digitized by Google

dann entschieden über die Maaßregeln, welche zur Erhaltung und zum Wohle der Gemeinde, sowie zur gegenseitigen Sicherung des Lebens und der Ehre erforderlich waren. Zum Gá gehörten damals wahrscheinlich, als unvertheilter Besitz, die Grundstücke, die zur Anlage und Unterhaltung eines Heiligthums, zur Herbeischaffung der Opferthiere, zur Dotirung eines oder mehrerer Priester nöthig waren: vielleicht ebenso zur Errichtung einer Umpfählung oder Befestigung und zu irgend einem Schutze für die zum Ding versammelten Freien. Wenn es außerdem Land gab, welches aus irgend welchen Gründen nicht in die Gränzen einer Mark eingeschlossen worden war, so kann man annehmen, daß dasselbe öffentliches Eigenthum des Gá, d. h. aller Marken als Theilen der Gesammtheit ward; dieß kann man wenigstens aus den Rechten schließen, welche in einer verhältnißmäßig spätern Zeit von den Staatswürdenträgern, dem Herzog, dem Grafen, dem König, über wüstliegende Gebiete ausgeübt wurden. Der Zufall muß in höherm oder geringerm Grade über den Sitz der Gá-Gerichtsbarkeit entschieden haben. Vielleicht mag hier und da eine mächtige und einflußreiche, schon im Besitz eines Heiligthums befindliche Mark die benachbarten Ansiedler in ihr Gebiet gezogen haben; aber wie der Besitz und das Aufsichtsrecht über den Sitz der Regierung nur dahin führen konnte, daß die Inhaber davon gewisse Privilegien und materielle Vortheile beanspruchten, so ist es auch eine nicht zu verwerfende Annahme, daß da, wo die Marken als völlig gleichberechtigte Theile zusammentraten, die Tempelgebiete außerhalb des besondern Grundeigenthums jeder einzelnen von ihnen verlegt wurden, wie dieß oft in Griechenland (auf die ἐσχατιαί, die Gränzdistricte) geschah. Auf dem höchsten Punkte einer Hügelkette, der Wasserscheide, von wo die die Fruchtbarkeit fördernden Flüsse herabströmten, an dem Punkte, wo die Gränzen von zwei oder drei Gemeinden einander berührten, war der eigentliche Ort für die gewöhnlichen periodischen Versammlungen der freien Männer; und solche, noch bis auf den heutigen Tag durch einige ehrwürdige Eichen bezeichnete Punkte kann man noch in verschiedenen Theilen Englands sehen [1]).

1) Es gibt Beweise, welche zeigen, daß der noch spät erhaltene Gebrauch von „Trysting-Bäumen (Malzeichen)“ ein sehr alter war. Wahrscheinlich be-

Digitized by Google

Die gegebene Beschreibung möchte auf den ersten Anblick so erscheinen, als ob sie im Grunde mehr auf eine abstracte, als auf eine wirkliche, in den einzelnen Gebieten bestehende, politische Einheit zu beziehen sei. Ohne Zweifel war die wichtigste Eigenschaft des Gá oder Scir seine Macht, verschiedenartige Bevölkerungstheile zu öffentlichen Zwecken zu vereinigen: in dieser Beziehung glich er dem Shire, so lange das Sheriffsgericht noch einige Wichtigkeit hatte, und sogar noch, so lange die Richter ihre Rundreisen machten, mit dem Auftrage Shireversammlungen in jedem Shire zu halten, um die Gefängnisse zu leeren. Doch ist der Shire sowohl eine Landesabtheilung [1]), als ein abstracter und rein gesetzlicher Ausdruck, obgleich alles darin inbegriffene Land in Pfarreien, Dörfchen, Weiler und Bezirke getheilt ist.

Genau gesprochen, besitzt der Shire, gesondert von den großen Einheiten, woraus er besteht, wenig mehr Land, als dasjenige, worauf das Regierungsgebäude, das Gefängniß oder das Hospital sich befinden. Wenn wir an die Stelle der beiden letztern Einrichtungen die Burg des Königs und eine dem Volke, nicht dem Bischof gehörige Kathedrale setzen, so haben wir, so weit es sich bestimmen läßt, das Eigenthum eines Angelsächsischen Shire; es scheint daher erwiesen, daß beide Eintheilungen identisch sind. Gerade so, wie der Gá (pagus) die Marken (vicos) enthält, und das Gebiet von diesen allen zusammengenommen das Gebiet des Gá ausmacht, so enthält der Shire Dörfchen, Kirchspiele und Bezirke, und seine Gebietsausdehnung ist in solche Abtheilungen getheilt. Wie dann das Wort Mark gebraucht ist, um zwei verschiedenartige Dinge zu bezeichnen — eine Landesabtheilung und eine zusammenfassende Körperschaft —, so bezeichnet das Wort Gá oder Scir sowohl eine Regierungseinrichtung, als auch einen District, für welchen dieselbe gültig ist. Die Zahl der in einen einzelnen Gá zusammengefaßten Marken muß theilweise nach den Bodenverschiedenheiten des Landes selbst, seinen Thälern, Hügeln und Wiesen, verschieden gewesen sein: hierauf mögen noch andere Verhältnisse ein-

---

zeichneten einige große Bäume den Ort der verschiedenen Gerichtsbarkeiten; ich finde erwähnt die Scírác, den hundredes treów und den marcbeám.

1) Der Gau selbst hatte eine Mark oder einen Gränzsaum; vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 496.

Digitized by Google

gewirkt haben, welche in gewissem Grade von der ursprünglichen militärischen Einrichtung und Eintheilung, von dem persönlichen Charakter des Führers, oder von den eigenthümlichen Meinungen und Gewohnheiten einer einzelnen Mark abhingen. Aber Nachbarschaft und Ansiedelung auf demselben Boden, mit der dadurch bedingten Betheiligung an den Vortheilen des Gehölzes und Wassers, sind immer die wirksamsten Mittel, um Menschen in religiöse und staatliche Gesellschaften zu vereinigen: und man hat deshalb allen Grund, anzunehmen, daß die Bodenverhältnisse in der That auf die Anordnung der verschiedenen Gauen den größten Einfluß ausübten, und daß dieselbe durch die natürliche Bildung des Landes bedingt war.

Einige von den neuern Shire-Abtheilungen in England sind aller Wahrscheinlichkeit nach seit den ältesten Zeiten unverändert geblieben, so daß hier und da ein heutiger Shire einem alten Gá in seinem Gebiete genau entsprechen mag. Aber es ist zu bezweifeln, ob diese Bemerkung in großem Maßstabe angewendet werden kann: wie das Andenken an unsere alten Landeseintheilungen fast verschwunden ist, begünstigt das Wenige, was wir wissen, die Annahme, daß die ursprünglichen Gá's nicht allein zahlreicher waren, als unsere Shires, sondern daß dieselben auch nicht immer in Betreff ihrer Gränzen mit denjenigen Gá's identisch waren, deren Oertlichkeiten sich bestimmen lassen. Politische Rücksichten oder Pedanterei haben die Normannischen Geschichtschreiber bewogen, die Namen der alten Districte mit Stillschweigen zu übergehen, obgleich sie dieselben kannten [1]). Wo sie auch immer Gelegenheit haben, auf unsere Shires sich zu beziehen, nennen sie deren noch jetzt gebräuchliche Namen; so nennen Florence von Worcester und Malmsbury südlich vom Humber: Kent, Wiltshire, Berkshire, Dorset, Sussex, Southampton, Surrey, Somerset, Devonshire, Cornwall, Gloucester, Worcester, Warwick, Cheshire, Derby, Stafford, Shropshire, Hereford, Oxford, Buckingham, Hertford, Huntingdon, Bedford, Northampton, Leicester, Lincoln, Nottingham,

1) Gul. Meld. Gest. reg., lib. II, §. 165: Et ne longum faciam, sigillatim enumeratis provinciis, quas vastaverunt, hoc sit ad summam complecti, quod, cum numerentur in Anglia triginta duo pagi, illi jam sedecim invaserant, quorum nomina propter barbariem linguae scribere refugio.

Digitized by Google

Cambridge, Norfolk, Suffolk und Eſſex; alſo mit Middleſex 32 Shires von den 40, in welche England jetzt getheilt iſt.

Aber auch dieſe Namen und Eintheilungen ſind von hohem Alter: Aſſerius erwähnt in ſeiner Lebensbeſchreibung Aelfred's namentlich Berkſhire, Eſſex, Kent, Surrey, Somerſet, Suſſex, Lincoln, Dorſet, Devon, Wiltſhire und Southampton, alſo ein Drittheil der ganzen Zahl: da er jedoch unglücklicher Weiſe ſein Werk in Lateiniſcher Sprache abgefaßt hat, und ſich durchgängig des Ausdruckes paga bedient, ſo können wir nicht ſagen, wie viele von dieſen Diſtricten von ihm als Scirs betrachtet wurden.

Die Sächſiſchen Chroniken ſcheinen während der der Regierung Aelfred's vorausgehenden Periode nur die alten allgemeinen Eintheilungen zu kennen: ſo haben wir Cantwara land — Kent [1]); Westseaxan, Súdseaxan, Eástseaxan, Middelseaxan — Weſſex, Suſſex, Eſſex, Middleſex; Eástengle — Oſtangeln; Norðanhymbraland, Súðanhymbraland, Myrcna land — Nordhumberland, Súdhumberland, Mercia; Lindisware und Lindisse — Lincolnſhire; Súðrige — Surrey; Wiht — die Inſel Wight; Hwiccas — die Hwiccii in Glouceſterſhire und Worceſterſhire [2]); Merscware — das Volk von Romney Marſh; Wilsaetan, Dornsaetan und Sumorsaetan — Wiltſhire, Dorſetſhire und Somerſetſhire [3]). Aber nach der Zeit Aelfred's gebrauchen die verſchiedenen Handſchriften der Chroniken gewöhnlich das Wort Scír ebenda, wo wir Shire brauchen, und mit derſelben Bedeutung. So finden wir: Bearrucscír, Bedanfordscír, Buccingahámscír, Defenascír, Deórabyscír, Eoforwicscír, Gleáwanceasterscír, Grantabryegscír, Hámtúnscír (Southampton), Hámtúnscír (Northampton), Heortfordscír, Herefordscír, Huntandúnscír, Legeceasterscír, Lindicolnascír, Oxnafordscír, Scrobbesbyrigscír (aber auch Scrobsetan), Snotingahámscír,

1) Die Eintheilung von Kent in Eást Centingas und West Centingas iſt in Urkunden bis ſpät in das elfte Jahrhundert beibehalten.

2) Asserii Vit. Aelfred. (ad ann. 879): Cirrenceaster adiit, qui Britannice Cairceri nominatur, quae est in meridiana parte Huicciorum.

3) Wo das Land als eine Territorialabtheilung betrachtet wird, mit geringerer Berückſichtigung der Abſtammung der Inhaber, finden wir ſtatt saetan oder setan (die Anſiedler) saete (das coloniſirte Land); z. B. Sumorsaete. So auch Eástseaxe ſtatt Eástseaxan oder Eástseaxna land; Cent ſtatt Centingas oder Cantware; Lindisse ſtatt Lindisware.

Digitized by Google

Staeffordscir, Waeringwiescir (oder Waeringscir), Wigraceasterscir, Wiltunscir; geblieben sind: Middelseaxe, Eástseaxe, Súdseaxe, Súdrige und Cent; Ostangeln ist nicht in Norfolk und Suffolk getheilt. So erwähnen von den 32 Shires südlich vom Humber, deren Florence und Malmsbury gedenken, die Chroniken 26, von denen 21 als Shires durch das Wort scir unterschieden werden.

Bei Beda findet sich Nichts dieser Art. Der gesammte Zweck seiner Kirchengeschichte machte es unnöthig, daß er sich auf Darstellung aller Einzelnheiten einließ, und außer den Namen der Stämme und Königreiche erwähnt er wenige Districte. Doch nennt er die Provincia Huicciorum; die Middelangli oder Angli mediterranei, einen Theil der Bewohner von Mercia; die Mercii australes und aquilonales; die Regio Sudergeona oder Surrey; die Regio Loidis oder Elmet nahe bei York; die Provincia Meanwarorum oder die Hundreds vom östlichen und westlichen Meon in Southampton; die Regio Gyrwiorum, in welcher Peterborough liegt; und getrennt davon die Australes Gyrwii oder die südlichen Gyrwier.

Der Anhang zur Chronik des Florence von Worcester liefert uns noch ein oder zwei Namen kleiner Districte, welche in andern Schriftstellern meist nicht gefunden werden. Einer davon ist der Mercianische District der West-Angeln oder West Hecan, über welchen Merewald herrschte; in dessen Gebiete waren die Maegsetan, das Volk von Hereford, welche zuweilen zu den Hwiccas, den Bewohnern von Worcester und Gloucester [1]), gerechnet werden. Ein anderer, die Mittel-Angeln, hatte seinen Bischofssitz in Leicester; die Südangeln, deren Bischof in Dorchester in Orfordshire wohnhaft war, umfaßten folglich die Grafschaften abwärts bis zur Themse. Die Nordangeln oder eigentlichen Mercier hatten ihren Bischof in Lichfield. Endlich wissen wir, daß Malmsbury in Wiltshire in der Provincia Septonia lag [2]).

Es fehlen uns jedoch nicht gänzlich die Mittel, diese Untersuchung weiter zu führen. Wir besitzen eine alte Ueberlieferung von Landestheilungen, welche der Vertheilung Englands in Shires vorausgegangen sein müssen: sie sind leider nicht zahlreich, und

1) App. Flor. Wigorn., Episc. Hwicciorum: Civitas Wigornia . . . . . et tunc et nunc totius Hwicciae vel Magesetaniae metropolis extitit famosa.

2) Vit. Aldh. Whart. Ang. Sax. II, 3.

Digitized by Google

die Namen sind meist sehr schwer zu erklären; sie sind seit so langer Zeit außer Gebrauch gekommen, daß es jetzt kaum möglich ist, sie zu bestimmen. Darüber dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir die Vergessenheit, in welche sie gerathen sind, mit dem hartnäckigen Widerstande vergleichen, den die Namen der Marken geleistet haben, so wie mit der langen Fortdauer derselben trotz aller Wechselfälle, denen unser Volk ausgesetzt gewesen ist. Die Gá's, welche nur politische Körperschaften waren, wurden bald von den Shires und Königreichen verschlungen; die Marken, welche ein selbständiges Dasein und eine Art besonderer Persönlichkeit hatten, gingen leicht aus einem System von Vereinigungen zu einem andern über, ohne etwas von ihrem eigenthümlichen Charakter zu verlieren; und später wird man sehen, daß diese Individualität durch den Einfluß unserer kirchlichen Einrichtungen eine dauernde wurde.

Ein sehr wichtiges Document ist von Sir Henry Spelman in seinem Wörterbuche unter dem Worte Hida veröffentlicht worden. In seinem gegenwärtigen Zustande ist es verhältnißmäßig neu, aber viele von den Artikeln geben uns Nachweisungen, welche offenbar aus den ältesten Zeiten stammen, und es erscheint förderlich, diese einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Das Document scheint zu einer Art Anleitung entweder zur Besteuerung oder zur Aufnahme der militärischen Kräfte des Königreiches bestimmt gewesen zu sein, und will die in den verschiedenen Districten enthaltene Zahl der Landhiden geben. Es lautet so [1]):

		Hydas.			Hydas.
Myrcna	enthält	30000	Spalda	enthält	600
Wocensetna	=	7000	Wigesta	=	900
Westerna	=	7000	Herefinna	=	1200
Pecsetna	=	1200	Sweordora	=	300
Elmedsetna	=	600	Eysla	=	300
Lindesfarona	=	7000	Hwicca	=	300
Súd Gyrwa	=	600	Wihtgara	=	600
Nord Gyrwa	=	600	Noxga gá	=	5000
Eást Wixna	=	300	Ohtga gá	=	2000
West Wixna	=	600	Hwynca	=	7000

1) Ich wiederhole nicht genau Spelman's Abdruck, da einzelne Angaben desselben unrichtig sind, sondern habe andere verglichen, wo es mir nöthig schien.

Digitized by Google

		Hydas.			Hydas.
Cilternsetna	enthält	4000	Eást Willa	enthält	600
Hendrica	=	3000	West Willa	=	600
Unecunga	=	1200	Eást Engle	=	30000
Arosetna	=	600	Eást Seaxna	=	7000
Fearfinga	=	300	Cantwarena	=	15000
Belmiga	=	600	Súd Seaxna	=	7000
Wideringa	=	600	West Seaxna	=	100000 [1]).

Die Artikel von Mercia, Oſtangeln und Weſſex können kaum einer der Regierung Aelfred's vorausgehenden Periode angehören. Denn Mercia muß vor den Däniſchen Kriegen gewiß mehr, als 30000 Hyden, umfaßt haben: dagegen kann Oſtangeln nicht eine ſo hohe Summe erreicht haben, ehe es von Gudorm's Dänen coloniſirt wurde; auch iſt nicht leicht anzunehmen, daß Weſſex, getrennt von Kent und Suſſex, lange vor der Zeit Aeđelſtan's [2]), in den Grafſchaften von Surrey, Hampſhire, Dorſet, Wiltſhire und Theilen von Berkſhire, Somerſet und Devon, 100000 gezählt haben ſollte. Eine bemerkenswerthe Abweichung findet ſich zwiſchen den in dieſer Liſte feſtgeſtellten Beträgen und den von Beda gegebenen, mit Beziehung auf einige der Artikel; ſo wird Mercia, hier auf 30000 Hyden geſchätzt, in der Kirchengeſchichte Beda's auf nur 12000 berechnet [3]): die Hwiccas, berechnet auf 300, enthielten 600 Hyden; Wight, berechnet auf 600, enthielt 1200. Andererſeits iſt in Bezug auf Kent und Suſſex die alte Abſchätzung beibehalten.

Es iſt deſſenungeachtet unmöglich, zu zweifeln, daß die größere Zahl der genannten Namen in dieſer Liſte echt und aus dem höchſten Alterthume iſt. Einige von ihnen erkennt man in den Schriften ſehr früher Schriftſteller wieder; z. B. ſind Gyrwa, Elmet, Lindisfaran, Wihtgare, Hwiccas bei Beda im achten Jahrhundert erwähnt. Einige vermögen wir noch in neuern Diſtricten nachzuweiſen. Ich ſtelle mir vor, daß Mercia derjenige Theil von

1) Die ganze ſo berechnete Summe beträgt 243600 Hyden.

2) Um 647 zählte Weſſex nur 9000 Hyden.

3) Die 12000 Hyden, welche von Beda (Hist. eccles. III, 24) zu Süd- und Nordmercia gerechnet werden, mögen aber Weſtangeln und andere Theile des großen Königreiches Mercia nicht mit enthalten haben.

Digitized by Google

Burgred's Königreiche war, welchen die siegreichen Dänen bei der Theilung im Jahre 874 als tributpflichtiges Königthum auf Ceolwulf übertrugen, und welcher in der Folge durch den Vertrag zu Wedmor im Jahre 878 in die Hände Aelfred's kam, und von diesem in ein Herzogthum für seine Tochter Aedelflaed und deren Gemahl verwandelt ward. Wocensetna kann möglicher Weise der Gá der Wrocensetan, des Volks der Gegend von Wrekin (dem Hügellande von Somerset, Dorset und Devon), sein. Die Pecsetan scheinen die Bewohner des Peakland oder Derbyshire zu sein; die Elmedsetan diejenigen von Elmet, dem alten Britischen Loidis, einem unabhängigen Districte in Yorkshire; die Lindisfaran sind das Volk von Lindisse, einem Theile von Lincolnshire; Nord- und Süd-Gyrwa waren wahrscheinlich in der Mark zwischen Ostangeln und Mercia, und da Peterborough in Nord-Gyrwa-Land lag, so muß dieses auch einen Theil von Northamptonshire umfaßt haben: und Aedeldrýd leitete ihre Ansprüche auf Ely von ihrem ersten Gemahle, einem Fürsten der Süd-Gyrwier, her; von diesem Districte muß man deshalb annehmen, daß er sich über einen Theil von Cambridgeshire und die Insel Ely erstreckt habe. Spálda mag wohl der Landstrich sein, welcher von diesen im Nordosten sich befand, am Flusse Welland, an dem jetzt Spalding liegt. Die Hwiccas nahmen Worcestershire und Gloucestershire[1], ein, und dehnten sich vielleicht bis nach Herefordshire, westlich vom Severn, aus. Die Wihtgara's sind die Bewohner der Insel Wight, und die Cilternsetan sind das Volk, denen das Berg- und Waldgebiet in der Gegend der Chilterns gehörte, und zwar in der Richtung nach Oxfordshire, also höchst wahrscheinlich in der Mark zwischen Mercia und Wessex.

Ich fürchte, daß es unmöglich sein wird, noch irgend einen von den übrigen Namen zu bestimmen, und es scheint nicht glaublich, daß sie eine Art vollständigen Katalog der Englischen Gá's enthalten. Wenn man die Thatsache unberücksichtigt läßt, daß ganz Northumberland, mit Ausnahme der Erwähnung des kleinen

1) Cirencester lag südlich von den Hwiccas. Gloucester, Worcester und Pershore lagen alle in diesem Districte. Derselbe war von Wiltshire in Wessex durch die Themse getrennt, und die Furth bei Cricklade war ein Paß, um den die Bewohner der Uferlandschaften oft stritten.

Digitized by Google

Fürstenthums von Elmet, mit Stillschweigen übergangen worden zu sein scheint, und die örtlichen Abtheilungen von Ostangeln, Kent, Esser, Sussex und Wessex in die allgemeinen Namen der Königreiche übergegangen sind, so schauen wir uns umsonst darunter nach Namen um, welche uns auch aus andern Quellen bekannt wären, und welche schwerlich etwas Anderes, als Namen von Gá's, gewesen sein können. Wir haben z. B. keine Nachricht von den Tonsetan, deren Gebiet offenbar an den Ufern des Severn [1]) lag; keine von Meanware, dem Lande der Jüten in Hampshire; keine von den Magsetan oder westlichen Hecan in Herefordshire; keine von den Merscware im westlichen Kent; keine von den Gedingas, welche einen Landstrich in der Provinz Middlesex einnahmen [2]). Obgleich es möglich ist, daß diese Abtheilungen in einigen von den größern, in unserer Liste genannten Einheiten miteingeschlossen sind, so liefern diese doch einen Beweis, daß die Namen der Gá's viel zahlreicher waren, als es nach der Liste selbst scheinen möchte, und daß diese Liste sich nur auf eine Uebergangsperiode bezieht. Es ist offenbar, daß Malmsbury, indem er 32 Shires als den Gesammtbestand von England erwähnt, nur England südlich vom Humber meint. Die eben besprochene Liste enthält 34 Artikel; von allen darin genannten Namen kann nur von einem nachgewiesen werden, daß er nördlich von diesem Flusse lag: es ist daher dennoch nicht unvernünftig, anzunehmen, daß dieses Verzeichniß bestimmt war, die Gesammtheit Englands zu umfassen. Aber selbst, wenn wir dieß zugeben, so können wir doch den Schluß ziehen, daß diese Abtheilungen zahlreicher waren, als unsere Shires, indem wir sehen, daß so große Districte, wie Mercia, Wessex und Ostangeln, nur unter je einer allgemeinen Ueberschrift eingetragen sind.

Der Ursprung des Gá aus der Bundeseinigung von zwei oder mehr Marken ist naturgemäß, und muß in Zeiträume verlegt werden, welche unsern sämmtlichen Geschichtsquellen weit vorausgehen; der Ursprung der Eintheilung in Shires und die Periode, aus welcher dieselbe stammt, ist weniger leicht zu bestimmen. Wir haben aber die Gewißheit, daß die Eintheilung in Shires in Wessex einigermaßen schon am Schlusse des siebenten oder Anfange des

1) Cod. diplomat. no. 261.
2) Cod. diplomat. no. 101.

Digitized by Google

achten Jahrhunderts bekannt war, wo Ini für den Fall Anordnungen traf, daß ein Kläger von seinem Shirevorsteher oder Richter keinen Rechtsspruch erhalten konnte [1]); und derselbe Fürst erklärte, daß, wenn ein Ealdorman eine Missethat gütlich behandelte, er seinen Shire verlieren solle [2]); ferner verordnete er, daß kein Mann heimlich seinen Lord verlassen und in einen andern Shire übersiedeln solle [3]). Da es später bewiesen werden wird, daß eine Districtsgerichtsbarkeit mit dem Range eines Herzogs oder Ealdorman untrennbar verbunden ist, so nehme ich das Dasein dieser Beamten in Mercia in derselben frühen Zeit als einen Beweis für die Existenz einer ähnlichen Eintheilung daselbst an. Die Veranlassung davon scheint mir in der Befestigung der königlichen Macht zu liegen. So lange unabhängige Vereine freier Männer befähigt waren, ihre naturgemäßen Freiheiten zu behaupten, ihre eigenen Angelegenheiten, ungestört durch die Macht von Fremden, zu verwalten und ihr Gebiet und ihre Rechte vermittelst ihrer eigenen Privatverbindungen zu vertheidigen, so lange konnte die alte Eintheilung in Gá's fortfahren zu bestehen. Aber die Anhäufung der Macht in den Händen des Königs erfordert ein künstlicheres Staatssystem. Es ist geeigneter für gerichtliche und administrative Zwecke, vortheilhafter und sicherer für den Herrscher, Districte zu haben, welche von seinen Beamten verwaltet werden, und in denen die Landeseinheit die alten Bande der Stammverwandtschaft beseitigt: Centralisation ist schwerlich mit Familienüberlieferung vereinbar. Die Mitglieder des Gá vereinigten sich als verbündete freie Männer unter der Leitung ihrer eigenen natürlichen Häupter, und bildeten eine selbständige Einheit oder einen kleinen Staat, welcher nach Belieben in freundschaftlichen Beziehungen zu ähnlichen Staaten stehen konnte, oder nicht. Der Shire war eine politische Abtheilung, welche unter dem Vorsitze eines dazu bestimmten Beamten stand, nur einen Theil eines allgemeinen Staatssystems bildete, und nicht länger in vollster Ausdehnung mit den hohen politischen Rechten der Selbstregierung begabt war. Ich kann mir wohl vorstellen, daß der Gá, aber sicher nicht der Shire, einem Nachbarn

1) Ini, §. 8 (Thorpe, I, 106).
2) Ini, §. 39 (Thorpe, I, 126).
3) Ini, §. 36 (Thorpe, I, 124).

Digitized by Google

Krieg erklärte. So lange der Gá sich selbst als einen kleinen Freistaat, als Fürstenthum oder selbst Königreich erhalten konnte, blieb er wohl unverletzt; aber sobald die kleinern Könige vernichtet, ihre Gebiete und Völker größern Staatsverbindungen einverleibt worden waren, und auf ihren Ruinen mächtige Monarchien sich erhoben hatten, mußte natürlich ein System von Districten entstehen, welches gänzlich auf einer Eintheilung des Landes beruhte. Solche Districte, ohne ihren eigenthümlichen, individuellen Charakter und ohne das Princip inneren Zusammenhanges, müssen der Gewaltanmaßung weniger gefährlich erschienen sein, als die alte Verbindung der Familien. —

Viertes Capitel.

Grundbesitz: Edel, Hid oder Alod.

Der Besitz einer gewissen Strecke Landes im Districte war die unumgängliche Bedingung, an die der Genuß der Privilegien und die Ausübung der Rechte eines freien Mannes geknüpft waren [1]).

1) Selbst bis in die späteste Zeit ward persönliches Eigenthum bei den Rangesverschiedenheiten nicht berechnet, wohl aber der Grundbesitz. Selbst eine große Menge von Vieh, Gold, Silber oder anderm Besitz konnte die Sächsische Freiheit nicht verleihen Vergl. die Verordnungen Be Wergyldum, §. 10, und Be Gepincdum, §. 2 (Thorpe, I, 189 u. 191). Dieß ist das Grundprincip des Germanischen Rechtes „Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de haereditate sua expellere; sed liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento haereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec haereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate se alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi“ (Lex Alamann. t. I, c. 1. — L. Bajuvar: t. 6, c. 3, §. 1. Eichhorn, I, 328, not. d.). Der Verlust des Grundbesitzes zog den Verlust der persönlichen Stellung in England nach sich, noch lange nach der Begründung unseres gegenwärtigen Gesellschaftssystems. In dieser Hinsicht findet sich eine schöne Stelle in dem Schauspiele „Ein Weib getödtet durch Güte“: ein Edelmann weigert sich, das letzte Stück seines Grundeigenthumes aufzugeben:

> Wehe mir! Nur ängstliche Aufregung hat mir gelassen
> Die Sorge für mich und meiner armen Schwester Leben.
> Wenn dieß verkauft wäre, würden unsere Namen ganz
> Gestrichen werden aus dem Adelsregister.

Digitized by Google

Es findet sich keine Spur von einer Einrichtung solcher Art, wie das verfassungsmäßige Bürgerthum in Athen oder Rom; bei unsern Vorvätern hatte der ausschließende Begriff der Stadt thatsächlich noch keinen Einfluß. Sie bildeten freiwillige Gesellschaftsverbindungen auf dem Lande zu gegenseitigem Vortheil; und Geburtsbefähigung, so weit dieselbe von irgendwelcher Wichtigkeit sein konnte, beruhte auf der Thatsache der Aufnahme in die Gemeinde; und die gelondan oder Diejenigen, welche denselben Boden inne hatten, wurden für blutsverwandt [1]) gehalten. Eine Untersuchung über die Abkunft eines Mannes, welcher sich erbot, an den Gefahren der Eroberung oder der Ansiedelung Theil zu nehmen, erschien gewiß als überflüssig; auch hat es keine größere Wahrscheinlichkeit für sich, daß eine solche angestellt ward, sobald sicherer Genuß die Mühen des Kriegszuges lohnte. In der That sind die Germanischen Ansiedelungen, mögen sie in ihrem Ursprunge vereinzelt gewesen sein oder aus mehrern Haushaltungen bestanden haben, durchaus begründet auf die Idee gemeinsamen Landeigenthums. Es ist nicht die Stadt, sondern das Land, welches die Form des Lebens und der gesellschaftlichen Einrichtungen regelt; wie Tacitus die Deutschen kannte, trugen sie im Allgemeinen den Charakter der Abneigung gegen Städte; er sagt [2]): „Es ist bekannt genug, daß keine der Germanischen Völkerschaften in Städten wohnt, ja daß sie nicht einmal zusammenhängenden Straßenbau, den Anbau von Haus an Haus dulden. Sie leben getrennt, jeder für sich, wie eben ein Gehölz, die Ebene oder die frische Quelle ihn anzieht". So ist die Germanische Gemeinde in gewissem Sinne

---

Ihr seht, welche Mühe wir uns gegeben haben, den Adel
Unserem Namen zu erwerben. Diese Hand hat, wie ihr seht,
Arbeit geröthet: ihre Silberstirn,
Die nimmer des rauhen Winters eisigen Hauch fühlte,
Ohne Maske oder Schleier, mit Anmuth nun
Trotzt sie dem kalten Winter und seinen Stürmen.

1) In handschriftlichen Wörterbüchern finden wir gelondan durch fratruêles übersetzt. Nur in fortgeschrittenen Perioden kann es eine Unterscheidung zwischen Familien- und Ortseintheilungen geben: Suidas, gestützt auf Xanthus, erzählt, daß die Lydier ein feierliches Gebet an die Götter richteten *παγγενεί τε καὶ πανδημεί*. Vergl. Niebuhr über die patricischen Geschlechter (I, 267).

1) Tacit. Germ. c. 16.

Digitized by Google

adstricta glebae, an die Scholle, den Boden, gefesselt: ihre Mitglieder sind Theilhaber am Ackerlande, dem Wald und den Sümpfen, den Gewässern und den Weiden; ihr Einigungsband ist eine Theilhaberschaft an den Vortheilen, welche aus dem Landbesitze sich ergaben, und der Gewinn des Einzelnen durch den Vortheil der Gesammtheit.

Der von einer Schaar neuer Ansiedler in Besitz genommene District wurde durch das Loos in verschiedene Antheile getheilt [1]). Doch ist es gewiß, daß nicht alles Land so vertheilt ward; ein Theil davon, welcher genügte, um jedem Ansiedler ein eigenes Stück Ackerland zuzutheilen [2]), wurde zur Vertheilung bestimmt, während der übrigbleibende Theil (zum Anbau geeignetes Land, zur Bepflügung weniger geeignete Sümpfe und Wälder und große Flächen guten Gras- oder Wiesenbodens, bestimmt zur Unterhaltung des Viehes) in ungetheiltem Besitz als Gemeindeland verblieb. Zunächst ergibt sich außerdem offenbar aus Dem, was im zweiten Capitel gesagt worden ist, daß bedeutende Landstrecken absichtlich unbebaut gelassen wurden, um die Marken oder die zum Schutze dienenden Gränzdistricte der verschiedenen Gemeinden zu bilden. Aber Diejenigen allein, deren Antheil am Ackerlande bewies, daß sie zu den Mitgliedern des kleinen Staates gehörten, durften auf Mitbetheiligung an der Nutznießung der Gemeindeweiden hoffen; wie die alten Römischen Patricier leiteten sie von ihrem haeredium Vorrechte

1) Die Spuren dieser Art von Vertheilung sind zahlreich. Hengest soll bei seiner gewaltsamen Besitznahme des Friesischen Gebietes so verfahren haben „elne, unhlytme“ = gewaltsam und ohne Zuwoosung: Beów. v. 2187 u. 2251. Die Lex Burgundionum (tit. I, c. 1, 2) nennt Erbland „terra sortis titulo acquisita“; in Gegensatz zu erkauftem Besitze: Eichhorn, Bd. I, S. 360 u. 400, not. a. Godred vertheilte nach der Unterwerfung der Manxmen deren Land an sein Gefolge durch das Loos. Chron. Manniae (Cott. Ms. Jul. A. VII, fol. 32): „Godredus sequeuti die obtionem exercitui suo dedit, ut si mallent Manniam inter se dividere et in ea habitare, vel cunctam substantiam terrae accipere et ad propria remeare“. Bei der Uebertragung der Gebeine des H. Cuðberht nach Dürham war es das erste Geschäft, den Wald, welcher das Land bedeckte, auszuroden; das nächste, die Lichtung durch Verloosung zu vertheilen. Simeon. Hist. Dunelm. eccles. §. 31: „Eradicata itaque silva et unicuique mansionibus sorte distributis etc.“

2) Ackermaaße bezeichnende Worte beziehen sich sehr häufig auf den Pflug. B. geóc, furlang, sulung, aratrum, carucata u. a. m.

Digitized by Google

her, welche mit dessen Ausdehnung in gar keinem Vergleich standen. Ohne einen solchen Antheil am Ackerlande war der Mann kein eigentliches Mitglied des Staates; darauf beruhte seine Freiheit, seine politische Berechtigung — wie ja noch vor wenigen Jahren ein zinsfreies Gut von unbedeutender Größe genügte, den Engländer zur Abstimmung zu befähigen oder selbst ihn zum Parlamentsmitgliede wählbar zu machen — oder, wie die Griechen gesagt haben würden, der *πολιτεία* anzugehören, ein Vorrecht, welches das größte Vermögen in Lehngütern oder Viehheerden nicht verschaffen konnte. Derjenige, welcher keinen Grundbesitz hatte, war zunächst unfrei; er konnte sich selbst und seine Angelegenheiten in den Gerichtshöfen oder den Versammlungen der Freien nicht vertreten, sondern mußte in „mund" oder Hand eines Andern [1]) verbleiben — eine nothwendige Folge eines gesellschaftlichen Zustandes, in welchem es thatsächlich kein Eigenthum gab, außer Grundbesitz; in anderen Worten, es gab keinen Markt für dessen Ertrag.

Es ist wahrscheinlich, daß der Vertheilungsweise gemäß jeder Antheil ursprünglich Hlyt (— Loos, *κλῆρος*) genannt ward; doch erhielt er dann einen andern und gebräuchlichern Namen von seiner Ausdehnung und seinem Wesen. Die eigentlichen Angelsächsischen Ausdrücke sind Higid [2]) (in zusammengezogener, aber fast nie anders vorkommender Form Hid) und Hiwisc. Die gleichbedeutenden Lateinischen Worte, welche wir in den Chroniken und Urkunden finden, sind: familia, cassatus, mansus, mansa, mansio, manens und terra tributarii. Die Worte Hid und Hiwisc sind von ähnlicher, wenn nicht sogar von ganz übereinstimmender Bedeutung: sie stehen in engem etymologischen Zusammenhange mit Higan, Hiwan (die Familie, Mann und Weib), und rechtfertigen demnach vollkommen die Lateinischen Bezeichnungen familia und cassatus [3]), womit sie übersetzt werden. Der Hid oder die Hufe Land ist dann der Grundbesitz einer Haushaltung, das für den Lebensunterhalt einer Fa-

1) *Προστάτου γεγράφθαι*: in die Clientenliste eines Patrons eingetragen sein, in dessen Mund und Bork sein. Soph. Oed. tyr. 411: *ὥστ' οὐ Κρέοντος προστάτου γεγράψομαι.*

2) Cod. dipl. no. 240.

3) Cassatus oder casatus, ein verheiratheter Mann, Spanisch casado. Othello spricht von seiner unbehausten freien Stellung, d. h. seinem Junggesellenstande. Erst durch Heirath erhält der Mann ein Haus oder Familie.

Digitized by Google

milie hinreichende Landgebiet [1]). Es ist jedoch offenbar, daß dieß nicht ein unveränderliches Maaß sein konnte, wenn für die verschiedenen Haushaltungen nach billigem Maßstabe gesorgt werden sollte. Es mußte von der natürlichen Beschaffenheit und dem Zustande des Bodens sowohl, als von den mannigfaltigen Zufälligkeiten der Lage — Klima, Uebersicht, Zugänglichkeit von Wasser und Wegen, Ueberfluß an natürlichem Dünger, Nähe von Sümpfen und Waldungen, kurz einer endlosen Menge der verschiedenartigsten Einzelnheiten — abhängen. Wenn deshalb die Hufe (hide), eine festgesetzte Zahl von Ackern in ganz England enthielt, und alle freien Männer in eine gleich begünstigte Lage zu versetzen waren, so müssen wir annehmen, daß in den weniger fruchtbaren Districten eine Hufe zur Begründung des Haushaltes eines Mannes nicht genügen konnte, sondern daß sein Antheil mehr, als dieses Maaß, umfaßt haben müsse. Ueber die erstere dieser Vermuthungen läßt sich sehr leicht entscheiden; man hat nicht den mindesten Grund anzunehmen, daß irgend ein Versuch gemacht wurde oder gemacht werden konnte, den Betrag des Besitzthumes der Einzelnen außerhalb der Gränzen jeder Gemeinde zu ordnen, oder daß zu solchem Zwecke irgend eine Uebereinkunft zwischen verschiedenen Gemeinden je stattfand oder stattfinden konnte. Die andere Annahme bietet aber größere Schwierigkeiten.

Von vornherein ist ohne Zweifel sehr unwahrscheinlich, daß die Hufe in ganz England völlig gleich gewesen sei: da die verschiedenen Eroberungszüge, welche die Sächsische Herrschaft in den einzelnen Districten Schritt vor Schritt begründeten, ohne Zusammenhang und Plan waren, so darf man schwerlich voraussetzen, daß anfangs irgend welche Uebereinstimmung unter Banden gefunden ward, die in fortwährendem Kampf mehr ihrer Sicherheit wegen, als zum Zweck der Ausdehnung ihres Gebietes verwickelt waren. Es kann freilich der Einwand gemacht werden, daß später, als das Werk der Eroberung fester begründet worden war, als unter der Führung mächtiger Häuptlinge der Widerstand der Briten

2) Henry v. Huntingdon (Buch 6 zum J. 1008) bestimmt die Ausdehnung so: „Hida autem Anglice vocatur terra unius aratri cultura sufficiens per annum". Dieß ist jedoch eine schwankende Angabe, je nach dem Boden von verschiedener Qualität, wie jeder Oekonom wohl weiß.

Digitized by Google

gebrochen war und nicht mehr gefährlich erschien, einige Schritte zu gemeinsamer Ordnung der Verhältnisse gethan worden sein mögen: diejenigen Geschichtschreiber, welche sich in dem Traumbilde eines Sächsischen Völkerbundes unter einem Herrscherhaupte — einem Bretwaldadóm — gefallen, mögen darin eine leichte Lösung dieser, sowie vieler anderer Schwierigkeiten finden[1]): aber doch scheint es nicht recht glaublich, daß der folgenreiche Schritt der Eintheilung des Landes aufgeschoben worden wäre, oder daß eine siegreiche Schaar von Eindringlingen es für nothwendig gehalten haben sollte, auf die Zustimmung oder Mitwirkung Anderer zu warten, deren endlicher Triumph doch ungewiß war. Kenntniß der menschlichen Natur macht uns eher geneigt, zu glauben, daß, wie jede solche Schaar den alten Herren des Landes so viel Gebiet entriß, als ihr zum Lebensunterhalt und zur Sicherheit genügte, dieselbe sich beeilte, ihre Stellung zu nehmen, und das Erworbene mit dem Stempel persönlichen Besitzes zu bezeichnen. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß, wenn etwa eine feierliche und allgemeine Uebereinkunft durch den Einfluß eines eine Art Oberherrschaft ausübenden Fürsten zu Stande gebracht worden wäre, wir nicht ganz ohne Nachricht über eine an sich so wohlthätige und für die Macht und Weisheit ihres Urhebers so entscheidende Thatsache geblieben wären: dieß könnten wir mit Grund erwarten, selbst wenn wir zugäben, daß ein solches Ereigniß nur beim ersten Beginne unserer Geschichte stattgefunden haben könnte, und daß eine solche Theilung, oder was noch schwieriger ist, eine solche wiederholte Theilung des Bodens mit dem gesellschaftlichen Zustande in England in der ganzen Zeit nach 600 n. Chr. sich durchaus nicht verträgt; dieß sind aber gerade die Fälle, wo der Mythus an die Stelle der Geschichte tritt und ihr dient.

Gegen alle diese Gründe haben wir nur eine Thatsache anzuführen, aber eine gewichtige. Es ist gewiß, daß in allen Fällen, wo eine Berechnung gemacht werden kann, wir eine sehr auffallende Uebereinstimmung rücksichtlich der Größe der Hufe in verschiedenen

---

1) Es erscheint nicht eben klar, warum die Idee eines einzigen Landmaaßes, sei es vielen solchen Häuptlingen, sei es einem solchen Bretwalda, eingefallen sein sollte, während andere Einrichtungen von weit eingreifenderem und durch Nothwendigkeit bedingtem Charakter gänzlich von einander abweichend blieben.

Digitized by Google

Theilen Englands finden; daß eine solche Berechnung bei sehr zahlreichen Beispielen anwendbar ist, und dem Anschein nach in allen auf die Bedingungen der Aufgabe paßt; und endlich, daß sich keine Veranlassung zu der Annahme findet, daß eine so wesentliche Aenderung in dem Betrage der Hufe stattgefunden habe, bis herab auf die Zeit der Normannischen Eroberung und der Aufzeichnung der Lehen, nach den Ausmessungen des größten und einflußreichsten der Englischen Stämme [1]). Die spätesten dieser Ausmessungen werden im Domesday-Buche erwähnt, die frühesten bei Beda; dasselbe Berechnungssystem, dieselben Ergebnisse finden sich bei jedem Falle von neuem bestätigt, an welchem zwischen diesen von einander entfernt liegenden Zeitgränzen die Probe gemacht worden ist; und wir sind so im Stande, bis zum siebenten Jahrhundert hinaufzusteigen, d. h. bis zu einer Zeit, in welcher Gleichheit der Grundbesitzungen ganz außer der Frage liegt, in welcher aber die alte Einheit des Maaßes ihre ursprüngliche Geltung behalten und auf spätere Zeiten fortgepflanzt haben mag: gerade so, wie bei uns ein Landgut 1000, ein anderes nur 200 - 300 Acker umfassen mag, wobei aber die Ausdehnung des Ackers unverändert bleibt.

Wie also vermögen wir diese überraschende Thatsache zu erklären, gegenüber den Gründen, die wir dagegen geltend gemacht haben? Ich kann nicht geradezu behaupten, halte es aber für höchst wahrscheinlich, daß es irgend ein solches Maaß gab, welches den Germanischen Stämmen des Continents (besonders des nördlichen Theiles desselben) gemeinsam war. Mag dasselbe nun priesterlichen Ursprungs oder anderswie entstanden sein, dieß errathen zu

1) Beda gibt seine Zahlen fast ohne Ausnahme „juxta mensuram Anglorum". Aber in seinen Werken bezeichnet Angli alle Germanischen Bewohner Britanniens: vergl. Hist. eccles. I, c. 1. Im 15. Capitel des ersten Buches identificirt er sie sogar: „Anglorum sive Saxonum gens". Er macht keinen Unterschied zwischen Anglischen und Sächsischen Stämmen, außer wo besondere Gründe ihn dazu veranlassen. Er bemerkt einige Unähnlichkeiten zwischen ihnen, welche einem wissenschaftlichen und mathematischen Denker, wie er war, viel unwichtiger erschienen sein sollten, als Verschiedenheiten in den Landeintheilungen. Ich schließe nun, daß in seiner Angabe eine engere Begränzung durchaus nicht zulässig ist, und daß die Worte „juxta mensuram Anglorum" bedeuten „nach dem Maaße, welches allen Germanischen Bewohnern von Britannien gemeinsam ist".

Digitized by Google

wollen, ist nutzlos; aber es scheint zu der Ansicht Grund vorhanden zu sein, daß ein Maaß, welches vom Ergebniß meiner Berechnungen in Betreff der Hufe nicht sehr abweicht, in Deutschland gültig war; was zu dem Schlusse berechtigt, daß dasselbe die gebräuchliche Grundlage der Messungen unter allen Volksstämmen war, welche aus der Rüstkammer der Nationen hervorgegangen sind [1]).

Wie viel betrug also die Hufe bei den Angelsachsen? Vielleicht der leichteste Weg, zu einem glaubwürdigen Endresultate zu gelangen, wird sein, daß man mit dem Angelsächsischen Acker und andern Unterabtheilungen der Hufe, sowie des Ackers beginnt. Ueberzeugende Gründe sprechen dafür, daß das letztere Maaß gewöhnlich ein Stück Land bezeichnete, welches an Größe von unserem gesetzmäßigen Acker nicht sehr verschieden ist [2]). Ich schließe dieß aus einer Stelle in dem dem Aelfric beigelegten Dialoge, wo einem Ackersmanne die Worte in den Mund gelegt sind: „ac geiúcodan oxan and gefaestnodan sceare and culture mid ðaere syl aelce daeg ic sceal erian fulne aecer odde máre, d. h. nachdem ich meine Ochsen angejocht und meine Pflugschar und Ackermesser befestigt habe, muß ich jeden Tag einen vollen Acker oder mehr pflügen". In unserer Zeit beweist die Erfahrung [3]), daß ein von Ochsen gezogener Pflug schwerlich dieses Maaß auf Boden von Mittelgüte heutzutage überschreiten wird, ein und ein Viertel Acker

1) Ich kenne die gegenwärtige durchschnittliche Größe eines Friesischen oder Westphälischen Hofes nicht, aber die Bauergüter etwas unterhalb Köln auf dem linken Ufer des Rheines umfassen im Durchschnitt 30—50 Acker. Vergl. Banfield, Agricult., Rhine, S. 10. In Baiern enthält ein Hof von zwei Huben 50—60 Juckert (jeder Juckert = 40000 Bairischen Quadratfuß, also etwa ein jugerum). Hiernach umfaßt ein Hof etwa 36 – 40 Acker. Vergl. Schmeller, Bair. Wörterb., Bd. II, S. 142, unter dem Worte Hueb. Schmeller's Bemerkungen über das Wort Hof sind der Beachtung werth, besonders seine Meinung, daß dasselbe ein nothwendiges Maaß oder Antheil bezeichne. Vergl. auch Grimm, Rechtsalterth., S. 535.

2) Daß es ein fest bestimmtes, nicht ein veränderliches Stück war, sowohl an Form, als an Ausdehnung, scheint aus den Ausdrücken „3 Acker breit (Cod. diplom. no. 781), III acera braede = 3 Acker Breite (Leg. Aedelst. IV, 5), IX acrae latitudine (Leg. Hen. I, c. 16)" sich zu ergeben.

3) Diese Berechnungen beruhen nicht nur auf dem Zeugnisse mehrerer reicher, praktischer Oekonomen und den Meinungen verständiger Ackerleute, welche ich befragt habe, sondern auch auf Versuchen, welche unter den Augen des Verfassers auf Boden von verschiedener Güte gemacht worden sind.

Digitized by Google

würde eine sehr harte Tagesarbeit unter solchen Umständen für jeden Pflüger sein. Daher können wir in jeder praktischen Beziehung annehmen, daß unser gegenwärtiger Acker vom Angelsächsischen nicht wesentlich verschieden ist. Und nun, wie ist ein Acker festgesetzt? Er kann viele Divisoren haben, aber alle müssen bei der Multiplication die erforderliche Summe von 4840 Quadrat Yards ergeben. So ist zum Beispiel offenbar, daß eine Länge von 4840 Yards mit einer Breite von 1 Yard genau ebenso ein Acker ist, als eine Länge von 220 Yard mit einer Breite von 22 (mit andern Worten 10 Ketten zu einer $= 22 \times 10 \times 22$), was die gebräuchliche und gesetzliche Berechnung ist: das will sagen, 22 Streifen Land, jeder 220 Yards lang und einen breit, werden, wenn man sie in irgend einer Weise zusammenlegt, einen Acker ergeben. Seite an Seite neben einander gelegt werden sie ein längliches Viereck bilden, dessen Länge und Breite sich wie 10 zu 1 verhalten. Ein Raum von etwas über 69, etwas unter 70 Yards an jeder Seite würde einen Quadratacker bilden: es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß das Land im Allgemeinen Quadrateintheilungen gestattete, sondern daß vielmehr die Abtheilungen länglich waren, ein günstiger Umstand für den Ackersmann, dessen Arbeit je nach der Länge der Furchen sehr verschieden ist.

Die jetzt gebräuchlichen Divisoren des Ackers sind 5,5 ($= 5\frac{1}{2}$) und 40; Combinationen dieser Zahlen bilden nicht nur die Theile des Ackers oder Quadratmaaßes, sondern auch das Maaß der Länge. So sind $5{,}5 \times 40 = 220$; was in Yards angenommen ein Achtel (Englische) Meile beträgt, und in der Breite eines Yard $= 1/22$ eines Ackers ist. Dann $40 \times 5{,}5$ Yards mit einer Breite von 5,5 Yards (also $220 \times 5{,}5$) ergeben 1210 Quadrat-Yards oder 25 Procent eines Ackers; dieß doppelt genommen oder $40 \times 5{,}5$ mit einer Breite von 11 Yards sind 0,5 Acker; und dieses wieder doppelt oder 220×22 (d. h. in der neuern Landmessung 10 Ketten im Verhältnisse zu 1) = 4840 Quadrat-Yards sind ein ganzer Acker. Dasselbe kann in anderer Weise ausgedrückt werden: wir können ein Quadrat von 5,5 Yard Länge und Breite annehmen, was eine Ruthe (rod, perch, pole) genannt wird; 40 von diesen machen 1 Ackerruthe, welche 1/8 Meile lang und 5,5 Yards breit ist; und 4 solche Ackerruthen oder 1/8 Meile mit einer Breite von 22 Yards sind ein Acker in der oben beschriebenen länglichen

Digitized by Google

Quadratform; und dieß ist noch der normale oder gesetzmäßige Acker.

Meine Hypothese geht nun von der Annahme aus, daß die Elemente der ursprünglichen Berechnung ebenso oder fast so beschaffen waren; oder geradezu, daß dieselben sich genau so verhielten, mit der einzigen Aenderung, daß 5 statt 5,5 als ein Factor galt. Es ist nur noch übrig zu fragen, warum gerade diese Zahlen dafür festgestellt werden sollen? Wahrscheinlich vermöge einer Beziehung auf die mystischen Eigenthümlichkeiten jener Zahlen selbst. Vierzig und acht kehren in den Angelsächsischen Ueberlieferungen ungemein oft wieder, und können als die priesterlichen oder mythischen Zahlen dieses Volkes betrachtet werden: 40 dividirt durch 8 gibt als Quotient 5; und diese Zahlen mögen die ursprünglichen Factoren gewesen sein, besonders wenn, wie man zu glauben Ursache hat, die erste Vertheilung der Ländereien (ob hier oder auf dem Festlande, ist gleichgültig) unter dem Einflusse und der Mitwirkung der heidnischen Priesterschaft stattfand.

Wenn dieß sich so verhielt, so bestand der Sächsische Acker höchst wahrscheinlich aus $5 \times 5 \times 40 \times 4 = 4000$ Quadrat-Yards [1]); in diesem Falle würde die Ruthe = 25 Quadrat-Yards und die Achtelmeile = 200 Yards in der Länge betragen. Zugleich mit den Aeckern müssen zu allen Zwecken nützlicher Berechnung als gleich betrachtet werden 4000 Sächsische Quadrat-Yards = 4840 Englische, 5 Sächsische = 5,5 Englische und 200 Sächsische = 220 Englische Yards. Ferner ist 1 Sächsischer Yard = 1,1 Englischer oder 39,6 Zoll. Dieß halte ich für den Metgyrde oder den Messungs-Yard des Sächsischen Rechts [2]). Wenn wir dann $5 \times 5 = 40$ Yards nehmen, so haben wir ein Stück Land, 200 Sächsische Yards lang und 5 breit; und dieß halte ich für die Sächsische Quadratachtelmeile oder den kleinen Acker, der unserer Ackerruthe, der Quarantena alter Berechnungen, genau gleich ist [3]).

1) Ich denke (aus unten anzugebenden Gründen), daß es einen kleinen und einen großen Acker gab; in welchem Falle der kleine Acker wohl aus $5 \times 5 \times 40 = 1000$ Quadrat Yards bestanden haben mag.

2) Der Land-Yard war etwas sehr Verschiedenes; dieser war der vierte Theil der Hufe, die Virgata des Domesday.

3) Dieß ergibt sich offenbar aus einer Vergleichung von zwei schon in einer Anmerkung erwähnten Stellen, welche aber hier ausführlicher besprochen

Digitized by Google

Es leidet durchaus keinen Zweifel, daß die Sächsische Achtelmeile (furlong) sowohl ein Quadrat-, als ein Längenmaaß gewesen ist[1]; wie es der Namen angibt, ist es die Länge einer Furche; nun sind 220 (= 200 Sächsische) Yards eine durchaus nicht zu lange Seite für ein Feld in unserer neuern Feldwirthschaft[2], und es ist dieß noch leichter begreiflich in einem weniger künstlichen Systeme, wobei es wenigere Einhegungen gab, und der Kreislauf der Aernten ein kürzerer war. 5 Yards oder 5½ sind nicht zu viel Raum zur Umwendung des Pfluges; und es erscheint daher als nicht unwahrscheinlich, daß ein solches langes Viereck (200 × 5) als bestimmtes Maaß einer Furchenlänge (furlong) für den Ackersmann angenommen worden sein mag, daß je zwei solche Vierecke abwechselnd bepflügt wurden, wie es noch heute geschieht, und daß dieß für den Mann und das Gespann die Arbeit eines vollen halben Tages war: die Länge der Furche, durch welche die Arbeit für den Pflüger sehr vermindert ward, kann als Ersatz gelten für die Verbesserung unserer Geräthschaften.

Ich halte es für außerordentlich wahrscheinlich, daß die Sachsen einen großen und einen kleinen Acker hatten, ebenso wie ein großes und ein kleines Hundred und einen großen und einen kleinen Yard, und daß die Quarantena oder Ackerruthe dieser kleine Acker war.

---

werden müssen. Das Gesetz Aedelstan's bestimmt den königlichen Bannfrieden auf eine Ausdehnung von seinem Thore nach jeder Seite 3 Meilen, 3 Furlongs (Achtelmeilen), 3 Ackerbreiten, 9 Fuß, 9 Handbreiten und 9 Gerstenkörner. Das Gesetz Heinrich's bestimmt diese Maaße so: „tria miliaria, et tres quarantenae, et IX (?III) acrae latitudine et IX pedes et IX palmae et IX grana ordei". Demnach sind Furlong und Quarantena gleichbedeutend. Aber es ist auch offenbar, daß die Reihenfolge vom Größern zum Kleinern herabsteigt, und folglich, daß der Furlong oder die Quarantena länger ist, als die Breite eines Ackers. Wenn das letztere Wort, wie man glauben sollte, von quarante abgeleitet ist, so müßte man vermuthen, daß 3 Längen und 3 Breiten eines Ackers gemeint waren; da eine Zahl, worin 40 mehrmals enthalten ist, die der längern Seite des Ackers war.

1) In einem Falle (Cod. dipl. no. 1246) hören wir von ða beán-furlang = der Furlong, mit Bohnen bebaut.

2) Ein Quadrat von 220 Yards würde ein Feld von 10 Ackern bilden, was durchaus nicht zu groß ist. Seit der Abschaffung der Korngesetze, welche eine Vergünstigung für schlechte Feldwirthschaft waren, sind die Hecken allerwärts ausgerottet worden, und man kann nun 40 — 50 Aecker als ein großes Feld sehen, wo man vor wenigen Jahren nicht daran dachte.

Digitized by Google

Wenn wir 40 Quarantenae nehmen, so haben wir eine Summe von 10 großen Ackern, und wenn wir diese Zahl dreimal nehmen, so haben wir 120 Quarantenae oder ein großes Hundred kleiner Acker = 30 große Acker, was 10 für jede Abtheilung eines dreifachen Systems der Landwirthschaft ergibt. Dieß im Ganzen scheint annähernd der Betrag der Hufe Landes zu sein; und die Berechnung kleiner Acker gestattet, die Zahl auf 120 anzusetzen, welche von einigen Quellen der Hufe zugeschrieben wird [1]).

Im Anhange zu diesem Capitel habe ich verschiedene Berechnungen gegeben zum Beweise, daß im Domesday der Betrag einer Hufe = 40 Normannischen Ackern ist. Es ist nachgewiesen worden, daß 100 Sächsische = 120 Normannische, und demnach 40 Normannische = 33 1/3 Sächsische Acker sind: was von der oben gegebenen Berechnung nicht sehr weit abweicht.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Hufe nur Ackerland umfaßte: das Wiesen- und Weideland befand sich auf dem Gemeindelande und in den Wäldern, und war mit der Hufe zum Nießbrauche durch gemeinsames Recht verknüpft. Wenn unter diesen Umständen die Berechnung von 30, 32 oder 33 Ackern richtig ist, werden wir sehen, daß für die Familien reichlicher Lebensbedarf erzeugt ward [2]). Wir wollen nun diese Angaben auf Orte anwenden, von denen wir die Hufenzahl kennen, und dieses mit dem neuern Bestande in gesetzlichen Ackern vergleichen.

Nach Beda (Hist. eccles. IV, 16) enthielt die Insel Wight 1200 Hufen oder Familien: jetzt enthält die Insel 86810 Acker, was für jede Hufe 72 1/3 Acker ergeben würde. Aber nur 75000 Acker sind jetzt angebaut, und dieß würde jenen Quotienten auf 62,5 Acker bringen. In der Voraussetzung, daß an einem solchen Orte, wie die Insel Wight (wo auf ausgedehnten Strecken nur

1) Vergl. Ellis, Einleitung z. Domesday.

2) Die gegebenen Zahlen sind angenommen auf die Voraussetzung hin, daß 3×40, oder daß 4×8, d. h. 4 Virgatae von 8 Ackern, oder endlich daß 33 Sächsische = etwa 40 Normannische genommen wurden. Da ich im Begriff bin, die gegenwärtigen Ackerverhältnisse Englands durch jene Zahlen zu erproben, so ist es ebenso gut, sie alle zu untersuchen. Das praktische Ergebniß kann nicht sehr verschieden sein, und die Hauptaufgabe ist, zu zeigen, daß die Sächsische Hufe von den gewöhnlichen Deutschen Landeintheilungen nicht sehr verschieden war.

Digitized by Google

wenig Vegetation vorhanden ist), unsere Sächsischen Vorältern nur halb so viel angebaut hatten, als wir nun haben, würden wir einen Quotienten von etwa 31 Ackern für die Hufe erhalten, so daß 49610 Acker Weideland, Wüsteneien u. s. w. übrig blieben; das Verhältniß zwischen dem cultivirten und uncultivirten Boden von etwa 37:49 ist dem Durchschnittsverhältnisse in England zu nahe gleich, mag aber doch den besondern, auf der Insel obwaltenden Umständen zugeschrieben werden.

Ferner schätzt Beda [1]) Thanet auf 600 Hufen. Heutigen Tages enthält Thanet 23000 Acker ackerbaren Landes und 3500 Acker Sümpfe und Weiden. Die letztern müssen in der Zeit Beda's weit ausgedehnter gewesen sein, denn erstens muß es Ländereien gegeben haben, welche nach der Seite von Surrey und Sussex hin zur Mark bestimmt waren; dann wissen wir, daß Trockenlegung und natürliche Ursachen in jenem Theile von Kent [2]) bedeutende Landstrecken verbessert haben; endlich wäre es thöricht zu glauben, daß unsere Vorältern ebenso viel Land beackert hätten, wie wir. Doch selbst 23000 Acker würden uns nur einen Betrag von 38½ Acker für die Hufe geben, und ich glaube nicht, daß wir zu viel wagen, indem wir die 2300, 3800 oder 5000 Acker, um welchen Belauf 23000 die Zahlen 19800, 19200 und 18000 übertrifft, als Weiden und Gemeindeland anrechnen. Sieben- oder achttausend Acker Gemeindeland würden in der That ein so ungewöhnlich kleines Verhältniß für die Getreidefelder ergeben, daß man auf den Verdacht kommen könnte, daß diese Inselbewohner sich weit weniger wohl befunden hätten, als viele ihrer Nachbarn, wenn wir nicht etwa glauben, daß sie Getreideernten der weit einträglicheren Viehzucht zum Opfer gebracht hätten [3]).

1) Bed. Hist. eccles. I, 25.

2) Der Fluß Wantsum allein war drei Stadien breit, etwa ⅓ Englische Meile, und konnte nur an zwei Punkten überschritten werden. Beda, a. a. O.

3) Von den alten Schriftstellern wird die große Fruchtbarkeit von Thanet erwähnt. Solinus (c. 22) nennt es „frumentariis campis felix et gleba uberi". Aber Getreide ist von keinem Werthe ohne einen Verkaufsplatz; und wenn nicht London oder die benachbarten Theile des Festlandes einen solchen darboten, so stelle ich mir vor, daß die Inselbewohner nicht so viel Ackerland besaßen. Es ist freilich wahr, daß in sehr frühen Zeiten viel Getreide aus Britannien ausgeführt zu werden pflegte; Ammian. Marc. Hist. XVIII, 2: annona a Britannis sueta transferri.

Digitized by Google

Der gesammte Flächenraum von Kent beträgt 972240 Acker. Wie viel davon als Wüstenei und für Flüsse, Wege und Ortschaften abgezogen werden muß, kann ich nicht sagen, aber einiger Abzug ist nothwendig. Nun zählte Kent 15000 Hufen, was einen Quotienten von 64—65 Acker für die Hufe ergibt; und wenigstens die Hälfte davon kann ganz gut für die Sümpfe, Weiden und den Forst von Andred abgerechnet werden.

Die Berechnung für Sussex wird durch unsere Unkenntniß, wie ausgedehnt der Forst im siebenten Jahrhundert oder früher im Vergleich mit seiner gegenwärtigen Größe gewesen sein möge, einigermaßen unsicher gemacht. Die ganze Grafschaft wird auf 907920 Acker geschätzt, wovon der Forst 425000 einnimmt. Wir können überzeugt sein, daß zu Beda's Zeit jeder Fußbreit des Forstes eigentlicher Wald war; dazu müssen noch 110000 Acker hinzugefügt werden, welche noch wüste und völlig ungeeignet zur Bepflügung sind; 30000 Acker, welche man jetzt für Wege, Gebäude u. a. m. berechnet, müssen gleichfalls unberücksichtigt gelassen werden; der Betrag wird sich demnach so stellen:

Das ganze Gebiet = 907920
Forst und Wüstenei = 535000

372920 Acker.

Nun enthielt Sussex 7000 Hufen [1]), was also einen Quotienten von 53,25 Acker für die Hufe ergibt. Wenn wir hiervon wieder in Berücksichtigung des Zustandes der Sächsischen Landwirthschaft einen Abzug machen, so werden wir schwerlich sehr irren, wenn wir annehmen, daß etwa 30—33 Acker in Sussex die Ackerhufe gewesen sei. Wenn wir einmal die genauen Berichte eines Geschichtschreibers, wie Beda, wegen der aus spätern Handschriften entnommenen Beweise bei Seite lassen, so müssen wir nothwendig mit größter Vorsicht vorwärtsschreiten, und bei unseren Schlußfolgerungen mit einem gewissen vernünftigen Mißtrauen zu Werke gehen. Dieß muß man bedenken und bei allen folgenden Berechnungen wohl erwägen.

Ein im dritten Capitel erwähntes Aktenstück berechnet die Zahl der Hufen in Ostangeln auf 30000. Es ist schwer, genau zu bestimmen, welche Grafschaften damit gemeint sind, so wie wir

1) Bed. Hist. eccles. IV, 13.

Digitized by Google

auch das Datum dieses Documents nicht kennen; wenn wir aber annehmen, was am wahrscheinlichsten ist, daß es Norfolk und Suffolk betrifft, so hätten wir eine Summe von 2,241060 Acker in diesen beiden großen Landbau treibenden Districten[1]). Aber sogar diese große Summe ergibt nur einen Quotienten von 73,7 Acker für jede Hufe, und sie möchte wohl um wenigstens die Hälfte herabzusetzen sein, wenn man die Gemeindeländereien, die Sümpfe, die Forste und die vom siebenten bis zum zehnten Jahrhundert noch nicht umgepflügten Bodenstrecken anrechnet. Dieselbe Liste setzt Esser zu 7000 Hufen an. Der Flächenraum dieser Grafschaft beträgt 979000 Acker[2]), wonach wir bei der Gesammtanrechnung $139^{6}/_{7}$ Acker für die Hufe erhalten würden. Aber gewiß muß hiervon ein großer Abzug für Epping, Hainault und andere Forste und für sumpfige, noch nicht trocken gelegte Districte stattfinden.

Ich muß nun dazu übergehen, die bisher befolgte Ordnung des Fortschreitens in der Darlegung umzukehren, und zu zeigen, daß die Hypothese, daß die Hufe 30—33 Acker umfaßt habe, die einzige ist, welche auf die in verschiedenen Verleihungen vorkommenden Bedingungen paßt; daß in vielen Fällen aus sehr verschiedenen Theilen Englands eine größere Ackerzahl entweder unmöglich oder sehr unwahrscheinlich sein würde; daß es geradezu unmöglich ist, daß die Hufe 120 oder auch nur 100 Acker erreicht habe; und daß der nach Abzug des Ackerlandes für Weiden und Wiesen übrigbleibende Betrag durchaus nicht übermäßig groß ist. Die Beispiele sind aus verschiedenen Urkunden entnommen, welche im Codex diplomaticus aevi Saxonici gedruckt vorliegen, und welche wegen Gleichartigkeit des Inhalts in eine Tabelle zusammengeordnet sind. Die Vergleichung ist mit dem bekannten, aus dem Parlamentsberichte von 1841 entnommenen Flächenraume ge-

---

1) Norfolk = 1292300, Suffolk = 918760: zusammen = 2241060. Davon sind, wie ich glaube, nur etwa 2 Millionen wirklich cultivirt, was den Quotienten auf $63^{2}/_{3}$ Acker für die Hufe herabsetzen würde.

2) Davon werden nur 900000 als jetzt in Anbau begriffen berechnet: dieß verringert den Quotienten auf 128,5 Acker für die Hufe; und das Verhältniß des cultivirten zum uncultivirten Boden ist wie 7 : 23, wenn wir die Hufe zu 30 Acker, oder wie 77 : 223, wenn wir sie zu 33 Acker annehmen.

Digitized by Google

macht [1]). Die Tabelle ist nach folgendem Plane angefertigt. Die erste Columne enthält die Ortsnamen; die zweite die Zahl der Hufen; die dritte den wirklichen Flächenraum; die vierte, fünfte, sechste, siebente und achte die Hufen berechnet zu 30, 32, 33, 40 und 100 Acker; die neunte, zehnte, elfte, zwölfte den Ueberschuß des wirklichen über den berechneten Flächenraum (zu Columne 4—7); die dreizehnte den Ueberschuß der Hufenberechnung über den vorhandenen Flächenraum bei der Annahme von 100 Acker für die Hufe; die vierzehnte, funfzehnte, sechzehnte und siebzehnte die Verhältnisse der Hufenberechnung (zu 30, 32, 33 und 40) zum Ueberschusse, woraus wir das Verhältniß zwischen dem Ackerlande und den Wiesen, Weiden und Einöden nachweisen. In wenigen Fällen findet sich eine doppelte Angabe, so daß es dann ungewiß ist, auf welchen von zwei gleichnamigen Districten eine Verleihung bezogen werden muß.

Wir haben also 49 Fälle, in denen die Hufe als geringer als 100 Acker, und noch sicherer als geringer, als 120 Acker nachgewiesen ist. Wer die in der auf der nächsten Seite mitgetheilten Tabelle berechneten Verhältnisse, welche in den erwähnten Fällen nur selten das von 1:2 überschreiten, mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird zugestehen, daß eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung in den Ergebnissen stattfindet, wenigstens in den reichen, fruchtbaren und wohl angebauten Grafschaften, von denen die Beispiele hergenommen worden sind. In einigen Fällen ist die Proportion des Ackerlandes zur Einöde freilich so bedeutend, daß wir andere jetzt cultivirte Districte annehmen müssen, welche damals gänzlich unberührt gewesen seien, um dadurch hinreichenden Raum für die Marken und Weiden zu erhalten. Aber damit mir nicht entgegengehalten werden könne, daß diese Beispiele uns nur zu zeigen vermögen, wie es sich in fruchtbaren Districten verhielt, so füge ich eine Berechnung der Hufenzahl zum Flächenraume von ganz England, mit Einschluß aller seiner unfruchtbaren Moore, seiner Wäl-

1) Enumeration abstract etc., 1841. Ich habe außerdem die Tafeln benutzt, welche sich in Porter's Progress of the nation finden; doch weicht dort die ganze Oberfläche, offenbar nach Quadratmeilen berechnet, von den Ergebnissen der Regierungsmessungen ein wenig ab, indem Porter's Zahlen die des „Blauen Buches" immer übersteigen: vergl. die Tabelle auf den beiden folgenden Seiten.

Digitized by Google

der, Sümpfe und Triften, vom Solent bis zur äußersten Gränze von Northumberland, bei.

Gesammtzahl der Hufen in England — 243600.
Gesammtflächenraum von England — 31,770615 Acker.

Namen.	Hufenzahl.	Wirkliche Oberfläche.	Verhältniß der Ackerzahl zur Hufe zu 30.	zu 32.	zu 33	zu 40.	zu 100.
Trotterscliff . . . . . Kent.	12	1150	360	384	396	480	1200
Dailesford . . . . . Kent.	6	540	180	192	198	240	600
Sunningwell . . . . Berks.	15	1200	450	480	495	600	1500
Denchworth . . . . . Berks.	30	2800	900	930	990	1200	3000
Graveney . . . . . Kent.	32	1920	960	1024	1056	1280	3200
Marcham . . . . . Berks.	50	4940	1500	1600	1650	2000	5000
Kington . . . . . Wilts.	40	2320	1200	1280	1320	1600	4000
Kington . . . . . Wilts.	40	3950	1200	1280	1320	1600	4000
Petersham . . . . . Surrey.	10	660	300	320	330	400	1000
Brokenborough . . . Wilts.	50	2950	1500	1600	1650	2000	5000
Alresford . . . . . Hants.	40	1250	1200	1280	1320	1600	4000
Alresford . . . . . Hants.	40	3660	1200	1280	1320	1600	4000
Whitchurch . . . . . Hants.	110	7330	3300	3520	3630	4400	11000
Beddington . . . . . Surrey.	70	3830	2100	2240	2310	2800	7000
Compton . . . . . Dorset.	40	1390	1200	1280	1320	1600	4000
Compton . . . . . Dorset.	40	1520	1200	1280	1320	1600	4000
Sanderstead . . . . Surrey.	32	2250	960	1024	1056	1280	3200
Clapham . . . . . Surrey.	30	1070	900	960	990	1200	3000
Clapham . . . . . Surrey.	30	1920	900	960	990	1200	3000
Michaeldever . . . . . Hants.	100	9340	3000	3200	3300	4000	10000
Wrington . . . . . Somers.	20	1530	600	640	660	800	2000
Barrow on Humb. . Linc.	50	4620	1500	1600	1650	2000	5000
Chertsey . . . . . Surrey.	200	10020	6000	6400	6600	8000	20000
Sutton . . . . . Surrey.	30	1830	900	960	990	1200	3000
Aldingbourn . . . . Suffer.	38	3800	1140	1216	1254	1520	3800
Ferring . . . . . Suffer.	12	1070	360	384	396	480	1200
Denton . . . . . Suffer.	25	890	750	800	825	1000	2500
Bradfield . . . . . Berks.	48	4270	1440	1536	1584	1920	4800
Aston . . . . . Berks.	55	2030	1650	1760	1815	2200	5500
Charing . . . . . Kent.	60	4060	1800	1920	1980	2400	6000
Kings Worthy . . . Hants.	30	2190	900	960	990	1200	3000
Hurstborne Prior . . Hants.	60	3070	1800	1920	1980	2400	6000
Newnton . . . . . Wilts.	10	810	300	320	330	400	1000
Garford . . . . . Berks.	15	1170	450	480	495	600	1500
Mordon . . . . . Surrey.	20	1700	600	640	660	800	2000
Blewbury . . . . . Berks.	100	6950	3000	3200	3300	4000	10000
Sotwell . . . . . Berks.	15	1310	450	480	495	600	1500
Goosey . . . . . Berks.	10	850	300	320	330	400	1000
Hanney, East . . . Berks.	20	600	600	640	660	800	2000
Hanney, West . . . Berks.	20	1390	600	640	660	800	2000
Badgworth . . . . . Somers.	25	1470	750	800	825	1000	2500
Drayton . . . . . Berks.	20	1950	600	640	660	800	2000
Barton . . . . . Berks.	40	3590	1200	1280	1320	1600	4000

Digitized by Google

	Ackerzahl	Ueberschuß		
zu 30:	7,308000;	24,462615;	Verhältniß etwa	7:24;
= 32:	7,795200;	23,975415;	= =	1:3;
= 33:	8,038800;	23,731815;	= =	8:23;
= 40:	9,744000;	22,026615;	= =	3:8;

Ueberschuß					Verhältnisse der Ackerzahlverhältnisse zum Ueberschuß			
zu 30.	zu 32.	zu 33.	zu 40.	zu 100.	zu 30.	zu 32.	zu 33.	zu 40.
790	776	754	670	—50	36 : 79	38 : 77	39 : 75	48 : 67
360	348	342	300	—60	1 : 2	15 : 29	10 : 19	4 : 5
750	720	705	600	—300	3 : 5	5 : 8	30 : 47	1 : 1
1900	1840	1810	1600	—200	9 : 19	12 : 23	96 : 181	3 : 4
960	896	864	640	—1280	1 : 1	8 : 7	11 : 9	2 : 1
3440	3340	3290	2940	—60	75 : 172	80 : 167	165 : 329	100 : 147
1120	1040	1000	720	—1680	15 : 14	65 : 52	67 : 50	20 : 9
2750	2670	2630	2350	—50	24 : 55	130 : 267	134 : 263	32 : 47
360	340	330	260	—340	5 : 6	16 : 17	1 : 1	20 : 13
1450	1350	1300	950	—2050	30 : 29	32 : 27	33 : 26	40 : 19
50	—30	—70	—350	—2750	24 : 1	128 : 5	132 : 5	0
2460	2380	2340	2060	—340	20 : 41	64 : 119	66 : 117	80 : 103
4030	3810	3700	2930	—3670	330 : 403	352 : 381	363 : 370	440 : 293
1730	1590	1520	1030	—3170	210 : 173	224 : 159	231 : 152	280 : 103
190	110	70	—210	—2810	120 : 19	128 : 11	132 : 6	0
320	240	200	—80	—2480	15 : 4	16 : 3	33 : 5	0
1290	1126	1094	970	—950	32 : 43	512 : 563	528 : 547	128 : 97
170	110	80	—130	—1930	90 : 17	96 : 11	99 : 8	0
1020	960	930	720	—1080	45 : 51	1 : 1	33 : 31	15 : 9
6340	6140	6040	5340	—660	150 : 317	160 : 307	165 : 302	200 : 267
930	890	870	730	—470	20 : 31	64 : 89	66 : 87	80 : 73
3120	3020	2970	2620	—740	25 : 52	80 : 151	55 : 99	100 : 131
4020	3620	3420	2020	—9980	300 : 201	320 : 181	330 : 171	400 : 101
930	870	840	630	—1170	30 : 31	32 : 29	33 : 28	120 : 63
1940	1864	1826	2280	0	57 : 190	304 : 485	627 : 913	38 : 57
710	686	674	590	—130	36 : 71	192 : 343	198 : 337	48 : 59
140	90	65	—110	—1610	75 : 14	80 : 9	165 : 13	0
2830	2734	2686	2350	—530	144 : 283	768 : 1367	792 : 1343	192 : 235
380	270	215	—170	—3470	165 : 38	176 : 27	366 : 43	0
2260	2140	2080	1660	—1940	90 : 113	96 : 107	99 : 104	120 : 83
1290	1230	1200	990	—810	30 : 43	32 : 41	33 : 40	40 : 33
1270	1150	1090	670	—2930	180 : 127	192 : 115	198 : 109	240 : 67
510	490	480	410	—190	30 : 51	32 : 49	33 : 48	40 : 41
720	690	675	570	—330	45 : 72	48 : 69	49 : 67	60 : 57
1100	1060	1040	900	—300	6 : 11	32 : 53	33 : 52	8 : 9
3950	3750	3650	2950	—2050	60 : 79	64 : 75	66 : 73	80 : 59
860	830	815	710	—190	45 : 86	48 : 83	93 : 163	60 : 71
550	530	520	450	—150	6 : 11	32 : 53	33 : 52	8 : 9
0	—40	—60	—200	—1400	0	0	0	0
790	750	730	590	—610	60 : 79	64 : 75	66 : 73	80 : 59
720	670	645	470	—1080	75 : 72	80 : 67	55 : 48	100 : 47
1350	1310	1290	1150	—50	4 : 9	64 : 131	22 : 43	80 : 115
2390	2310	2270	990	—410	120 : 239	128 : 231	132 : 227	160 : 99

Digitized by Google

Ackerzahl		Ueberschuß		
zu 100:	24,360000;	7,410015;	Verhältniß etwa	24:7;
= 120:	29,232000;	2,538615;	= =	14:1.

Diese Berechnung läßt keinen Zweifel übrig, daß der Bestand der Hufen aus 100 oder gar 120 Ackern eine reine Unmöglichkeit ist: aber Diejenigen, welche zu dieser Ansicht sich hinneigen, indem sie durch ganz England das Verhältniß des cultivirten zum uncultivirten Boden wie 29:3 oder sogar wie 24:7 annehmen, schätzen, wie man zugestehen muß, unsere alte Feldwirthschaft unter ihrem Verdienste [1]). Der Anbau mag höchst wahrscheinlicher Weise bis zum Anfange des neunten Jahrhunderts mit großer Schnelligkeit zugenommen haben; und in diesem Falle mochte wüstes Land unter den Pflug gebracht worden sein, um die Bedürfnisse einer wachsenden Bevölkerung zu befriedigen: aber die wilden Einfälle der Normannen, welche das nächstfolgende Jahrhundert ausfüllten, müssen großen Einfluß in entgegengesetzter Richtung ausgeübt haben. Ich kann kaum glauben, daß zur Zeit der Eroberung ein Drittheil von ganz England cultivirt war; dieß ist jedoch das Resultat, welches wir aus einer Berechnung von 32—33 Acker auf die Hufe erhalten, während eine Berechnung von 40 Acker auf ein Ergebniß von drei Achteln (oder nicht viel weniger, als ein Halb) führt. Der außerordentliche Charakter dieses Ergebnisses wird am deutlichsten aus folgenden Betrachtungen erhellen.

Wenn wir nun darauf übergehen, diese Berechnungen auf die gegenwärtigen Verhältnisse in England anzuwenden, so werden wir noch mehr überzeugt werden, daß ein Maaß von 30—33 Acker sich dem wahren Betrage sehr annähert. Genaue Einzelmessungen

---

1) Ich habe den Flächenraum nach dem Census von 1841 angenommen; es gibt aber noch eine andere Berechnung, welche ihn bis auf 32,342400 erhöht: in welchem Falle die verschiedenen Beträge in folgender Weise zu ändern sind. Das allgemeine Ergebniß erleidet durch diesen Factorenwechsel nicht die geringste Abänderung.

Ackerzahl		Ueberschuß		
zu 30:	7,308000;	25,034400;	Verhältniß etwa	7:25;
= 32:	7,795200;	24,547200;	= =	7:24;
= 33:	8,038800;	24,303600;	= =	1:3;
= 40:	9,744000;	22,598400;	= =	9:22;
= 100:	24,360000;	7,982400;	= =	24:7;
= 120:	29,232000;	3,110400;	= =	29:3.

Digitized by Google

sind, wie ich glaube, für England noch nicht festgestellt worden; aber Hr. Couling, Civilingenieur und Feldmesser, theilte im Jahre 1827 dem Specialcomite des Hauses der Gemeinen für Auswanderung eine Reihe von Berechnungen mit, welche von Porter in seinem Werke über die Fortschritte der Nation abgedruckt worden sind. Daraus entnehme ich folgende Tabelle:

Ackerboden und Garten.	Wiese, Weide, Sumpf.	Des Anbaues fähige Wüsteneien.	Des Anbaues unfähige Wüsteneien.	Summe.
10,252800 Acker.	15,379200 Acker.	3,454000 Acker.	3,256400 Acker.	32,342400 Acker.

Da nun der Ackerboden und die Gärten allein zur Hufe gerechnet werden können, so haben wir demnach folgende Beträge:

Ackerboden: 10,252800 Acker;

Wiese, Wüstenei, Wald u. s. w.: 22,089600 Acker,

was ein Verhältniß von etwa 5:11 zwischen dem cultivirten und nicht cultivirten Boden ergibt [1]).

Der wirkliche Betrag in Frankreich ist schwer zu bestimmen; aber von den 52,732428 Hectaren, aus denen seine Oberfläche besteht, befinden sich wahrscheinlich etwa 30 Millionen unter irgend einer Art einträglicher Cultur. Dieß ergibt ein Verhältniß von etwas weniger, als 15:11 zwischen dem cultivirten und nicht cultivirten Boden: wie viel davon Ackerboden und Garten ist, kann ich nicht genau angeben; aber es ist wahrscheinlich, daß ein großer Theil zu einträglichem Culturboden zu rechnen ist, welcher in die Hufen nicht mit eingerechnet werden kann. Korbweidenpflanzungen, Triften, Baumgärten, cultivirtes oder künstliches Grasland und Gesträuch sind sämmtlich Quellen des Nutzens, und werden deshalb in ein Cataster des als einträglich besteuerten Eigenthums aufgenommen; sie sind aber nicht eben Das, was die Hufe war, und müssen in einer solchen Berechnung, wie dieselbe Gegenstand

1) Dieß weicht von dem aus der Berechnung zu 40 Acker gefundenen Resultate nur durch den kleinen Ueberschuß von 7/88, oder nach Porter's Tabellen von 1/22 ab.

Digitized by Google

dieses Capitels ist, abgerechnet werden. Wir sind unglücklicher Weise durch verschiedene historische Berichte mit unrichtigen Angaben versehen, wo die Abweichung auf dem beruht, was zu einträglichem Culturboden gerechnet wird; darüber mag eine große Verschiedenheit der Ansichten bestehen. Indem ich aber diese Betrachtungen zunächst übergehe, und in keiner Art einen Abzug vornehme, so scheint es mir, daß der Ueberschuß des Culturbodens in Frankreich nach dem Gesammtbetrage nur wie 15:11 sich verhält[1]).

Nach den Berichten über Oesterreich können wir dieselben Schlußfolgerungen anstellen, wie dieß die folgende Tabelle erweisen wird:

Provinzen.	Die Oberfläche berechnet in Jochen (zu 1,4 Acker).					Summe.
	Ackerland.	Weinbau.	Wiesen.	Gemeindeland.	Waldung.	
Oest. unter der Enns	1,399910	80153	447758	251347	1,122285	3,301453
Oest. ob der Enns	834556	27	530601	517683	1,141823	3,024690
Steiermark	709147	54875	456960	596341	1,773564	3,590887
Kärnthen	477492	16814	556973	763846	1,528942	3,344067
Illyrien	245738	26132	171252	520866	317246	1,281234
Tyrol	377300	55300	432930	648800	1,946200	3,460530
Böhmen	3,889979	4446	948468	611501	2,316298	7,770692
Mähren u. Schlesien	2,213855	51793	390152	463098	1,114849	4,233747
Galizien	5,770388	30	2,068032	1,360166	4,250932	13,449548
Dalmatien	161228	100530	28728	568538	300874	1,159898
Summe	16,079593	390700	6,031854	6,302186	15,813012	44,616746

1) Die Hectare beträgt etwa 2,5 Acker. Die Berechnungen sind auf verschiedene Art gemacht worden. Eine davon ist folgende:

52,732428 Hect. Gesammtoberfläche;
30,000000 = nutzbar cultivirtes Land, mit Einschluß der Gärten, Weidenpflanzungen, Baumgärten, Triften und künstlichen Wiesen;
10,000000 = Waldungen und Heiden;
7,000000 = wüste liegendes Land;

47,000000 Hectaren.

Eine andere, und wie mir scheint, treffendere Berechnung gibt den Betrag der Waldungen und Heiden so an:

8,623128 Hect. Waldungen;
8,000000 = Heiden;

16,623128 Hectaren.

Wo wahrscheinlich Theile der Waldungen und Heiden nicht zum vortheil-

Digitized by Google

Hiernach ergibt von der gesammten productiven Oberfläche des Oesterreichischen Kaiserstaates (mit Ausschluß der Ungarischen Provinzen und der Lombardei) das Ackerland nur das Verhältniß von 4:11. Dazu müssen aber offenbar ungeheure, für die Bepflügung völlig ungeeignete Landstrecken hinzugefügt werden, wodurch dann das Verhältniß des Ackerlandes zur Gesammtoberfläche des Landes wesentlich verringert wird. Obgleich der Schluß auffallend erscheinen mag, so sind wir doch zu der Anerkennung genöthigt, daß England am Schlusse des zehnten Jahrhunderts zu einer hohen Stufe der Cultur vorgeschritten war, da doch die Unmöglichkeit erwiesen worden ist, daß die Hufe auf viel mehr als 30 Sächsische Acker berechnet werden dürfe. Es ist offenbar, daß, wie auch das Landeigenthum vertheilt gewesen sein mag, die Grundlagen des Wohlstandes in ungewöhnlichem Maaße vorhanden waren[1]).

Die Zahl von 40 Ackern ist freilich nur zu dem Zwecke angenommen worden, um ein gemeinsames Maaß mit dem jetzigen, in den Parlamentsmessungen angewandten Acker zu erhalten. Ob aber dieses Maaß 30, 32 oder 33 Sächsischen Ackern genau entsprach, läßt sich unmöglich sagen, doch habe ich gezeigt, daß der Unterschied nicht bedeutend sein kann. Es kann zu Gunsten jeder dieser Zahlen etwas geltend gemacht werden; aber im Ganzen erscheint mir die größte (= 33 Acker) als die wahrscheinlichste. Eine werthvolle Angabe aus dem Jahre 967 mag uns zu einer klareren Anschauung verhelfen[2]). In diesem Documente erklärt Bischof Oswald, daß er verliehen habe: seò þridde hint at Dydingcotan, ðaet is, se þridde aecer der dritte Hind zu Didcot, d. h.

haft angebauten Boden gerechnet werden. Doch ist dieß noch etwas ganz Anderes, als bepflügter Ackerboden.

1) Es ist wohl bekannt, daß große Strecken Landes der Cultivirung entzogen wurden, um Jagdreviere und Forste zu bilden. Und die beständigen Kriege des Feudalzeitalters müssen denselben Erfolg gehabt haben. Für wie sonderbar wir es auch halten mögen, werden wir doch schwerlich die Annahme vermeiden können, daß in einigen Districten von England die Sachsen mehr cultivirtes Land besessen haben mögen, als wir selbst beim Beginne der Regierung Georg's III. besaßen; Porter (Progress of the nation, 154) berechnet, daß von 1760—1844 nicht weniger, als 7,076610 Acker, unter Verleihung von Einhegungsbills cultivirt worden sind.

2) Cod. diplom. no. 538.

Digitized by Google

der dritte Acker. Es ist sicher, daß in einer sehr frühen Zeit das Wort Hund zehn bedeutete, wonach wir sein Vorkommen in solchen Zahlworten, wie hundseofontig, hundeahtatig u. s. w. erklären. Das Wort Hynd nun leite ich von hund ab, und übersetze es durch „das Zehntel"; die Verleihung scheint daher das dritte Zehntel übertragen zu haben, was nur von einer Landstrecke gesagt werden kann, welche dreimal 10 Einheiten irgend eines Umfanges enthält. Aber dieses dritte Zehntel ist ferner beschrieben als jeden dritten Acker umfassend, d. h. den dritten Theil des ganzen Gebietes; und aus 10 Einheiten besteht dieses Drittel; deßhalb liegt die Schlußfolgerung nicht fern, daß der Acker die in Frage stehende Einheit war, daß 10 solche Acker den Hind bildeten, und daß der Hind selbst der dritte Theil einer Hufe war. Wenn wir berücksichtigen, daß 30 Acker genau drei Flächenräume von 40 × 40 Quadratruthen umfassen, so werden wir auf den Gedanken geführt, daß dieses Maaß auf einen dreigetheilten Wechsel des Anbaues, wie ein ähnlicher auf dem Festlande von Europa im Gebrauche ist, berechnet war; dieser bestand in einer periodenweisen Aufeinanderfolge von Winterkorn, Sommerkorn und Brache, so daß für jedes ein Landstrich oder Telga von 10 großen oder 40 kleinen Ackern (Ackerruthen) angewiesen war. Dreißig Acker waren so dem Anbau gewidmet: aber wo war die Hausstätte? Wohl nicht auf den 30 Ackern selbst, von denen wir nicht voraussetzen können, daß sie allgemein eingehegt und abgesondert waren, wohl aber, daß sie, so weit äußere Merkzeichen in Betracht kamen, ungetheilt in dem Gesammtacker der Gemeinde lagen. Das Dorf, welches die Häuser der Markgenossen enthielt, lag in einer kleinen Entfernung von den Feldern[1]), und ich glaube, daß wir nicht zu viel thun, indem wir 3 Acker, über und außer den 30, für landwirthschaftliche Gebäude, Scheuern und Wohnhaus be-

1) In dem größern Theile Deutschlands, besonders in allen stark bevölkerten Gegenden von Süddeutschland, wird das Land von seinen Eigenthümern bestellt, indem nur kleine Güter davon verpachtet werden. Die Güter der Baurergutsbesitzer und Landwirthe waren gewöhnlich sehr klein, und diejenigen der reicheren Grundbesitzer, besonders im Norden, ungeheuer ausgedehnt. Endlich lebt der Bauer kaum irgendwo auf seinem Grund und Boden, sondern im nahe liegenden Dorfe, wie entfernt dasselbe auch von seinen Feldern sein mag. Banfield, Agricult. on the Rhine, S. 10.

Digitized by Google

stimmen. Denn wir können nicht zweifeln, daß in Betreff des Rindviehes meist Stallfütterung in Gebrauch war. In dem schon oben angeführten Gespräche werden dem Ackersmanne folgende Worte in den Mund gelegt: „Ich muß die Krippen der Ochsen mit Heu füllen, und ihnen Wasser geben und ihren Dünger fortschaffen“[1]). Außerdem mußte sich für Haufen von Heu und Holz, für Speicher und Nebengebäude, für Schlafräume, sowohl der Knechte, als auch der Familienglieder genügender Raum finden; und es ist nicht recht glaublich, daß die Häuser mit mehr als einem Stockwerke gebaut worden seien[2]). Nach dieser Einleitung wende ich mich zu einer anderen Verleihung Oswald's[3]). Im Jahre 996 verlieh er 3 Hufen Land an Eádric, doch lag dieses Besitzthum an verschiedenen Orten: „aet Eánulfestúne óderheall hid, and aet úferan Straetforda, on ðaére gesyndredan hide, ðone óderne aecer, and aet Fachanleage ðone þriddan aecer feldlandes — — — — — and on eásthealf Afene eahta aeceras maédwa, and forne geán Biccanclife XII aeceras maédwa, and ða þreo acceras be nordan Afene tó mylnstealle, d. h. zu Eanulfestún anderthalb Hufen, zu Ober-Stratford den andern Acker (= eine halbe Hufe), zu Fachanleah den dritten Acker (= ein drittel Hufe) — — — — — östlich vom Flusse Avon 8 Acker Wiesenland, und nach Biccancliff zu 12 Acker Wiesen, und nördlich vom Avon die drei Acker zu einer Mühlenstätte.“ Unsere Zahlenangaben sind hier $1\frac{1}{2} + \frac{1}{2} + \frac{1}{3}$ Hufen $= 2\frac{1}{3}$ Hufen; und wenn die oben angestellten Berechnungen richtig sind, so sind 8 + 12 oder 20 Acker $= \frac{2}{3}$ Hufe — was dann die 3 Hufen, jede zu 30 Acker, ausmacht; drei zu Mühlenbauten bestimmte Acker sind nicht in die Summe eingerechnet, und es ist deshalb wohl möglich, daß ein ähnliches Verfahren in Betreff derjenigen Gebietstheile befolgt ward, welche nicht immer durch eine Mühlenstätte, sondern durch ein Wohnhaus eingenommen wurden[4]).

1) Leo, Sprachproben, S. 7. Thorpe, Analect., S. 8.

2) In Ungarn, wo Land in Ueberfluß ist, sind die Häuser, selbst die sehr bedeutender Grundbesitzer, selten von mehr, als einem Stockwerke.

3) Cod. diplom. no. 529.

4) Es ist zu bemerken, daß die acht und zwölf Acker Wiesenland hier vom Felde oder Ackerboden unterschieden werden: und genau genommen sollten sie nicht in die Hufe eingerechnet werden; aber vielleicht waren sie zur Bepflügung

Digitized by Google

Nachdem ich im Vorhergehenden meine eigene Ansicht über den annähernden Betrag der Hufe begründet habe, so glaube ich, eine oder 2 Stellen anführen zu müssen, welche derselben zu widersprechen scheinen. Durch eine Verleihung im Jahre 977 übertrug Oswald an Aedelwald zwei Hufen, im Ganzen nur 60 Acker: diese 60 Acker hatte der Bischof in seine Domäne zu Kempsey als Weizenland aufgenommen. Wenn dieß nun eine richtige Lesart ist, und nicht etwa aus Versehen lx statt ıx dasteht, so könnte man daraus schließen, daß 60 Acker weniger gewesen seien als eine Hufe: denn diese Acker waren offenbar Ackerland.

Ferner verlieh Aedelred im Jahre 982 zu Stoke Land an Leófric: das übertragene Gebiet betrug 3 Hufen und 30 Acker, die in einer Urkunde jugera, in einem anderen Theile desselben Lehnbriefes aecera genannt werden[2]). Hier ist die Annahme zulässig, daß die besonders genannten Acker, Wiesen und Weiden waren, die in das Ackerland nicht eingerechnet waren. Aber es gibt andere Berechnungen in Betreff des jugerum[3]), welche es wahrscheinlich machen, daß mit diesem Ausdrucke ein kleineres Maaß, als unser gesetzlicher Acker bezeichnet ward. Z. B. verlieh im Jahre 839 der König Aedelwulf Dudda zehn jugera innerhalb der Ringmauern von Canterbury; heutigen Tages umfaßt Canterbury nur 3240 Acker, und wenn man den Baugrund irgend einer Provinzialstadt annimmt, so erscheint es kaum glaublich, daß zehn volle Acker innerhalb der Ringmauer einer einzelnen Person, noch dazu einer solchen, die, wie Dudda, von geringem Ansehen war, angewiesen worden sein sollten. Ein städtischer Grundbesitz von

bestimmt, oder Oswald mag angefangen haben, einem Rechnungssystem zu folgen, nach welchem Ackerland und Wiesen gleichmäßig in die Hufe eingeschlossen wurden, was, mit andern Worten, dem Versuche gleichkommt, die verschwenderische Methode uneingehegter Weiden durch eine ausgebildetere Anordnung des Bodens zu ersetzen. In der That spricht er bei mehrern Gelegenheiten von Verleihung von Gedál-land und Land tó gedále, was kaum etwas Anderes bedeuten kann, als neu zugetheiltes Land.

1) Cod. diplom. no. 612.

2) Cod. diplom. no. 633.

3) Nach Plinius (hist. nat. XVIII, 3) war das jugerum ein Tagewerk für ein Joch Ochsen, d. h. etwa = 1 Acker; aber das Sächsische jugerum kann schwerlich so groß gewesen sein, aus Gründen, welche oben im Text angegeben worden sind.

Digitized by Google

2½ Acker oder 10 Ackerruthen hat mehr innere Wahrscheinlichkeit.

Das letzte anzuführende Beispiel ist einem Testamente Aelfgár's[1]), eines königlichen Thans um 958, entnommen. In diesem Documente vermachte derselbe unter andern Legaten an Aeðelgár eine Hufe von 120 Ackern: „and ic Aeðelgár an án hide lond ðes ðe Aeðulf hauede be hundtuelti æcren, áteó só he wille.“ In diesem Falle bin ich zu der Annahme geneigt, daß die specielle Angabe eine Verschiedenheit von der gebräuchlichen Berechnung voraussetzt: wenn eine Hufe immer = 120 Acker gewesen wäre, warum hätte es dann Aelfgár für nöthig gehalten, den Betrag dieser einen Hufe genauer zu bestimmen? Gab es etwa eine große Hufe von 120, wie auch eine kleine von 30 Acker? In den übrigen Fällen halte ich die aecras für kleine Aecker oder Ackerruthen — in Berücksichtigung der Unmöglichkeit, mehr als 40 gesetzliche Acker der Sächsischen Hufe zuzuschreiben, wie dieß durch die obigen Tabellen vollkommen erwiesen worden ist.

Es ist kaum nöthig zu erwähnen, daß, wo die Zahl der für einen Ort angegebenen Hufen im Vergleich mit der gegenwärtigen Ackerzahl weit zurücksteht, darauf durchaus keine Beweisführung zu gründen ist. Höchstens wird dadurch bewiesen, daß nur eine gewisse Bodenstrecke, wie unbedeutend dieselbe auch war, unter dem Pfluge sich befand. So erzählt uns Beda, daß Anglesey 960, Iona oder Icolmkill nur fünf Hufen enthielt[2]). Die Ackerzahl von Anglesey ergibt 150000 Acker cultivirtes Land, wonach die Hufe = 156,33 Acker sein würde. Aber für diese Insel ist ein sehr großer Abzug erforderlich; doch nehmen wir sogar die angegebene Zahl an, und berechnen die Hufe zu 30 Acker, so werden wir ein Verhältniß von 24 : 101 erhalten, und zu 40 Acker ein solches von 32 : 93 oder etwas über 1 : 3.

Iona zählt etwa 1300 Acker (beinahe 2 Quadratmeilen); diese auf 5 Hufen vertheilt würden 260 Acker für die Hufe ergeben, und bei Hufen von 30 Ackern würde das cultivirte zum uncultivirten Lande sich wie 3 : 23 oder fast wie 1 : 8, bei Hufen zu 40 Ackern wie 2 : 11 verhalten. Aber nur Mönche und ihre Die-

1) Cod. diplom. no. 1222.

2) Bed. hist. eccles. II, 9; III, 4.

Digitized by Google

nerschaft waren die Bewohner dieser Insel; und in der Zeit Beda's, vor welcher sie unbewohnt gewesen zu sein scheint (wenigstens läßt sich das Gegentheil nicht erweisen; vielmehr hatte man sie ausgewählt, gerade weil sie wüste war), muß Sand, wenn nicht etwa Wald, einen großen Theil ihrer Oberfläche bedeckt haben. Laßt uns nur für einen Augenblick den zurückgelegten Weg überschauen. Die Hufe war nach dem Ackerboden berechnet: sie war das Maaß für das Alod-édel — in Besitz genommenes persönliches Eigenthum; sie war der κλῆρος, das Loos, der Antheil des ersten Ansiedlers; sie gab einem Pfluge für ein Jahr Arbeit; und zufolge der Etymologie des Wortes (hid, higid) und seiner Uebersetzung durch das Wort Familia müßte sie zum Lebensunterhalt einer Haushaltung — hiwisc — genügen.

Genügte sie wirklich anfangs und später? Sie that dieß ohne Frage. Wir können es mit Sicherheit behaupten, ohne uns in spitzfindige Hypothesen über den Betrag der Bevölkerung in den Sächsischen Königreichen des siebenten, achten, neunten oder selbst des elften Jahrhunderts einzulassen. Wir wissen, daß im achten Jahrhundert 150 Hufen ausreichten, um 600 Mönche in Yarrow und Wearmouth [1]) mit den Erfordernissen und Bequemlichkeiten des Lebens auszustatten; und aus ihrer Geschichte läßt sich durchaus nicht schließen, daß für sie nur sparsam gesorgt worden wäre. Dagegen muß noch ein Abzug gemacht werden für die Dienerschaft, die Ausübung von Gastlichkeit und Wohlthätigkeit, den gelegentlichen Ankauf von Büchern, Kleidungsstücken und Schmucksachen, die Sammlung von Reliquien und die bauliche Instandhaltung der Kirche und des Klosters. Verleihungen und Geschenke, Opfer und Stiftungen trugen viel bei, aber dennoch muß ein Theil dieser nothwendigen Ausgaben auf die Rechnung des Gesammteinkommens gesetzt werden. Hiernach also war eine Hufe genügend, um vier volljährige Männer zu erhalten.

Sogar noch heutigen Tages kann ein arbeitsamer Mann seine Familie von dem Ertrage von — nicht 30 oder 40, sondern — 10 Ackern Land von mittlerer Bodengüte recht wohl ernähren [2]). Wenn

---

1) Anon. Abb. Gyrw. §. 33. Die Hufe zu 40 Acker angenommen, ergibt dieß 10 Acker für jeden Mann.

2) Wir brauchen nicht auf die Frage einzugehen, ob ein solches Stück

Digitized by Google

wir auf den Ertrag einer solchen Dreifelderwirthschaft, wie sie besprochen worden ist, hinblicken, so kann schwerlich ein Zweifel über diesen Gegenstand stattfinden: der Anbauer hatte jedes Jahr 20 Sächsische (= 26⅔ Normannische) Acker mit irgend einer Art Getreide besäet, wahrscheinlich meist mit Gerste; doch wuchs auch viel Weizen. Wenn wir diesen Ertrag auf nur zwei Quarter für den Acker ansetzen, was eine wirklich lächerliche Unterschätzung des wahrscheinlichen Betrages ist[1]), so geben wir jedem Haushalter vierzig Quarter Getreide mindestens, und wenn wir davon das Saatkorn und die Staatsabgaben abrechnen, so lassen wir ihm doch noch eine sehr große Menge. Der durchschnittliche jährliche Verbrauch von Weizen wird jetzt für jeden Kopf in England auf einen Quarter (= 5¼ Berl. Scheffel) berechnet: laßt uns einen halben Quarter hinzufügen, zum Ersatz für den geringeren Nährstoffgehalt der Gerste, so wird es noch keine zu hohe Annahme sein, wenn wir unserem Haushalte am Schlusse des Jahres ein reines Einkommen von 30 Quarters oder die Nahrung für mindestens 20 Personen zugestehen. Fügen wir hierzu noch das Rindvieh und besonders die in den Waldungen gemästeten Schweine — welche ihre Unterhaltung vergüteten, und noch einen bedeutenden Ueberschuß lieferten —, so wird der Ceorl oder Eigenthümer einer Hufe Land, auch ohne Berücksichtigung seiner politischen Rechte, ein Mann von einiger Bedeutung vermöge seines Grundbesitzes[2]): kurz er ist vollkommen im Stande, sich selbst, sein Weib und Kind, den Pflugstier und den Knecht, welcher seinen Acker bearbeitet, zu erhalten, — und besitzt wahrlich weit mehr, als in

---

Land gut cultivirt sein muß (ausgenommen als Garten), oder ob es wünschenswerth ist, daß es eine solche Klasse von Anbauern gibt. Alles, was ich behaupte, ist, daß ein Mann seine Familie davon ernähren kann.

1) Die Fruchtbarkeit Englands ist stets gerühmt worden, und unter den Römern führte es Massen von Getreide aus. Vergl. Gibbon's (Cap. 19) Berechnung einer Versendung unter dem Kaiser Julian. Der gegenwärtige durchschnittliche Ertrag der Weizenfelder übersteigt 30 Bushels = 3¾ Quarters.

2) Wenn er einen Absatz für seinen Ueberfluß hatte, konnte er seinen Wohlstand vermehren; doch sogar wenn er diesen nicht hatte, so sicherte er doch seiner Familie ein behagliches, wenn auch mühevolles Leben. Der Trieb zur Anstrengung, welcher ihn zur Anschaffung von Luxusgegenständen bewogen hätte, fehlte wohl, und der nationale Fortschritt in der Verfeinerung des Lebens ward dadurch hinausgeschoben. Aber er hatte ein genügendes Maaß der Erfordernisse

Digitized by Google

Hesiod's Augen[1]) erforderlich war. Es ist zuzugeben, daß die Himmelsstriche von Griechenland und Italien den Jonier oder Latiner mit freundlicherem Strahle umleuchteten, als den rauhen Bewohner unseres Thule; daß weniger Nahrung jeder Art, und besonders weniger Fleisch, zu ihrem Lebensbedürfniß erfordert ward,[2]) und daß sie nicht genöthigt waren, Massen von Gerste von dem jährlichen Ertrage wegzunehmen, um gegohrene Getränke zu bereiten[3]); doch, was die Größe des Landbesitzes betrifft, so war der Vortheil unläugbar auf Seiten der Angelsachsen, und in Betreff dieses einen Elements des Wohlstandes war unser Ceorl vergleichungsweise reicher, als der Genosse des Romulus oder der Anbeter der Göttin Athene.

Fünftes Capitel.

Persönliche Rangverhältnisse. Der Gemeinfreie. Der Adelige.

Das andere, im ersten Capitel dieses Buches dargelegte Princip ist das des persönlichen Ranges, welcher in der Germanischen

---

des Lebens und eine unabhängige Existenz innerhalb der Familie und der Mark. Ein solcher Zustand geht nothwendig den höhern Culturstufen der Gesellschaft voraus.

1) Hesiod. Op. et dies, v. 375

οἶκον μὲν πρώτιστα, γυναῖκά τε, βοῦν τ' ἀροτῆρα

(auch citirt bei Aristot. Polit. I, 1). Der Grundbesitz eines vollbürtigen Spartiaten mag etwas kleiner gewesen sein, als die Sächsische Hufe. Diejenigen, welche diesen Betrag für zu klein halten, mögen sich der zwei jugera (unter zwei Acker) erinnern, welche das haeredium eines Römischen Patricieres bildeten.

2) Hekatäus (bei Athen. IV, 148) erzählt, daß die Arkader Gerstenbrot und Schweinefleisch aßen: Ἀρκαδικὸν δὲ δεῖπνον – Ἑκαταῖος – μᾶζάς φησιν εἶναι καὶ ὕεια κρέα. Aber die Arkader glichen wahrscheinlich in Leben und Sitten den Sachsen mehr, als andere Griechen; und was Hekatäus von ihnen erzählt, würde nicht auf die Bewohner von Attika passen.

3) Wenigstens nach den Perserkriegen, wo die Griechen sich rühmten, nicht Bier, sondern Wein zu trinken:

Ἀλλ' ἄρσενάς τοι τῆσδε γῆς οἰκήτορας
εὑρήσετ', οὐ πίνοντας ἐκ κριθῶν μέθυ.

Aeschyl. Suppl. v. 929 f.

Digitized by Google

Staatsverfassung mit dem Grundbesitze untrennbar verbunden erscheint. Die frühesten Geschichtsquellen, auf welche wir uns berufen können, stellen uns ein auf Geburtsunterschiede gegründetes System vor Augen, so deutlich als irgend eines, welches wir aus den Parlamentsschriften oder Akten späterer Zeit herleiten können; in unserer Geschichte gibt es kein fabelhaftes Arkadien, in welchem wir eine freie Demokratie gründen könnten: denn selbst wo die Erzählungen von Thatsachen nicht ferner einen leitenden Faden durch die Labyrinthe unserer alten Geschichte darbieten, setzen epische Dichtungen die Ueberlieferung fort, und feiern die Thaten von Edeln und Königen.

Tacitus, dem wir unsere ältesten Nachrichten entlehnen, meldet uns viele Einzelnheiten, welche nicht nur das Vorhandensein eines Systems erweisen, sondern auch für dessen lange Gültigkeit als Belege dienen. Er erzählt uns nicht nur von Adligen, sondern auch von Königen, Fürsten und angestammter Amtswürde[1]), die in ihrem Wesen schon mehr oder weniger ausgebildet waren: und das unparteiische Urtheil des Staatsmannes, welcher die Wirksamkeit der ihm fremden Einrichtungen bezeugt hat, warnt uns vor theoretischer Berufung auf eingebildete Sitten und Gebräuche von Zeiträumen, die mit uns selbst nicht gleichzeitig sind. Die Geschichte von Europa weiß Nichts von einer Periode, in welcher es nicht Gemeinfreie, Adelige und Leibeigene gab; und die Europäischen Staatseinrichtungen, je weiter wir sie bis auf ihre ersten Grundlagen verfolgen, liefern uns um so ausschließlicher eine bündige Bestätigung zur Geschichte. Wir können ohne Zweifel in Betreff dieses Gegenstandes Theorien aufstellen, und ursprüngliche

1) Die Cherusci sandten, um einen König zu bekommen, wegen eines Abkömmlings des Arminius nach Rom. Tacit. Ann. XI, 17. Die Heruli in Illyrien, welche ihren König erschlagen hatten, schickten zu ihren Stammgenossen in Thule (Scandinavien) wegen eines Nachkommen des königlichen Stammes; doch während dessen Reise nahmen sie vom Kaiser Justinian einen andern König an. Auf diesen Letztern, so wie auf das Bündniß mit dem Kaiser verzichteten sie bei der Ankunft des Fürsten aus dem Norden. Vergl. Procop. Bell. Goth. II, 14 s. — Tacit. Germ. c. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Ebendas. c. 13: Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Obgleich sogar Knaben Könige sein konnten, so konnten sie doch schwerlich Duces — in der Altgermanischen Bedeutung des Wortes — sein.

Digitized by Google

Formen als nothwendige Grundbedingungen eines späteren Systems darlegen; allein dieses Verfahren ist und kann nur ein rein hypothetisches sein, und es kann nicht erwiesen werden, daß solche Formen zu irgend einer Zeit eine wirkliche historische Existenz gehabt haben. Daß jeder Germane anfangs Kaiser und Papst in seinem eigenen Hause war,[1]) mag in gewissem Sinne vollkommen wahr sein; ebenso, wie es wahr ist, daß das Haus jedes Engländers seine Burg ist: nichts desto weniger lebte der Germane unter einer Art Regierung bürgerlicher oder kirchlicher Behörden, oder auch beider — und zum großen Vortheile der Staatsgesellschaft übersteigt das Rechtsverfahren ohne die geringste Schwierigkeit die eingebildeten Mauern der eingebildeten Burg.

Dieser ganze Gegenstand muß auf eine von folgenden beiden Arten betrachtet werden: entweder nämlich in Beziehung auf einen Mann, welcher mit seiner Familie allein und abgesondert lebt, oder aber auf einen Mann nebst Familie, der in gegenseitigem Verhältnisse zu Andern, d. h. in einem Staate lebt.

Könnten wir einen solchen dauernden Zustand der Gesellschaft denken, daß jede einzelne Familie für sich, ohne Zusammenhang oder Gemeinsamkeit mit Andern lebte, so würden wir die unvermeidliche Bildung eines Patriarchalsystems zugeben müssen, in welchem das älteste Mitglied der Familie zugleich das Haupt derselben sein würde: ein System ähnlich demjenigen, welches wir als das bei der wandernden Familie Abraham's geltende beschrieben finden. Aber ein solcher Zustand konnte nur in einer Zeit und bei einer Beschaffenheit des Landes bestehen, welche häufige Wanderungen zuließen, und nur so lange die Bevölkerung zum Ueberfluß an Lebensmitteln in geringem Verhältnisse stand, vielleicht sogar in Ländern, wo das Wasser von größerem Werthe ist, als das Land. So fand in dem Augenblicke, wo die Familie Abraham's zu zahlreich ward, und seine Hirten sich genöthigt sahen, ihre Brunnen und Weiden gegen die Hirten des Lot zu vertheidigen, eine Trennung statt, und die Scheiks wanderten nach verschiedener Richtung, in Gemäßheit der Bestimmungen eines feierlichen Ver-

1) Moser, Osnabrückische Geschichte (1780), Abschn. 1, §. 8: Solche einzelne Wohner waren Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken u. s. w. Vergl. seine Bemerkungen über Tacit. Germ. c. 10 u. a. m.

Digitized by Google

trages, daß zwischen ihnen nie Streit sein sollte[1]). Aber indem wir die geheimnißvollen Zwecke bei Seite lassen, zu deren Erfüllung der Stamm Abrahams den Wanderstab ergreifen mußte, und welche seiner ganzen Geschichte einen exceptionellen Charakter verleihen, sehen wir deutlich, daß selbst er von einer Gesellschaft umgeben war, deren Verhältnisse gänzlich verschieden waren von denen, welche in Deutschland irgend bestanden haben können. Er floh den Anblick einer verderbten Civilisation, wie sie in den Städten herrschte, und reiste nur von Ort zu Ort, bis die Zeit erfüllt war, wo er die verheißene Theokratie der Welt finden sollte.

Bis auf einen gewissen Grad glichen sie den Hinterwäldlern in Amerika: wie jene, begründeten sie ein Recht für sich selbst und verfuhren demgemäß; — mit dem Wesen dieses Rechts, mag dasselbe nun göttlichen oder menschlichen Ursprungs sein, haben wir zum Zwecke dieser Untersuchung Nichts zu thun: in diesem Sinne konnten sie wirklich Könige und Priester in ihrem eigenen Hause sein: aber so sind oder waren die Nordamerikanischen Regulators, welche in ihren eigenen Familien und unter allen denen, über die sie ihre Macht ausdehnen konnten, als Richter handelten, und ein sogar für ihren Aufenthalt in der Wildniß nothwendiges Recht nicht nur promulgirten, sondern auch vollzogen. Ich kann aber unmöglich zugeben, daß der Ursprung unserer Germanischen Völkerschaften in derartigen abgesonderten Haushaltungen oder Familien gefunden werden könne; wäre es wahr, wie Möser zu schließen scheint[2]) in Betreff einiger Theile von Westphalen, so würde es doch nicht wahr sein in Betreff anderer Gegenden in Süddeutschland, was er selbst zugesteht[3]), und noch weniger würde es sich in Beziehung auf England bestätigen. In diesen beiden Fällen kann kein Zweifel sein, daß irgend eine Art von militärischer Organisation der friedlichen Ansiedlung vorausging, und in vielen Beziehungen deren Formen und Charaktere bestimmte[4]).

---

1) Vergl. Genesis, C. 13, V. 6 ff.

2) Osnabrück. Geschichte, I, §. 2.

3) Ebendas., I, §. 7.

4) In Beziehung auf England, wo die Germanische Race nicht die Urbevölkerung bildet, kann kein Zweifel stattfinden. Die Organisation der Sueven läßt sich aus Cäsar (Bell. Gall. IV, 1—3) ersehen, und Moeser (Osnabrück. Gesch., I, §. 7) bemerkt sehr richtig, daß das Schwäbische Recht nothwendig

Digitized by Google

Aber selbst wenn wir die Lehre von vereinzelten Ansiedlungen in vollster Ausdehnung zugeben, so müssen wir doch behaupten, daß diese ihrem eigentlichen Wesen nach nur vorübergehende Erscheinungen waren, daß sie keinerlei Gewähr für ihr Fortbestehen enthielten, kurz daß sie durch die Idee des Staates selbst ausgeschlossen werden; doch der Mensch existirt und ist bestimmt zu existiren als Glied eines Staates[1]), und wenn er dieses Letztere nicht ist, so ist er unfähig, als Mensch zu existiren. Er vermag eben so wenig eine Sprache zu schaffen, als einen Staat; er ist geboren für Beides, und ohne Beides kann er nicht ausdauern.

Jede einzelne Familie ist daher ein Staat; zwei, drei oder vier Familien sind ein Staat in größerem Verhältniß. Wie müssen diese Letzteren angesiedelt sein?

Wie eine Anzahl unabhängiger Haushaltungen über eine Landstrecke dünn zerstreut sind, da werden ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Stellung zu einander wahrscheinlich annähernd folgender Art sein. Es wird irgend eine Uebereinkunft bestehen, um die Bedingungen festzusetzen, unter denen alle Ansiedler den Nießbrauch der Wälder, der Gewässer und des uncultivirten Gemeindelandes haben sollen; es ist sogar möglich, daß sie einige gemeinsame religiöse Gebräuche als Uebereinkunft gehabt haben mögen[2]). Aber außerdem ist keine Gemeinsamkeit oder gegenseitige Abhängigkeit nothwendig; jeder besondere Hausstand ist ein Staat für sich, und besitzt das jus belli; er ist in keinem Bundesverhältnisse, sondern vielmehr in einem Kriegszustande mit jedem andern Haushalte, selbst wenn dieses Recht des Krieges nicht gerade in jedem Augenblicke wirklich ausgeübt wird[3]). In seinem eigenen

---

vom Sächsischen verschieden gewesen sein müsse. Ebenso müssen die Angelsachsen in gewissem Grade von Beiden sich unterschieden haben.

1) Aristot. Polit. I, 1. Dahlmann, Politik, §. 1 ff.

2) Dieß ist in der That äußerst schwer einzusehen, wenn man von der Existenz einer gemeinsamen Priesterschaft absieht; aber eine solche Priesterschaft ist schon der Anfang eines regelmäßigen Staates.

3) Da in solchem Falle Macht oder Gewalt die einzige Berührungsart sind, so wird jeder Haushalt dadurch allein in seinem Verkehr mit andern bestimmt werden. Wenn A eines Sklaven bedarf, so wird er B bekriegen, und, wenn er kann, gefangen nehmen; um dieß aber zu verhindern, werden B und C sich verbinden: so daß zuletzt eine vertragsmäßige Vereinigung als das Beste

Digitized by Google

Haushalte mag jeder Mann herrschen, indem er entweder seiner eigenen Willkühr folgt, oder indem er sich nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen richtet, welche er wahrscheinlich gemeinschaftlich mit seinen Nachbarn anerkennt. Er kann eine Familienreligion für sich haben, für die er dann der Oberpriester sein wird [1]), und diese Religion stimmt entweder mit der seiner Nachbarn überein, oder dieß ist nicht der Fall. Wenn er Händel mit ihnen anfängt, so vernichten sie ihn vielleicht, erschlagen ihn, machen ihn zum Sklaven, oder verfahren mit ihm, wie es ihnen gut scheint, oder wie es ihnen die Umstände erlauben. Wenn er Glück hat und wohlhabend wird, berauben sie ihn vielleicht, oder er unterjocht sie — alles Dieses aber jure belli, denn in solchem Falle kann es kein jus imperii geben.

Dieß kann jedoch nicht der Normalzustand des Menschen sein. Der ängstliche Wunsch, man könnte wohl sagen, das instinktmäßige unruhige Sehnen, einen Theil einer civilisirten Gesellschaft zu bilden, macht nicht weniger dessen Fortdauer unmöglich, als der ersichtliche Vortheil des Eintritts in ein gegenseitiges Garantie-Verhältniß von Frieden und Sicherheit. Die Erzeugung von Lebensmitteln und andern nothwendigen Lebensbedürfnissen ist die erste Beschäftigung der Menschen: der Versuch, angehäuftes Eigenthum gewaltsam in Besitz zu nehmen, oder zu vertheidigen, setzt solche Anhäufung voraus. So lange das Land und Wasser mehr als genügend zum Lebensunterhalte der Bevölkerung sind, werden friedliche Einrichtungen vorherrschen. Es ist unbegreiflich und der Natur des Menschen widersprechend, daß solche Einrichtungen nicht in demselben Augenblicke begründet werden sollten, in welchem zwei oder mehrere getrennte Familien gegenseitig von ihrem Dasein Kunde erhalten [2]): und in Betreff unserer Germanischen Vorältern

---

für alle Parteien erfunden wird, sei es für sie selbst als eine Gemeinde, sei es gegen alle andern Gemeinden.

1) Tacit. Germ. c. 10: Si publice consulatur sacerdos, sin privatim, ipse paterfamilias precatus deos. Dieß scheint für den Anfang auf eine unabhängige priesterliche Macht des paterfamilias hinzudeuten. Vergl. die interessante Geschichte im Buche der Richter, C. 17 f.

2) Der einzige Ort, für den ich solche vereinzelte Ansiedelungen zugeben kann, ist Skandinavien, und selbst dort müssen sie die Ausnahme, nicht die Regel gebildet haben. Vergl. hierüber Cap. II, S. 56.

Digitized by Google

finden wir solche in vollster Kraft seit ihrem allerersten Auftreten in der Geschichte.

Einige der Einrichtungen, welche für das große Ziel der Begründung der bürgerlichen Gesellschaft bei möglichst geringen Opfern an persönlicher Freiheit von wesentlicher Wichtigkeit sind — z. B. das Wergeld, die Fränkische Verbürgung u. s. w. —, werden an ihren besondern Stellen besprochen werden: sie scheinen eine fast vollständige Sicherstellung der Gesellschaft in einer frühen Zeit zu gewähren. Aber zunächst müssen wir uns auf die Erläuterung des persönlichen Ranges beschränken; und da der Mittelpunkt und die Grundlage des gesammten Germanischen Staatswesens der persönlich freie Mann ist, so müssen wir mit ihm unsere Untersuchung beginnen.

Die natürlichen Eintheilungen, nach denen die ganze menschliche Gesellschaft getheilt werden muß, sind, was die Wesen betrifft, aus denen sie besteht, die der Freien und der Unfreien [1]), oder Derjenigen, welche sich selbst schützen können, und Derer, welche unter dem Schutze Anderer leben müssen. Selbst in der Familie muß dieser Unterschied gemacht werden, und das Weib und der Sohn sind unfrei in Beziehung zum Gatten und Vater; sie sind unter seiner Vormundschaft (mund). Von diesem mund kann zwar der Sohn unabhängig gemacht werden, nicht aber das Weib oder die Tochter; diese können nur damit wechseln: das Weib durch göttlichen Rathschluß, d. h. durch den Tod des Gemahls, die Tochter durch Verheirathung. In beiden Fällen geht der mund in andere Hände über [2]).

Ursprünglich ist der Freie Derjenige, welcher mindestens so viel Land besitzt, als, wohl bestellt, ihn ernähren kann, und Kraft und Lust zur Arbeit, und Waffen, um sein Besitzthum zu vertheidigen. Ehelich verbunden mit einer freien Frau, welche seine beschwerlichen Arbeiten theilt, seine Sorgen mildert und seinen Haushalt in Ordnung hält, wird er der Gründer der Familie — der ersten Einheit im Staate; der Sohn, welcher in dieser Ehe erzeugt

1) Fleta, I, 1: Summa itaque divisio personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. Ebendas. c. 2: Est autem libertas, naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi quod de jure aut vi prohibetur.

2) Vergl. Fleta, I, c. 5, 6, 7, 9.

Digitized by Google

wird, vervollständigt die Familie, und vereinigt in sich das Blut, die bürgerlichen Rechte und die Neigungen seiner beiden Erzeuger. Auf diese Art, vermittelst des Sohnes, wird die Familie die Grundlage des Staates [1]).

Die Verbindung einer größern oder geringern Anzahl von freien Oberhäuptern von Familien auf einem für ihren Lebensunterhalt genügenden Landstriche, in einem gegenseitigen Schutzverhältniß wegen der Gleichheit der bürgerlichen Rechte — dieß ist der Staat selbst; denn der Mensch ist offenbar von Gott geschaffen, um in einer geordneten Gemeinschaft zu leben, indem er durch diese Lebensweise allein die höchsten Naturanlagen entwickeln kann, welche Gott ihm eingepflanzt hat; und die erste Gemeinschaft ist die Vereinigung freier Männer zum Zwecke freundlichen Verkehrs und gegenseitigen Schutzes, so daß Jeder von Seiten jedes Andern dieselben Berechtigungen genießt, die er jedem Andern gleichfalls zuzugestehen Willens ist, und daß Jeder etwas von seiner natürlichen Freiheit aufgibt in der Absicht, daß die Idee eines Staates, d. h. einer geordneten Regierung, verwirklicht werden könne. Denn der Staat ist etwas Nothwendiges, nicht Zufälliges. Der Mensch, welcher nicht in einem Staate lebt, und nicht die Idee des Staates entwickelt und in gewissem Grade verwirklicht hat, ist insofern nicht Mensch, sondern Thier. Er hat keine Vergangenheit und keine Zukunft; er lebt für den einzelnen Tag und erwirbt nicht einmal Etwas für die kommenden Tage; er lebt, denkt, fühlt und stirbt wie ein unvernünftiges Thier. Denn der Mensch ist frei durch das Vorhandensein, nicht durch die Abwesenheit des Gesetzes, durch sein freiwilliges und selbstbewußtes Aufgeben der Fähigkeit, Unrecht zu thun, und durch die Annahme der Hülfsmittel, durch die seine Neigung zum Bösen gehemmt und vermindert wird. Ein wie großes Maaß persönlicher Freiheit aufgegeben werden muß, ist die einzige Frage von praktischer Wichtigkeit; aber aus der Idee der Freiheit selbst entspringt das Gesetz, daß dieses Maaß in allen Fällen ein möglichst beschränktes sein muß.

Die Ideen von Freiheit und Gleichheit sind dennoch nicht un-

1) Wahrscheinlich in diesem Sinne bestimmen die Gesetze der Hindu's: „Dann nur ist der Mann vollkommen, wenn er aus drei vereinigten Personen — seinem Weibe, ihm selbst und seinem Sohne — besteht". Vergl. Manu, IX, 45.

Digitized by Google

trennbar: eine Nation von Sklaven kann in trauriger Gleichheit unter dem willkührlichen Despotismus eines einheimischen oder auswärtigen Tyrannen leben; eine Nation von freien Männern mag froh, verständig und glücklich dem Richter oder dem Oberhaupte gehorchen, welches sie wegen der Bedürfnisse in Frieden und Krieg gewählt haben. Daher schließt die freiwillige Vereinigung freier Männer nicht die Möglichkeit aus, daß eine solche Vereinigung entweder ursprünglich auf Bedingungen von Ungleichheit gegründet ist, oder früher oder später auf solcher Grundlage umgebildet wird. Da aber die gemeinsame Bedingung die Freiheit ist, so nehme ich diese als die Einheit, welche die Verschiedenheit einschließt: der Adelige ist einer der freien Männer, und ist geadelt durch die Freien; dagegen sind die Freien nicht durch die Adeligen frei. Nach diesen Sätzen ist die Eintheilung dieses Capitels bestimmt.

Der Freie wird (mit besonderem Nachdrucke) „der Mann, ceorl, mas, maritus" genannt; waepned man, armatus; seit der Einführung der Sklaverei wird er zum Unterschiede „frei, frigman, frihals, d. h. der freie Hals," genannt: die Hand eines Herrn hat seinen Nacken nicht gebeugt [1]). Aber seine älteste und reinste Bezeichnung ist ceorl. Bis in eine sehr späte Zeit kennt das Gesetz der Angelsachsen keine andere Unterscheidung, als die von ceorl und eorl [2]). Das Altnordische Rigsmál, welches dem Ursprunge der Stämme gewidmet ist, betrachtet Karl als den Repräsentanten des freien Mannes. Seine Söhne sind Halr (Angelsächsisch haele = vir), Drengr (Angels. dreng = vir), Þegen (Angels. þegn = vir fortis, miles, minister), Höldr (Angels. hold = pugil, fidelis), Búi (Angels. gebúr = colonus), Bondi (Angels. bonda = colonus), Smidr (Angels. smid = faber) und Seggr (Angels. Secg = vir). Unter seinen Töchtern sind Snót, Brúdr, Fliod und Wif. Viele von diesen Ausdrücken sind noch erhalten zur Bezeichnung verschiedener Klassen freier Männer in den meisten von Germanen bewohnten Ländern [3]).

---

1) Der Gegensatz ist collibertus, qui collum liberavit, culvert, coward (Feigling).

2) Leges Aelfr. §. 4: Swá eác we settað be eallum hádum ge ceorle, ge eorle: so auch bestimmen wir für alle Klassen der Männer, seien es Gemeinfreie oder Adelige - .

3) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 283. Die Lateinischen

Digitized by Google

Die Rechte eines Freien sind folgende. Er besitzt Land innerhalb der Gränzen der Gemeinde, genannt edel oder Erbgut (κλῆρος, haeredium, hýd), vermöge dessen er ein Theil der Gemeinde ist, verpflichtet zu verschiedenen Leistungen und ausgestattet mit verschiedenen Rechten. Denn obgleich seine Rechte persönliche, d. h. auf seiner Person haftende, sind, und er dieselben nach Belieben in die Wildniß mit sich nehmen kann, so hängt es doch von seinem Landbesitze in den verschiedenen Gegenden ab, wo er sich derselben bedienen darf. Dort ist er berechtigt, mit seinen Genossen über alle Angelegenheiten, welche von Interesse für die ganze Gemeinde sind, seine Willensmeinung auszusprechen: die Wahl eines Richters, Heerführers oder Königs; die Aufrechterhaltung des Friedens oder Fortführung des Krieges mit einer benachbarten Gemeinde; die Abschaffung alter oder die Einführung neuer Gesetze; die Zulassung nahe wohnender freier Männer zum Genusse von Rechten und Privilegien im Distrikte. Er ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, an der Ausübung der öffentlichen Religionsgebräuche Theil zu nehmen; bei der öffentlichen Rathsversammlung oder dem Ding zu erscheinen, wo es ihm obliegt, nach altem Gewohnheitsrechte zu richten und der Gerichtsverhandlung zwischen Mann und Mann beizuwohnen; endlich als Krieger an solchen Maßregeln des Angriffs und der Vertheidigung, welche von der ganzen Gemeinde beschlossen worden sind, sich zu betheiligen. Er genießt die Freiheit, selbstständige Verbindungen einzugehen, mit anderen freien Männern in der Form von Gilden oder Genossenschaften zu religiösen oder politischen Zwecken zusammenzutreten. Er kann sogar, wenn er will, sich an einen Herrn oder Patron anschließen, und sich dadurch den Verpflichtungen und Rechten der Freiheit entziehen. Er kann mit seiner Familie auswandern, wohin er will, und Niemand darf ihn verfolgen oder ihm hinderlich sein; aber er muß bei hellem Tage und öffentlich sich entfernen (wahrscheinlich nicht ohne angemessene Ceremonie und eine symbolische Lossagung von seinem alten Wohnsitze), damit Alle ihre Ansprüche an ihn geltend machen und befriedigen lassen können, ehe er sich entfernt [1]).

Rechtsbücher des Mittelalters bedienen sich gewöhnlich der Worte: liber, liber homo, ingenuus. In Vergleich mit dem Adeligen ist er mediocris, minofledus, καταδέστερος: in Beziehung auf sein Weib ist er baro.

1) Leg. Roth. 177: Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem

Digitized by Google

Der Freie muß Waffen besitzen, und darf sie tragen; er ist geboren dafür, „schildbürtig"; er braucht sie bei allen Gelegenheiten im öffentlichen und Privatleben — „nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt" [1]); er ist berechtigt, sich ihrer zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Ehre zu bedienen; denn er besitzt das Recht der Privatfehde, und entweder allein, oder mit Hülfe seiner Freunde darf er kämpfen, wenn es ihm gut scheint. Dieses Recht wird mit dem Kunstausdrucke faéhde, feud (von fâ = inimicus) genannt; und demselben ausgesetzt sein heißt faéhde beran [2]). Wenn er stark genug oder feindselig genug gestimmt ist, um eine gewaltsame Entscheidung über seine Ansprüche einer friedlichen vorzuziehen, so kann er seinen Gegner angreifen, gefangen nehmen, ja sogar erschlagen, muß aber dann die Befehdung von Seiten der Verwandten erdulden.

Außer den Waffen, welche er trägt, dient zum Zeichen und Schmuck seiner Freiheit das lange Haupthaar, welches er seine Schultern umwallen läßt oder auf seinem Kopfe zusammenwindet [3]).

Sein eigenes Maaß und sein Werth, wodurch seine gesellschaftliche Stellung festgestellt und gesichert ist, ist das Wergyld, der Preis des Mannes. Sein Leben, seine einzelnen Glieder, Unrecht, welches ihm selbst, seinen Hausgenossen und seinem Eigenthume zugefügt worden ist, sind alle verhältnißmäßig abgeschätzt;

---

habeat infra dominium regni nostri, cum fara sua, migrare quo voluerit. Die freien Leute auf der Leutkircher Heide „sind frei und sollen keinen nachjagenden Herrn haben", was dem dominus persequens unserer alten Rechtsbücher entspricht. Vergl. Lünig, Reichsarchiv, p. spec. cont. 4, S. 803. Siehe ferner Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 286 f.

1) Cf. Tacit. Germ. c. 13. Noch vor 100 Jahren trugen Edelleute in Frankreich und England Degen, und Hofbeamte tragen solche noch jetzt. Der freie Ungar verrichtet kein Staatsgeschäft unbewaffnet.

2) Lex Fres. II, 2.

3) Es bestanden in dieser Beziehung Verschiedenheiten unter den verschiedenen Stämmen, und bei manchen mag das lange Haar nur den adeligen Familien zugekommen sein. Doch scheint es, daß dasselbe bei den Sachsen auch bei allen Freien gebräuchlich war. Lex Aeðelb. §. 73: gif freo wif, locbore, lyswaes hwaet gedó — wenn ein freies Weib, welches lange Haare trägt, irgendwie Unrecht thut. Einem freien Manne das Haar abzuschneiden, galt für Entehrung desselben: Lex Aelfr. §. 35. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 240 u. 283. Eumenius (Paneg. Constant. c. 18) nennt die Franken als „prolixo crine rutilantes".

Digitized by Google

und obgleich nicht so hoch angesetzt, wie der Adelige, so steht er doch über dem Fremden, dem Leibeigenen und dem Freigelassenen. In gleicher Weise ist sein Grundbesitz, obgleich nicht gänzlich befreit von Lasten und Abgaben für öffentliche Zwecke, doch weit weniger belastet, als das Land des Unfreien. Außerdem besitzt er auch Anrechte an die Gemeindewiesen, Waldungen und Gewässer, welche die Unfreien gewiß nicht auszuüben berechtigt waren.

Der große und wesentliche Unterschied aber, welchen er nie, unter keinerlei Verhältnissen ganz verlieren kann, ist der, daß er bei seiner Regierung mitwirkt, d. h. bei der Erlassung, Anwendung und Ausführung der Gesetze, durch welche die Freien und die Unfreien gleichmäßig regiert werden: kurz daß er dem Gesetze freiwilligen Gehorsam leistet, um unter einem Gesetze, in einer geordneten und friedlichen Gemeinde zu leben.

In Betreff der Dinge, welche wir jetzt betrachten, gehört der Adelige zu der Klasse der Freien: aus ihr leitet er seinen Ursprung her; an allen ihren Rechten und Privilegien nimmt er Theil, zu allen ihren Leistungen ist er verbunden, aber in abweichendem Grade. Doch ist er im Besitz gewisser Vorzüge, welche dem Gemeinfreien nicht zukommen. Wie der Letztere ist er Inhaber eines liegenden Grundstückes; er besitzt Land in dem Districte, aber sein Gebiet ist wahrscheinlich größer, und ist außerdem frei von manchen Lasten, welche seinen weniger begünstigten Nachbar drücken. Er muß gleichfalls an dem Ding (placitum oder allgemeiner Versammlung) Theil nehmen, aber er und sein Stand haben die Leitung der Staatsgeschäfte und zuletzt die Ausführung des allgemeinen Willens [1]). Das Volk in seiner Gesammtheit nimmt die Wahlen vor zu den Aemtern des Priesters, Richters und Königs; er aber allein kann dazu erwählt werden. Auf sein Leben und seine Würde ist ein höherer Preis gesetzt, als auf die Gemeinfreien. Er ist die Ein-

1) Tacit. Germ. c. 11: De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes. Ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Etwas dem Aehnliches bestand wahrscheinlich in der Dorischen Verfassung und in der alten Jonischen vor der Einführung der entwickelten Demokratie. Die Masse des Volkes mag wohl die Anträge der Edeln angenommen oder abgelehnt, schwerlich aber, denke ich, darüber berathen haben. Allem Anschein nach sind die προβουλοι in allen Staaten etwas Nothwendiges. Vergl. Aristot. Polit. IV, c. 11.

Digitized by Google

heit in der Masse, der Repräsentant der gemeinsamen Selbstherrlichkeit, sowohl in der Heimath als in der Fremde. Der Entwickelungstrieb seiner Macht ist auf fortdauerndes Wachsen gerichtet, während der des Gemeinfreien den Charakter des steten Abnehmens trägt, indem derselbe genau in dem Verhältnisse sinkt, in welchem der des Adels sich hebt.

Der unterscheidende Namen des Adeligen ist Eorl [1]). Aedele (nobilis) und rice (potens) bezeichnen seine Eigenschaften, und er trägt andere Titel in Gemäßheit der Zufälligkeiten seiner gesellschaftlichen Stellung; z. B. ealdor, ealdorman = princeps; wita, weota = consiliarius; optimas; senior; procer, melior u. s. w. Außer seinen persönlichen Privilegien besitzt der Adelige in vollster Ausdehnung jedes Recht der freien Männer, deren höchste Klasse er bildet.

Sechstes Capitel.

Der König.

Wie der Adelige sich zum Gemeinfreien verhält, so verhält sich in mehreren Beziehungen der König zum Adeligen. Er ist die höchste Spitze seines Standes, und vervollständigt die Reihe der Freien. Selbst in dem düstern Zwielichte der alten Deutschen Geschichte finden wir Stämme und Völker, welche Königen unterthan waren; andere wieder erkannten keine solche Würde an, und Tacitus scheint diesen Zustand als den für unsere Vorfahren natürlicheren zu betrachten. Ich halte dieß nicht für eine ausgemachte Sache: im Gegentheile scheint mir das Königthum in gewissem Sinne im Wesen und den Einrichtungen der Germanen zu wurzeln, und bei einigen einzelnen Stämmen und Völkerbündnissen allgemein gewesen zu sein. Die freien Männer erkennen im Könige so viel von nationaler Einheit, als sie für ihr Bestehen als selbstständige Körperschaft für erforderlich halten, und ihn, den Repräsentanten der ganzen Völkerschaft, betrachten sie als Vermittler zwischen sich selbst

---

1) Im Rigsmál ist Jarl der Stammvater aller edlen Geschlechter, wie Karl der der Freien ist.

Digitized by Google

und den Göttern [1]). Der Grundsatz der Wählbarkeit des Königs ist die Schutzwehr für ihre Freiheit; das monarchische Princip ist die Bedingung ihrer selbstständigen Volksthümlichkeit. Aber dieser Begriff vom Königthume ist nicht derjenige, welchen wir jetzt allgemein davon haben: er umfaßt in manchen Beziehungen mehr, in anderen weniger.

Hier erscheint es nothwendig, sich auf eine Worterklärung einzulassen. Bei uns ist der König die Quelle sowohl der militärischen, als auch der richterlichen Gewalt; er ist der oberste Richter und Kriegsherr; bei den Protestanten ist er das Haupt der Kirche, und ihm fehlen nur deshalb die Amtspflichten des Hohen Priesters, weil das Wesen der christlichen Kirche keine priesterliche Körperschaft zuläßt, welche allein bei den Opfern mitwirkte, oder ausschließlich im Besitze der Geheimnisse der Gottesverehrung wäre [2]). Aber in Hinsicht auf den Staat und als Haupt einer Staatsgeistlichkeit ist er der Hohe Priester, derjenige Würdenträger, in welchem zuletzt selbst die Parochialordnung ihren Mittelpunkt und ihre Vollendung findet. Er ist ein Beamter des Staates; der höchste zwar und der edelste, aber zum Staate gehört er als ein Theil desselben; bei uns kann eine Regierungscommission, ein Ausländer, eine Frau alle Amtsverrichtungen des Königthums erfüllen; die Häuser des Parlaments können sie begränzen; ein glücklicher Krieger kann sich ihrer bemächtigen. Bei den alten Germanen war der König hiervon einigermaßen verschieden.

Die Bewohner der Mark oder des Gá, mochte ihre Zahl nun bedeutend oder gering sein, mußten stets einige Vorsorge für die Erfordernisse des Friedens und des Krieges getroffen haben. Aber Frieden ist der natürliche und regelmäßige Zustand, um dessen willen der Krieg selbst geführt wird, und die zum Kriege dienlichen Ein-

---

1) Bei den Schweden gibt es eine Ueberlieferung, daß, wenn die Götter ihren Zorn gegen das Volk durch Mißwachs oder Unglücksfälle im Kriege zeigten, der König für sie das angenehmste Opfer war. Vergl. Yngling. Sag. c. 18. (Laing, I, S. 230); ebendas. c. 47 (Laing, I, S. 256) wird die Scene nach Norwegen verlegt: „weil", sagt die Yngling. Sag., „die Swiar gewohnt waren, ihren Königen die Fruchtbarkeit oder Dürre der Jahreszeiten zuzuschreiben. Doch mischten sie sich nicht in das Erbfolgerecht des geopferten Königs. Vergl. Geijer, Bd. I, S. 404.

2) I. Ep. Petr. II, 5, 9.

Digitized by Google

richtungen bilden die Ausnahme, nicht die Regel. Daher sind die priesterlichen und richterlichen Amtsgeschäfte dauernd, — die militärischen nur vorübergehend. Die erstern, entweder vereinigt in derselben Person, oder getheilt zwischen zweien oder mehrern, sind die nothwendigen Bedingungen des Daseins des Staates als einer Gemeinde; die letztern werden nur von Zeit zu Zeit erfordert, um die freie Ausübung der erstern zu sichern, und das Bestehen der Gemeinde gegen die Angriffe anderer Gemeinden zu vertheidigen. Wir können zugestehen, daß der Vater der erste Priester und Richter in seinem eigenen Haushalte ist; er kennt, mehr als alle Andern, die priesterlichen Geheimnisse und die eigenthümlichen Gebräuche der Familienreligion; diese nicht minder, als Alter, Erfahrung und väterliche Würde sind die Ursachen und die Rechtfertigung seiner Gewalt. Die richterliche ist eine Zugabe zur priesterlichen Würde. Aber was auf den Haushalt des Einzelnen paßt, paßt auch auf jede Verbindung von Haushaltungen; wie sogar die Familienreligion und der Familienfrieden die Ausübung dieser Gewalt zu ihrer eigenen Erhaltung und Sicherstellung erfordern, so erfordern auch die Religion und der Frieden der Gemeinde das Vorhandensein derselben, doch in einem noch stärkeren Grade. Aus der Zahl der Familienhäupter müssen Einer oder Mehrere erwählt werden, die Amtsverrichtungen von allgemeiner Wichtigkeit, welche ihnen obliegen, zu erfüllen. Wenn die feierlichen Feste und öffentlichen Gebräuche des Gottesdienstes in geeigneter Weise begangen werden müssen, wenn der Zorn des Donnergottes versöhnt werden muß, und die Früchte der Erde den Segen erwarten, — wenn das verwundete Vieh zu heilen, das Fieber zu vertreiben oder der geheime Groll böser Geister zu überwinden ist, — wer, außer dem Priester, kann die Ceremonien leiten und die erforderlichen Gebräuche vorschreiben? Wer außer ihm kann der Uebertragung von Land, der Verbindung von Mann und Weib, dem Eintritt des neugebornen Kindes in seine Laufbahn des Lebens die religiöse Weihe geben? Wer außer ihm kann richterliche Untersuchungen leiten, wo die Gottheiten die einzigen Hüter der Wahrheit und Rächer des Meineides sind, und wo ihre übernatürliche Macht allein zwischen Schuld und Unschuld entscheiden kann [1])? Wer endlich außer ihm kann

1) Die verschiedenen Arten des Gottesgerichtes waren ohne Zweifel heid-

Digitized by Google

im Besitz der Vollmacht sein, den freien Mann für Gefährdung der Wohlfahrt aller Freien zu bestrafen? Welcher Macht außer der Gottes wird sich der freie Mann mit dem Gefühle geringerer Demüthigung beugen [1])?

Auf welche Weise muß daher festgestellt werden, wem eine solche Macht, deren Nothwendigkeit man doch zugestehen muß, zuerst anvertraut werden soll? Den ersten Anspruch haben offenbar Diejenigen, welche man für Abkömmlinge der Götter oder der besondern Gottheit jedes einzelnen Districtes hält [2]). Für diese sorgt er besonders, sie sind seine Kinder; er hat sie in das Land geführt, und ihnen das Mittel an die Hand gegeben, dasselbe zu beruhigen und den Frieden herzustellen; er beschützt sie durch seine Macht, und leitet sie vermittelst seiner Offenbarungen; er ist ihr Familien- und Hausgott, der Stammvater ihres Geschlechts, einer ihrer Geschlechtsgenossen; und sie sind die besten, oder vielmehr die einzigen Ausleger seines Willens. Eine einzelne Familie, mit welcher andere nach und nach sich vereinigt haben, und welche andere in sich aufgenommen hat, und im Laufe der Zeit auf diese Weise der Kern eines Staates geworden ist, wird höchst wahrscheinlich im Besitz dieser priesterlichen Gewalt bleiben; die Gottheit des Landes wird Andern nicht leicht Platz machen, und Diejenigen, mit denen ihre Verehrung sie in Verbindung setzt, werden fortfahren, ihre Priester zu sein, noch lange, nachdem Andere an ihren Religionsgebräuchen sich betheiligt haben. Auch ist es möglich, daß eine einzelne Hausgenossenschaft, welche aus einer höher gesitteten Gemeinde ausgewandert ist, bei einem rohen Volke Aufnahme findet, dem sie dann vollkommenere Ackerbaumethoden, wirksamere Heilmittel, unparteiischere Rechtsgrundsätze, bessere oder schmuckreichere Bauarten,

---

nischen Ursprunges, wurden aber von den christlichen Gemeinden der Germanen beibehalten.

1) Selbst im Kriege hatte der Heerführer anfangs nicht die Macht, den freien Mann zu bestrafen. Sogar die Erfordernisse der militärischen Disciplin waren der göttlichen Amtswürde der Priester untergeordnet. Tacit. Germ. c. 7: Duces exemplo potius, quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

2) Tacit. Orat. c. 12: Diis genitos sacrosque reges.

Digitized by Google

genauere Zeitrechnung zubringen, als es vorher gehabt hat: die geheimnißvollen Bahnen der Gestirne, die Kunstgriffe beim Bau der Brücken [1]), Thürme und Schiffe, beim Pflügen und Säen, in der Musik und Heilkunst haben sie von ihrer Gottheit erhalten; dieser Wohlthaten wegen, welche sie bieten, wird ihr Gott von der Gemeinde aufgenommen, und sie bleiben seine Priester, weil sie allein die feierlichen Gebräuche, mit denen er verehrt werden muß, kennen und anzuordnen vermögen.

Selbst in Perioden, welche so fern sind, daß sie mit denen der Wanderungen der Völker nicht verwechselt oder vermischt werden können, konnte eine kleine Schaar von größerer persönlicher Kraft, Körperschönheit, geistiger Befähigung oder überwiegender Waffentüchtigkeit, eine Art Oberherrschaft über einen zahlreicheren, aber weniger begünstigten Stamm begründen: in einem solchen Falle wird sie sich wahrscheinlich mit der gesammten Masse des Volkes verbinden, Grundbesitz bei ihm empfangen und annehmen, und vermöge des Rechtes ihrer höhern Begabtheit einen adeligen, priesterlichen, königlichen Stamm unter dem Stamme der Gemeinfreien bilden [2]). Sie können ihre Religion ebenso wohl, als ihre Religionsform einführen, wie dieß die Dorier im Peloponnes thaten. Oder wenn, was oft der Fall sein muß, eine Uebereinkunft stattfindet, so werden sie und ihre Gottheit den ersten Rang behaupten, obgleich das überwundene oder auf andere Weise unterworfene Volk eine Art Einwirkung auf den Staat behält, und für seine alten Gottheiten einen Antheil an der Verehrung und dem Cultus beansprucht: die Gottheiten der Natur, der Erde, des Ackerbaues weichen so auf einige Zeit der Oberhoheit der Götter geistiger Ausbildung und kriegerischer Tüchtigkeit: Demeter tritt vor Apollon zurück, erhält jedoch später einen Theil ihres Glanzes wieder; Odinn bekommt die Seele des Kriegers und des

1) Es ist eine auffallende Thatsache, daß pontifex, wörtlich der Brückenmacher, der Lateinische Namen für eine besondere Art von Priestern war. In Athen gab es ein Geschlecht der *Γεφυραῖοι*: war dasselbe etwa ein priesterliches?

2) Aristot. Polit. I, 6: *Αἴτιον δὲ ..... ὅτι τρόπον τινὰ ἀρετὴ τυγχάνουσα χορηγίας καὶ βιάζεσθαι δύναται μάλιστα, καὶ ἔστιν ἀεὶ τὸ κρατοῦν ἐν ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινὸς, ὥστε δοκεῖν μὴ ἄνευ ἀρετῆς εἶναι τὴν βίαν .....* Wir möchten an die Inca's in Peru erinnern.

Digitized by Google

freien Mannes: Dörr muß sich mit der des Leibeignen begnügen.

In allen eben besprochenen Fällen, — zu denen wir noch gewaltsame Eroberung durch eine wandernde Schaar, welche nur Besatzungen und Landvögte hinter sich läßt[1]), zählen müssen — sind die Familie oder der Stamm, welche die herrschenden sind, Diejenigen, denen der höchste Rang und Adel, die höchste Würde und Macht eigen sind; aber wenn nicht besondere Umstände, welche innerhalb des herrschenden-Stammes selbst eintreten, die Erbfolge auf die Mitglieder einer Hausgenossenschaft beschränken, wie z. B. bei den Juden, so wird die Heiligkeit des Stammes eine allgemeine, nicht eine individuelle sein. Die Mitglieder dieses Stammes allein werden befähigt sein, die hohen und geheiligten Staatsämter zu bekleiden; aber der Willen des gesammten Staates[2]), d. h. eine Wahl durch das Volk muß bestimmen, welcher einzelne Stammgenosse mit deren Verrichtungen betraut werden soll. Außerhalb des adeligen Geschlechtes kann die Wahl nicht vorgenommen werden; aber die Wahl des einzelnen Adeligen ist anfangs frei. Dieß ist die einfachste Art und Weise, die Aufgabe darzulegen: doch ist die Geschichte voll von Beispielen von Verträgen, wo zwei oder mehrere adelige Geschlechter die höchste Würde in gleichem oder ungleichem Maaße theilen: zwei Könige z. B. lassen auf zwei Dorische Geschlechter in der Spartanischen πολιτεία zurückschließen[3]). Die Häuser der sieben großen und erblichen Würdenträger des Deutschen Reiches, die fünf großen Ulu's der Durani Afghanen, mit ihren erblichen Aemtern, bringen ähnliche Thatsachen zur An-

1) Eine in der Geschichte Indiens sehr gewöhnliche Thatsache unter der Herrschaft sowohl der Afghanen, als des Mogul und der Mahratten.

2) Der ganze Staat kann möglicher Weise nur aus dem herrschenden Stamme bestehen, z. B. Dorier oder Jonier oder Angelsachsen; der übrige Theil der Bevölkerung des Landes kann aus einer Art Periöken bestehen, wie z. B. die Bewohner von Laconica und die eigentlichen Briten. Der herrschende Stamm selbst kann Rangesunterschiede enthalten: z. B. die ὑπομείονες bei den Spartanern, die Ceorlas bei den Angelsachsen.

3) Die Regel „reges ex nobilitate, duces ex virtute — ἀγαθοῦ τινος ὑπεροχή" paßt vollkommen auf diesen Fall. Agis oder Agesilaos konnten Feldherrn sein, aber Brasidas konnte nicht König sein. Abstammung von Herakles war dem Spartiaten, was Abstammung vom Wóden dem Sachsen war, nämlich eine Bedingung des Königthums.

Digitized by Google

schauung. Bei den alten Bajuvariern konnten die Agilolfinger allein die herzogliche Würde inne haben, aber drei oder vier andere Familien besaßen einen eigenthümlichen Adel, welcher sie beinahe ebenso hoch über die übrigen Adeligen erhob, als diese über dem übrigen Theile des Volkes dastanden. Unter solchen Umständen wurden wohl die Attribute der höchsten Staatsgewalt erblich vertheilt: der einen Familie kam es wohl zu, Könige oder Richter zu stellen, einer andern, Heerführer, einer dritten, Priester [1]); oder es entstand vielleicht im Laufe der Zeit innerhalb einer einzelnen Familie eine solche Vertheilung. Oder vielleicht ward der Feldherr nur erwählt, pro re nata, wenn dringende Verhältnisse es erforderten, und zwar aus der Zahl der Richter oder Priester, oder vielleicht sogar aus der Masse Derjenigen, welche nicht durch die Geburt zu richterlichen oder priesterlichen Aemtern befähigt waren. Wir vermögen uns zur Unterstützung dieser Behauptung auf eine Beweisstelle zu beziehen; Beda [2]) sagt von den alten Sachsen, d. h. von den Sachsen des Festlandes: „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos, suae genti praepositos, qui, ingruente belli articulo, mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur, huic obtemperant; peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae". Und dieß verbreitet Licht über das, was Tacitus [3]) von den Germanischen Stämmen im Allgemeinen sagt: „eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt". Die frühe Trennung der richterlichen von der eigentlich priesterlichen Thätigkeit ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, leicht be-

1) Im Durani-Staate hatten die Suddozyes das ausschließliche Anrecht auf die Königswürde; Suja-ul-mulk war der Letzte dieses Geschlechtes in Kabul. Die Essufzyes waren die erblichen Wesire; die Barukzyes, die Familie des Dost Mohamed Khan, die erblichen Oberfeldherrn. Die Verbindung des Wesirats mit dem militärischen Oberbefehl in Dost Mohamed's Vater führte den endlichen Sturz der Suddozye Fürsten herbei. Im Reiche des Mogul wurden die hohen Staatsämter erblich, und die Geschichtschreiber Ostindiens konnten von dem Wesir von Aude, Nizam, Peischwa, Guicowar sprechen, noch lange nachdem der Thron Aurengzebs in den Staub gesunken war.

2) Bed. Hist. eccles. V, 10. Aelfred übersetzt das Wort satrapae durch ealdormen.

3) Tacit. Germ. c. 12.

Digitized by Google

greiflich. Es ward Sache der Gewohnheit, sobald die Bevölkerung zahlreich wurde, und in weit ausgedehnten Districten lebte. Doch noch in sehr später Zeit finden wir bei den Deutschen Spuren des höheren Charakters der Rechtsinstitute. Das Ordâl oder Gottesgericht, das Werfen von Loosen, die Weissagungen stehen alle mit dem Priesterthum in ursprünglichem Zusammenhange. Die heidnische Gerichtsstätte war durch priesterliche Feierlichkeiten den Göttern geweiht; auch darf man nicht voraussetzen, daß die Volksversammlungen gehalten wurden ohne eine geeignete Vorweihe durch religiöse Gebräuche oder ohne eine bestimmte Anwendung des priesterlichen Ansehens. Indem Tacitus [1]) von diesen berathenden Versammlungen spricht, erklärt er die Thätigkeit der Priester für den ersten einleitenden Schritt der Verhandlung: „ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur". Die Witena-gemót der spätern Zeiten ward durch Lesen der Messe [2]) eröffnet, und selbst noch jetzt betet der Sprecher des Parlaments. Während der Blüthezeit des Christenthums unter den Angelsachsen war angeordnet, daß Synoden der Bischöfe und der Geistlichkeit zwei Mal jährlich gehalten wurden, um als höchste Gerichte, wenigstens für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu wirken [3]). Das Westgothische Gesetz deutet, indem es eine Trennung der Personen anerkennt, auf eine Gemeinschaftlichkeit der Jurisdiction: „si judex vel sacerdos reperti fuerint nequiter judicasse [4])". Es ist freilich wahr, daß das Volk das Urtheil sprach, aber der Richter erklärte das Gesetz, proclamirte den Urtheilspruch, und beaufsichtigte höchst wahrscheinlich dessen Ausführung; auf diese Weise stellte er zugleich die Gerechtigkeit der Gottheit und die Gesammtmacht des Staates dar.

1) Tacit. Germ. c. 11.

2) Quadam die multi tam nobiles quam privati primo mane ad ipsum locum placitaturi convenerunt; sed ante placitum, ut presbyter eis missam celebraret rogaverunt. At ille, qui ipsa nocte cum uxore dormierat, ad sacrum altaris officium accedere formidabat; itaque negavit, se id facturum u. s. w. (zum J. 1045). Sim. Dunelm. Hist. eccles. Dun. c. 45 (lib. 3, c. 10, S. 169 d. Ausg. v. 1732).

3) Wenn Dönniges (Deutsches Staatsrecht, S. 30) der richtigen Ansicht ist, so hatte die Fränkische Geistlichkeit eine ähnliche Gerichtsbarkeit in Criminalfällen der schwersten Art auszuüben.

4) Leg. Visigoth. II, 1, §. 23.

Digitized by Google

Wir können demnach die Folgerung machen, daß anfangs in jeder Mark, und noch bestimmter in jedem Gá oder Scir, sobald mehrere Marken mit einander verschmolzen waren, mindestens ein Mann aus einer bevorrechteten Familie sich fand, welcher entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit die öffentlichen Angelegenheiten während des Friedens leitete, und nicht nur wegen seiner amtlichen Geschäfte, sondern auch wegen seiner Abstammung mit der Religion des Volkes und der Verehrung der Götter in nahem Zusammenhange stand: ob dieser Mann ealdorman, judex, rex, satrapa oder princeps genannt ward, erscheint als ziemlich gleichgültig. Er ist der Vorsitzende der freien Männer bei ihren feierlichen Handlungen, so lange der Frieden dauert, der ursprüngliche König des Shire oder der kleinen Völkerschaft. Wenn er von Geburt Priester ist, sowie ausgezeichnet durch kriegerische Talente, und wenn er zum Richter gewählt worden ist, so vereinigt er in sich alle Bedingungen des Königthums [1]): und unter solchen Umständen wird er wahrscheinlich nicht nur seine Gewalt über benachbarte Gemeinden ausdehnen, sondern sie selbst zu seinem dauernden, wenn nicht sogar erblichen, Eigenthum machen; ein ähnlicher Vorgang kann stattfinden, wenn der Priester oder Richter und der Heerführer Mitglieder derselben Familie sind. Wir können annehmen, daß die königliche Gewalt aus der richterlichen und priesterlichen erwächst, und daß, mag kriegerische Tüchtigkeit und Gewalt damit verbunden sein oder nicht, König nur ein anderer Namen für den Richter eines kleinen Bezirks ist [2]). Erst dann, wenn viele solche Bezirke mit einander verbunden worden sind, wenn viele solche kleine Könige von einem weiseren, reicheren, mächtigeren oder glücklicheren Könige, als sie sind, unterworfen worden sind, entwickelt sich der vollständige Begriff des Germanischen Königthums, und die richterliche, die militärische und zum Theil wenigstens sogar die priesterliche Gewalt sinken zu einer untergeordneten Geltung herab, und das Königthum repräsentirt den ganzen Staat, die

1) Hic etenim et rex illis et pontifex ob suam peritiam habebatur, et in sua justitia populos judicabat (Jornand. De reb. Get. p. 93 ed. Lindenbrog.).

2) Fleta, I, c. 17, §. 1: Nec potest aliquis judicare in temporalibus, nisi solus rex vel subdelegatus; ipse namque ex virtute sacramenti ad hoc specialiter obligatur, et ideo corona insignitur, ut per judicia populum regat sibi subjectum.

Digitized by Google

Gemeinfreien, die Adeligen und das folcriht oder öffentliche Recht von Beiden. Auf diese Weise gewinnt der König die oberste Gerichtsbarkeit, das Recht der Strafe, die allgemeine Aufsicht für Erhaltung des Friedens, die Befugniß, die freien Männer zu den Waffen zu rufen (cyninges ban, cyninges útware). Sobald dieser Entwickelungsgang stattgefunden hat, sind die früheren Könige subreguli, principes, duces oder ealdormen geworden; sie behalten ihren Adel, ihre ursprüngliche Reinheit des Blutes, vielleicht sogar ihren Einfluß über ihr Volk; sie sind aber zu untergeordneten Staatsbeamten herabgesunken, deren Haupt der Oberkönig ist, gleichviel ob seine Würde eine erbliche oder durch Wählbarkeit bedingte ist [1]).

Wir sind hinreichend bekannt mit der Thatsache, daß im Sächsischen England mindestens acht Königreiche zugleich bestanden haben; aber vielen Lesern Englischer Geschichte wird es doch noch etwas Neues sein, daß die Königswürde viel weiter verbreitet war, selbst in der Zeit, wo wir nur von acht, sieben oder sechs herrschenden Königen hören: da dieß eine Frage von einigem Interesse ist, so wird die Anführung von Beispielen nicht ohne Nutzen sein.

Es ist wahrscheinlich, daß Kent seit den ältesten Zeiten wenigstens zwei Könige hatte, deren Hauptstädte Canterbury und Rochester, zwei Bischofssitze, waren [2]). Die Unterscheidung von Ost- und West-Kentings ward erhalten bis zum Sturze des Sächsischen Reiches: wir wissen nicht nur, daß Eádric und Hlódhere gemeinsam regierten, sondern auch, daß es mit Wihtred und seinem Sohne Aeðelberht II. der gleiche Fall war [3]). Óswine wird als König von Kent erwähnt während einer Zeit, wo unsere gewöhnlichen

---

1) Le titre de roi était primitivement de nulle conséquence chez les barbares. Ennodius, évêque de Paris, dit d'une armée du grand Théodoric: Il y avait tant de rois dans cette armée, que leur nombre était au moins égal à celui des soldats qu'on pouvait nourrir avec les subsistances exigées des habitans du district, où elle campait. Michelet, Hist. de France, I, 198, note.

2) In einer spätern Periode finden wir ein Herzogthum der Merseware oder Bewohner von Romney marsh, und dieß deutet gewiß auf ein drittes Kentisches Königreich. Malmsbury spricht von den Reguli, welche Aeðelberht unterworfen hatte, und die wahrscheinlich kleine Kentische Fürsten waren (De gest. lib. I, §. 10).

3) Cod. diplom. no. 72, 77, 86, 108.

Digitized by Google

Geschichtsquellen uns von Ecgberht allein erzählen[1]; gleichzeitig mit ihm finden wir Swaebheard, einen andern König[2], und alle Diese gehören in die Periode, welche man dem Eádric und Hlódhere zuzutheilen pflegt. Die spätern Jahre Aeðelberht's II. hindurch muß er seine Gewalt mit Eádberht[3], Eardwulf[4], Sigiraéd[5] und Ecgberht[6] getheilt haben, und Sigiraéd nennt sich ausdrücklich König von halb Kent. Ein sehr wichtiges Document des Eádberht ist im Textus Roffensis[7] erhalten: nach des Königs eigener Unterschrift, in welcher er sich selbst Rex Cantuariorum nennt, unterzeichnen seine Adeligen ihre Namen mit folgenden Worten „Ego Wilhaldus comites meos confirmari et subscribere feci"; und mit denselben Worten unterzeichnen Dimheahac, Hósberht, Nothbalth, Banta, Ruta und Tidbalth. Nun ist aber die Thatsache, daß diese Männer comites hatten, nur dann begreiflich, wenn man annimmt, daß sie Alle von königlichem Stande, sei es Könige oder Unterkönige, waren. Daß sie eine untergeordnete Stellung einnahmen, geht daraus hervor, daß bei ihren Verleihungen, welche in Gegenwart des Verleihers, des Beliehenen und des Erzbischofs zu Canterbury stattfanden, die Bestätigung Aeðelberht's erforderlich war. Unter den Königen dieser kleinen Provinz werden auch genannt Aeðelric, Heardberht, Eádberht Pren[8] und Ealhmund[9], der letzte Fürst, Vater des berühmten Ecgberht von Wessex.

Unter den Gebieten, welche in irgend einer Zeit dem Königreiche Mercia einverleibt wurden, ist eines bekannt unter dem Namen „Hwiccas"; es umfaßte die damalige Diöcese von Worcester. Diese kleine Landschaft behielt nicht nur ihren eigenen König bis in eine sehr späte Zeit[10], sondern hatte oft mehrere Könige zu-

1) Cod. diplomat. no. 8, 10, 30.
2) Ebendas. no. 14, 15. Bed. Hist. eccles. V, 8.
3) Cod. diplomat. no. 85, 106, 107.
4) Ebendas. no. 96.
5) Ebendas. no. 110, 114.
6) Ebendas. no. 113, 132, 135, 160.
7) Ebendas. no. 85.
8) Flor. Wig. zum J. 794.
9) Flor. Wig. App. Wessex.
10) Wir verlieren die Könige der Hwiccas um die Zeit des Todes des Offa

Digitized by Google

gleich; z. B. Ósric[1]) und Óshere[2]); Aeðelweard[3]). Aeðelheard[4]), Aeðelric[5]) und höchst wahrscheinlich Óswudu zwischen 704—709. Wenige Jahre später, nämlich zwischen 757 und 785, finden wir drei Brüder Eámberht[6]), Ealdred[7]) und Uhtred[8]), welche den königlichen Titel in demselben Gebiete beanspruchten, während Offa, ihr Verwandter, den oberherrlichen Scepter in Mercia führte. Daß andere Theile dieses großen Königreiches fortdauernd besondere Staaten bildeten, ist gewiß; wir wissen sogar, daß in der Zeit des Penda, welcher von 626 bis 656 regierte, die Mittel-Angeln von seinem Sohne Peada beherrscht wurden[9]), während Merewald, ein anderer Sohn von ihm, König der West-Hecan oder des Volkes von Herefordshire[10]) war. In der folgenreichen Schlacht von Winwidfeld, in welcher der Tod des Penda vielleicht den Sieg des Christenthums sicherte, fielen, wie wir erfahren, 30 königliche Anführer auf Seiten der Mercier[11]). Unter Aeðilraed, dem Sohne und Nachfolger Penda's, finden wir, daß Beorhtwald sich König in Mercia nannte[12]).

Während der Regierung des Centwine in Wessex hören wir

(796 n. Chr.) aus dem Gesicht. Wir hören zwar im J. 802 von einem Caldorman der Hwiccas, aber die Lateinischen Quellen übersetzen diese Bezeichnung durch „dux".

1) Cod. dipl. no. 12.
2) Ebendas. no. 17, 36.
3) Ebendas. no. 56.
4) Ebendas. no. 53.
5) Ebendas. no. 57.
6) Ebendas. no. 102, 105.
7) Ebendas. no. 125, 131, 146.
8) Ebendas. no. 117, 118, 128, 148.
9) Bed. Hist. eccles. III, 21.
10) Flor. Wig. App. Mercia.
11) Bed. Hist. eccles. III, 24: Inito ergo certamine, fugati sunt et caesi pagani, duces regii triginta, qui ad auxilium venerant, paene omnes interfecti. Die Sachsenchronik berichtet ausführlicher zum J. 654: Hér Óswiú cyng ofslóh Pendan cyng on Winwidfelda and þrittig cynebearna mid him; and ðáer waéron sume cyningas. Ðaéra sum waes Aeðelhere Annan bróðor, Eástengla cyninges.
12) Cod. dipl. no. 26. Malmsbury sagt mit Recht von ihm „non quidem rex potestate, sed subregulus in quadam regni parte". Vit. Aldhelm. Angl. sacr. II, 10. Es ließ sich aber nicht erwarten, daß Malmsbury eine solche Königswürde, wie die Baldred's, begreifen würde.

Digitized by Google

von einem König Baldred, dessen Königreich vermuthlich Sussex und einen Theil von Hampshire umfaßte [1]); zu derselben Zeit finden wir ferner, daß Aedilheard sich König von Wessex nannte [2]), und vielleicht auch noch ein Bruder Aedilweard [3]), wenn dieß nicht etwa ein Schreibfehler ist. Friduwald erwähnt in einer Urkunde für das Kloster zu Chertsey als Mitunterzeichner der Belehnung folgende Subreguli: Ósric, Wighard und Aedelwald [4]).

Es gab ein Königreich von Elmet in Yorkshire, und noch bis zum zehnten Jahrhundert ein anderes von Bamborough. Dieselben Thatsachen könnten leicht in Beziehung auf Ostangeln [5]), Essex und Northumberland nachgewiesen werden, wenn es nöthig wäre; es scheint aber genug gesagt worden zu sein, um zu zeigen, wie zahlreich die Könige auf dieser Insel, die stets fertilis tyrannorum [6]) war, in einer Zeit, von welcher die Geschichte keine Nachricht gibt, gewesen sein müssen. Ein Geschichtschreiber des zwölften Jahrhunderts schreibt sehr treffend [7]): „Ea tempestate venerunt multi et saepe de Germania, et occupaverunt Eastangle et Merce, sed necdum sub uno rege redacti erant. Plures autem proceres certatim regiones occupabant, unde innumerabilia bella fiebant; proceres vero, quia multi erant, nomine carent".

Aus Allem, was bisher gesagt worden ist, ergibt sich offenbar, daß wir bei den Angelsachsen unter dem Ausdrucke „König" etwas sehr Verschiedenes von dem Sinne verstehen müssen, welchen wir mit dem Worte verbinden. Eine Hauptverschiedenheit liegt nun darin, daß der Begriff von territorialem Einflusse durchaus nie darin liegt. Die Könige sind Könige von Stämmen und Völkern, nie aber von dem Lande, welches sie inne haben — Könige

---

1) Gul. Meldun. Ant. Glast. zum J. 681 (S. 308 f.). Cod. dipl. no. 20, 28, 71, 73.

2) Cod. dipl. no. 76.

3) Ebendas. no. 73.

4) Ebendas. no. 987.

5) Henr. Huntingd. V, S. 539 ed. Savile: Igitur rex unus ibi erat aliquando, multi aliquando reguli. Sim. Dunelm. zum J. 870: Rex autem Eadmundus ipsis temporibus regnavit super omnia regna Eastanglorum.

6) Diod. Sic. V, 21: *εἶναι δὲ καὶ πολυάνθρωπον τὴν νῆσον, ... βασιλεῖς τε καὶ δυνάστας πολλοὺς ἔχειν.*

7) Henr. Huntingd. II, S. 313 (ed. Savile).

Digitized by Google

der Weſtſachſen, der Mercier oder der Kenter, nicht aber von Weſſer, Mercia oder Kent. Es iſt dieß ſo wenig der Fall, daß man ohne die geringſte Schwierigkeit den Begriff eines Königs bilden kann, ganz ohne ein Königreich:

Solo rex verbo, sociis tamen imperitabat[1]);

darin liegt eine viel allgemeinere Schilderung, als der Schreiber dieſer Zeile ſich dachte. Die Nordiſchen Sagen bieten zahlreiche ähnliche Thatſachen dar[2]). Der König war in Wahrheit weſentlich eins mit dem Volke; aus deſſen Mitte leitet er ſeinen Urſprung her; durch das Volk und deſſen Macht herrſcht er; von ihm empfängt er ſeinen Namen. Sein Grundbeſitz iſt aber, wie der der übrigen Volksgenoſſen Privateigenthum: ein Gebiet ſteht zum andern nicht in dem Verhältniſſe der Lehnspflicht, wie im Feudalſyſtem; und am allerwenigſten iſt die gänzlich verfehlte Erdichtung zuläſſig, daß der König Eigenthümer des geſammten Bodens in einem Lande geweſen ſei.

Die Germaniſchen Namen für den König ſind zahlreich und mannigfaltig, beſonders in der Sprache der Dichtkunſt; viele davon ſind unmittelbar abgeleitet von den Worten, welche Geſammtheiten des Volkes bezeichnen: z. B. von þeód haben wir das Angelſächſiſche þeóden; von folc das Altnordiſche fylkr. Aber der Ausdruck, welcher bei allen Germanen ganz eigentlich dieſe Würde bezeichnet, iſt von der Thatſache abgeleitet, deren Tacitus gedenkt, nämlich vom Adel des Königs: das Angelſächſiſche Wort cyning ſtammt unmittelbar von dem Beiworte cyne (generosus), und dieſes wieder von cyn (genus) ab[3]).

Der wichtigſte Unterſchied zwiſchen dem Könige und dem übrigen Theile des Volkes liegt in dem höheren Werthe, den man in Vergleich ſeinem Leben beilegte; wie das wergyld oder der Preis für das Leben eines Adeligen den für den Gemeinfreien und den Sklaven überſteigt, ſo überſteigt das wergyld des Königs dasjenige des Adeligen. In gleicher Weiſe, wie jeder Volksgenoſſe, hat er ſeinen beſtimmten Geldwerth; dieſer iſt aber größer, als

1) Abbo, De bello Paris. civit. (bei Pertz, II, 779).

2) Langebek, II, 77. Dahlmann, Geſch. v. Dänemark, I, 54.

3) Das Althochdeutſche Wort iſt Chuninc, das Altnordiſche Konungr; das gleichbedeutende Gothiſche findet ſich nicht, war aber gewiß Kuniggs.

Digitized by Google

der jeder andern Person im Staate [1]). So auch wird sein Rechtsschutz (mund) höher geschätzt, als der jedes Andern; und der Bruch seines Friedens (cyninges handsealde frid) kommt dem Schadenstifter theurer zu stehen. Er ist natürlich der Vorsitzende des Witena-gemót und der kirchlichen Synode, und der höchste Schutzherr für den öffentlichen Frieden.

Dem Könige kam das Vorrecht zu, das Volk zu den Waffen zu rufen (posse comitatus), zu Zwecken des Angriffs oder der Vertheidigung; ferner das Vorrecht, wichtige Rechtsfälle wenigstens der Beachtung der Gerichte zu empfehlen; ferner die Einnahme eines gewissen Antheils von den den Uebelthätern gesetzlich auferlegten Geldbußen und der freiwilligen Gaben der freien Staatsgenossen; und endlich, als eine natürliche und bald eintretende Folge, die Erhebung von Abgaben und die Ernennung von Schatzbeamten. Uebereinstimmend mit seiner Würde waren die Ceremonien seiner Huldigung von Seiten des Volkes, und die äußeren Zeichen seines Ranges, welche er trug. Unmittelbar nach seiner Erwählung ward er auf einem Schilde emporgehoben und der Menge gezeigt, welche ihn mit Zurufen begrüßte [2]): sogar in den Zeiten des Heidenthums begleiteten wahrscheinlich einige religiöse Gebräuche den feierlichen Act der Wahl und Einsetzung; die christliche Geistlichkeit veranlaßte bald, daß die Ceremonie der Salbung des neuen Königs, vielleicht als des Hauptes der Kirche, als ein nothwendiger Theil seiner Einführung in die neue Würde angesehen ward. Ein Wagen und Ochsen [3]) wurden ihm gegeben, womit er die verschiedenen Theile seines Königreiches besuchte, die Wege durchreiste, seinen Frieden darauf ausrufen ließ, und, wie ich zu glauben geneigt bin, die Staatsgränzen feierlich bestätigte und feststellte [4]), — welches letztere in gewissem Grade eine sym-

1) In Kent, Mercia und Wessex betrug das wergyld des Königs 120 Pfund, von welchem die Hälfte seiner Familie, die Hälfte seinem Volke zukam.

2) Die Ausdrücke „levatus in regem, tó cyninge áhafen" blieben lange in Gebrauch, nachdem die Ceremonie, den König wirklich emporzuheben, allem Anschein nach beachtet zu werden aufgehört hatte.

3) Die Merowingischen Könige fuhren fort, sich deren zu bedienen; die Karolinger vielleicht nicht. Bei den Angelsachsen finde ich keine Spur davon.

4) Diese Pflicht, durch das Land zu fahren, welche Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer S. 237) die Landbereisung nennt, ist wahrscheinlich bei Beda (Hist. eccles. II, 16) in seiner Erzählung von Eádwine zu verstehen.

Digitized by Google

bolische Handlung war, die mit seiner Schutzpflicht für die Gränzen der Privatgrundbesitzungen zusammenhing.

Bei allen Stämmen scheint es einige äußere Abzeichen der Königswürde gegeben zu haben, welche entweder bei gewissen Veranlassungen oder fortdauernd getragen wurden: die Merowingischen Könige zeichneten sich durch ihr langes und flatterndes Haar aus [1]), die Gothischen durch ein Stirnband oder eine Art Kappe; bei den Sachsen war der cynehelm oder cynebeáh, ein goldener Reifen, in Gebrauch, und umschlang den Kopf. In dem Ding oder der Volksversammlung trug er einen Stab; in Kriegszeiten ward eine Fahne oder ein Banner vor ihm hergetragen. Allein das werthvollste aller königlichen Rechte, ein wirklicher Juwel in der Krone, war die Befugniß, einen comitatus oder eine Anzahl von Haushaltsbeamten zu unterhalten — ein Gegenstand, der in einem der folgenden Capitel zur Sprache gebracht werden wird.

Der König war, wie alle andern freien Männer, Grundbesitzer, und hing in Betreff seines Lebensunterhaltes in hohem Grade von dem Anbau seiner Landgüter ab [2]). In mehreren Theilen des Landes hatte er Ländereien als vollkommenes Eigenthum, welche mit Wohn- und Vorrathshäusern versehen waren, worin der Ertrag seiner Güter aufgespeichert ward; und er begab sich von einem auf das andere, jenachdem politische Beweggründe, Laune oder die Aufzehrung der aufgehäuften Vorräthe den Anlaß gaben. In

---

1) Agathias, I, c. 3 (p. 19 s. ed. Niebuhr): *Θεμιστὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὐ πώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀκειρεκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ καὶ παρῃώρηνται αὐτοῖς ἅπαντες εὖ μάλα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι ..... τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαίρετον τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νενόμισται.*

2) „De victu ex regis praediis". „Dis is ðonne seó lihtinge ðe ic wylle eallon folce gebeorgan ðe hig aér ðyson midgedrehte waéron ealles tó swýðe. Ðaet is ðonne áerost. ðaet ic bebeóde eallum ménan geréfan ðaet hi on ménan ágenan rihtlice tilian and me mid ðám feormian. and ðaet him nán man ne þearf tó feormfultume nán þinge syllan bútan he sylf wille. And gif hwá aefter ðám wíte crafige beó he his weres scyldig wið ðone cyninge". Cnut, §. 70. Thorpe, I, 412 f. „— Ich befehle allen meinen Grafen, daß sie von meinem Eigenthum mich wohl versorgen, und mich damit unterhalten; und daß Niemand nöthig hat, mir Etwas als Gutsabgabe (feormfultum) zu geben, wenn er nicht selbst will —". Wir geben hiermit einen Beweis von dem natürlichen Fortschreiten des Druckes.

Digitized by Google

jeder Villa oder wic war ein Amtsvogt (villicus, wicgeréfa) angestellt, dessen Geschäft es war, über die Interessen des Königs zu wachen, die landwirthschaftlichen Arbeiten zu beaufsichtigen, die mit Geschäften beauftragten Arbeiter anzuweisen und zu leiten, und vor Allem den König zu vertreten in seinem Verhältnisse zu den Freien und den Beamten der Grafschaftsversammlung.

Das Loos, der Antheil, oder, wie wir es nennen möchten, der τέμενος des Königs, obgleich so getheilt, war ausgedehnt, und war viele Male so groß, als der Antheil des Gemeinfreien: wir können denken, daß er ursprünglich und unter gewöhnlichen Umständen nach demselben Maßstabe berechnet worden sein mag, wie das Wergeld; daß also, wenn das Leben des Königs 72 mal so werthvoll war, als das des ceorl, sein Grundbesitz auch 72 mal so groß sein mußte; wenn der Eine 30 Acker ackerbaren Bodens besaß, der Andere 2160 Acker hatte. Der comitatus aber wirkt hier störend, und macht, wie sich dieß weiter unten ergeben wird, diese Art von Berechnung unanwendbar; und die Erfahrung späterer Zeiten beweist klar, daß der König ein Landeigenthümer in ganz unverhältnißmäßigem Grade gewesen ist. Allein zum Ertrage seiner eigenen Ländereien war der König berechtigt freiwillige Geschenke vom Volke zu erwarten, die man am besten mit dem Ausdrucke „naturalia" bezeichnet, und die nicht nur ausdrücklich von Tacitus [1]) erwähnt, sondern auch häufig von frühen Geschichtschreibern des Festlandes citirt werden [2]). Nachdem im Verlaufe der Zeit diese freiwilligen Geschenke in fest bestimmte Zahlungen oder Abgaben verwandelt worden waren, wurden fernere freiwillige Zuschüsse verlangt, bei Gelegenheit des Besuches eines Königs in einer Stadt oder Landschaft, bei der Verheirathung einer Prinzessin

1) Tacit. Germ. 15: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit; gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur: electi equi, magna arma, phalerae torquesque; jam et pecuniam accipere docuimus.

2) Ann. Laurish. min. ad ann. 753.: In die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia, circumstante exercitu, et major domus coram eo (bei Pertz, I, 116). Andere Beweisstellen vergl. bei Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 245.

Digitized by Google

oder des Königs selbst und andern öffentlichen und feierlichen Ereignissen. Daraus entstand in den Zeiten des Feudalsystems der Gebrauch, von den Lehnsleuten außerordentliche Abgaben einzufordern, wenn des Gebietsheren Sohn Ritter ward, oder seine Tochter heirathete.

Eine andere Einnahmequelle des Königs war ein Antheil an der Kriegsbeute, in Folge des gemeinsamen Kriegsdienstes des Königs und der Freien. Die bekannte Geschichte des Chlodwig und der Vase von Soissons [1]) beweist, daß der König seinen Theil durch das Loos erhielt, wie dieß auch mit dem übrigen Theile des Heeres der Fall war; aus keinem Grunde aber läßt sich bezweifeln, daß sein Antheil ebenso viel bedeutender war, als der seiner Gefährten, wie sein Wergeld und Grundbesitz größer waren, als der ihrige.

Als Bewahrer des öffentlichen Friedens besaß der König Anspruch auf einen Theil der den Verbrechern auferlegten Geldbußen, und die Worte, in welchen Tacitus [2]) dieser Thatsache Erwähnung thut, zeigen, daß er in dieser Amtsverrichtung der Repräsentant des gesammten Staates war: es ist dieß ein von seiner ausübenden Gewalt abgeleitetes Vorrecht. Und diesem ähnlich ist sein Anrecht auf die verwirkten Grundbesitzungen der Missethäter, welche, wenn sie eingezogen werden sollten, schwerlich in andere Hände kommen konnten, als in die des Königs als des Repräsentanten des ganzen Staates [3]).

---

1) Gregor. Turon. II, 27.

2) Tacit. Germ. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.

3) Cod. diplom. no. 580: Unam mansam, quam fur quidam ante possederat, a rege cum triginta mancusis auri emit. Bischof Denewulf hatte gegen einen bestimmten Zins Ländereien an einen Verwandten, namens Aelfred, verpachtet. „Is equidem insipiens adulterans stuprum, propriam religiose pactatam abominans, scortum diligens, libidinose commisit. Quo reatu omni substantia peculiali recte privatus est, et praefatum rus ab eo abstractum rex hujus patriae suae ditioni avidus devenire injuste optavit“ (Cod. dipl. no. 601). Die gerügte Ungerechtigkeit liegt darin, daß der König Land wegnahm, welches in Wirklichkeit nicht dem Verbrecher gehörte; aber so überwiegend war des Königs Recht, daß die Kirche genöthigt war, ihr eigenes Land für 120 Mancussen Gold zurückzukaufen. Daß diese Einziehungen auf feierlichem gerichtlichen Ver-

Digitized by Google

In demselben Verhältniß, wie diese Idee Grund und Boden gewinnt, wächst nothwendig der Einfluß des Königs in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens, und die Regalia oder königlichen Rechte werden mannigfaltiger und zahlreicher: er wurde als der Beschützer des Ausländers angesehen, welcher keinen andern Vertreter haben kann, da kein Ausländer Mitglied einer von diesen Vereinigungen sein kann, welche allen freien Männern zum Schutze dient. Er hat das Recht allein, die Geltung und Form der Verkehrsmittel festzustellen; durch seine Gewalt, die bewaffnete Macht aufzurufen, erhält er Rechte, welche nur mit dem Kriegsrechte bestehen können, selbst das Recht über Leben und Tod[1]); das Rechtswesen des ganzen Landes geht von ihm aus; die Errichtung von Aemtern von Schatzbeamten, welche nur von ihm abhingen, dehnte seinen Einfluß über die Privatbesitzungen der Freien aus. Die Sorge für Erhaltung des Friedens und die Oberleitung über die Mittel des innern Verkehrs befähigen ihn, Zölle auf Land- und Wasserfuhrwerke zu legen; er ist ebenso auch ermächtigt, die Dienste der Freien in Anspruch zu nehmen, um reisende Ausländer, Herolde oder Gesandte zu empfangen und von einer königlichen Villa zur

---

fahren beruhten, leidet keinen Zweifel. Im J. 1002 ward eine Edelfrau, welche Grundbesitzerin war, der Unzucht schuldig befunden, ihr Landbesitz ward eingezogen und dem Könige übergeben, nach dem Ausdrucke der Urkunde (Cod. dipl. no. 1296) „vulgari traditione". Im J. 938 verlieh Aeðelstán 7 Hufen Land an die Kirche zu Wincheſter: „istarum autem VII mansarum quantitas justo valde judicio totius populi, seniorum et primatum, ablata fuit ab eis, qui eorum possessores fuerunt, qui aperto crimine furti usque ad mortem obnoxii inventi sunt; ideoque decretum est ab omni populo, ut libri illorum, quos ad has terras habebant, aeternaliter damnarentur etc. (Cod. dipl. no. 1002). Aeðelsige stahl Aeðelwine's Schwein, und deshalb ward sein Grundbesitz zu Dumbleton vom König eingezogen, „and man gerehte Aeðelrede cyninge ðaet land and æhte" (Cod. dipl. no. 692). Das Gesetzbuch der Ripuarischen Franken scheint davon etwas abgewichen zu haben: vergl. tit. 79: de homine penduto et ejus hereditate — und Eichhorn, Bd. 1, S. 269.

1) Ich beziehe mich wieder auf die Erzählung von der Vase zu Soissons. Chlodwig tödtete den Kriegsmann unter dem Vorwande eines Verstoßes gegen die Mannszucht, in Wahrheit aber, weil derselbe ihm bei der Beutevertheilung entgegengetreten war. Aber man darf nicht glauben, daß Chlodwig, wäre es nicht während des Feldzuges gewesen, ihm das Leben hätte nehmen dürfen, wenigstens gewiß nicht ohne eine gerichtliche Ueberführung und Verurtheilung durch das Volk.

Digitized by Google

andern zu begleiten; ferner die Unterstützung ihrer Wagen und Pferde zu fordern, um Futter, Lebensmittel oder Baumaterial für seinen königlichen Wohnort herbeizuschaffen. Gefundene Schätze sind sein, weil, wo kein Eigenthümer da ist, der Staat die zufälligen Vortheile beansprucht, und der König ist Repräsentant des Staates. Seiner Würde kommt ferner zu, bei Jagd und Fischfang den Beistand der Freien zu verlangen; und daher kommt es, daß er sie zwingen kann, seine Falken und Jagdhunde zu unterhalten, und seine Jäger zu beherbergen und zu speisen. Als das Haupt der Kirche übt er bedeutenden Einfluß auf die Erwählung der Bischöfe, ja sogar auf die Errichtung neuer Bischofssitze oder auf die Einziehung von bestehenden. Seine Machtvollkommenheit ist es, welche den Herzog, den Geréfa, vielleicht selbst die Mitglieder des Witena-gemót bestimmt. Vor Allem hat er das Recht, sich eines Theiles dieser Attribute zu entäußern, indem er sie nach Gefallen und in verschiedenen Districten auf Andere überträgt.

Die vollständige Schilderung der Rechte des Königthums in allen ihren Einzelnheiten wird im zweiten Buche dieses Werkes ihren Platz finden: hier konnten sie nur aufgezählt werden, da sie, genau genommen, einer Periode angehören, in welcher der monarchische Geist und die demselben eigenthümlichen Einrichtungen fest begründet dastanden, und mit allen Theilen unseres Gesellschaftssystems in Einklang waren. Aber welche Ausdehnung sie im Verlaufe der Zeit auch erhalten haben mögen, so leiten sie ihren Ursprung doch aus den dem Könige zugestandenen Vorrechten, selbst in den fernsten Perioden, von denen wir lesen.

Es kann nicht der geringste Zweifel darüber herrschen, daß viele davon unberechtigte Anmaßungen durch schrittweise Ausbildung eines alten und einfachen Rechtsgrundsatzes waren; und wir finden nur in Perioden vorgerückter Civilisation Beziehungen darauf. Nichtsdestoweniger müssen wir zugeben, daß sogar in den ältesten historisch bekannten Zeiten unserer Geschichte die Könige nicht nur weit wohlhabender, sondern auch weit mächtiger gewesen sind, als alle ihre Landsleute. Aller Verkehr mit fremden Völkerschaften, mochte er feindseliger oder friedlicher Natur sein, trägt zu diesem Resultate bei, weil Verträge und wichtige Staatsangelegenheiten am besten von einzelnen Personen verhandelt und geleitet werden; eine Volksversammlung kann sehr wohl in Betreff der endlichen Annahme

Digitized by Google

oder Verwerfung der Bedingungen befragt werden; aber die Festsetzung der letztern kann offenbar nicht ohne Nachtheil von einer so schwerfälligen Masse geleitet werden. Außerdem werden unterhandelnde Parteien beiderseits vorziehen, mit einer möglichst geringen Zahl von Unterhändlern zu thun zu haben; schon wegen der dadurch gewonnenen größern Beschleunigung in der Förderung der Angelegenheit. Dem entsprechend schildert uns Tacitus bei mehrern Gelegenheiten den Römischen Senat als verkehrend mit den Fürsten, nicht aber mit den Bevölkerungen von Deutschland [1]; und dieß muß natürlicher Weise der Fall sein, wo die Aristokratie, zu deren Körperschaft der König gehört, das Recht hat, in Staatsgeschäften die Initiative zu ergreifen [2].

Aber obgleich wir einen großen Unterschied in der gesellschaftlichen Stellung, dem Reichthum und der Macht des Königs und der Adeligen und Gemeinfreien finden, so dürfen wir doch nicht glauben, daß er zu irgend einer Zeit seine königlichen Vorrechte völlig nach seiner persönlichen Willkühr ausüben durfte [3]; in Schach gehalten durch die allgemeine Freiheitsliebe, durch die Rechte seiner adeligen Gefährten und die Schutzbündnisse der Freien [4], erfreute er sich eines Ranges, Glanzes und Einflusses, wodurch er an der Spitze seines Volkes stand; — die Monarchie war zwar beschränkt, aber glücklicher, als eine Willkührherrschaft; und der Geschichtschreiber, welcher über die Laster und die Tyrannei des Tiberius, Nero und Domitianus geklagt hatte, konnte dem ewigen Andenken des Barbaren Arminius den edeln Lohn seines Zeugnisses geben. —

---

1) Tacit. Ann. II, 88: Angandestrii, principis Cattorum, lectas in senatu literas etc. Ann. II, 45: Maroboduum ..... per dona et legationes petivisse foedus etc. und ibid. 46. Misitque legatos ad Tiberium oraturos auxilia.

2) Tacit. Germ. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. .:... Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate.

3) Tacit. Germ. 7: Nec regibus infinita aut libera potestas. Tacit. Ann. XIII, 54: Auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur.

4) Tacit. Ann. II, 88: Ceterum Arminius, abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit, petitusque armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Der Dienstadel.

Ich habe das Vorrecht, einen Comitatus oder eine Schaar von Hausgenossen zu unterhalten, einen wirklichen Juwel in der Krone genannt; und ein solcher war es auch, weil es im Verlauf der Zeit die Grundlage aller der ausgedehnten Befugnisse bildete, welche die Attribute des Königthums wurden, und weil es endlich dahin führte, daß nach dem Sturze der alten Dynasten oder Adeligen von Geburt ein neuer Stand von Adeligen vermöge ihres Dienstes sich ausbildete, welcher Letztere in der Krone selbst wurzelte. Eine genaue Erforschung seines allmähligen Entstehens, seines Wachsthums und seiner höchsten Entwickelung wird zeigen, daß die natürliche Grundlage des Comitatus in dem größeren Reichthum und den umfangreichen Privatbesitzungen des Fürsten sich findet.

In Beziehung auf alle Zeitalter der Welt und unter allen Verhältnissen der Gesellschaft hat sich eine Aufgabe von tiefem Sinne zur Lösung dargeboten, nämlich: wie die bestehenden Vertheilungen des Eigenthums mit den Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sich vereinigen lassen. Erfahrung lehrt uns, daß fast unter allen Umständen gesellschaftlichen Daseins eine Gesammtheit von Menschen, welche im Besitz hinreichender Nahrung und Kleidung sind, ein Anwachsen und eine Vermehrung zeigt, die mit viel zu großer Schnelligkeit zunimmt, um durch die Zahl der natürlichen oder gewaltsamen Todesfälle ausgeglichen zu werden; und daraus ergibt sich dann wieder, daß bei jedem Volke, welches eine bestimmte Anzahl von Haushaltungen auf eine Anzahl Grundbesitzungen von hinreichender Größe, um nur je eine Familie bequem zu ernähren, gegründet hat, die Mittel zur Ernährung einer steigenden Bevölkerung sehr bald ein Gegenstand von allgemeiner Schwierigkeit werden muß. Wenn der väterliche Grundbesitz für den Unterhalt eines Sohnes erhalten bleibt, wenn die väterlichen Waffen auf diesen übergehen, um in den Fehden seiner Familie oder im Dienste des Staates gebraucht zu werden, was wird dann aus den andern Söhnen werden, welche vom Genusse der Wohlthaten der Erbfolge ausgeschlossen waren? In wenigen Fällen können wir annehmen, daß natürliche Zuneigung einen peinlichen

Digitized by Google

und zuletzt doch erfolglosen Versuch veranlaßt haben mag, die Familie zusammenzuhalten; hier und da mögen Fälle vorgekommen sein, in welchen eine Gemeinde ihrer Lage wegen glücklich genug war, um zur Schaffung neuer Grundbesitzungen in Folge neuen Bedarfs die erforderlichen Mittel zu besitzen: und Eroberung oder gewaltsame Vertheilung eines benachbarten Gebietes mag für die neue Generation eine Ausstattung gewährt haben. Tacitus erzählt uns zwar [1]), daß „numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur"; doch widerspricht dem die Ueberlieferung, indem sie die Aussetzung von Kindern unmittelbar nach der Geburt erwähnt, so daß es dem freien Willen des Vaters überlassen war, das Leben des Kindes zu erhalten oder nicht [2]). Und ebenso gedenken die Nordischen Sagen der feierlichen und freiwilligen Verbannung eines gewissen, durch das Loos bestimmten Theiles des Volkes in gewissen Zeitabschnitten [3]). Allein nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge muß Derjenige, welcher in der Heimath seinen Lebensunterhalt nicht finden kann, denselben auswärts suchen; wenn das Familiengut ihn nicht mit genügendem Lebensbedarf versieht, so muß er bemüht sein, denselben durch die Wohlthätigkeit oder durch die Bedürfnisse Anderer zu erhalten; denn Auswanderung ist mit schweren Mühsalen verbunden, und dazu bedarf er des Beistandes: und in einer solchen Periode, wie wir sie eben schildern, gewähren Handel und Gewerbe noch keine Hülfsquellen für die zunehmende Bevölkerung. Aber alle einzelnen Hufen oder Grundstücke der Gemeinfreien werden hier als in dieselbe Klasse eingeschlossen betrachtet, und der arme Gemeinfreie kann

1) Tacit. Germ. c. 19.

2) Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 455.

3) „Cumque, ut dixi, sive parum compluta humo, seu nimium torrida, torpentibus satis, aç parce fructificantibus campis, inediae languor defectam escis regionem attereret, nullumque, parum suppetentibus alimentis, trahendae famis superesset auxilium, Aggone atque Ebbone auctoribus, plebiscito provisum est, ut senibus et parvulis caesis, omnique demum imbelli aetate regno egesta, robustis duntaxat patria donaretur; nec nisi aut armis, aut agris colendis habiles domestici laris paternorumque penatium habitacula retinerent". Doch nach dem Rathe des Gambara loosten sie, und ein Theil des Volkes wanderte aus. Saxo Gramm. S. 159: Igitur omnium fortunis in sortem conjectis, qui designabantur, extorres adjudicati sunt. Nach der Angabe des Geoffry v. Monmouth kam unter ähnlichen Umständen Hengest nach Britannien.

Digitized by Google

nur von den ausgedehnten Besitzungen des Adeligen zu leben hoffen, ohne geradezu Alles einzubüßen, was das Leben werthvoll macht. Er muß irgend eine Art von Diensten leisten, und unter Allem, was er anbieten kann, ist Kriegsdienst, der ehrenvollste und anziehendste für ihn selbst, gewiß auch der angenehmste für den Herrn, dessen Schutz er sucht.

Die Versuchung, sich für ferne oder gefahrdrohende kriegerische Abenteuer verbindlich zu machen, wird dem ackerbautreibenden Ansiedler, dessen ununterbrochene Arbeit dem eigenen Grund und Boden nur das Nothdürftigste abgewinnt, nicht sehr groß erscheinen. Nur mit Bedauern und innerem Widerstreben wird ein solcher Mann das Land verlassen, welches er bearbeitet, oder die Ernten, welche er groß gezogen hat, sogar dann, wenn die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung die Gemeinde zu den Waffen ruft; ganz anders aber verhält es sich mit Demjenigen, welcher keine Mittel hat, vom Landbau zu leben, oder welchen seine Besitzthümer der Nothwendigkeit sorgenvoller und unabläßiger Arbeit überheben. Der Fürst, nicht allein bereichert durch die Beiträge seiner Landsleute und die Geschenke benachbarter Staaten oder Häuptlinge, sondern auch Herr eines größern Privatgrundbesitzes, als er zu seinem eigenen Lebensunterhalt bedarf, hat Muße zu ehrgeizigem Streben und Macht, die demselben dienenden Werkzeuge zu belohnen. Er kann gestatten, daß auf dem Grund und Boden, dessen er zur eigenen Cultivirung nicht bedarf, Freie oder selbst Leibeigne ihr Hauswesen gründen, unter solchen Bedingungen, wie sie ihm nützlich und jenen erträglich erscheinen. Er kann sich mit bewaffneten und adeligen Hausgenossen umgeben, die durch seine Freigebigkeit oder seinen auf staatsmännischen oder kriegerischen Eigenschaften beruhenden Ruf angezogen worden sind [1]), und die er an seiner eigenen Tafel speist, und unter seinem Dache wohnen läßt: diese leisten vielleicht sogar Kriegsdienste in seinem Haushalt, und auf ihre Unterstützung kann er rechnen bei Angriffs- oder Verthei-

1) Bed. Hist. eccles. III, 14: Erat autem rex Oswini et aspectu venustus, et statura sublimis, et affatu jucundus, et moribus civilis, et manu omnibus i. e. nobilibus simul atque ignobilibus largus; unde contigit, ut ob regiam ejus et animi et vultus et meritorum dignitatem ab omnibus diligeretur, et undique ad ejus ministerium de cunctis prope provinciis viri etiam nobilissimi concurrerent.

Digitized by Google

digungsplänen. Es erscheint auch nicht wahrscheinlich, daß eine Gemeinde gleich anfangs die große Gefahr entdeckt haben mag, die ihr durch eine solche Einrichtung drohte; viel öfter muß sich der Landmann beglückwünscht haben, daß diese Einrichtung ihm die Nothwendigkeit ersparte, den Pflug und die Egge zu verlassen, um plötzlichen Angriffen entgegenzutreten oder Maßregeln der innern Politik durchzusetzen, und daß das feste Schloß mit seiner Schaar immer wachsamer Vertheidiger als Schutzwehr nahe bei dem angreifbaren Gränzsaume der Mark da war.

Die Germania des Tacitus gewährt uns eine eingehende Darstellung der Einrichtung des Comitatus, welche in jeder Beziehung durch dasjenige vollkommen bestätigt wird, was wir aus andern authentischen Quellen entnehmen können. Seine Worte sind folgende:

„Herkunft aus adeligem Geschlechte oder große Verdienste der Väter geben die Fürstenwürde auch Jünglingen; sie werden den übrigen Kräftigeren und schon früher Erprobten zugesellt. Auch gereicht es nicht zur Schande, unter den Begleitern (comites) [1]) gesehen zu werden. Außerdem hat die Gefolgschaft (comitatus) selbst ihre Abstufungen, je nach dem Ermessen desjenigen, dem sie folgt; und groß ist der Wetteifer der Gefolgsgenossen, wer von ihnen bei ihrem Oberhaupte den ersten Platz einnehmen solle, und ebenso groß der Wetteifer der Fürsten, wer von ihnen die meisten und tapfersten Begleiter habe. Darin lag die Würde und Macht, stets von einer großen Schaar auserwählter Jünglinge umgeben zu sein; im Frieden gereichte es zur Auszeichnung, im Kriege zum Schutze. Nicht nur bei seinem Volke, sondern auch bei benachbarten Staaten gewährte es Jedem einen ehrenvollen Namen und Ruhm, durch die Zahl und Tapferkeit der Gefolgschaft ausgezeichnet zu sein; solche werden durch Gesandtschaften gesucht, mit Geschenken geehrt, und bestehen meist schon vermöge ihres Rufes die Kriege siegreich (Cap. 14): Sobald es zur Schlacht gekommen ist, gereicht es dem Fürsten zur Schmach, an Tapferkeit Jemandem nachzustehen, und dem Gefolge, es der Tapferkeit des Fürsten nicht gleichzu-

1) Gerade diese Angabe beweist, daß die Stellung des comes an sich eine niedrigere war, als die des Freien.

Digitized by Google

thun; und für das ganze Leben ist es ein Vorwurf und eine Schande, nach dem Falle des Fürsten lebend aus der Schlacht zurückgekehrt zu sein. Jenen zu vertheidigen, zu beschützen, seinem Ruhme auch die eigenen tapfern Thaten zuzurechnen, dieß ist die vorzüglichste Pflicht. Die Fürsten kämpfen um des Sieges willen, das Gefolge für den Fürsten. Wenn der Staat, aus dem sie stammen, durch langen Frieden und Waffenruhe erstarrt, begeben sich die meisten adeligen Jünglinge freiwillig zu den Völkern, welche eben im Kriege begriffen sind; weil dem Volke die Ruhe zuwider ist, und weil man im Kampfe leichter Ruhm erwirbt, endlich weil eine große Gefolgschaft nur durch Gewalt und Krieg erhalten werden kann; denn durch die Freigebigkeit ihres Fürsten erhalten sie das Kriegsroß, die blutige und siegreiche Lanze; und Mahlzeiten und Unterhalt, der zwar nicht fein zubereitet, aber reichlich ist, gelten ihnen statt des Soldes. Den Stoff zu Geschenken liefern Krieg und Raub. Nicht so leicht wird man überreden, die Erde zu beackern und die Jahresernte zu erwarten, als den Feind herauszufordern und Wunden zu verdienen; es erscheint vielmehr als träge und feig, mit Schweiß zu erwerben, was man mit Blut sich verschaffen kann“ [1]).

Es würde schwierig sein, in wenigen Zeilen eine ebenso klare und bewundernswerthe Darstellung der Eigenthümlichkeiten des Comitatus zu geben, wie Tacitus uns eine solche in dieser kräftigen Skizze hinterlassen hat; und es ist nur noch wenig übrig, außer zu zeigen, wie seine Ansicht durch andere Quellen der Belehrung bestätigt wird, und die Schlüsse zu ziehen, welche sich naturgemäß aus diesen Vordersätzen ergeben.

Dem Einflusse und der Thätigkeit dieser Verbindungen werden mit Recht nicht nur die Eroberungen der verschiedenen Stämme, sondern auch die wichtigsten Abänderungen in dem Rechte des Volkes zugeschrieben. Wie der eigenthümliche Namen des Gemeinfreien Ceorl ist, und für den Edelbürtigen Eorl, so ist Gesíd das eigentliche Wort für den comes oder Begleiter. Das letztere Wort steht in engem etymologischen Zusammenhange mit síd, eine Reise, und wörtlich bezeichnet es einen Mann, der den andern begleitet.

1) Tacit. Germ. c. 13 s.

Digitized by Google

Die Geschäfte und die gesellschaftliche Stellung des gesid leiteten jedoch zu einer andern Benennung: in dieser besondern Beziehung zum Fürsten ist er þegn (thane), was in seiner genauen und ursprünglichen Bedeutung einen Diener (minister) bezeichnet, und er erhielt nur einen Adel, als der Dienst des Königthums auf Abhängigkeit und unvollkommene Freiheit Glanz verbreitet hatte. Beówulf stellt sich selbst als Verwandten und Diener des Hygelác dar; aber seine königliche Abstammung und seine erprobte Tapferkeit machten ihn ebenfalls zum Haupte eines comitatus, und er besucht Heort mit einer auserwählten Schaar seiner eigenen Gefährten — swáese gesidas; diese aber, so wie er selbst, gehören seinem Lord an, und werden bezeichnet als Hygelác's beódgeneátas, heorðgeneátas (Tischgenossen, Heerðgenossen). Ein Antheil an der Kriegsbeute ward natürlich Eigenthum der gesidas: dieß ergibt sich aus den Worten des Tacitus; und Saxo Grammaticus, der hierin unzweifelhaft eine wirkliche Thatsache mittheilt, aber nach der ihm eigenthümlichen Weise, sagt von einem seiner Helden[1]): Proceres non solum domesticis stipendiis colebat, sed etiam spoliis ex hoste quaesitis; affirmare solitus, pecuniam ad milites, gloriam ad ducem redundare debere; und ferner[2]): Horum omnium clientelam ex liberali familiaritate coluerat. Nam primis apud eum honoribus, habitum, cultus auro gladios, opimaque bellorum praemia perceperunt. So auch singt Hialto[3])

Dulce est nos domino percepta rependere dona,
Acceptare enses, famaeque impendere ferrum.

— — — — — — — — — — — —

Enses Theutonici, galeae, armillaeque nitentes,
Loricae talo immissae, quas contulit olim
Rolvo suis, memores acuant in praelia mentes.
Res petit, et par est, quaecunque per otia summa
Nacti pace sumus, belli ditione mereri.

Derselbe unterhaltende Schriftsteller erzählt uns[4]), wie in manchen Fällen, weil an einem Hofe eben keine Königin da war,

1) Sax. Gramm. Hist. Dan., S. 6.
2) Ebendas., S. 144.
3) Ebendas., S. 33.
4) Ebendas., S. 68.

Digitized by Google

das Gefolge mit Kleidung schlecht versehen war, eine Schwierigkeit, gegen die es nur Vorsorge treffen konnte, indem es den König zum Heirathen veranlaßte: „Igitur contubernales Frothonis circa indumentorum usum feminea admodum ope defecti, quum non haberent, unde nova assuere, aut lacera reficere possent, regem celebrandi conjugii monitis adhortantur". Es scheint kein Grund vorzuliegen, weshalb man die so erzählte Thatsache bezweifeln sollte, wie wir auch in Betreff ihres Vorkommens in der Zeit des Frotho urtheilen mögen. In ähnlicher Weise wurden, als Siegfried sich auf seine verhängnißvolle Brautfahrt nach Burgund begab, er und seine zwölf Gefährten durch die sorgsame Königin Siglint mit Kleidern versehen[1]). Von diesem Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinem Gefolge werden die dem erstern in den epischen Gedichten beigelegten Bezeichnungen abgeleitet: Hlâford, Lord = wörtlich Brotgeber; Sinces brytta, Beâga brytta = Schätzevertheiler, Ringevertheiler; Sincgifa = Schätzegeber u. a. m. Es steht auch fest, daß der gesid Ansprüche auf Antheil an der Beute geltend zu machen nicht berechtigt war, was unzweifelhaft der freie Kriegsmann des Hereban durfte, sondern daß er gänzlich von dem Willen des Herrn und dessen politischen Ansichten abhing: ein Recht konnte nicht als das Resultat seiner Freigebigkeit dargestellt werden. In der geschichtlichen Zeit Karls des Großen haben wir augenscheinliche Beweise dafür[2]): „Quo accepto ..... idem vir prudentissimus idque largissimus et Dei dispensator magnam inde partem Romam ad limina Apostolorum misit per Angilbertum dilectum abbatem suum; porro reliquam partem optimatibus, clericis sive laicis, caeterisque fidelibus suis largitus est"; oder wie es noch deutlicher in den Annalen Einhard's[3]) ausgedrückt ist: — „reliquum vero inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit". Und ähnlich wird uns von Aedelstân berichtet[4]): „Praeda, quae in castro reperta fuerat, et ea quidem amplissima, magnifice et viritim divisa. Hoc enim vir ille animo imperaverat suo, ut

1) Vergl. Nibelunge Nôt, 66 (S. 10 ed. Lachm.).
2) Ann. Laurisham. z. J. 796 (bei Pertz, Bd. I, S. 182).
3) Einhardi ann. z. J. 796 (bei Pertz, Bd. I, S. 183).
4) Gul. Meldun. Gest. reg. I, 213, §. 134.

Digitized by Google

nihil opum ad crumenas corraderet; sed omnia conquisita vel monasteriis, vel fidelibus suis munificus expenderet". Der Antheil des Gemeinfreien, welcher unter seinem geréfa diente, und nicht unter einem Dienstherrn, gehörte ihm durch Verloosung, und nicht durch Freigebigkeit (largitio oder liberalitas), — was ein sehr wichtiger Unterschied ist, weil da, wo Alles der willkührlichen Verfügung des Oberhauptes anheimgegeben ist, die Dienstbeflissenheit des Gefolgsgenossen sehr natürlicher Weise der Maaßstab für dessen Freigebigkeit werden wird.

Das Verhältniß der Gefolgschaft war das der Lehnstreue; es ward eingegangen auf die feierlichste Art und mit angemessenen symbolischen Gebräuchen, aus denen in spätern Zeiten die Huldigung und die andern Lehnspflichten entstanden sind. Die ganze Geschichte liefert den Beweis, daß es von größter Innigkeit war, daß selbst das Leben ohne Zögern zum Opfer gebracht werden mußte, wenn die Sicherheit des Fürsten es erforderte; die gesidas des Beówulf stellen sich mit ihm dem Angriffe des feindlichen Grendel entgegen [1]); Wigláf wagt sein eigenes Leben, um seinem Dienstherrn und Verwandten in seinem verhängnißvollen Kampfe mit dem Feuerdrachen [2]) beizustehen; und die feierliche Anklage, welche er gegen die überlebenden Gefolgsgenossen richtet, die ihre Pflicht vernachlässigt hätten, tönen die Worte des Tacitus wieder, und die Schande, welche Diejenigen traf, die ihren Anführer überlebten [3]):

Hú sceal sincþego	Nun soll die Schatzgabe
and swyrdgyfu,	Und die Schwertspende,
eall édelwyn,	All Odalwonne
eówrum cynne	Eurer Sippschaft,
lufen álicgean:	Die Lehnahr, fehlen!
londrihtes mót	Des Landrechtes muß
ðaére mægburge	Jeder der Männer
monna æghwile	Dieser Magschaft nun
édel hweorfan,	Beraubet gehen,
siddan aeðelingas	Wenn der Recken Schaar

1) Beówulf, v. 1582 f.
2) Ebendas., v. 5262 f. u. 5384 f.
3) Ebendas., v. 5763.

Digitized by Google

feorran gefricgean	Eure Flucht erfährt
fleám eówerne,	Fern im Lande,
dómleásan dáed.	Die treulose That!
Deád bid sella	Tod ist besser
eorla geh wylcum	Der Eorle Jeglichem,
donne etwitlif.	Denn ehrlos Leben!

(nach Ettmüller).

Aber wir sind nicht genöthigt, uns auf die Angaben zu stützen, welche uns die Dichtkunst und phantasiereiche Sage allein darbieten; die nüchternen Erzählungen unserer ältern Annalisten liefern reichliche Beweise zur Bestätigung des philosophischen Geschichtschreibers.

Als Cwichelm von Wessex einen Meuchelmörder aussandte, um Edwuini von Northumberland umzubringen, ward dieser Fürst durch die aufopfernde Ergebenheit seines Gefolgsgenossen Lilla gerettet, welcher sich dazwischendrängte, und den seinem Herrn bestimmten Stoß empfing; in den Worten des Beda [1]): Quod cum videret Lilla, minister regis amicissimus, non habens scutum ad manum, quo regem a nece defenderet, mox interposuit corpus suum ante ictum pungentis; sed tanta vi hostis ferrum infixit, ut per corpus militis occisi etiam regem vulneraret". Ferner erfahren wir, daß im J. 786 Cyneheard, ein Adeliger aus Wessex, welcher auf die Krone Ansprüche erhoben hatte, den König Cynewulf im Hause einer Buhlerin zu Merton überraschte und erschlug. Er bot dem Gefolge des Königs Reichthümer und Ehrenstellen; doch sie lehnten dieselben ab, und kämpften in kleine Schaaren vereint männlich, bis Alle gefallen waren. Am folgenden Morgen kam ein größeres Heer königlicher Lehnsleute an; auch ihnen machte der Adelige Anerbietungen von Grundbesitz und Gold, aber vergeblich; er ward auf dem Kampfplatze erschlagen mit seinem ganzen Gefolge, welches sich weigerte, ihn in seiner bedrohten Lage zu verlassen. Von diesen Ereignissen gibt die Sachsenchronik [2]) in folgenden Worten Nachricht:

And da gebeád he him heora	Und dann bot er ihnen, was
ágenne dóm feos and londes,	sie selbst an Gold und Land for-

1) Bed. Hist. eccles. II, 9.
2) Sachsenchron. z. J. 755.

Digitized by Google

gif hie him ðaes rices ûðon, and him cýðde, ðaet heora mâegas him mid waeron, ða de him from noldon. And ðá cwâedon hie, ðaet him nâenig mâeg leófra nâere ðonne heora hlâford, and hie naefre his banan folgian noldon. And ðá budon hie heora mâegum ðaet hie him gesunde from eódon. And hie cwâedon, ðaet ðaet ilce heora geferum geboden wâere ðe âer mid ðâm cyninge wâeron; ðaet hie hie ðaes ne onmunden, ðon má ðe eówre geferan ðe mid ðâm cyninge ofslaegene wâeron.

dern würden, wenn sie ihm das Königthum zugestehen wollten, und benachrichtigte sie, daß ihre eigenen Verwandten mit ihm seien, und ihn nicht verlassen wollten. Dann sagten sie, daß ihnen kein Verwandter näher stehe, als ihr Herr, und daß sie niemals seinem Mörder folgen wollten. Und dann entboten sie ihren Verwandten, daß sie ihn, ohne angegriffen zu werden, verlassen möchten. Sie aber sagten, daß dasselbe Anerbieten ihren eigenen Genossen, welche zuerst um den König gewesen seien, gemacht worden wäre; daß sie dasselbe nicht mehr beachteten, als ihre Gefährten, welche mit dem König erschlagen worden wären.

Aethelweard, Florence von Worceſter und Henry von Huntingdon folgen alle dieſer Chronik, welche ſie an manchen einzelnen Stellen offenbar überſetzen. Malmsbury ſcheint denſelben Bericht zu wiederholen, doch fügt er einige Worte hinzu, welche beſondern Bezug auf dieſen Theil der Geſchichte haben [1]: „quorum (h. e. comitum) qui maximus aevo et prudentia Osricus, caeteros cohortatus, ne necem domini sui in insignem et perpetuam suam ignominiam inultam dimitterent, districtis gladiis conjuratos irruit“.

Es iſt einleuchtend, daß aus dieſem innigen Verhältniſſe zwiſchen dem Fürſten und dem geſid gewiſſe gegenſeitige, durch Gewohnheit geheiligte Rechte und Pflichten ſich herausbilden mußten, welche allmählig die Form eines poſitiven Geſetzbuches annehmen, und ſchließlich die Stellung und den Zuſtand der Freien ändern mußten. Es iſt offenbar, daß in der frühſten Entwickelung des comitatus der Begriff der Freiheit gänzlich ſich verloren

1) Malmsb. Gest. reg. I, §. 42.

Digitized by Google

hatte, daß er vielmehr durch den viel fraglichern Beweggrund der Ehre, oder um einen genauer entsprechenden Ausdruck zu brauchen, des Ranges und der gesellschaftlichen Stellung ersetzt worden wär. Der Gefolgsgenosse konnte freilich Grundbesitzer, selbst von sehr ausgedehnten Gebieten [1]) werden, durch Verleihung seines Fürsten; aber er konnte nicht Eigenthümer einer freien Hufe sein, und folglich zum Dienste im allgemeinen fyrd verpflichtet oder im folcmót mitzustimmen; er konnte Wohlhabenheit, Rang und Ehrenstellen besitzen, mächtig und bewundert, geehrt und einflußreich sein, aber eigentlich frei sein konnte er nicht; und selbst wenn der Freie die ihm angeborne Würde seiner Stellung so weit vergaß, daß er sich selbst (denn in Betreff seines édel konnte er dieß, denke ich, nicht) in den Dienst eines Fürsten begab — also in den eines einzelnen Mannes, obgleich eines Fürsten, noch nicht aber des Staates oder des Repräsentanten des Staates —, kann es bezweifelt werden, daß der einträgliche Dienst eines Herren den dürftigen Besitz des Landmannes überwog, oder daß die festliche Tafel und das abenteuernde Leben im Fürstenschlosse früh zur Entschuldigung für Vernachlässigung der bescheidneren Geschäfte der Volksversammlung und des Richteramtes gedient habe? Sogar wenn die Markgenossen ihn aus ihrer Liste ausstrichen, und sein édel einem würdigeren Inhaber übertrugen, was hätte es denjenigen gekümmert, welchen die Freigebigkeit seines herrschenden Oberhauptes mit einem funfzig Mal werthvollerem Besitze ausstatten konnte, und dessen ganze Trennung von der gewöhnlichen Gemeinschaft wohl nicht mit Mißgunst von demjenigen betrachtet ward, welcher jene Gemeinschaft bereits zu seiner Beute ausersehen hatte? Auch konnten diejenigen, welche der gesíd seinerseits auf Ländereien angesiedelt hatte, die nicht innerhalb der allgemeinen Markgerichtsbarkeit lagen, nicht freie Markgenossen sein, sondern müssen gegen ihn etwa in demselben Verhältnisse gestanden haben, wie er zu seinem eignen Herrn. Nach den Grundzügen der größern Haushaltung ward wohl auch die kleinere gebildet; es galten wohl dieselben oder ähnliche Bedingungen des Besitzrechts; und ohne Zweifel war er verpflichtet, die Dienste seiner Anhänger seinem eignen Herrn zur Verfügung zu stellen, und zu dessen Vortheil zu ver-

1) Beówulf, v. 5984 f.

Digitized by Google

wenden. Wir haben demnach, selbst in den ältesten Zeiten, den Kern eines stehenden Heeres, die Mittel und Werkzeuge der Machtentwickelung sowohl für den König, als auch für die prätorianischen Cohorten selbst; kampferfahren und der Schlacht sich freuend, stets bereit, sich an Unternehmungen zu betheiligen, welche Abenteuer, Ehre oder Beute versprachen, festlich bewirthet in Friedenszeiten, reich beschenkt in Zeiten des Krieges; überzeugt, daß die Bande, welche sie mit ihrem Oberhaupte vereinten, geheiligter und bindender seien, als sogar die der Blutsverwandtschaft [1]), und folglich bereit, für seine Interessen ihre Waffen gegen die freien Ansiedler im Districte zu wenden, wenn auch immer seine Laune, Leidenschaft oder Ehrbegierde ihre Dienste beanspruchte. In dem Verhältniß, wie seine Macht und Würde durch ihre Anstrengungen und Unterstützung wuchs, wuchs auch ihre Macht und Würde; sein Rang und Glanz spiegelte sich auf Allem wieder, was ihn umgab, bis es endlich nicht nur ehrenvoller wurde, der unfreie Diener eines Fürsten zu sein, als der arme, aber freie Landbauer, sondern sogar Sicherheit für Besitz und Eigenthum nur innerhalb ihrer Körperschaft erreicht werden konnte. Schon in der Zeit, als das Gesetzbuch der Franken zusammengestellt ward, finden wir den großen Vortheil, dessen sich der Gefolgsgenosse über den gemeinfreien Salier und Ripuarier erfreute, in dem hohen Betrage seines Wergeldes in Vergleich mit dem des Letztern [2]).

Der Vortheil, welchen die Gemeinde aus dem Vorhandensein und dem Schutze einer bewaffneten Macht, wie die Gesidas eine solche bildeten, zog, muß nach und nach eine Geneigtheit hervorgerufen haben, sie dauernd zu begünstigen, sogar auf Kosten der freien Adeligen und Ansiedler: und eine Mark, welche ihre Sicherheit und ihre Interessen einem mächtigen Kriegsmanne anvertrauen wollte, beruhigte sich wahrscheinlich bald, indem er die Verwaltung und Leitung ihrer Angelegenheiten übernahm, was mit ihrer ursprünglichen Freiheit sich schwerlich mehr vertrug, als der Einfluß,

1) Aelfred nimmt den Gefolgsherrn aus, indem er die Fälle aufzählt, in denen ein Mann seinem mit den Waffen zu Hülfe kommen darf. Das Recht der Privatfehde darf nicht auf die geheiligte Verpflichtung zur Treue ausgedehnt werden. Vergl. Leg. Aelfredi, §. 42.

2) Lex Sal. tit. 57, c. 1, 2. Lex Ripuar. tit. 53, c. 1, 2.

Digitized by Google

welchen ein Edelmann der neuern Zeit ausüben mag, indem er, wie man es nennt, die Interessen der Registrirung überwacht. Selbst die Männer von altem Geschlechtsadel, welche sich allmählig in einen Zustand versetzt sahen, welcher verglichen mit jenen ärmlich und dunkel war, müssen schon früh geeilt haben, einer neuen Ordnung der Dinge, welche ihnen besondere Aussichten auf Vortheile bot, sich zu fügen und anzuschließen. Und so sanken die Gemeinden, von ihren natürlichen Führern im Stiche gelassen, sehr bald in eine sehr untergeordnete Lage, wurden Theile größerer Einheiten unter dem Schutze und endlich unter der Regierung glücklicher Abenteurer, und willigten ohne Kampf ein, deren Gefolgsgenossen diejenigen Aemter der Gewalt und Auszeichnung übertragen zu lassen, welche sonst durch allgemeine Wahl des Volkes vergeben wurden.

Da die Gesidas nicht frei waren, und an den Berathungen der Freien im Folcmót oder an den gerichtlichen Verhandlungen nicht Theil nehmen konnten, außer insoweit sie durch ihren Herrn vertreten waren, so wurden Einrichtungen erforderlich, um zwischen ihnen selbst das Recht zu handhaben: dafür wurde gesorgt durch die Begründung eines Rechtssystems, welches am Hofe des Gefolgsherrn von seinen Beamten geübt ward, und dem alle seine Vasallen in eben dem Maaße Folge und Dienst leisten mußten, als sie dieß, wenn sie frei gewesen wären, in Beziehung auf das folcmót zu thun verpflichtet gewesen wären. Aber das Recht, welches in einem solchen Gerichtshofe verwaltet wurde, oder in ähnlichen, nach dessen Vorbilde in den Gebieten der Gefolgsgenossen selbst gebildeten Gerichtshöfen — ein vom Könige, besonders in späteren Zeiten, sehr allgemein verliehenes Vorrecht[1]) —

1) Cádweard von Wesser übertrug im J. 904 seine königlichen Rechte zu Taunton auf das Bisthum zu Wincheſter. Er sagt (im Cod. dipl. no. 1084): „Concessi, ut episcopii homines, tam nobiles quam ignobiles (i. e. XII hynde and II hynde), in praefato rure degentes, hoc idem jus in omni haberent dignitate (hád), quo regis homines perfruuntur, regalibus fiscis commorantes; et omnium saecularium rerum judicia ad usus praesulum exerceantur eodem modo, quo regalium negotiorum discutiuntur judicia. Praedictae etiam villae mercimonium, quod Anglice dæs túnes cyping appellatur, censusque omnis civilis, sanctae dei aecclesiae in Wintonia civitate sine retractationis obstaculo cum omnibus commodis aeternaliter deserviat". Er hatte vorher eine Befreiung

Digitized by Google

war nothwendiger Weise sehr von demjenigen verschieden, welches in den Gerichtshöfen der eigentlich Freien gelten konnte: nur in dem Gerichtshofe eines Gefolgsherrn können wir die Entstehung von Strafen begreifen, welche Leben und Ehre angriffen, und darüber zur Einsicht gelangen, daß das Vasallenthum mit allen seinen Consequenzen eine feste und bindende Form erhielt, welche dem volksthümlichen Gerichtswesen gänzlich unbekannt war. Gütereinziehung, oder besser Ausstoßung aus dem Gemeindeverbande, und Geldstrafen, welche mehr das Wesen von Entschädigungen, als von Bußen, an sich trugen, waren das Höchste, dem sich der Freie unter gewöhnlichen Umständen unterwerfen wird. Verbannung, Erniedrigung, selbst Tod konnte das Loos Dessen sein, dessen ganzes Leben das Eigenthum eines Herren war, über welches derselbe nach Gefallen verfügen konnte. Daher schreibt sich die Gebietseinziehung wegen Ehebruch und Unzucht, und daraufhin setzte Aelfred sogar die Todesstrafe für das Verbrechen der Hlâfordsyrwe[1] (der Verschwörung gegen den Gefolgsherrn) fest, während die Ermordung eines Menschen nur mit den gebräuchlichen Geldstrafen gebüßt ward. Ein oder zwei besondere Fälle mögen hier besprochen werden, um zu zeigen, wie das Verhältniß des gesiđ zu seinem Oberherrn das allgemeine Recht des Staates abänderte.

Das Roß und die Waffen, welche nach der eigentlichen Theorie der Gefolgschaft die Gabe, oder richtiger das Darlehen, des Gefolgsherrn gewesen waren, mußten bei dem Tode des Vasallen zurückgegeben werden, um, nach derselben Theorie, irgend einem andern Abenteurer die Werkzeuge des Dienstes[2] zu gewähren.

---

von der königlichen und gefolgschaftlichen Geschäftseinmischung verliehen, wovon der Erfolg war, daß alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte in die Hände des bischöflichen Vogts statt in die des Sheriffs oder des königlichen Burggrafen übergingen. Die Urkunde gewährt ein ausgezeichnetes Beispiel einer Befreiung (immunitas), oder wie im Angelsächsischen Rechte der Kunstausdruck lautet, einer Verleihung von sacu and sócn.

1) Leg. Aelfr., Einleitung u. §. 4.

2) Dieß ist nothwendig in einem Lande, wo die zur Waffenfabrikation erforderlichen Materialien nicht in Ueberfluß vorhanden sind, was Tacitus in Beziehung auf Deutschland erwähnt (Germ. c. 6: ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum colligitur). Abenteurer, immer in Bewegung, sind geneigt, ihren Gewinn in der am leichtesten fortzuschaffenden Form umzutauschen. Ringe, Edelsteine und Waffen sind die naturgemäße Form, und der Schatz

Digitized by Google

Diese, mit dem Kunstausdrucke Heregeatwe = armatura bellica genannt, haben unter dem Namen Heriot (Heergewette) noch bis auf unsere Tage fortgedauert, und bestehen genau genommen aus Pferden und Waffen. Bei einer spätern Nachahmung davon waren die unfreien Ansiedler auf dem Gebiete eines Lord, welche vermöge ihrer Belehnung nicht berufen waren, Kriegsdienste zu leisten, verpflichtet, dem Lord bei ihrem Sterben das beste Stück Vieh (melius catallum, best head, Deutsch das beste Haupt, Heersteuer — als entgegengesetzt dem Heerdienst) zu überlassen, wahrscheinlich auf die theoretische Voraussetzung hin, daß er beim Beginne des Pachtverhältnisses die erforderliche Zubehör zur Ackerbestellung dargeliehen hätte. Und dieß ist völlig verschieden von einem Lehnsgefälle (relief) [1]), weil heriot ein Akt des Dahinscheidenden, relief aber der Akt des antretenden Pächters oder Erben [2]) ist; und weil das heriot in seinem ganzen Wesen und Betrage von ziemlich unbestimmtem Charakter ist, was bei dem relief nicht der Fall ist.

Nach der strengen Theorie des Comitatus konnte der gesid Nichts als förmliches Eigenthum besitzen; Alles, was er erhielt, gehörte seinem Gefolgsherrn; und selbst die Geschenke des Letztern waren nur beneficia oder Darlehen, nicht wirkliche Eigenthumsübertragungen [3]); er hatte nur den Nießbrauch während seiner

---

eines Germanischen Fürsten muß mehr damit, als mit sonstigen Kostbarkeiten gefüllt gewesen sein.

1) Relief, relevium von relevare, wiederaufheben. Das Wort bezeichnet eine vom Erben an den Herrn bezahlte Geldsumme, bei der Uebernahme oder „Wiedererhebung" der Erbschaft eines Grundstückes, welches durch den Tod des Vorgängers in Wirklichkeit als an den Herrn zurückgefallen galt.

2) Vergl. Fleta, III, c. 18.

3) Montesquieu hat dieß sehr wohl eingesehen, indem er selbst das Roß und die framea des Tacitus als eine Art von beneficia betrachtet. Nach einer Urkunde des Aeđelflaéd (915—922) möchte es scheinen, daß ein Lehnsmann in Mercia die Zustimmung seines Herrn bedurfte, ehe er ein Stück Bócland kaufen konnte. Cod. dipl. no. 343: „Ego Aeđelflaéd ..... dedi licentiam Eádríco, meo ministro, comparandi terram decem manentium aet Fernbeorgen, sibi suisque haeredibus perpetualiter possidendam". Um das Ende des neunten Jahrhunderts ward Herzog Wulfhere, welcher das Land verlassen und so seine Amtsgeschäfte unterbrochen hatte, verurtheilt, auch seinen ererbten Privatgrundbesitz zu verlieren: „Quando ille utrumque et suum dominum regem Aelfredum et patriam ultra jusjurandum, quam regi et suis omnibus optimatibus juraverat, sine licentia dereliquit. Tunc etiam, cum omnium judicio sapientium Gevisorum

Digitized by Google

Lebensdauer, das Dominium utile; dagegen beruhte das Dominium directum auf dem Gutsherrn, und bei dem Tode des Entlehners blieb offenbar das Grundstück dem Lehnsherrn allein: der gesid konnte kein Jus testamenti haben, da er thatsächlich keine Familie hatte; der Lord war für ihn Vater, Bruder und Sohn. Erbfolge, welche anfangs nur eine sehr seltene Ausnahme gebildet haben muß, kann überhaupt nur in Folge des entweder freiwilligen oder erzwungenen Zugeständnisses des Oberherrn entstanden sein: sie konnte nur allgemein werden, als die alte Unterscheidung zwischen dem freien Markgenossen und dem gesid in Vergessenheit gerathen war, und das Gefolgschaftssystem in praktischer und politischer Beziehung jedes andere überwunden hatte. Doch selbst unter diesen Umständen möchte es scheinen, als ob ein vollkommen bestimmtes Ergebniß nicht erreicht worden wäre; und deshalb finden wir, obgleich das Aktenstück, welches als „Rectitudines singularum personarum" bezeichnet wird, das jus testamenti unter die Rechte des þegn rechnet[1]), dennoch sogar in der letzten Zeit des Angelsächsischen Reiches Herzöge, Statthalter, königliche Gefolgsgenossen und andere hohe Adelige, demüthig vom Könige die Erlaubniß erbittend, Testamente machen zu dürfen, indem sie ihn ersuchen, ihre letztwilligen Verfügungen nicht zu stören, ja sogar seine Zustimmung erkaufen und ihm einen Antheil an der Erbschaft aussetzen. Hierin, wie in allen menschlichen Verhältnissen, ward allmählig ein Vergleich zwischen den einander entgegenwirkenden Kräften nothwendig gefunden, und der König so gut, wie die Gefolgsgenossen, hielten es für zweckmäßig, einander gegenseitige Zugeständnisse zu machen, da sie der gegenseitigen Unterstützung nicht entbehren konnten. Ich bezweifle, ob, selbst in einer frühern Periode, als im elften Jahrhundert, die Gesammtkörperschaft der Gefolgsgenossen dem Könige gestattet haben würde, das Testament Eines ihrer Genossen unbeachtet zu lassen, außer wegen bestimmter gesetzlicher Gründe,

et Mercensium, potestatem et haereditatem dereliquit agrorum" (Cod. diplom. no. 1078). Der wichtigste Theil dieser Stelle scheint mir in den Worten „sine licentia" zu liegen.

1) Thorpe, I, 432: „þegenes lagu is dæt he sý his bócrihtes wyrde = taini lex est, ut sit dignus rectitudine testamenti sui". Und hiermit stimmt Aelfred's Gesetz über die Lehnserbfolge überein; vergl. Leg. Aelfr. §. 41 (Thorpe, I, 88).

Digitized by Google

z. B. wegen schweren Verdachtes des Verrathes. Dennoch aber mögen sie dem alten Rechtsgrundsatze eine äußerliche Anwendung und Beachtung gewährt haben, indem sie gestatteten, daß in den Text des Aktenstücks eine allgemein gehaltene Bitte um Rechtsbeständigkeit des letzten Willens eingeflochten ward [1].

1) Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts hatte Beorhtric, ein wohlhabender Edelmann in Kent, durch Testament mehrern Verwandten Grundbesitz vermacht. Er hinterließ dem Könige eine Halskette von 80 Mancusen Gold an Werth und ein Schwert von gleicher Kostbarkeit; sein Heergewette, bestehend aus vier Rossen, von denen zwei gesattelt waren; zwei Schwerter mit ihren Wehrgehängen; zwei Falken und alle seine Jagdhunde. Ferner vermachte er der Königin einen Ring von 30 Mancusen Gold an Werth und eine Stute, damit sie als seine Fürsprecherin (forespraece) dafür sich verwenden sollte, daß sein letzter Willen ausgeführt würde, „ðaet se cwide stondan mihte" (Cod. dipl. no. 492). Zwischen 944 und 946 vermachte Aeðelgyfu Ländereien und Vermögen an St. Albans „cum consensu domini mei regis"; der König und die Königin erhielten einen sehr schönen Antheil an dieser Verlassenschaft. Cod. dipl. no. 410. — Zwischen 965 und 975 hinterließ Aelfheáh, ein Caldorman oder Adeliger vom höchsten Range und naher Verwandter von des Königs Eádgár Gemahlin Aelfðryð, Ländereien, von denen ein bedeutender Theil dem König und der Königin zufiel; das Testament war abgefaßt „be his cynehlâfordes gepafunge = mit der Erlaubniß seines königlichen Herrn", und schließt mit der Angabe „und die Zeugen für diese vom König gegebene Erlaubniß (— man bemerke: nicht Zeugen für das Testament selbst, sondern für des Königs Erlaubniß, das Eigenthum zu vermachen, wie es eben geschah —) sind die Königin Aelfðryð und Andere" Cod. dipl. no. 593. — Aeðelflaéd, eine königliche Frau, hinterließ Ländereien, von denen ein Theil an den König kam: sie sagt: „And ic bidde mînan leófan hlâford for Godes lufun, ðaet min cwide standan móte = und ich bitte meinen lieben Herrn, um Gottes Liebe willen, daß mein letzter Willen Bestand haben möge". Cod. dipl. no. 685. — In der Zeit des Aeðelred beginnt Wulfwaru, eine Edelfrau, ihr Testament mit folgenden Worten: „Ic Wulfwaru bidde mîne leófan hlâford Aeðelred eyning, him tó aelmyssan, ðaet ic móte beón mînes cwides wyrðe = daß ich meines Rechtes, ein Testament zu machen, würdig sei, daß ich mich desselben erfreuen möge". Cod. dipl. no. 694. — Die Königin Aelfgyfu beginnt im J. 1012 ihr Testament mit ähnlichen Ausdrücken „Dis is Aelfgyfe gegurning tó hire cynehlâforde. Ðaet is ðaet heó hine bitt for Godes lufun and for cynescipe ðaet heó móte beón hyre cwides wyrðe". Cod. dipl. no. 721. — Aeðelstân, König Aeðelred's Sohn, machte auch ein Testament, aus welchem ich folgende Stelle entnehme: „Nun danke ich meinem Vater mit aller Ergebenheit, im Namen des allmächtigen Gottes, für die Antwort, welche er mir am Freitag nach dem Johannistage durch Aelfgár, Aeffa's Sohn, gesandt hat: diese war, daß er mir nach meines Vaters Wort mittheilte, daß ich mit Gottes und sei-

Digitized by Google

Die eben besprochenen Verhältnisse zeigen deutlich, daß die Stellung des gesid eine an sich unfreie war; daß selbst der Freigeborne, welcher in ein Gefolge eintrat, jenes geheiligte Erbe der Freiheit verloren gab, und sich zu dem Range von Gefolgsgenossen, Abhängigen oder Dienern erniedrigte. Gewisse Rechte und Privilegien bildeten sich ohne Zweifel durch den Gebrauch aus, und die Grafen waren wahrscheinlich nicht lange dem ganz unbeschränkten Willen ihres Oberhauptes unterworfen: sie genossen den Schutz Anderer, welche sich in einem dem ihrigen ähnlichen Zustande der Abhängigkeit befanden, und die Glücksfälle, welche sich in irgend einer Weise aus ihrer Gefügigkeit gegen die Wünsche des Königs ergaben; ein Band der Zuneigung und gegenseitiger Verpflichtung, inniger als das der Blutsverwandtschaft und die gegenseitige freie Verbürgung des Lebens und der Sicherheit ersetzend, ward unter ihnen gebildet: und sie theilten in gleicher Weise die Freuden und Sorgen, die glücklichen Erfolge und Unglücksfälle in Frieden und Krieg. Dabei aber waren sie, von welchem Range sie auch sein mochten, thatsächlich Dienstboten, welche ihre Wohnung im Hause ihres Oberherrn hatten, an seiner Tafel gespeist und auf seine Kosten bekleidet wurden; von seiner Güte, Dankbarkeit oder Nachsicht hingen sie in Betreff ihres Lebensunterhaltes und ihrer gesellschaftlichen Stellung ab; sie waren verpflichtet, das Leben sogar in seinem Dienste zum Opfer zu bringen, und, genau betrachtet, waren sie nicht befähigt, Heirathsverträge zu schließen oder an den unschätzbaren Heiligthümern des eignen Heerdes Theil zu nehmen. Sie waren seine Mundschenken, Haushofmeister, Kämmerer und Stallbediente; gerade wie Könige und Kurfürsten ähnliche Stellungen gegen den Kaiser einnahmen, den sie aus ihrer eignen Mitte emporgehoben hatten. Das wirkliche Wesen ihres Dienstes

---

nem Willen über mein Vermögen und Besitzthum bestimmen möchte, wie es mir gut schiene, sei es zu geistlichen oder zeitlichen Zwecken. Und die Zeugen für diese Antwort sind Eádmund u. a." Cod. dipl. no. 722. — Endlich beschließt Aelfhelm sein Testament mit folgenden Worten: „Nun bitte ich dich, mein theurer Herr, daß mein Willen gelten möge, und daß du nicht duldest, daß Jemand denselben umstößt. Gott ist mein Zeuge, daß ich deinem Vater stets gehorsam war, insoweit ich es irgend vermochte, und treu ergeben von ganzem Herzen und mit aller Kraft, und daß ich dir stets treu gewesen bin in vollkommener Treue und Liebe, wie Gott mein Zeuge ist". Cod. dipl. no. 967.

Digitized by Google

erscheint selbst durch den Schimmer des Glanzes und der Würde, welcher allmählig die vertrauten Diener des Königthums umgab; und da der Fürst seine Gefolgschaft und seine Diener aus jedem Stande nach freier Wahl entnehmen konnte, so hatten diese freiwilligen Gefolgsmitglieder nicht selten das Schicksal, mit den von Geburt Unfreien in eine und dieselbe Klasse gerechnet zu werden, und so an ihren eignen Personen die Vernichtung jenes Grundprincips des gesammten Germanischen Rechts, der Unterscheidung zwischen dem Freien und Unfreien, zu bezeugen [1]).

Wahrlich groß mußten die Vortheile sein, welche für solche Opfer Ersatz gewähren konnten, und groß waren dieselben ohne Zweifel in ihren Augen. Zum Ersatz für die volle Freiheit erhielt der gesid eine gewisse Sicherheit des Lebens, die gelegentlichen Gewinne von fürstlicher Gunst, ein kriegerisches und thätiges Abenteurerleben, mit allen seinen Vortheilen von Plünderung, Festlichkeiten und Triumphen, Dichtern und Minnesängern, hofgemäßen Sälen und unwesentlichem Glanze; außerdem noch mindestens die Nutznießung, und später den förmlichen Besitz von Ländereien und Rossen, Waffen und Juwelen. So wie die königliche Macht mit seiner Hülfe in beständigem Fortschreiten begriffen war, und nicht nur der alte Geburtsadel der Nation, sondern auch die alten grundbesitzenden Gemeinfreien zu einem niedrigern Range herabgesunken waren, so sah sich der gesid steigen in Macht und Ansehen, entsprechend demjenigen seines Oberherrn; die Aemter, welche anfangs durch Wahl der Freien besetzt worden waren, deren Besetzung aber dann an die Krone übergegangen war [2]), wurden nun ihm übertragen, und der Ealdorman, Herzog, Graf (geréfa), Richter und sogar der Bischof wurden endlich aus dem Stande der Gefolgschaftsgenossen gewählt. Endlich wurden die von Geburt

1) Tacit. Germ. c. 25: Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate; exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur; ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

2) Durch diesen Schritt ward die Krone der wirkliche Führer sowohl des Hereban oder Posse comitatus, als auch der gesidas und ihrer Macht, und hiermit zugleich das Haupt der richterlichen Gewalt sowohl in den Grafschaften, als in den Herrschaftsgerichten. Außerdem wurden dadurch die Gewalt und die Maaßregeln des Kriegsrechts auf die Verbrechen der Freien ausgedehnt.

Digitized by Google

Adeligen selbst in den sich immer mehr erweiternden Strudel hinabgezogen. Mit jedem Tage fügten sich, obgleich ungern, die Freien, ihrer alten volksthümlichen Schutzwehren beraubt, und nur mit Schwierigkeit einen immer unsichern Lebensunterhalt durch ununterbrochene Arbeit erringend, dem Joche mehr, welches sie nicht abzuschütteln vermochten, und empfahlen sich (commendaverunt se, wie der betreffende Ausdruck lautet) dem Schutze eines Oberherrn; bis, nachdem eine vollständige Veränderung in den Ansichten der Menschen in dieser Beziehung stattgefunden hatte, und folglich ebenso in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, eine neue Ordnung der Dinge sich ausgebildet hatte, in welcher die mit dem Dienste verbundene Ehre und Sicherheit eifriger erstrebt ward, als eine dürftige und unsichere Freiheit; und als zuletzt die Alodia (Frei- oder Privatgebiete) übergeben worden waren, um unter mittelbaren Oberherren als Beneficia zurückgenommen zu werden, waren die Grundlagen des königlichen, feudalen Systems auf allen Seiten sicher und fest gelegt. —

Achtes Capitel.

Der Unfreie. Der Knecht.

Wir haben die Fälle des Weibes, des Sohnes und der Tochter in Betracht gezogen[1]), so weit es geschehen konnte, ehe wir zur Darstellung der Familienverhältnisse kommen; und wir haben die Stellung einer besondern Klasse der Unfreien, nämlich der Gefolgsgenossen oder Gesidas der königlichen Führer, geprüft. Eine andere, aber weniger begünstigte Klasse muß noch geschildert werden, nämlich die derjenigen, welche die Lateinischen Schriftsteller durch die Ausdrücke Libertus und Servus bezeichnen, und welche bei allen Völkern Germanischen Ursprungs unter den entsprechenden Benennungen Lazzi oder Dió, Laet oder Þeów, Lýsingr oder þrael gefunden werden. Diese haben keinen ehrenvollen, keinen einträglichen Dienst, der sie für den Verlust der Unabhängigkeit entschädigen könnte, sondern sie bilden die große Masse der gedungenen Feldarbeiter, der mehr oder minder kunstvoll arbeitenden Hand-

1) Vergl. S. 104.

Digitized by Google

werker in den verschiedenen Gewerbszweigen, der Landguts- und Hausknechte des freien Grundbesitzers.

Die Veranlassungen sowohl, als die Grade der Knechtschaft (unter welchem Ausdrucke ich die Abhängigkeit, den Zustand des unter Vormundschaft Stehens, wobei man von einem Andern in der Volksversammlung vertreten wird, meine) sind mannigfaltig; eine, nämlich die aus Uebervölkerung entstehende Armuth, ist im siebenten Capitel besprochen worden; ich stimme jedoch mit Eichhorn [1]) und Grimm [2]) überein, indem ich die hauptsächlichste und ursprüngliche Ursache der Knechtschaft in allen ihren Arten im Kriege und der darauf folgenden Unterwerfung finde. Eine andere, ebenfalls wichtige Ursache, ist Absprechung der Freiheit wegen Verbrechen; und das Maaß der Abhängigkeit, die mildere oder härtere Lage des Knechtes hängen zum großen Theile von der ursprünglichen Veranlassung der Knechtschaft ab. Wenn der Sieger auf das Leben des Besiegten ein Recht hat, was nach natürlichem Rechte unzweifelhaft der Fall ist, so besitzt er a fortiori ein vollständiges Anrecht auf die Person, das Eigenthum und die Dienste seines Gefangenen, wenn sein eigener Vortheil oder Beweggründe der Menschlichkeit ihn bestimmen, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen [3]). Diese Bemerkungen passen ohne Zweifel in ihrer vollen Kraft nur auf unsere heidnischen Vorfahren; aber selbst das Christenthum vermochte nicht, auf einmal Gewohnheiten auszurotten, welche seine göttlichen Lehren von Gerechtigkeit und Gnade nachdrücklich verdammen. Beda [4]) erzählt, indem er die Wirksamkeit des Messelesens bei Todesfällen nachzuweisen sucht,

1) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., I, 72, §. 15.

2) Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 320 ff., mit den zahlreichen dort gegebenen Beispielen. Ebenso Fleta, I, c. 3, §. 3: „Fiunt autem homines servi de jure gentium captivitate: bella enim orta sunt et captivitates sequutae. Fiunt etiam de jure civili per confessionem in curia fisci factam".

3) Ein ganzes Heer konnte von den Siegern als Opfer dargebracht werden: z. B. Tacit. Ann. XIII, 57: „Sed bellum Hermunduris prosperum, Cattis exitiosius fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur". Tacit. Ann. I, 61: „Lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant ..... cladis superstites, pugnam aut vincula elapsi, referebant ..... quot patibula captivis, quae scrobes etc."

4) Bed. Hist. eccles. IV, 22.

Digitized by Google

eine interessante Geschichte von einem jungen Adeligen, welcher nach einer Schlacht zwischen Ecgfrid von Northumberland und Aedelred von Mercia im Jahre 679 schwer verwundet auf dem Schlachtfelde zurückgelassen worden war. Besorgt wegen der Folgen, im Falle sein Rang entdeckt würde, verkleidete er sich als Bauer, und benahm sich demgemäß im Schlosse des Adeligen, in dessen Hände er gefallen war, indem er erklärte, daß er ein armer verheiratheter Mann sei [1]), den man gezwungen habe, das Heer mit Lebensmitteln zu versehen. Allein seine Sprache und seine äußere Erscheinung verriethen ihn, und endlich entdeckte er seinen Namen und Stand, nachdem er die feierliche Zusage der Straflosigkeit erhalten hatte. Die Antwort des Adeligen ist charakteristisch; er sagte: „Ich erkannte deutlich genug aus deinen Antworten, daß du kein Bauer bist; und nun bist du zwar des Todes würdig, indem du siehst, daß alle meine Brüder und Verwandten in dieser Schlacht gefallen sind; dennoch will ich dich nicht tödten, weil ich sonst das verpfändete Wort brechen müßte". Als daher seine Wunden geheilt waren, verkaufte ihn der Sieger an einen Friesen in London, welcher ihn endlich auf Ehrenwort frei ließ, und ihm gestattete, sich loszukaufen, da er fand, daß er nicht gefangen gehalten werden konnte. Was auch der Beweggrund gewesen sein mag, so ist doch so viel klar, daß der Sieger das Recht über Leben und Tod seines Gefangenen besaß, sogar wenn derselbe mit kaltem Blute gefangen worden war; und die Sagen sowohl, als die geschichtlichen Quellenschriften der nordischen Völker sind angefüllt mit Beweisen für dessen Ausübung.

Dennoch folgt daraus durchaus nicht, daß die gänzliche Niederlage eines feindlichen Volksstammes die unmittelbare und sogleich erfolgende Knechtung aller überlebenden Glieder desselben herbeigeführt habe; wie in dem eben angeführten Beispiele leitete ohne Zweifel die Blutfehde häufig zur Ermordung der gefangenen Fürsten und Adeligen, selbst wenn weniger zu rechtfertigende Gründe das elende Mittel anriethen, gefährliche Nebenbuhler zu besei-

1) Dieß bestätigt die Angabe im siebenten Capitel, daß, genau gesprochen der Gefolgsgenosse nicht heirathen durfte; man sieht nicht ein, warum sonst diese Behauptung aufgestellt worden wäre: er war ängstlich bemüht, darzuthun, daß er nicht einer Gefolgschaft angehöre, und als Beweis stellt er sich als „uxoreo nexu constrictus" dar.

Digitized by Google

tigen [1]); aber das harte Loos des Todes muß einer der traurigen Vorzüge des Adelstandes gewesen sein; und obgleich auch viele Gemeinfreie je nach der Laune der Ueberwinder verkauft oder als Knechte zurückbehalten worden sein mögen, so können wir doch nicht annehmen, daß dieß das Loos Anderer gewesen sei, außer Derjenigen, welche wirklich am Kampfe Theil genommen hatten. Kein natürliches oder volksthümliches Recht konnte diese harten Bestimmungen auf die Freien ausdehnen, welche ruhig in der Heimath geblieben waren. Nichtsdestoweniger waren auch Diese einer mittelbaren Benachtheiligung durch den Sieg der Feinde unterworfen, da die Sieger stets einen größern oder kleinern Theil des Gebietes, welches die Besiegten besaßen [2]), für sich genommen zu haben scheinen: und wo dieß in einer Ausdehnung der Fall ist, daß der Anbauer der für seinen Lebensbedarf ausreichenden Mittel beraubt wird, bleibt diesem keine andere Auskunft, als zu einem wohlhabenderen Manne in ein Abhängigkeitsverhältniß zu treten, und, zugleich mit seinem Ackergebiete oder κλῆρος, das Recht zu verlieren, einen selbstständigen Theil des Staates zu bilden: der Grad seiner Abhängigkeit und seine daraus entspringende vergleichungsweise duldende Stellung können vermöge vieler Verhältnisse sehr mannigfaltig von einander verschieden sein. Die eine Thatsache aber steht fest, daß er unter der Vormundschaft oder in

1) Nach einer Schlacht zwischen Ragnachari und Chlodwig, in welcher der Erstere in Gefangenschaft gerieth, redete denselben der Sieger so an: „Cui dixit Chlodoveus, Cur humiliasti gentem nostram, ut te vinciri permitteres? Nonne melius tibi fuerit mori? Et elevata bipenne in caput ejus defixit et mortuus est. Conversusque ad fratrem ejus ait: Si tu solatium fratri tuo praebuisses, ille ligatus non fuisset! Similiter et ipsum in capite percussum interfecit, et mortuus est“ (Gesta reg. Franc. in Script. rer. Gallic. et Franc., Bd. II, S. 555). Es lag im Interesse Chlodwigs, diese Fürsten zu tödten, doch mußte ihm ein gewisses Recht dazu zuerkannt sein. Er scheint dasselbe aber auf die Schmach begründet zu haben, welche sie auf die Mägburh (gens, Familie) gebracht hatten, indem sie sich gefangen nehmen und binden ließen.

2) Caesar. Bell. Gall. I, 32: „Quod Ariovistus ..... in eorum finibus consedisset, tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset, et nunc de altera parte tertia Sequanos decedere“. Dasselbe Verhältniß eines Drittels, manchmal aber nicht des Gebietes, sondern des Ertrages, findet sich auch in andern Fällen: vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte I, 161 f., §. 23 nebst den dort angeführten Citaten.

Digitized by Google

der Hand eines Andern sich befindet, daß er im Staate durch diesen Andern repräsentirt wird, und folglich, im nachdrücklichsten Sinne des Wortes, unfrei ist.

Es wird jetzt allgemein angenommen, daß dieß in manchen Districten mit den ganzen Bevölkerungen der Fall gewesen sein muß, wodurch dieselben von wenigen aufgedrungenen Oberherren abhängig wurden; dennoch aber kann man nicht sagen, daß diese Bevölkerungen zu ihren Ueberwindern in demjenigen Verhältnisse gestanden haben, welches das Wort servus einem Eigenthümer gegenüber genau bezeichnet. Der äußerste Grad ihrer Unterwerfung reichte wahrscheinlich nicht weiter, als zur Zahlung von Tributen, zur Ausschließung von kriegerischen Verpflichtungen und zu einer Stellung unter dem Schutze eines Andern [1]). Ruhmlos und still mögen sie, wenn einmal den dem Oberherrn schuldigen Verpflichtungen Genüge geschehen war, sich dessen gefreut haben, daß ihnen die Gefahren des Krieges und der mühevolle Dienst im κόλεμος erspart waren, und vergessen haben, daß Selbstregierung das angeborne Recht und die Würde des Mannes sind, wozu noch kommt, daß er Andere zu vertheidigen und zu regieren hat. Außerdem war die Unterwerfung des Gebietes nicht nothwendig zugleich eine solche des Rechtswesens; in der That erkannten manche unter den Germanischen Siegern als positives Recht auch das Recht der unterworfenen Römer und Bewohner Römischer Provinzen an, nicht nach den Regeln und Grundsätzen der Salischen und Langobardischen Rechtslehre, sondern der Römischen, gerichtet und besteuert zu werden. Und dieß bildete, sobald es in allen Einzelnheiten mit Rücksicht auf die zu irgend einer Zeit unter einem Oberhaupte vereinigten verschiedenen Stämme durchgeführt worden war, das, was jetzt das System des „persönlichen Rechts" genannt wird, vermöge dessen jeder Mensch das Recht und die Rechtsformen genoß, die ihm seiner Geburt nach zukamen, ohne die geringste Beziehung auf den besondern District, in welchem er eben lebte; das heißt mit andern Worten, daß er sein eignes Recht mit sich führte, wohin er auch ging, als eine an seiner Person haftende

1) Dieß ist die Stellung der Περίοικοι in Laconica, mit der einzigen Ausnahme, daß diese zum Kriegsdienste aufgerufen wurden. Die Helotae oder Penestae wären eher in der Lage der ländlichen Leibeignen.

Digitized by Google

Eigenschaft, die nicht im mindesten von irgend einer besondern Oertlichkeit abhing oder auch nur mit derselben im Zusammenhang stand.

In dieser Weise waren Alemannen, Bajuvarier, Sachsen, Friesen, Langobarden, Römer, Gallische Provinzialen und Slavische Völkerschaften unter der Oberherrschaft der Salischen und Ripuarischen Franken vereinigt [1]). Die besondern Umstände, unter welchen die Unterwerfung stattfand, müssen auch unstreitig die Verhältnisse bestimmt haben, in welchen der unterworfene zu dem herrschenden Staate stand. Es ist begreiflich, daß die Eroberer nicht Ländereien verlangten, sondern sich mit Ruhm und Raub begnügten; vielleicht waren sie nicht im Stande, sich das unterworfene Gebiet anzueignen und zu erhalten; oder vielleicht verlangten sie neue Wohnsitze für sich und ihre Bundesgenossen, und führten einen Vertilgungskrieg, um diese zu erlangen. So glückte es den Sueven, obgleich unfähig, die Ubier aus ihren Wohnsitzen zu vertreiben [2]), doch, dieselben tributpflichtig zu machen, während in Thüringen die Franken und ihre Sächsischen Verbündeten des ganzen Landes sich bemächtigten, indem sie die eingebornen Einwohner erschlugen, verjagten oder zu Sklaven machten.

Ein anderer auffallender Beleg kann aus einer verhältnißmäßig späten Zeit angeführt werden, wo die kleine Insel Man angegriffen, erobert und vom Norweger Godred kolonisirt wurde. „Godredus sequenti die optionem exercitui suo dedit, ut si mallent, Manniam inter se dividere et in ea habitare, vel cunctam substantiam terrae accipere et ad propria remeare. His autem magis placuit, totam insulam vastare, et de bonis illius ditari, et sic ad propria reverti. Godredus autem paucis, qui secum remanserunt de insulanis, australem partem insulae, et reliquiis Mannensium aquilonarem tali pacto concessit, ut nemo eorum aliquando auderet, jure haereditario sibi aliquam partem terrae

1) Dieß führte schrittweise zu der großen Macht und dem Einflusse der gesammten Geistlichkeit, die ursprünglich aus Römern bestand, und deren Mitglieder, wenn auch verschiedenen Nationen angehörig, unter dem Römischen Rechte lebten „per clericalem honorem".

2) Caes. Bell. Gall. IV, 3. Die Franken legten den Friesen einen Tribut von Landhufen auf; wir hören auch, daß die Thüringer, Sachsen und Slavische Stämme ihnen Tribute entrichteten.

Digitized by Google

usurpare. Unde accidit, ut usque in hodiernum diem tota insula solius regis sit, et omnes reditus ejus ad ipsum pertineant“ [1]). Die Nichtbefähigung, über das Eigenthum erbrechtlich zu verfügen, ist das wahre Merkmal und der Beweis der Sklaverei.

Tacitus schildert den großen Unterschied zwischen den verschiedenen Graden der Knechtschaft bei den Deutschen. Er erzählt uns, daß der unglückliche Spieler, welcher seine Freiheit und die freie Verfügung über seinen Körper auf einen verhängnißvollen Fall der Würfel gesetzt und sie verloren hat, freiwillig sich binden und verkaufen ließ [2]), daß es aber nicht gebräuchlich war, die übrigen Knechte in die Stellung des Gesindes zu versetzen; man forderte von ihnen nur einen gewissen Theil des Ertrags (oder ohne Frage der Arbeit auf Feld und Wiese), und ließ ihnen dann den Genuß ihrer eignen Wohnungen und Besitzthümer [3]). Die allgemeinen Beschäftigungen des Hauses, außer den Leistungen, welche bei den Römern durch die ministeria per familiam descripta besorgt wurden, waren bei den Deutschen dem Weibe und den Kindern des Hausherrn überlassen [4]). Es wird wünschenswerth sein, einer ziemlich ähnlichen Unterscheidung bei der Darstellung der verschiedenen Arten der Knechte zu folgen; und nachdem wir gezeigt haben, daß eine Klasse der Unfreien aus denjenigen bestand, welche durch die Erobe-

1) Chron. Manniae. Ms. Cott. Jul. A. VII. fol. 32.

2) Tacit. Germ. c. 24: „Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant“. Das letzte Glied des Satzes ist ein Stück eingebildeter Moralität, die wir den Germanen absprechen müssen. Eben das Wort caeteris im nächsten Satze zeigt deutlich genug, daß, wenn sie Knechte conditionis hujus verkauften, sie andere zu Gesindediensten verwendeten.

3) Tacit. Germ. c. 25: „Caeteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit, et servus hactenus paret“. Dieß enthält nur die Schilderung einer gewissen Klasse unserer eignen Pächter, der Slavischen Pächter in Böhmen oder Galizien, und der Bauern auf einem adeligen Gute in Ungarn.

4) Dieß ist offenbar die Bedeutung der Stelle, welche jedoch, dem Sinne und dem Lateinischen Sprachgebrauche zum Trotz, bestritten worden ist: vergl. Walther's Ausg., Bd. IV, S. 58. Die allgemeine Regel im Texte ist wahr, aber wo es Knechte gab, da wurden sie im Hause benutzt unter der Aufsicht der Familienglieder. Dieß paßt gewiß mehr auf spätere geschichtliche Perioden, als die Knechte (Gesinde) viel zahlreicher, die Hausfrauen dagegen weniger häuslich arbeitsam geworden waren.

Digitized by Google

rung ihres Besitzthums zum Theil beraubt worden waren, aber ihre persönliche Freiheit in gewissem Maaße behalten hatten, nun zu denjenigen überzugehen, welche persönlich unfrei waren, förmliches Eigenthum eines Herrn, der über sie ganz nach Belieben verfügen konnte, so daß er sie selbst verkaufen, verstümmeln und tödten durfte. Die Klasse, welche wir bis hierher betrachtet haben, ist diejenige, welche im Angelsächsischen durch den Ausdruck Laet, in Deutschen Geschichtsquellen durch Litus, Lito, Lazzo u. s. w.[1]); und bei den Römern durch Laeti bezeichnet wird, welcher letztere Ausdruck auf die Germanischen Hülfsschaaren angewendet ward, welche in kaiserlichen Ländern angesiedelt und zur Zahlung von Tributen und militärischen Dienstleistungen verpflichtet waren. Sie bildeten, wie Grimm richtig bemerkt hat, eine Art von Mittelklasse zwischen den Unfreien, indem sie die große Masse derjenigen umfaßte, welche, ohne gänzlich ihre eignen Herrn zu sein, doch etwas über dem niedrigsten und verachtetsten Zustande des Menschen, den wir Sklaverei nennen, standen. Dieser Zustand ward bei unsern Vorfahren þeówet genannt; der Knecht (servus) hieß þeów, die ancilla þeówen; oder auch, da die ersten Knechte in England die besiegten Briten waren, Wealh und Wyln.

Ohne uns auf die Worterklärung in den Gesetzen König Heinrich's I. beschränken zu wollen, können wir die verschiedenen Arten der Knechte den verschiedenen Veranlassungen der Knechtschaft gemäß in Klassen theilen[2]). So sind sie Knechte casu oder natura, von denen die Erstern diejenigen sind, welche durch Kriegsglück, Heirath, Ansiedelung, freiwillige Ueberlieferung, Verbrechen, höhere gesetzliche Gewalt und ungesetzliche Gewalt oder Ungerechtigkeit Knechte sind, während die Letztern natura oder vermöge ihrer Geburt dem Knechtstande angehören.

Die Knechte durch Kriegsglück waren diejenigen, denen man den Genuß eines Theiles ihrer alten Freiheit und ihrer Besitzungen unter dem Schutze des öffentlichen Rechts entzogen hatte, die da-

1) Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 305.

2) Leg. Henr. I, LXXVI, §. 3: Servi alii natura, alii facto, et alii empcione, et alii redempcione, alii sua vel alterius dacione servi, et si qnae sunt aliae species hujusmodi; quas tamen omnes volumus sub uno servitutis membro constitui, quem casum ponimus appellari, ut ita dictum sit, servi alii casu, alii genitura.

Digitized by Google

gegen von ihren Ueberwindern wirklich in den Zustand von Hausknechten gesetzt worden waren, und entweder für die schweren häuslichen Arbeiten bestimmt oder nach Willkühr verkauft wurden. Die Kassandra und Andromache der Griechischen Geschichte stehen hier Seite an Seite mit unserer Deutschen Gudrún. Dieser Theil unseres Gegenstandes hat schon durch die Geschichte des Gefolgsgenossen Imma, die aus Beda schon angeführt worden ist, eine hinreichende Aufhellung erfahren.

Der Knecht durch Heirath war der freie Mann oder die freie Frau, welche ein Eheband mit Knechten schlossen. In diesem Falle sank der freie Theil in die Stellung des unfreien herab, wenigstens bei einigen der Germanischen Volksstämme. Das Salische Gesetz spricht über diesen Punkt ganz deutlich, in Beziehung sowohl auf den Mann, als auf die Frau [1]); bei den Ripuarischen Franken war Folgendes bestimmt [2]): „Wenn ein freies Ripuarisches Weib einem Ripuarischen Unfreien gefolgt ist, soll der König oder der Graf ihr ein Schwert und eine Spindel darbieten; wenn sie das Schwert nimmt, soll sie damit den Unfreien tödten; wenn aber die Spindel, soll sie mit ihm in Knechtschaft bleiben". In diesem Falle ordnete das Burgundische Gesetz [3]) an, beide Theile zu tödten; wenn aber die Verwandten der Frau sich ihrer Tödtung widersetzten, so ward sie Knecht des Königs. Saxo Grammaticus [4]) führt ein ähnliches Gesetz für Dänemark an. Es gibt kein ausdrückliches Zeugniß für die Angelsächsische Verfahrungsart in dieser Hinsicht, aber es scheint kaum glaublich, daß dieser Fall häufiger vorgekommen sei. Wahrscheinlich ging immer solchen Heirathen Kauf und Freilassung voraus, und das Gesetz Heinrich's I. thut davon keine Erwähnung unter den Veranlassungen der Knechtschaft [5]).

1) Lex Sal. XIV, 11: Si quis ingenuus ancillam alienam sibi in conjugium sociaverit, ipse dum ea in servitutem inclinetur. Lex Sal. XIV, 7: Si ingenua femina aliquemcunque de illis (i. e. raptoribus non ingenuis) sua voluntate secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat.

2) Lex Ripuar. LVIII, 18.

3) Lex Burgund. XXXV, 2. 3.

4) Sax. Gramm. Hist. Dan. V, S. 85.

5) Folgende Sprichwörter beruhen auf diesem gesetzlichen Gebrauche:
Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn.
Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.
En formariage le pire emporte le bon.

Digitized by Google

Der Knecht durch Ansiedelung ist derjenige, welcher seinen Wohnsitz in einem ausschließlich von Unfreien bewohnten Districte aufgeschlagen hat; und hierauf bezieht sich der Deutsche Ausdruck „Die Luft macht eigen". In dieser Hinsicht gibt es keine bestimmte Anordnung bei den Angelsachsen; vielleicht aber können wir in diese Klasse wenigstens einige von denen einschließen, welche, indem sie auf dem Gebiete eines adeligen Herrn unter dessen (unter seiner Privatgerichtsbarkeit stehenden) Lehnsmännern (Sócmen) Zuflucht suchten, ohne ihrer Freiheit völlig und förmlich entsagt zu haben, in Wirklichkeit seine Knechte wurden, verpflichtet zu allen Diensten, die alle ihre Nachbarn leisten mußten [1]). Solche Fälle gehören jedoch im Allgemeinen unter die nächste Rubrik, nämlich:

Die Knechte durch freiwillige Ueberlieferung, der sua datione servus im Gesetze Heinrich's I., der servus dedititius, der Giaf þrael des Nordischen Rechts. Unter diese rechnet Grimm die Knechte, deren freiwillige Unterwerfung den Römischen Philosophen so sehr überraschte. Sogar das der Freiheit im Allgemeinen so günstige Recht der Germanen beachtet und trifft Anordnung für den Fall einer solchen freiwilligen Knechtschaft [2]). Dieselbe konnte auf verschiedene Art entstehen. Zum Beispiel eine Zeit großen Mangels, wie solche nur zu häufig in unsern alten Annalen erwähnt werden, trieb unzweifelhaft selbst den Freien zu der grausamen Alternative, entweder dem Mangel zu erliegen oder sich in Knechtschaft zu begeben. Gregorius von Tours [3]) sagt: „sub-

---

1) Solche mögen auch diejenigen Verbrecher gewesen sein, welche eine Freistätte in einer Kirche oder auf anderm privilegirten Boden suchten, und die manchmal eine sehr beträchtliche Zahl von Unterthanen oder Lehnsleuten bildeten; z. B. Hist. Ingulf. S. 865: Contraxit universam juventutem Homlandiae (Holland in Lincolnshire) strenuissimus comes Algarus, — una cum cohorte Croylandiae monasterii, videlicet CC bellatoribus robustissimis, eo quod maxima pars illorum de fugitivis fuerat.

2) Lex Fres. XI, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus, nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit ..... Lex Bajuv. VI, 3: Ut nullum liberum liceat inservire ....., quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate se alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. Das Angelsächsische Gesetz gestattete die freiwillige Ueberlieferung den Knaben vom 13ten Jahre an: vergl. Theod. Poenit. XXIX. Thorpe, II, 19.

3) Gregor. Turon. VII, 45.

Digitized by Google

debant se pauperes servitio, ut quantulumcunque de alimento porrigerent"; Gildas [1]) erzählt uns etwas Aehnliches von den Briten; und selbst noch zur Zeit der Normannischen Eroberung finden wir Geatflæd, eine Edelfrau, welche durch ihr Testament die Freilassung aller derer anordnete, die in Tagen des Unglücks ihre Häupter dargeboten hatten, um Nahrung zu erhalten [2]). Eine andere Art war ohne Zweifel durch Armuth oder durch Verbrechen eingegangene Schuld; und als die Tage der Gewalt und der grausamen Kriegführung vorübergegangen waren, muß dieß die ergiebigste Quelle der Knechtschaft gewesen sein. Ich habe unter den Ueberresten der Angelsächsischen Periode kein Beispiel gefunden, daß ein zahlungsunfähiger Schuldner freiwillig Knecht geworden wäre, aber alle Analogien deuten darauf hin, daß dieß geschehen sein müsse, und Marculf bietet uns die Formel dar, durch welche bei den Franken der Schuldner seine Freiheit dem Gläubiger übergab. Es läßt sich voraussetzen, daß diese Knechtschaft einen Endtermin hatte, und daß ein gewisser Zeitraum geleisteter Knechtsdienste als Ersatz für die Schuld betrachtet ward.

Der Fall des Verbrechens war ohne Zweifel ein sehr gewöhnlicher, besonders weil diejenigen, deren Bedürfnisse am meisten geeignet waren, sie in Widerstreit mit dem Gesetze zu bringen, zugleich auch diejenigen sind, welche am wenigsten dessen Anordnungen durch Zahlung der auf die Uebertretungen gesetzten Bußen zu genügen vermögen. Der Verbrecher, dessen eigne Mittel unzureichend waren, und dessen Verwandte oder dessen Oberherr ihm zur Zahlung der ihm auferlegten gesetzlichen Buße nicht beitragen wollten, ward gezwungen, sich entweder dem Kläger zu übergeben, oder auch einem Dritten, der, nach Uebereinkunft mit der beeinträchtigten Partei, die erforderliche Summe für ihn zahlte. Dieß ward in der Kunstsprache þingian [3]) genannt, und ein solcher Knecht

1) Gild. Hist. Brit. c. 17: Interea fames dira ac famosissima vagis ac nutabundis haeret, quae multos eorum cruentis compellit praedonibus sine dilatione victas dare manus, ut pauxillum ad refocillandam animam cibi caperent.

2) Cod. dipl. no. 925: Ealle ða men ðe heónon heora heáfod for hyra mete on ðám yflum dagum. Dieser Beleg ist, wie ich glaube, der einzige in unseren Geschichtsquellen, und doch müssen solche Fälle häufig vorgekommen sein.

3) Cod. dipl. no. 925: „And eác heó hafáð gefreódd ða men ða heó þingede aet Cwaespatrike, d. h. und sie hat auch befreit die Männer, für die sie

Digitized by Google

ward Witeþeów (überführter oder verbrecherischer Knecht) genannt. Diese sind die servi redemptione im Gesetze Heinrich's I.

Knechte durch Gewalt sind nicht diejenigen, welche in der ersten Klasse dieser Abtheilungen enthalten sind, d. h. die Knechte durch Kriegsglück; diese haben ihre Freiheit durch überwiegende Stärke verloren. Allein die eben in Betracht gezogene Klasse bilden die, welche durch einen gesetzlichen Akt derjenigen geknechtet worden sind, die ein Recht hatten, über sie zu verfügen: wie z. B. ein Sohn oder eine Tochter durch Verfügung des Vaters [1]). Nur ungern erinnert man an eine unsern christlichen Ansichten so widersprechende Thatsache, aber es kann nicht der mindeste Zweifel herrschen, daß dieses Recht als gültig anerkannt und häufig angewendet wurde. Der Vater, von dessen Willen es buchstäblich abhing, ob sein Kind am Leben bleiben sollte oder nicht, hatte in einer folgenden Periode ein Recht zu bestimmen, ob das Loos dieses Kindes Freiheit oder Knechtschaft sein sollte [2]). Uneheliche Kinder, die Sprößlinge unerlaubten Verkehrs mit seinen Wyln oder Þeówen; mögen die Mehrzahl derer gebildet haben, über die ihre Väter in dieser Weise verfügten; man muß aber fürchten, daß in Zeiten des Mangels selbst Kinder aus einer gesetzlichen Ehe nicht immer ge-

---

bei Cospatrick sich verwendet hatte". Marculf gibt die Fränkische Formel, wie folgt; der Fall betrifft einen Menschen, dem statt der Todesstrafe eine Geldstrafe auferlegt worden ist: Et ego de rebus meis, unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo; ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio penitus non discedam (Form. Marculf. II, 28).

1) Ob der Ehemann über sein Weib so verfügen konnte, halte ich in Betreff des Rechtspunktes für sehr zweifelhaft. In der That aber mag dieser Fall häufiger vorgekommen sein, als unsere Geschichtsquellen bezeugen.

2) Die unehelichen Kinder seines eignen Weibes schonte der Ehemann wahrscheinlich nicht. Eine alte Deutsche Sage thut dieser Thatsache Erwähnung. Als der Eheherr einer Frau nach einer langen Abwesenheit zurückkehrte, und ein Kind im Hause vorfand, welches nicht sein eignes sein konnte, erzählte ihm die treulose Mutter, daß, als sie auf das Feld gegangen sei, eine Schneeflocke ihr in den Busen gefallen sei und sie schwanger gemacht habe. Später nahm ihr Gemahl das Kind nach Italien mit, verkaufte es dort, und entschuldigte sich dann bei der Mutter, indem er versicherte, daß die Sonnenhitze das Schneekind geschmolzen habe:

„De nive conceptum quem mater adultera finxit,
Hunc dominus vendens liquefactum sole retulit".

Digitized by Google

schont wurden [1]). Die Friesen, übermäßig belastet durch den Tribut an Rom, verkauften ihre Weiber und Kinder: „Ac primo boves ipsos, mox agros, postremo corpora conjugum aut liberorum servitio tradebant“ [2]); dieser Fall bildet aber eine Ausnahme, und zum Verkauf der Weiber und Kinder scheint man nur wie zu einem äußersten Auskunftsmittel seine Zuflucht genommen zu haben. Allein gerade die Beschränkung in der Anwendung dieses Rechtes innerhalb gewisser Zeitgränzen — die wir der gnadenreichen Vermittelung der Kirche zuschreiben zu müssen glauben — spricht nur zu offenbar für das Dasein dieses Rechtes in England. Selbst noch zu Ende des siebenten Jahrhunderts, nachdem das Christenthum schon fast hundert Jahre in diesem Lande bestanden hatte, finden wir folgende sehr bestimmte und klare Anerkennungen dieses Rechtes in Disciplinarbüchern, welche zwei verschiedene Erzbischöfe zur Vorschrift für ihre Geistlichkeit zusammengestellt hatten. Im Pönitentiale (Bußbuche) des Erzbischofs Theodor von Canterbury findet man folgende Stelle: „Pater filium suum septem annorum, necessitate compulsus, potestatem habet tradere in servitium; deinde sine voluntate filii licentiam tradendi non habet“ [3]). In dem etwas späteren Confessionale des Erzbischofs Ecgberht von York finden wir: „Pater potest filium suum, magna necessitate compulsus, in servitutem tradere, usque ad septimum annum; deinde sine voluntate filii eum tradere non potest“ [4]). Es ist jedoch sehr bemerkenswerth, daß in dem Bußbuche desselben Ecgberht der Verkauf eines Kindes oder nahen Verwandten als ein mit Excommunication zu bestrafendes Un-

1) Lingard (A. S. Church, I, 45) behauptet, daß die heidnischen Sachsen ihre Kinder als Knechte in das Ausland verkauft hätten. Ich weiß nicht, ob dieß nicht von dem schätzbaren Schriftsteller, welcher die Sachsen ungerechter Weise gering zu achten scheint, als zu gewiß behauptet wird, um das Verdienst ihrer Bekehrer zu erhöhen. Ich gestehe die Wahrscheinlichkeit dieser Thatsache zu, nur weil das Recht mit der väterlichen Gewalt unmittelbar zusammenhängt, und weil die Erzbischöfe Theodor und Ecgberht, von denen der erstere ein Römischer Missionär war, dasselbe anerkennen; aber ich kann nicht glauben, daß dessen Anwendung etwas Gebräuchliches war.

2) Tacit. Ann. IV, 72.

3) Theodori, Arch. Cant., Lib. poenitent. c. 28. Thorpe, A. S. laws, II, 19.

4) Confessionale Ecgberhti, Arch. Ebor., c. 27. Thorpe, II, 153.

Digitized by Google

recht bezeichnet ist [1]). Diese sind die servi alterius datione Heinrich's I.

Die nächste Abtheilung umfaßt die Knechte in Folge eines Verbrechens. Der Unterschied zwischen dieser und der Klasse derjenigen Verbrecher, welche durch Vertrag oder Loskaufung Knechte geworden sind, liegt darin, daß in ihrem Falle die Knechtschaft die unmittelbare Strafe für ihr Vergehen und nicht nur eine mittelbare Folge war. Mir scheint wenigstens, daß genau dieser Sinn zwei Gesetzen Eádweard's, des Sohnes Aelfred's, zu Grunde liegt; das erstere von diesen besagt [2]): Wenn Jemand durch Ueberführung des Diebstahls seine Freiheit verwirkt, und sich überliefert, und seine Verwandten ihn aufgeben, und er nicht weiß, wer für ihn die Buße zahlen solle, so laßt ihn dann des Knechtsdienstes werth sein, welcher dafür bestimmt ist, und laßt das Wergeld von Seiten der Verwandten wegfallen. Und: Wenn ein freier Mann an einem Festtage arbeitet, so soll er seine Freiheit verlieren, oder die Wite (Buße) oder Lahslite (Gesetzesbruch) bezahlen [3]). Diese Alternative ist eine Milderung des bestimmten Gesetzes; da aber dem Diebstahl und andern Gesetzesübertretungen sicher die Verurtheilung folgte, so konnte der Dieb nicht erwarten, sich loszukaufen, und war immer, wenn ein Anderer es für ihn that, der Gefahr ausgesetzt, in dessen Knechtschaft zu gerathen. Es ist jedoch möglich, daß seine Verwandten dazwischengetreten sein mögen, um ihn zu

1) Der einzige Weg, diesen sonderbaren Widerspruch zu lösen, ist, daß man entweder annimmt, der Satz sei später eingeschoben worden, wofür freilich außer dem Widerspruche selbst kein Grund vorliegt, oder diese Stelle mit Theodor. Poenitent. c. XLII, §. 3—5, in Verbindung zu setzen, wo auf den Verkauf eines Christen unter Juden oder Heiden und überhaupt auf betrügerischen oder ungesetzlichen Verkauf Bezug genommen wird. In diesem Falle aber läßt sich nicht einsehen, warum die Worte „infantem suum proprium vel proximum suum cognatum", die doch Theodor weggelassen habe, von Ecgberht aufgenommen worden seien. Vielleicht können wir die Stellen in Uebereinstimmung bringen, indem wir annehmen, daß Ecgberht sich auf einen ungesetzlichen Verkauf bezog, nämlich wenn das Kind über sieben Jahre alt war, aber doch in derselben Kategorie, wie diejenigen, für deren Sicherheit Theodor durch dieselbe Kirchenstrafe Vorsorge trifft. Das Kind oder der sehr nahe Verwandte waren gerade die, welche am meisten ausgesetzt waren, „in alteram regionem seducti oder furati" zu werden.

2) Leg. Eádw. §. 9.

3) Eád. und Gud. §. 7.

Digitized by Google

retten, ohne ihn zum servus dedititius werden zu lassen; oder selbst wenn er dieß geworden war, wurde er der Knecht dessen, der für ihn aufgetreten war (þingode); wenn er dagegen gar nicht befreit ward, so muß er Knecht des Staates gewesen sein, und also in den Händen der Krone oder des Geréfa, ihres Beamten, sich befunden haben.

Es besteht deshalb ein bemerkbarer Unterschied zwischen dem Witeþeów, den das Gesetz dazu machte (obwohl es zugleich eine Milderung zuließ), und dem Witeþeów, dessen Strafe in einer sein Vermögen überschreitenden Geldbuße bestanden haben würde. Die Gesetze anderer Germanischer Stämme zählen die Knechtschaft unter ihre Strafen, ohne irgend einen Vorbehalt zu machen: so ward bei den Westgothen derjenige, welcher der Flucht eines Knechtes Vorschub leistete, und weder denselben dem Eigenthümer zurückbrachte, noch seinen Werth ersetzte, selbst Knecht an dessen Statt[1]). Nach dem Bajuvarischen Gesetze sollte derjenige, welcher ein Wergeld schuldete, aber nicht bezahlen konnte, nebst seinem Weibe und seinen Kindern geknechtet werden[2]). Grimm[3]) führt folgenden Fall an: „Richilda, quae libertatem suam fornicando polluit ..... filiae illorum liberae permaneant ..... nisi forte adulterio vel fornicatione polluantur". Es ist wahr, daß die Angelsächsischen Gesetze uns keine Verfügung von entsprechender Natur geben; dessenungeachtet hege ich keinen Zweifel, daß Unzucht sowohl für den Mann, als für die Frau ein Grund zur Knechtschaft war. Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts verpachtete der Bischof Denewulf von Wincheſter die Ländereien von Alresford an einen seiner Verwandten, unter der Bedingung einer jährlich zu zahlenden Pachtsumme; „is equidem insipiens, adulterans, stuprum, propriam religiose pactatam abominans, scortum diligens, libidinose commisit. Quo reatu, omni substantia peculiali recte privatus est, et praefatum rus ab eo abstractum rex hujus patriae suae ditioni avidus devenire injuste optavit"[4]). Für wie ungerecht die Geistlichen zu Wincheſter dieß auch halten mochten,

1) Leg. Visigoth. IX, §. 1, 2.
2) Leg. Bajuvar. I, §. 11.
3) Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 329.
4) Cod. dipl. no. 601.

Digitized by Google

so stimmte damit offenbar die Volksversammlung in ihrem Urtheile nicht überein; denn der Bischof mußte an den König 120 Mancussen in Gold bezahlen, um seine eignen Ländereien zurückzuerhalten. Ferner hören wir im Jahre 1002 von einer Edelfrau, deren Grundbesitz wegen ihres unzüchtigen Lebens zu Gunsten des Königs eingezogen wurde [1]). Diese Besitzlosigkeit kann schwerlich etwas Anderes zur Folge gehabt haben, als Knechtschaft; und man kann wohl ohne Weiteres annehmen, daß, wo es an Ländereien fehlte, welche eingezogen werden könnten, Knechtschaft die anerkannte Strafe jenes Fehltrittes war. Theodor [2]) sagt, indem er die betreffende Buße zumißt: „Si intra viginti annos puella et adolescens peccaverint, I annum et in secundo III quadragesimas ac legitimas ferias. Si propter hoc peccatum servitio humano addicti sunt, III quadragesimas". Ferner [3]): „Maritus si ipse seipsum in furto aut fornicatione servum facit, vel quocunque peccato u. s. w.

Die letzte Abtheilung der servi casu umfaßt diejenigen, welche durch Gewalt oder Betrug, kurz auf ungesetzliche Weise in Knechtschaft gerathen sind. Uneheliche Kinder, arme Verwandte, freundlose Ausländer, junge Leute, die sich selbst zu vertheidigen nicht im Stande waren, mögen vermittelst Vorspiegelungen oder Gewalt in eine knechtische Lebensstellung versetzt worden sein, aus der sich wieder loszumachen immer schwierig war, da nothwendiger Weise darin ein augenscheinlicher Rechtsfall gegen den Knecht vorliegt, und er in dem nur aus Freien zusammengesetzten Gerichtshofe keine Stelle haben kann. Auf diese Abtheilung scheint man die Stellen in Theodor's Bußbuche beziehen zu können, auf die ich schon Bezug [4]) genommen habe, und die ich hier vollständig anführen will: „Si quis christianus alterum christianum suaserit, ac in alteram regionem seduxerit, ibique eum vendiderit pro proprio servo, ille non est dignus inter christianos requiem habere, donec redimat eum et reducat ad proprium locum"; und: „Si quis christianus alterum christianum vagantem reppererit, eumque fu-

1) Cod. dipl. no. 1296.
2) Theod. Lib. poenit. XVI, §. 3. Thorpe, II, 9.
3) Thorpe, II, 9, Anm. 4.
4) Vergl. S. 163, Anm. 1.

Digitized by Google

ratus fuerit ac vendiderit, non debet habere inter christianos requiem, donec redimat eum, et pro illo furto septem annos poeniteat“ [1]).

Die andere große Abtheilung umfaßt alle servi natura oder nativi, die Knechte wegen unfreier Geburt; und da diese nothwendig die Kinder von Aeltern sind, welche entweder beide unfrei sind, oder (unter besondern Verhältnissen) wenigstens der eine Theil, so folgt daraus, daß ihre erbrechtliche Stellung auf einer der früher besprochenen Stellungen beruhen mag. Alle ehelichen Kinder zweier leibeignen Aeltern sind selbst unwiderruflich leibeigen [2]); aber einige Unterschiede stellen sich heraus, wo die Aeltern von ungleicher Stellung sind, wenn die Mutter frei ist und der Vater unfrei oder umgekehrt. In dieser Beziehung war das Recht bei den verschiedenen Volksstämmen sehr von einander abweichend: das Gesetz der Schweden entschied zu Gunsten der Freiheit [3]); die Germanischen dagegen entschieden im Allgemeinen anders [4]). Der Sachsenspiegel bestimmt, daß die Kinder den Rechten des Vaters folgen sollten [5]), und ähnlich besagt das Gesetz Heinrich's I. [6]): „Si quis de servo patre natus sit et matre libera, pro servo reddatur occisus“; und: „Si pater sit liber et mater ancilla, pro libero reddatur occisus“; dieß beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß „semper a patre, non a matre generationis ordo texitur“, was Forteſcue [7]) bestätigt mit den Worten: „Lex Angliae nunquam matris, sed semper patris conditionem imitari partum judicat, ut ex libera etiam ex nativa non nisi liberum liber generet, et non nisi servum in matrimonio procreare potest servus“. Fleta's Beweisführung beruht auf derselben Grundlehre [8]). Glanville dagegen scheint der entgegengesetzten Ansicht sich anzuschließen, welche mit dem Grundsatze des bürgerlichen Rechtes „partus sequitur

1) Theod. Lib. poenit. XLII, §. 4 f.; vergl. XXIII, §. 13.
2) Theod. Lib. poenit. XVI, §. 33. Ecgb. Poenit. XXV.
3) Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 324.
4) Ebendas., S. 324.
5) Sachs. III, 73.
6) Leg Henr. I, LXXVII, §. 1, 2.
7) Commend. c. XLII.
8) Flet. I, c. 3, §. 2.

Digitized by Google

ventrem“ übereinstimmt[1]). Ich muß dem Englischen Rechtsgrundsatze meine Zustimmung geben, insofern das natürliche und das ursprüngliche gesellschaftliche Recht nur den Vater in der Erzeugung und der darauf folgenden Beherrschung der Familie anerkennt; welche Milderung auch die Lebensregeln des Ritterthums, die Verehrung der heiligen Jungfrau, und die christliche Lehre von der Gleichheit des Mannes und Weibes vor Gott herbeigeführt haben mögen, so ist doch das naturgemäße Gefühl auf des Vaters Seite, und die Grundlagen unserer Rechtseinrichtungen beruhen auf der Allgenügendheit seines Rechtes. Das Weib ist unter der Vormundschaft oder Obhut des Mannes; die Staatsgesellschaft ist nur für Männer da, d. h. für Frauen nur, insofern sie durch einen Mann vertreten sind.

Daß auf dieses ursprüngliche Recht das Eigenthumsrecht Einfluß ausgeübt hat, ist nicht abzuläugnen. Hier aber sind verschiedene Fälle zu betrachten. Erstens ist entweder der Knecht oder die Unfreie das Eigenthum des Theiles, welcher sich mit ihm oder ihr verbindet. Zweitens verbindet sich der freie Theil entweder mit dem Knechte oder der Leibeignen eines andern Herrn. Drittens ist die Nachkommenschaft ehelich geboren oder nicht; und endlich viertens in wie weit die Gesetze und Rechte des Staates in die Frage der Freiheit oder Knechtschaft verwickelt waren. Die letzte Betrachtung schließt thatsächlich die erste mit ein, weil in Betreff der ersten eine Ehe, ausgenommen in dem Falle einer kaum denkbaren Nachlässigkeit, zwischen zwei ungleichen Theilen überhaupt nie stattfinden konnte: Freilassung muß der Verheirathung vorhergegangen sein; das bürgerliche Recht würde gewiß anordnen, daß diese Ceremonie selbst, indem sie mit Zustimmung stattfände, ein nicht in Abrede zu stellender Akt der Freilassung wäre. Es kann deshalb nur in Hinsicht auf dritte Personen eine Frage entstehen[2]).

---

1) Glanv. V, c. 6: „Sunt autem nativi a prima nativitate sua; quemadmodum si quis fuerit procreatus ex nativo et nativa, ille quidem nativus nascitur. (Idem est, si ex patre libero et matre nativa.) Sed si ex matre libera et patre nativo, idem est dicendum, quantum ad status integritatem. Der eingeklammerte Satz aber fehlt in manchen Handschriften, und kann möglicher Weise eine Glosse oder Einschiebung eines spätern Juristen sein.

2) Nimmt man nicht etwa Verhältnisse an, welche die christliche Geistlichkeit, und wahrscheinlich sogar die Priesterschaft der Heiden — und wenn beide

Digitized by Google

Es liegt kein Beweis vor, daß bei den Angelsachsen jemals eine solche Frage angeregt worden ist, oder daß man es für nöthig hielt, in dieser Beziehung gesetzliche Vorsorge zu treffen: und die älteren Zeugnisse, mit denen dieses Buch vorzugsweise zu thun hat, schweigen entweder gänzlich, oder halten sich in so allgemeinen Ausdrücken, daß wir daraus auf besondere Fälle nicht zurückschließen können. In der That beschränkt sich die ganze Untersuchung auf den zweiten genannten Fall, wo nämlich der eine Theil des Aelternpaares das Eigenthum eines Dritten ist, und wo das Kind in gesetzmäßiger Ehe erzeugt ist; denn ein nicht so erzeugtes Kind ist keinem die Aeltern verpflichtenden Rechte unterworfen; es ist nullius filius, und kann durch das Gesetz weder benachtheiligt, noch bevorzugt werden.

In dem strengen Angelsächsischen Rechte findet sich keine bestimmte Regelung dieser Verhältnisse; die Gesetzbücher anderer Germanischer Volksstämme aus der ältesten Zeit schweigen gleichfalls. In spätern Zeiten haben wir zwar Bestimmungen; diese sind aber, wie wir bemerkt haben, einander widersprechend. Vielleicht können wir annehmen, daß die Rechtslehre des Sachsenspiegels, indem sie mit der Ansicht Vieler, oder wohl der Meisten unserer Rechtsgelehrten übereinstimmt, eine ursprüngliche ist, besonders weil sie allein mit andern Einzelnheiten des Familienlebens zusammentrifft, wie auch mit dem höchsten Naturgesetze, welches dem Vater die Entscheidung über Leben und Tod, über Freiheit und Knechtschaft des Kindes überläßt. In diesem Sinne stimme ich mit John Forteſcue und Edward Coke[1]) überein. Man muß sich daran erinnern, daß wir an dieser Stelle die Lage des Kindes, nicht des Vaters, besprechen; die Ungewißheit, welche in Beziehung auf den letztern im Angelsächsischen Rechte herrscht, nnd die einander widersprechenden Verfügungen anderer Germanischer Rechtsbücher sind schon erwähnt worden.

---

nicht, doch das allgemeine menschliche Gefühl — verdammen würden, so können die Kinder aus einer solchen Ehe nicht als unfrei behandelt worden sein, so lange der Vater lebte. Eine Frage aber mochte nach dessen Tode und bei der darauf folgenden Vererbung an dritte Personen in Anregung kommen. Und es mochten Fälle vorkommen, wo das öffentliche Recht es nothwendig machte, Vorsorge zu treffen, daß die Unfreien nicht die Vortheile der Freiheit genossen.

1) Co. Litt. §. 187 f.

Digitized by Google

Aber Alles, was bisher gesagt worden ist, paßt nur auf den Fall von Kindern, welche in gesetzmäßiger Ehe geboren sind; und fast alle anscheinende Widersprüche in unseren Gesetzen, auf welche hingewiesen worden ist, entspringen aus einem Mangel an klarer Unterscheidung in dieser Hinsicht. Das Kind eines freien Vaters und einer unfreien Mutter blieb, wenn die Aeltern nicht verheirathet waren, im Besitz des Herrn der Unfreien, entsprechend unserm ausdrucksvollen Sprichworte: „Mein ist das von meiner Kuh geborne Kalb“.[1]) In den Worten Fleta's[2]) wird die Unterscheidung klar festgestellt, und diese mögen deshalb anstatt meiner eignen angeführt werden: „Servi autem aut nascuntur aut fiunt; nascuntur quidem ex nativo et nativa solutis vel copulatis, et ejus erit servus, in cujus potestate nasci contigerit[3]); dum tam de soluta nativa, domini loci, quia sequitur conditionem matris, a quocunque fuerit genitus, libero vel nativo[4]). Si autem copulati fuerint et genitus fuerit partus a libero, licet a nativa, partus erit liber; et si de servo et libera in matrimonio, servus erit“. So folgt auch hier das Kind dem Vater nach, sobald durch die Verheirathung festgestellt ist, daß überhaupt ein gesetzlicher Nachkomme da ist; wenn aber keine Heirath stattgefunden hat, so gehört das zur Welt gebrachte Kind, wie jedes herrenlos umherirrende Stück Vieh dem Gebietsherrn (domino loci); es hat einen bestimmten Werth, und kann verwendet und verkauft werden; es ist eine Art von Schatzfund, und fällt, da es Niemandem sonst angehört, dem Gebietsherrn anheim, wahrscheinlich als Vergütung für den Verlust an Dienstleistungen der Unfreien während der Schwangerschaft und der Unmündigkeit des Kindes[5]).

---

1) Vergl. einen Beweis, obgleich mit weiterer Anwendung, in Shakespeare's König Johann, Akt I, Sc. 2.

2) Flet. I, c. 3, §. 2.

3) Das heißt: wenn Unfreie von zwei verschiedenen Herren ein Kind erzeugten, folgte dasselbe der Mutter.

4) Wenn nämlich keine Heirath stattgefunden hatte. Der Fall der Verheirathung ist sehr abweichend, und in dem nächsten Satze vorgesehen.

5) Allen in seinen schätzbaren Bemerkungen über das Gesetz Heinrich's I. (herausgegeben von Thorpe in seinen Anglosaxon laws, 2 b. I, S. 609—631) gibt über den gesammten Gegenstand einige Notizen, worin er die Ansichten Normannischer Juristen charakterisirt. Seine Schlüsse treffen meist mit den

Digitized by Google

Wie die Knechtschaft auch entstanden sein mag, so kann doch schwerlich eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß das Loos des Unfreien ein hartes war; und zwar vielleicht weniger wegen der Belastung mit Arbeit, als wegen der gänzlichen Unverantwortlichkeit des Herren in den Augen des Gesetzes in Betreff des ganzen Verfahrens zwischen ihm und seinem Knechte. Die christliche Geistlichkeit that zwar, was sie konnte, um diesen Druck zu mildern, aber wann ist das Christenthum selbst über die Selbstsucht und die Leidenschaften der großen Mehrheit der Menschen siegreich gewesen? Obgleich die alten heidnischen Germanen im Allgemeinen ihre Knechte gut behandelten, so erschlugen sie sie doch auch manchmal, von ungezügeltem Zorne hingerissen: „verberare servum ac vinculis et opere coërcere rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est“ [1]). Die Kirche setzte eine bestimmte Strafe für die Tödtung eines Weibes durch ihre Herrin fest, die impetu et ira geschehen war, — was wohl nicht selten vorkam, in Anbetracht der Gewalt eines Herren über seine þeówen oder Leibeigne — und im Allgemeinen eine Strafe für die Tödtung eines Knechtes durch seinen Herrn ohne gerichtliche Bevollmächtigung [2]).

In Hinsicht des Rechts ist der Knecht thatsächlich das vollkommene Eigenthum seines Herrn, ein lebendes Besitzthum, über welches der Herr nach Laune verfügen kann, und welches nur zu Gunsten des Herrn oder einer öffentlichen Behörde (an seiner Statt) einen Werth hat. Der Knecht kann nicht sich selbst oder Andere

---

meinigen zusammen; er sagt S. 628: „Der Mirror macht die Ehe der Aeltern zu einer wesentlichen Bedingung für die Freiheit der Nachkommen“ u. s. w.

1) Tacit. Germ. c. 25.

2) Theod. Poenit. XXI, §. 13: „Si faemina, furore zeli accensa, flagellis verberaverit ancillam suam, ita ut infra diem tertium animam cruciatu effundat, et quod incertum sit, voluntate an casu occiderit; si voluntate, VII annos, si casu, per quinquennii tempora, ac legitima poenitentia, a communione placuit abstinere“. Ibid. §. 12: „Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione vel poenitentia biennii reatum sanguinis emundabit“. Sogar noch im siebzehnten Jahrhundert scheint es in Frankreich in adeligen Häusern gebräuchlich gewesen zu sein, die Diener, Pagen und Mägde zu peitschen; Tallemant des Réaux (in seinen Historiettes, VIII, 80; X, 255; u. s. w.) erwähnt einen Tumult, welcher im August 1651 in Paris entstand, weil ein Weib von ihrer Herrin zu Tode geprügelt worden war.

Digitized by Google

vertreten; sein Vortheil muß durch Andere wahrgenommen werden, denn er selbst hat keine Stelle in irgend einer öffentlichen Versammlung. Er befindet sich in keiner friðborh oder Freibürgschaft, denn er hat selbst kein Eigenthum zu vertheidigen, und besitzt nicht die Macht, dasjenige Anderer zu vertheidigen. Wenn er von einem Fremden erschlagen wird, beansprucht sein Herr Schadenersatz, und nicht seine Kinder; wenn der Herr selbst ihn erschlägt, so ist dieß nur ein Verlust von solchem Werthe, wie der Verlust eines Pferdes, eines Ochsen — größer oder geringer. In Folge seines Todes kann keine Fehde entstehen, denn die Verwandten, welche ihn in Knechtschaft gerathen oder darin verharren ließen, haben der Familienverbindung mit ihm entsagt, und damit das Wergeld und Mundium verwirkt. Wenn er eines Verbrechens schuldig ist, kann er nicht in Geld oder Vieh Ersatz leisten, denn er kann selbst kein Eigenthum haben, außer seine Haut; daher muß seine Haut für ihn zahlen [1]), und die Peitsche ist sein bitteres Loos. Er kann sich nicht selbst vertheidigen durch seinen eignen Eid, noch durch Eide von Freunden und Eideshelfern, sondern er muß sich, wenn er angeklagt ist, der strengen, ungewissen und gefahrvollen Probe des Gottesurtheils unterwerfen. Und wenn er, so niedergejagt, schuldig befunden ward, so erwartete ihn strenge und schimpfliche Bestrafung [2]), die im Falle des Diebstahls in Tod durch Prügel bei Männern, bei Weibern in Verbrennung bestand.

Naturgemäß und ursprünglich kann im Betrage und Charakter der ihm auferlegten Arbeiten keine feste Abgränzung bestehen, wie auch keine Uebereinkunft zu gegenseitigem Vortheil in der Form von Schutz, Nahrung oder Obdach. Bei den Sachsen scheint wenigstens der Witeþeów an den Boden gefesselt (adscriptus glebae) gewesen zu sein [3]), übertragen mit dem Boden unter dem umfassenden Ausdrucke „mid mete and mid mannum“; jedoch können wir in einigen wenigen Fällen eine Gewalt nachweisen, den Leibeignen von einem Gebiete auf ein anderes zu übertragen, mit der aber vielleicht nur gewisse öffentliche Behörden bekleidet waren [4]). Was

1) Die Freikaufung für Peitschenstrafe hieß Hídgeld.

2) Leg. Aeðelst. III, §. 6. Thorpe, I, 219.

3) Cod. dipl. no. 311. 1079.

4) Ebendas. no. 311. Die in diesem Aktenstücke erwähnten Knechte waren anfangs an das königliche Landgut zu Benfington gefesselt, wurden nun aber,

Digitized by Google

endlich das Schrecklichste von Allem war, so ging der Makel der Abstammung auf seine Kinder über, und die unschuldige Nachkommenschaft bis auf die spätesten Generationen war für dasselbe traurige Geschick geboren, wie es den schuldigen oder unglücklichen Vater darniederbeugte.

Aber doch genoß er eines Funkens der Hoffnung, eines vereinzelten Lichtstrahles, welcher selbst die umgebende Finsterniß erträglich machte, und das gebrochene Herz des Unfreien während vieler Jahre unvergoltner Mühen und Leiden ermuthigt haben mag. Das Gesetz, welches ihn in die Knechtschaft versetzte, machte es auch möglich, daß er wieder frei gemacht werden konnte. Es schloß ihn von dieser Segnung nicht ganz aus, obgleich dieselbe als sehr fern liegend erscheinen mochte. Tacitus kannte Freigelassene (liberti) bei den Deutschen, Männer, welche unfrei gewesen waren, freigelassen worden waren, und nun frei waren [1]). So mögen in noch heidnischen Zeiten allgemeine Freundlichkeit der Gesinnung, Gewohnheiten des häuslichen Verkehrs, vielleicht auch Entwürfe zu eignem Vortheil dahin gewirkt haben, die Stellung des Knechtes emporzubringen, selbst bis zur Wiederherstellung seiner Freiheit; aber es war die besondere Ehre und der Ruhm des Christenthums, daß es, während es die geistigen Bande der Sünde brach, zugleich eifrig darnach strebte, die traurige Bürde der gesellschaftlichen Knechtschaft zu erleichtern. Es wird uns mit Bestimmtheit erzählt, daß, als der Bischof Wilfrid von Caedwealha von Wessex mit Selsey belehnt wurde, er sogleich 250 Unglückliche frei ließ, die er an dieses Gebiet gefesselt vorfand, — damit diejenigen, die er durch die Taufe von der Knechtschaft des Teufels rettete, durch Verleihung der Freiheit auch von der Knechtschaft der Menschen befreit würden [2]). In diesem Geiste der Milde erlangte die Geistlichkeit für den Unfreien Ruhe von der Arbeit an Sonntagen, an gewissen hohen Kirchenfesten und an den Tagen, welche denselben vorhergingen und folgten [3]); derjenige Herr, welcher seinen Knecht zwang,

---

mit ihren Kindern und ihrer Nachkommenschaft für ewige Zeiten auf das Gebiet der Kirche zu Radnor übertragen.

1) Tacit. Germ. c. 25.

2) Bed. Hist. eccles. IV, 13.

3) Leg. Wihtr. §. 9 s.; Ini, §. 3; Edw. Gud. §. 7; Aedelr. VIII, §. 2.

Digitized by Google

in der Zeit zwischen Sonnenuntergang des Sonnabend und Sonnenuntergang des Sonntag zu arbeiten, büßte ihn dadurch ein [1]); der so eingebüßte Knecht ging wahrscheinlich anfangs in die Gewalt des Königs oder des Geréfa über, in der Zeit des Cnut aber ward er volkfrei [2]). Ihrer barmherzigen Verwendung muß ebenfalls zugeschrieben werden, daß die Testamente Sächsischer Eigenthümer, sowohl geistlicher als weltlicher, zum Heile der Seele des Erblassers so häufig die Freilassung einer Anzahl von Unfreien anordnen [3]); Aelfred geht sogar so weit, dem Knechte zu gestatten, das, was ihm um Gottes willen gegeben worden ist, oder was er in den Augenblicken der Muße erworben hat, zu vermachen, an wen er will [4]); und diese Verfügung, welche wahrscheinlich ein Verbot gegen den Herrn einschließt, seinen Arbeitsmann willkührlich von einem durch dessen Bemühungen gut angebauten Stücke Land zu entfernen, ist in der Absicht erlassen, dem unglücklichen Unfreien einen gewissen Vortheil von dem Ertrage seiner Thätigkeit zu sichern: der Ungar wird darin das Wesen des Urbarium der Maria Theresia erkennen. Außerdem ergibt sich aus vielen noch vorhandenen Urkunden, daß in spätern Zeiten der Knecht seine Befreiung erkaufen konnte [5]), wenigstens mit Bewilligung des Herrn [6]), oder daß er von einem Andern zum Zwecke der Freilassung ge-

1) L. Ini, §. 3.

2) Cnut, L. Sec. §. 45.

3) Cod. dipl. no. 716. 721. 722. 782. 788. 919. 925. 931. 946. 947. 957. 959. 981.

4) L. Aelfr. §. 43. Aeðelred (VIII, §. 2) gestattet dem Knechte, drei Tage vor dem Michaelistage für seine eigne Rechnung zu arbeiten. Theodor (Poenit. XIX, §. 30) und Egberht (Poenit. addit. §. 35) verbieten dem Herrn, seinem Knechte dasjenige wegzunehmen, was er durch seine eigne Thätigkeit erworben hat. Einige hielten dessenungeachtet daran fest, daß der Knecht seine Freiheit nicht erkaufen konnte.

5) Dieß ist nur für die Sächsische Periode wahr, nicht aber für die Normannische. Glanville (lib. V, c. 5) läugnet ausdrücklich, daß der Knecht sich habe loskaufen können: „Illud tamen notandum est, quod non potest aliquis, in villenagio positus, libertatem suam propriis denariis suis quaerere. Posset enim tunc a domino suo secundum jus et consuetudinem regni ad villenagium revocari; quia omnia catalla cujuslibet nativi intelliguntur esse in potestate domini sui (per) quod propriis denariis suis versus dominum suum a villenagio se redimere non poterit".

6) Cod. dipl. no. 933. 934. 935. 936. 981 (§. 31).

Digitized by Google

kauft [1]) oder selbst gegen Bürgschaft auf eine Reihe von Jahren [2]) erborgt werden konnte, während deren seine angestrengte Arbeit darauf gerichtet war, zum Zwecke der künftigen Freiheit die erforderlichen Mittel zusammenzubringen.

Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß der Unfreie wie ein Stück Vieh verkauft werden konnte, und daß sogar noch zur Zeit des Aedelred und Cnut das Gesetz sich nur auf das Verbot erstreckte, den Knecht an Heiden oder ohne ein Vergehen von seiner Seite zu verkaufen [3]); noch auch können wir glauben, daß Handlungen der ärgsten Unterdrückung und Tyrannei selten vorfielen; aber aus dem, was oben mitgetheilt worden ist, muß einleuchten, daß der Zeitgeist in beständig wachsendem Grade der Freiheit sich zuneigte, daß die Geistlichkeit alle Gründe aufbot, und daß das Recht dahin strebte, die empfindlichsten Umstände der Unfreiheit zu erleichtern. Man muß außerdem daran denken, daß zu jeder gegebenen Zeit ein großer Theil der Unfreien (Peówas) in Wirklichkeit wegen Verbrechen Knechte waren, welche, überführt, ihre Vergehen durch ihr Leiden büßen mußten.

Wenn man alle Umstände in Betracht zieht, so bin ich zu der Annahme geneigt, daß die eigentlich materielle Lage der unfreien Bevölkerung nicht nothwendig oder allgemein eine hart gedrückte war. Es erscheint zweifelhaft, ob die Arbeit des Knechtes anstrengender, oder die Vergütung dafür viel geringer war, als die eines Ackerknechtes heutigen Tages in diesem Lande; sein Herr war verpflichtet, ihn aus seinen Mitteln zu ernähren, und wenn derselbe, nachdem der Knecht alt und kraftlos geworden war, wünschte, sich dieser nutzlosen Bürde zu entledigen, so konnte er durch Freilassung seinen arbeitsunfähig gewordenen Knecht der Fürsorge einer Kirche überlassen, welche, bei allen ihren Mängeln, die göttlichen Vorschriften der Mildthätigkeit nie gänzlich aus den Augen verlor [4]). Es fehlen uns nicht durchaus die Mittel, die

1) Cod. dipl. no. 981 (§. 28).

2) Ebendas. no. 975.

3) L. Aedelr. V, §. 2; VI, §. 9. Cnut, L. Sec. §. 3.

4) Die Römer pflegten ihre alten und unbrauchbar gewordenen Sklaven zu tödten oder auf eine Insel der Tiber auszusetzen. Claudius erließ mehrere Verordnungen zu ihren Gunsten. Sueton. Claud. c. 25: „Cum quidam aegra et affecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi exponerent, omnes,

Digitized by Google

Lage des Knechtes und den für ihn gemachten Aufwand zu beurtheilen; obgleich die Beweisstellen, welche wir anführen werden, sich weder alle auf eine Periode oder ein und dasselbe Land beziehen, noch wirklich aus Sammelwerken entlehnt sind, die an Glaubwürdigkeit den Gesetzen gleichständen, so zeigen sie doch in genügender Weise, welche Ansicht Einige aus der herrschenden Klasse über diesen Gegenstand hegten.

Es ist in der prosaischen Uebersetzung von Salomon und Saturn [1]) erwähnt, daß jeder Knecht jährlich 730 Laib Brot, d. h. täglich zwei Laib, erhalten mußte, außer den Frühstücken und Mittagsmahlzeiten; und dieß kann nicht als eine knickerhafte Nahrungszutheilung bezeichnet werden. Ferner gibt das werthvolle Document, welches unter dem Titel „Rectitudines singularum personarum" bekannt ist [2]), genauere Mittheilungen über die den Knechten in verschiedenen feld- und hauswirthschaftlichen Stellungen verliehenen Vergünstigungen, welche uns veranlassen können, zu glauben, daß nicht nur für sie erträglich gesorgt war, sondern daß sie sogar in den Stand gesetzt waren, durch Ausübung von Kunst und Gewerbe so viel eignes Geld zusammenzubringen, um ihre Freiheit zu erkaufen, ihre Kinder aus der Knechtschaft zu lösen oder ihre eigne Armuth zu mildern. Nach diesem und andern Zeugnissen können wir annehmen, daß auf einem Grundbesitzthume im Allgemeinen Knechte die Geschäfte des Pflügers, der Hirten der Schafe, Ziegen, Schweine, Ochsen und Kühe, der Drescher, Säemänner, Heu- und Holzmacher, Milchmägde und Gerichtsboten versahen, während der Geneát, Cotsella, Gebúr, Beócere und Gafolswan sehr wahrscheinlich arme Gemeinfreie waren, von denen in Rücksicht auf Lehngüter [3]) ein gewisser Arbeitsbetrag ge-

---

qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini, si convaluissent; quod si quis necare mallet quem, quam exponere, caedis crimine teneri".

1) Vergl. S. 30, Anm. 1.

2) Thorpe, Anglosax. laws, I, 432 — und in späterer Ausgabe von H. Leo in Halle (1842).

3) Dieß heißt in den Slavischen Ländern Robot, in unserm Normannischen Gesetze Operatio; eine reine Arbeitsrente, welche in Ländern nothwendig ist, wo es keine angehäuften Capitale gibt, und wo Wohlhabenheit (aus Mangel an Märkten) nur in Landbesitz besteht, und in Händen zum Anbau.

Digitized by Google

fordert, oder eine gewisse Rente (gafol) von dem Ertrage der Bienenkörbe und Heerden, welche ihrer Sorgfalt übertragen waren, vorbehalten werden konnte. Diese bildeten die Klasse der Laet und Esne, Tagelöhner, welche für Lohn oder für eine Landbelehnung dienten, aber doch nicht auf einer so tiefen Stufe standen, als der Þeów oder Wealh. Es ist nicht nur wahrscheinlich, daß es Unterschiede in der Stellung der verschiedenen Knechte auf demselben Gebiete gab, sondern es läßt sich sogar nachweisen. Es kann kaum bezweifelt werden, daß Männer in Vertrauen erfordernden Stellungen, z. B. die Pflüger, Ochsenhirten, Gerichtsdiener, einer etwas höheren Klasse angehörten, und in einer bessern Lage waren, als die gewöhnlichen Holzhacker und Wasserschöpfer. Nun finden wir in einer Urkunde vom Jahre 902 eine interessante Angabe, welche ich hier anführen muß [1]): Der Bischof Denewulf von Wincheſter und sein Capitel hatten ein Stück Land zu Eblesburne an Beornwulf, einen Verwandten des Bischofs, verpachtet; das Capitel benachrichtigte Beornwulf, daß die Männer, d. h. die Leibeignen an dieses Land gebunden verbleiben sollten — ðaet ða men móston on ðam lande wunian —, möchte er oder ein Anderer dasselbe innehaben; „ðonne waéron ðaér Þreo witeþeówe men búrbaérde, and þreo Þeówbaérde, ða me salde bisceop and ða hiwan to rihtre áehte and hira teám — dann waren da drei Verbrecherknechte Búrbaérde und drei Þeówbaérde, welche der Bischof und die Brüder mir gaben sammt ihren Kindern". Die in diesem Satze angewendeten Ausdrücke scheinen zu beweisen, daß Einige der Witeþeówe auf diesem Gebiete einer höhern Stellung sich erfreuten als Andere [2]), indem sie eigentliche Bauern, während die Andern in Wirklichkeit mehr Knechte waren. Der höchst interessante und lehrreiche Dialog des Aelfric zählt unter den Knechten auf den Yrdling oder Pflüger, dessen Beschäftigung der Verfasser dessenungeachtet an die Spitze aller Gewerbe stellt, vielleicht zum Theil mit einer Ausnahme zu Gunsten des Schmidts [3]).

---

1) Cod. dipl. no. 1079.

2) Die mit baérde zusammengesetzten Worte können nur eine fortdauernde Stellung oder Eigenschaft bedeuten; sie sind fast gleichbedeutend mit den Zusammensetzungen von cund, außer daß sie nothwendig persönlich sind.

3) Thorpe, Analecta, S. 113.

Digitized by Google

Die Knechtschaft hörte auf durch freiwillige oder erzwungene Freilassung von Seiten des Herrn; wovon der letztere Fall derjenige ist, wo der Herr die Dienste des Knechtes durch übles Verhalten verwirkte. Und da der Verlust der Freiheit im Grunde als eine Folge des öffentlichen Rechts, verstanden in dem allgemeinen, und ausgedrückt in dem besondern Falle, so muß ich es für erwiesen halten, daß die Freilassung anfangs in gewissem Grade vom öffentlichen Willen so gut, wie von der Gnade oder Laune einzelner Privatpersonen abhing. Es ist gewiß wahr, daß in einer Zeit, als das, was wir jetzt Verbrechen nennen, mehr im Lichte bürgerlicher Gesetzesübertretungen betrachtet wurde, für die dem Beeinträchtigten eine Entschädigung zukäme, es vernünftig erschienen sein mag, den letztern in Besitz der Gewalt zu lassen, wenigstens den geringsten Betrag für seine Entschädigung festzusetzen; ihm die Entscheidung zu gewähren, mit einer wie langen Periode der Knechtschaft er sich begnügen wolle, wenn er das Recht, welches er besaß, aufgäbe, die endlose Dauer der Knechtschaft zu beanspruchen; oder endlich gute und treue Dienste durch Wiederaufhebung der Folgen eines frühern Unrechts zu belohnen.

Die Freilassung hat aber zwei sehr verschiedene Wirkungen: sie entledigt den Knecht nicht nur der persönlichen Bürden und Unannehmlichkeiten, sondern gibt auch einem Staatsgenossen politische und öffentliche Rechte zurück oder verleiht sie ihm erst. Bei einem Zustande der Gesellschaft, wo Grundbesitz und die Ausübung solcher Rechte untrennbar von einander sind, entsteht eine große Schwierigkeit daraus, wie für den eben erst freigelassenen und nun freien Mann in erforderlicher Weise gesorgt werden könnte? Wenn die Gemeinde es zuläßt, und die Mittel besitzt, eine neue freie Hufe zu schaffen, um ihn damit auszustatten, so kann die Sache wirklich eingerichtet werden; allein diese Zustimmung macht die Freilassung thatsächlich zu einer Handlung des Staates, nicht des freilassenden Herrn. Oder vielleicht überträgt der Herr, indem er dem Knechte die Freiheit gibt, ihm einen Theil seines eignen Landes, genügend für ein erträgliches oder selbst reichliches Auskommen; dieß würde ihn aber nicht zum vollkommen freien Manne machen, noch ihm eine ungeschmälerte Stellung im *πολίτευμα* oder Staatswesen geben, oder ihn mit den freien Bewohnern der Mark gleichstellen.

Digitized by Google

Bis in sehr späte Zeiten, in Vergleich mit derjenigen, auf welche dieser Theil unserer Auseinandersetzungen sich bezieht, tritt ein ähnlicher Rechtsgrundsatz in dieser Beziehung in unserer Gesetzgebung hervor. Glanville sagt: „Es ist auch zu bemerken, daß ein Mann seinen Knecht in Beziehung auf ihn selbst oder seine Erben, nicht aber in Beziehung auf andere Personen frei machen kann. Denn wenn Jemand, der früher leibeigen gewesen ist, und später auf diese Weise die Freiheit erhalten hat, vor Gericht aufgerufen wird, um gegen einen Dritten in einer Rechtssache zu zeugen, oder bei der Gesetzgebung des Landes mitzuwirken, so soll er mit Recht von da entfernt werden, wenn seine Geburt in Knechtschaft ihm vor Gericht vorgehalten und nachgewiesen wird, selbst wenn der so frei gewordene Knecht in den Ritterstand erhoben worden sein sollte“ [1]).

Später jedoch scheint die Freiheit als ein Vorrecht betrachtet worden zu sein, dessen Werth durch seine weitere Verbreitung vermindert werden konnte; und Fleta gibt als einen Grund, warum der Herr verpflichtet gewesen sei, seinen flüchtig gewordenen Knecht zu verfolgen, an, daß nicht durch Nachlässigkeit der Herren die Knechte im Stande sein sollten, sich für frei auszugeben [2]).

Deßhalb müssen wir in Betracht aller dieser Thatsachen schließen, daß, wo volle und ungeschmälerte Freilassung beabsichtigt war, diese Angelegenheit nur in Gegenwart und mit Mitwirkung der Gemeinde zur Ausführung kommen konnte, wodurch dann alle Ansprüche, mit Ausnahme derer des freilassenden Herrn, für die Zukunft förmlich beseitigt wurden. Dieß würde annähernd der (freilich seltenen) Zulassung eines *μέτοικος* oder andern Fremden zum vollen Bürgerrechte in Athen gleichkommen, welche ohne ein *ψήφισμα* oder Beschluß des ganzen Volkes schwerlich von Wirkung sein konnte [3]). Dem entsprechend finden wir sogar in den Gesetzen

---

1) Glanville, lib. V, c. 5.

2) Flet. I, c. 7, §. 7 s.

3) Die Sklaven, welche auf Seiten der Athenienser bei den Arginusen mitgefochten hatten, wurden freigelassen und, unter die Platäer eingezeichnet, zur Staatsbürgerschaft (*πολίτευμα*) zugelassen. Wir erfahren dieß aus einem Fragmente des Hellanikos, welches der Scholiast zu Aristoph. Ran. 706 erhalten hat; die Worte sind „*τοὺς συνναυμαχήσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι, καὶ ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύεσθαι*

Digitized by Google

Wilhelms des Eroberers und Heinrichs I. Beweise, daß den förmlichen Freilassungen die größtmögliche Oeffentlichkeit gegeben wurde[1]; und es ist nicht unvernünftig zu glauben, daß sich dieß auch rückwärts auf eine Zeit erstreckt, wo solche Oeffentlichkeit in der Vorstellung des freizulassenden Knechtes vor dem versammelten Folcmót und dessen ausgesprochener oder wenigstens angedeuteter Zustimmung zu dieser feierlichen Handlung bestand.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Lösung von der Knechtschaft in der Wirklichkeit nicht unbedingt alle Vorrechte der Freiheit verlieh. Die zahlreichen Akte von Freilassungen, welche durch die Testamente großer Landeigenthümer angeordnet sich vorfinden, sind gänzlich unvereinbar mit der Annahme irgend einer Einmischung von Seiten des versammelten Volkes als erforderlich zu ihrer Rechtsgültigkeit; die Belege sind allerdings meist von neuem Datum, aber doch hören wir von Freilassungen im Ganzen schon in sehr frühen Zeiten, wo noch an Nichts, als an des Herrn eignen Willen, gedacht werden kann[2]. Es erscheint deshalb wahrscheinlich, daß eine gewisse Abhängigkeit erhalten blieb; daß der Freigelassene der härtern Verhältnisse seiner frühern Stellung entbunden ward, aber im Allgemeinen unter dem Schutze und auf dem Gebiete seines frühern Herrn blieb, wo er dann vielleicht für noch geleistete Dienste Lohn empfing. Im achten Jahrhundert führte Wihtraed von Kent ein, daß selbst in dem Falle der feierlichen Freilassung vor dem Altar die Erbschaft, das Wergeld und die Vormundschaft über die Familie dem Herrn verbleiben sollte, mochte nun der neue Freigelassene seinen Aufenthalt in der Mark fortdauern lassen oder nicht[3]. Die Art und Weise der Versorgung

---

αὐτοῖς". Vergl. auch Niebuhr (Hare und Thirlwall), S. 264. Die Langobarden ließen ihre Knechte bei einer einigermaßen ähnlichen Gelegenheit frei; Paul. Diac. de gest. Langobard. I, 13: „Igitur Longobardi, ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a se servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt. Utque rata posset haberi libertas, sanciunt more solito per sagittam, inmurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba".

1) L. Wilh. III., §. 15: Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti etc. — L. Henr. I, 1, §. 78: Qui servum suum liberat in aecclesia, vel mercato, vel comitatu, vel hundreto etc.

2) Vergl. z. B. die durch Wilfrid zu Selsey: s. S. 172.

3) L. Wihtr. §. 8.

Digitized by Google

für einen freigelassenen Knecht muß in der Mehrzahl der Fälle zu diesem Ergebniß geführt haben. Der Herr stattete ihn mit einem Stücke seines eignen Gebietes aus, entweder mit vollem urkundlich sicher gestellten Besitzrecht, oder als nur zeitweiliges und bedingtes Lehen (Laén): der Mann blieb also auf dem Gebiete des Herrn und unter seiner Verbürgung (borh), obgleich er den Unannehmlichkeiten der Knechtschaft nicht länger unterworfen war [1]).

Die Gebräuche, welche bei dem feierlichen Akte der Freilassung bei den Angelsachsen gewöhnlich waren, sind uns nicht vollständig bekannt; man kann aber mit Grund annehmen, daß sie denen anderer Germanischer Stämme ähnlich waren. Im Allgemeinen können sie in bürgerliche und kirchliche getheilt werden, von denen die erstern ihre Bestätigung durch die Machtvollkommenheit des Volkes oder des Fürsten, die letztern von der Kirche und deren besondern Einflüssen erhielten. „Derjenige, welcher seinen Knecht freilassen will, soll ihn mit der rechten Hand in der vollen Grafschaftsversammlung dem Sheriff übergeben, soll ihn durch Loslassung vom Joche der Knechtschaft frei erklären, ihm die Wege und Thüren offen zeigen, und ihm die Waffen des freien Mannes, nämlich Lanze und Schwert, geben; dann wird der Mann frei [2])". So lautet ein Gesetz Wilhelms des Eroberers, welches mit geringer Veränderung von Heinrich I. [3]) erneuert ward, außer daß dort keine Beschränkung auf den Sheriff und die Grafschaft sich vorfindet. Dieß war auch bei den Langobarden eine Form der Freilassung.

Wer fulfreal gemacht werden sollte, ward den Händen von vier verschiedenen Personen nach einander übergeben, von denen

1) Z. B. trägt Wulfwaru in ihrem Testamente ihren Erben auf, zwanzig Freolsmen (Freigelassene) zu ernähren: Cod. dipl. no. 694. Ketel ordnet an, daß die von ihm freigelassenen Männer dasjenige Besitzthum behalten sollen, welches „unter ihrer Hand" ist — wahrscheinlich also Alles, was sie als Vermögen erhalten oder durch ihre Thätigkeit erworben hatten: Cod. dipl. no. 1340.

2) L. Will. Conqu. III, §. 15.

3) L. Henr. I., LXXVIII, §. 1: „Qui servum suum liberat, in aecclesia, vel mercato, vel comitatu, vel hundreto coram testibus et palam faciat, et liberas ei vias et portas conscribat apertas, et lanceam et gladium, vel quae liberorum arma sunt in manibus ei ponat". Daher wurde der freigelassene Knecht freo and faerewyrd (frei und fahrenswürdig, d. h. berechtigt zu gehen, wohin er will) genannt.

Digitized by Google

die letzte denselben in Gegenwart von Zeugen an einen Ort brachte, wo vier Wege zusammenliefen, und dann ward ihm freigestellt, nach eigner Wahl einen dieser Wege einzuschlagen. Er war dann frei und ámund, d. h. des Schutzes seines frühern Herrn entbunden [1]). Es scheint jedoch, daß der Herr, selbst wenn er dem Knechte die Wege frei gab, eine Vormundschaft über seinen Freigelassenen behielt, so daß er auch nachher berechtigt war, ihn zu beerben, wenn er kinderlos starb [2]); und dieß erinnert uns an die aus dem Kentischen Gesetze schon angeführte Bestimmung [3]). Die Geschichte von Ramsey meldet uns, daß Aeđelstán, der Sohn des Manni, diese Form zu einer sehr ausgedehnten Freilassung seiner Knechte anwandte [4]), und wir dürfen deshalb annehmen, daß dieselbe ein bei den Sachsen gebräuchliches Verfahren war.

Bei den Franken war die vollkommenste Freilassungsceremonie diejenige, welche vor dem Könige oder in der Volksversammlung stattfand; von den bei dieser Gelegenheit angenommenen Gebräuchen ward der Freigelassene denarialis oder denariatus — qui denarium ante regem jactavit — genannt. Er ward befähigt für Wergeld und zur Eingehung einer Ehe mit einer freien Frau, und erhielt überhaupt alle Rechte eines freien Staatsgenossen. Doch blieb er noch in gewissem Grade unter der Vormundschaft des Königs, welcher sein Wergeld empfing, und gewisse Rechte in Betreff seiner Hinterlassenschaft hatte [5]). Ich weiß nicht, ob dieß mit einem Gesetze Heinrich's I. in Zusammenhang steht, welches anordnet, daß in jedem Falle einer Freilassung der Knecht dem Herrn dreißig Pence geben solle, gleichsam als Zeugniß, nämlich als Preis seiner Haut, daß er hinfort sein eigner Herr sein

1) L. Rothar., Langob. reg., c. 225.

2) Ebendas., c. 226.

3) L. Wihtr. §. 8.

4) Hist. Ram. 29: „Per omnes terras suas de triginta hominibus numeratis tredecim manumisit, quemadmodum eum sors docuit, ut in quadrivio positi pergerent, quocunque voluissent".

5) Vergl. Eichhorn, I, 333. Ein Solcher glich dem Langobardischen Freigelassenen per impans: vergl. Eichhorn, I, 331. Ich stelle mir vor, daß der Rechtsgrundsatz, demzufolge das Wergeld an den König kam, folgender gewesen sein möge: „der Freigelassene hatte entweder nie eine freie Maégd, oder seine Verwandten hatten die Maégsceaft verloren, indem sie ihn hatten in Knechtschaft gerathen lassen. Vergl. L. Eádw., §. 9.

Digitized by Google

solle [1]). Bei den Franken gab es eine Form der Freilassung vermittelst Urkunden [2]), durch welche jedoch nicht alle Vorrechte des Denarialis verliehen wurden. Der Inhaber einer solchen Urkunde wurde davon Chartularius genannt; ich will nicht behaupten, daß hier ein solches System vorwog, obgleich es möglich ist, daß einige der vielen, im Codex diplomaticus aevi Saxonici abgedruckten, Freilassungsurkunden von dieser Art sind. Ihr allgemeiner Charakter aber ist der eines Kaufs- oder Verkaufsdocuments zwischen verschiedenen Parteien; und es kann zwar vorausgesetzt werden, daß Freilassung darauf folgte, aber es ist kein bestimmter Beweis dafür vorhanden. Die folgende Klasse von Fällen ist vielleicht denen vermittelst der charta ingenuitatis am verwandtesten: „Bei dem Evangelium ist gewiß, daß Aelfwig der Rothe sich vom Abte Aelfsige und dem Kloster mit einem Pfunde losgekauft hat. Dessen ist Zeuge die gesammte Brüderschaft zu Bath. Christus möge den blind machen, der diese Urkunde anficht" [3]). Dieß ist aber nur eine Notiz in einer Abschrift der Bibel, keine Freilassungsurkunde; und ich bin überzeugt, daß der Sheriff einen weit bestimmteren und gesetzlich vorgeschriebenen Akt gefordert haben wird, ehe er Aelfwig den Rothen als einen thatsächlich Freien ansah. Wahrscheinlich ward er in gehöriger Weise vor dem Altar der Abteikirche oder am Eingange derselben frei gemacht [4]). Von dem letzteren Vorgange haben wir ein gutes Beispiel im Buche vom H. Petroc.

„Dieses Buch gibt Zeugniß, daß Aelfsige eine Frau, namens Ongynedel, und deren Sohn Gydiccael von Durcil an der Kirchenthüre zu Bodmin für ein halbes Pfund gekauft hat; und er gab an den Portgerefa Aelfsige und den Hundredmann Maccos eine Abgabe von vier Pence. Darauf kam Aelfsige, welcher diese beiden Personen gekauft hatte, nahm sie, und sprach sie frei, —

---

1) L. Henr. I. LXXVIII, §. 3. D. h. daß er nicht länger körperlicher Züchtigung ausgesetzt sei, wie ein Knecht.

2) Capitul. Bajuvar. ann. 788, c. 7: „Qui vero per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi etc." (Georgisch, p. 548). Eichhorn, I, 332.

3) Cod. dipl. no. 1351.

4) Jeder Rechtskundige kennt die Geltung des „ad ostium aecclesiae" bei jeder Art von Aussteuer; es schließt völlige Oeffentlichkeit mit ein.

Digitized by Google

aefre sacles —, vor Petroc's Altar, in Gegenwart folgender guter Männer als Zeugen: des Priesters Isaak u. a.“ [1]).

Von allen Formen der Freilassung halte ich diese für die gebräuchlichste, theils wegen ihrer bequemen Anwendbarkeit, theils weil die Beweggründe zur Freilassung meist religiöser Natur waren, und die religiösen Bestätigungen feierlich und ehrwürdig waren. Die meisten Nachrichten, welche wir über diesen Gegenstand besitzen, sind Randnotizen aus Bibeln und andern Büchern, welche kirchlichen Gebäuden angehören, entnommen; und die wenigen Beziehungen in den Gesetzen lassen auf Freilassung vor dem Altar schließen. Bei den Franken verlieh diese Form, welcher zufolge der Freigelassene Tabularius genannt ward, nur eine unvollkommene Freiheit; das Aeußerste, was sie bewirken konnte, war die Uebertragung der Rechte des Römischen Provinzialen, zu welcher Klasse die Geistlichkeit gerechnet wurde; aber der tabularius war selbst in diesem Falle nicht vollkommen frei, sondern verblieb unter der Vormundschaft der Kirche. Wihtraed's so oft angeführtes Gesetz beweist deutlich, daß dieß in England nicht der Fall war; auch konnte dieß nicht sein, weil die Geistlichkeit bei uns eine volksthümliche war, und das Fränkische System des Personenrechts keine Geltung hatte. Ich bin deshalb zu der Annahme geneigt, daß allmählig Freisprechung vor dem Altar angewendet ward, um alle Rechte der Freilassung zu gewähren, und daß es die allgemein, obgleich nicht gerade ausschließlich, gebräuchliche Art und Weise war. In dieser Hinsicht macht es uns der Mangel an Urkunden unmöglich, Gewißheit zu erlangen. Das Verfahren dabei war wahrscheinlich folgendes: der Mann wurde förmlich vor dem Altare dargebracht, und dort in Gegenwart der dienstthuenden Geistlichkeit und der Gemeinde für frei erklärt. Darauf ward ein kurzer Bericht in irgend einem der Kirche gehörigen religiösen Buche gemacht, mit Hinzufügung der Namen der Zeugen. Ob aber eine besondere Bescheinigung ausgefertigt wurde, läßt sich nicht nachweisen.

Die volle Ausdehnung der Rechte, deren der Freigelassene theilhaftig ward, besonders in Betreff des Erbschaftswesens, kann aus keinem vorhandenen Angelsächsischen geschichtlichen Documente nach-

1) Cod. dipl. no. 981, §. 28.

Digitized by Google

gewiesen werden. Es ist wahrscheinlich, daß dieselben beschränkt waren, wie bei den Langobarden und Franken. Seine Nachkommenschaft jedoch war frei, und seine Heirath mit einer freien Frau standesgemäß; seine übrigen Rechte, Pflichten und Befugnisse, kurz seine gesammte politische Stellung, wurden aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor dem Freilassungsakte vermittelst bestimmter Uebereinkunft zwischen ihm selbst und seinem Herrn festgestellt. In einem solchen Falle fand wohl keine beider Parteien große Schwierigkeit, sich über die Bedingungen eines Kaufes zu vereinigen.

Anmerkung.

Die folgenden Stammregister geben einen Beweis von der Sorgfalt, mit welcher die Familienverhältnisse des gebúr und anderer abhängiger Anbauer auf einem Gebiete überliefert wurden. Es ist wahrscheinlich, ja so gut wie gewiß, daß solche Ueberlieferungen in allen Herrschaften aufbewahrt wurden; sie waren die ursprünglichen Urkunden, und vermittelst der Abschriften davon hatten die unfreien Zinspächter, vielleicht auch die armen Gemeinfreien, ihr Stück Land inne, und waren so die ehemaligen Pächter (copyholders). Der Betrag der Pachtungen war ohne Zweifel durch die Gewohnheiten der Grafschaft oder des adeligen Gutes festgesetzt, und man kann annehmen, daß ein Maaß für alle Pächter von ziemlich gleicher Stufe galt. Ein Register der Nachkommenschaft war nothwendig, um die Ansprüche des Herrn an die Familien seiner coloni zu ordnen, und sehr wahrscheinlich war irgend ein umfängliches Registrirungssystem eingeführt; ohne dasselbe wäre es unmöglich gewesen, dem Gesetze des Teám (= progenies) die gehörige Anwendung zu sichern.

1. Dudda war gebúr zu Hǽdfeld, und hatte drei Töchter, die erste namens Deórwyn, die zweite Deórswýð, die dritte Golde. Und Wulfláf zu Hǽdfeld hatte Deórwyn zum Weibe, Aelfstán zu Taeccingawyrð hatte Deórswýð zum Weibe, und Ealhstán, Aelfstán's Bruder, hatte Golde zum Weibe. Da war ein Mann, namens Whita, der Bienenwärter zu Hǽdfeld, welcher eine Tochter, Táte, die Mutter des Bogenschützen Wulfsige, hatte; und Wulfsige's Schwester Lulle hatte Héhstán zu Wealden zum Weibe. Wifús, Dunne und Seoloce sind Eingeborne zu Hǽdfeld. Duding, der Sohn des Wifús, ist angesiedelt zu Wealden, und

Digitized by Google

Ceólmund, der Sohn des Dunne, ist ebenfalls in Wealden ansässig, und Aedelheáh, der Sohn des Seoloce ist gleichfalls zu Wealden ansässig: und Táte, die Schwester Cénwold's, hat Maeg zu Welgun zum Weibe; und Eádhelm, der Sohn Heredrýd's, hat Táte's Tochter zum Weibe. Waerláf, der Vater Waerstán's, war Leibeigner zu Háedfeld und hütete die grauen Schweine [1]).

2. Ein Mann, namens Bráda, war gebúr zu Háedfeld, und Hwite war der Namen von Bráda's Weibe; sie war die Tochter eines gebúr's zu Háedfeld. Hwite war Waerstán's, Wáerdrýd's und Wynburh's dritte Mutter [2]). Und Waerstán ist ansässig zu Wádtún, und hat Wine's Schwester zum Weibe, und Wine hat Waerdrýd zum Weibe. Und Dunne war ansässig zu Wádtún; sie war gebürtig aus Háedfeld; und Deórwyn, ihre Tochter, hat Cynewald zu Munden zum Weibe, und Deórnád, deren Bruder, ist bei Cynewald. Und Dudde, Tochter des Wifús, lebt zu Wilmundesleá. Cynhelm, Cénwald's Vater, war gebúr zu Háedfeld, und Manna, Cénwald's Sohn, ist zu Wádtún unter Eádwald ansässig.

3. Buhe, Dryhtláf's Schwiegermutter, ward von Haedfeld nach Aeslingaden gebracht. Und Aedelwyn, Eádugu und Aedelgyd waren drei Schwestern; und Tilwine und Dudda waren alle Kinder Buge's; und Ealhstán Sohn Tilwine's, und Wulfsige Eádugu's Sohn, und Ceólhelm Sohn Aedelgyd's und Ceólstán und Manwine. Diese Familie kam aus (Háed)feld; Deórwulf, Cyneburh's Sohn, und seine zwei Schwestern; und Cyneric zu Claefring ist ihr Oheim. Diese Männer sind die magas des Táta, des gebúr zu Háedfeld. Cod. dipl. no. 1353.

Es ist wahrscheinlich, daß alle diese Ortschaften in Hertfordshire oder in Essex gelegen sind. In beiden Grafschaften finden wir Hatfield und Walden; doch gibt es, so viel ich weiß, in Hertfordshire kein Clavering. Andererseits finde ich keine Spur von Munden oder Watton in Essex.

Der Herzog Aedelred von Mercia verlieh im J. 880 mehrere

---

1) Er war der áehteswán oder porcarius dominicalis. Ich kann die Unterscheidung, welche durch den Ausdruck ða gráegan swín (wörtlich die grauen Schweine) bezeichnet wird, nicht erklären.

2) Vielleicht die Urgroßmutter.

Digitized by Google

Gebiete an das Bisthum zu Worceſter. Ebenſo verlieh er ſechs Perſonen mit ihren Kindern, welche vorher zu adscripti glebae der königlichen Beſitzung zu Benſington gemacht worden waren. „Dieſes ſind die Namen der Perſonen, welche für das Bisthum zu Worceſter von Benſington nach Readanora übertragen worden ſind, mit ihren Kindern und deren Nachkommenſchaft bis in alle Ewigkeit: Alhmund, Tidwulf, Tidheáh, Lull und Eádwulf [1])". Im J. 902 machte Beornwulf heimiſch (gehámette), d. h. feſſelte an ſein Landgut zu Eblesburne eine Anzahl Perſonen beiderlei Geſchlechts. Lufe und ihre drei Kinder und Luha und ihre ſechs Kinder ſind genannt [2]).

Aus der Zeit des Eádgár haben wir Nachricht von mehreren Perſonen, die eidlich erhärteten, daß ihre Aeltern nicht Leibeigne oder coloni des Königs geweſen waren [3]). Ein Anhang zu dieſem Capitel enthält zahlreiche Beiſpiele von Freilaſſungen aus verſchiedenen Perioden.

Neuntes Capitel.

Geſammtbürgſchaft. Maegburh. Tithing. Hundred.

Die Organiſation in Marken und im Gá oder Scir war eine nur auf die Gebietsoberfläche bezügliche, begründet auf die natürliche Formation des Landes, gemeinſchaftlichen Beſitz des Bodens und Nutznießung des Ertrages deſſelben. Es iſt ſchon geſagt worden, daß dieſe beiden Eintheilungen ihre beſondern Gerichtshöfe oder Parlamente, ihre Richter und die Staatsgewalt ausübende Beamte hatten. Aber irgend eine fernere Einrichtung war erfordert, um den öffentlichen Frieden ſicher zu ſtellen, um für die Ausübung deſſen Sorge zu tragen, was wir in der neuern Staatsform die Polizei nennen, und um die Rechte des einzelnen Markgenoſſen in Beziehung auf die andern Markgenoſſen und ſeine Fügſamkeit gegen das allgemeine Recht zu ſichern. Das Vorhandenſein einer Körperſchaft war nothwendig, welche ein mehr in

1) Cod. dipl. no. 311.
2) Ebendaſ. no. 1079.
3) Ebendaſ. no. 981.

Digitized by Google

das Einzelne gehendes System von verwandtschaftlichen Beziehungen zu umfassen bestimmt war, als sich in der Mark oder der Shireversammlung fand. Genauer gesprochen, war die erstere von diesen vorzugsweise mit den Rechtsfragen beschäftigt, welche sich aus ihrer eigenthümlichen Natur ergaben, d. h. mit den Rechtsverletzungen in Betreff der Unverletzlichkeit der Gränzen, des Forstes, der Rechte der Gemeinde an Weiden und Triften und anderer Verbrechen, die das Staatswesen betrafen.

Die Shireversammlung andererseits muß zwar von streitigen Fragen zwischen verschiedenen Marken Kenntniß genommen haben, und mag, sogar seit den ältesten Zeiten, eine Art von höherer Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, muß aber natürlicher Weise auch die höheren und allgemeineren Attribute der Gesetzgebung und auswärtigen Politik, mehr der Verwaltung des Staates, als der Gemeinde, als zu ihrem besondern und eignen Geschäftskreise gehörig angesehen haben. Vielleicht mögen auch die Erfordernisse der militärischen Disciplin allmählig eine künstlichere Methode der Registrirung nothwendig gemacht haben, vermittelst deren kleinere und größere Schaaren eine dauernde Einrichtung erhielten, und unmittelbar zum Kriegsdienste aufgerufen werden konnten, wenn die Gelegenheit denselben erforderlich machte; indessen war zugleich dafür Sorge getragen, daß das Land derer bestellt ward, die persönlich genöthigt waren, ihre Kraft zur Vertheidigung des Staats anzustrengen [1]).

Es gab zwei Verfahrungsarten, wodurch diesen verschiedenen Erfordernissen genügt werden konnte: diese bestanden in der Einführung von untergeordneten Gliederungen von Männern, deren jede entweder nicht zu zahlreich und über ein zu weites Gebiet zerstreut, und auf Banden des Blutes und Familienverbindungen (einschließlich der Adoptionen) begründet sein mußte, oder andererseits geradezu nur auf eine willkührliche Zahlenbestimmung. Jede dieser beiden Verfahrungsarten hatte ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachtheile: das Familienband allein stellte nicht eine genügende Gebietseinheit sicher, obgleich es in Wirklichkeit anfangs bedeutenden Einfluß auf die Anlage besonderer Haushaltungen gehabt

1) In Betreff der Fränkischen Einrichtung vergl. das Capitulare des J. 807 bei Pertz, Bd. III, S. 149 — und Doenniges, Deutsches Staatsrecht, S. 92 f.

Digitized by Google

hatte, und außerdem Veranlassung gewesen war zu einer immer mehr zunehmenden Ungleichheit, welche die Unabhängigkeit der freien Männer nothwendig bedrohen mußte. Dagegen würde jede rein willkührlich auf Zahlen beruhende Eintheilung eins der wichtigsten Elemente der Gesellschaft ausgeschlossen haben, nämlich die Verantwortlichkeit von Mann gegen Mann innerhalb der Verwandtschaft, die Gefühle und Verpflichtungen der Familienzuneigung, Familienehre und Familienehrgeiz. Die Aufgabe wurde endlich gelöst durch eine theilweise Vereinigung der beiden Methoden: aller Wahrscheinlichkeit nach führte das Gesetz der gegenseitigen Ausgleichung, welches durch die gesammte Geschichte herrscht, schrittweise zu einer Vermischung der beiden verschiedenartigen Principien, welche in Betreff ihres Alters weit von einander getrennt sind, und brachte so das künstliche Band zu dem natürlichen hinzu, ohne die Einwirkung des Letztern gänzlich zu zerstören.

Denn ich halte es für vollkommen gewiß, daß das künstliche Band thatsächlich der Zeitfolge nach ein späteres war; weil vor allen Dingen unbestimmte und schwankende Anordnungen gewöhnlich den bestimmten und festen vorausgehen, und weil Tacitus durchaus keine Andeutung von andern, als den Familienverbindungen gibt, welche er als im höchsten Grade bindend darstellt. Wir haben schon gesehen, daß Cäsar angibt, daß die Landabtheilungen den Familien oder Verwandtschaften (cognationes)[1] gemäß stattgefunden hätten, woraus wir zunächst auf einen ansehnlichen Betrag von Gebietseinheit schließen können. Von seinem weit genauer beobachtenden Nachfolger erfahren wir, daß die militärische Organisation auf demselben Grundsatze beruhte; daß die Zusammensetzung jeder Truppe oder Heeresabtheilung nicht von zufälliger Uebereinkunft abhing, sondern auf den Familien- oder Verwandtschaftsverhältnissen[2] begründet war; und daß jeder Mann die Verpflichtung hatte, nicht nur die Feindschaften, sondern auch die Freundschaften seines Vaters und der übrigen Geschlechtsgenossen

1) Vergl. oben S. 30, Anm. 3.

2) Tacit. Germ. c. 7: Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

Digitized by Google

mitzuübernehmen [1]). Aber wenn wir auch diese Belege aus sehr früher Zeit übergehen, so scheint es doch, daß die Maegburh oder Familienverbindung eine Einrichtung ist, deren vollkommenes Verständniß erforderlich ist, um das Staats- und Privatleben der Angelsachsen klar auffassen zu können.

Die Idee der Familie ist zugleich das älteste und das festeste Band der Menschen unter einander; in ihrer weiteren Ausbildung wirkt sie zugleich in höchstem Grade veredelnd auf den einzelnen Menschen und heilbringend auf den Staat. Von ihr hängt die Ehre und Würde des Weibes, die nicht selbstsüchtige Erziehung des Mannes, die Gewöhnung der Kinder zu Gehorsam und Liebe, der Aeltern zu Schutz und Gerechtigkeit, und Aller zu Vaterlandsliebe und verständiger Unterordnung unter den Staat ab. Wo sie nicht vorhanden ist, wird der Mann ein Werkzeug in den Händen Anderer oder das willenlose Hülfsmittel irgendwelcher Systeme. In ihrer höchsten Form stellt sie uns das große Mysterium dar, demzufolge alle Christen eine Verbrüderung sind, vereinigt unter einem Vater und König. Während der letzten Periode der heidnischen Civilisation, als die Idee des Staates ihre Gewalt fast gänzlich verloren hatte, und die Idee der Familie nicht vorhanden war, fand eine völlige Zerstörung der Sittlichkeit im öffentlichen und Privatleben statt; und die Welt, zu einem Kloak von Schmutz und Laster herabgesunken, schwankte dem Sturze zu, den die Vorsehung in ihrer Gnade zur Reinigung derselben beschlossen hatte. Die Einbrüche der Germanischen Stämme hauchten den todten Gebeinen der heidnischen Cultur den Athem neuen Lebens ein; und die individuelle Würde des Mannes als Familienliedes — das tief eingewurzelte Gefühl aller dieser Völkerschaften —, welches dieselben geeignet machte, die Gründer dauerhafter christlicher Staaten zu werden, machte sie zum Gegenstande der Bewunderung für die Philosophen und Religionslehrer in Rom, Griechenland und Afrika, und zum angepriesenen Beispiele für die entarteten Völkerstämme, die sie unterjocht hatten [2]). Das Haus der Germanen

1) Tacit. Germ. c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est.

2) Was im ersten Jahrhundert Tacitus mit Staunen und Bewunderung erfüllt hatte (vergl. Germ. c. 18 s.), erschien den Gelehrten der Römischen

Digitized by Google

war etwas Geheiligtes, das Band der Ehe eine geweihte und symbolische Verbindlichkeit [1]); das Weib selbst stand als etwas Geheiligtes vor dem Manne da. Selbst in den tiefsten Wäldern hatten die rauhen Krieger ihm einen Aufenthalt angewiesen, was nur tiefes Gefühl möglich gehabt haben kann: es war das geheiligte Geschlecht, von dem man glaubte, daß es in näherer Verbindung mit der Gottheit stehe, als die Männer [2]). Nach der abergläubigen Ueberlieferung ihrer Götterlehre waren es die jungen und schönen Schildjungfrauen, die Waelcyrischen Mädchen, welche die Helden aussuchten, welche verdient hatten, die Gäste Wo'den's zu werden. Aeltere Frauen beaufsichtigten religiöse Gebräuche, traten als Weissagerinnen auf [3]), und ermuthigten die Krieger auf dem Schlachtfelde [4]); Velledas und Aurinias, Prophetinnen in der Blüthe der Jugend und Schönheit, führten die noch ungeübten Kriegerschaaren des Nordens zum Siege über die Veteranenlegionen Roms. Weder Rang, noch Reichthum konnten die verletzte Keuschheit sühnen [5]); und im Allgemeinen wurden keine Vergehen strenger bestraft, als diejenigen, deren sich der Mann gegen das Weib durch seine Stärke schuldig zu machen vermag [6]).

Daß dessenungeachtet die Frau in der Familie eine untergeordnete Stellung gegen den Mann einnahm, liegt in dem Wesen

---

Welt im vierten und fünften Jahrhundert gleich bemerkenswerth. Unzählige Stellen, welche die Angaben im Texte bestätigen, ließen sich aus Augustinus, Orosius, Salvianus oder selbst Procopius anführen, also aus Zeugnissen von um so größerem Werthe, da sie von Feinden, von Ueberwundenen gegen die Sieger, von rechtgläubigen Katholiken gegen Arianer abgelegt worden waren.

1) Tacit. Germ. c. 19.

2) Ebendas. c. 8.

3) Caes. Bell. Gall. I, 50.

4) Tacit. Germ. c. 7 s. Nach der Niederlage der Cimbern durch Marius erflehten deren Weiber vom Consul, daß ihre Keuschheit geehrt und sie den Vestalischen Jungfrauen als Sklavinnen zugetheilt werden möchten. Als ihnen dieß verweigert wurde, tödteten sie zuerst ihre Kinder und dann sich selbst. Die Hunde, welche sie bei sich gehabt hatten, vertheidigten lange ihre Leichname. Vergl. Flor. III, 3 und Oros. V, 16.

5) Tacit. Germ. c. 19.

6) In dieser Hinsicht muß eine allgemeine Hinweisung auf die Leges barbarorum genügen. Selbst Alarich mußte einen vornehmen Gothen zum Tode verurtheilen, welcher während der Eroberung der Stadt die Tochter eines Römischen Bürgers verletzt hatte.

Digitized by Google

der Familie selbst, sowie in der Beschaffenheit und den Eigenschaften, welche dem Weibe verliehen sind, um sie zur Erfüllung der im Plane der Vorsehung ihr zugetheilten Pflichten zu befähigen, welche Eigenschaften nicht im Grade, sondern in der Art von denen ihres Gehülfen verschieden sind, damit sie die Vervollständigung der seinigen sein, und vereinigt mit diesen den vollendeten und vollkommenen Kreis des Menschenthums bilden können. Als Einzelwesen ward die Frau als ein Wesen von höherer Natur angesehen; als Mitglied des Staates dagegen ward sie nothwendig durch denjenigen vertreten, dem die Natur die erfreuliche Bürde ihres Unterhalts und die angenehme Pflicht, sie zu schützen, auferlegt hatte — ein Princip, welches viel zu wenig Beachtung bei Denjenigen findet, welche mit kaum zu entschuldigender Halbbildung als Vorfechter aufgetreten sind für das, was sie die Rechte des Weibes nennen. Das Weib stand bei den Deutschen in naher Verbindung mit der Gottheit, aber Niemand unter ihnen stellte die thörichte Behauptung auf, daß die femme libre Frau sein konnte.

Daher schreibt sich die große Wichtigkeit, welche der Keuschheit beigelegt ward, und der unbezweifelte Einfluß der Verbindungen durch die Ehe [1]), wodurch getrennte Verwandtschaften in eine Gesammtheit verschmolzen werden, welche gemeinsame Interessen annimmt und verfolgt, und in dem die einzelnen Mitglieder vereinigenden Bande Verpflichtungen anerkennt, welche in einigen Ländern des Orients noch ausgeübt werden, deren Spur wir in Europa durch das Mittelalter hindurch verfolgen können, welche aber jetzt bei den Verhältnissen unserer modernen, Handel treibenden Gesellschaft nach und nach verschwinden.

Es liegt eben in der Natur der Dinge, daß bei einem Volke, welches von Grundsätzen beseelt ist, wie sie oben geschildert worden sind, und welches durch Umstände auf Landstriche gekommen ist, die mehr als hinreichend für ihren Unterhalt sind, die allerfrühste Organisation auf den Familienverbindungen begründet ist. Die Maégð oder Familie, nahe bei einander wohnend, verbunden durch

1) Ein schöner Beweis dafür liegt in dem epischen Beinamen der Frauen: in Angelsächsischen Gedichten werden sie freodowebbe (Friedensweber) genannt. Beówulf, V. 3880. Pilgergesang, V. 11.

Digitized by Google

Gemeinsamkeit der Interessen und die Liebe hervorrufenden Verknüpfungen gegenseitiger Verwandtschaft oder das kaum schwächere Band der Adoption — stark gegen andere Familien in genauem Verhältnisse zu ihrer Einigkeit unter einander — bietet in ihrer natürlichen Stellung alle Bürgschaften, welche der ursprüngliche Staat erfordern kann. In den berathenden Volksversammlungen hatte die zahlreichste und hervorragendste Familie nothwendig den größten Einfluß; aber eine Verbindung von andern weniger mächtigen vermag stets die Gefahr zu beseitigen, welche in einem freien Staate aus der Ehrsucht irgend eines seiner Theile entstehen könnte. In Ermangelung einer Centralgewalt — oder richtiger bei deren Vertheilung unter alle verschiedenen Glieder der Gemeinschaft muß die Inempfangnahme der Einkünfte und die Aufrechthaltung des Friedens den Häuptern der verschiedenen Bruchtheile, sei es der Ortschaften (wie im Osten) oder der Familien, welche zugleich mit Ortschaften identisch waren, überlassen gewesen sein. Deshalb ist besonders die Polizei Sache der Familie, und wird durch sie über alle zu ihr gehörigen Personen ausgeübt; und aus diesem Grunde konnte ein schweres Vergehen des einzelnen Menschen mit Recht die Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung der gesammten maégd bewirken. Im Beowulf werden die Krieger, die ihren Fürsten in seiner höchsten Noth verlassen hatten, von dessen Nachfolger mit Härte angeredet, „daß nicht nur sie, sondern ihre ganze maégburh hinfort aller Staatsbürgerrechte verlustig sein sollten:

folcrihtes sceal
ðaére maégburge
monna aéghwyle
idel hweorfan";

nicht „jeder von Euch als Einzelner", sondern „Jeder und jedes Mitglied eures Geschlechtes, eurer Verwandtschaft oder maégsceaft soll seiner Bürgerrechte beraubt sein"; daraus müssen wir schließen, daß das Mißverhalten einer Person deren Verwandte bloßstellen konnte, indem dieselben für deren Handlungen mit verantwortlich waren[1]). Und diese Regel, verbunden mit der Thatsache des gemeinsamen Kriegsdienstes unter einem aus ihnen selbst gewählten

1) Vergl. die bemerkenswerthe Stelle, welche S. 153 in der Anmerkung angeführt worden ist.

Digitized by Google

Anführer und bei unmittelbarer Verbindung eines Jeden mit seinen nächsten und theuersten Freunden, bildete eine militärische Organisation, vermöge deren diese Barbaren im Stande waren, mit weit ausgebildeteren und wissenschaftlicheren Militärsystemen, als dem ihrigen, zu kämpfen: es erklärt dieß die meist unwiderstehliche Gewalt, mit welcher, wie in neuerer Zeit die Türken, die alten Deutschen auf die ihrem Angriffe ausgesetzten Völker hereinbrachen [1]). Das Wergeld oder der Preis des Lebens, die älteste Einrichtung dieses Völkerstammes, wird nur dann vollkommen verständlich, wenn man es von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet; die gens oder Familie im Großen ist durch den Verlust ihres Genossen benachtheiligt, und ihr kommt demnach eine Vergütung zu; dagegen muß

1) Uebermacht und der rechte Augenblick in Verbindung sind das Geheimniß der neuern Taktik, und ebenfalls, in moralischem Sinne (d. h. das Erscheinen mit größerer Macht auf einem bestimmten Punkte), der neuern Strategik. Staffelweise angreifende Reiterei würde stets das Fußvolk auseinandersprengen, wenn nicht der Gegenstoß wäre, den Mann und Roß bei ihrem schnellen Vordringen durch das Gliederfeuer der Quarrés erleiden; schon das Gewicht des Pferdes, welches auf die erste Reihe todt niederstürzt, würde die Reihen brechen, wenn diese wirklich erreicht sind. Wenn das Gewicht der vordringenden Masse größer ist, als das der Widerstand leistenden, so wird die letztere zerstört. Ein erfolgreicher Angriff von Reiterei gewann die Schlacht von Marengo, ein mißlungener führte die Niederlage von Waterloo herbei. Die neuere Kriegführung ist mehr dadurch verändert worden, daß die hölzernen Ladestöcke durch eiserne ersetzt worden sind, wodurch der Nachdruck der Flintenkugel vermehrt wird, als vielleicht durch irgend eine andere Abänderung im Einzelnen. Dampfwagen, Sensenwagen, die Makedonische Phalanx, ja sogar Reiterschwadronen sind gewissermaaßen nur größere Kugeln, welche mit größerem oder geringerem Erfolge angewendet werden können; alles dieses sind mechanische Entdeckungen, beruhend auf der Thatsache, daß die einzelnen Menschen, aus denen die Heere bestehen, auf einer niedrigeren Stufe der moralischen Würde stehen, als ehemals. Man ordne einmal Männer in Schaaren, und sie werden, jenachdem die Disciplin ihre Individualität vernichtet hat, dem mechanischen Gesetze mehr oder weniger unterworfen sein, welche die gegenseitigen Beziehungen dieser Schaaren beherrschen. An einer steinernen Mauer wird ohne Zweifel jeder Reiterangriff abprallen, und ebenso an einem Infanterieregimente, genau in dem Verhältnisse, wie man ihm lehrt, wie eine Mauer zu stehen, d. h. wie man das persönlich Wirken der einzelnen Soldaten beseitigt. Die Römer standen je zwei Fuß von einander; unsere Soldaten berühren einander mit den Ellbogen. Unsere Heere sind vielleicht geeigneter zu Angriffsbewegungen. Die Deutschen griffen wahrscheinlich stürmisch an; aber die Scyldburh (Schildburg) war schwerlich weniger geeignet, einen Angriff auszuhalten, als unsere Quarrés.

Digitized by Google

sie auch für ihn Vergütungen leisten, weil Rechte und Pflichten einander aufwiegen. Dieser Grundsatz ist, freilich dunkel, in der Theorie unserer Civilklagen wegen Verführung enthalten.

Es liegt schon in der Natur der Dinge, daß dieses System, obgleich es ein natürliches ist, doch kein dauerndes sein kann. Seine hauptsächlichste Bedingung ist Nachbarschaft, die Vereinigung der Familie an einem Orte; so wie die Bevölkerung und damit auch die Auswanderung zunimmt, wird das Familienband allmählig schwächer, und verschwindet zuletzt als wirkliche und bestehende Einrichtung, so daß nur Bruchstücke davon sich in den Spuren erhalten, welche in der neuen Ordnung der Dinge übrig sind. Krieg, Handel, Cultivirung — die Wirkung und die Ursache zunehmender Bevölkerung — zerstreuen allmählig die Mitglieder der Sibsceaft oder Verwandtschaft, und es kommt eine Zeit, wo Nachbarsleute nicht mehr Geschlechtsgenossen sind. Mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes hört die alte Organisation auf, wirksam zu sein, und eine neue wird nothwendig, wenn nicht sogar das alte Princip gänzlich aufgegeben wird. Aber Principe werden auf frühen Stufen der Gesellschaft nicht leicht ganz aufgegeben; eine jugendliche Nation hält es für leichter, künstliche, auf den alten Formen begründete Anordnungen einzuführen; auch ist es nicht nöthig, daß das Spätere das Vorgehende gänzlich beseitigt; es ist hinreichend, daß, wenn das Frühere aufhört, dem Zwecke zu genügen, das Folgende so eingerichtet wird, daß es dem offenbaren Mangel abhilft, und mit dem Bestehenden in Verbindung gesetzt wird, wie die Umstände es am besten gestatten.

In der ältesten Gesetzgebung der Germanischen Völker, und besonders in der unserigen, finden wir durchgängig Anordnungen, welche auf zwei verschiedenen Principien beruhen, in wirksamer Anwendung. Die Verantwortlichkeit der Familie liegt stets im Hintergrunde, die letzte Zuflucht des Staates gegen den einzelnen Staatsgenossen, so wie des einzelnen Staatsgenossen gegen den Staat. Wir finden aber auch kleine Schaaren von Männern, bestehend als Körperschaften, welche auf Zahl und Nachbarschaft begründet sind, und so politische Einheiten im Staate ausmachen. Im Anfang finden wir die Bewohner der Mark abgetheilt in Zehnschaften und Hundertschaften — in England mit dem Kunstausdrucke Tithings und Hundreds genannt —, von denen jede

Digitized by Google

wahrscheinlich die entsprechende Zahl von Mitgliedern nebst dem erforderlichen Beamten oder Vorstande umfaßte, — einen Tithingman für jede Zehnschaft, einen Hundredman für jede Hundertschaft — was also einhundert und elf Männer oder Hausväter für den Hundred-District ergibt [1]). Das Fränkische Recht nennt die erwähnten Beamten: den Zehnschaftsmann Decanus, den Hundertschaftsmann Centenarius [2]). Das Angelsächsische Recht erwähnt zwar bis zu einer verhältnißmäßig späten Periode jene Abtheilungen nicht unter diesen Namen, wo dann deren Bedeutung in mancher Hinsicht eine andere geworden war, aber es erscheint wahrscheinlich, daß es sie in dem Ausdrucke Gegyldan (Genossen oder Brüder einer Gilde) mit umfaßt. In einem Falle von besonders schwerem Verbrechen ist vorgeschrieben, daß die Verwandten des Verbrechers den dritten Theil der Geldbuße bezahlen sollten, und seine Gegyldan das zweite Drittel, und daß er, wenn er den Rest der Buße nicht selbst bezahlen könnte, geächtet werden, d. h. seinen Grundbesitz einbüßen und fliehen, ja vielleicht das Vaterland förmlich abschwören sollte [3]). Nun ist vollkommen offenbar, daß ein Gesetz, welches in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, wie diese sind, sich nicht auf ein besonderes und ausnahmsweises Verhältniß beziehen kann; daß es nicht auf nur zufälliges Vorhandensein von Gegyldan paßt, sondern im Gegentheil voraussetzt, daß jeder Mensch solche habe. Wir können dasselbe deshalb nicht auf willkührliche, zu religiösen, geselligen oder das Begräbniß betreffenden Zwecken geschlossene Verbindungen deuten [4]), und müssen

1) Es ist ziemlich schwierig zu entscheiden, ob der Vorstand der Zehnschaft in die zehn mit eingeschlossen war, oder nicht. Ich bin der Annahme gefolgt, daß er nicht mit eingeschlossen war, daß folglich wirklich elf Männer zur Zehnschaft gehörten. Die wichtigste Quelle (Jud. civ. Lond. Aeðelst. V, §. 3: Thorpe, I, 230) ist durchaus und unvereinbar widersprechend in dieser Beziehung.

2) Die Decani scheinen mit den Decimales homines des Gesetzes Aeðelred's identisch zu sein. Thorpe, I, 338.

3) L. Aelfr. §. 27.

4) Solche willführliche Verbindungen waren nicht ungewöhnlich Mehrere Vertragsurkunden solcher Vereine sind in einem Anhange zu diesem Capitel zusammengestellt. Bei den Ungarn scheinen ähnliche Gesellschaften vorgekommen zu sein, welche Kalenderbruderschaften hießen, weil ihre Zusammenkünfte gewöhnlich am ersten Tage jedes Monats stattfanden: vergl. Feßler, Gesch d. Ungern, Bd. I, S. 725.

Digitized by Google

gerade wegen dieses Gesetzes das Wort gegylda als die allgemeine Bezeichnung ansehen, welche jedem einzelnen Menschen in Beziehung auf die Gilde oder Verbindung zukam, für deren Mitglied er galt.

Die einzigen Bedeutungen, welche das Wurzelwort gyld uns dem Worte gegylda beilegen läßt, sind diese: entweder Einer, der sich mit Andern in Betreff von Zahlungen betheiligt — oder Einer, der mit Andern an gemeinsamem Gottesdienste Theil hat. Wenn wir die erstere Uebersetzung billigen, so müssen wir annehmen, daß gewisse Zahlungen von einer Anzahl von Personen in eine gemeinschaftliche Kasse gemacht worden seien, theils zum Zwecke von Feierlichkeiten, theils als gegenseitige Bürgschaft oder Vereinsvermögen für gesetzmäßigen Aufwand, für Ausgaben zu gegenseitigem Schutze und Vertheidigung, vielleicht sogar Leichenfeierlichkeiten oder milde Gaben. Eine andere, vielleicht jedoch weniger wahrscheinliche Annahme ist die, daß solche Gegyldan vereint zur Zahlung von Abgaben oder zur Stellung von Bewaffneten verpflichtet gewesen sein, welche Letztere dem fyrd (Kriegszuge) zum Nutzen Aller beiwohnen mußten. Dieß vermögen wir nicht genauer darzustellen, in Ermangelung aller geschichtlichen Mittheilungen über das Finanzwesen der alten Germanischen Könige, selbst über dasjenige Karl's des Großen, da diese doch unschätzbare Führer durch die Schwierigkeiten dieses dunkeln Gegenstandes der Untersuchung für uns gewesen sein würden.

Die andere Bedeutung des Wortes gegylda, welche ich gegeben habe, würde auf der Annahme von irgendwelchen und irgendwie beschaffenen Privat-Heroenculten, die den Gildengenossen gemeinsam wären, beruhen — eine Thatsache, welche uns in Betreff der Athenischen *φυλαί* und der Römischen gentes bekannt genug ist; aber das Vorhandensein irgend einer solchen Grundlage für die Gilde bei den Angelsachsen ist äußerst unwahrscheinlich, wenn wir die geringe Zahl beachten, welche diesen Verein gebildet zu haben scheint, und außerdem, daß in unserer heidnischen Götterlehre keine Spur einer solchen Verehrung übrig ist [1]). Ich ziehe

1) Die späteren Handelsgilden, welche besonderen Heiligen geweiht waren, sind davon ganz zu unterscheiden; in der Form zeigen diese eine auffallende Aehnlichkeit mit den *φυλαί*.

Digitized by Google

daher die erste Uebersetzung des Wortes vor, und sehe die Gegyldan als Diejenigen an, welche gegenseitig für einander bezahlen, d. h. unter einem Rechtssysteme mit Geldstrafen Diejenigen, welche vor dem Gesetze gegenseitige Zahlungsverpflichtungen haben, — die Theilhaber der Zehnschaft und Hundertschaft.

Es ist wohl bekannt, daß im spätern Angelsächsischen Rechte, und selbst noch heutigen Tages, die Zehnschaft und Hundertschaft als örtliche, das Gebiet betreffende, nicht aber als auf Zahlen beruhende Eintheilungen erscheinen: wir erfahren von Zehnschaften, in welchen mehr, so wie von andern, in welchen weniger Genossen sind; wir lesen, daß die Spur eines Stückes Vieh bis in eine Hundertschaft oder über die Gränzen einer andern hinaus verfolgt worden ist [1]). Ich läugne nicht, daß im Laufe der Zeit diese Eintheilungen Gebietseintheilungen geworden sind; dieß bekräftigt aber nicht mit Nothwendigkeit die Lehre, daß ursprünglich die Zahlen den Familienhäuptern entsprechend berechnet wurden, oder daß die Ausdehnung des Gebietes, und nicht die abgabenpflichtigen militärischen oder andern Einheiten anfangs die wechselnde Anzahl bildeten. Wenn es sich anders verhalten hätte, so würden wir natürlich eine viel größere Gleichmäßigkeit in der Größe der Gebietshundertschaften, mindestens durchgängig in allen Sächsischen Königreichen, gefunden haben; und aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Zahlen der Hundertschaften in den verschiedenen Grafschaften nicht so weit von einander abweichen, — eine Verschiedenheit, welche nur begreiflich ist, wenn wir annehmen, daß die Bevölkerung, nicht aber der Raum, die Grundlage der ursprünglichen Berechnung gewesen sei. Außerdem ward spät in einem Theile von England das abstracte Wort Teoðung durch das concretere Tyn-manna-taél [2]) ersetzt, dem man unmöglich eine andere Bedeutung beilegen kann, als die einfache, in den Worten liegende, also die Zahl von zehn Männern. Ferner finden wir im zehnten Jahrhundert in einem Theile von England, wo Männer, und nicht Aecker, nothwendiger Weise die Gegenstände der Berechnung geworden waren, nämlich in der City von London [3]), daß die Bürger sich in Frid-

1) L. Eádg. Hund., §. 5. Thorpe, I, 260.

2) L. Edw. Confess. XX.

3) Ich bilde mir durchaus nicht ein, daß dieß eine ganz neue Organisation

Digitized by Google

gylds oder Verbindungen zur Erhaltung des Friedens theilten, von denen jede aus zehn Männern bestand; und zehn solche Gilden waren vereinigt zu einer Hundertschaft. Die wichtigen Urkunden, welche unter der Bezeichnung Judicia civitatis Londinensis bekannt sind, geben folgenden in das Einzelne gehenden Bericht von dem ganzen Verfahren:

„Dieß ist die Verordnung, welche die Bischöfe und die Grafen für London gegeben und durch Bürgen bestätigt haben, in unsern Friedgilden sowohl der Adeligen, als der Gemeinfreien, zur Vervollständigung der zu Greatley, Exeter und Thundersfield gefaßten Beschlüsse".

„Beschlossen: daß wir je zehn Männer zusammenrechnen, und der Vorstand soll alle neun bei jedem der von uns angeordneten Geschäfte leiten, und daß wir dann ihre Hunderte zusammenrechnen, mit einem Hundertschaftsmanne, welcher jene zehn zum allgemeinen Wohle anmahnen kann; und diese elf sollen das Vermögen der Hundertschaft in Händen haben, und bestimmen, was zu verausgaben ist, wenn Zahlung erforderlich ist, und was eingenommen werden soll, wenn Geld für uns einkommt nach unserem gemeinsamen Beschlusse" [1]).

„Daß wir einmal in jedem Monat, wenn wir können und Muße haben, die Hundertschaftsmänner und die Häupter der Zehnschaften, sei es mit Tonnenfüllung (mid bytt-fyllinge) oder wie es uns sonst gefällt; und daß wir erfahren, was von unseren Beschlüssen ausgeführt worden ist. Und laßt diese zwölf Männer [2]) ihre Mahlzeit mit einander haben und verzehren,

---

war. Die Urkunde, worin diese Mittheilung enthalten ist, scheint der Text einer feierlichen Uebereinkunft, einer Art von Bundesvertrag zwischen der Stadt und dem König Aeðelstan zum Zweck der bessern Erhaltung des öffentlichen Friedens zu sein. Es ist vielleicht beachtenswerth, daß die Tyn-manna-tæl eine Benennung war, welche einer andern großen Stadt — York — eigen war: aber dieselbe Geschichtsquelle, aus der wir diese Thatsache erfahren, stellt diese Einrichtung mit der im ganzen Lande gebräuchlichen völlig gleich. L. Edw. Confess. XX.

1) L. Aeðelst. V, 3. Thorpe, I, 230.

2) Die Handschrift liest zwölf — XII —; es scheint aber ziemlich sicher, daß wir elf zu verstehen haben, d. h. einen Mann für jede Zehnschaft und einen für die Hundertschaft.

Digitized by Google

was ihnen Recht scheint, und dann die Ueberbleibsel des Mahles um Gotteswillen vertheilen“ [1]).

Da nun dieses werthvolle Document auch Gebietszehnschaften erwähnt, deren Bevölkerungszahl von einander verschieden sei [2]), so scheint es mir eine wichtige Bestätigung für den Schluß zu gewähren, daß die Gegyldan des Ini und Aelfred, die Mitglieder der Londoner Zehnschaften oder Friedgilden von zehn Männern und der Tyn-manna-táel zu York in Wirklichkeit ein und dieselben sind. Und es ist ferner dieser Ansicht günstig, daß die Bürger die Mitglieder solcher Gilden Gegyldan nannten [3]): —

„Und wir haben auch angeordnet, in Betreff jedes Mannes, der seine Bürgschaft in unsere Gilde gegeben hat, daß, sollte er sterben, jeder Gildengenosse (Gegylda) ein Brot von gesiebtem Mehl für seine Seele geben soll, und eine Funfzig (Psalmen) singen oder innerhalb dreißig Nächten singen lassen“.

Gestützt auf einen Rückblick auf die vorhergehenden Sätze kann man folgern, daß das (Angelsächsische) Hynden aus zehn Zehnschaften bestand, und folglich dem entsprach, was wir gewöhnlich eine Hundertschaft nennen; es läßt sich vielleicht die Behauptung aufstellen, daß, wenn ein Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken bestände, das Hynden die auf Zahlen beruhende, die Hundertschaft die auf der Gebietsausdehnung beruhende Eintheilung waren. Daß sie aber ursprünglich eines und dasselbe waren, läßt sich aus einer wichtigen Stelle im Gesetze des Ini schließen [4]).

---

1) L. Aeðelst. V, 8. Thorpe, I, 236.

2) Thorpe, I, 232: „Swá of ánre teoðung ðaér máre folc sig“.

3) L. Aeðelst. V, 8: „And we cwáedon eác be áelcum ðára manna ðe on úrum gegyldscipum his wed geseald haefð, gif him forðsið gebyrige, ðaet áelc gegylda gesylle áenne gesufelne hláf for ðaére sáwle, and gesinge án fiftig, oððe begite gesungen binnan XXX nihtan“. Thorpe, I, 236.

4) L. Ini, §. 54: „Seðe bið werfáehðe betogen, and heonsacan wille ðaes sleges mid áðe, ðonne sceal beón on ðaére hyndenne án cyningáð be XXX hída, swá be gesíðcund men swá he ceorliscum, swá hwaeðer swá hit sý. Thorpe, I, 136. Zu dieser Stelle gibt Price folgende Anmerkung, welche interessant ist, obgleich ich mit dem darin enthaltenen Schlusse nicht übereinstimmen kann: „Es ist schon bemerkt worden, daß das Hynde aus zehn Personen bestand, und, wie hynde in den Worten twyhynde, sixhynde, twelfhynde, scheint es von hund gebildet zu sein, dessen ursprüngliche Bedeutung zehn war. Das Hynden entspricht demnach der turba des Civilrechts („quia turba decem di-

Digitized by Google

Er verordnet: „Wenn Jemand der Blutfehde angeklagt ist, und die Tödtung durch Eid abläugnen will, so soll in der Hundertschaft (hynden) ein Königseid von dreißig Hufen stattfinden, sowohl für einen Adeligen, als für einen Gemeinfreien, sei es, was es sei".

Nun kann Hynden nur eines von zwei Dingen bedeuten, nämlich entweder einen Verband von zehn, oder einen solchen von hundert, jenachdem wir das Wort hund übersetzen. Wenn wir zugeben, daß in einer sehr frühen Periode hund zehn bedeutete, so finden wir es doch in keinem Buche, in keiner Handschrift mit einer solchen Bedeutung, ja überhaupt nirgends, außer in den Zahlworten hundseofontig, hundeatatig, hundnigontig, hundtwelftig, wo seine Wirkung nicht eben klar ist, wenn man solche Worte mit fiftig, sixtig, twentig u. s. w. vergleicht. Andererseits bezeichnet das Beiwort hynde offenbar Etwas, was die Eigenschaft eines Hundert hat: so ist ein twyhyndeman oder twelfhyndeman Derjenige, dessen Leben zu 200 oder 1200 Schillingen angerechnet wird. Ferner ist offenbar, daß die Judicia civitatis Londinensis mit dem Ausdrucke hynden einen Verband von hundert, und nicht von zehn Männern meint, da es denselben von den Zehnschaften (tithings) unterscheidet.

Und ferner muß vermöge der innern Augenscheinlichkeit des Gesetzes selbst zugegeben werden, daß es sich auf eine Hundertschaft und nicht auf eine Zehnschaft bezieht, weil eine so kleine Versammlung, wie die von zehn Männern unmöglich über so schwere Rechtssachen, wie Mord, ein Urtheil fällen, oder zur Beantragung eines Königseides von dreißig Hufen befugt sein konnte. Da aber eine solche Rechtssache wohl vor das Hundertschaftsgericht gebracht werden konnte, so ist es wahrscheinlich, daß ein

---

cuntur": L. Praet. 4, §. Turbam), der tourbe der Französischen Coûtumes: vergl. Loisel. V, tit. 5, §. 13: Coutume si doit vereſier par deux tourbes et chacun d'icelles par dix temoins. Jedoch wird diese Uebereinstimmung gänzlich davon abhängen, ob das Hynden wirklich eine Gesammtheit von zehn Männern ist, was ich nicht zugebe. Ueber die Bedeutung von turba oder tourbe ist man einig: aber wenn, was nicht unmöglich ist, turba in der That mit þorp (vicus) gleichbedeutend ist, so möchte die Frage Beachtung verdienen, ob man von der Dorfschaft in ihrer ältesten Form nicht annehmen könne, daß sie aus zehn Familien bestanden und so die Zehnschaft oder Gilde gebildet habe.

Digitized by Google

solches gemeint war. Endlich war es Gebrauch, daß das Hundertschaftsgericht jeden Monat einmal zusammentrat, und dieselbe Einrichtung bemerken wir bei den Londoner Hynden; vor diesen wurden wahrscheinlich Rechtsangelegenheiten verhandelt und Rechnungen geprüft; denn es wird ausdrücklich angegeben, daß ihre Zusammenkünfte stattfanden, um sich zu überzeugen, wie die Anordnungen ausgeführt worden sind, d. h. wie der Frieden erhalten worden ist. Ich mache daher die Folgerung, daß das Hynden und die Hundertschaft thatsächlich und anfänglich identisch waren; mit dem freilich nur bedingten Vorbehalte, daß in einer späteren Zeit das eine Wort eine auf Zahlen, das andere eine auf Gebietsstrecken beruhende Abtheilung bezeichnete, als diese beiden aufgehört hatten, wesentlich dasselbe zu sein: zur Bekräftigung dieser Ansicht möge man beachten, daß das Wort hynden nur in Gesetzen aus der Zeit bis auf Aeđelstán, das Wort hundred (Hundertschaft) dagegen erst seit Eádgár vorkommt.

Es ist wahr, daß keine auf Zahlen begründete Eintheilung lange fortfahren kann, mit der ersten entsprechenden Gebietsanweisung zusammenzupassen, obgleich beide anfangs genau einander angepaßt worden sein mögen. Trotz jedes Versuches, dieses Verhältniß zu ordnen, wechselt die Bevölkerung unaufhörlich; die Absicht der Gebietseintheilungen ist aber darauf gerichtet, ganze Menschenalter hindurch unverändert fortzubestehen [1]). Ein heiliger Schrecken verwehrt die Abänderung dessen, was den Gemüthern der Menschen durch lange Dauer geheiligt erscheint, und was vielleicht im Anfange mit religiösen Gebräuchen eine förmliche Weihe erhalten hatte. Die Eigenthumsrechte erfordern durchgängig eine eifersüchtige Beaufsichtigung der Gränzen. Außerdem müssen die ersten Zehnschaften, oder wenigstens sicher die ersten Hundertschaften innerhalb der Mark genügenden Spielraum gehabt haben, um eine beträchtliche Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung zuzulassen, ohne eine Störung der alten Gränzbestimmungen nöthig

1) Es verdient große Beachtung, wie viele neuere Kirchspiele man durchwandern kann, mit keiner andern Leitung, als den im Codex diplomaticus befindlichen Gränzregistern. Bis auf den heutigen Tag tragen die kleinen Hügel, Bäche, ja Wiesen und kleine Meierhöfe die Namen, die sie vor der Zeit Aelfred's trugen, und die Mark könnte mit Sicherheit nach den Ortsangaben des Arbeiters auf einem neuern Landgrundstücke aufgefunden werden.

Digitized by Google

zu machen; und so können wir leicht begreifen, daß zwei sehr verschiedene Dinge aus derselben Wurzel sich neben einander ausgebildet haben, nämlich eine beständig zunehmende Zahl von Gilden und andererseits eine beinahe oder gänzlich sich gleich bleibende Zahl von Gebietszehnschaften und Hundertschaften. Ich kann nicht umhin, zu glauben, daß unter glücklichern Umständen diese Ansicht uns zu Schlüssen von der größten Wichtigkeit in Betreff der Geschichte unseres Volkes führen könnte; daß, wenn es uns noch möglich wäre, die ursprüngliche Zahl der Hundertschaften in jeder Grafschaft, von denen Beda uns für das achte Jahrhundert, so wie für die Zeit der ursprünglichen Eintheilung die Bevölkerungszahl angibt, festzustellen, wir die beiden Angaben in genauer Uebereinstimmung finden, und so einen leitenden Faden in Betreff der Bewegung der Bevölkerung bis herab auf Beda's Zeit erhalten würden. Wenn wir den dauernden Charakter der Gebietseintheilungen beachten, und annehmen, daß unsere heutigen Hundreds den ursprünglichen an Zahl und Ausdehnung etwa gleich sind, so könnten wir den Schluß ziehen, daß, wenn im Jahre 400 n. Chr. Kent zum ersten Male vertheilt wurde, Thanet damals nur hundert Familienhäupter oder Hufen auf 3000 Ackern cultivirten Bodens enthielt, während es in der Zeit Beda's, drei Jahrhunderte später, 600 Familien oder Hufen auf 18000 Ackern enthielt.

Es wird gewöhnlich gesagt, daß wir die Eintheilung in Shires, Zehnschaften und Hundertschaften dem König Aelfred verdanken. In solcher Weise aber ausgesprochen, muß ich die Richtigkeit dieser Behauptung abläugnen. Niemand kann das Leben und die Thaten dieses großen Fürsten und vollendeten Mannes betrachten, ohne mit Bewunderung und Hochachtung gegen ihn wegen seiner persönlichen Energie, seiner sittlichen und erleuchteten Politik und der gesunden Grundsätze, welche er in der Gesetzgebung und in der Verwaltung befolgte, erfüllt zu werden. Wir müssen uns aber dessenungeachtet im neunzehnten Jahrhundert nicht erlauben, durch die Leidenschaften und Vorurtheile, welche im zwölften Jahrhundert herrschten, geblendet zu werden. Das unter dem Drucke von Ausländern seufzende Volk blickte ohne Zweifel lange mit einem herzlichen Bedauern auf das Andenken von „Englands Liebling" zurück; er war der Held einer leidenden Nation; sein Arm hatte die Vorältern derjenigen geschlagen, deren eisernes Joch nun

Digitized by Google

England darniederdrückte: er war der gerühmte Urheber derjenigen Gesetze, welche, in verbesserter und vervollständigter Form durch Edward den Bekenner eingeführt, nun von Seiten des Englischen Volkes von den ausländischen Königen zurückgefordert wurden; er war, in einem Worte, der Repräsentant oder geradezu die Verkörperung des Englischen Volksthums. Wir können das Gefühl belächeln, müssen es aber hochachten, welches ihn zum Inbegriff alles Guten machte, und welches jede von seinen leidenden Landsleuten zurückgewünschte Einrichtung und Gewohnheit mit seinem durch die Zeit geheiligten Namen in Verbindung gebracht hat. Es ist unnöthig, die vielen Richtungen zu schildern, in denen dieser traditionelle Charakter Aelfred's durchgängig wiedererscheint.

Der Gegenstand dieser Bemerkungen ist nur, nachzuweisen, daß der Umstand, daß man ihm das System der Zehnschaften, Hundertschaften und ähnlicher Einrichtungen beilegt, eine Quelle vieler mit seinem Namen zusammenhängender grundloser Behauptungen ist. Nicht ein Wort, welches zur Bestätigung dafür dienen könnte, findet sich bei Asser oder in irgend einem andern Geschichtschreiber derselben Zeit: dagegen sind Beweise in Fülle vorhanden, daß dieses System schon lange vor seiner Geburt bestand, und zwar nicht nur in andern Germanischen Ländern, sondern auch bei uns selbst. Ich bin jedoch nicht Willens, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, jene Ueberlieferung für gänzlich grundlos zu erklären. Im Gegentheil erscheint es glaublich, daß Aelfred es nach der traurigen Verwirrung und Verwüstung durch die Dänischen Kriege nöthig gefunden habe, die Zehnschaften neu zu ordnen, oder vielleicht sogar in einigen Districten unter Beibehaltung des bisherigen Princips eine neue Gebietseintheilung vorzunehmen; und dieß ist um so glaublicher, da man Grund zu der Annahme hat, daß dieselben Veranlassungen eine neue Bestimmung der Gränzen, selbst in Betreff der Privatgebiete, allgemein erforderlich gemacht hatten: der stärkste Beweis dagegen liegt freilich in dem völligen Stillschweigen aller gleichzeitigen Schriftsteller. Eine weniger haltbare Annahme ist, daß Aelfred solche Eintheilungen in den Gebieten, welche er mit Wessex vereinigte, zum ersten Male eingeführt habe, da es unmöglich ist, sich irgend einen Angelsächsischen Staat gänzlich derselben ermangelnd zu denken.

Die Form und das Wesen dieser Einrichtung, welche im

Digitized by Google

Englischen Rechte unter dem Namen Frankpledge (Freibürgschaft)[1] lange bekannt ist, mag kurz mit den Worten des Gesetzes geschildert werden, welches das Gesetz Edward's des Bekenners heißt[2]. In demselben heißt es:

Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur: scilicet fidejussionis stabilitate, quam Angli vocant fridborgas, preter Eboracenses, qui vocant eam tenmanne tale, h. e. numerum decem virorum. Et hoc est, quod de omnibus villis tocius regni sub decennali fidejussione debeant

---

1) Eine Verwechslung in sehr früher Zeit hat zu der Lesart Freoborh (liberum plegium, frankpledge, Freibürgschaft) statt Fridborh (pacis plegium, Friedensbürgschaft) gegeben. Die Unterscheidung ist wesentlich für das richtige Verständniß dieser Einrichtung.

2) Dieses wird hier nur deswegen angeführt, weil es die ausführlichste Nachricht gibt; das Princip ist so alt, wie die Angelsächsische Monarchie selbst oder älter. Das Gesetz des Eádgár drückt es so aus: „Jeder Mann soll suchen, eine Bürgschaft (borh) zu besitzen, und diese soll ihn überwachen und zu allem Rechten anhalten; und wenn Jemand ungesetzlich handelt und entflieht, soll sie tragen, was er tragen sollte; wenn er aber ein Dieb ist, so soll sie innerhalb zwölf Monaten ihn festnehmen und dem Gerichte übergeben können, worauf ihr dann zurückerstattet werden soll, was sie vorher für ihn bezahlt hat". L. Eadg. II, §. 6. Thorpe, I, 268.

„Dieß nun ist mein Willen, daß jeder Mann in Bürgschaftsverhältniß steht, sowohl innerhalb, als außerhalb der Städte". L. Eadg. II, supp. §. 3. Thorpe, I, 274.

„Laßt jeden freien Mann eine zuverlässige Bürgschaft haben, die ihn zu jedem Rechte anhalten möge, wenn er angeklagt werden sollte". L. Aepelred. I, §. 1. Thorpe, I, 280.

„Wenn er sich dem Gottesurtheil durch Flucht entzieht, soll die Bürgschaft für ihn seinem Wergeld gemäß bezahlen". L. Aepelred. III, §. 6. Thorpe, I, 296.

„Und wir wollen, daß jeder freie Mann in eine Hundertschaft und in eine Zehnschaft eintreten soll, wenn er lád oder wer beanspruchen zu dürfen wünscht, im Falle ihn Jemand, ehe er zwölf Jahre alt ist, gewaltsam verletzt: oder laßt ihn nicht anders irgendwelcher Rechte der Freien theilhaft sein, sei er Hausinhaber, sei er Diener. Und laßt Jeden in eine Hundertschaft und Bürgschaft eintreten, und laßt die Bürgschaft ihn halten und leiten zu jedem Rechte". L. Cnut. II, §. 20. Thorpe, I, 386.

Der fremde oder freundlose Mann, welcher kein borh hatte, d. h. welcher keine Bürgen finden konnte, mußte auf die erste Anklage verhaftet werden, und, statt daß er sich durch die Eide seiner Freunde reinigen konnte, mußte er sich der Gefahr und der Pein des Gottesurtheils unterziehen. L. Cnut. II, §. 35. Thorpe, I, 396.

Digitized by Google

omnes esse, ita quodsi unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Quod si aufugeret, et dicerent, quod non possent eum habere ad rectum, daretur eis ad minus a justicia regis spacium XXX dierum et unius diei. Et si possent eum invenire, adducerent eum ad justiciam. Ipse quidem de suo restauret dampnum, quod fecerat, et de corpore suo fiat justicia, si ad hoc forisfecerit. Si autem infra supradictum terminum inveniri non poterit, quia in omni fridborge unus erat capitalis, quem ipsi vocabant fridborgheved, ipse capitalis acciperet duos de melioribus in suo fridborge, et de tribus fridborgis propinquioribus vicinis suis accipiat de unoquoque capitalem, et similiter duos de melioribus, si poterit eos habere, et se duodecimo expurget se et fridborgum suum, si facere poterit, de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non poterit, restauraret dampnum, quod ipse fecerat, de proprio forisfactoris quantum duraverit, et de suo; et erga justiciam emendent, secundum quod legaliter judicatum fuerit eis. Et tamen sacramentum, quod non potuerunt complere per vicinos, per se ipsos novem jurent, se esse immunes. Et si aliquem potuerint recuperare, adducent eum ad justiciam, si potuerint, aut dicent justicie, ubi sit[1]).

Sonach war es der Zweck der Gilden oder Zehnschaften, daß jeder Mann in einer Bürgschaft oder Verbürgung sein sollte, sowohl gegen seine Landsleute, als auch gegen den Staat zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens; daß Jeder sich des Schutzes des Lebens, der Ehre und des Eigenthums für sich selbst erfreuen, und genöthigt sein sollte, das Leben, die Ehre und das Eigenthum Anderer zu achten; daß Jeder eine feste und bestimmte Wohnung haben sollte, wo er zu finden wäre, wenn man seiner bedürfte, wo die Staatsabgaben erhoben und die dem Staate schuldigen Dienstleistungen von ihm gefordert werden könnten; endlich daß für Jeden, der sich Handlungen hatte zu Schulden kommen lassen, welche das öffentliche Wohl gefährdeten oder die Rechte und die Wohlfahrt Anderer verletzten, Personen da sein möchten, die ihn vor Gericht zu stellen hätten, oder, wenn er von Andern Unrecht erlitten hätte, ihm beiständen, seine Klage zu verfolgen, und Vergütung für den

1) L. Edwardi Confess. XX. Thorpe, 1, 450.

Digitized by Google

erlittenen Schaden zu erzwingen. Alle diese Zwecke scheinen durch die Einrichtung der Zehnschaften, welche die Gemeinde als verantwortlich für den Lebenswandel jedes Mitgliedes derselben ansah, sehr wohl erreicht worden zu sein: und verbunden mit den Familienverpflichtungen, welche immer noch in besondern Fällen in Kraft blieben, entsprachen sie vollkommen der Absicht einer gegenseitigen Verbürgung zwischen allen Klassen der Bevölkerung.

Dieses System besaß den Vorzug, daß es nothwendig durch das Verhältniß der Nachbarschaft geregelt ward, und war frei von einigen Nachtheilen, welche mit einer ausschließlichen Anwendung des Verwandtschaftssystems verknüpft gewesen wären, da die Friðborgas nicht durch die Bande des Blutes unter einander zusammenhingen, welche eine unredliche Parteilichkeit zu Gunsten eines Verwandten veranlaßt haben könnten, und da sie für jede Handlung eines Gildengenossen mit verantwortlich waren, und deshalb ein Interesse hatten, unbefugte Einmischung von Seiten der Familie desselben zu hintertreiben. Wir sehen demnach, daß die Gildenmitglieder nicht allein verpflichtet waren, ihre Genossen vor dem Gerichtshofe der Freien zu stellen, wenn die besondere Vorladung erfolgt war, sondern, daß sie ihren eigenen Vortheil darin fanden, eine Art von polizeilicher Ueberwachung über sie Alle auszuüben: wenn ein Verbrechen begangen worden war, hatte die Gilde den Verbrecher zur Verantwortung anzuhalten, ihn zu vertheidigen, wenn der Reinigungseid für ihn mit gutem Gewissen abgelegt werden konnte, ihm bei Zahlung der Buße behülflich zu sein, wenn er schuldig befunden ward, und wenn er durch Flucht vor dem Rechtsspruche sein Verbrechen zugab, sich durch Eid von aller mitschuldigen Kenntniß dieser That und jeder Mitwirkung zu seiner Flucht zu reinigen, um nicht, im Unterlassungsfalle, dem begangenen Verbrechen gemäß selbst bestraft zu werden. Andererseits war sie berechtigt, wenigstens einen Theil der Vergütungssumme für seinen Tod zu empfangen, oder auch solcher anderer Summen, welche während des Verlaufs einer Rechtssache bei den Angelsachsen von Hand zu Hand gingen. Indem sie seine Nachbaren (sein visnetum, vicinage oder venue) waren, waren sie seine natürlichen Entlastungszeugen und folglich, auf Eidestreue befragt, in gewissem Sinne die Jurati oder Geschwornen, von deren Ausspruche sein Wohl oder Wehe abhing. Und so ward die Wichtigkeit des

Digitized by Google

Charakters, auf den man sich in unserer neuern Rechtswissenschaft so häufig beruft, zur höchsten Ausdehnung gebracht.

Wir können vernünftiger Weise folgern, daß der dadurch veranlaßte vertraute Verkehr den Zwecken des öffentlichen und Privatlebens dienlich war, und daß diese Gilden, gleich wie die weit größeren Vereine gleichen Namens in späterer Zeit, Vergnügen mit den Geschäften zu verbinden verstanden. Die Bürger von London deuten auf ein monatlich gehaltenes symposium oder Gastmahl, mit Tonnenfüllung, hin, wo von den Zusammenkünften der Zehnschaftsvorsteher zur Ordnung der Angelegenheiten ihrer Hundertschaften die Rede ist — ein im bürgerlichen oder eigentlich nationalen Charakter noch immer nicht erloschener Zug. Es kann auch nicht der geringste Zweifel herrschen, daß die Gilden kleine, mit schiedsrichterlicher und polizeilicher Gewalt ausgestattete Gerichtshöfe bildeten, worin jede Gilde für sich solche geringfügige Rechtsstreitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern beilegte, die nicht werth waren, der Entscheidung eines höheren Gerichtes vorbehalten zu werden [1]); und es ist gleichfalls wahrscheinlich, daß die Gildengenossen sich für verpflichtet hielten, sich an den gemeinsamen Festlichkeiten zu betheiligen, und die Begräbnisse jedes Gildenbruders durch ihre Anwesenheit zu ehren: die Londoner Gildenmänner vertheilten Almosen, und ordneten religiöse Feierlichkeiten an, wenn ein Genosse gestorben war; und es ist einleuchtend, daß diese Theilnahme an einer religiösen Verpflichtung, deren wohlthätige Wirkungen sich selbst bis auf das jenseitige Leben forterstreckten, der ganzen Einrichtung einen gewissermaßen feierlichen und geweihten Charakter gegeben haben muß [2]).

---

1) Das Gesetz Eádweard's des Bekenners beweist dieß deutlich (§. XXVIII): „Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapientiores coeperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justiciarios super quosque decem friðborgos, quos decanos possumus dicere, Anglice autem Tyṅde-heved vocati sunt, h. e. caput decem. Isti autem inter villas, inter vicinos tractabant causas, et secundum quod forisfacturae erant, emendationes et ordinationes faciebant, videlicet de pascuis, de pratis, de messibus, de certationibus inter vicinos et de multis hujusmodi, quae frequenter insurgunt". Wie offenbar hat die Gerichtsbarkeit der Zehnschaft hier diejenige der alten Mark verdrängt!

2) In der Urkunde, welche die Verfassungsakte der Orey's Gilde zu Ab-

Digitized by Google

Vieles, was in Betreff der Zehnschaft bemerkt worden ist, paßt auch auf die Hundertschaft. Diese war, wie wir gesehen haben, ursprünglich eine Verbindung von zehn Zehnschaften, und an ihrer Spitze stand ein Hundertschaftsvorstand (ealdor) [1]) oder Hundertschaftsmann, welcher Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Gränzen über deren Bewohner ausübte. Der übereinstimmenden Gewohnheit späterer Zeit zufolge können wir annehmen, daß sein Gericht einmal jeden Monat gehalten ward, um solche bürgerliche und leichtere criminelle Klagen anzunehmen, welche innerhalb der Zehnschaft nicht beigelegt werden konnten, oder mehr als eine Zehnschaft angingen [2]). Nicht wahrscheinlich dagegen ist es, daß die wichtigeren Criminalfälle zu irgend einer Zeit vor das Hundertschaftsgericht gebracht werden konnten [3]); diese wurden vielmehr nothwendig der Entscheidung des Folcmót oder Shiregerichts, welches dreimal in jedem Jahre zusammentrat, vorbehalten. In der späteren Gesetzgebung ward die Aburtheilung über peinliche Verbrechen dem Scyremót vorbehalten, und des Tacitus [4]) Worte deuten darauf, daß dieß auch in seiner Zeit der Fall war: vielleicht mögen sogar solche Rechtsfälle, welche die Strafe der Aechtung nach sich zogen,

---

botsbury genannt werden kann, ist dieser Charakter sehr ausgeprägt. Ich füge deshalb dieses Document in einem Anhange diesem Capitel bei, obgleich jene Gilde als eine freiwillige in mancher Beziehung von den hier in Betracht gezogenen verschieden ist. Die Handelsgilden des Mittelalters richteten ebenso besondere Aufmerksamkeit auf religiöse Gemeinschaft ihrer Mitglieder.

1) Das Wort Borseholder (bürgender Vorstand der Hundertschaft) macht es wahrscheinlich, daß der Capitalis, Tynmanna heáfod, Yldesta u. a. m. bei den Sachsen Borges ealdor = princeps plegii hieß.

2) Auch dieß erfahren wir aus dem Eádweard dem Bekenner zugeschriebenen Gesetze (§. XXIX): „Cum autem majores causae insurgebant (d. h. größere, als die, welche die Zehnschaft betrafen), referebant eas ad alios majores justiciarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus vocare centenarios, quia super centum fridborgos judicabant".

3) Ich finde kein Beispiel eines Hundertschaftmannes, welcher den Blutbann (jus gladii) gehabt hätte: aber in der Zeit Eádgár's scheint er berechtigt gewesen zu sein, auf das einfache und dreifache Gottesurtheil zu erkennen; ob vielleicht nur bei Rechtssachen von Knechten, ist nicht nachweisbar. Inst. Hundr. Thorpe, I, 260.

4) Tacit. Germ. c. 12: „Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere".

Digitized by Google

außerhalb der Gerichtsbarkeit der Hundertschaft gelegen haben. Wir müssen jedoch die Hundertschaft weniger als einen Gerichtshof, als vielmehr als Theil eines Systems zur Erhaltung des öffentlichen Friedens betrachten. Es kann mit Sicherheit behauptet werden, daß, wo die Zehnschaft allein nicht verantwortlich gemacht werden konnte, oder mehrere Zehnschaften in eine Rechtssache, wie z. B. wegen Verbrechen, die ihre Mitglieder begangen hatten, verwickelt waren, man sich an die Verantwortlichkeit der gesammten Hundertschaft wendete — ein Rechtsprincip, welches bekanntlich noch heutigen Tages Geltung hat.

In einer verhältnißmäßig späten Zeit finden wir gelegentlich eine Vereinigung von Hundertschaften in eine Körperschaft zu gerichtsbarkeitlichen Zwecken, in denen der Ealdorman des Shire oder sein Geréfa den Vorsitz hatten, und welche einen Aushülfsgerichtshof für die Shireversammlung bildeten; und nachdem Rechtsbefreiungen oder Privatgerichtsbarkeit rasche Verbreitung gefunden hatten, ist es gewiß, daß solche Vereinigungen nicht ungewöhnlich waren, und zwar unter der Leitung hoher bürgerlicher oder geistlicher Würdenträger, und daß diese mit Hülfe ihrer Beamten oder Grafen zugleich in verschiedenen Hundertschaften Gericht hielten; sie ersetzten so durch ihre eigene Gewalt in höchster Instanz diejenige des Ealdorman oder Sheriff für den gesammten, in ihrer Rechtsbefreiung inbegriffenen Distrikt, indem sie entweder die ehemaligen Hundertschaftsmänner durch Grafen oder Bailiffs ersetzten, oder die Hundertschaften in der für solche Abtheilungen gewöhnlichen Weise durch gewählte Beamte regieren und verwalten ließen[1]).

Es versteht sich, daß das eben geschilderte System nur auf den wirklich Freien paßte. Es war die Form des ursprünglichen Vertrages zwischen den unabhängigen Mitgliedern einer unabhängigen Gemeinde. Da aber neben den freien Grundeigenthümern auch unfreie Männer von verschiedenen Rangstufen wohnten, so

1) Eádweard der Bekenner verlieh an Ordric, den Abt von Abingdon, die Hundertschaft von Hornmere in Berkshire in der Weise, daß kein Sheriff oder Gerichtsgraf ohne des Abtes eignen Befehl und Willen dort ein Gericht oder eine Versammlung halten sollte. Cod. dipl. no. 840. Ebenso verlieh er an den Abt Wulfwold von Chertsey die Hundertschaft von Godley in Surrey, und verbot dem Sheriff, in derselben gerichtlich einzuschreiten. Cod. dipl. no. 840 u. 849.

Digitized by Google

bestanden auch, deren gesellschaftlicher Stellung entsprechend, Abänderungen des ursprünglichen Vertrages. Diejenigen, welche in einem mehr oder weniger bindenden Abhängigkeitsverhältnisse standen, konnten nicht Mitglieder einer Zehnschaft, einer Hundertschaft oder der Volksversammlung sein. Sie standen unter gemeinsamer Gerichtsbarkeit vor dem Gerichtshofe ihres Gefolgsherrn, nicht vor dem des Volkes, vor welchem sie nicht selbst in eigner Sache erscheinen durften. Deshalb bestimmte die Einrichtung, welche gestattete, daß der Lord ein Gefolge unterhalten durfte, auch, daß dessen Glieder sämmtlich unter seiner Vormundschaft (mund) und Verbürgung (borh) stehen sollten, und daß er sie in den Gerichtshöfen vertreten sollte, von denen sie selbst ausgeschlossen waren [1]).

Es ist schwierig zu entscheiden, ob die Lords oder Adeligen anfangs in den Volkscorporationen enthalten waren; es erscheint sehr wahrscheinlich, daß dieß nicht der Fall war; daß sie vielmehr sich selbst zu vertheidigen vermochten, und schon in den frühsten geschichtlichen Zeiten im Besitz derjenigen Rechtsbefreiung waren, welche ihre Gebiete der Gerichtsbarkeit der Volksgerichtshöfe entzog. Man kann daher glauben, daß sie in Beziehung zu den Gilden eine unabhängige, doch nicht nothwendig feindselige Stellung einnahmen, welche aber durch das öffentliche Recht geregelt war. Und wenn sie mit ihren Genossen in der Volksversammlung vor

1) L. Aethelr. I, §. 1: „Und jeder Gefolgsherr soll seine Hausgenossenschaft unter seiner eignen Bürgschaft haben. Dann, wenn Jemand davon angeklagt werden und entfliehen sollte, soll der Herr des Mannes Wergeld an den König bezahlen. Und wenn Jemand den Herrn anklagt, daß die Flucht unter seiner Mitwirkung stattgefunden habe, so soll er sich mit fünf Begleitern, so daß er selbst der sechste ist, vom Verdachte reinigen; wenn er dieß nicht vermag, so soll sein Wergeld dem König zufallen, und der Mann soll geächtet sein". Vergl. Thorpe, I, 282. Ferner L. Cnut. II, §. 31: „Und jeder Herr soll seine Hausgenossenschaft unter seiner eignen Bürgschaft haben, und wenn Jemand seinen Gefolgsmann verklagt, soll der Herr ihn in der Hundertschaft, vor deren Gericht er geladen ist, nach gültigem Rechte vertreten. Und wenn er entflieht u. s. w.". Vergl. Thorpe I, 394. 396. Endlich L. Eadw. Confess. XXI: „Archiepiscopi, episcopi, comites, barones et milites suos, et proprios servientes suos, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, cocos, pistores, sub suo fridborgo habebant, et ipsi suos armigeros et alios servientes suos sub suo fridborgo; quod si ipsi forisfacerent, et clamor vicinorum insurgeret de eis, ipsi haberent eos ad rectum in curia sua, si haberent sacham et socam, tol et theam, et infangene thef". Vergl. Thorpe, I, 451.

Digitized by Google

Gericht standen, so war es die Gesammtgewalt und Würde des Staates, mit der sie zu thun hatten, und nicht die der kleinern Vereine, welche auf Bedürfnissen beruhten, deren sie sich nicht bewußt waren. Ihr Gefolge stand unter ihrem Schutze und ihrer Bürgschaft, wie die Mitglieder des Haushaltes jedes Mannes, sein Weib, seine Kinder und Knechte, sich unter dessen Schutz und Bürgschaft befanden; für dieses war er der Gemeinde im Ganzen verantwortlich; aber er war keinem Andern zu irgendwelchen Diensten verpflichtet; und wenn er fortdauernd einem Andern Unrecht that, so war, wie ich fürchte, das einzige Gegenmittel in dem unveräußerlichen Jus belli (Fehderechte) zu finden, welches seine Gültigkeit unmittelbar der Verletzung desjenigen stillschweigenden Verständnisses zwischen Männern entlehnt, daß die Wohlfahrt der Gesellschaft von einer geregelten gegenseitigen Nachsicht abhängt. Es waren damals nicht Zeiten, in denen Handlungen der Selbstvertheidigung oder gerechter Wiedervergeltung fälschlicher Weise Aufruhr genannt werden konnten. Aber alle diese Bemerkungen sollen nur auf einen Zustand der Staatsgesellschaft passen, in welchen die Adeligen der Zahl nach wenige, aber unabhängig, das Volk kräftig und geeinigt waren; wo das Volk thatsächlich die Aristokratie bildete [1]), und die Adeligen nur ihre Führer waren. Der Inhaber einer Rechtsbefreiung (welcher sacu oder sócn hatte) in späterer Zeit, unter einem festbegründeten Königthum, welches den Willen des gesammten Volkes repräsentirte, und in einem Staate, aus welchem das Element des Volkes, vermittelst des fast gänzlichen Verschwindens der kleinen unabhängigen Freigüter, fast völlig verschwunden war, gerieth nothwendiger Weise in eine sehr verschiedene Stellung.

---

1) Der freie Mann ist Mitglied einer Aristokratie in Hinsicht auf alle Unfreien, mögen diese nun nur zeitweilig, wie seine Kinder und Gäste, oder fortdauernd, wie seine Knechte, unfrei sein. Im *πολίτευμα* zu sein, was Andere nicht sind, Berechtigungen zu genießen, welche Andere nicht haben, das städtische Bürgerrecht zu besitzen, was Andern fehlt, dieß sind Formen von Aristokratie — der Aristokratie von Griechenland, Rom und England. Die Pairs in England bilden nicht ausschließlich eine Aristokratie; sie sind die gebornen Führer einer solchen, welche nun aus Hausbesitzern, die zehn Pfund Sterling Grundsteuer zahlen, aus freien Stadtbewohnern und Gutspächtern unter der Chandosclausel besteht.

Digitized by Google

Es ist nun nur noch übrig, wenige Worte hinzuzufügen über die Art, wie die ursprünglichen Verbindlichkeiten des Familienbandes allmählig zu der künstlichen Organisation hingeleitet wurden.

Bei einer sorgfältigen Betrachtung der letztern scheint es, daß ihr hauptsächlichster Zweck erreicht war, wenn entweder Ungesetzlichkeiten vorgebeugt, oder der Gesetzesübertreter vor Gericht gestellt wurde. Die Folgen eines Verbrechens, mit Ausnahme einiger wenigen Fälle, trafen nicht die Gegyldan, wenn sie ihre Nichtbetheiligung nachweisen konnten, sondern die Mǽgas oder Verwandten [1]). Die Gesetze des Aeðelberht, Wihtraed und Hloðhere wissen Nichts von Gildengenossen; ihnen zufolge sind die mǽgas durchgängig verantwortlich, und sogar ihre Dazwischenkunft wird nur in drei Fällen erwähnt. Aeðelberht verordnete, daß, wenn ein Mörder landflüchtig würde, die Familie die Hälfte des Wergeldes des Erschlagenen bezahlen sollte [2]). Ferner bestimmt er, daß, wenn eine verheirathete Frau stirbt, ohne ihrem Manne Kinder geboren zu haben, das ihrem Manne zugebrachte Besitzthum, und das, was er ihr beim Tode vermacht hat, den väterlichen Verwandten wieder zufallen solle [3]). Nach den Gesetzen des Hloðhere sollte, wenn ein Mann starb, welcher Frau und Kind hinterließ, das Kind bis zum zehnten Lebensjahre in der Obhut der Mutter verbleiben, aber die Verwandten des Vaters sollten unter genügender Verbürgung für die pflichtmäßige Besorgung dieses Geschäftes dessen Eigenthum verwalten [4]).

---

1) L. Aeðelr. lX, §. 23 f.: And gif man gehádodne mid faehðe belecge, and secge ðaet he wǽre daedbana oððe ráedbana; ladige mid his magan þe faehðe móton midbéran oððe forebétan. And gif he sí maegleás, ladige mid geféran, oððe faeste tó corsnáede, and þaraet gefare ðaet ðaet God ráede. Thorpe, I, 344. L. Cnut. I, §. 5: Thorpe, I, 362. Die Gefährten oder geféran hier sind wahrscheinlich seine Ordensgenossen. Aber ein Mönch, der aus jeder Familienverbindung herausgetreten war, konnte nicht in die Verantwortlichkeiten der maégburh verwickelt sein (ebendas. §. 25): „he gaed of his máeglage ðonne he gebyhð tó regollage. Vergl. L. Cnut. I, §. 5. Thorpe, I, 362.

2) L. Aeðelb. §. 23: Gif bana of lande gewiteð, ða mágas healfne leód forgylden. Thorpe, I, 8.

3) L. Aeðelb. §. 81: Gif heó bearn ne gebyreð, faederingmáegas feoh ágen and morgengyfe. Thorpe, I, 24.

4) L. Hloðh. §. 6: Gif ceorl ácwyle be libbendum wíse and bearne, riht is ðaet hit, ðaet bearn, médder folgige; and him man an his faederingmáegum

Digitized by Google

Die Anordnungen des Ini erlauben uns, noch tiefer in das Wesen der Familienverbindlichkeit einzudringen. Er führte ein, daß, wenn ein Fremder von der Landstraße seitab durch das Gehölz käme, und sich insgeheim durchzuschleichen versuchte, ohne zu rufen oder in das Horn zu stoßen, derselbe für einen Dieb gehalten werden sollte, und erschlagen oder gezwungen werden könnte, dem vorausgesetzten Verbrechen gemäß eine Geldbuße zu entrichten: und wenn der Mörder dann des Wergeldes wegen verfolgt wurde, so konnte er einen Schwur leisten, daß er jenen für einen Dieb gehalten und erschlagen habe, und der Gefolgsherr und die Gildengenossen des Todten durften dann das Gegentheil nicht eidlich erhärten; aber wenn der Mörder seine That verheimlichte, und dieselbe erst später entdeckt ward, so wurde der Verdacht eines Verbrechens gegen ihn angeregt, und die Verwandten des Todten waren dann berechtigt, eidlich dessen Schuldlosigkeit zu behaupten[1]). Wenn ferner ein Fremder erschlagen ward, so erhielt der König zwei Drittheile seines Wergeldes, und der Sohn oder die Verwandten des Todten konnten nur ein Drittheil beanspruchen; wenn aber keine Verwandten da waren, so forderte der König die eine, der Graf die andere Hälfte[2]). Außer einer Anordnung zu Gunsten eines überlebenden Kindes, ähnlich derjenigen des Hlodhere[3]), enthält das Gesetz des Ini keine weitere Verfügung in Betreff der

---

wilsumne berigean geselle, his feoh tó healdenne oððaet he tynwintre sie. Thorpe, I, 30.

1) L. Ini, §. 20—21: Gif feorcund man oððe fremde bútan wege geond wudu gonge, and ne hrýme né horn bláwe, for þeóf he bið tó próſianne, oððe tó sleánne oððe tó álýsanne. Gif mon ðaes ofslaegenan weres bidde, he mót gecýðan, ðaet he hine for þeóf, ofslóge, nalles ðaes ofslaegenan gegildan né his bláford. Gif he hið ðonne dyrneð, and weorðeð ymb lang yppe, ðonne rýmeð, he ðám deádan tó ðám áðe, ðaet hine móton his máegas unscyldinge gedón. Die Anwendung der Ausdrücke gegyldan und máegas in diesem Gesetze scheint offenbar zu beweisen, daß Ini sie für identisch ansah, und daß demnach der ursprünglichen Einrichtung zufolge die Gilde und die Familie eins und dasselbe waren, obgleich später der Bequemlichkeit wegen die Zahl und das Wesen der Gilde anders geordnet ward, als die Geschlechtsgenossen entfernter von einander zu wohnen angefangen hatten.

2) L. Ini, §. 23: Gif mon aelþeódigne ofslea, se cyning áh twáedne-dáel weres, þriddan dáel sunu oððe máegas. Gif he ðonne máegleás sie, healf cyninge, healf se gesíð.

3) L. Ini, §. 38.

Digitized by Google

Maégas des freien Mannes. Vier verschiedene Capitel, welche sich auf des Diebstahls schuldige Knechte beziehen, beruhen auf dem Grundsatze, daß deren Geschlecht der Máegburh (Geschlechtsbürgschaft) mit ihnen entsagt hat, indem es sie in der Knechtschaft bleiben ließ, und daß es zugleich mit den Pflichten der Geschlechtsgenossen sein eignes Recht auf Rächung des von jenen erlittenen Unrechts oder auf Verfolgung ihrer Klagen aufgegeben hat [1]).

Die Verpflichtungen der Máegsceaft oder Verwandtschaft sind mit großer Genauigkeit in dem Gesetze Aelfred's auseinandergesetzt: die allgemeinste Anordnung ist diejenige, welche das Recht eines Mannes anerkennt, der Unterstützung der Familie zu genießen in allen den Ausnahmsfällen, wo die Gewohnheit oder das Gesetz noch die Führung einer Fehde oder eines Privatkrieges gestattete: „nach derselben Weise muß ein Mann fechten an der Seite seiner gebornen Geschlechtsgenossen, wenn ihn ein Mann mit Unrecht anficht; außer gegen seinen Gefolgsherrn, was wir nicht erlauben" [2]). Andere Sätze bestimmen, daß, wo ein Verbrecher gefangen gesetzt worden ist, und derselbe zusagt, die gerichtliche Entscheidung ruhig erwarten zu wollen, seinen Verwandten die erforderliche Mittheilung gemacht werden solle: „wenn Jemand sich selbst übergibt zum Zwecke einer gesetzlichen Entscheidung, und sich selbst dabei Lügen straft, so soll er demüthig seine Waffen und seine Güter seinen Freunden überliefern, um sie für ihn zu bewahren, und dann soll er vierzig Tage in einem Thurme (tún) des Königs in Gefangenschaft bleiben; dort soll er leiden, was der Bischof ihm auferlegt; und seine Familiengenossen sollen, wenn er sich selbst nicht ernähren kann, für seine Nahrung sorgen; wenn er aber keine Familiengenossen hat, noch auch eigne Nahrung, so soll des Königs Graf ihn ernähren" [3]). Wenn ferner ein Mann beim Holzfällen mit

1) L. Ini, §. 24. 28. 35. 74. Thorpe, I, 118. 120. 124. 148.

2) L. Aelfr. §. 42: Aefter ðáere ylcan wísan mót mon feohtan mid his geborenum máege, gif hinc mon on woh onfeohtað; búton wíð his hláford; ðaet we ne lýfað. Thorpe, I, 90.

3) L. Aelfr. §. 1: Gif he ðonne ðaes weddie ðe him riht sýtó gelaéstanne and ðaet áleóge, selle mid eádmédum his waepn and his aéhta his freóndum tó gehealdanne, and beó feowertig nihta on carcerne on cyninges túne; þrowige ðaér swá biscop him scrífe, and his maégas hine féden, gif he self mete naebbe; gif he maégas naebbe, oððe ðone mete naebbe, féde cyninges geréfa hine.

Digitized by Google

Andern zufällig um das Leben kommt, so sollen seine Familiengenossen den Baum erhalten, und denselben innerhalb dreißig Tagen von dem betreffenden Gebiete entfernen, während, wenn dieß unterlassen wird, derselbe dem Eigenthümer des Gehölzes zufällt[1]). Der wichtigste Fall von allen ist jedoch der einer zwischen den Familiengenossen und den Gildenmitgliedern getheilten Verantwortlichkeit, worüber Aelfred Folgendes anordnet: „Wenn Jemand, der vom Vater her keine Verwandten hat, ficht und einen Mann tödtet, so sollen, im Falle er noch mütterliche Verwandte hat, diese ein Drittheil des Wergeldes bezahlen, ebenso die Gildenbrüder ein Drittheil, und für das dritte Drittheil soll er fliehen. Wenn er keine mütterlichen Verwandten hat, sollen seine Gildenbrüder die Hälfte bezahlen, und für die andere Hälfte soll er fliehen. Und wenn Jemand einen solchen Mann tödtet, der keine Verwandten hat, so soll die Hälfte des Wergeldes an den König, die Hälfte an die Gildenbrüder bezahlt werden“[2]). Es war auch ein Grundsatz von Aelfred's Gesetz, von ihm anerkannt, aber nicht erst eingeführt, daß Niemand berechtigt sein sollte, aus der Mâegscealt heraus Bócland (erblich und fast lastenfrei verliehener und urkundlich zugesicherter Grundbesitz) zu veräußern, welches durch den ersten Erwerber der Familie in fester Weise vererbt worden war — ein Grundsatz, welcher, so weit menschliche Mittel Etwas sicher zu stellen geeignet sind, bezweckt, die dauernde Erhaltung dieses Besitzes sicher zu stellen[3]).

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mâegburh wurden in ähnlicher Weise von Eádweard verstanden; er verordnete, daß, wenn ein Verbrecher von seinen Verwandten im Stiche gelassen wird, und dieselben sich weigern, für ihn Zahlung zu leisten, er in

---

Thorpe, I, 60. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in L. Aelfr. §. 5; Thorpe, I, 64. L. Aelfr. §. 42; Thorpe, I, 90.

1) L. Aelfr. §. 13: Thorpe, I, 70.

2) L. Aelfr. §. 27 f.: Gif faederenmáega mágeleás mon gefeohte and mon ofsleá, and donne gif he médrenmáegas haebbe, gylden dá daes weres þriddan dael, þriddan dael da gegyldan, for þriddan dael he fleó. Gif he médrenmáegas nage, gylden da gegyldan healfne, for healfne he fleó. Gif mon swá gerádne mon ofsleá, gif he máegas nage, gylde mon healfne cyninge, healfne dám gegyldan. Thorpe, I, 78. 80.

3) L. Aelfr. §. 41. Thorpe, I, 88.

Digitized by Google

die Knechtschaft versetzt werden sollte; allein in diesem Falle sollte der Familie das Wergeld erlassen sein[1]). Und Aeðelstan erklärt ausdrücklich die Maégð verantwortlich für den Geschlechtsgenossen. Er sagt: „Wenn ein Dieb in das Gefängniß geworfen wird, so soll derselbe 40 Tage darin bleiben, und dann lasse man ihn für 120 Schillinge loskaufen, und lasse die Verwandtschaft die Bürgschaft dafür übernehmen, daß er in Zukunft von Diebereien abstehen werde. Und wenn er dennoch später wieder stiehlt, so sollen jene für ihn das Wergeld bezahlen oder ihn in das Gefängniß zurückliefern"[2]). Aber er geht noch weiter, und legt ihnen die Verpflichtung auf, für einen herrenlosen Mann einen Herrn zu finden, oder ihn der Strafe der Aechtung bloßzustellen: „Und wir haben verordnet in Betreff jener herrenlosen (hláfordleásum) Männer, von denen nicht Recht zu erhalten ist, daß den Verwandten anbefohlen wird, sie nach dem Volksrechte heimisch zu machen, und einen Herrn für sie in der Volksversammlung zu finden; und wenn dieser sie dann am Gerichtstage nicht stellen kann oder will, so sollen sie hinfort geächtet sein, und, wer ihnen begegnet, darf sie erschlagen"[3]) — eine Bestimmung, welche offenbar auf freie Landeigenthümer, die ja in eine Zehnschaft eingeschlossen gewesen sein würden, und nicht so zwangsweise einem Herren anempfohlen werden konnten, nicht passen kann. Wo ein Mann als Dieb erschlagen worden ist, müssen die Verwandten, so gut sie es vermögen, seine Unschuld darzuthun suchen[4]), insofern sie ein Recht zu haben wünschen, den Mörder zu verfolgen, und die Geldbuße für ihres Familiengenossen Tod zu beanspruchen. Ferner ist bestimmt, daß, wenn ein Gefolgsherr eine so zahlreiche Gefolgschaft hat, daß er persönlich nicht die erforderliche Aufsicht über alle Mit-

1) L. Eadw. II, §. 9. L. Aeðelst. V, c. 12, §. 2. Thorpe, I, 164. 242.

2) L. Aeðelst. I, §. 1. Vergl. §. 6 und V, cap. 1, §. 4 und cap. 9. Thorpe, I, 198. 202. 228. 238.

3) L. Aeðelst. I, §. 2: Thorpe, I, 200. Dieß beruht auf dem richtigen Grundsatze, daß „Der, welcher nicht nach und unter dem Gesetze leben wolle, ohne Gesetz und Recht sterben möge". Flet. lib. I, cap. 27, §. 12: Utlagatus et weyviata capita gerunt lupina (Wolfshäupter), quae ab omnibus impune potuerunt amputari: merito enim sine lege perire debent, qui secundum legem vivere recusant.

4) L. Aeðelst. I, §. 11: Thorpe, I, 204.

Digitized by Google

glieder derselben führen kann, er in seinen verschiedenen Gebieten thatkräftige Grafen oder Vögte einsetzen solle, um ihm Rechenschaft zu geben; und wenn es nöthig wäre, solle der Vogt zwölf Verwandte derjenigen Männer, denen er nicht traut, veranlassen, für sie Bürgschaft zu übernehmen [1]).

Eádmund gestattete der Verwandtschaft, die Folgen einer That eines Familiengenossen von sich abzuwenden, indem sie diesem bei seiner Fehde Unterstützung versagte [2]). Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz mit demjenigen des Eádweard [3]) in Zusammenhang gesetzt werden muß, und daß es ein gänzliches Fallenlassen des Verbrechers durch die Familie mit allen sich daraus ergebenden Folgen, nämlich Verlust der Freiheit für den ersteren und des Wergeldes für die letztere, einschließt. Die bewegte Zeit Aeđelred's, „des Schlechtberathenen", bietet einen andern Versuch dar, den Frieden sicher zu stellen, indem die Verwandten ausdrücklich und persönlich verantwortlich gemacht wurden: in seinem Gesetze finden wir folgende Anordnung: „Wenn in einer Stadt Friedensbruch begangen worden ist, so sollen die Einwohner dieser Stadt selbst hingehen, und die Mörder, lebend oder todt, festnehmen, oder ihre nächsten Verwandten, Haupt für Haupt. Wenn sie nicht wollen, so soll es der Ealdorman thun; will dieser nicht, so soll es der König thun; will es auch dieser nicht, so soll der ganze District in Kriegszustand sein" [4]). Obgleich dieß vielleicht weniger eine fest stehende Rechtsregel ist, als vielmehr eine krampfhafte Anstrengung einer Behörde, welche vergeblich strebt, sich inmitten bürgerlicher Zwietracht und der Schrecken feindlicher Angriffe aufrecht zu erhalten, so heiligt es doch den alten Rechtsgrundsatz, und kehrt zu der eigentlichen Grundlage zurück, auf welcher die Angelsächsische Staatsgesellschaft begründet war, nämlich zu Verträgen über Frieden

1) L. Aeđelst. II, §. 7: Ut omnis homo teneat homines suos in fidejussione sua contra omne furtum. Si tunc sit aliquis, qui tot homines habeat, quod non sufficiat omnes custodire, praeponat sibi singulis villis praepositum unum, qui credibilis sit ei, et qui concredat hominibus. Et si praepositus alicui eorum hominum concredere non audeat, inveniat XII plegios cognationis suae, qui ei stent in fidejussione. Thorpe, I, 217.

2) L. Eádm. II, §. 1.

3) L. Eádw. §. 9.

4) L. Aeđelr. II, §. 6: Thorpe, I, 286.

Digitized by Google

und gegenseitigen Schutz zwischen den verschiedenen Theilen, aus denen der Staat bestand.

Dieß waren die Mittel, durch welche man den innern Frieden des Landes sicher zu stellen gesucht hatte, und es ist offenbar, daß man kaum besser hätte berathen sein können bei einem Zustande der Gesellschaft, wo die Bevölkerung nicht sehr weit zerstreut lebte, und wo Eigenthum kaum in etwas Anderem, als in Grundbesitz und in meist gleich schwer zu behandelndem Vieh, bestand. Das summarische Rechtsverfahren unserer Polizeibehörden, unsere Urtheile, unsere Verbürgung und Vorladung, um den Frieden zu erhalten, sind Entwickelungen, welche durch unsere veränderten Verhältnisse nothwendig geworden sind; sie sind aber dessenungeachtet Einrichtungen von derselben Natur, wie jene, denen unsere Vorältern Vertrauen schenkten. Die Einrichtung unserer Grafschaftsgerichte, in welchen Recht gesprochen wird von Mann zu Mann, und ohne eigentliche Vorladung von Seiten der Krone, ist ein zweiter Schritt nach dem alten Principe unserer Rechtslehre in der Hundertschaft hin.

Einen ferneren Gegenstand der Untersuchung muß nun die Grundlage bilden, auf welcher alle Berechnungen in Betreff gegenseitiger Genugthuung zwischen den Menschen beruht — mit andern Worten in Betreff des Systems des Wergeldes und der verschiedenen dazu gehörigen Ergänzungen: dieß soll der Gegenstand eines besondern Capitels sein.

Zehntes Capitel.

Fehde. Wergeld.

Das Recht der Privatkriegführung, mit Kunstausdruck faehde (Fehde) [1]) genannt, ward von jedem freien Deutschen Manne als unveräußerlich betrachtet, und wurde, verbunden mit den Verpflichtungen für die Familie, unmittelbar von seiner ursprünglichen

---

1) Faehde ist etymologisch abgeleitet von fa = Feind; sie ist der Zustand oder die Stellung der Feindschaft gegen Irgendjemand. Gif hwá ofer dæt, stalige sý he fá wið done cyning and ealle his freond: wenn nachher Jemand stiehlt, soll er verfeindet sein mit dem König und allen seinen Freunden.

Digitized by Google

Stellung als freier Mann hergeleitet[1]): es war das Vorrecht, welches er besaß, schon bevor er zum Eintritte in irgend einen politischen Verband seine Zustimmung gab, und die gemeinsame Grundbedingung, auf welche hin alle freien Männer zu einer billigkeitsgemäßen Staatsform zusammentreten konnten. Es war ein unmittelbarer Schlußstein für jenes Naturgesetz der Urzeit, daß jeder Mann das Recht habe, für seine eigene Vertheidigung zu sorgen, und seine Thatkraft zur Sicherung seines eignen Wohlseins und des ruhigen Besitzes seines Lebens, seiner Freiheit und der Früchte seiner Arbeit anzuwenden. Geschichte und Sage erzählen übereinstimmend, daß dieses Recht unter den Volksstämmen des Nordens bestand; und es läßt sich vernünftiger Weise annehmen, daß dieß der Fall gewesen sein muß, besonders in jedem solchen Falle, wo wir getrennte Familien und Haushaltungen erblicken, welche eine unabhängige Stellung gegen einander einnahmen. Wo noch kein Imperium vorhanden ist, besitzt die Staatsgesellschaft selbst nur ein Jus belli gegen ihre eignen verschiedenen Mitglieder; und wenn Nachbarn nicht nachbarlich mit einander leben, müssen sie zum Frieden (dem wichtigen und ersten Bedarf jeder Gesellschaft und der Bedingung für ihr Dasein) durch Verbindung der Vielen gegen die Wenigen, der Freunde der Ordnung und des Friedens gegen die Gewaltthätigen und Gesetzesübertreter genöthigt werden. Dieses Fehderecht nun liegt jeder Germanischen Gesetzgebung zu Grunde; und besonders im Angelsächsischen Rechte blieb es noch lange erkennbar, nachdem eine Regierungsgewalt geschaffen und die allgemeine Erhaltung des Friedens einer Centralbehörde übertragen worden war. Es stellt als seinen allgemeinsten Grundsatz auf, daß jeder freie Mann die volle Befugniß hat, sich selbst, seine Familie und seine Freunde zu vertheidigen, alle ihnen angethanen Unbilden zu rächen, wie es ihm selbst gut scheint, zu zerstören, zu verbrennen, zu tödten, zu vernichten, gleichwie ein königlicher Auftrag nun dazu eine Beamtenklasse, die anerkannten Vollstrecker des Volkswillens, bevollmächtigt.

Es leuchtet nun ein, daß eine solche Befugniß, in ihrer vollen Ausdehnung ausgeübt, die Bildung einer geordneten Gesellschaft schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich machen mußte. Die erste

1) Tacit. Germ. c. 22.

Digitized by Google

Aufgabe ist dann, Mittel anzugeben, wodurch die Privatrache geregelt, Unrecht der Staatsgenossen gegen einander gesühnt, die Nothwendigkeit der Selbsthülfe für Jedermann vermieden, und für den Zustand des Friedens und der Sicherheit der Gesammtheit Sorge getragen werden kann. Denn wenn man auch den Verfall der ganzen Gemeinde, welcher durch eine Privatfehde herbeigeführt werden kann, unberücksichtigt läßt, so kann doch der sittliche Geist der Menschen durch deren Ergebnisse erschüttert werden; wenn ein Einzelner die Genugthuung selbst abschätzt, welche er zur Sühne eines ihm widerfahrenen Unrechts für erforderlich hält, so kann ihn dieß zur Begehung einer Rachethat führen, die schlimmer, als das erlittene Unrecht, ist; auch kann die strenge Regel „Auge um Auge, Zahn für Zahn" nicht Anwendung finden, wo die Ausübung der Strafe von dem Maaße der Kraft zwischen dem Kläger und Angeklagten abhängt.

In dem Gefühl also der Allgewalt des Staats in Bezug auf Regierungszwecke über alle die verschiedenen Einzelpersonen, deren gegenseitige Stellung nothwendig freundliche oder feindliche Beziehungen unter einander in das Dasein rufen mußte, stellten sich die Germanischen Völkerschaften die Aufgabe, das Fehderecht zu regeln. Sie konnten es nicht gänzlich abschaffen, denn es war eben die Grundlage derjenigen Freiheit, welche jeden Mann befähigte, in einen Vertrag oder Verpflichtung in Betreff ihrer Anwendung einzutreten; aber sie bestimmten und begränzten soviel, als möglich, ihren Wirkungskreis.

Das natürliche Recht jedes Menschen, sich nach eignem Ermessen Recht zu verschaffen [1]), scheint früh einen so wirksamen Stoß erhalten zu haben, wie ihn die Einführung eines Wiedervergeltungsrechtes (lex talionis) geben konnte — Leben für Leben und Glied für Glied. Der Adelige, welcher im siebenten Jahrhundert den

1) Dieß ist das wilde Recht jedes Geächteten — das Naturrecht, welches wieder in Kraft tritt, wenn das menschliche Gesetz beseitigt worden ist.

Ein Auge büßt' ich bei dem Entern ein:
Und das zu rächen, sollst Du sterben!
Shakesp., Kön. Heinrich VI., Thl. 2, Akt 4, Sc. 1.

So ist die Gerechtigkeit Desjenigen beschaffen, welcher zum allgemeinen Kriegszustande zurückgekehrt ist. Gegen einen Solchen muß die Gesellschaft, wenn sie diesen Namen verdienen will, ihrerseits einen Vernichtungskrieg erklären.

Digitized by Google

Gefolgsmann Imma gefangen nahm, konnte zu Diesem sagen: „Ich könnte dich mit Recht tödten lassen, weil meine Familiengenossen in der Schlacht gefallen sind, in der du zum Gefangenen gemacht worden bist“ [1]); und dieser Rechtsgrundsatz ward selbst in der spätern Gesetzgebung anerkannt, nachdem, so zu sagen, eine gesetzliche Abänderung dieses Rechtes eingeführt worden war; die Verordnung in Betreff der zuzuerkennenden Eide sagt: „Der Eid eines Twelfhyndesman gilt gleich den Eiden von sechs Ceorls; weil, wenn Jemand einen Twelfhyndesman rächen sollte, er an sechs Ceorls vollständig gerächt sein wird, und sein Wergeld wird dem für sechs Ceorls gleich sein“ [2]).

Die Germanischen Volksstämme vermieden im Allgemeinen die Nachtheile eines solchen Systems dadurch, daß sie den Staat selbst zum Schiedsrichter zwischen den Parteien machten, d. h. daß sie eine Schätzungsliste aufstellten, nach welcher Unbilden abgeschätzt werden sollten, und daß sie es dem Staate übertrugen, den leidenden Theil zur Annahme, den Uebelthäter zur Zahlung der festgesetzten Summe zu nöthigen. Daraus entsprang die Verpflichtung, als Vermittler zwischen den streitenden Interessen zu handeln, mit steter Rücksicht auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens; dem Leidenden ward die gesetzliche Genugthuung für seinen Verlust zugesichert; es gab dem Gegner desselben die Gewißheit, daß er bei richtiger Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Buße unter den Schutz des Staates gestellt und gegen alle Folgen der Fehde geschützt werden würde. Dafür beanspruchte der Staat ebenfalls eine Vergütung; er legte eine Buße auf, welche manchmal fredum (von frid = Frieden) oder bannum (von ihrer Zuerkennung — von bannan [3]) —) genannt ward, noch außer der Entschädigung zwischen den streitenden Parteien. Dieß ist es offenbar, was Ta-

1) Bed. Hist. eccles. IV, 22.

2) Vergl. die Eide, §. 12: Twelfhyndes mannes áð forstent syx ceorla áð; forðám gif man done twelfhyndan man wrecan sceolde, he bið full wrecen on syx ceorlum, and his wergyld bið syx ceorla wergyld. Thorpe, I, 182.

3) Der Kunstausdruck ist „cyninges munde ráeran“ = des Königs Schutz feststellen. L. Eádw. and Guð., §. 13. L. Eádm. II, §. 7. Thorpe, I, 174 und 250. Pflicht des Staates ist es, dafür zu sorgen, daß die Aburtheilung friedlich geschieht, und daß dadurch auf einmal das Recht der Fehde und die Furcht vor gewaltsamer Rache aufhört.

Digitized by Google

citus meint, indem er sagt: „Sie müssen sowohl die Feindschaften, als auch die Freundschaften des Vaters und der Verwandten mitübernehmen. Doch sind sie nicht unversöhnlich, denn sogar Menschenmord wird durch eine bestimmte Zahl von Pflug- und anderm Vieh gebüßt, und das ganze Geschlecht empfängt dadurch Genugthuung — was nützlich für den Staat ist, weil Feindschaften bei freien Völkern besonders gefährlich sind". Ferner „Ein Theil der Buße wird dem Könige oder dem Staate, ein Theil dem zufrieden zu stellenden Kläger oder den Verwandten desselben ausgezahlt" [1]). Nur wenn der Staat dieser Pflicht nicht nachkommen wollte oder konnte, was zuweilen vorgekommen sein mag, so trat das Recht der Privatkriegführung wieder in Kraft, und die Familienverwandtschaften erhielten ihre ehemalige Wichtigkeit wieder.

Derjenige, welcher den Kampf begann, bevor er, um zu seinem Rechte zu gelangen, alle anerkannten Behörden vergeblich angerufen hat, war nach Aelfred's Gesetz schwerer Strafe verfallen, ausgenommen in dem einen wichtigen Falle, daß die Erhaltung der Familie selbst in Frage käme, für deren Sicherstellung allein die künstliche Einrichtung des Staates da ist [2]). Aber wenn der Angeklagte sich weigert, sich der Mittel einer friedlichen Beilegung des Streites, welche die Gesellschaft ihm darbietet, zu bedienen, so kann der Kläger Fehde gegen ihn beginnen, und dabei der Unterstützung

1) Tacit. Germ. c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem. Und ebendas. c. 12: Sed et levioribus delictis (mit Einschluß des Mordes) pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.

2) Das Gesetz der Sachsen sagt, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Natur- und Staatsrechte: „Ein Mann mag kämpfen, ohne für den Friedensbruch der Strafe zu verfallen, gegen den, welchen er mit seiner Ehefrau bei verschlossenen Thüren oder unter einer und derselben Decke findet, oder mit seiner ehelich gebornen Tochter, oder mit seiner ehelich gebornen Schwester, oder mit seiner Mutter, die seinem Vater als Ehefrau angehört hatte". In diesen Fällen gilt Tödtung gesetzlich nicht für Mord. Es ist unnöthig, aus der Geschichte und den Sagen aller Europäischen Staaten nachzuweisen, daß dieß ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz war.

Digitized by Google

des Staates genießen. Der allgemeinste Ausdruck für dieses Recht findet sich in einer sprichwörtlichen Formel, welche in dem Gesetze Eádweard's des Bekenners uns überliefert ist, und welche, wie man sagen kann, den ganzen Inhalt des Gesetzes in dieser Hinsicht zusammenfaßt: sie besagt: „Der Verwandtschaft soll Genugthuung gegeben, oder die Fehde von ihrer Seite ertragen werden"; davon hatte man in England das Sprichwort: Bicge spere of side oder bere = kaufe den Speer ab, oder ertrage ihn[1]). Die Anwendungsart jedoch dieses allgemeinen Rechts ist nicht ganz dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen. Die folgenden Anordnungen zweier Könige werden die Theorie und die praktische Ausübung der Fehde ganz vollkommen erläutern. Aelfred befiehlt: „Daß der Mann, welcher weiß, daß sein Feind daheim sitzt, nicht kämpfen solle, ehe er von ihm Gerechtigkeit gefordert habe. Wenn er Macht genug hat, seinen Gegner einzuschließen und in seinem Hause zu belagern, so soll er ihn dort sieben Tage fest halten, aber ihn nicht angreifen, wenn derselbe innerhalb des Hauses bleibt. Wenn er dann nach sieben Tagen Willens ist, sich zu ergeben, und seine Waffen auszuliefern, so soll er für dreißig Tage gefangen gesetzt werden, wovon seinen Familiengenossen und Freunden Nachricht gegeben werden soll. — Wenn aber der Kläger nicht hinreichende eigne Macht hat, seinen Gegner zu belagern, so soll er zum Ealdorman reiten und diesen um Hülfe bitten; und wenn der Ealdorman ihm nicht helfen will, so soll er zum König reiten, ehe er den Kampf beginnt. In gleicher Weise, wenn ein Mann zufällig seinen Feind trifft, ohne vorherige Kunde von der Absperrung seines Hauses, wenn der Feind seine Waffen übergeben will, so soll er für dreißig Tage festgehalten werden, und seine Freunde sollen benachrichtigt werden: wenn er seine Waffen nicht ausliefern will, darf er gesetzlicher Weise angegriffen werden. Wenn er aber zugibt, daß seine Waffen ausgeliefert werden, und nachher ihn Jemand angreift, so soll dieser Were und Wunde, so gut er kann, und Geldbuße bezahlen und seine Verwandtschaft (mægscealt)[2])

1) L. Eádw. Confess. XII. Torpe, I, 447.

2) D. h. wahrscheinlich „Laßt ihn alle Ansprüche auf Unterstützung seiner Familiengenossen verwirken, sowohl für die Durchführung einer Fehde, als auch für die Zahlung einer Buße."

Digitized by Google

verwirkt haben. Wir erklären auch, daß es eine gesetzmäßige Fehde für einen Mann ist, für seinen Gefolgsherrn zu kämpfen, wenn Jemand denselben angreift; und ebenso darf der Gefolgsherr für seinen Genossen kämpfen. Und in gleicher Weise kann ein Mann für seine gebornen Familiengenossen fechten, wenn Jemand sie ungerecht angreift, nur nicht gegen seinen eignen Gefolgsherrn: dieß erlauben wir nicht. Auch ist es eine gesetzliche Fehde, wenn ein Mann einen andern innerhalb geschlossener Thüren oder unter einer Decke mit seinem Eheweibe oder mit seiner ehelich gebornen Tochter oder seiner ehelich gebornen Schwester oder seiner Mutter findet, die an seinen Vater förmlich verheirathet gewesen war" [1]).

Die mit diesem gesellschaftlichen Zustande verbundenen Nachtheile veranlaßten Eádmund um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, die Familie von den Folgen der Befehdung freizusprechen. Er beginnt seine weltlichen Gesetze so: „Der König Eádmund macht seinem gesammten Volke, Alt und Jung, welches unter seiner Herrschaft lebt, bekannt, was ich mit dem Rathe meiner Witan (Weisen), sowohl geistlichen als weltlichen Standes, beschlossen habe. Zuerst, wie ich das Christenthum am besten fördern kann. Dann schien es uns zunächst am nothwendigsten, daß wir in meinem ganzen Reiche unter uns Frieden und Einigkeit am ungestörtesten erhalten. Ich und wir Alle verabscheuen die unrechtlichen und zahlreichen Kämpfe, welche unter uns geführt werden; wir haben deshalb beschlossen: Wenn hinfort Jemand einen Andern tödtet, so soll er selbst die Fehde tragen, ohne die Beihülfe seiner Freunde, und innerhalb zwölf Monaten soll er das volle Wergeld vergüten, ohne Rücksicht auf seine Geburt. Wenn aber seine Familie ihn verläßt, und nicht für ihn zahlen will, so ist mein Willen, daß die ganze Familie unfäh (unbefehdbar) sein soll, ausgenommen der eigentliche Thäter; vorausgesetzt, daß jene ihm weder Nahrung noch Schutz zukommen läßt. Wenn aber nachher Jemand aus der Familie ihn gastlich aufnimmt, so soll derselbe mit Allem, was

1) L. Aelfr. §. 42. Ich habe den Ausdruck in den letzten Sätzen leicht geändert, weil das Beiwort orwige (fehderechtlich) schwer zu übersetzen ist. Aelfred sagt, daß in diesen Fällen ein Mann orwige (d. h. ohne die Schuld der ersten Anwendung von Waffengewalt auf sich zu laden, ohne den Strafen, die für das Verbrechen des Friedensbruches bestimmt sind, zu verfallen) kämpfen kann.

Digitized by Google

er besitzt, dem Könige verbindlich gemacht sein[1]), und mit der Familie die Fehde ertragen, weil dieser jenen vorher verlassen hatte. Wenn aber Jemand von der andern Familie Rache nimmt an Irgendjemandem, außer dem wirklichen Thäter, so soll er dem Könige und allen Freunden desselben verfeindet sein und verlustig aller seiner Habe"[2]).

Es ist wahrscheinlich, daß das der Familie so gewährte Recht, ihren schuldigen Verwandten ohne Unterstützung zu lassen, nicht oft ausgeübt ward; dennoch mögen die folgenden Gesetze des Aedelred und Cnut[3]) gewiß so betrachtet werden, daß sie in Beziehung darauf zu verstehen und den Beschränkungen desselben unterworfen sind.

Das Gesetz Eádweard's des Aeltern (um 900—915 n. Chr.) stellt die Verfahrungsweise fest für den Fall, daß beide Parteien Willens sind, die Fehde beizulegen nach den geltenden Grundsätzen der Schadenvergütung. Er sagt[4]): Das Wergeld eines Twelfhyndeman beträgt 1200 Schillinge; das eines Twýhyndeman 200 Schillinge. Wenn Jemand erschlagen worden ist, so soll für ihn seiner Geburt gemäß bezahlt werden. Und es ist Gesetz, daß, nachdem der Mörder Bürgschaft für das Wergeld gestellt hat, er eine den Umständen des betreffenden Falles angemessene Werborh (Werbürgschaft) aufsuchen soll; d. h. für das Wergeld eines Twelfhyndeman muß die Werborh aus zwölf Männern, nämlich aus acht Verwandten von väterlicher, vier von mütterlicher Seite, bestehen. Wenn dieß gethan ist, so soll des Königs Schutz proclamirt werden, d. h. alle Mitglieder beider Familien sollen, indem sie ihre Hände auf eine Waffe zusammenlegen, sich dem Schiedsrichter verbürgen, den des Königs Schutz aufstellen wird. Einundzwanzig Tage später sollen 120 Schillinge bei dem Wergelde eines Twelfhyndeman als Healsfang (= Halsfang) bezahlt werden. Dieser Halsfang gehört den Kindern, Brüdern und Oheimen von

1) Eine Verwirkung dieser Art wird im Cod. dipl. no. 714, 719, 1304 erwähnt. Eine Grundbesitzerin hatte ihren Bruder, welcher eben wegen Mordes geächtet war, beherbergt: ihre Ländereien wurden alle eingezogen und dem König gegeben.

2) L. saecul. Eádm. §. 1. Thorpe, I, 246.

3) Vergl. oben Cap. 9, S. 217.

4) L. Eádw. et Guð., §. 13. Thorpe, I, 174.

Digitized by Google

väterlicher Seite; dieses Geld gehört keinem Verwandten, außer solchen, welche innerhalb der Grade der Blutsverwandtschaft stehen. Einundzwanzig Tage, nachdem der Halsfang bezahlt worden ist, soll die Manbót (Mannbuße) bezahlt werden; 21 Tage später die Kampfbuße; wieder 21 Tage später das Frumgyld oder der erste Zahlungstermin des Wergeldes; und so fort, bis zu der bestimmten Zeit, welche die Witan (Weisen) angesetzt haben, die ganze Summe entrichtet ist. Nachher mögen sie sich mit Liebe entfernen, wenn sie volle Freundschaft zu genießen wünschen. Und in Hinsicht auf das Wergeld des Gemeinfreien soll Alles, was seiner Stellung zukommt, in gleicher Weise geschehen, wie wir es in Betreff des Twelfhyndeman gesagt haben".

Das Gesetz des Eádmund enthält ähnliche Bestimmungen: „Die Weisen sollen Fehden beilegen. Zuerst soll der Mörder nach dem Volksrechte seinem Vertheidiger Bürgschaft stellen, und der Vertheidiger dann der Familie des Erschlagenen, daß nämlich der Mörder jener Familie Vergütung zukommen lassen wolle. Dann ist es nothwendig, daß dem Anwalte des Mörders Sicherheit verliehen wird, damit der Mörder in Frieden herbeikommen, und selbst Bürgschaft für das Wergeld stellen könne. Wenn er dafür Bürgen gestellt hat, soll er ferner eine Werbürgschaft oder Sicherheit für die Zahlung des Wergeldes aufsuchen. Wenn dieß geschehen ist, soll des Königs Schutz proclamirt werden; innerhalb 21 Tagen von da soll der Halsfang bezahlt werden, innerhalb anderer 21 Tage die Manbót, und 21 Tage später der erste Termin des Wergeldes" [1]).

Das Wergeld oder der Lebenspreis war die Grundlage, auf welcher jede friedliche Beilegung der Fehde beruhte. Eine entweder in Naturalien oder, wo Geld vorhanden war, in Geld bezahlte Summe war auf das Leben jedes freien Mannes gesetzt, entsprechend seinem Range im Staate, seiner Geburt oder seinem Amte. Eine entsprechende Summe ward festgesetzt für jede Wunde, welche einer Person beigebracht werden konnte; ebenso für fast jede Beleidigung, welche derselben in Betreff der bürgerlichen Rechte, der Ehre und des häuslichen Friedens zugefügt werden konnte; und endlich wurden Geldbußen zuerkannt, angemessen den besondern zufälligen

1) L. saecul. Eádm., §. 7. Thorpe, I, 250.

Digitized by Google

Umständen, welche der Gesetzesübertretung einen erschwerenden oder erleichternden Charakter gaben. Von der Anwendung dieses Princips war Niemand befreit, und der König sowohl, wie der Bauer, war durch ein den Verwandten und dem Volke zu zahlendes Wergeld geschützt. Die Verschiedenheit des Wergeldes ist der hauptsächlichste Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen; es bestimmte für jeden Mann den Werth seines Eides, seines Mund oder Schutzes und den Betrag seiner Geldbußen oder Leistungen; und, wie wir schon gesehen haben [1]), ordnete es die Vergütung für seinen Werth. Und da es in die Augen fällt, daß das einfache Wergeld des gemeinfreien Mannes die ursprüngliche Einheit der Berechnung bildet, so haben wir (wäre ein solcher überhaupt erforderlich) einen überzeugenden Beweis, daß diese Bevölkerungsklasse die wirkliche Basis und ursprüngliche Grundlage jeder Germanischen Staatsgesellschaft bildete.

Obgleich aber dieses Princip allen Germanischen Volksstämmen gemeinsam war, so besteht doch eine große Mannigfaltigkeit in den Beträgen, welche von den verschiedenen Stämmen angenommen worden sind, um den Werth der einzelnen Rangklassen darzustellen, — eine Mannigfaltigkeit, welche sich leicht begreifen läßt, wenn wir der bezüglichen Entwickelungsstufe dieser Stämme zu der Zeit gedenken, wo dieser Theil ihres Rechtes zuerst festgestellt worden war. Eine allgemein gehaltene Uebersicht wird von Nutzen sein als Einleitung zur Betrachtung unserer Angelsächsischen Ansätze. Es wird durchgängig ersichtlich sein, daß verschiedene Umstände dahin gewirkt haben, Aenderungen in die anfängliche und einfache Ordnung zu bringen [2]).

Salische Franken: Ingenuus = 200 solidi; litus = 100 sol.; ingenuus in hoste = 600; litus in hoste = 300 sol.; ingenuus in truste = 1800; litus in truste = 900 solidi.

So war, wenn der Freie und der freigelassene Knecht in förmlichen Krieg verwickelt waren, ihr Werth verdreifacht; und wenn sie im Gefolge oder dem unmittelbaren Dienste des Königs waren, so waren ihre betreffenden Werthe die neunfachen. — Wahrschein-

1) Vergl. oben S. 225.

2) Die folgenden Zahlen sind Grimm's Deutschen Rechtsalterth. S. 272—275 entnommen.

Digitized by Google

lich ist es, daß die Ripuarischen Franken dieselben Ansätze angenommen hatten.

Angeln und Weriner: Liber = 200 solidi; Adaling (der Adelige) = 600 sol.; libertus = 80 solidi.

Lex Saxonum: Wahrscheinlich der Freie = 240 Schillinge, der Adelige = 1440, der Freigelassene = 120 Schillinge.

Lex Bajuvariorum: Der Herzog = 960 Schillinge, die herzogliche Familie der Agilolfinger = 640, die andern fünf adeligen Geschlechter = 320, der Gemeinfreie = 160 Schillinge.

Lex Alamannorum: Primus (die höhere Adelsklasse) = 240 Schillinge; medianus (die niedere Adelsklasse) = 200; minosledus (der Gemeinfreie) = 160 Schillinge.

Lex Burgundionum: Der Adelige = 300 Schillinge; der niedere Adelige (mediocris) = 200; der Gemeinfreie (minor) = 150 Schillinge.

Lex Frisionum: Der Adelige = 80 Schillinge, der Gemeinfreie = 53 1/3, der Freigelassene = 26 2/3 Schillinge.

Lex Visigothorum: Der Freie (im Alter von 20—50 Jahren) = 300 Schillinge; der Freigelassene = 150 Schillinge.

Im Norden betrug das Wergeld des Freien 100 Silfrs, und für den Jarl haben wir keinen Ansatz. Die altschwedischen Gesetze bestimmen im Allgemeinen 40 Mark; dieß ist die Rechnung der Upland-, Südermannland- und Ostgothlandgesetze; das Westgothländische Rechtsbuch hat 39 Mark; das Jütische 54; und das Guthalagh 3 Mark in Gold.

Das Wergeld der Geistlichkeit ist wenig abweichend: es betrug bei den Salischen Franken für den Diaconus = 300, für den Presbyter = 600, für den Episcopus = 900 solidi. Ein später Zusatz zum Ripuarischen Gesetze berechnet den Clericus auf 200, den Subdiaconus auf 400, den Diaconus auf 500, den Presbyter auf 600, den Episcopus auf 900 solidi.

Dieß ist genügend, um ein allgemeines Bild des Systems zu geben. Man wird bemerken, daß diese Berechnungen der festländischen Stämme für den König keinen Ansatz geben. Ohne Zweifel aber wurden sie größtentheils festgestellt, nachdem die königliche Gewalt sich so vollständig entwickelt hatte, daß sie alle Spuren ihres ursprünglichen Charakters und Wesens schon beseitigt hatte.

Die Angelsächsischen entsprechenden Beträge für diese Berech-

Digitized by Google

nungen bieten Veranlassung zu Zweifeln, und sind, so weit wir darüber urtheilen können, nicht eben sämmtlich wohlbegründet. Es ist wahrscheinlich, daß sie nicht nur in den verschiedenen Angelsächsischen Königreichen von einander abwichen, sondern auch in verschiedenen Perioden dem Wechsel unterworfen waren, je nachdem der Werth des Lebens und der Erzeugnisse sich änderte. Das Kentische Gesetz, welches nur den Eorl und Ceorl als die zwei Klassen der Freien nennt, meldet uns den genauen Betrag des Wergeldes derselben nicht, sondern enthält nur einige Angaben, mit deren Hülfe man vielleicht annähernd das Richtige finden kann. In Aeðelberht's Gesetze (§. 2. 5. 8) ist des Königs Mundbyrd oder Schutz auf 50 Schillinge geschätzt, der des Eorl oder Adeligen auf zwölf (s. §. 13 f., verglichen mit §. 10 und 15—17) und der des Ceorl oder Gemeinfreien auf sechs (s. §. 15. 25. 88). Demnach stehen die drei Klassen in dem Verhältnisse von 50, 12 und 6, oder, wenn wir den Gemeinfreien als Einheit annehmen, so sind ihre betreffenden Werthe = $8\frac{1}{3}$, 2 und 1: d. h.

Ceorl : Eorl = 1 : 2.
Ceorl : Cyning = 1 : $8\frac{1}{3}$.
Eorl : Cyning = 1 : $4\frac{1}{6}$.

Nun ist das Medume leódgeld des Gemeinfreien auf einhundert Schillinge gestellt (§. 7), und wenn Grimm und Thorpe Recht haben, indem sie dieß durch „das halbe Wergeld" übersetzen, so würden wir die sehr unwahrscheinlichen Summen von 200, 400 und $1666\frac{1}{3}$ Kentischen Schillingen erhalten. Allein meduma bedeutet nicht „halb", sondern „mittelmäßig, gemäßigt". Der Ansatz in Aeðelberht's Gesetz erreicht thatsächlich folgenden Betrag: „Wenn ein Mann einen andern tödtet, so muß er dessen Wergeld bezahlen; aber nicht so, wenn der Mörder zufällig ein Waffenschmidt oder ein Abgesandter des Königs ist: in diesem Falle muß er nur ein ermäßigtes Wergeld von 100 Schillingen entrichten". Es war dieß eine Begünstigung der beiden wichtigsten Beamten des königlichen Haushaltes, und zeigt einerseits die zunehmende Anmaßung von Vorrechten, andererseits den Werth, welcher auf die Fähigkeiten der Beamten selbst gesetzt ward [1]). Das gewöhn-

1) Die königlichen Abgesandten waren oft vom höchsten Range. Der heroische Charakter des Waffenschmidts erscheint durchgängig in den Sagen des Nordens und überhaupt in der epischen Poesie aller Völker.

Digitized by Google

liche Wergeld betrug also über 100 und — ich denke, daß dieß nachgewiesen werden kann — unter 200 Schillinge. Der Fall eines für einen König bezahlten Wergeldes ist zwar selten, aber durchaus nicht ohne Beispiel[1]). Im J. 687 griff Múl Aedelweard, ein Nebensprößling des Königsstammes von Wesser, Kent an, und ward, da er unvorsichtiger Weise vom Landvolke sich hatte überraschen lassen, in einem Hause verbrannt, wohin er mit wenigen Gefährten seine Zuflucht genommen hatte. Sieben Jahre später leisteten die Männer von Kent dem König Ine Genugthuung für Múl's Tod. Die dafür entrichtete Summe wird sehr verschieden angegeben. William von Malmsbury[2]) sagt, daß sie 30000 Mancusen betrug, was, acht Mancusen auf das Pfund gerechnet, 3750 Pfund ergeben würde, welches die von Florence von Worcester[3]) erwähnte Summe ist. Aedelweard, der älteste Lateinische Chronikenschreiber, aber doch vier Jahrhunderte von dieser Zeit entfernt, steigert die Summe auf 30000 solidi oder Schillinge, von denen jeder auf 16 pence (Pfennige) zu berechnen ist[4]). Einige Manuscripte der Sachsenchronik[5]) lesen 30000 Pfund = þrittig þusend punda —, andere dreißig Pfund = þrittig punda.

Obgleich nun diese Angaben auf den ersten Anblick widersprechend erscheinen (und es läßt sich nicht bezweifeln, daß einige von ihnen lächerlich übertrieben sind), so ist es doch nicht unmög-

---

1) Im J. 679 fand zwischen Ecgfrid von Northumberland und Aedilraed von Mercia eine Schlacht statt. Bed. Hist. eccles. IV, 21 s.: Anno regis Ecgfridi nono, conserto gravi praelio inter ipsum et Aedilredum, regem Merciorum, juxta fluvium Treanta, occisus est Aelfuini, frater regis Ecgfridi, juvenis circiter decem et octo annorum, utrique provinciae multum amabilis. Nam et sororem ejus, quae dicebatur Osdryd, rex Aedilred habebat uxorem. Cumque materies belli acrioris et inimicitiae longioris inter reges populosque feroces videretur exorta, Theodorus, deo dilectus antistes, divino functus auxilio, salutifera exhortatione coeptum tanti periculi funditus exstinguit incendium: adeo ut pacatis alterutrum regibus ac populis, nullius anima hominis pro interfecto regis fratre, sed debita solummodo multa pecuniae regi ultori daretur. Cujus foedera pacis multo exinde tempore inter eosdem reges eorumque regna durarunt. In praefato autem praelio, quo occisus est rex Aelfuini etc.

2) Guil. Meld. Gesta reg., lib. I, p. 14 ed. Savile.

3) Flor. Wigorn. ed ann. 694.

4) Aedelw. Chron. II, c. 10.

5) Chron. Sax. ad ann. 694.

Digitized by Google

lich, dieselben in Uebereinstimmung zu bringen und zu erklären. Eine jede der angeführten Quellenschriften (ausgenommen Florence, welcher seine Summe offenbar danach berechnet hat, was er für den Werth der Mancusa hielt) liest 30000 von dieser oder jener Münzsorte: einer nennt Pfunde, ein anderer Schillinge, wieder ein anderer Mancusen u. s. w. Nun aber irren Alle in ihrer Benennung, geben aber die Zahl gleichmäßig richtig an — und zwar wegen des folgenden einleuchtenden Grundes: die Originalschriften, aus denen sie ihre Angabe entnahmen, erwähnten die Zahl und nicht die Benennung. Jeder jener Schriftsteller stellte sich die Frage: Dreißigtausend von was? — und beantwortete sie, indem er die vorausgesetzte Auslassung mit der ihm bekanntesten Münze ergänzte. Es kann aber nicht der geringste Zweifel herrschen, daß in der Sächsischen Originalschrift stand „þrittig þusenda (dreißigtausend)" und Nichts weiter; und dieß ist nicht nur wirklich die Lesart einiger Handschriften der Sachsenchronik, sondern höchst wahrscheinlich auch die Veranlassung des Irrthums, welcher in den andern Abschriften sich vorfindet, indem nämlich unvorsichtige Abschreiber durch die Aehnlichkeit der Angelsächsischen Buchstaben þ und p irre geleitet worden sein, und die Zusammenziehung þrittig þunda fälschlich für þrittig punda = 30 Pfunde genommen haben mögen. Es ist Gebrauch in der Angelsächsischen Sprache, bei der Angabe von Landmaaßen oder Geldsummen nur die Zahlen hinzustellen, so daß es dem Leser überlassen wird, die gewöhnlichsten Einheiten dazu zu ergänzen. Wenn also eine Gebietsangabe gemeint war, so würde die Zahl dreißigtausend so viele Hufen bedeuten; und wo Geld gemeint ist, wenigstens in Kent, 30000 Scaets [1]) (= 1/20 Schilling). Dieß also war, wie ich glaube, die dem Ini bezahlte Summe und das regelmäßige persönliche Wergeld eines Kentischen Königs.

Bedienen wir uns nun dieser Summe, um den Betrag der übrigen Wergelder in Kent zu beleuchten.

Aus einer Vergleichung der Vergütungssumme, welche für Be-

1) Vergl. L. Hloth., §. 10. L. Aeðelr. §. 7. Aelfred's Beda, III, 5. Z. B. án fiftig, eine Funfzig, bedeutet 50 zu singende oder herzusagende Psalmen. L. Aeðelst. IV, §. 3; V, 8, §. 6. Niemand wird die Bedeutung von „500 oder 5000 jährlich" mißverstehen.

Digitized by Google

schädigungen an den Nägeln der Finger und Zehen festgesetzt ist, haben Thorpe, der verstorbene Allen und ich den Schluß gezogen, daß der Werth des Kentischen Schillings = zwanzig Scaets war. Also würden 30000 Scaets = 1500 solche Schillinge betragen, und wenn wir diese Summe als das Wergeld des Königs annehmen, so werden wir finden, daß dasjenige des Eorl = 360, das des Ceorl = 180 Schillinge betrug, welche Beträge genau dem dreißigfachen Werthe der verschiedenen Mundbyrds [1]) gleich kommen. Im ersten Bande von Thorpe's Angelsächsischen Gesetzen (S. 186) findet sich eine Urkunde, welche die Werthe von verschiedenen Bevölkerungsklassen in Northumberland zu geben verspricht. Die Zeit ihrer Abfassung ist ungewiß, doch scheint sie im Allgemeinen als aus dem Anfange des X. Jahrhunderts stammend angesehen worden zu sein. Ich gestehe, daß ich dieses frühe Datum nicht recht gut zu heißen vermag, und ich halte auch ihre Glaubwürdigkeit für zweifelhaft. Sie enthält Folgendes:

„1) Des Nordvolkes Königsgeld beträgt 30000 Thrymsas: 15000 Thrymsas sind für das Wergeld und 15000 für die königliche Würde; die Were gehört der Familie, die Cynebót dem Volke".

„2) Das Wergeld eines Erzbischofs und eines Adeligen beträgt 15000 Thrymsas".

„3) Das eines Bischofs und Ealdorman 8000 Thrymsas".

„4) Das eines Hold (Befehlshabers) und eines königlichen hohen Grafen 4000 Thrymsas".

„5) Das eines Geistlichen (maesse-þegn) und eines weltlichen Gefolgsgenossen 2000 Thrymsas".

„6) Das Wergeld eines Gemeinfreien beträgt 266 Thrymsas, d. h. 200 Schillinge nach dem Gesetze von Mercia".

„7) Und wenn ein Welscher (ein Brite) so weit vorwärts kommt, daß er eine Hufe Land besitzt, und des Königs Abgaben entrichten kann, so soll sein Wergeld 120 Schillinge betragen; und wenn er es nur bis zu einem Besitzthume von

1) Funfzehnhundert Kentische Schillinge, die etwas über 7800 Sächsische Schillinge betragen, waren eine genügende Summe in einer Zeit, wo ein Schaf nebst einem Lamme nur einen Sächsischen Schilling werth war. L. Ini, §. 55.

Digitized by Google

einer halben Hufe bringt, so soll sein Wergeld 80 Schillinge sein".

„8) Und wenn er gar keinen Grundbesitz hat, doch aber frei ist, so soll er mit 70 Schillingen bezahlt werden".

„9) Und wenn ein Gemeinfreier so weit kommt, daß er fünf Hufen Land besitzt zur útware des Königs, und ihn dann Jemand erschlägt, so soll er mit 2000 Thrymsas bezahlt werden".

„10) Und wenn es ihm auch gelingt, einen Helm, einen Panzer und ein mit Gold geziertes Schwert zu haben, so ist er, wenn er keinen Grundbesitz hat, dessenungeachtet nur ein Gemeinfreier".

„11) Und wenn sein Sohn und seines Sohnes Sohn dahin kommen, daß sie so viel Grundbesitz haben, so soll die Nachkommenschaft von adeligem (gesidcund) Stamme zu 2000 Thrymsas sein".

„12) Und wenn sie das nicht haben, und auch nicht dahin gelangen können, so sollen sie als Gemeinfreie bezahlt werden".

Eine andere und vielleicht glaubwürdigere Urkunde, welche auf S. 190 desselben Bandes gedruckt vorliegt, gibt uns folgende Werthe als in Mercia gebräuchlich an:

„Das Wergeld eines Gemeinfreien beträgt nach dem Gesetze von Mercia 200 Schillinge. Das Wergeld eines Gefolgsgenossen beträgt sechsmal so viel, d. h. 1200 Schillinge. Ferner kommt nach dem Gesetze von Mercia das einfache Wergeld eines Königs dem von sechs Gefolgsgenossen gleich, d. h. es beträgt 30000 Scaets, was zusammen 120 Pfunde sind. So viel betragen die Wergelder nach dem Volksrechte dem Gesetze von Mercia zufolge. Und für die königliche Würde ist zur Vergütung für das Cynegeld eine andere solche Summe erforderlich".

Eine in diesem Capitel schon angeführte Stelle setzt die Wergelder des Gemeinfreien und Adeligen in Wessex — ersteres auf 200, letzteres auf 1200 Schillinge, und davon werden diese beiden Klassen Twyhynde und Twelfhynde genannt; diese Benennungen entsprechen den alten und gebräuchlichen ceorl und eorl; und da der ursprüngliche Ausdruck für alle Klassen der Gesellschaft war „entweder ceorl oder eorl", so konnte Cnut als völlig gleichbedeu-

Digitized by Google

tend sagen „entweder twyhynde oder twelfhynde“ [1]). Allein in Wessex wird eine dritte Klasse erwähnt, deren Wergeld der Hälfte desjenigen der Twelfhynde und der dreifachen Summe desjenigen der Gemeinfreien gleich kam: sie werden Sixhynde — Männer von 600 Schillingen genannt. Es ist schwer zu sagen, ob sie die ursprünglichen Adeligen sind, und als solche dreimal mehr werth, als die Gemeinfreien, und ob die Twelfhynde nur eine bevorzugte Klasse des Adels sind, welche mit der steigenden Entwickelung der königlichen Gewalt eine höhere Stellung erhielt; oder ob im Gegentheil die Twelfhynde und Twyhynde die anfänglichen Eintheilungen sind, und die Sixhynde nur eine Mittelklasse derjenigen Begleiter des Königs, welche entstand, als Gemeinfreie in den Dienst der Krone eingetreten, und dadurch über ihre freien Standesgenossen erhoben worden waren. Ich neige mich der letztern Meinung zu, theils wegen des anscheinenden Nichtvorhandenseins dieser Sixhynde-Klasse in Mercia, theils wegen des oben erwähnten Zusatzes, und wegen der Weglassung der Sixhynde in der Stelle von Eádweard's Gesetze, welche die Bezahlungen für die beiden andern Klassen ordnet. Ueber das königliche Wergeld in Wessex findet sich keine Angabe, aber aus Dem, was in Betreff der für Mul entrichteten Abfindungssumme gesagt worden ist, läßt sich folgern, daß es 30000 Sceattas oder 120 Pfund, wie in Mercia, betrug. Die gänzliche Unstatthaftigkeit dieser verschiedenen Werthe wird am deutlichsten werden, wenn wir sie in Tabellenform zusammenstellen:

	Northumberl.	Mercia.	Wessex.	Kent.
	þrymsas.	Scil.	Scil.	Scil.
König	15000	7200	7200	1500
	+ 15000	+ 7200	+ 7200	+ 1500
Erzbischof	15000			
Adeliger	15000			
Bischof	8000	1200	1200	360

1) L. Aelfr. §. 4: Swá eác we settað be eallum hádum ge ceorle ge eorle. Cod. dipl. no. 731: Cnut cing grét ealle mine þegnas twelfhynde and twyhynde freóndlice.

Digitized by Google

	Northumberl.	Mercia.	Wessex.	Kent.
	þrymsas.	Scil.	Scil.	Scil.
Ealdorman	8000	1200	1200	360
Hold	4000		600	
Hochgraf	4000		600	
Geistlicher	2000		600	
Gefolgsgenosse	2000		600	
Gemeinfreier	266	200	200	180

Wenn diese Angaben genau sind, so müssen wir schließen, daß das Verhältniß des Königs und des Adeligen zu dem Gemeinfreien in den verschiedenen Staaten in folgender Weise von einander abwich:

Northumberland: König : Gemeinfreien = etwa 113 : 1.
Mercia: " " = 72 : 1.
Wessex: " " = 72 : 1.
Kent: " " = 17 2/9 : 1.
Northumberland: Adeliger, 1. Klasse: Gemeinfreien = etwa 56 : 1.
" 2. " " = etwa 30 1/2 : 1.
" 3. " " = etwa 15 1/4 : 1.
" 4. " " = etwa 7 1/2 : 1.
Mercia: Adeliger : Gemeinfreien = 6 : 1.
Wessex: Adeliger, 1. Klasse: Gemeinfreien = 6 : 1.
" 2. " " = 3 : 1.
Kent: Adeliger : Gemeinfreien = 2 : 1.

Nun scheint diese Verschiedenheit, welche durchaus nicht auf dem wirklichen Werthe des þryms und des Schillings beruht, diesen Theil unseres Gegenstandes in ein undurchdringliches Dunkel einzuhüllen. Alles, was wir uns erlauben dürfen zu muthmaßen, beschränkt sich darauf, daß im Laufe der Zeit wechselnde Umstände die ursprünglichen Verhältnisse zwischen den Bevölkerungsklassen geändert haben mögen, doch so, daß in den verschiedenen Königreichen verschiedene Berechnungen aufkamen. Dieß ist jedoch nicht die einzige Schwierigkeit; eine neue Verlegenheit entsteht für uns aus der Thatsache, daß der Schilling, diese gewöhnliche Münzsorte, deren man sich im Süden bei allen Berechnungen namentlich

Digitized by Google

bediente, in seinem wirklichen Werthe in den verschiedenen Staaten verschieden war; daher finden wir, wenn wir einen Gemeinfreien mit dem andern vergleichen, daß ein Solcher in Mercia = 833⅓ Sceats, in Kent = 3600 werth war.

Wie auch die Einzelnheiten geordnet sein mögen, das Princip selbst ist klar genug, und wir müssen uns nun beruhigen, wenn wir ohne Kunde von den Mitteln bleiben, welche angewendet worden sind, um streitende Interessen einer so unvollkommenen Richtschnur gemäß mit einander zu versöhnen.

Aber das Wergeld oder der Preis des ganzen Mannes war nicht das Einzige, was das Gesetz zu regeln beabsichtigte. Sobald einmal der Grundsatz zugelassen worden war, daß dieser Preis auf eine bestimmte Summe gestellt werden konnte, so war es nur eine bequeme Ergänzung, nicht allein, daß die fragliche Summe den Betrag der Verantwortlichkeit gegen den Staat[1]) begränzen sollte, sondern auch, daß sie zum festgesetzten Tarif für alle Unbilden bestimmt war. In den Gesetzen des Aedelberht und Aelfred finden wir sehr genaue Abschätzungen der Schäden, welche einem Menschen durch Angriffe entweder auf seine Person oder auf sein Eigenthum oder auf seine Ehre zugefügt werden konnten; viele davon sind seltsam und auffallend genug, und weisen deutlich auf den rohen Zustand der Gesellschaft hin, für welche sie aufgestellt worden waren. Es erscheint jedoch unnöthig, die dort mitgetheilten Einzelnheiten weiter zu verfolgen; sie mögen dienen, um Etwas über die Barbarei der Germanen zu sagen, oder um über die Irrthümer und die Fehlbarkeit der Menschen zu moralisiren. Aber die Umstände, unter denen sie vernünftige und zweckmäßige Anordnungen gewesen sind, sind nicht mehr, und gewähren nun nur

1) Lebensstrafen sind in alten Zeiten nothwendiger Weise selten. Tacitus beschränkt diejenigen der Germanen auf die Fälle des Hochverraths und der Schwächung durch Unzucht, zweier Verbrechen, welche die Wurzel des Staatslebens unterwühlen. Außerdem ist die höchste Strafe die Zahlung des Wergeldes; der strafwürdige Dieb ist der Wergyld-þeóf. Wenn er nicht bezahlen kann oder will, so wird er geächtet, d. h. von den Wohlthaten des gegenseitigen Schutzes der freien Männer ausgeschlossen: er darf erschlagen werden als ein gemeinsamer Feind (jure belli) oder zum Sklaven gemacht werden, welches letztere häufiger vorkam.

Digitized by Google

noch geringes Interesse als geschichtliche Erinnerungen, und entbehren dieses Interesse ganz in Hinsicht auf etwaigen künftigen Nutzen.

Elftes Capitel.

Folcland. Bócland. Laénland.

Es war eine weise Einsicht in die möglichen Schicksale einer zunehmenden Bevölkerung, wodurch die Größe des ursprünglichen Édel oder unabhängigen Landgutes beschränkt ward. Indem man eine große Masse Land unbebaut ließ, wovon man dann, wie die Gelegenheit es erforderte, Etwas entnehmen konnte, ward der Grundsatz, daß jeder freie Mann auf eignem Lande angesiedelt sein mußte, sicher gestellt, ohne doch die Staatsgesellschaft zu einem starren, entwickelungslosen Zustande, wie ihn feste Zahlen bedingen, zu verdammen. Das so unbebaut gelassene Land, wovon der Nießbrauch unter gewissen Bedingungen den Freien zu Gute kam, ward Folcland (— terra publica, ager publicus) genannt. Es ward von dem Édel dadurch unterschieden, daß es nicht förmliches Eigenthum in den Händen einzelner Besitzer ward, und daß es folglich nicht in erblichem Besitze war. Das dominium utile konnte verliehen werden; das dominium directum verblieb dem Staate, welcher der immerwährenden Verleihung gewisser Belehnungen und Nutznießungen genoß. Und deshalb war das Volkland Abgaben verschiedener Art und dem Heimfalle ausgesetzt. Das Volkland konnte auch verwendet werden, um große, dem Staate geleistete Dienste zu belohnen, in welchem Falle unabhängige Gebiete oder Édel davon ausgeschieden, und demjenigen geschenkt wurden, welchen die Gemeinde zu ehren wünschte [1]). Der Dienst, welchen Wulf

1) Der τέμενος oder abgeschnittene Theil, womit die Griechen das Verdienst lohnten, ist von demselben Charakter. Nach der Sage ward Pittakos vom Volke von Mitylene so belohnt, nachdem er den Athenischen Helden Phrynon im Zweikampfe überwunden hatte; vergl. Plut. de malign. Herodot. c. 15: τῶν δὲ Μιτυληναίων δωρεὰς αὐτῷ μεγάλας διδόντων, ἀκοντίσας τὸ δόρυ, τοῦτο μόνον τὸ χωρίον ἠξίωσεν, ὅσον ἐπέσχεν ἡ αἰχμή· καὶ καλεῖται μέχρι νῦν Πιττάκιον. Die dem Horatius im ager Romanus verliehene Belohnung sollte Jedem bekannt sein:

Digitized by Google

und Eofer durch die Tödtung des Ongendeów leisteten, ward mit einer Verleihung von Land und Ringen belohnt [1]). Die deutlichste Anschauung von dem Wesen und dem Gehalte des Volklandes wird uns von Beda gegeben, welcher beklagt, daß es seinem eigentlichen Zwecke — nämlich der Verleihung zum Lebensunterhalte für diejenigen, deren Waffen zur Vertheidigung des Landes beitragen — entzogen worden sei, unter dem Vorwande der Errichtung von Klöstern, die ihrem Stande zur Unehre gereichten. Diese äußerst wichtige Stelle ist folgende [2]):

„Und weil es sehr zahlreiche und sehr ausgedehnte Gebiete gibt, welche, wie gewöhnlich gesagt wird, weder für Gott noch für die Menschen von Nutzen sind, — indem man freilich sieht, daß dort weder Jemand ein geordnetes Leben nach Gottes Geboten führt, noch daß sie von Kriegern oder Gefolgsleuten weltlicher Personen, welche unser Volk gegen die Barbaren vertheidigen könnten, bewohnt werden, — so wird, wenn Jemand, um dem Bedürfniß unserer Zeit zu genügen, einen Bischofssitz daselbst errichten sollte, derselbe nicht des Verbrechens der Zweizüngigkeit (praevaricatio) überführt werden, sondern als Vertreter der Tugend gelten".

Und weiterhin fährt er fort:

„Nach diesem Beispiele geziemt es Eurer Heiligkeit, in Verbindung mit unserem frommen Könige, die unreligiösen Thaten und Schriften unserer Vorgänger aufzuheben, und für den allgemeinen Vortheil unseres Staates Sorge zu tragen, entweder in Hinsicht auf Gott oder auf die Welt; damit nicht in unsern Tagen entweder durch Nachlässigkeit in der Religion die Liebe

---

Sie gaben ihm Kornland,
Welches Staatseigenthum war,
So viel, als zwei starke Ochsen
Von Morgen bis Abend umpflügen konnten.

1) Beów. v. 5977 ff.:

Geald done gúdraes
Geáta dryhten .....
ofer mádmum sealde
heora gehwaedrum
hund þusenda
landes and locenra beága.

2) Bed. epist. ad Ecgbirhtum archiepiscopum, §. 11 (Opera min., II, 216).

Digitized by Google

und Furcht gegen einen Aufseher zu Hause aufgegeben werden möge, oder andererseits durch Minderung der Ausstattung für unsere weltliche Waffenmannschaft es uns an solchen Männern fehlen möge, die geneigt sind, unsere Gränzen gegen die Einbrüche der Barbaren zu vertheidigen. Denn, was nur ungern auszusprechen ist, Personen, welche, wie Ihr selbst am besten wißt, nicht das mindeste Anrecht auf klösterlichen Charakter haben, sind in den Besitz so vieler dieser Gebiete unter dem Namen von Klöstern gelangt, daß jetzt wirklich durchaus kein Platz vorhanden ist, wo den Söhnen von Adeligen oder gedienten Kriegern Besitzungen verliehen werden könnten [1]). Und so, müßig und unverheirathet zur Mannheit herangewachsen, leben sie ohne Rücksicht auf das Gebot der Keuschheit dahin; und aus demselben Grunde gehen sie entweder zur See, und verlassen das Land, dem sie mit ihren Waffen dienen sollten, oder sie geben sich, was noch schamloser und verbrecherischer ist, von keinem Gelübde der Keuschheit zurückgehalten, der Ueppigkeit und Unzucht hin, und schonen nicht einmal die Gott geweihten Jungfrauen" [2]).

Die Nachtheile eines Lebenswandels, welcher das Heirathen unmöglich macht, und dadurch zu allgemeiner Vernachlässigung der Sittlichkeit führt, sind ebenso ersichtlich bei diesem Gesellschaftszustande, als bei einem solchen, wo die unbeschränkte Theilung des Grundbesitzes alle Glieder der höheren Volksklassen in einen Zustand der Armuth versetzt, — eine sehr gewöhnliche Thatsache in den Ländern, wo die Erwerbsquellen des Handels nicht hinreichende Freiheit genießen, um die Nachtheile der Zerstückelung zu mildern.

Das Volkland war also in England das Nationalvermögen. Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe Einrichtung sich auch in andern Germanischen Staaten fand, und daß das Volkland auch dort ein aufgespartes Gebiet war, von dem einzelne Stücke zur Ausstattung

1) Wir wissen, daß diese Verleihungen nach dem Range und der Stellung der Beliehenen geordnet wurden. Beda sagt, indem er von Benedict Biscop, einem jungen Northumbrischen Adeligen, spricht: „Cum esset minister Oswii regis, et possessionem terrae suo gradui competentem illo donante perciperet etc. Bed. vit. S. Benedict., §. 1 (Opera min., II, 140).

2) Vergl. a. a. O. §. 11 (Opera min., II, 217 s.).

Digitized by Google

heimischer oder fremder Personen und geistlicher Gebäude verwendet wurden. So z. B. [1]): Princeps de ejus recuperatione simul et postulatione multum gavisus, et suum ad hoc consensum et parentum adeptus est favorem; deditque illi in eisdem partibus multas possessiones, de publico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus non minore apud illos, quam in genitali solo, praecelleret dignitate.

Wir können nun die Bedingungen, auf welche hin der Nießbrauch des Volklandes einzelnen Inhabern verliehen ward, mit genauen Worten darlegen. Ein großer Theil davon ward wahrscheinlich in kleinen Gebieten vertheilt, unter der Bedingung, daß der Inhaber die Vortheile des Besitzes auf seine Lebensdauer genießen, und dann das Besitzthum an den Geber, den Staat, zurückfallen solle. Da die Inhaber solcher Gebiete höchst wahrscheinlich nicht in die Marken aufgenommen waren, wie die Eigenthümer freieigner Besitzungen, so mögen sie die eigentliche Grundlage der ursprünglichen Gyldscipas gebildet haben, und unmittelbarer der Gerichtsbarkeit des Shiregerichtes unterworfen gewesen sein. Denn man kann unmöglich glauben, daß ihre Stellung eine so vollkommen freie war, wie die der ursprünglichen Allodialgutsbesitzer. Ein anderer Theil des Volklandes mag lange als Gemeindeland bestanden haben, den gemeinsamen Anrechten Aller unterworfen [2]). In dieser Beziehung muß es dem ager publicus der Römer geglichen haben. Nur daß, da die Anzahl der eigentlichen Römischen Bürger, der Patricier, eine geringe war, während die der Ansprüche Erhebenden groß war, und da deshalb die Pflicht der Selbstvertheidigung die größte Vorsicht in der Zulassung zur Gleichberechtigung anempfahl, — die Kämpfe zwischen den beiden Ständen der Patricier und Plebejer nothwendig in Rom einen erbitterten und feindseligen Charakter annahmen, was in England nicht der Fall war. Aber Nichts spricht dafür, daß in diesem Lande die Familien der Gewissas auf das Volkland in Mercia irgendwelchen Anspruch hätten

1) Ussing. Werthin. vit. S. Idae: Pertz, II, 571.

2) Dieß erscheint als der leichteste Weg, das Nutzungsrecht, dessen sich der König, der Ealdorman und Geréfa in fast allen Theilen Englands erfreute, zu schildern: dieses Recht konnten sie an Andere abtreten. Ueber des Königs Weidebenutzungsrecht vergl. Cod. dipl. no. 86, 119, 276, 288 u. s. w.

Digitized by Google

machen können, oder daß etwaige Ansprüche der Ureinwohner von irgendeiner Sächsischen Gemeinde berücksichtigt worden wären.

In welcher Form auch die Nutznießung verliehen worden sein mag, so war sie doch immer mit mehrern festgesetzten Belastungen verbunden. Die erste Stelle nahmen die unvermeidlichen Lasten ein, wovon kein Grundbesitz jemals frei gewesen ist: namentlich Kriegsdienst, auf den Beda anspielt, und der in alten Zeiten ohne Zweifel in Person geleistet werden mußte; ferner die Ausbesserung der Wege, Brücken und Befestigungen. Aber außerdem bestanden an den König und an den Grafen zu zahlende Abgaben; Wachdienste bei verschiedenen Gelegenheiten; Mitwirkung bei den Jagden des Königs; Geleit für die Abgesandten, die im öffentlichen Dienste von einem königlichen Landgute zum andern reisten; Beherbergung des Königs und seiner Abgesandten und Jagdbegleiter; endlich Futter für seine Falken, Hunde und Pferde. Dazu kamen noch bedeutende Leistungen in Naturproducten, welche an die königlichen Landgüter abgeliefert werden mußten: jedem dieser letztern waren offenbar zu diesem Zwecke verschiedene Districte zugetheilt; und von deren so pflichtmäßig eingelieferten Vorräthen hing in gewissem Grade der König und seine Hausgenossenschaft in Betreff des Lebensunterhaltes ab. Diese Naturalleistungen wurden unter dem Namen Cyninges feorm oder Firma regis zusammengefaßt.

Aus den gelegentlichen Befreiungen, welche durch Bevollmächtigung des Königs und seiner Räthe verliehen wurden, erfahren wir, welchen Lasten das Volkland unterworfen war: es erscheint deswegen zweckmäßig, einige Beispiele anzuführen, welche über die Einzelnheiten Licht verbreiten werden.

Zwischen den Jahren 791 und 796 wurden achtzig Hufen Land zu Westbury und Hanbury durch Offa von den den Königen, den Herzogen und ihren Unterbeamten schuldigen Leistungen befreit, außer von folgenden: der Gafol (= tributum) zu Westbury von 60 Hufen: zwei Tonnen voll helles Ale, ein Combmaaß voll feines Ale, ebenso viel Welsches Ale, sieben Ochsen, sechs Widder, vierzig Käse, sechs Langdero(?), dreißig Krüge rohes Korn und vier Krüge Mehl für das königliche Landgut [1]).

1) Cod. dipl. no. 166. Hier nur beiläufig, daß das Comb als Maaß für Flüssigkeiten gebräuchlich ist, und sehr wahrscheinlich 32 Gallonen, den Betrag

Digitized by Google

Im J. 863 mußte ein Gebiet zu Marsham jährlich zwanzig Stater an Käse, vierzig Lämmer, vierzig Schaffelle und zwei Tage pastus [1]) oder feorm entrichten, welche letzten mit dreißig Silberschillingen (argentea) abgekauft werden konnten [2]).

Im J. 877 verschrieb der Bischof Tunberht mit Zustimmung seines Capitels Ländereien zu Nursling zu Gunsten des Refectorium (Speisesaales). Seine Urkunde besagt, daß er dieses Gebiet verleihe „liberam ab omnibus terrenis difficultatibus omnium gravitudinum, sive a pastu regis, principis, exactoris; et ab omni aedificiorum opere, tributo, a paraveredis, a taxationibus, quod dicimus witeraédene; omnium rerum saecularium perpetualiter libera sit, excepta expeditione et pontis aedificatione [3]). Da er dieß nicht vermöge seiner eignen Amtsgewalt thun konnte, so bezweckt er hiermit wohl nur, in Erinnerung zu bringen, daß es durch die Witenagemót solche Freiheiten erhalten habe.

Im J. 883, zwanzig Jahre später, ward einem Kloster alles Das erlassen, was die Mönche noch in die Hände des Königs zu zahlen verpflichtet gewesen waren, als cyningfeorm in hellem Ale, Bier, Honig, Ochsen, Schweinen und Schafen, kurz der gesammte Gafol, viel oder wenig, bekannt oder unbekannt, welcher dem Herrn der Nation zukommt [4]).

Die Abgaben des Klosters zu Taunton waren folgende: eine feorm von einer Nacht für den König und acht Hunde und einen Hundewärter; und neun Nächte Pflege für die Falkner des Königs; und Fuhrwerk mit Wagen und Pferden für Alles, was er nach Curry oder Wilton bringen lassen will. Und wenn Fremde von

---

des alten Barrel des Ale (der heutige Barrel ist = 36 Gallonen), enthielt. So ist noch heute der Orhoft (hogshead) = 64 Gallonen oder 2 × 32 (comb); wie der Quarter = 64 Gallonen oder 2 combs trockenen Maaßes ist. Selbst heutigen Tages noch bedienen sich die Landleute in einigen Theilen von Surrey und Sussex des Peck oder Viertels für zwei Gallonen flüssigen Maaßes: ich habe sie von einem Peck und selbst von einem halben Bushel Branntwein oder Bier sprechen hören.

1) Der pastus regis ist in der Französischen Geschichte wohl bekannt unter dem Namen gite du roi.

2) Cod. dipl. no. 288 — vergl. no. 281.

3) Ebendas. no. 1063.

4) Ebendas. no. 313.

Digitized by Google

andern Orten kamen, so mußten sie zu dem nächsten königlichen Landgute auf ihrem Wege geführt werden [1]).

Die zu Titchbourn auf zwanzig Hufen vorbehaltenen Leistungen, welche Eádweard 901—909 an Denewulf von Wincheſter für drei Lebenszeiten verlieh, waren wahrscheinlich der alte königliche Gafol; sie wurden nun auf die Kirche als Doppelnutzungsrechte zu Gunsten des Tages des Stifters übertragen. Sie beliefen sich auf 12 Sexters Bier, 12 von süßem Welschen Ale, 20 Krüge helles Ale, 200 große und 100 kleine Brote, 2 frische oder eingesalzene Ochsen, 6 Widder, 4 Schweine, 4 Speckseiten und 20 Käse; wenn aber der Zahlungstag in die Fastenzeit fallen sollte, so sollte anstatt des Fleisches eine entsprechende Menge Fische geliefert werden [2]).

„Insuper etiam hanc praedictam terram liberabo ab omni servitute saecularium rerum, a pastu regis, episcopi, praefectorum, exactorum, ducum, canum vel equorum seu accipitrum; ab refectione et habitu illorum omnium, qui dicuntur Faestingmen“ [3]) etc.

„Sint liberati a pastu principum et a difficultate illa, quod nos Saxonice dicimus Festingmen; nec homines illuc mittant, qui accipitros vel falcones portant, aut canes aut caballos ducunt; sed sint liberati perpetualiter in aevum“ [4]).

„Ab opere regali et pastu regis et principis vel juniorum eorum, ab hospitorum refectione vel venatorum, etiam equorum regis, falconum et ancipitrum et puerorum, qui ducunt canes etc.“ [5]).

„Ut sit liberatum et absolutum illud monasterium ab illis causis, quas Cumfeorme et Eafor vocitemus; tum a pastu accipitrorum meorum, quam etiam venatorum omnium, vel a pastu equorum meorum omnium sive ministrorum eorum. Quid plura, ab omni illa incommoditate Aefres et Cumfeorme, nisi istis causis, quas hic nominamus; praecones, si trans mare venirent ad regem

1) Cod. dipl. no. 1084 (zum J. 904).
2) Ebendaſ. no. 1088.
3) Ebendaſ. no. 216 (zum J. 822).
4) Ebendaſ. no. 257 (zum J. 844).
5) Ebendaſ. no. 258 (zum J. 845).

Digitized by Google

venturi, vel nuncii de gente Occidentalium Saxonum vel de gente Northanhymbrorum, si venirent ad horam tertiam diei vel ad medium diem, dabitur illis prandium; si venirent super nonam horam, tunc dabitur eis noctis pastum, et iterum de mane pergent in viam suam“ [1]).

„Et illam terram III manentium in Beonetlege, in occidentale plaga Saebrine etiam liberabo a pascua porcorum re[g]is, quod nominamus Fearnleswe“ [2]).

„Liberabo illud a pastu et ab refectione omnium ancipitrum et falconum in terra Mercensium, et omnium venatorum regis vel principis, nisi ipsorum tantum, qui in provincia Hwicciorum sunt; etiam similiter et a pastu et refectione illorum hominum, quos Saxonice nominamus Waelhfaereld, and heora, faesting, ad ealra Angelcynnes monna, and aelþeódriga ráedefaestinge, tam nobilium quam ignobilium“ [3]).

Im J. 875 befreite Ceólwulf, der unrechtmäßige König von Mercia das ganze Bisthum von Worceſter (tota parochia Hwicciorum — mit andern Worten: alle dazu gehörigen Kirchen) vom pastus equorum regis und der Pferdewärter [4]).

Viele von den Beiſpielen, welche wir ſowohl in England, als auch auf dem Europäiſchen Feſtlande finden, beziehen ſich auf Kirchen oder Klöſter; es iſt dieß um ſo natürlicher, da die Geiſtlichkeit am geeignetſten war, ſolche Befreiungen zu erwerben und ſchriftlich zu überliefern. Aber wie kam es, möchte man fragen, daß ſolche Befreiungen nothwendig waren? Mir ſcheint, daß, als das Chriſtenthum eingeführt, und zur Errichtung oder Ausſtattung von Kirchen Abtheilungen des Volklandes angewieſen worden waren, die darauf laſtenden Verpflichtungen nicht in jedem Falle aufgehoben worden waren, und daß die Frömmigkeit ſpäterer Zeit gelegentlich angerufen ward, um das von den Gründern Verſäumte oder abſichtlich Angeordnete abzuändern.

Folcland kann als der urſprüngliche und allgemeine Namen aller derjenigen Gebiete angeſehen werden, welche nicht als Hlot (sors, Freigut) den erſten Markgenoſſen zugetheilt worden waren:

1) Cod. dipl. no. 261 (zum J. 848).
2) Ebendaſ. no. 277 (zum J. 855).
3) Ebendaſ. no. 278 (zum J. 855).
4) Ebendaſ. no. 306 (zum J. 875).

Digitized by Google

Das ganze Land war in Volklande getheilt, welche eine oder mehrere Hufen enthielten, und dem Foleriht oder öffentlichen Rechte unterworfen waren, und welche daher kein Vorrecht und keine Befreiungen irgend einer Art besaßen; in manchen Beispielen, wo Beda die Worte terra unius tributarii, terra familiae unius oder ähnliche Ausdrücke anwendet, kann er nur besondere und abgetheilte Stücke des Volklandes bezeichnen wollen, und die Worte in Aelfred's Uebersetzung bedeuten dasselbe.

Das Recht, über dieses Land zu verfügen, lag in den Händen der Nation oder des Staates, d. h. in denen des Königs und seiner Berather (Witan). Aber auf welche Weise und mit welchen Ceremonien es übertragen ward, wissen wir nicht mehr. Doch liegen ziemlich überzeugende Wahrscheinlichkeitsgründe vor, daß dieß unter Anwendung einiger von denjenigen wohlbekannten Symbolen geschah, welche hier und auswärts in den gebräuchlichen Formen der Besitzübertragung sich erhalten haben — z. B. der Halm, Ruthe oder Yard, cespes viridis u. a. m. [1]). Wir können aber dessenungeachtet mit Bestimmtheit behaupten, daß es nicht durch Buch oder Urkunde verliehen ward, weil diese Form nur zur Uebertragung von Gebieten unter sehr abweichenden Umständen angewendet ward.

Gerade die Thatsache, daß Volkland nicht der Gegenstand einer Urkunde war, ist der Grund, warum unsere Kenntniß in dieser Beziehung so ungenügend ist; nur zufällig und beiläufig wird es in den Documenten erwähnt, aus denen wir reiche und werthvolle Einblicke in die Alterthümer des Sächsischen England gewinnen. Aber sogar aus diesen können wir folgern, daß es nicht erblich war.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts theilte Aelfred, welcher Ealdorman oder Herzog von Surrey gewesen zu sein scheint, seine Ländereien durch Testament. Er hinterließ den größten Theil

1) In einem Falle dieser Art mag man vielleicht selbst dem Ingulf Vertrauen schenken: er meldet uns, jedoch mit einiger Beziehung auf die Normannischen Uebertragungsformen, mit denen er bekannt war, in der Hist. Croyland. S. 70: „Conferebantur etiam primo multa praedia nudo verbo, absque scripto vel charta, tantum cum domini gladio, vel galea, vel cornu, vel cratera; et plurima tenementa cum calcari, cum strigili, cum arcu, et nonnulla cum sagitta".

Digitized by Google

seiner Besitzungen seiner Tochter; und seinem Sohne Aedelwald (vielleicht einem unehelichen Kinde) gab er nur drei Hufen erblichen Grundbesitzes, Bócland (Buchland), indem er jedoch die Hoffnung aussprach, daß der König seinem Sohne gestatten würde, das ihm verliehen gewesene Volkland inne zu behalten. Da dieß aber ungewiß war, so befahl er, um für den Fall einer ungünstigen Entscheidung Vorsorge zu treffen, daß seine Tochter, wenn der König dieß verweigerte, wählen sollte, welchen von zwei ihr bezeichneten vererbbaren Gebieten sie ihrem Bruder überlassen wollte [1]).

Ferner finden wir kurz vor der Normannischen Eroberung, wie der Abt Wulfwold dem Bischof Gisa von Wells, dem Abt Aegelnod, dem Sheriff Tasig und allen Gefolgsgenossen in Somerset [2]) Folgendes gemeldet habe:

„Eádweard der König, mein Herr, gab mir das Land zu Corfestige, welches mein Vater inne gehabt hatte, und die vier Güter zu Aescwic, und die dazu gehörigen Gefilde von Wiesenland, und an Wald und Feld so viel, daß ich Weide für mein Vieh und das Vieh meiner Gefolgschaft hatte: und dieß Alles ebenso frei in jeder Beziehung, wie des Königs eigne Domäne, so daß ich es bei Lebzeiten oder nach meinem Tode geben oder verkaufen konnte, wem es mir gefiel".

In diesen beiden Fällen ist es offenbar, daß die Ländereien als Belehnung (beneficium) inne gehabt wurden, daß der Inhaber nur den Nießbrauch für Lebenszeit gehabt hatte, daß es jedoch Wulfwold glückte, diese Besitzart in ein Lehngut zu verwandeln.

Wie der Staat der Verleiher war, so scheint auch keine Beschränkung in Betreff der Personen der Beliehenen stattgefunden zu haben. Natürlich umfaßt diese Angabe nicht die Knechte und andere dem Grade nach unter dem Gemeinfreien stehende Personen mit; obgleich auch ein freigelassener Knecht manchmal durch öffentliche Schenkung mit einer Abtheilung von Volkland ausgestattet worden sein mag. Es liegt aber keine Veranlassung vor, zu bezweifeln, daß jede andere Volksklasse Verleihungen von Volkland erhalten konnte. Die eines Herzogs und mehrerer Bischöfe sind

1) Cod. dipl. no. 317.

2) Mitglieder des Scirgemót oder Shiregerichts: daher ist diese Urkunde von feierlichem und gesetzlichem Charakter; vergl. Cod. dipl. no. 821.

Digitized by Google

erwähnt worden; Wulfwold's Vater war wahrscheinlich mindestens ein Gefolgsmann. Aber sogar der König selbst konnte Ländereien dieser Art inne haben und that es. Von der Gränze eines Gebietes z. B. wird gesagt, daß sie durch des Königs Volkland gegangen sei: „ab occidente Cyninges folcland, quod habet Wighelm et Wulfláf“ [1]).

Es ward jedoch schon in sehr früher Zeit ein gewöhnliches Verfahren, aus dem Volklande erbliche Grundbesitzungen auszusondern, wodurch dieses das Privateigenthum Einzelner wurde, welche es vergeben, verkaufen oder nach Gefallen verwenden durften. Dadurch ward der Rückfall an den Staat unmöglich gemacht, und das Staatsvermögen insofern vermindert. Es war auch gebräuchlich, solche Gebiete von allen Leistungen, die früher davon erhoben worden waren, zu befreien, und sie völlig frei zu machen [2]), mit Ausnahme der drei Dienstleistungen, welche unvermeidlich auf allem Grundbesitz lasten, und welche demzufolge unter den Namen „communis labor, generalis incommoditas, onus inevitabile, trinoda necessitas“ oder ähnlichen Ausdrücken bekannt sind. Diese Gebiete waren stets durch Buch oder Urkunde verliehen, und führten deshalb den Namen Bócland (Buchland); und es ist fraglich, ob nicht in sehr alter Zeit diese zwei Arten allen Grundbesitz in England umfaßten, als die Familien der ersten Allodialgutsbesitzer ausstarben, und ihre Besitzungen entweder an den Staat zurückfielen, oder unter Umständen, wodurch sie zu Buchland wurden, in Privatbesitz geriethen.

Wir erfahren, daß der Vorwand, unter welchem diese Umwandlungen von Volkland in Buchland zuerst vorgenommen wurden, die Errichtung und Ausstattung eines kirchlichen Gebäudes auf jenem Grundstücke durch den Beliehenen war; und wir erfahren auch, daß nicht selten diese Umwandelung geschah, und daß der Lehnsmann das Gebiet erhielt, aber die Kirche oder das Kloster nicht gebaut wurden.

Bald nach der Einführung des Christenthums in Northumber-

---

1) Cod. dipl. no. 281.

2) Daher wird eine freie Hufe, hida libera, eigentlich genannt an hiwisc aegefaeles landes = eine Hufe Land, welche kein Gafol oder Abgabe entrichtet. Cod. dipl. no. 1070.

Digitized by Google

land scheint es wirklich Gebrauch gewesen zu sein, den Kirchenländereien viel größere Vorrechte und Freiheiten zu gewähren, als dieß in späterer Zeit thunlich gefunden ward, oder als es in den Provinzen südlich vom Humber gestattet gewesen zu sein scheint. Es versteht sich von selbst, daß in Betreff von Ländereien, welche einer Corporation verliehen worden waren, ein Heimfall an den Staat nicht stattfinden konnte; daher nahm das einer Kirche geschenkte Volkland einen, so zu sagen, erblichen Charakter an [1]), und konnte nur durch gänzliche Auflösung der besondern Körperschaft heimfallen, — ein Umstand, welcher offenbar nie in Betracht gezogen zu werden brauchte, welcher aber in Wirklichkeit während der Bürgerkriege, innern Kämpfe und Raubzüge auswärtiger Stämme, welche allmählig den Anblick des ganzen Landes änderten [2]), wohl vorkam.

Allein die Ländereien, welche die Northumbrischen Fürsten frommen Zwecken weihten, waren höchst wahrscheinlich von allen Belastungen irgendwelcher Art befreit; wir besitzen gültige Beweise, daß dort vor der Zeit des Beda sogar der Kriegsdienst ihnen erlassen ward. Allem Anschein nach ahnte man noch nicht, wie sehr die Vertheidigungsmittel des Landes durch Befreiungen dieser Art geschwächt werden würden. Die schon angeführten Stellen aus Beda's Briefe an Ecgberht könnten schon zur Bestätigung dieser Behauptung dienen; doch haben wir einen noch unmittelbarern Beweis in seinem Geschichtswerke [3]). Oswiú brachte bei seiner Bekehrung seine Tochter Eánfléd in das Stift, welchem Hild vorstand, und zugleich schenkte er zwölf Landstriche — possessiunculae terrarum —, sehr wahrscheinlich Volkland, von denen jeder zehn Hufen groß war; Beda fährt fort: „ablato studio militiae terrestris, ad exercendam militiam coelestem locus facultasque suppeteret", was der Sächsische Uebersetzer so wiedergibt:

1) Manches Gebiet ward Bischofsland genannt, was, wie ich denke, die gesetzliche Bezeichnung dieser besondern Art von Grundbesitzungen war.

2) Dieß war der Fall mit Peterborough, Ely und andern in der Zeit Eádgar's hergestellten Stiftungen. Dieser sagt selbst von Ely: Nú waes se hálga stede yfele forlaeten mid laessan þeówdóme ðonne ús gelícode nú on úrum tíman, and eác waes gehwyrfed ðám cyninge tó handa, ic cweðe be me silfum. Cod. dipl. no. 563.

3) Bed. Hist. eccles. III, 24.

Digitized by Google

„Diese zwölf Buchländereien befreite er von irdischer Kriegführung und irdischem Dienste, um zu himmlischer Kriegführung verwendet werden zu können". Es ist ganz deutlich, daß die Pflichten des Kriegsdienstes in diesem Falle aufgehoben wurden, und daß kirchliche Kriegführung die Bestimmung derer sein sollte, welche diese Ländereien innehaben würden. In ähnlicher Weise übertrug Benedict Biscop, als er sich entschloß, sich dem Mönchsleben zu widmen, seinen Grundbesitz dem König [1]). Dieß muß offenbar Volkland gewesen sein, da er es für unmöglich hielt, denselben unter den bestehenden Verhältnissen zu behalten; und da er nicht sein Eigenthum war, so konnte er ihn nicht mit sich in das Kloster nehmen: „despexit militiam cum corruptibili donativo terrestrem, ut vero regi militaret"; und diese Worte Beda's zeigen deutlich, wie wir verstehen müssen, was er von Oswiú's Verleihung an Whitby sagt.

Die Erwerbung eines erblichen Charakters für Ländereien und namentlich die Befreiung von drückenden Abgaben waren Vortheile, welche selbst bei Barbaren den Geiz aufreizen und die Erfindungsgabe anspornen mußten. Diejenigen also, welche zum Ohre des Königs oder seiner Räthe den Zugang gewinnen konnten, kauften oder erbaten oder ertrotzten Verleihungen bevorrechteten Grundbesitzes, den sie entweder gänzlich in Privateigenthum umwandelten, oder auf welchem sie sogenannte Klöster errichteten; und über diese, die sie mit regellosen, ja oft verbrecherischen Mönchen anfüllten, übernahmen sie die Gerichtsbarkeit als Aebte; dieß gereichte nun dem Dienste der Religion so wenig zum Vortheil, daß Beda, wie wir gesehen haben, diese Häuser als öffentlichen Scandal beschreibt, und als verzweifeltes Heilmittel empfiehlt, durch königliche und bischöfliche Amtsgewalt die Privilegien oder Urkunden aufzuheben, auf denen ihre Freiheiten beruhten.

Der zunehmenden Geltung dieses Betruges müssen wir es wahrscheinlich zuschreiben, daß wenigstens in Wessex der Gebrauch aufkam, Ländereien einzuziehen, für die den Bedingungen der Verleihung nicht Genüge geschehen war. So forderte Ini die Ländereien zurück, welche Cissa dem Abt Hean und dessen Schwester, der Aebtissin Cille verliehen hatte, weil keine kirchlichen Gebäude darauf errichtet worden waren: „sed Ini rex eandem terram, postea

1) Bed. vit. S. Benedict. §. 1 (Opera min. II, 140).

Digitized by Google

dum regno potiretur, diripiens ac reipublicae restituit, nondum constructo monasterio in ea, nec ullo admodum oratorio erecto“[1]); das heißt, wie ich es verstehe, es war Volkland gewesen, und ward wieder Volkland. Auch dieß aber genügte den Bedürfnissen für diesen Fall nicht vollkommen, und es wurde deshalb wahrscheinlich nothwendig, auch in dem der Kirche verliehenen Buchlande den Kriegsdienst und andere Dienstleistungen aufrecht zu erhalten, da die Geistlichkeit ja Einrichtungen treffen konnte, daß diesen durch ihre abhängigen Bauern oder Pächter Genüge geschähe, selbst wenn sie selbst zu dienen nicht genöthigt ward, — ein Punkt, welcher durchaus nicht klar ist[2]).

Die Mehrzahl der im Codex diplomaticus aevi Saxonici enthaltenen Urkunden sind Umwandelungen von Volkland in Buchland oder Bestätigungen solcher Umwandelungen. Sie enthalten fast sämmtlich einen Vorbehalt, worin das Gebiet von jeder Belastung, außer jenen drei unvermeidlichen, frei erklärt oder proclamirt ward, — so lautet der Kunstausdruck für diesen wichtigen Staatsakt, durch welchen der Fürst und König, der Ealdorman und Sheriff auf ein Mal dem Lande fremd gemacht wurden; ein fernerer Vorbehalt sprach den vollständigsten erblichen Besitz zu und die Berechtigung, darüber durch Testament nach des Erblassers Gefallen zu verfügen; und endlich sprach noch ein Vorbehalt aus, daß dieß vermöge der königlichen Gewalt geschehen sei, auf Rath und mit Zustimmung und Vollmacht der Witan oder königlichen Räthe. Sie gehören also unter die wichtigsten öffentlichen Aktenstücke, und sind, wie ich im Ganzen glaube, als Akten der großen Berathungsversammlungen der Nation, der Witena-gemóte, anzusehen[3]). Und wie vermöge ihres Einschreitens Volkland in Buchland verwandelt werden konnte, so scheint auch das Gegentheil haben stattfinden zu können; so wird z. B. ein Umtausch in dem Wesen von zwei Gebieten überliefert[4]), daß nämlich der König fünf Ackergebiete

1) Cod. dipl. no. 46.

2) Cod. dipl. no. 161: Quam videlicet terram Alhmundus abbas, expeditionem subterfugiens, mihi reconciliationis gratia dabat.

3) Vergl. unten (Buch II, Cap. 6) das Capitel, welches von den Witan und ihrer Amtsgewalt handelt.

4) Cod. dipl. no. 281.

Digitized by Google

von Volkland für fünf solche von Buchland gegeben, und dann das Volkland zu Buchland, das Buchland zu Volkland gemacht habe.

Man muß annehmen, daß bei dieser allgemeinen Beraubung auch die Könige nicht unterlassen haben mögen, einen Antheil zu beanspruchen, und wirklich finden wir, daß ihnen auf ihre Veranlassung von ihren Witan Gebiete als Buchland übertragen wurden. Sobald diese Gebiete auf diese Art ihr erbliches Privateigenthum geworden waren, verfügten sie darüber und vertheilten dieselben nach ihrem Gefallen. Und in der That, da des Königs Zustimmung zu allen solchen Umwandelungen erforderlich war, so war er weit besser im Stande, eine solche in seiner eignen Angelegenheit bei seinen Witan durchzusetzen, als die Bischöfe, Dienstmannen u. A. in den ihrigen: diese sahen sich gewöhnlich genöthigt, für die erwünschte Vergünstigung gut zu bezahlen. In Betreff von Kirchenländereien finden wir häufig, daß ein Theil davon verloren gegangen ist, um dem übrigen Theile die Freiheit zu sichern. Man hat auch einige Beispiele, daß für Ländereien, welche mit Zahlungen belastet ererbt worden waren, die Besitzer mächtige Adelige oder Geistliche zu gewinnen suchten, um durch diese deren Befreiung durchzusetzen, d. h. die Witan zur Aufhebung der Abgaben zu vermögen. Das demjenigen Mitgliede, dem diese alten Parlamentsakten anvertraut waren, gebotene Geschenk war oft sehr bedeutend.

In der letzten Periode des Angelsächsischen Staatswesens war, sollte ich meinen, fast jeder Acker Land in England Buchland geworden, und da in Folge davon kein Raum mehr zur Ausbreitung einer freien Bevölkerung vorhanden war, so ward die Lage der Gemeinfreien eine gedrückte, während die Gebiete der Gefolgsherren an Zahl und Ausdehnung zunahmen. Auf diese Weise verschwanden allmählig die Ceorlas oder freien Ackerbauer, indem sie der immer wachsenden Macht des Adelstandes wichen, ein Abhängigkeitsverhältniß für ihr Buchland annahmen, und der Gerichtsbarkeit der Adeligen sich unterwarfen, statt ihre eignen alten Grafschaftsgerichte sich zu erhalten: unterdessen schwärmten die Adeligen umher, theilten ganz nach eigner Laune mit ihren einst freien Nachbarn, und erfüllten das Land mit innern Zwistigkeiten, welche nicht einmal die Schrecken eines Einfalles auswärtiger Feinde beizulegen vermochten. Nichts kann unzweifelhafter sein, als daß die gänzliche Auflösung der Gesellschaft in der Zeit Aedelred's aus der

Digitized by Google

Vernichtung der ehemaligen freien Organisation des Landes entsprang. Die Erfolge Swegen's und Cnut's und selbst diejenigen Wilhelm's des Normannen hatten viel tiefer liegende Ursachen, als den bloßen Gewinn oder Verlust einer oder mehrerer Schlachten. Der Sturz eines Volkes erfolgt nie eher, als bis „die Burg seines sittlichen Daseins" verrathen und unhaltbar geworden ist. Nordische Einbrüche würden die räuberischen Zustände nicht genügend erklären, welche Aedelred und seine Räthe in so vielen ihrer Gesetze beklagen. Der Untergang der freien Anbauer und die wachsende Uebermacht der Adeligen sind die weit wahrscheinlicheren Ursachen. Zugleich ist es sogar begreiflich, daß, schon wegen der Einbrüche des neunten und zehnten Jahrhunderts, das von mir geschilderte Ergebniß so plötzlich über uns hereingebrochen sein mag. Das Schwert und die Brandfackel, Seuchen, Pest und Hunger sind sehr wirkungsreiche Hindernisse des Zunehmens der Bevölkerung, und genügen für eine lange Zeit, um zwischen dem Lande und den zu ernährenden Bewohnern desselben eine Art Gleichgewicht herzustellen.

Ein Gebiet von Buchland konnte Bedingungen unterworfen sein. Es war wohl nicht immer leicht, von den Witan alles Das zu erhalten, was die Habsucht begehrte: dem entsprechend finden wir zuweilen Beschränkungen in den Verleihungen auf eine gewisse Anzahl von Lebenszeiten mit vorbehaltenen und heimfallenden Grundbesitzungen. Und es war Gesetz und Gebrauch, nicht nur, daß der erste Erwerber nach Belieben Bedingungen über den Heimfall des Gebietes aufstellen konnte, sondern daß auch für alle Zeiten sein ausgesprochener Willen in dieser Beziehung diejenigen verpflichten sollte, welche ihre Ansprüche von ihm herleiteten [1]). Aelfred fordert seine Räthe als Bürgen und Vollstrecker seines Testamentes auf, darauf zu sehen, daß er nicht die Anordnung seiner Vorfahren verletzt habe, indem er Ländereien an Frauen überlassen habe, die nur in der männlichen Linie vererbt werden könnten, und umgekehrt [2]); und wir haben Fälle von Verleihungen, welche wegen ähnlicher Formfehler feierlich aufgehoben worden sind. Weit fraglicher in Bezug auf das Princip ist das Recht, welches mehrere

1) L. Aelfr. §. 41.
2) Cod. dipl. no. 314.

Digitized by Google

dieser Erwerber geltend zu machen versuchten, nämlich den etwaigen Heimfall oder die Verwirkung des Grundbesitzes wegen Verbrechen von Seiten ihrer Erben oder Lehnsleute.

Es muß vorausgesetzt werden, daß einem Inhaber von Volkland gestattet war, dasselbe zu verpachten, — unter der Bedingung ohne Zweifel, daß er kein Gebiet übertrüge, welches das seinige überträfe. Den Inhabern muß erlaubt gewesen sein, arme Leute auf ihren Gebieten anzusiedeln, deren Abgaben und Dienstleistungen an Arbeit und Naturallieferungen für ihren eignen Lebensunterhalt von Bedeutung sein mußten. Allerdings konnte bei Buchland an eine Beschränkung nicht wohl gedacht werden; es war das absolute erbliche Eigenthum des Erwerbers, und dieser konnte im Allgemeinen darüber ebenso frei verfügen, als ob es ein Freigut (alodium) gewesen wäre. Doch scheint man nicht zweifeln zu müssen, daß beinahe dasselbe Verfahren bei beiden Arten von Grundbesitz befolgt ward; da das Volkland ohne Frage zu jeder Zeit, von der unsere Geschichte Kunde hat, in Besitz für Lebenszeit war, wie es sich auch damit anfangs sonst verhalten haben mag.

Ein Theil davon, Inland oder dominium (Domäne) genannt, ward vorbehalten zur Wohnstätte des Oberherrn, zum Hause und zu Meiereien und Wohnungen seiner Knechte (esne, laet) und anderer unfreier und armer Diener. Dieser Theil ward für den Herrn durch die Thätigkeit der Letztern angebaut, und er lohnte ihre Dienste durch Gewährung von Schutz, Nahrung, Kleidung und kleiner Nebenverdienste, was man jetzt Alles unter dem Namen Dienstlohn zusammenfaßt [1]). Auf den Hügeln und in den Forsten, welche manchmal sein Eigenthum, manchmal nur seinen Gemeindeanrechten unterworfen waren, trieben sie seine Schafe, Ochsen und Stuten in Hürden, oder seine Schweine zur Mast, und brachten die ganze dazu bestimmte Jahreszeit unter freiem Himmel zu [2]); oder in ihrer

1) Zum Dienstlohn brauchte kein Geld zu gehören; auch brauchte er nicht auf einem Vertrage zwischen freien Parteien zu beruhen. Wir geben einem Sklaven Lohn, aber keinen Pfennig Gebühren. Es ist eine andere Frage, ob man die Arbeiter den Sklaven gleichstellen darf; die Angelsachsen hatten in dieser Beziehung ihre besondern Ansichten, die wir aber hier nicht weiter besprechen wollen.

2) „Alio quoque tempore in adolescentia sua, dum adhuc esset in populari vita, quando in montanis juxta fluvium, quod dicitur Leder, cum aliis pastoribus

Digitized by Google

eignen kleinen Wohnung verfertigten sie diejenigen einfachen Handarbeiten, welche die Bedürfnisse des Haushaltes erforderten. Der Spinner und Weber, der Handschuh- und Schuhmacher, der Schmidt und Zimmermann waren alle Mitglieder der Familie. Butter und Käse, Brot und Speck wurden im Hause gemacht; durch die Hausgenossenschaft ward das Bier gebraut und der Honig eingesammelt.

Den übrigen Theil der Ländereien verpachtete der Eigenthümer unter verschiedenen Bedingungen an Männer, welche keinen Grundbesitz hatten, und forderte dagegen Bequemlichkeiten, die in einem Lande, welches in der Manufactur noch nicht weit vorgeschritten war, unentbehrlich waren, nämlich Abgaben in Erzeugnissen, in Arbeit und sogar in Geld. Diese Arbeitsrente, in Slavischen Ländern noch heute Robot genannt, und die übrigen Leistungen wichen natürlich in verschiedenen Districten von einander ab, theils in Bezug auf die Wichtigkeit des Grundbesitzes [1]) für den Anbauer, theils auch auf den Werth des Ertrages für den Eigenthümer. Und endlich mögen politische Beweggründe einigen Einfluß gehabt haben, als die Zahl und Beschaffenheit der Hausgenossenschaft eines Mannes dessen Einfluß und Stellung im Staate bedingen konnte; aber im Allgemeinen werden wir mit Recht sagen können, daß Grund und Boden sehr großen Werth hatte, und daß die Bedingungen, unter welchen man in Besitz davon gelangen konnte, hart und drückend waren [2]).

Solches Land, gleichviel ob in großen oder in kleinen Ab-

---

pecora domini sui pascebat etc." Anon. Cudberht. c. 8 (Bed. Op. min., II, 262). „Contigit eum remotis in montibus commissorum sibi pecorum agere custodiam". Bed. Cudb. c. 4 (Opera min. II, 55). Noch heutigen Tages sind die Ungarischen Salas auf den Pußten etwas sehr Aehnliches.

1) Die Rectitudines singularum personarum überzeugen uns, daß sie an verschiedenen Orten, was nothwendig der Fall sein mußte, sehr verschieden waren. Wir können uns denken, daß ein Butsecarl oder Fischer in Kent nicht so eifrig nach Grundbesitz strebte, als ein Ackersmann in Gloucestershire.

2) Noch im achten Jahrhundert fand es Ini nothwendig anzuordnen, daß, wenn ein Mann unter der Bedingung des Gafol (Ertragszins) Land übernahm, und sein Herr strebte, diesem Zinse noch Dienstforderungen hinzuzufügen, er den Vertrag nicht ferner zu halten brauchte, wenn nicht etwa der Herr ihm ein Haus bauen wollte: und in solchem Falle sollte er die von ihm erbaute Ernte nicht einbüßen. L. Ini, §. 67. Thorpe, I, 146.

Digitized by Google

theilungen, ob auf lange oder kurze Zeitabschnitte, für großen oder kleinen Zins verpachtet, ward mit dem allgemeinen Namen Laén oder Lehen bezeichnet [1]). Es ward als geliehen betrachtet; und wo das Lehen auf Volkland war, konnte offenbar keine bestimmte Zeit festgesetzt werden, und der Afterinhaber konnte nur einen bedingten Pacht haben. Jedenfalls war es vernünftig, daß ungesetzliches Verhalten des Inhabers, welches diesem die Einziehung seines eignen Besitzthums zuzog, nicht auf die Rechte dessen einwirken durfte, welcher das Heimfallsrecht besaß: Lehnland konnte demnach wegen eines Verbrechens des Pächters dem Eigenthümer nicht genommen werden. Im J. 900 war ein gewisser Helmstán des Diebstahls überwiesen: deshalb nahm der Sheriff alle seine Habe für den König in Beschlag, und Ordláf ergriff Besitz von Grund und Boden, „weil es sein Lehnland war, worauf Helmstán ansässig gewesen war, und weil er dieses nicht mit verwirken konnte" [2]). Ein ähnlicher Grundsatz galt in Verleihungen für Lebenszeit, besonders wo kirchliche Körperschaften die Verleiher und Heimfallsberechtigten waren; diese verliehen, obgleich sie bis zu einem gewissen Betrage Gebiete von Buchland abtraten, Lehngüter [3]). Da aber die Geistlichkeit nicht immer ganz sicher war, rechtlich behandelt zu werden, so finden wir, daß sie nicht selten in die Vertragsurkunden eine Bestimmung aufnahm, daß keine Eigenthumsverwirkung gegen ihre Rechte solle geltend gemacht werden können; dieß mag wegen der großen Genauigkeit, mit welcher die Anordnungen eines Buches oder einer Urkunde immer festgesetzt wurden, oder im Allgemeinen wegen der Besorgniß, etwas zu verletzen, was durch die Unterzeichnung des Kreuzes und die Androhung ewiger Strafen gesichert worden wäre, einige Wirkung

1) Die vorübergehenden Besitzthümer dieses Lebens werden in Beziehung auf Gott oft so bezeichnet „ða aéhta ðe him God álaéned haefð". Cod. dipl. no. 699. Ein Lehen für Lebenszeit, wenn auch durch eine sehr ausführliche Urkunde oder Bóc sicher gestellt, wird durch den Belehnten, Aeðelbald von Wessex, ausdrücklich beneficium genannt. Cod. dipl. no. 1058.

2) Cod. dipl. no. 328.

3) Indem z. B. der Bischof Ealhfrið von Wincheſter (871—877) für mehrere Lebensalter dem Herzog Cúðred eine Verleihung übertrug, nannte er sie wirklich ein Lehen. Cod. dipl. no. 1062: „Ealferð and ða higan habbað gelaéned" u. s. w. Sie behielten kirchliche, nicht aber weltliche Abgaben vor.

Digitized by Google

gehabt haben. In solchen Fällen läßt sich voraussetzen, daß die erwiesene Schuld des Beliehenen die Verleihung gänzlich aufhob; so daß die übrigen Lebenszeiten den etwaigen Vortheil, den sie durch den Belehnten gehabt haben würden, verlieren: wobei die Verwirkung nur zu Gunsten des Verleihers, nicht aber der Staatsgewalt eintrat [1]). Der Inhaber von Lehnland, welcher durch seine Dienste die Dankbarkeit des Herrn sich erwarb, konnte hoffen, seinen Besitztitel durch Verwandelung, wenn nicht in ein förmliches Eigenthum von Buchland, so doch in einen Besitz für seine eigne oder mehrere Lebenszeiten, vervollkommnet zu sehen. In einer Uebersetzung der Soliloquia des H. Augustinus, welche, wie so manches Andere, dem Aelfred von Wesser zugeschrieben wird, findet man folgende Stelle [2]):

„Es gefällt aber Jedem, wenn er sich auf dem Lehnlande seines Herrn mit seiner Beihülfe ein Häuschen gebaut hat, um dort für eine Weile zu ruhen, und zu jagen, Vögel und Fische zu fangen, und auf die mannigfaltigste Weise für sich selbst zu sorgen, zur See und zu Lande, bis zu der Zeit, wo er durch

---

1) In Oswald's Verleihungen findet sich im Allgemeinen ein Vorbehalt in dieser Beziehung: vergl. Cod. dipl. no. 494. 495. 506. 507. 509. 511. 529. 531. 538. 540. 552.

2) Ms. Cott. Vitell. A. XV, fol. 2. Ac aélcne man lyst, siddan he aénig cotlif on his hláfordes laéne mid his fultume getimbred haefd, daet he hine móte hwílum daeron gerestan and huntigan and fuglian and fiscan, and his on gehwylicwísan tó daére laénan tilian, aégder ge on saé ge on lande, od od done fyrst de he bócland and éce yrfe burh his hláfordes miltse ge-earnige. Ob so ausgegebene Ländereien „erworbenes Land" genannt wurden, will ich nicht behaupten; aber zum Schlusse einer Belehnung für drei Lebenszeiten finde ich folgende Bemerkung: „zwei Leben hindurch ist es so gewesen; dann hat Cádwulf das Land genommen, und es als Erwerbland verliehen, an wen er eben wollte": Cod. dipl. no. 679. Cotlif scheint in andern Stellen kleine, nicht nothwendig in Lehn gegebene Gebiete zu bezeichnen. Z. B. bedient sich die Sachsenchronik zum J. 963 dieses Ausdruckes für die Ländereien, welche Aedelwold an Ely gab, nachdem er sie vom König gekauft hatte. Dieß hätte er offenbar nicht thun können, wenn sie das Lehen Irgendjemandes gewesen wären. Waren sie nicht vielleicht Ansiedelungen unberechtigter Anbauer, welche ihre Hütten auf den öde und wüste liegenden Landstrichen des Königs — der alten Mark — auf der Insel Ely und in Cambridgeshire gebaut hatten? Aber weiterhin zum J. 1001 spricht die Chronik von dem Hám oder Dorfe zu Waltham „und vielen andern Cotlifs".

Digitized by Google

seines Herrn Gnade ein Buchland und dauerndes Erbeigenthum erhalten kann".

Und Belege trifft man auch in mehr formgemäßen Urkunden. Im J. 977 belehnte Oswald, Erzbischof von York und Bischof von Worcester, seinen Gefolgsmann Eádric mit drei Hufen zu Teddington für drei Menschenalter, unter Vorbehalt des Heimfalles an Worcester: „Nun sind da drei Hufen dieses Landes, welche Erzbischof Oswald seinem Gefolgsmann Eádric zu Buchland macht, ebensowohl nahe, als fern der Stadt, gerade wie er sie vorher als Lehnland innegehabt hatte" [1]).

In einer andern Verleihung desselben hohen Geistlichen (zwischen 972—992), worin er seinen „Clienten" Aelfsige für drei Lebenszeiten mit einem Wohnhause in der Stadt Worcester belehnt, fährt er fort: „Wir beurkunden ihm oder übertragen ihm urkundlich das zu diesem Besitzthum gehörige Gärtchen, welches östlich von Wulfsige's Garten liegt; daß er es in gleicher Ausdehnung als Buchland behalten möge, wie er es als Lehnland gehabt hat" [2]).

Im J. 977 verwandelte derselbe Convent zu Worcester dem Mönche Wynsige drei Hufen, wie sie dessen Vater innegehabt hatte [3]), für drei Lebenszeiten in Buchland; und zwischen 978—992 verlieh derselbe an den Priester Goding, ebenfalls für drei Lebenszeiten, das Landgut, welches er selbst außerhalb des Stadtthores gehabt hatte [4]). In diesen beiden Fällen scheint Lehnland in Grundbesitz für mehrere Lebenszeiten nach einander verwandelt worden zu sein.

Wo Laén bestand, konnte eigentlich kein Buch (Besitzurkunde) dasein, weil der Besitz der Urkunde selbst ein augenscheinlicher Beweis (in der That ein beinahe unumstößlicher Beweis) zu Gunsten des Inhabers war. Wo daher aus irgend einer Ursache die betreffenden Urkunden vorenthalten wurden, besaß der Inhaber nur ein Lehen: dieß war der Fall mit den obenerwähnten Ländereien des Helmstán; er hatte seine Besitzurkunde als Pfand bei Ordláf

1) Cod. dipl. no. 617 u. 651.
2) Ebendas. no. 679.
3) Ebendas. no. 616.
4) Ebendas. no. 683.

Digitized by Google

niedergelegt bei einer Gelegenheit, wo dieser Herzog ihm in Betreff eines Besitzthums Eideshülfe geleistet hatte. In Folge des erwiesenen Verbrechens des Helmstán bemächtigte sich Ordláf der Ländereien, und die Urkunde, aus der wir dieß erfahren, ist offenbar seine Appellation an Aelfred's Sohn und Nachfolger gegen einen Versuch, Helmstán's Besitzrecht vermittelst eines von Aelfred erlassenen Rechtsspruches in Frage zu stellen. Es kam überhaupt nicht selten vor, daß solche Besitzurkunden als Pfänder zurückbehalten wurden, wodurch der Eigenthümer, da er nur noch Inhaber eines Lehens war, gerichtlich außer Besitz gesetzt werden konnte, wenn nicht ganz nach Belieben, so doch gewiß durch gerichtliches Verfahren [1]). Und dieselben Bemerkungen passen auf eine sehr gewöhnliche Art, über Gebiete zu verfügen, wo Geistliche als Belehnte erschienen. Entweder um Streitigkeiten gegen mit Recht aufgebrachte Erben vorzubeugen, oder um den Anordnungen mancher Synoden zu entgehen, pflegten Geistliche mit lebenden Inhabern Uebergabeverträge einzugehen, welche die Besitzurkunden thatsächlich einschlossen, und dem Eigenthümer nur den Nießbrauch für Lebenszeit ließen. Ein solches Gebiet ward amtlich in Lateinischer Sprache „praestaria" genannt; es war aber offenbar ein Lehen und als solches im Allgemeinen mit anerkannten Abgaben belastet [2]).

Ehe ich dieses Capitel schließe, wird es nicht uninteressant sein, einige Beispiele des Gafol oder derjenigen Abgaben mitzutheilen, welche von Ländereien entrichtet wurden, die entweder für bestimmte Lebenszeiten oder genauer als Lehnland im Besitz waren. Sie sind von größter Wichtigkeit, weil sie uns einen Einblick in die Einzelnheiten des gesellschaftlichen Lebens und die täglichen Gewohnheiten unserer Vorfahren gestatten.

Zwanzig Hufen Land zu Sepringham wurden von Peterborough für zwei Lebenszeiten an Wulfred verpachtet, unter der Bedingung, daß er ihre Freiheit und die von Sleaford (beide in Lincolnshire) erhalten sollte; für dieses Gebiet wurden folgende jährliche Abgaben vorbehalten. Erstens für das Kloster: zwei

1) Vergl. den Rechtsfall in Bezug auf die Ländereien zu Cowling in dem Processe zwischen der Königin Eádgyfu und Goda. Cod. dipl. no. 499.

2) Beispiele davon finden sich z. B. Cod. dipl. no. 429. 754. 1351. 1354, §. 6.

Digitized by Google

Tonnen helles Ale, zwei zum Schlachten geeignete Ochsen, zwei Mittan oder Maaße von Welschem Ale und sechshundert Brote; zweitens als des Abtes besondere Einnahme: ein Pferd, dreißig Schillinge Silber oder ein halbes Pfund, pastus für eine Nacht, funfzehn Mittan von hellem und fünf von Welschem Ale, funfzehn Sester von süßem Ale [1]).

Ein wenig früher übertrug Oswulf, ein Herzog in Kent, Ländereien der Christkirche zu Canterbury, indem er ihr dagegen jährliche Almosenvertheilungen an die Armen an seinem Namenstage auferlegte; für vierzig Hufen zu Stanhampstead waren angesetzt: 120 Weizenbrote, 30 Brote von feinem Weizen [2]), 1 fetter Ochse und 4 Schafe, 2 Speckseiten, 5 Gänse, 10 Hühner und 10 Pfund Käse. Wenn dieser Namenstag auf einen Fasttag fiel, so mußte statt des Fleisches ein Wispel (wey) Käse und Fische, Butter, Eier nach Belieben, gegeben werden. Außerdem 30 Krüge von gutem Welschen Ale zu 15 Mittan, und 1 Mitta Honig (vielleicht um ihn in die Getränke zu mischen) oder 2 Mittan Wein. Von seinem Gebiete zu Burnan waren abzugeben 1000 Brote und 1000 feinere Brote oder Kuchen; und die Mönche sollten 120 von den letztern mehr erhalten [3]).

Werhard übertrug zwei Juga oder Geoc Land auf Canterbury. Die Abgabe des einen zu Lambahám war vierzig Pensas Käse

1) Cod. dipl. no. 267 zum J. 852. Die Mitta und andere Maaße sind unbekannt. Der Sester Korn war aber eine Ladung für ein Pferd: Henr. Huntingd. lib. VI zum J. 1044. Wie viel aber konnte ein Pferd fortschaffen oder ziehen? In der Mitte des elften Jahrhunderts betrug ein Sester Honig = 32 Unzen. Cod. dipl. no. 950.

2) Sie werden claen (rein, sauber) genannt. Sie waren wahrscheinlich von feinem, öfters durchgesiebtem Mehle gebacken. Das gewöhnliche Brot enthielt ohne Zweifel viele Kleien, und entsprach unserem Brote zweiter Güte. Es ist übrigens anzunehmen, daß das Brot im Allgemeinen von Roggen war.

3) Cod. dipl. no. 226 ad ann. 805—831. Das Sull-loaf, welches ich durch „feineres Brot" übersetzt habe, ist, wie ich glaube, von dem Worte sufflare abzuleiten, weil man es wahrscheinlich sorgfältig aufgehen ließ. Wir haben leider die Angelsächsische Vorschrift zum Bierbrauen nicht mehr; mir scheint aber aus dem Texte sich zu ergeben, daß 15 Mittan (gleich viel, wie groß diese waren) von Malz für den Krug (Amber) erforderlich waren. Oswulf's Neigung zu glänzender Freigebigkeit läßt mich glauben, daß er den Mönchen ein ganz besonderes „Audit Ale" zukommen zu lassen beabsichtigte, wie das unserer würdigen Mitglieder des Trinity College in Cambridge.

Digitized by Google

oder ein Betrag von gleichem Werthe in Lämmern und Wolle; der andere zu Northwood entrichtete einhundertundzwanzig Maaße (die die Engländer Ambers = Krüge nennen) Salz [1]).

Luse beauftragte im J. 832 die Erben und Verwalter ihres Grundbesitzes zu Mundlinghám mit folgender, für ewige Zeiten jährlich zu entrichtender Abgabe an Canterbury: sechzig Krügen Malz, hundertundfunfzig Broten, funfzig Weißbroten, hundertundzwanzig Almosenbroten, einem Ochsen, einem Schweine und vier Widdern, zwei Wey's Speck und Käse, einer Mitta Honig, zehn Gänsen und zwanzig Hühnern [2]).

Im J. 835 beauftragte Abba, ein königlicher Graf in Kent, seine Erben, jährlich an Folkstone zu zahlen funfzig Krüge Malz, sechs Krüge Grütze (gruta?), drei Wey's Speck und Käse, vierhundert Brote, einen Ochsen, sechs Schafe und außerdem eine Gabe in Geld an den Geistlichen [3]). Und sein Weib Heregyd belastete ferner ihr Landgut zu Challok mit Abgaben an Canterbury, die sich auf dreißig Krüge Ale, dreihundert Brote, funfzig Weißbrote, ein Wey Speck und Käse, einen alten Ochsen, vier Widder, sechs Gänse und zehn Hühner, eine Sester Honig, einen Butter und einen Salz beliefen; und wenn der Jahrestag in den Winter fallen sollte, fügte sie dreißig Wachslichter hinzu [4]).

Im J. 902 verpachtete Bischof Denewulf funfzehn Hufen Kirchenländereien zu Eblesburn an seinen Verwandten Beornwulf für 45 Schillinge jährlich, mit der Vergünstigung für Beornwulf's Kinder, den Pacht fortzusetzen. Ein Schilling, wovon sechzig auf das Pfund gingen, ist ein so geringer Zins für zehn Acker, daß wir annehmen müssen, daß das Land ungewöhnlich schlecht gewesen sein, oder Beornwulf bei dem Bischof sehr in Gunst gestanden haben möge [5]). Auch sollte er zum Cyricbót (Kirchenbußgeld) beitragen, und den Cyricsceat (Kirchenschoß) zahlen. Um dieselbe Zeit verpachtete Denewulf vierzig Hufen zu Alresford an einen Aelfred zu dem alten Miethansatze von drei Pfund jährlich oder

1) Cod. dipl. no. 220 zum J. 832.
2) Ebendas. no. 231.
3) Ebendas. no. 235.
4) Ebendas.
5) Ebendas. no. 1079.

Digitized by Google

vier und einen halben Schilling für die Hufe. Dessenungeachtet mußte er Kirchenschoß bezahlen, wovon der Betrag nicht nachweisbar ist, und mußte Kirchenschoßarbeit thun, und zum Zwecke der Ernten und Jagden des Bischofs Fröhner stellen [1]).

Zwischen 901—909 verlieh König Eádweard zwanzig Hufen als Buchland an den Bischof Denewulf. Die darauf vorbehaltenen Abgaben sind schon erwähnt worden: statt dem Könige als Gafol oder Zins zuzufallen, wurden sie am Namenstage des Stifters zu einer Festlichkeit verwendet. Ich habe schon gesagt, daß dieß die ehemalige Auflage auf Volkland gewesen sein möge: es war eine Verleihung von den Mönchen an den Bischof, wahrscheinlich unter Mitwirkung Eádweard's beschlossen. Alle Parteien wurden dadurch zufriedengestellt: die Mönche hatten wahrscheinlich von diesem Gebiete eine ebenso große Einnahme, als sie von irgend einem andern Pächter hätten erwarten können, oder, wenn es Volkland gewesen wäre, so würden sie selbst Zahlungen zu machen gehabt haben; der Bischof bekam dieses Land in seine eignen Hände, und durfte darüber nach Belieben verfügen; und der König erhielt für seine Vermittelung alle die Wohlthaten, welche sich an seinem Namenstage aus den Gebeten der dankbaren Väter zu Wincheſter für ihn ergaben.

Um das Ende des neunten Jahrhunderts erhob der Bischof Werfrid von Worceſter unter folgenden Umständen Ansprüche auf Ländereien. Milred, ein früherer Bischof, hatte ein Grundstück in Sopbury unter der Bedingung verliehen, daß stets ein Geistlicher und nie ein Weltlicher es innehaben sollte, und daß, wenn gar kein Geistlicher in der Familie des Belehnten sich fände, es an das Bisthum zurückfallen sollte. Allmählig setzte sich die Familie des Belehnten in dem Besitze fest, ohne jedoch die Bedingung zu erfüllen. Endlich belangte Werfrid den Eádnóð, das Haupt der Familie, gerichtlich, und Dieser gestand das Unrecht zu, und versprach, einen Geistlichen stellen zu wollen. Indessen weigerten sich sämmtliche Familienglieder, in den geistlichen Stand zu treten; darauf erbat Eádnóð die Vermittelung des Herzogs Aeðelred von Mercia, der Edeldame Aeðelflæd und des Herzogs Aeðelnóð von

1) Cod. dipl. no. 1086. In beiden Fällen ward der Jahreszins Gafol genannt.

Digitized by Google

Somerset, und auf deren Verwendung verkaufte Werfrid (der Urkunde seines Vorgängers ungeachtet) das Gebiet an Eádnóð für vierzig Mancusen, indem er noch einen jährlichen Zins von funfzehn Schillingen und ein Meßgewand (oder vielleicht eine Art von Teppich) vorbehielt, die in der bischöflichen Wohnung zu Tetbury abzuliefern seien [1]).

Ealdwulf, Bischof von Worcester, verpachtete vierzig Acker Land und eine Fischerei für drei Lebenszeiten an Leofenað unter der Bedingung, daß er jährlich funfzehn Salmen, und zwar gute, während des Bischofs Anwesenheit in Worcester jeden Aschermittwoch einliefern sollte [2]).

Eádric zahlte für zwei Hufen eine jährliche Rente (Gafol) von einem halben Pfunde oder dreißig Schillingen und ein Gare — ein Wort, welches ich nicht verstehe [3]).

Im J. 835 übertrug die Aebtissin Cyneware Ländereien an einen Herzog Humberht unter der Bedingung, daß er ein Gablum, Gafol oder Zins von dreihundert Schillingen in Blei jährlich an die Christkirche zu Canterbury entrichtete [4]).

Die Ceorlas oder abhängigen Gemeinfreien, welche in der Zeit Aelfred's auf dem Gebiete von Hurstbourn angesiedelt waren, hatten folgende Abgaben zu zahlen; viele davon sind Arbeitsleistungen, viele entstehen aus dem Lande selbst, indem sie nämlich ein Theil des Ertrages sind.

Von jeder Hufe bei der Herbstnachtgleiche vierzig Pfennige. Ferner mußten sie entrichten sechs Kirchen-mitten von Ale und drei Sester oder Pferdeladungen weißen Weizen. Ohne Vergütung mußten sie drei Acker umpflügen, und sie mit ihrem eignen Saatkorn besäen, den Ertrag in die Scheunen schaffen, drei Pfund Zinsgerste geben, einen halben Acker Gafol-Wiesen mähen und das Heu aufschichten, vier Fuder (Foder) Gafol-Holz spalten und aufschichten, und sechzehn Ruthen Gafol-Zäune verfertigen [5]). Zu

1) Cod. dipl. no. 327.

2) Cod. dipl. no. 695. Ich habe „forme faestenes daeg" übersetzt, als hieße es „Caput jejunii".

3) Cod. dipl. no. 699.

4) Ebendas. no. 1043.

5) Gafolbaere, Gafolmaéd, Gafolwidu, Gafoltuning. Die Sachsen wußten wohl, daß dieses Alles Abgaben gleich zu achten war; und alles auf Zins

Digitized by Google

Ostern mußten sie ferner liefern zwei weibliche Schafe und Lämmer, wobei zwei junge Schafe einem alten gleichberechnet werden: diese mußten sie waschen und scheeren, ohne ihre Zeit vergütet zu erhalten. Endlich mußten sie jede Woche alle Aufträge ausführen, die man von ihnen fordern möchte, ausgenommen in den drei Wochen zu Weihnachten, Ostern und in der Betumgangszeit [1]).

Die folgenden Gebräuche und Leistungen werden auf mehrern Gütern erwähnt: einige dieser Worte kann ich nicht übersetzen. „In Dyddanham sind dreißig Hufen; neun davon sind inneres Land (Domäne), einundzwanzig sind verpachtet [2]). In Straet sind zwölf Hufen, siebenundzwanzig Yards von Gafol-Land; und am Severn sind dreißig Cytweras [3]). In Middleton sind fünf Hufen, vierzehn Yards Gafol-Land, vierzehn Cytweras am Severn und zwei Haecweras am Way. Zu Kingston sind fünf Hufen, dreizehn Yards Gafol-Land und eine Hufe unterhalb des Grabens, welche jetzt ebenfalls Gafol-Land ist, und zwar ohne den Hám [4]), sind zum Theil Domäne, zum Theil an die Schiffs-wealas [5]) auf Zins verpachtet: zu Kingston gehören einundzwanzig Cytweras am Severn und zwölf am Way. In Bishopstun sind drei Hufen und funfzehn Cytweras am Way: in Lancawet sind drei Hufen, zwei Haecweras am Way und zwei Cytweras."

„In diesen ganzen Gebieten zahlt jeder Yard Land zwölf Pfennige und vier Almosenpfennige; an jedem zum Fischfange geeigneten Orte innerhalb der dreißig Hufen gehört jeder zweite Fisch dem Gebietsherrn, und außerdem jeder seltene, annehmenswerthe Fisch, Stör und Meerschwein, Häring und Seefisch; und Niemand soll einen Fisch für Geld verkaufen, wenn der Gebiets-

---

irgend einer Art ausgeliehene Land war Gafol-Land, Gafolcund oder Gavelkind Land.

1) Cod. dipl. no. 1077.

2) Geset land habe ich durch „verpachtet" übersetzt; wie man später sagte, daß Land auf Zins ausgegeben (tó gafole gesett) ward.

3) Die Cytweras und Haecweras sind Fischfangsplätze, die ich jedoch ihrem Wesen nach nicht genauer unterscheiden kann. Die Namen würden auf den Gedanken führen, daß die erstern dem Aalfange unserer Fischer glichen, die letztern dagegen mit einer Art von Fallthüren versehen waren.

4) Eine Umzäunung am Wasser. S. Cod. dipl., Bd. 3, S. XXVII.

5) Britische Schiffer.

Digitized by Google

herr im Lande ist, bevor derselbe davon Kenntniß erhalten hat. In Dyddenham sind die Dienstleistungen sehr drückend. Der Geneát mußte arbeiten hier und dort, wie ihm befohlen ward, und reiten und fahren, Lasten fortschaffen und Heerden treiben und allerlei sonst noch. Der Gebúr mußte seinen Verpflichtungen genügen: er mußte einen halben Acker zur Wochenarbeit umpflügen, und die Saat in gutem Zustande als Kirchenschoß in des Herren Scheune abliefern, und zwar von möglichen Ereignissen abgesehen aus seiner eignen Scheune: zum Werbold [1]) vierzig lange Baumstämme [2]) oder eine Ladung Ruthen, oder acht fertige Geocu [3]), drei feste Ebban; von Feldeinhegungen funfzehn Ruthen oder ein ebenso langer Graben; und laßt ihn eine Ruthe der Ortschaftsumhegung graben, einen und einen halben Acker abernten, einen halben Acker abmähen und bei andern Arbeiten ihrer Natur nach mithelfen. Laßt ihn sechs Pfennige nach Ostern, einen halben Sester Honig im Hochsommer, sechs Sester Malz am 11. November und ein Knäuel gutes feines Garn abgeben. Auf demselben Gebiete ist es gebräuchlich, daß Derjenige, welcher sieben Schweine besitzt, drei abgeben solle, und so fort immer das zehnte, und dessenungeachtet mußte er für Mästung eine Steuer entrichten, wenn eine Mast vorhanden war [4])".

Dieß sind ohne Frage drückende Auflagen, die durch die Umstände noch sehr erschwert wurden, wenn das Gebiet oder Yardland nur klein, der Inhaber frei geboren, und manche von den Dienstleistungen nicht fest bestimmt waren. Ich werde dieses Capitel schließen, indem ich einige Zeilen aus der werthvollen, „Rectitudines singularum personarum" [5]) genannten Urkunde übersetze, wenigstens in so weit dort auf den Geneát, Cotsetla und Gebúr Bezug genommen wird [6]). Zuerst vom Geneát oder Genossen.

Das Geneát-Recht ist der Gewohnheit des Landes gemäß verschieden. An manchen Orten muß er eine Land-Gafol (Grund-

1) Werbold der Bau eines Fischfangsplatzes.

2) Máera von langem Holze in Gegensatz zu Strauchwerk.

3) Laßt ihn verfertigen 8 Geocu (Joche) in dem Weir (Fischfangsplatze) und drei Ebban befestigen. Was diese Geocu und Ebban sind, weiß ich nicht.

4) Cod. dipl. no. 461.

5) Thorpe, I, 432.

6) Die alte Lateinische Uebersetzung nennt sie villanus, cotsetle und gebúr.

Digitized by Google

steuer) und ein Grasschwein jährlich abgeben, reiten und fahren, Lasten fortschaffen, arbeiten und seinen Herrn ernähren [1]), ernten und mähen, eine Wildhecke hauen und ein „Saete" haben [2]); die Burg (oder Wohnung) bauen und einhegen; neue Wege zum Gute machen; Kirchenschoß und Almosengelder zahlen; einen Hauptwärter (Heafodwearde) und Pferdewärter halten; herumschweifen, fern und nah, wohin er auch geschickt wird". Dieß ist noch vergleichungsweise frei, und es ist nur zu bedauern, daß wir nicht wissen, ein wie großer Grundbesitz im Allgemeinen gegen solche Leistungen zu bekommen war. Wir kommen zunächst zu den Cotsetlan, die nach einer schon angeführten Stelle des Aelfred auf Lehnland ansässig und offenbar arme Gemeinfreie waren, denen man die Ansiedelung auf dem Gebiete des Gutsherrn gestattet hatte.

„Das Recht des Kothsassen (cotsetla) ist der Gewohnheit entsprechend. An einigen Orten muß er für den Herrn arbeiten jeden Montag das ganze Jahr hindurch oder drei Tage wöchentlich in der Erntezeit; eine Landabgabe braucht er nicht zu bezahlen. Er muß fünf Acker besitzen, oder mehr, wenn es Gebrauch ist. Und wenn sein Besitzthum geringer ist, so ist es zu wenig, da seine Dienstleistung oft in Anspruch genommen wird. Er muß seinen Heerdpfennig am heiligen Donnerstage [3]) bezahlen, wie es jedem freien Manne ziemt; und er muß Wachdienste leisten [4]) auf Verlangen an der Seeseite von seines Herrn Domäne oder an des Königs Parkhecke [5]); ebenso das Uebrige, was ihm zukommt; und er soll seinen Kirchenschoß am Martinstage entrichten".

„Die Gewohnheiten des Gebúr sind sehr verschieden: an

1) Feormian, firmare; so viel als pastus geben.

2) Eine Parkumzäunung machen helfen und vielleicht bei den Jagden mitwirken.

3) Himmelfahrtstag. Man bemerke, daß ausdrücklich gesagt ist, daß der Cotsetla frei ist.

4) Werige his hláfordes u. s. w., d. h. für seinen Herrn den Dienst des Küstenwächters thun und bei den Jagden des Königs mitdienen; daraus ergibt sich, daß, wo keine ausdrückliche Befreiung gewährt worden war, diese Dienste vom Herrn gefordert werden durften: d. h. in Beziehung auf Volkland. Die alte Lateinische Uebersetzung überträgt werian mit acquietare, was ich durch acquit wiedergebe.

5) Entweder durch Ausbesserung der Parkumpfählung oder durch Dienstleistung bei der Jagd.

Digitized by Google

einigen Orten sind sie drückend, an andern erträglich. An einigen Orten war es gebräuchlich, daß er zwei Tage Wochenarbeit thun mußte, was ihm eben für Arbeit aufgetragen ward, jede Woche das ganze Jahr hindurch; und drei Tage Wochenarbeit in der Erntezeit, und drei von Lichtmeß bis Ostern. Wenn er Fuhrdienst verrichtet [1]), so braucht er nicht selbst zu arbeiten, so lange sein Pferd im Dienst beschäftigt ist. Er muß zu Michaelis zehn Abgabenpfennige zahlen, und am Martinstage dreiundzwanzig Sester Gerste und zwei Hühner [2]); zu Ostern ein junges Schaf oder zwei Pfennige; und er soll vom Martinstage bis Ostern in des Herren Hürde außenliegen [3]); und von der Zeit an, wann der Pflug zuerst angewendet wird, bis zum Martinstage soll er jede Woche einen Acker pflügen, und die Saat in des Herrn Scheune vollenden; außerdem drei Acker auf Wunsch, und zwei von Herbagium [4]).

---

1) Aferian, averian = facit averagium, averiat.

2) Dieß scheint eine ungeheure Masse Gerste zu sein; aber das Sächsische Original enthält deutlich, was ich übersetzt habe. In der alten Lateinischen Uebersetzung steht: „Dare debet in festo S. Michaelis X. den. de gablo et S. Martini die XXIII et sestarium ordei et II gallinas". Dreiundzwanzig Pfennige am Martinstage ist eine beträchtliche Summe; doch da ein Sester Getreide selbst in gewöhnlichen Jahren völlig gleichen Werth mit dieser Summe gehabt haben muß, so ist es vernünftiger, dem Lateinischen Texte zu folgen, als dem Angelsächsischen.

3) Die Hürde war oft entfernt vom Wohnhause, und erforderte, besonders während der dunkeln Wintermonate, eine sorgfältige Bewachung. Schafe allein wurden nicht in Hürden gebracht, sondern Ochsen, Kühe und vorzüglich Pferde: hryðrafald, cúafald, stódfald. Dieses System kann man noch in Ungarn in voller Anwendung sehen; und wir können hinzufügen, daß in Betreff des Pferde- und Viehstehlens der Ungar eine große Aehnlichkeit mit dem Angelsachsen zeigt. Wenn man diese Dienstleistungen durchliest, so kann man sich kaum des Gedankens erwehren, daß man die Beschreibung einer Ungarischen „Sessio" lese.

4) „Tres acras precum et duas de herbagio: þreo aeceras tó béne and twá tó gaersyrde". Auf Verlangen soll er drei Acker bearbeiten: ob aber nur zwei, wenn dabei eine Wiese abgebrochen werden soll? Dieß ist immer eine viel beschwerlichere Arbeit als die Umpflügung alten Ackerlandes. Der Sächsische Text sagt: „Gif he máran gaerses beþyrfe, earnige ðaes swá him man þafige", der Lateinische: „Si plus indigeat herbagio, arabit proinde sicut ei permittatur". Wegen des Wortes „arabit" will Thorpe „erige" statt „earnige". Die beiden Lesarten sind jedoch richtig, wenn wir den Ausdruck gaersyrde als ohne Beziehung auf das Wort gaers im folgenden Satze betrachten. Ich glaube,

Digitized by Google

Wenn er noch mehr Gras bedarf, so laßt es ihn einernten unter solchen Bedingungen, wie er es will. Als Zinspflügung (Gafolyrd) für ihn soll er drei Acker pflügen, und aus seiner eignen Scheune besäen; und er soll seinen Heerdpfennig bezahlen; und je zwei sollen einen Jagdhund halten; und jeder Gebúr soll sechs Brote dem Inswán (dem Schweinehirten des Gutes) geben, wenn dieser die Heerde zur Mast treibt. In dem Gebiete, wo diese Bedingungen gelten, hat der Gebúr den Anspruch, bei der ersten Bearbeitung seines Grundstückes zwei Ochsen, eine Kuh und sechs Schafe und sieben völlig besäte Acker in seinem Land-Yard zu erhalten. Nach dem ersten Jahre soll er Alles thun, was ihm zukommt; und er muß mit Werkzeugen zur Arbeit und mit Baumaterial für sein Haus versehen werden. Wenn er stirbt, soll der Herr darauf sehen, was er hinterläßt".

„Dieses Landrecht gilt in mehreren Gegenden; aber, wie ich gesagt habe, ist es an manchen Orten mehr, an andern weniger drückend; woraus man ersieht, daß die Gebräuche in verschiedenen Gegenden ungleich sind. An einigen Orten muß der Gebúr Honigzins zahlen, an andern Fleischzins, an andern Alezins. Derjenige, welcher den Shire verwaltet, mag Sorge tragen, stets zu wissen, wie die alte Anordnung des Grundbesitzes und die Gebräuche des Landes beschaffen sein".

Ich kann nur als meine Meinung hinzufügen, daß eine sorgfältige Forschung über die Lage des Landvolkes in den östlichen Theilen von Europa viel dazu beitragen würde, über diese uralten gesellschaftlichen Einrichtungen in unserem Lande Licht zu verbreiten.

---

daß die Bedeutung folgende sein möge: bei außerordentlichen Gelegenheiten konnte er von dem Herrn aufgefordert werden, drei Acker statt des einen, oder auf bisherigem Wiesenlande zwei Acker zu pflügen. Wenn er nun selbst mehr Grasland bedürfen sollte, als er schon besaß, so konnte er einen Vertrag mit dem Herrn abschließen, und es durch diese Arbeit mit dem Pfluge verdienen. Er war verpflichtet, vom Beginne der Pflügezeit bis zum 11. November wöchentlich einen Tag Pflugarbeit zu leisten; aber bei dringenden Gelegenheiten und auf die Forderung des Herrn mußte er drei Tage hergeben (da ein Acker täglich eine richtige Berechnung war), oder auf bisherigem Wiesenboden zwei. Wenn seine Dienstleistungen mit dem Pfluge noch ferner erfordert wurden, so mußte er darüber mit seinem Herrn ein Abkommen treffen; und ein gewöhnlicher Fall wird vorausgesetzt, nämlich daß er mehr Wiesenboden forderte, als er schon hatte. Auf diese Weise erscheint Alles verständlich.

Digitized by Google

Wenn in manchen Beziehungen die Lage des abhängigen Gemeinfreien hart erscheint, so muß man dagegen auch bedenken, daß der Grundbesitz ihm unabweisbar nothwendig zum Leben war, da er ohne ihn unbedingt in Knechtschaft verfallen mußte. In einem Lande, dessen Manufactur wenig mehr liefert, als die einfachen Bedürfnisse einzelner Haushaltungen erfordern, gilt das rohe Material wenig, und es ist folglich unbedeutender Handelsverkehr, — wo die Haushaltungen sich selbst erhalten, in einer sich selbst genügenden Selbstständigkeit leben, und die Mittel des gegenseitigen Verkehrs unvollkommen sind, — da sind das Land und dessen Ertrag der einzige Wohlstand, Land ist das einzige Mittel, das Leben zu fristen. Aber der Sächsische Landmann kannte seine Lage; dieselbe war drückend, aber er trug sie; er arbeitete früh und spät, aber er arbeitete mit frohem Muthe; und trotz aller seiner Mühen deutet Nichts darauf hin, daß er je auf seinen Gebietsherrn hinter einer Mauer oder einer Hecke hervor geschossen habe. —

Zwölftes Capitel.

Heidenthum.

Eine Schilderung der Sachsen, welche die Eigenthümlichkeiten ihres heidnischen Religionsglaubens gänzlich ausschlösse, würde eine höchst mangelhafte sein. Religion und Recht hängen zu nahe mit einander zusammen, besonders in frühen Perioden, als daß wir sie bei der Betrachtung volksthümlicher Einrichtungen vernachlässigen sollten. Die unmittelbare Abhängigkeit des einen von der andern werden wir nicht mit genügender Genauigkeit nachzuweisen vermögen; aber wir können überzeugt sein, daß die Formen des Gerichtswesens stets in nahem Zusammenhange mit dem Religionswesen stehen, und daß dieß besonders in solchen Zeiten der Fall gewesen ist, in denen die richterliche und die priesterliche Amtsthätigkeit in den Händen einer und derselben Volksklasse vereinigt war.

Die Sachsen besaßen ein Religionssystem, lange bevor sie vom Christenthume gehört hatten; und wir würden vollkommen Unrecht haben, wenn wir behaupteten, daß diese Religion ohne

Digitized by Google

sittlichen Einfluß auf den einzelnen Mann in seinen Beziehungen auf die Familie und Staatsgesellschaft geblieben wäre. Wer darf sagen, daß der hochsinnige Barbar nicht Trost in der Traurigkeit oder Kräftigung in schwierigen Verhältnissen aus dem Glauben schöpfte, daß die Götter über ihn wachten, — daß er nicht in dankbarer Anerkennung für die von ihnen verliehenen Segnungen die Kniee beugte, — daß er bei seiner täglichen Lebensthätigkeit nicht durch die Ueberzeugung geleitet ward, daß er höheren Mächten verantwortlich sei, als einer von denen, welche er rund um sich in der Welt erblickte? Es gab und gibt noch Religion außerhalb des Christenthums, obgleich uns, die Gottes Gnade mit dem wahren Lichte des Evangeliums gesegnet hat, eine solche Religion einfältig und ungenügend erscheinen wird.

Lange vor ihrer Bekehrung hatten alle Germanischen Völkerschaften Staaten auf einer dauerhaften Grundlage errichtet, — auf Grundsätzen, welche noch die sicherste Unterlage und den festesten Grund der größten Reiche der Welt bilden, — auf Grundsätzen, welche, weit entfernt durch das Christenthum beseitigt worden zu sein, vielmehr mit dessen reinsten Vorschriften zusammenstimmen. Diejenigen, welche Staaten für etwas Zufälliges halten, und die Vorsehung aus der Welt auszumerzen geneigt sind, mögen versuchen, diese Wahrheit mit ihrer Lehre von Barbarei in Uebereinstimmung zu bringen; uns möge es gestattet sein, zu glauben, daß nach dem Plane einer allweisen und überall wirksamen Gnade eine Lebensstellung hier unten die befähigende Vorbereitung für einen höhern Zustand ist, und daß selbst das Heidenthum manchmal nur wie das Zwielicht sein mag, durch welches die ersten Strahlen der Morgensonne in ihrem Heraufsteigen zum Horizont nur undeutlich zu erspähen sind. Noch nie ward ohne Religion ein Staat gegründet, welcher ganze Zeitalter hätte überdauern können: die Dauer unseres eignen ist der überzeugendste Beweis für die Stärke der Grundlagen, auf welchen von Anfang an das massive Gebäude errichtet worden ist.

Dieses Capitel soll sich mit dem heidnischen Volksglauben der Sachsen beschäftigen; nicht mit demjenigen Theile davon, welcher noch bei uns in vielen noch gehegten abergläubischen Meinungen sich erhalten hat, von denen einige in den Gebräuchen der noch nicht reformirten Kirche fortdauerten, und noch jetzt in den

Digitized by Google

Gewohnheiten und dem Glauben mancher Protestanten fortdauern mögen; sondern mit dem, was der anerkannte Religionsglauben der Sachsen, wie auch der anderer Germanischer Völkerstämme, war; welche einst ihre Priester und Altäre, ihre Religionsgebräuche, Tempel und Opfer und alles Gepränge und alle Gewalt eines ausgebildeten Kirchenthums besaßen.

Die eigentlichen Gegenstände einer mythologischen Untersuchung sind die Gottheiten und die gottähnlichen Heroen; durch diese Letztern, — die größtentheils Formen der Gottheiten selbst sind, setzt sich ein Menschengeschlecht mit dem früheren in Verbindung. Bei den Völkerschaften unseres Stammes besteht das Königthum thatsächlich jure divino, denn die herrschenden Familien stehen in directem genealogischen Abstammungsverhältnisse zur Gottheit, und die Abkunft von Wo'den's Blute war die unumgängliche Bedingung der Königswürde. In unserem besondern Religionssysteme sind die unbestimmten Ueberlieferungen über Tuisco, den erdgebornen Gott [1]), und Man, den Urahnen und Gründer des Stammes, verschwunden; die mystische Lehre Skandinaviens von der Weltschöpfung [2]) hat keine Spuren unter uns zurückgelassen; wir besitzen aber dessenungeachtet ein mythologisches System, welches wahrscheinlich weder an Vollständigkeit, noch an Schöpfungsgabe der Phantasie gegen das der Deutschen und der Norweger zurückstand.

Auf den folgenden Blättern beabsichtige ich, zuerst die eigentlichen Götter und Göttinnen, dann die Ungeheuer oder die Titanischen Gewalten unseres alten Volksglaubens, dann die in der Mitte stehenden oder (so zu sagen) dienenden Wesen, und endlich die gottgebornen und heroischen Persönlichkeiten der Heldendichtungen in Betracht zu ziehen.

Die Vorsorge oder die Verachtung der ältesten Sächsischen

---

1) Tacit. Germ. c. 2: „Celebrant carminibus antiquis ..... Tuisconem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque". So sangen die frühsten Griechen:

ἀντίθεον δὲ Πελασγὸν ἐν ὑψικομοῖσιν ὄρεσσι
γαῖα μέλαιν' ἀνέηκεν, ἵνα θνητῶν γένος εἴη.

Asios (bei Pausan. VIII, 1, 2).

2) Die beste Darstellung davon gibt Geijer im ersten Bande der Geschichte von Schweden.

Digitized by Google

Christen haben nur sparsame Nachrichten von dem übrig gelassen, was Augustinus und die übrigen in England thätig gewesenen Missionäre überwanden. Gelegentliche Angaben sind Alles, was davon in irgend einem Theile des Germanischen Europa übrig ist; und auf dem Festlande sowohl, wie in England kann man nur durch die Vergleichung geringfügiger und einzeln stehender Thatsachen, — die uns oft nur im Volksaberglauben, in Sagen und sogar Ammenmährchen erhalten sind, — wahrscheinlich machen, daß ein religiöser Glauben dort heimisch gewesen sei, der in seinen charakteristischsten Grundzügen mit demjenigen übereingestimmt habe, welcher, wie wir wissen, in Skandinavien anerkannt war. Doch was wir auf diesem Wege auch erforschen, beweist, daß in allen wesentlichen Punkten der Glauben der Inselsachsen auch der ihrer festländischen Volksgenossen war.

Man wird leicht einsehen, daß der Versuch, dieß nachzuweisen, nicht ohne Schwierigkeit ist. Die frühe Zeit, in welcher das Christenthum siegreich in England eindrang, vermehrt die Schwierigkeiten, welche ohnehin schon den Gegenstand umgeben. Norwegen, Schweden und Dänemark traten lange vor dem Sturze ihres alten Glaubens in politische Beziehung zu dem übrigen Theile von Europa; hier waren der Fall des Heidenthums und der Beginn der Geschichte gleichzeitig; wir hatten außerdem kein Island[1]), welches denen einen Zufluchtsort bot, die vor der gewaltsamen, mit dem Schwerte in der Hand gepredigten und mit dem Verlust politischer Unabhängigkeit verbundenen Bekehrung flüchteten: doch scheinen die Fortschritte des neuen Glaubens bei uns im Ganzen leicht und ununterbrochen geschehen zu sein; und obgleich Abfall häufig vorkam, so hat die Geschichte doch entweder von keinem ernsten Kampfe zu berichten oder hat klüglich davon geschwiegen.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes können wir nur geringe Ausbeute aus den gewöhnlichen Quellen der Belehrung erwarten. Die alten Chronikenschreiber, welche in Zeiten lebten,

1) So ward Island colonisirt von Männern, welche weder ihren alten Glauben aufgeben, noch sich der wachsenden Macht eines Königs unterwerfen wollten. Die alten Sachsen hatten keinen solchen Zufluchtsort, und den Waffen Karl's des Großen gelang es, ihrer nationalen Unabhängigkeit und ihrer Religion zugleich ein Ende zu machen.

Digitized by Google

wo das Heidenthum noch weniger vergessen war, als dieß heutigen Tages der Fall ist, und ehe dasselbe gelernt hatte, sich unter erborgten Namen zu verstecken, würden davor zurückgeschaudert sein, etwas ihrer Meinung nach verdammungswürdig Gottloses zu erwähnen: viele von ihnen konnten keine Kenntniß von Verhältnissen haben, deren Schilderung für uns unschätzbar sein würde, und hegten nicht den Wunsch, damit bekannt zu werden: der ganze Zweck ihres Lebens war im Gegentheil, sogar das Andenken, daß solche Dinge vorhanden gewesen seien, zu vernichten, und Alles zu beseitigen, was die Vergangenheit in das Gedächtniß zurückrufen, und ihre halbbekehrten Volksgenossen zu dem Glauben zurückführen konnte, dem sie und ihre Vorältern angehangen hatten. Es ist offenbar, daß unter solchen Umständen der Gott, je größer und mächtiger er gewesen war, auch desto gefahrdrohender sein mußte, und daß jede Erwähnung von ihm um so mehr durch diejenigen vermieden ward, welche seinen Dienst verlassen, oder seine Altäre umgestürzt hatten. Aber obgleich dieß in Betreff der Hauptgottheiten der Fall gewesen sein mag, so gibt es doch noch andere, deren Macht, obgleich weniger anerkannt, wahrscheinlich von längerer Dauer war. Lange nach der förmlichen Abschwörung des volksthümlichen Heidenthums behielten noch die Familien- und Hausgottheiten einen gewissen, durch Gewohnheit geheiligten Einfluß, und fuhren fort — oft unter andern Namen, ja vielleicht auf einen andern Religionsglauben übergetragen — das tägliche Leben eines Volkes zu beseelen, auf welches unbewußter Weise altnationale Gefühle einwirkten. Ein Mährchen oder ein Volksaberglauben können noch Spuren des alten Glaubens wiederhervorrufen, wie auch der heidnische Tempel, sobald er mit heiligem Wasser gereinigt und unter einem andern Namen geweiht worden ist, den heiligen Charakter behält, welcher anfangs auf die Stelle seiner Gründung übertragen wurde.

Was Paulus Diacomus, Jonas von Bobbio, Jornandes, Adam von Bremen, Alcuin, Widukind und die Mönche von St. Gallen von andern Germanischen Völkern mittheilen, erzählt Beda auch von den Angelsachsen, daß sie nämlich Bilder[1]) —

1) Was Tacitus (Germ. c. 9) von den Deutschen sagt, daß sie keine Tempel und Götterbilder gehabt hätten, ist mit großer Vorsicht hinzunehmen. Es er-

Digitized by Google

idola, simulacra deorum — anbeteten; und dieſe Angabe ſtützt er nicht nur durch das Zeugniß ſeiner Quellen im Allgemeinen und der noch nicht in Vergeſſenheit gerathenen Ueberlieferung, ſondern auch auf das des Gregorius. Auf daſſelbe Zeugniß hin erzählt er uns, daß die Heiden ihren Gottheiten viele Ochſen zu opfern gewohnt waren [1]). Dem Beda ſelbſt verdanken wir die Mittheilung, daß Hréde und Eoſtre, zwei Sächſiſche Göttinnen, zweien unter den Monaten ihre Namen gaben; daß in einer beſtimmten Jahreszeit Vieh, in einer andern Kuchen den Gottheiten geopfert wurden [2]). Von ihm erfahren wir auch, daß nach dem Tode des Sáebeorht in Eſſex deſſen Söhne den Götzendienſt in jenem Königreiche wiederherſtellten [3]); daß Eádwini von Northumberland ſeinen Göttern für die glückliche Entbindung ſeiner Gemahlin Dankopfer darbrachte [4]); daß Ráedwald von Oſtangeln ſeinen Gottheiten Opfer

---

gibt ſich aus andern Stellen ſeines eignen Werkes, daß einige Stämme ſolche ſogar in ſeiner Zeit hatten; wenn ſie aber damals ſelten waren, ſo mögen ſie wohl im Verlauf von zwei oder drei Jahrhunderten beſonders bei den Stämmen allgemein geworden ſein, welche durch Kriegsdienſt oder Handelsverkehr mit den religiöſen Gebräuchen der Römer allmählig bekannt geworden waren.

1) Dieſe Thatſachen werden in einem Briefe des Gregorius an Mellitus in folgenden Worten ausgeſprochen: „Cum ergo Deus omnipotens vos ad reverentissimum virum fratrem nostrum Augustinum episcopum perduxerit, dicite ei, quid diu mecum de causa Anglorum cogitans tractavi, videlicet, quia fana idolorum destrui in eadem gente minime debeant; sed ipsa, quae in eis sunt, idola destruantur, aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construantur, reliquiae ponantur. Quia, si fana eadem bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu daemonum in obsequium veri Dei debeant commutari; et dum gens ipsa eadem fana sua non videt destrui, de corde errorem deponat, et Deum verum cognoscens ac adorans ad loca, quae consuevit, familiarius concurrat. Et quia boves solent in sacrificio daemonum multos occidere, debet eis etiam hac de re aliqua solemnitas immutari; ut die dedicationis, vel natalitii sanctorum martyrum, quorum illic reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem aecclesias, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant, et religiosis conviviis solemnitatem celebrent, nec diabolo jam animalia immolent, sed ad laudem Dei in esu suo animalia occidant, et donatori omnium de satietate sua gratias referant; ut dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant". Bed. Hist. eccles. I, 30.

2) Bed. de nat. rerum, c. 15.

3) Bed. Hist. eccles. II, 5.

4) Ebendaſ., II, 9.

Digitized by Google

schlachtete [1]); daß bei Gelegenheit einer schrecklichen Pest die Bewohner von Esser vom Christenthume abfielen, und zu ihrem alten Glauben zurückkehrten [2]), bis sie sich, von Gearoman belehrt, wieder bekehrten, und die Heiligthümer und Altäre, die sie errichtet hatten, verließen und zerstörten; daß Zauberkünste gegen Krankheit angewendet wurden [3]); daß gewisse runische Zauberzeichen für ein wirksames Mittel gehalten wurden, die Fesseln Gefangener zu lösen [4]); daß Eorcenberht von Kent der erste war, welcher das Heidenthum in seinem Reiche vollständig niederwarf, und die Götzenbilder zerstörte [5]); endlich daß es am Hofe Eádwini's von Northumberland einen Oberpriester gab [6]), und, wie wir natürlich daraus schließen müssen, eine vollständig ausgebildete heidnische Hierarchie.

Die Bußbücher der Kirche und die Beschlüsse der Landesversammlungen sind voll von Verboten gegen die offene und geheime Ausübung heidnischen Götterdienstes [7]); aus diesen ersehen wir, daß noch bis in die Zeit des Cnut Quellen- und Bäumeanbetung, Weihung von Plätzen, Zauber, Liebestränke und Hexenkunst für gewöhnlich genug galten, um gerichtliches Einschreiten zu veranlassen; und das harte Urtheil der Verbannung, welches gegen die dieser Vergehen Schuldigen gesprochen ward, beweist, wie tief solche heidnische Gebräuche in den Gemüthern des Volkes Wurzel geschlagen hatten. Allein in der Kirchengeschichte des Beda, in den verschiedenen Werken, welche in spätern Zeiten aus ihr schöpften oder sie fortsetzten, in den Bußbüchern und Confessionalen der Kirche, in den Berichten über die weltlichen Versammlungen sehen wir uns vergebens nach den heiligen Namen um, denen die Götzentempel geweiht wurden, ja sogar nach dem unbedeutendsten Winke über die Attribute der Gottheiten, deren

---

1) Bed. Hist. eccles. II, 15.

2) Ebendas., III, 30: Coeperunt fana, quae derelicta erant, restaurare, et adorare simulacra; quasi per haec possent a mortalitate defendi.

3) Bed. Hist. eccles. IV, 27.

4) Ebendas., IV, 22.

5) Ebendas., III, 8. Malmsbury (De gestis, I, §. 11) sagt, daß er auch ihre Capellen (sacella deorum) zerstörte.

6) Bed. Hist. eccles. II, 13.

7) Diese habe ich am Ende des Bandes in einem Anhange zusammengestellt.

Digitized by Google

Bilder dort aufgestellt gewesen waren. Mit Ausnahme der flüchtigen Erwähnung der zwei schon genannten weiblichen Gottheiten und einer oder zwei ziemlich ebenso oberflächlichen Andeutungen in spätern Chroniken, entbehren wir fast gänzlich jeder directen Mittheilung über die Bewohner des Sächsischen Pantheon. Es gibt jedoch andere Quellen, die auf älteren Ueberlieferungen beruhen, als Beda selbst, und aus denen wir reichhaltigere, wenn auch nicht bestimmtere, Nachrichten schöpfen. Eine vorzügliche Stelle unter diesen nehmen die Geschlechtsregister der Angelsächsischen Könige ein: diese enthalten eine Masse alter Gottheiten, welche zwar in Familienbeziehungen gesetzt und in die Grade eines Stammbaumes eingeordnet erscheinen, aber doch als identisch mit den Gottheiten des Nordens und Deutschlands nachgewiesen werden können. In dieser Verwandtschaft finden wir Wóden, Baeldaeg, Geát, Wig und Frea. Die Wochentage, welche ebenfalls Gottheiten gewidmet sind, machen uns ferner mit den Namen Tiw, Þunor, Fricge und Saétere bekannt; und die Namen von Ortschaften in allen Theilen von England bezeugen die weite Verbreitung ihrer Verehrung. Diese sowohl, wie die Namen von Pflanzen sind die zülässigen Anzeichen, mit deren Hülfe wir die Benennungen der Germanischen Gottheiten erkennen.

1) Wóden: Altnordisch Óþinn; Altdeutsch Wuotan. Die königliche Familie jedes Angelsächsischen Königreiches ohne Ausnahme verfolgt die Spur ihrer Abstammung von Wóden durch irgendeinen jener Heroen oder Halbgötter, welche wir in den Germanischen und Skandinavischen Sagen so zahlreich antreffen [1]). Aber die

1) Roger von Wendover scheint jedoch in Beziehung auf Aelli von Sussex einen Unterschied gemacht zu haben, den ich mich nicht erinnere bei irgend einem andern Schriftsteller gefunden zu haben. Er sagt: Wodenus igitur ex antiquorum prosapia Germanorum originem ducens, post mortem inter deos translatus est; quem veteres pro deo colentes, dedicaverunt ei quartam feriam, quam de nomine ejus Wodenesday, id est diem Wodeni, nuncuparunt. Hic habuit uxorem, nomine Fream, cui similiter veteres sextam feriam consecrantes, Freday, id est diem Freae, appellarunt. Genuit autem Wodenus ex uxore Frea septem filios inclytos, ex quorum successione septem reges traxerunt originem, qui in Britannia potenter, expulsis Britannis, postea regnaverunt. Ex filio Wodeni primogenito, nomine Wecta, reges Cantuariorum; ex secundo, Frehegeath, reges Merciorum; ex tertio, Baldae, reges Westsaxonum; ex quarto, Beldago,

Digitized by Google

Gottheit des Wóden ist vollkommen klar; er ist in Form und Wesen identisch mit dem Nordischen Odinn und dem Deutschen Wuotan, der höchste Gott aller Nordischen Völkerstämme, dessen Götterthum Niemand anzufechten versuchen wird [1]). Auch war dieser sein Charakter unsern alten Chronikenschreibern nicht unbekannt; Malmsbury sagt, indem er von Hengest und Hors spricht: „Sie waren die Ururenkel jenes uralten Wóden, von dem die königlichen Familien fast aller barbarischen Völker ihre Abstammung herleiten; dem die Völkerstämme der Angeln, indem sie ihn thörichter Weise für einen Gott halten, den vierten Tag der Woche geweiht haben, wie den sechsten seinem Weibe Frea, vermöge eines Frevels, welcher noch bis auf diesen Tag fortdauert" [2]). Matthew von Westminster [3]) und Geoffry von Monmouth [4]) wiederholen dieß mit charakteristischen Abweichungen, indem beide, offenbar auf die Worte des Tacitus gestützt [5]), hinzufügen: „Colimus maxime Mercurium, quem Wóden lingua nostra appellamus". Aeđelweard, ein Angelsächsischer Adeliger von königlicher Abkunft, und folglich selbst ein Nachkomme des Wóden, hat dasselbe in der Schreibweise seines Zeitalters — des zehnten Jahrhunderts — vorher ausgesprochen: er sagt von Hengest und Hors [6]): Hi nepotes fuerunt Uuoddan regis barbarorum, quem post infanda dignitate ut deum honorantes, sacrificium obtulerunt pagani, victoriae causa sive virtutis. Ferner sagt er: Wothen, qui et rex multarum gentium, quem pagani nunc ut deum colunt aliqui. Also ward seiner Angabe zufolge Wóden als der Verleiher des Sieges und als Gott

---

reges Northanhumbrorum sive Berniciorum; ex quinto, Wegdego, reges Deirorum; ex sexto, Kasero, reges Orientalium Anglorum; ex septimo, Saxnad, reges Orientalium Saxonum originem habere dicuntur; octavus vero, id est rex Australium Saxonum, ex eadem gente, sed non ex eadem stirpe originem sumpsit. Flor. hist. I, 346.

1) Es ist eine Eigenthümlichkeit des Altnordischen, den Anlaut W wegzulassen: z. B. ormr für wyrmr = Drache oder Schlange; ulfr für wulfr = Wolf; daher ist Odinn buchstäblich Wóden. Daß Wuotan dasselbe Wesen ist, wird von Grimm in der Deutschen Mythologie (S. 120 ff.) klar nachgewiesen.

2) Guil. Meld. De gestis, I, § 5; I, 11.

3) Matth. Westm. Flor. hist. p. 82 (ed. 1601).

4) Galfr. Monum., lib. VI, p. 43 (ed. 1587).

5) Tacit. Germ. c. 9: Deorum maxime Mercurium colunt.

6) Aeđelw. Chron. lib. II, c. 2.

Digitized by Google

der kriegerischen Tüchtigkeit verehrt. Und damit stimmt die Beschreibung überein, welche Adam von Bremen von demselben Gotte zu Upsala in Schweden gibt: „In hoc templo, quod totum ex auro paratum est, statuas trium deorum veneratur populus, ita ut potentissimus eorum Thór in medio solum habeat triclinium, hinc et inde locum possident Wódan et Fricco. Quorum significationes ejusmodi sunt: Thór, inquiunt, praesidet in aëre, qui tonitrus et fulmina, ventos imbresque, serena et fruges gubernat. Alter Wódan, i. e. Fortior, bella regit, hominumque ministrat virtutem contra inimicos. Tertius est Fricco, pacem voluptatemque largiens mortalibus. Cujus etiam simulachrum fingunt ingenti Priapo. Wódanem vero sculpunt armatum, sicuti nostri Martem sculpere solent. Thór autem cum sceptro Jovem exprimere videtur“ [1]). Das Exeter Buch erwähnt Wóden in ähnlichem Sinne:

Háednum synne
Wóden worhte weohs,
wuldor alwealda
rúme roderas [2]),

d. h. der heidnische Wóden wirkte die Sünde der Irrlehre, aber der allwaltende Gott den weitgespannten Himmel; und von einem alten Missionär wird erzählt, er habe seine Zuhörer in folgender Weise belehrt: Wóden vero, quem principalem deum crediderunt et praecipuum Angli, de quo originem duxerant, cui et quartam feriam consecraverant, hominem fuisse mortalem asseruit, et regem Saxonum, a quo plures nationes genus duxerant. Hujus, inquit, corpore in pulverem resoluto, anima in inferno sepulta aeternum sustinet ignem“ [3]).

Dem Wóden war der vierte oder mittelste Tag der Woche geweiht, und trägt (bei den Engländern) noch dessen Namen. Dieser und andere Umstände haben dahin gewirkt, ihn mit dem Mercurius als gleichbedeutend darzustellen [4]). Die Altnordische Rúnatale þáttr,

1) Adam. Brem. ed. Mader, p. 152.

2) Cod. Exon., p. 341.

3) Legend. Nova, fol. 210, b.

4) Dieß war wahrscheinlich der Fall, noch bevor irgend eine Germanische Ansiedelung in Britannien stattgefunden hatte. Aber aus diesem Grunde kann man keinen Gegenbeweis gegen die Echtheit des Wóden-Glaubens hier herleiten; weil, wenn die festländischen Germanen ihn verehrten, sie wahrscheinlich seinen

Digitized by Google

welche den Odinn vorführt, wie er sich für den Erfinder der Runen erklärt [1]), erhält eine Bekräftigung, indem in dem Gespräche des Salomon und Saturn auf die Frage „Wer erfand die Buchstaben?" geantwortet wird „Ich will dir sagen: Mercurius der Riese, d. h. Wôden der Gott!"; und dieß ist ein fernerer Beweis für ihre Aehnlichkeit. Eine metrische Predigt in verschiedenen Sammlungen, welche den abgekürzten Titel De falsis diis [2]) führt, liefert uns einen fernern Beweis dieser Uebereinstimmung nicht nur mit Wôden, sondern auch mit dem Nordischen Odinn; sie sagt:

Sum man was gehâten	Ein Mann war geheißen
Mercurius on life	Mercurius im Leben,
se was swîde fâcenful	welcher sehr listig war
and swîcol on daêdum,	und betrügerisch in Thaten,
and lufode eâc stala	und er liebte auch Diebereien
and leâsbrednysse;	und Betrügereien;
đone macodon đa hâeđenan	dann machten die Heiden
him tô maêran gode,	ihn zum erhabnen Gotte,

Cultus auch mit nach England brachten. Wir wissen, daß er einer von den Göttern ist, deren Namen in der bekannten Abschwörungsformel, welche die christlichen Missionäre zum Gebrauche der Sächsischen Neubekehrten aufgestellt hatten, vorkommen. Warum die Interpretatio Romana (Tacit. Germ. c. 43) Wôden als dem Mercurius entsprechend annahm, sehen wir nicht recht ein; wir sind aber auch mit den Gebräuchen und Sagen nicht genügend bekannt, welche es den Römern vollkommen klar gemacht haben.

1) Namek úpp rúnar. Grimm scheint in Betreff der Genauigkeit dieser Uebersetzung einigen Zweifel zu hegen: vergl. Deutsche Mythol., S. 136 (Ausg. 2); ich glaube aber, unnöthiger Weise. Jedenfalls wird die Erfindung der Hugrúnar (der Runen, deren Besitz die Männer ihren Gefährten lieb macht) ihm ausdrücklich in der Edda zugeschrieben:

þaer of hugdi Hroptr
af þeim legi
er lekiþ hafdi
or havsi Heiddravpnis
ok or horni Hoddropnis. (Brynh. qu. I, 13.)

Dieß ist aber außerdem ein Punkt der Annäherung an diejenigen Gottheiten, welche wir mit Hermes und in mancher Beziehung mit Mercurius als identisch betrachten, wie z. B. den Aegyptischen Thoth.

2) Ms. Cott. Jul. E. VII, 237, b u. f. w. Vergl. des Verf. Ausgabe von Salomon und Saturn, S. 120 f.

Digitized by Google

and aet wega geláetum	und an den Kreuzwegen
him lác offrodon,	opferten sie ihm Gaben,
and tó heágum beorgum	und auf hohen Bergen
him bróhton onsaegdnysse.	brachten sie ihm Opfer dar.
Þaes god waes árwurða	Dieser Gott war ehrwürdig
betwux eallum háedenum,	unter allen Heiden,
and he is Oþon geháten	und er wird Opinn genannt
ódrum naman on Denisc.	mit anderm Namen auf Dänisch.
— — — — — — — — —	— — — — — — — — —
— — — — — — — — —	— — — — — — — — —
Þone feorðan daeg	Den vierten Tag
hi sealdon him tó frófre	gaben sie zu ihrem Nutzen
ðám foresaedan Mercurie	dem obenerwähnten Mercur,
heora máeran gode.	ihrem erhabnen Gotte.

So haben wir genügend nachgewiesen, daß Mercurius, Wóden und Opinn eine und dieselbe Gottheit waren. Eine sorgfältige Erforschung des inneren Geistes der Griechischen Mythologie hat einige sehr urtheilsfähige Männer zu der Ansicht geleitet, daß Odysseus eine Form des Hermes sei. Diese Meinung sucht auf der Germanischen Seite der Frage Stützpunkte, und in der Verwandtschaft zwischen Wóden und Mercurius. Selbst Tacitus hatte gehört, daß Ulysses Deutschland besucht, und dort eine Stadt gegründet habe, die er Asciburgium nannte[1]); und ohne eben als wahrscheinlich zu behaupten, daß Asciburgium aus einem Germanischen Anseopurc oder einem Skandinavischen Asgard entstanden sei, so erscheint es doch nicht unvernünftig, anzunehmen, daß irgendwelche Erzählungen von Wóden dem Römer zu Ohren gekommen seien, welche ihm mit der Geschichte des Odysseus und seiner Wanderungen Aehnlichkeit zu haben schienen. Solch eine

1) Tacit. Germ. c. 3: Ceterum et Ulixen quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc Oceanum delatum adiisse Germaniae terras, Asciburgiumque, quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, ab illo constitutum nominatumque. Aram quinetiam Ulixi consecratam adjecto Laërtae patris nomine eodem loco olim repertam, monimentaque et tumulos quosdam Graecis literis inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc exstare. Quae neque confirmare argumentis, neque refellere in animo est; ex ingenio suo quisque demat vel addat fidem.

Digitized by Google

Erzählung besitzen wir noch in den Abenteuern des Thorkill auf seiner Reise nach Utgardaloki, die, erzählt von Saxo Grammaticus[1]), eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit einigen Theilen der Odyssee zeigt; und wenn wir Saxo's sehr ungewöhnliche Art, alte mythologische Ueberlieferungen zu deuten, beachten, so werden wir mindestens die Wahrscheinlichkeit einer älteren Erzählungsweise dieser Geschichte zugeben müssen, welche mit der Angabe des Tacitus weit mehr übereinstimmt, obgleich diese frühere Form leider in Vergessenheit gerathen ist.

Wóden ist, wie Odysseus, vorwiegend der Wanderer; er ist Gangradr, Gangleri, der ruhelose, sich stets bewegende Gott. Selbst der Mantel und der Hut, womit Odinn immer bekleidet erscheint[2]), erinnert uns sowohl an den Petasus des Hermes, als an den breiten Hut, welchen Odysseus auf alten Gemmen und Töpferarbeiten zu tragen pflegt. Daß Wóden „aet wega gelaétum" verehrt ward, und daß er der besondere Schutzgott der Gränzen war, ruft uns diese Verrichtung des Hermes und die Ἕρμαια in das Gedächtniß: wenn wir hören, daß ihm auf luftigen Höhen Opfer dargebracht wurden, so fällt uns ein, daß es einen, freilich wenig bekannten, ἄκριος oder Berg-Hermes gab; und der Ἑρμῆς πρόμαχος, der vielleicht ebenso wenig bekannt ist, wie sein Bruder auf den Bergen, entspricht dem kriegerischen, siegverleihenden Gotte unserer Voráltern in seiner Lieblingsform.

Von den gottähnlichen oder heroischen Söhnen des Wóden stammen alle zum Herrschen befähigte Geschlechter, und einige von denen, deren Namen sich in den Angelsächsischen Geschlechtsregistern finden, können leicht in den mythologischen Sagen des Festlandes nachgewiesen werden. In einer oder der andern seiner Erscheinungsweisen ist er der Eponymus (Namengeber) von Stämmen und Ge-

1) Sax. Gramm. Hist. Dan. lib. VIII, S. 253 ff. (ed. Klotz).

2) Odinn wird genannt heklumadr, der Mann mit dem Mantel. Fornald. Sög. I, 325. Kom þar madr gamall, miök ordspakr, einsýnn (Odinn war einäugig) ok augdapr, ok hafdi hatt sidan. Fornman. Sög. II, 138. Sá hann mann mikinn med sídum hetti..... ók þotti konúngi gaman aet raedum hans, þviat hann kunni af öllum löndum tídindi at segja. Fornman. Sög. V, 250. Er wird auch in der Edda Sídhöttr genannt. Durch diesen Mantel oder Hackle wird Wóden Hacleberend oder Hackleberg, welcher an der Spitze der „Wilden Jagd" einherreitet.

Digitized by Google

schlechtern: z. B. als Geát oder vermittelst desselben war er der Gründer der Geátas; vermittelst des Gewis der der Gewissas; vermittelst des Scyld der der Scyldingas, der Nordischen Skjoldungar; vermittelst des Brand der der Brondingas; und vielleicht vermittelst des Baetwa der der Bataver [1]). Es erscheint in der That als nicht völlig unwahrscheinlich, daß jeder Namen in dem rein mythischen Theile der Geschlechtsregister einen besondern Stamm unter der unterscheidenden Benennung seines Schutzgottes oder Heros darstellt; und daß wir dadurch in gewissem Grade zu einer Kenntniß der verschiedenen Bevölkerungselemente gelangen können, welche in ihrem Zusammenwachsen die verschiedenen Königreiche bildeten.

Legenden, welche die Abenteuer des Wóden entweder in Götter- oder Heroengestalt besangen, fehlten wohl weder hier, noch in Deutschland; aber nur in Skandinavien hat sich ein Theil davon bis auf unsere Zeit erhalten, wenn nicht die später genauer zu erwähnenden Erzählungen von Geát und Sceaf in der That auf ihn bezogen werden müssen. Gleich wahrscheinlich ist es auch, daß ihm in diesem Lande Tempel, Bilder und religiöse Gebräuche geweiht waren, von denen wir Spuren auf dem Festlande finden [2]);

---

1) Die handschriftlichen Geschlechtsregister lesen Taetwa; da aber die Alliteration, welche in diesen Stammbäumen herrscht, uns hierbei im Stiche läßt, so hat Grimm die Vermuthung aufgestellt, daß Baetwa die ursprüngliche Lésart gewesen sein möge. Selden im Englischen Janus (S. 9) beruft sich auf Heuter (De vetere Belgio, II, 8), um Bato (Baetwa) als Eponymus der Bataver nachzuweisen; doch scheint dieß auf keiner völlig glaubwürdigen Nachricht zu beruhen. In Betreff der Namen Wóden's und der Angelsächsischen Geschlechtsregister möge der Leser einen Abschnitt aus des Verfassers „Die Stammtafel der Westsachsen (München; 1836)" und „Beówulf (Bd. 2, Nachtrag zur Vorrede)" vergleichen; und dazu J. Grimm's Anzeige der erstern Schrift in den Gött. gel. Anz. 1846, Apr. No. 66 f.

2) Die alten Deutschen brachten ihm Menschenopfer dar. Tacit. Germ. c. 39: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Tacit. Ann. XIII, 57: Victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. König Ane oder Ayn der Alte opferte neun seiner Söhne nach einander dem Odin, um sein eignes Leben zu verlängern. Yngling. Sag. c. 29. Geijer, Gesch. Schwedens, I, 416. Jon. Bobbiensis, Vit. Columbani (in Surii Vitae Sanctorum zum 21. Nov., S. 476): Sunt etenim inibi vicinae nationes Suevorum; quo cum moraretur, et inter habitatores illius loci progrederetur, reperit, eos sacrificium profanum litare velle, vasque magnum, quod vulgo cupam vocant, quod

Digitized by Google

und daß Bäume, Thiere und Plätze ihm geheiligt waren[1]). Die letzteren sind wirklich so zahlreich, in allen Theilen Englands sind Ortsnamen, welche mit seinem Namen zusammenhängen, so gewöhnlich, daß man annehmen muß, daß er auf der ganzen Insel verehrt worden sei: es scheint unmöglich zu zweifeln, daß in allen Gegenden Oertlichkeiten (meist emporsteigender Boden) ihm entweder geweiht waren, oder nach allgemeiner Annahme unter seinem besondern Schutze standen; und so war er hier, wie in Deutschland, der höchste Gott, den die Sachsen, Franken und Alemannen gleichmäßig verehrten. Die folgenden Ortsnamen können ohne Zaudern und Schwanken hierher gerechnet werden, und bezeugen die allgemeine Anerkennung und weite Verbreitung von Wôden's Einflusse.

Wanborough, früher Wódnesbeorh, in Surrey, 51° 14′ nördl. Br., 38′ westl. L. (Greenwich), gelegen auf der Wasserscheide, von wo Flüsse nach Norden und Süden herabströmen, und welche sich von Osten nach Westen ausdehnt, theilt die Grafschaft Surrey in zwei fast gleiche Hälften, die sonst vielleicht zwei kleine Königreiche bildeten; diese Hügelkette heißt jetzt Hogsback. Es liegt ein wenig nördlich vom Gipfel, fast auf dem höchsten Punkte; die Wasserquellen sind eigenthümlich rein, und gefrieren nie. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieß wechselnd eine geheiligte Stelle für jede in Britannien aufgenommene Religion gewesen. — Wanborough, früher Wódnesbeorh, in Wiltshire, 51° 33′ nördl. Br., 1° 42′

---

viginti et sex modios amplius minusve capiebat, cerevisia plenum in medio habebant positum. Ad quod vir dei accessit et sciscitatur, quid de illo fieri vellent? Illi ajunt: de suo Wodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare. Vergl. auch, was Saxo Grammaticus (Hist. Dan. p. 19) von dem ungeheuern Fasse Bier sagt, welches Hunding zur Begräbnißfeier Hadding's bestimmte. Bei festlichen Gelegenheiten war es Sitte, auf das Wohl und die Liebe oder Minne der Götter zu trinken: Odinn ward gewöhnlich so geehrt; der Gebrauch erhielt sich bei den Christen, welche dem H. Johannes, Martin, Gertrud und andern Minne tranken. Vergl. Grimm, Deutsche Mythol., S. 617.

1) Wölfe und Raben scheinen Odinn's geheiligte Thiere gewesen zu sein: die Sächsischen Sagen melden davon Nichts; aber hier und dort hören wir von geheiligten Bäumen, welche möglicher Weise diesem Gotte geweiht gewesen sein können: z. B. Wónáe (Cod. dipl. no. 495); Wonstoc (ebendas. no. 287, 657); ferner „ad quendam fraxinum, quem imperiti sacrum vocant“ (ebendas. no. 1052). Ueber den geheiligten Charakter der Esche vergl. Grimm's Deutsche Mythol. S. 617.

Digitized by Google

westl. L., etwa 3½ Englische Meilen südöstlich von Swindon, gelegen auf der Wasserscheide, von wo nach Norden der Isis, nach Süden der Kennet herabströmt. — Woodnesborough, früher Wodnesbeorh, in Kent, 51° 16′ nördl. Br., 1° 29′ östl. L., von wo gegen Norden und Süden verschiedene kleine Ströme in den Stour und das Meer herabfließen. — Wonston (wahrscheinlich Wódnes stán) in Hampshire, 51° 10′ nördl. Br., 1° 20′ westl. L., von wo kleine Ströme nach Norden und Süden in den Test und Itchen herabkommen. — Wambrook (wahrscheinlich Wódnes bróc) in Dorsetshire. — Wampool (wahrscheinlich Wódnes pól) in Cumberland. — Wansford (wahrscheinlich Wódnesford) in Northamptonshire. — Wansford im East Riding von Yorkshire. — Wanstead (wahrscheinlich Wódnes stede), eine alte Römische Ansiedelung in Esser. — Wanstrow, früher Wódnes treów, in Somerset. — Wanborough oder Warnborough, früher Wódnesbeorh, zwei Pfarrdörfer in Hampshire. — Wembury, früher Wódnes beorh, in Devonshire. — Wonersh (wahrscheinlich Wódnes ersc), ein Pfarrdorf am Fuße des Hogsback, wenige Meilen von Wanborough. — Wansdike, früher Wódnes dic, eine alte Befestigung (dic, Deich), vielleicht Gränzpunkt zwischen verschiedenen Königreichen; sie erstreckte sich in der Richtung von Osten nach Westen durch mehr als eine unserer südlichen Grafschaften. Ihre Ueberreste sind drei oder vier Meilen westsüdwestl. von Malmsbury in Wiltshire noch sichtbar, und sie kreuzt den nördlichen Theil von Somerset von der Gegend von Bath bis Portshead am Bristolkanale, wo sie 51° 29′ nördl. Br. und 2° 47′ westl. L. endet.

Außer diesen Nachweisungen, welche, wenn es nöthig wäre, leicht in noch größerer Zahl sich vorführen ließen, haben wir viele Belege in den Gränzangaben der Urkunden, daß Bäume, Steine und Pfähle in Wóden's Namen aufgestellt waren, und zwar offenbar in der Absicht, den Eintheilungen des Landes eine religiöse Weihe zu verleihen. In dieser, wie auch in andern Beziehungen, finden wir eine Aehnlichkeit mit Hermes. Man darf auch nicht vergessen, daß viele Hügel und andere Naturgegenstände in der That gerade diesem Gotte geweiht gewesen sein mögen, obwohl sie allgemeinere Namen führten, z. B. Ósbeorh, Godeshyl u. a. m.

Einer der Namen des Odinn in der Altnordischen Mythologie ist Osk, was nach etymologischem Gesetze dem Deutschen Wunsch,

Digitized by Google

dem Angelsächsischen wisc, dem Englischen wish entspricht. Grimm hat auf die überzeugendste Art nachgewiesen, daß „Wunsch" als ein Namen des Wuotan in Deutschland betrachtet werden kann[1]); und es ist wahrscheinlich, daß Wúsc oder Wisc hier eine ähnliche Bedeutung gehabt haben mag. Unter den Namen in den mythischen Geschlechtsregistern finden wir Wúscfreá, der Herr des Wunsches; und ich bin sogar geneigt, zu glauben, daß Oisc, gleichbedeutend mit Ésk, dem Gründer der Kentischen Königslinie, ein Jütländischer Namen Wóden's in dieser Form — ésc oder in einer älteren Form — óski = Wunsch, wysc — sein mag[2]). In Devonshire heißen noch heutigen Tages alle magischen und übernatürlichen Handlungen mit gemeinsamem Namen wishtness: kann dieß nun auf Wóden's Namen Wýsc irgend eine Beziehung haben? So ferner heißt ein böser oder unglücklicher Tag „wisht day": vielleicht ein teuflischer, heidnischer, verwünschter Tag. Es giebt verschiedene Oertlichkeiten, welche mit diesem Namen zusammenzuhängen scheinen: z. B. Wishanger (Wischangra oder Wóden's Anger), das eine etwa vier Meilen südwestlich von Wanborough in Surrey, das andere bei Gloucester; Wisley (Wiscleáh), ebenfalls in Surrey; Wisborough (wahrscheinlich Wiscbeorh) in Sussex; Wishford (wahrscheinlich Wiscford) in Wiltshire. —

2) Ðunor, im Altnordischen Þorr, im Altdeutschen Donar. — Die Anerkennung, welche Ðunor in England fand, war wahrscheinlich anfangs nicht sehr allgemein: die Ansiedelung von Dänen und Norwegern im neunten und den folgenden Jahrhunderten mag sie in den nördlichen Districten weiter verbreitet haben. Aber obgleich sein Namen in den Genealogien der Könige nicht vorkommt, so ist doch eine unmittelbare Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß einige Spuren seiner Verehrung bei den Sachsen zu finden seien. Thunar ist einer der Götter, die die Sachsen des Festlandes abzuschwören gezwungen wurden, und eine gänzliche Verläugnung seines Ansehens konnte selbst bei einem Volksstamme, welcher Wóden als den höchsten Gott betrachtete, nicht erwartet werden. Daß

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 126 f.

2) Oisc ist die Form, in welcher die ältesten Quellen diesen Namen geben. Aesc ist gewiß später; und es wird erst dann angenommen worden sein, als die eigentliche Bedeutung von Oisc in Vergessenheit gerathen war.

Digitized by Google

der fünfte Tag der Woche nach seinem Namen genannt ward, ist wohl bekannt: Thursday (Donnerstag) ist Dunres daeg, dies Jovis. Er ist der eigentliche Stellvertreter des Jupiter, insofern er als Donnergott betrachtet werden muß, als Elementargottheit, welche über den Sturm, sowie über den befruchtenden Regen Gewalt hat [1]). Seine eigenthümliche Waffe, die Keule oder der Hammer, scheint den gewaltig wirkenden, zermalmenden Donnerkeil zu bezeichnen, und die Nordische Mythe stellt sie dar als in beständiger Anwendung begriffen gegen die Riesen oder Elementargottheiten der Vorwelt. In einer Dichtung, deren Alter unmöglich genau nachgewiesen werden kann, möchten wir eine Anspielung hierauf entdecken; im christlichen (?) Ragna Rök oder Zwielichte der Götter wird dargestellt, daß ein persönlicher Kampf zwischen dem Gotte und einem Teufel, einem Ausgesandten und Kinde Satans, stattfinden werde: in der Beschreibung dieses Kampfes wird gesagt: se Dunor hit Þyrsceð mid ðaére fyrenan aexe — Dunor wird ihn mit der feurigen Art schlagen [2]); und ich bin geneigt, eine ähnliche Anspielung im Exeterbuche zu sehen, wo der Blitz „rynegiestes waepn, die Waffe des Avkv Þórr, des wagengebornen Gottes Donner, genannt wird [3]).

Ortsnamen, welche an Dunor erinnern, sind nicht zahlreich vorhanden; einige aber finden sich: z. B. Thundersfield — Dunresfeld — in Surrey [4]); Thundersley — Dunresleáh — in Esser bei Saffron Walden; Thundersley — Dunresleáh — ebenfalls in Esser bei Railegh, und andere in Hampshire [5]). In der Nähe von Wanborough in Surrey liegt Thursley, welches auch Dunresleáh geheißen haben mag: es ist nicht anzunehmen, daß es jemals Doresleáh (von Þórr, der Nordischen Form von Dunor) gelautet habe; vielleicht aber könnte es Dyrsleáh, die Wiese des Riesen oder Ungeheuers, gewesen sein. Ganz nahe bei Thursley ist ein Hügel, namens Thunder hill, wahrscheinlich Dunres hyl. Eine ähnliche Ungewißheit schwebt über Thurleigh in Bedfordshire, Thurlow in

1) Vergl. das Zeugniß des Adam. Brem., S. 337.

2) Salomon and Saturn, S. 148 u. 177.

3) Cod. Exon., S. 386, 1. 8.

4) Cod. dipl. no. 270. 314. 363. 413.

5) Ebendas. no. 450. 781. 784. 1022. 1038. Einige davon sind nicht in Esser, sondern in Hampshire.

Digitized by Google

Esser, Thursby in Cumberland, Thursfield in Staffordshire und Thursford in Norfolk [1]).

Dunor's Namen ward, so viel ich weiß, bei den Angelsachsen nie von einem Menschen geführt, was in gewissem Grade ein Beweis für seine hohe Göttlichkeit ist. Die einzige anscheinende Ausnahme dieser Behauptung gegenüber findet sich in einer alten Erzählung, welche durchgängig so starke Kennzeichen eines mythischen Charakters trägt, daß es wahrscheinlich wird, daß irgend eine alte Sage von Dunor im Munde des Englischen Volkes lebte; besonders da deren Oertlichkeit auf die Jütischen Bewohner von Kent hindeutet. Dieser Schilderung zufolge hatte Ecgberht, der Sohn des Eorcenberht, der vierte christliche König von Kent, seine Vettern von der Thronfolge ausgeschlossen, und war, ihre Beliebtheit fürchtend, Willens, sie gewaltthätiger Weise zu beseitigen. Der Gefolgsmann Thuner ahnte die Absichten seines Herren, und brachte sie zur Ausführung. Unter des Königs eignem Throne wurden die Körper verborgen; aber ein Licht, welches vom Himmel auf jenen Ort fiel, entdeckte das Verbrechen; der König zahlte das Wergeld der getödteten Prinzen der Schwester derselben: eine losgelassene Hirschkuh bestimmte die Gränzen des Lehngutes, welches für den Mord als Vergütung gegeben werden sollte; achtundvierzig Hufen Land wurden so das Eigenthum der Domneva, und der König erbaute darauf aus Reue ein Kloster. Der Meuchelmörder Thuner jedoch häufte seine Schuld durch die noch größere Abscheulichkeit, daß er die Reue des Königs und den Klosterbau bespöttelte; die Erde öffnete sich plötzlich unter seinen Füßen und verschlang ihn; dagegen nahm die Kirche die Namen der beiden Ermordeten, Aedelred und Aedelberht, in die Verzeichnisse der Märtyrer auf. Jeder Erklärungsversuch dieser Geschichte als einer historischen Darstellung würde vollkommen überflüssig sein; doch mag dieselbe möglicher Weise einige Beziehungen mythologischer Natur enthalten; denn es scheint, daß eben die Thatsache, daß

1) Der Analogie von Thursday, was ohne Frage = Thundersday ist, muß bei der Betrachtung dieser Ortsnamen ein gewisses Gewicht beigelegt werden. Selbst Byrs möchte in einer Periode der Angelsächsischen Entwickelung dem Dunor entsprechen, und die Aehnlichkeit der Namen leitet so zu einer geringen Verrenkung des wahren.

Digitized by Google

Dunor ein in England nicht allgemein verehrter Gott gewesen sei, ihn befähige, die Grundlage heroischer Sagen zu bilden. Ich will nicht eben bestimmt behaupten, daß die Tödtung des Drachen durch Beówulf in unmittelbarem Zusammenhange mit der Mythe des Dunor stehe; doch ist es möglich. Ein anderer Held der Angelsächsischen Sagendichtung führte den Namen des „Wandernden Wolfes" — „er erschlug 25 Drachen bei Tagesanbruch (on daegraed), und stürzte durch ihr Gift todt nieder, wie Thórr, nachdem er Midgard's orm getödtet hatte, und wie Beówulf nach seinem Siege über den Feuerdrachen. Der Wolf ist jedoch ein geheiligtes Thier des Wóden, und diese Namen „Wanderwolf, Mearcwulf u. a. m." mögen Beziehung auf ihn haben, besonders da wir durch Grimm [1]) erfahren, daß in einigen Theilen von Dänemark der Wilde Jäger, welcher sicher Wóden ist, den Namen des Fliegenden Marcolf führt. Der heidnische Charakter der ganzen Erzählung wird durch die Thatsache erwiesen, daß der berüchtigte „Segler zur See", der Wandernde Wolf als der Freund des Nebrond, vermuthlich Nimrod, dargestellt wird [2]).

Einer der Namen, unter welchen Dunor in Deutschland bekannt war, ist Hamar [3]), welcher vielleicht ursprünglich von seiner Waffe entnommen wurde. Dieser ist fast gleichbedeutend mit Teufel geworden. Vielleicht derselbe Sinn liegt in einem oder zwei Ortsnamen in England verborgen: in der nächsten Nachbarschaft von Thursley in Surrey und in geringer Entfernung vom Donnerhügel sind mehrere Teiche gelegen, bekannt unter dem Namen der Hammerteiche. Es ist bemerkenswerth, daß etwa zwei oder drei Meilen von Thursley und den Hammerteichen drei besondere natürliche Erdhügel, welche auf einem sehr wilden und öden Heideboden sehr in die Augen fallen, Devils jumps (Teufelssprünge?) heißen, während in geringer Entfernung ein tiefes Thal unter dem Namen „des Teufels Punschbohle" bekannt ist, was in früherer Zeit wahrscheinlich „the Devils Cup, Dunres-cup oder Hamercup hieß. Das Wort Hamarden findet man in den Gränzangaben der Urkunden [4]),

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 530 (Ausg. v. 1835).
2) Salomon and Saturn, S. 156.
3) Grimm, Deutsche Mythol., S. 166.
4) Cod. dipl. no. 999. 1039. 1189.

Digitized by Google

und andere Worte erinnern an denselben Namen: z. B. Hameringham in Lincoln; Hamerton in Huntingdon; Homerton in Middlesex (schwerlich Hammersmith in Middlesex); Hamerton Green in Yorkshire; Hamerton Kirk in Yorkshire; Hammerwick in Staffordshire. —

3) Tiw, Altnordisch Týr, Altdeutsch Ziu. — Der dritte Tag der Woche führt bei uns den Namen des Gottes Tiw, des Altnordischen Týr. In gleicher Weise sehen wir, daß er auch Oertlichkeiten seinen Namen gegeben habe. In der in diesem Capitel so oft erwähnten Gegend, welche ein wahres Pantheon des Heidenthums [1]) gewesen zu sein scheint, nicht weit von Thursley oder von Wanborough finden wir Tewesley, welchen Ort ich ohne Zaudern für das alte Tíwesleáh erkläre. Tisleáh [2]) scheint denselben Namen zu bezeichnen, und es ist wahrscheinlich, daß sogar ein Geschlecht diesen Gott als seinen Stammvater anerkannte, nämlich die Tiwingas, welche dem Orte Tewing in Herts ihre Namen gegeben haben. Tiwes mére [3]) scheint der See (mére) des Tiw zu sein, und in einer andern Urkunde haben wir auch Teówes þorn [4]), welches sich der Deutschen Form Ziu sehr annähert.

Die Angelsächsischen Wörterbücher sind vollkommen genau, indem sie für Tiw die Uebersetzung Mars [5]) geben, und Tíwesdaeg richtig als dies Martis. Es kann nicht bezweifelt werden, daß unsere Vorfahren diesen Gott als den höchsten Verleiher des Sieges, und besonders in manchen Theilen von Skandinavien und Deutsch-

1) In einem Umkreise von wenigen Meilen (dessen Mittelpunkt Elstead und dessen Halbmesser vielleicht vier Meilen lang wäre) haben wir Wanborough, Polstead, Thursley, die Hammerteiche, Waverley, Tewesley, Thunderhill, Dragonhill, Wonersh, the Devils Jumps, the Devils Punchbowl, Wishanger, Eshing, Loseley (Loces leáh?), Godalming (Godhelminghám) und, wie ich glaube, in nahem Zusammenhange damit Gyldhill, Guildford, Guilddown, Frensham (Fremeshám), Tilford, Tillhill, Markwick, Ash und Unstead.

2) Cod. dipl. no. 739.

3) Ebendas. no. 262.

4) Ebendas. no. 174.

5) Mone's Epinal glosses geben Tiig, Mars, No. 520, und Lye gibt dasselbe ohne eine Belegstelle; aber ohne Zweifel nach irgend einem handschriftlichen Wörterbuche. Diese Form steht in demselben Verhältnisse zu Tiw, wie Higan zu Hiwan oder gesegen (= visus) zu gesewen; aber der lange Vocal ist wegen des doppelten i unzweifelhaft.

Digitized by Google

land als Schlachtengott, verehrten; ob aber auch in England, erscheint zweifelhaft. In der Götterlehre des Nordens ist er der Muthvollste unter den Göttern, der einzige, welcher nicht zauderte, seine Hand in den Rachen des Wolfes Fenris zu legen, als dieser ein Pfand forderte, daß die Götter die für ihn geschmiedete Kette lösen sollten, und für ihren Treubruch erlitt Týr die Strafe [1]). Der Römische Geschichtschreiber erzählt, daß die Hermunduren gelobt hätten, die geschlagenen Catten dem Mercur und Mars zu opfern, und daß diesem Gelübde zufolge die ganze Masse der zu dem geschlagenen Heere gehörigen Menschen und Pferde dem Tode geweiht worden wäre. Jornandes [2]) sagt von den Gothen: „Martem semper asperrima placavere cultura; nam victimae ejus mortes fuere captorum, opinantes bellorum praesulem aptius humani sanguinis effusione placatum". Procopius [3]) erzählt dieselbe Geschichte von seinen *Θουλίται*, d. h. den Skandinaviern: „*τῶν δὲ ἱερείων σφίσι τὸ κάλλιστον ἄνθρωπός ἐστιν, ὅπερ ἂν δοριάλωτον ποιήσαιντο πρῶτον· τοῦτον γὰρ τῷ Ἄρει θύουσιν, ἐπεὶ θεὸν αὐτὸν νομίζουσι μέγιστον εἶναι*". Die Nordischen Sagen sind, obgleich sie Odinn als den Verleiher des Sieges anerkennen, doch sehr deutlich in Betreff des Týr; er heißt ausdrücklich Wigagud (deus praeliorum), und ist der besondere Geber des glücklichen Erfolges in der Schlacht, „ráedr miök sigri í orostom" [4]). Vielleicht können die Tenkterer noch zu der Zahl derjenigen Völkerschaften hinzugefügt werden, welche dem Týr (dem Deutschen Ziu) vorzügliche Ehre erwiesen, weil Tacitus [5]) sie sagen läßt: „Communibus deis et praecipuo deorum Marti grates agimus" — wo es durchaus nicht nothwendig ist vorauszusetzen, daß Wóden gemeint gewesen sei; und Grimm hat guten Grund, die Sueven unter die Verehrer des Ziu zu rechnen [6]).

---

1) Daher heißt er in den Nordischen Sprachen der Einhändige Gott, wie Odinn der Einäugige ist. Die Germanischen Götter haben, den Indischen ungleich, nicht einen Ueberfluß, sondern im Gegentheil manchmal einen Mangel an den Gliedern. Es verhält sich anders mit ihren Pferden u. s. w.

2) Jorn. hist. Goth. c. 5.

3) Procop. Bell. Goth. II, 15.

4) Grimm, Deutsche Mythol. S. 179.

5) Tacit. Hist. IV, 64.

6) Grimm, Deutsche Mythol., S. 180 f.

Digitized by Google

Das Angelsächsische runische Alphabet, welches bei verschiedenen Buchstaben an die Namen oder Attribute der alten Gottheiten erinnert, braucht Tir für T; die Deutschen Runen, welche das T durch Z ersetzen, sagen Ziu; es gibt jedoch ein anderes Runenzeichen, welches in der Form dem runischen T ähnlich ist, aber für Ea gilt: dieses trägt den Namen Ear, allein auch manchmal in Handschriften den des Tir; aus etymologischen Gründen muß das Wort Tir (gloria) mit Tîw in Verbindung gesetzt werden, und wir kommen deshalb auf die Vermuthung, daß Ear ein anderer Namen für diesen Gott gewesen sein möge. Diese Vermuthung gewinnt eine große Bedeutung, wenn wir bedenken, daß in manchen Theilen des südlichen Deutschland der dritte Wochentag nicht Zistag, sondern Ertag, Eritag, Erichtag genannt wird, wofür wir freilich Erestag erwartet hätten; und wenn wir im Sächsischen Westphalen einen unläugbar heidnischen Ort finden, namens Eresburg, Mons Martis, jetzt Mersberg, d. h. Eresberg = der Berg des Er, Ziu oder Mars.

Nun enthält das Angelsächsische Gedicht über die runischen Schriftzeichen [1]) Etwas über Ear. Es sagt von ihm:

Ear bið égle
eorla gehwylcum,
ðonne faestlice
flaésc onginneð
hrá cólian,
hrúsan ceósan
blác tó gebeddan.
Blaéda gedréosað,
wynna gewitað,
wera geswicað.

D. h. Ear ist ein Schrecken für Jedermann, wenn schnell das Fleisch beginnet zu erkalten und zu erbleichen, so daß man die Erde als Gefährten sucht; die Freude hört auf, das Vergnügen verläßt uns, Vereinigungen lösen sich auf. Es ist offenbar, daß Ear in der Bedeutung Aehre (spica, arista) dieß nicht erklärt, und wir müssen annehmen, daß unsere Vorfahren an die persönliche Ein-

1) Kemble (J. M.), On the runes of the Anglosaxons: Archaeologia, Bd. 28.

Digitized by Google

wirkung irgend einer Gottheit dachten, deren Berührung den Tod brachte. Dieß mag Tiw oder Ear gewesen sein, besonders auf dem Schlachtfelde, und so aufgefaßt würde er dem *Ἄρης βροτολοιγὸς μιαιφόνος* des Homer entsprechen.

Mehr, als dieß, werden wir schwerlich wieder zu gewinnen vermögen; doch bleibt noch ein Namen zu untersuchen, welcher möglicher Weise dahin gewirkt haben mag, den heidnischeren des Tiw in Vergessenheit zu bringen. Unter allen Ausdrücken, deren sich die Angelsachsen bedienten, um einen gewaltsamen Tod zu bezeichnen, kommt keiner häufiger vor, als wig fornam oder wig gesceód, worin offenbar eine Persönlichkeit verborgen liegt; indem nämlich Wig (der Kampf) den Bezeichneten dahinraffte: hier war ohne Zweifel der Kampf(gott) als persönlich einschreitend und als tödtend dargestellt, wie wir in andern ähnlichen Fällen die weiblichen Namen Hild, Gud, welche von derselben Bedeutung sind, und die männlichen Swylt, Deád (= mors) finden. Der abstracte Sinn, welcher ebenfalls in dem Worte wig liegt, und es geeignet machte, selbst von Christen ohne Anstoß gebraucht zu werden, mag die Veranlassung zu seiner allgemeinen Anwendung in den Fällen gewesen sein, wo in einer frühern Periode Tiw vorgezogen worden wäre. Alte Wörterbücher geben uns die Uebersetzung Wig = Mars und Hild = Bellona; es ist deshalb durchaus nicht unwahrscheinlich, daß diese Worte vorsätzlich ausgewählt worden seien, um auszudrücken, was sonst auf einen Gott von gefahrbringender Wirksamkeit bezogen worden sein muß: Wig war ein allgemeinerer und deshalb weniger gefährlicher Namen, als Tiw, um einem zum Abfalle vom Christenthume geneigten Volke in das Gedächtniß zurückgerufen zu werden. Daß der Letztere in dem Namen eines Wochentages sich erhielt, dient nur zum Beweise, daß er zu tief eingewurzelt war, um ganz beseitigt werden zu können: vielleicht erlaubte eben seine allgemeine Anwendung in dieser besondern Beziehung, den Namen einer Gottheit beizubehalten, wie es bei fünf unter den sieben Tagen geschah. Aber das Christenthum war duldsam gegen heidnische Namen in allen nicht heidnischen Verrichtungen; und in dem Geschlechtsregister der Könige von Wessex erscheint Wig als der Vater des Gewis, des Eponymus des Geschlechtes. Ich habe schon meine Ansicht ausgesprochen, daß dieser Namen entweder Wóden oder Tiw darstelle, und ich halte es für

Digitized by Google

sehr wahrscheinlich, daß der Letztere gemeint ist, weil das Heidenthum der Gewissas neben dem der übrigen Angelsächsischen Stämme sehr in die Augen gefallen zu sein scheint. „Sed Britanniam perveniens, ac primum Gewissorum gentem ingrediens, cum omnes ibidem paganissimos inveniret etc.“ [1]). „Intrante autem episcopo in portum Occidentalium Saxonum, gentem qui antiquitus Gewisse vocabantur, cum omnes ibidem paganissimos inveniret etc.“ [2]). Die angeführten Stellen beziehen sich auf das Jahr 634. Wir finden, daß Tiw's Namen in die zusammengesetzten Namen einiger Pflanzen [3]) aufgenommen worden ist; andererseits findet er sich nie in der Bildung von Eigennamen, außer in Tir, obgleich uns Tirberht oder Tirwulf als ebenso berechtigte Wortbildungen erscheinen würden, wie Eádberht, Sigeberht, Eádwulf und Sigewulf. —

4) Freá, Altnordisch Freyr, Altdeutsch Fro. — Die Gottheit, welche die Nordische Götterlehre unter dem Namen Freyr verehrt, muß bei uns Freá geheißen haben. Es ist zu vermuthen, daß sie einer ausgebreiteteren Verehrung in allen Theilen von Europa genoß, als sich bestimmt nachweisen läßt. Gegenwärtig sind wir nur im Stande, anzugeben, daß der Hauptsitz ihrer Verehrung zu Upsala in Schweden war. Im Allgemeinen finden sich im Norden nur geringe Spuren phallischer Gottheiten; aber eine Ausnahme muß wegen Freyr gemacht werden. Eines der schönsten Lieder der Edda [4]) schildert, wie Freyr im Verlangen nach der schönen Gerdr geschmachtet habe; die Liebe zu ihr veranlaßte, daß er sein Schwert verlor, dessen Abwesenheit ihm im Zwielichte der Götter den Tod brachte. Die deutlichste Darlegung seines eigenthümlichen Charakters findet man in der schon angeführten Stelle des Adam von Bremen [5]), und in dem, was er von der Gestalt sagt, in welcher Freá zu Upsala abgebildet war: „tertius est Fricco, pacem vo-

1) Bed. Hist. eccles. III, 7.

2) Joh. Tynem. Legend. nova, fol. 38.

3) Z. B. Altnordisch: Týsfiola, Týrhjalm, Týsviðr.

4) För Skirnis. Die Sage von Geát und Maedhild muß von ganz ähnlichem Charakter gewesen sein; und so mag Wóden in mancher Hinsicht ein phallischer Hermes gewesen sein.

5) Adam. Brem. de situ Daniae, p. 23 (ed. 1629). Ihre in seinem Glossar. Sueogoth. erwähnt im Norden ausgegrabene Abbildungen, welche deutlich beweisen, daß phallische Gebräuche bestanden haben.

Digitized by Google

luptatemque largiens mortalibus; cujus etiam simulachrum fingunt ingenti Priapo". Die befruchtenden Regengüsse, der lebenfördernde Sonnenschein, die Segnungen der Fruchtbarkeit und des Friedens waren die dem Freyr eigenthümlichen Geschenke[1]; und aus Adam von Bremen erfahren wir auch, daß er der Gott der Ehen war: „si nuptiae celebrandae sunt (sacrificia offerunt), Fricconi". In seinem Wagen durchreiste er das Land, begleitet von einer Schaar junger und blühender Priesterinnen[2], und wohin er kam, war Fülle und Frieden in reichem Maaße verbreitet.

Das dem Freyr geheiligte Thier war der Eber, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß verschiedene mit diesem Thiere in Zusammenhang stehende Gebräuche und abergläubige Meinungen ihrem Ursprunge nach auf seine Verehrung Bezug haben. Es geht nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß der Eberkopf, welcher noch eine Zierde unserer Festtafeln, besonders zu Weihnachten, bildet, aus der Heidenzeit bis auf uns fortgeerbt sein mag, und daß die darauf geleisteten Gelübde im Mittelalter ihre eigentliche Weihe in einem Nachklange des Heidenthums gehabt haben mögen. Als Amulet treffen wir den Eber bei den Angelsachsen am häufigsten. Tacitus[3] sagt von den Aestyern, daß sie, in Nachahmung des Suevischen Gebrauches, „Matrem deûm venerantur; insigne superstitionis, formas aprorum gestant. Id pro armis omniumque tutela; securum deae cultorem etiam inter hostes praestat". Die Verwandtschaft zwischen Freá und der Mater deorum ist ziemlich nahe. Die Angelsächsischen Gedichte betrachten die Form eines Ebers als einen so wesentlichen Theil des Helmes, daß sie das Wort eofor (= aper) für diesen Theil der Rüstung brauchen:

Hét đa inberan	Er hieß ihnen, hereinzubringen
eofor heáfordsegn,	den Eber (d. h. Helm), den Schmuck des Hauptes,
headosteápne helm[4].	den heerfesten Helm.

Und noch entsprechender, mit Beziehung auf die wirkenden Kräfte dieses Zeichens:

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 193 ff.
2) Fornman. Sög. II, 73 f.
3) Tacit. Germ. c. 45.
4) Beów. v. 4299 ff.

Digitized by Google

Eoforlic scionon	Schön den Eberhelm
ofer hleor beran	auf dem Haupte sie trugen
gehroden golde,	hell von Golde,
fáh and fyrheard	fest und feuerhart:
ferhwearde heóld [1]).	das Ferch er schirmte.

Und ferner:

Ac se hwíta helm	Das Haupt der Helm
hafelan werede,	ihm, der helle, wahrte,
— — — — — — —	— — — — — — —
since geweordad,	der silberziere,
befongen freawràsnum,	fürst-reifumfangne,
swá hine fyrndagum	wie ihn in fernen Tagen
worhte waepna smid,	der Waffenschmidt würkte,
wundrum teóde.	mit Wundern zierte,
besette swinlicum,	mit Schweingebilden schmückte,
dael hine syddan no	daß ihn seither nie
brond né beadomecas	Barten noch Beile
bitan ne meahton [2]).	beißen konnten.

(nach Ettmüller.)

Grimm geht, indem er diese Stelle anführt, sogar so weit, freá wrasnum durch Frothonis signis zu übersetzen, und es sonach ohne Umstände mit Freá in Verbindung zu bringen [3]); und wir können auf alle Gefahr hin den hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dieser Annahme zugeben. Aber obgleich bestimmte Beweise für die Verehrung des Freá in England während der Angelsächsischen Periode sich nicht beibringen lassen, so haben wir doch ganz augenscheinliche Zeugnisse für deren Fortdauer im dreizehnten Jahrhundert. In der Chronik von Lanercost [4]) zum J. 1268 findet sich die folgende interessante Erzählung: „Pro fidei divinae integritate servanda recolat lector, quod, cum hoc anno in Laodonia pestis grassaretur in pecudes armenti, quam vocant usitate Lungessouth, quidam bestiales, habitu claustrales non animo, docebant idiotas

1) Beów. v. 604 ff.

2) Ebendas. v. 2895 ff.

3) Grimm, Deutsche Mythol., S. 195.

4) Von J. Stevenson im J. 1839 für die Mitglieder des Bannatyne und Maitland Club herausgegeben.

Digitized by Google

patriae ignem confrictione de lignis educere et simulachrum Priapi statuere, et per haec bestiis succurrere. Quod cum unus laicus Cisterciensis apud Fentone fecisset ante atrium aulae, ac intinctis testiculis canis in aquam benedictam super animalia sparsisset; ac pro invento facinore idolatriae dominus villae a quodam fideli argueretur, ille pro sua innocentia obtendebat, quod ipso nesciente et absente fuerant haec omnia perpetrata, et adjecit, et cum ad usque hunc mensem Junium aliorum animalia languerent et deficerent, mea semper sana erant, nunc vero quotidie mihi moriuntur duo vel tria, ita quod agricultui pauca supersunt".

Es wird ebendaſelbſt erzählt, daß vierzehn Jahre ſpäter eine ähnliche Thatſache in einem benachbarten Diſtricte zu Inverkeithing in der heutigen Grafſchaft Tiſe vorgekommen ſei.

„Insuper hoc tempore apud Inverchethin in hebdomada Paschae (29. März — 5. April) sacerdos parochialis, nomine Johannes, Priapi prophana parans, congregatis ex villa puellulis, cogebat eas, choreis factis, Libero patri circuire; ut ille feminas in exercitu habuit, sic iste procacitatis causa membra humana virtuti seminariae servientia super asserem artificiata ante talem choream praeferebat, et ipse tripudians cum cantantibus motu mimico omnes inspectantes et verbo impudico ad luxuriam incitabat. Hi, qui honesto matrimonio honorem deferebant, tam insolente officio, licet reverentur personam, scandalizabant propter gradus eminentiam. Si quis ei seorsum ex amore correptionis sermonem inferret, fiebat deterior, et conviciis eos impetebat".

Es ſcheint, daß dieſer Geiſtliche ſeine Stelle bis zu ſeinem Tode behielt, welcher in einem Streite etwa ein Jahr nach dem beſchriebenen Ereigniſſe erfolgte; und es iſt ſehr bemerkenswerth, daß man weniger an der Handlung ſelbſt Anſtoß nahm, als vielmehr daran, daß ſie durch eine Perſon von ſo hohem kirchlichen Range verübt worden war. Grimm hat Freyr oder Frowo mit Liber gleichgeſtellt: zu beachten iſt, daß ſeine Beweisführung durch den Namen Liber Pater beſtätigt wird, der ihm in den Worten der Chronik gegeben wird. Die Verbindung des Needfire (Nothfeuer) mit dieſen Priapiſchen Gebräuchen läßt es zweckmäßig erſcheinen, dieſem eigenthümlichen Aberglauben einige Worte zu widmen.

Needfire, nýdfýr, Neudeutſch Nothfeuer, hatte den Namen von der Hervorbringungsweiſe = confrictione de lignis, und war,

Digitized by Google

vermuthlich den Kelten [1]) und Germanen gemeinsam, in einer gewissen Periode allen Germanischen Stämmen lange und wohl bekannt. Alle Feuer im Orte mußten von der unentweihten Flamme angezündet werden, welche durch Zusammenreibung von Hölzern hervorgebracht worden war, und in den Hochlanden von Schottland und Irland war es gebräuchlich, das Vieh durch dieselbe zu treiben, um es zu entsündigen und gegen Krankheit sicher zu stellen [2]). Aber es gab noch eine andere sonderbare Ceremonie, welche mit dem Anzünden von Feuern am Johannisabend, — vermuthlich dem Sinne der Stelle nach am 23. Juni — verbunden war. Im Allgemeinen kann man sich hierüber in Grimm's Deutscher Mythologie, S. 570 — 592, unter den Artikeln „Nothfeuer, Bealtine und Johannisfeuer" unterrichten; allein die folgende Stelle, welche ich noch nicht angeführt gesehen habe, verbreitet Licht auf Grimm's Beispiele, und fügt einige Besonderheiten zur Erläuterung hinzu. Sie findet sich in einer alten, in England abgefaßten Handschrift, die jetzt No. 2345 der Harlej. Sammlung ist: auf fol. 50 liest man:

„Ejus venerandam nativitatem cum gaudio celebrabitis; dico ejus nativitatem cum gaudio; non illo cum gaudio, quo stulti, vani et prophani, amatores mundi hujus, accensis ignibus, per plateas, turpibus et illicitis ludibus, commessationi-

1) Vergl. Jamieson's Schottisches Wörterb. s. v. Beltane und Boucher's Wörterbuch von Stevenson.

2) Im Mirror vom 24. Jun. 1826 steht ein Bericht, daß dieß in Pertshire bei Gelegenheit einer Viehseuche stattgefunden habe. Ein wohlhabender alter Gutspächter, welcher durch eine der jetzt so häufigen Seuchen einige Stück Vieh verloren hatte, und sich auf keine Weise dagegen vernünftigen Rath wußte, als durch Zauberei, nahm seine Zuflucht zu folgendem Mittel, welches ihm von einer Schicksalsschwester in der Nachbarschaft als wirksamer Schutz gegen die Angriffe des bösen Feindes empfohlen worden war. Auf dem Hofe wurden einige Steine aufgeschichtet, und Holzkohlen darauf gelegt; worauf das Brennmaterial durch Willfeuer (d. h. durch Reibung hervorgebrachtes Feuer) angezündet ward. In Gegenwart der als Zeugen der Feierlichkeit eingeladenen Nachbarn ward das Vieh nach seinem Range und Alter, von den Pferden bis zu den Schweinen herab, durch die Flammen getrieben. Nachdem die Ceremonie mit dem gehörigen Pompe beendigt war, machte ein benachbarter Pächter gegen den erleuchteten Eigenthümer der Heerde die Bemerkung, daß er nebst seiner Familie der Reihe nach dem Beispiele des Viehes hätte folgen sollen, was dann das Baalsopfer vollständig gemacht haben würde. Das Willfeuer ist noch seit Menschengedenken in Devonshire zu demselben Zwecke gebräuchlich.

Digitized by Google

bus, et ebrietatibus, cubilibus et impudicitiis intendentes illam celebrare solent ..... Dicamus de tripudiis, quae in vigilia Sancti Johannis fieri solent, quorum tria genera. In vigilia enim Beati Johannis colligunt pueri in quibusdam regionibus ossa et quaedam alia immunda, et insimul cremant, et exinde producitur fumus in aëre. Faciunt etiam brandas, et circuunt arva cum brandis. Tercium de rota, quam faciunt volvi: quod, cum immunda cremant, hoc habent ex gentilibus. Antiquitus enim dracones in hoc tempore excitabantur ad libidinem propter calorem, et volando per aëra frequenter spermatizabantur aquae, et tunc erat letalis, quia quicunque inde bibebant, aut moriebantur aut grave morbum paciebantur. Quod attendentes philosophi, jusserunt ignem fieri frequenter et sparsim circa puteos et fontes, et immundum ibi cremari, et quaecunque immundum reddiderunt fumum; nam per talem fumum sciebant fugari dracones ..... Rota involvitur ad significandum, quod sol tunc ascendit ad alciora sui circuli, et statim regreditur; inde venit, quod volvitur rota".

Eine alte Randbemerkung hat „bonfires", um jenes Wort durch die bei solcher Gelegenheit verbrannten Knochen zu erklären. Grimm scheint dieß auf die Verehrung des Baldr oder Baeldaeg zu beziehen, mit dem er den Namen Beltane in Zusammenhang setzt; indem ich aber alle Umstände in Betracht ziehe, bin ich geneigt, obiges lieber dem Freá beizulegen, wenn nicht sogar einer weiblichen Form derselben Gottheit, nämlich der Fricge, der Aphrodite des Nordens. Freá scheint ein Gott der Gränzen gewesen zu sein; da man ihn als den Verleiher der Fruchtbarkeit und des Wachsthums ansah, so fing man vermuthlich an, ihn allmählig als einen Schutzgott der Felder zu betrachten. Bei zwei Gelegenheiten trifft man seinen Namen in Gränzangaben, und einmal in einer Art, welche beweist, daß manche Bäume ihm geweiht waren. In einer Urkunde des J. 959 finden wir folgende Worte „donne andlang herpaðes on Frigedaeges treów" = von da den Weg entlang bis zu Freitag's (d. h. Freá's) Baume[1]); und in einer ähnlichen Urkunde desselben Jahrhunderts finden wir eine „oð done Frigedaeg" laufende Gränze. In Yorkshire gibt es einen

1) Cod. dipl. no. 1221.

Digitized by Google

Platz, der noch jetzt Fridaythorpe heißt. Hier scheint Frigedaeg eine dem Baeldaeg, Swaefdaeg und Waefdaeg genau entsprechende Wortform zu sein, und nur Freá selbst zu bezeichnen. —

5) Baeldaeg, Altnordisch Baldr, Altdeutsch Paltac. — Die Erscheinung des Baeldaeg unter Wôden's Söhnen in den Angelsächsischen Geschlechtsregistern könnte uns natürlicher Weise zu dem Glauben veranlassen, daß unsere Vorältern den Gott verehrt haben, welchen die Edda und andere Sagen des Nordens Baldr, den Vater des Brand, den Phoebus Apollo Skandinaviens, nennen. Doch außer diesen Geschlechtsregistern haben wir nur wenige Beweise für seine Existenz. Es ist wahr, daß das Wort bealdor in Angelsächsischen Gedichten sehr häufig als eine besondere Benennung der Könige, — ja sogar als ein Namen Gottes selbst vorkommt, und daß es, so viel wir wissen, sich nicht declíniren läßt, was ein Zeichen seines hohen Alterthums ist. Dieses Wort mag vermuthlich später eine allgemeine Bedeutung erhalten haben, welche es anfangs nicht gehabt hatte, und welche beibehalten wurde, um einen König zu bezeichnen, als es aufgehört hatte, einen Gott zu bezeichnen. In einer geringen Zahl von Ortsnamen läßt sich der Namen des Baldr noch nachweisen: z. B. Baldersby in Yorkshire, Balderston in Lancashire, Bealderesleáh und Baldheresbeorh in Wiltshire [1]); von diesen sind die zwei ersten sehr wahrscheinlich durch Dänische oder Norwegische Einwirkung entstanden, während der letzte gänzlich ungewiß ist. Außer in den Geschlechtsregistern findet man den Namen Baeldaeg durchaus nirgends. Jedoch gibt es einen andern Namen, unter welchem die Angelsachsen diesen Gott möglicher Weise gekannt haben können, nämlich als Pol oder Pal.

Im Jahre 1842 ward zu Mersberg eine ganz außerordentliche und sehr interessante Entdeckung gemacht: auf einem leeren Blatte einer Handschrift wurden zwei metrische Gedichte in Altdeutscher Sprache gefunden; diese wurden bei genauerer Untersuchung als ihrem Charakter nach heidnisch anerkannt, ja man überzeugte sich sogar, daß sie die Namen heidnischer Gottheiten enthielten, die von der gewöhnlichen Umformung durch das Christenthum sich noch

1) Cod. dipl. no. 1059, 92.

Digitized by Google

völlig frei erwiesen. Das eine, welches für uns jetzt Interesse hat, lautet so:

Phol endi Wódan	Phol und Wó'dan
vuorun zi holza;	fuhren zu Holze;
da wart demo Balderes volon	da ward dem Fohlen Baldr's
sin vuoz birenkit;	sein Fuß verrenket;
thu biguolen Sinthgunt,	da bezauberte es Sinthgunt,
Sunná era suister,	und Sunná, ihre Schwester;
thu biguolen Frúá,	da bezauberte es Fruá,
Vollá era suister,	und Vollá, ihre Schwester;
thu biguolen Wódan,	da bezauberte es Wó'dan,
só he wola conda:	so gut er konnte;
sosé bénrenki, sosé bluotrenki,	so ward eingerenkt das Bein, so das Blut,
sosé lidirenki;	so das Glied;
bén zi béna,	Bein zu Bein,
bluot zi bluoda,	Blut zu Blut,
lid zi geliden,	Glied zu Glied,
sóse gelímida sín.	als ob sie geleimt seien.

Der allgemeine Charakter dieses Gedichtes ist ein uns wohlbekannter; es gibt viele Angelsächsische Gedichte von demselben Inhalt. Was nun dieses werthvoller macht, als sämmtliche bisher entdeckte, ist die Zahl echter, erhaltener, heidnischer Namen, welche in andern Gedichten dieser Art durch andere Weihungen ersetzt werden; und es lehrt uns die wahre Bedeutung derjenigen erkennen, welche in veränderter Form auf uns gekommen sind. In einer der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesenen Abhandlung erklärt Grimm [1]) Phol und Baldr für eine und dieselbe Gottheit, und diese Ansicht entwickelte er später auch in der neuen Ausgabe seiner Mythologie [2]). Es gereicht dieser Ansicht zur Bestätigung, daß wir dieselbe Dichtung in England ohne das Heidenthum besitzen, so daß der Platz des Gottes Baldr durch

1) Grimm (Jac.), Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des Deutschen Heidenthums. Vorgelesen in der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften am 3. Febr. 1842; S. 10 f.

2) Grimm, Deutsche Mythol., S. 205.

Digitized by Google

Gott ſelbſt eingenommen iſt. Die Engliſche Umſchreibung der Dichtung lautet ſo:

The Lord rade,	Gott ritt aus,
and the foal slade;	und das Füllen glitt aus;
he lighted	er hob auf
and he righted;	und richtete ein,
set joint to joint	ſetzte Muskel an Muskel,
and bone to bone,	Knochen an Knochen,
sinew to sinew.	Sehne an Sehne.
Heal in the Holy Ghosts name [1])!	Heil in des Heiligen Geiſtes Namen!

Es muß zugegeben werden, daß dieß etwas mehr, als ein bloß zufälliges Zuſammentreffen iſt, und daß es zu einer Folgerung von nicht geringem Werthe führt. Nun ſcheint es mir, daß wir vernünftigen Grund zu der Annahme haben, daß unſere Nachbildung ebenſo alt und ebenſo heidniſch iſt, als irgend eine Deutſche, welche noch die heidniſchen Namen enthält, und daß wir mit gutem Rechte vorausſetzen dürfen, daß ſich die erſtere einſt auf denſelben Gott bezog. Wie alſo hieß dieſer Gott in England? Unzweifelhaft Pol oder Pal [2]). Von einem ſolchen Gotte haben wir einige

1) Chalmer's Nursery tales.

2) Obgleich nicht eben eingenommen für neue Angelſächſiſche Verſe, neue Lateiniſche Hexameter oder neue Griechiſche Jamben, werde ich eine Ueberſetzung dieſer beiden Dichtungen zum Zwecke der Vergleichung geben:

Pol and Wóden
tó wuda fóron;
Bealdres folan weard
fót bewrenced;
đá hine Síđgúđ begól,
Sunne hire sweoster,
đa hine Fŕye begól,
Folle hire sweoster,
đá hine Wóden begól,
swá he wel cúđe:
swá sý bánwrence, swá sý blodwrence,
swá sý liđwrence;
bán tó báne,
blód tó blóde,

Digitized by Google

dunkele Spuren in England. Wir können den Appolyn und Apollo übergehen, den viele unserer alten Dichter unter die Sächsischen Götter rechnen, obgleich das halbverwischte Andenken an eine alte einheimische Gottheit unter diesem fremden Gewande verborgen gewesen zu sein scheint, und wir dürfen uns auf die Namen beschränken, welche Spuren des Pol oder Pal enthalten. Grimm hat nachgewiesen, daß die in Deutschland unter dem Namen Pfahlgraben vorkommenden Gräben weit wahrscheinlicher anfangs Pfolgraben geheißen haben mögen, und seine Folgerungen passen gleichmäßig auf Palgrave, zwei Pfarrdörfer in Norfolk und Suffolk: — dem entsprechend z. B. Wódnes dic (Wôden's Graben) und Devils dike (Teufelsgraben) zwischen Cambridge und Newmarket. Polebrooke in Northamptonshire, Polesworth in Warwickshire, Polhampton in Hants [1]), Polstead in Suffolk, Polstead dicht unterhalb Wanborough (Wódnesbeorh) in Surrey, — welches wegen der ausgezeichneten Schönheit seiner Quellen bemerkenswerth ist, — Polsden in Hants, Polsdon in Surrey scheinen sämmtlich in diese Klasse zu gehören. Hinzufügen müssen wir noch Polsley und Polthorn, welcher letztere Namen den Gott mit dieser besondern Baumgattung in Zusammenhang zu setzen scheinen könnte. Endlich haben wir, was nicht bedeutungslos ist, in Poling in Sussex einen historischen Hinweis auf einen Stamm der Polingas, welche möglicher Weise ihr Geschlechtsregister bis auf Baeldaeg in dieser Form hinleiten.

---

liđ tó liđe,
swá swá gelímede sýn.

Und so das Englische:

Dryhten rád,
fola slád;
se lihtode
and rihtode;
sette liđ tó liđe,
eác swá bán tó báne,
sinewe tó sinewe.
Hál wes đú, on đaes Halgan Gastes naman!

1) Polhaématún: Cod. dipl. no. 642. 752. 1136. 1187. Polesleáh in Wilts: Cod. dipl. no. 641. Polstede in Suffolk: Cod. dipl. no. 685. Polþorn in Worcester: Cod. dipl. no. 61. Pollehám: Cod. dipl. no. 907.

Digitized by Google

Die Mythe von Baldr im Norden ist eine der schönsten und ansprechendsten im ganzen Bereiche der Nordischen Mythologie; und es ist zu beklagen, daß keine Spur davon in unsern eignen Dichtungen übrig ist. Doch mag das Baldrs-Lied nicht ganz ohne Einfluß auf die Fortschritte des Christenthums bei den Sachsen gewesen sein, wenn es, wie dieß sich vermuthen läßt, in seinen charakteristischen Zügen der Legende der Skandinavier glich. Für Jene war Baldr der Gott des Lichtes und der Anmuth, des Glanzes, der männlichen Trefflichkeit und Schönheit. Eine Prophezeiung, daß Baldr seinen Untergang finden werde, betrübte die Götter; Frigga ließ die gesammte erschaffene Natur einen Eid leisten, daß kein Ding dem Stolze des Aesir, des Lieblings der Asyniar, zu nahe treten wolle. Ein Schößling einer Mistel, der damals noch zu jung war, um eine so heilige Verpflichtung zu übernehmen, war allein verhängnißvoller Weise ausgenommen. Die Unverwundbarkeit des Gottes veranlaßte denselben, sich als ein Ziel zur Uebung seiner Verwandten und Freunde hinzustellen. Keulen, Aexte und Speere fielen unschädlich auf seinen geweihten Körper; aber Loki legte einen Mistelschößling in die Hand des blinden Haudr[1]), und mit diesem, dem einzigen Dinge, welches nicht beschworen werden konnte, tödtete er seinen Bruder. Nur ein Versuch ließ sich noch machen. Odinn selbst stieg in das Innere der Hölle hinab in der Hoffnung, die Göttin des Todes überreden zu können, ihrer Beute zu entsagen. Er erreichte seinen Zweck, und kehrte mit der freudigen Nachricht zurück, daß Baldr den Göttern wiedergegeben werden solle, wenn die gesammte erschaffene Natur um ihn weinen würde. Die ganze Natur weinte um den Verlust des Gottes der Schönheit, außer ein altes Weib. Als diese aufgefordert ward, zur Wiederbelebung des Gottes das Ihrige zu thun, antwortete sie: „Was haben die Götter für mich gethan, daß ich um Baldr weinen sollte? Laßt die Hölle ihren Todten hinnehmen!“ Man glaubte, daß es Loki war, welcher die Gestalt des alten Weibes angenommen hatte. So war das Schicksal Baldr's besiegelt. Die treue Nanna[2]) wollte ihren schönen Eheherrn nicht überleben, und

1) Im Angelsächsischen Heado, was jedoch fast immer die abstracte Bedeutung „Krieg“ hat.

2) Im Angelsächsischen Nôd: dieses Wort findet man selten, außer in Zusammensetzungen, wo es Tapferkeit oder Muth zu bezeichnen scheint. Aber es

Digitized by Google

die Götter und Göttinnen umstanden den Scheiterhaufen, auf welchem ihre beiden theuern Gefährten zusammen verbrannt wurden. Der getödtete Gott konnte auf keine Wiederauferstehung hoffen: sein Thron ward in dem schattigen Reiche der Hölle aufgeschlagen, und weinende Jungfrauen breiteten das ewige Bahrtuch aus, womit dem Gotte des Lichtes im Reiche der Finsterniß und Unsichtbarkeit eine traurige Ehre erwiesen ward. Der nachgeborne Sohn, oder eigentlicher die Wiedergeburt, des Gottes rächte den Vater an dem elenden Werkzeuge von Loki's Tücke. Doch diejenigen, welche die tiefern Geheimnisse des Glaubens ergründet hatten, wußten wohl, daß Baldr siegreich wiederauferstehen werde: nach der Götterdämmerung und der Zerstörung der alten Welt sollte er zurückkehren in Ruhm und Freude, und herrschen in einer Welt, wo es weder Sünde, noch Sorge, noch Vernichtung geben würde.

Von diesem Allen weiß die Angelsächsische Mythologie in den überlieferten Formen Nichts: und vielleicht können wir in dieser einzelnen Mythe eine Art von astronomischem Charakter erkennen, der sicherlich andern Nordischen Sagen nicht beigelegt werden darf. Wie dieß sich aber auch verhalten mag, so müssen wir uns begnügen, auf Spuren des Pol als einer Form des Baldr hingewiesen und den genealogischen Zusammenhang angedeutet zu haben. Obgleich zwar diese Thatsachen durchaus nicht umfassend sind, so sind sie doch völlig genügend, um zu beweisen, daß der Beliebteste der Nordischen Götter ihren Kindern auf dieser Insel nicht ganz fremd war. Vielleicht leitete die Annahme eines andern Religionsglaubens zur Verschmelzung dieser Gottheit mit einer Persönlichkeit von weit höherer und anderer Würde, welche, indem sie den Weg zur Aufnahme des Christenthums ebnete, für immer selbst dem Andenken an jene Leiden ein Ende machte. —

6) Geát, Altnordisch Gaútr, Altdeutsch Kóz. — Eine kurze Andeutung ist schon oben in Betreff des Geát gemacht worden,

---

ist beachtenswerth, daß nóa der Namen eines Schiffes oder großen Bootes ist, und es verlohnt der Untersuchung, ob nicht etwa, statt der Frouwa, die Deutsche Göttin Ziza (im Angelsächsischen vermuthlich Táte) mit dieser Nanna identisch gewesen sein mag. Das Fortziehen auf einem Boote oder Schiffe war der Verehrung der Ziza eigenthümlich. Grimm, Deutsche Mythol., S. 269 ff.

Digitized by Google

daß er nämlich allem Anſchein nach nur eine andere Form des Wóden ſei, weil in der Mythologie des Nordens Odinn als Gautr erſcheint; gewiß aber iſt er der namengebende Stammvater der Geátas, des Stammes, deſſen Vorkämpfer und ſpäter König Beówulf war. Geát erſcheint in dem Weſtſächſiſchen Geſchlechtsregiſter als Vorfahr des Wóden; doch iſt dieſe Stellung ohne Wichtigkeit in mythologiſchen Unterſuchungen. Es iſt wahrſcheinlich, daß Gapt, welchen Jornandes an die Spitze des Gothiſchen Geſchlechtsregiſters ſetzt, nur eine falſche Lesart für Gavt, die entſprechende Gothiſche Form für Geát, iſt, und daß Sigegeát, Angelgeát, Wadelgeát, welche Namen in andern Angelſächſiſchen Geſchlechtsregiſtern vorkommen, mit jenem identiſch ſind [1]). Seine Liebe zur Maedhild, eine unter allen Völkerſchaften des Nordens nur unſern Voráltern bekannte Sage, wird erwähnt im Exeter book: dort heißt es [2]):

We ðaet Maedhilde	Wir haben von Maedhilde
monge gefrunon,	die Sage gehört, daß
wurdon grundleáse	ohne Ende war
Geátes frige,	Geát's Liebe,
ðaet him seó sorglufu	ſo daß ſeine Liebespein
sláep ealle binom.	ihm allen Schlaf benahm.

Es iſt ſehr zu bedauern, daß dieß Alles iſt, was wir über dieſen Gegenſtand erfahren, welcher um ſo intereſſanter wird, wenn wir bedenken, wie geringe Spuren von phalliſchen Gottheiten in der Nordiſchen Mythologie ſich finden.

Aber daß Geát ein Gott, und nicht nur ein Heros war, braucht nicht nur durch Folgerungen erwieſen zu werden: es wird von verſchiedenen glaubwürdigen Quellen ausdrücklich ausgeſprochen: Nennius [3]) ſagt, daß er „filius dei“ geweſen ſei, zwar nicht des

1) Vergl. Geijer, Geſch. Schwedens, I, 30. Gaut, Gautrek, Algaut, Gauthilld. Yngling. Sag. c. 38.

2) Cod. Exon. p. 378. Wenn Geát wirklich Wóden iſt, ſo liegt darin noch eine Annäherung an Hermes in ſeinem phalliſchen Charakter. Dabei iſt die Mythe vom ἱερὸς γάμος, welche in der Griechiſchen Mythologie immer wiederkehrt, in der Nordiſchen ſchwer nachzuweiſen. Der Wóden-Glauben wenigſtens mag etwas mehr von dem Charakter des Apolloglaubens bei den Doriern gehabt haben.

3) Nennius, §. 31. Ihm folgt Henr. Huntingd., Hist. Angl. II, p. 310 (ed. Savile).

Digitized by Google

Gottes der Heerschaaren und Gottes der Götter, sondern irgend eines Götzen. Allein Asser[1]), welcher ohne Zweifel mit den Stammsagen der Familie Aelfred's genau bekannt war, sagt: „Quem Getam dudum pagani pro deo venerabantur"; dieß wird mit denselben Worten von Florence von Worcester[2]) und Simeon von Durham[3]) wiederholt, und ist auch in einem im Textus Roffensis überlieferten Sächsischen Geschlechtsregister in folgender Weise enthalten: „Geáta, dene da haédenan wurdedon for God". Wir können deshalb kein Bedenken hegen, ihn als Gott anzuerkennen; und eine Vergleichung der Gothischen und Skandinavischen Sagen beweist, daß der Glauben an ihn weit verbreitet gewesen ist. Der Namen, welcher von geotan (= gießen) abgeleitet ist, bezeichnet höchst wahrscheinlich nur die besondere Form, in welcher Wóden von einigen einzelnen Stämmen oder Familien verehrt ward; und sein Vorkommen in den Geschlechtsregistern deutet nur auf die Thatsache, daß solche Stämme oder Familien Theile der volksthümlichen Gesammtheiten bildeten, zu deren königlicher Familie jenes gehört. Aber nichtsdestoweniger müssen wir die ihm von solchen Stämmen zugeschriebene Persönlichkeit zugeben, sowie die Wahrscheinlichkeit, daß er mindestens für diese die nationale Gottheit gewesen sei. Der Umstand, daß sein Namen so tiefe Spuren hinterlassen hat, wie wir sie in der obigen Darstellung geschildert haben, beweist nicht nur die besondere Gottheit der Person, sondern vielleicht auch die politische Macht und Wichtigkeit der Religionsanhänger[4]). —

7) Saetere. — Unter den Gottheiten, deren Verehrung durch unsere Vorfahren erwähnt wird, ist eine, welche dem Saturnus der Römer, wenigstens dem Namen nach, entsprach. Aus der Bezeichnung des siebenten Wochentages läßt sich folgern, daß sein Angelsächsischer Namen Saetere war, vielleicht der „Setzende oder Ord-

1) Asser. De reb. gest. Aelfr. ad ann. 849.

2) Flor. Wig. Chron. ad ann. 849.

3) Sim. Dunelm. De reb. gest. regum Angl. ad ann. 849.

4) Vergl. des Verf. Ausgabe des Beówulf, Bd. 2, Nachschrift zur Vorrede; Leo's Beowulf u. s. w.; und Ettmüller's Beowulf, mit welchem Letztern ich nach reiflichster Ueberlegung unmöglich übereinstimmen kann.

Digitized by Google

nende“ [1]); denn Saeteresdaeg scheint eine genauere Form zu sein, als Saeternesdaeg, was wir zuweilen finden. Es gibt Namen sowohl von Orten, als von Pflanzen, welche von dem Namen dieses Gottes gebildet sind: z. B. Satterthwaite in Lancashire, Satterleigh in Devonshire und Saeteresbyrig [2]) in derselben Grafschaft, welchem Letzteren eine neuere Namensform nicht mehr zu entsprechen scheint; unter den Pflanzen war Gallicrus, die gemeine Ranunkel, im Angelsächsischen Satorläde genannt. Die Erscheinung des Saturnus als eines Mitsprechenden in einem solchen Gespräche, wie das des Salomon und Saturn [3]), ist ein fernerer Beleg für diese Gottheit; so daß es, wenn man alle Umstände berücksichtigt, wahrscheinlich ist, daß Gregorius von Tours, Geoffry von Monmouth und Andere, indem sie ihn unter den Deutschen Gottheiten aufzählen, nicht ganz Unrecht haben. Nun gab es, wenigstens in Deutschland, eine Ueberlieferung von einem Gotte Chrôdo oder Hruodo, dessen Lateinischer Namen Saturnus war, und dessen Gestalt die eines alten Mannes gewesen sein soll, welcher auf einem Fische stand, und in der einen Hand einen Strauß Blumen hielt, während die andere ein Rad faßte. Grimm [4]) findet hierin eine

---

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 226, scheint sich für die Bedeutung „insidiator“ zu entscheiden.

2) Cod. dipl. no. 813.

3) Der Verfasser hat für die Aelfric Society eine Ausgabe der hierauf bezüglichen Angelsächsischen Gespräche veranstaltet. In Betreff ausführlicher Nachweisungen über Saturnus verweise ich auf jene Ausgabe.

4) Ohne dem unerreichten W. Scott meine Achtung zu versagen, läugne ich die Richtigkeit der Kleidung des Ivanhoe entschieden; ein weit ernsterer Einwurf läßt sich ohne Zweifel gegen den Weg erheben, auf welchen den Historiker sein glänzender Contrast, der den glücklichen Erfolg eines Romans bedingt, mißgeleitet hat. Wäre Ivanhoe nicht erschienen, so würden nicht die zahlreichen Irrthümer entstanden sein, welche Thierry's Werk über die Eroberung Englands durch die Normannen entstellen. Aber indem Scott die Ulrica (Ulrica ein Sächsischer Frauennamen!) Zernebock als einen Gott ihrer Voräitern anrufen läßt, so läßt er sie unbedingten Unsinn reden. Mecklenburgische oder Pommersche Sachsen, aus der unmittelbaren Nachbarschaft Slavischer Völkerschaften, oder vermischt mit ihnen, mögen vielleicht von ihrem Gotte Czerny bog (dem schwarzen Gotte), im Gegensatz gegen Bjala bog (den weißen Gott) gehört haben, aber sicher hat nie ein Angelsachse den Namen eines solchen Gottes vernommen; überhaupt zeigt die Dichtung von jener rachsüchtigen Frau nicht die geringste Spur Sächsischen Charakters. In jeder Beziehung

Digitized by Google

Einwirkung Slavischer Sagen, und setzt diesen Chrodo, indem er Slavischen Erklärern folgt, mit Kirt oder Sitivrat, und ferner mit einer Sanskritsage von einem Satjavrata in Verbindung [1]). Doch erscheint die Darlegung nicht überzeugend und schwerlich genügend, um selbst die sehr vorsichtige Ausdrucksweise, deren sich Grimm in Betreff dieser Slavisch-Germanischen Gottheit bedient, zu rechtfertigen [2]). Mehr als dieß können wir über den Angelsächsischen Saetere, dessen Namen in den königlichen Geschlechtsregistern sich nicht findet, nicht sagen; dessenungeachtet aber dürfen wir das Dasein einer Gottheit, die unsere Vorältern unter jenem Namen verehrten, nicht in Zweifel ziehen. —

8) Von den Göttern gehen wir zu den Göttinnen über, von denen wir freilich in England nur sparsame Nachrichten haben. Von der hohen und verehrungswürdigen Göttin Fricge, der Gemahlin Wo'den's, erfahren wir nur, daß sie dem sechsten Tage der Woche ihren Namen gegeben habe; und wir müssen uns gestehen, daß dieß Alles ist, was wir von ihr wissen, wenn sie nicht etwa, was wohl möglich ist, unter irgend einem andern Namen sonst noch verborgen ist.

Beda erzählt, indem er über die alten Namen der Angelsächsischen Monate berichtet, daß vier davon von ihrer besondern Beziehung auf die Götter ihre Namen erhalten hätten; diese sind Solmónad — Februar, Hrédmónad — März, Eóstermónad — April und Blótmónad — November. Er sagt, daß der Solmónad seinen Namen von den Kuchen erhielt, welche in demselben den Göttern dargebracht wurden [3]); so der Blótmónad von den Thieropfern, welche den Göttern geweiht wurden; von den andern bei-

ist dieser Roman nur geeignet, auf falsche Wege zu leiten; und dieß ist zu bedauern, weil die Schönheit des Werkes veranlaßt, daß es um so mehr zur Verbreitung von Irrthümern beiträgt, und weil es dadurch schon ein Fallstrick für einen schätzenswerthen Schriftsteller geworden ist. Thierry in der Vorrede zu seinen Dix ans d'études historiques berichtet über den Eindruck, welchen Ivanhoe auf ihn gemacht habe.

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 227.

2) Vergl. Salomon und Saturn, S. 129.

3) Kann dieses Wort sol (vielleicht sól) eine zusammengezogene Form für sugl sein? Sollte dieß nicht der Fall sein, so kann ich keine Erklärung davon geben.

Digitized by Google

den sagt er[1]): „Hrédmónad hat den Namen von einer Göttin Rheda, welcher in diesem Monat Opfer dargebracht wurden; und der Eóstermónad, nun als Ostermonat erklärt, hatte seinen Namen in alter Zeit von einer Göttin Eostre, welcher in diesem Monat Feste gefeiert wurden".

In der Skandinavischen und Deutschen Mythologie fehlen diese Namen gänzlich; obgleich unter den vielen Gottheiten, die von jenen Völkern verehrt wurden, wohl vielleicht zwei mit den genannten identisch gewesen sein mögen. Der Name Hréde könnte wohl „streng, wild" bedeuten, und eine Kriegsgöttin bezeichnen; doch bin ich mehr geneigt, den Namen mit dem Beiworte hród (= ruhmreich, berühmt) in Verbindung zu setzen, und die Bedeutung „die große oder ruhmreiche Göttin" darin zu finden, d. h. Fricge, Wo'den's Gattin, in irgend einer Form: dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß man jetzt das Dasein eines Deutschen Gottes Chrodo, im Angelsächsischen Hród oder sogar Hréde, zugibt, welcher in Wirklichkeit Saturn war. Es ist wahr, daß wir mehr als eine bruchstückweise erhaltene Sage besitzen, worin der Namen des Saturn erhalten ist, freilich mehr in heroischer, als gottartiger Form, und gerade dieß mag die Veranlassung ihrer Aufbewahrung gewesen sein; die christliche Kirche fand Saturn nützlich, und erhielt ihn; auch ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß ein Wechsel des Geschlechtes stattgefunden haben soll: dasselbe geschah mit der Deutschen Göttin Nerthus, welche in der Nordischen Mythologie als der Gott Niördr wiedererscheint, und der Gymnasialschüler wird sich dabei an den Gott Lunus und die Göttin Luna erinnern[2]). Welche Erklärung wir auch von Hréde zu geben versuchen mögen, so ist doch so viel gewiß, daß sie eine Sächsische Göttin war, welcher zu bestimmten Zeiten Opfer dargebracht wurden.

1) Bed. De nat. rerum, c. 15.

2) Der Namen Nerthus steht in allen guten Handschriften der Germania des Tacitus, und die Aenderung in Herthus ist zwar scheinbar sehr beifallswerth, aber unnöthig. Man durchschaut den Grund des Irrthums leicht: man dachte, daß Herthus, terra mater, das Gothische Airthus, das Altdeutsche Erdu, das Angelsächsische Eorde wäre. Aber in diesen Worten ist kein H; wenn dieses da wäre, würden wir eine Germanische Vesta gehabt haben. Der Namen der Göttin war vielmehr Nairthus, Nerdu, Nerde, und im Altnordischen entspricht ihr Niördr.

Digitized by Google

Dasselbe ist von Eóstre oder Eástre zu sagen, deren Namen mit Ést (Osten) etymologisch zusammenhängen muß, und welche ebendeswegen aller Wahrscheinlichkeit nach eine Göttin der Helligkeit oder des Glanzes war, vielleicht auch eine Beorhte oder Glänzende Göttin; sie mag eine Göttin des Lichtes gewesen sein, des strahlenden Morgens, des neu erwachenden Jahres, wenn die Sonne zuerst beginnt, nach der Trübe und Düsterkeit des Winters neue Gewalt zu gewinnen. Daß sie in den Gedanken und Gefühlen des Volkes tief eingewurzelt war, ergibt sich daraus, daß ihr Namen für das große Kirchenfest beibehalten worden ist; auch läßt sich wohl folgern, daß sie eine milde und freundliche Gottheit war, deren Andenken zu erhalten, die Geistlichkeit nicht fürchtete.

Lye's Wörterbuch führt noch eine andere Göttin Ricen (mit der Uebersetzung „Diana") auf, die er irgend einer Cotton'schen Handschrift entlehnt haben mag. Diese Angabe steht jedoch zu vereinzelt für uns da, um daraufhin eine Erfolg versprechende Untersuchung anzustellen, allein dieß mag zur Entschuldigung dienen, indem ich der Thatsache gedenke, daß Diana von den Verfassern der Chroniken in Versen unter den Sächsischen Gottheiten erwähnt wird, und daß der Aberglauben, welcher in Deutschland als „Die wilde Jagd" bekannt ist, und eigentlich mit Wóden in Zusammenhang steht, bei uns sehr allgemein den Namen Ludus Dianae führt. Dieser Aberglauben, welcher unter dem Vorwande der Hexerei die Veranlassung vieler grausamer Verfolgungen wurde, ist über alle Theile Deutschlands in mannigfaltiger Form verbreitet: zuweilen ist es Herodiadis, welche ihr verhängnißvolles Tanzen für immer büßen muß; ein anderes Mal haben wir Minerva oder Bertha, Holda, Habundia, Dame Abonde, Domina, Hera, — die Herrin u. s. w. Es ist wahr, daß unsere bruchstückweise erhaltenen Ueberreste des Sächsischen Heidenthums keine unmittelbaren Andeutungen dieses Aberglaubens enthalten; dennoch aber kann es kaum bezweifelt werden, daß er hier, wie in allen Gegenden des Festlandes [1]) existirte, und man wird sich deshalb

1) In contrariam partem est auctoritas, XXVI q. y. c. episcopi. Ita ibi legitur. Illud non est obmittendum, quod quedam scelerati mulieres retro post Sathan converse, demonum illusionibus et fantasmatibus seducte: credunt se et profitentur, cum Diana nocturnis horis, dea paganorum, vel cum Herodiade et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias, et multa

Digitized by Google

nicht gern dafür entscheiden, daß es keine Gottheit gegeben habe, welche in der Interpretatio Romana durch „Diana“ übersetzt werden könnte. —

9) Böse Geister und Ungeheuer. — Die Gemeinsamkeit des Glaubens zwischen den Deutschen dieser Insel und des Festlandes und ihren Skandinavischen Verwandten scheint sich nicht auf die wohlthätigen Gottheiten der Fruchtbarkeit und kriegerischen Tapferkeit beschränkt zu haben. In dem ausgezeichneten Gedichte Beówulf erhalten wir Kunde von einem ungeheuern bösen Geiste, Grendel, und seiner Mutter, übernatürlichen Wesen von riesenhafter Geburt, Gestalt und Körperkraft, gefräßig und grausam, Menschen verschlingend, und ihrer Natur nach unverwundbar durch sterbliche Waffen. Der Sieg des Helden über diese überirdischen Feinde bildet den Gegenstand der einen Hälfte des Gedichtes. Aber Grendel, welcher der oben angegebenen Charakterschilderung zufolge wohl unter die furchtbaren und gewaltsamen Naturgottheiten, die Jotnar [1]) des Nordens und die Titanen der klassischen Mythologie, gerechnet werden kann, entbehrt auch anderweitiger historischer Begründung nicht: in zwei oder drei Urkunden finden wir Orte, welche seinen Namen tragen, und es ist bemerkenswerth, daß sie alle mehr oder weniger mit Wasser zusammenhängen, während das Gedicht seine Wohnung als eine Höhle unter einem See beschreibt, welche mit Nicors und andern übernatürlichen Wesen von menschenfeindlichem Charakter bevölkert sei. Die hierher bezüglichen Namen sind Grindles pyt [2]), Grindles bece [3]) und Grendles mere [4]). Grimm stellt durch eine Vergleichung philosophischer und anderer Angaben Grendel dem Nordischen Loki, dem Unglücksbringer und endlichen Vernichter der Götter, gleich [5]). Die früh zum Christenthume be-

terrarum spatia in tempeste noctis silentio pertransire, ejus jussionibus obedire, veluti domine, et certis noctibus ad ejus servitium evocari“. Hieron. Vicecomitis opusculum Lamiarum vel Striarum (Mediol. 1490). John von Salisbury erwähnt dieß in seinem Polychronicon und Henr. More in seinem Mystery of godliness. Vergl. Salomon u. Sat., S. 125 ff.

1) Im Beówulf wird er durchgängig Eoten genannt.

2) Cod. dipl. no. 59.

3) Ebendas. no. 570.

4) Ebendas. no. 353.

5) Grimm, Deutsche Mythol., S. 222.

Digitized by Google

kehrten Angelsachsen, welche im Ragnaravkr [1]) einen andern Teufel dem Allmächtigen entgegenzusetzen hatten, konnten sich die Vernichtung Grendel's durch einen irdischen Helden leicht denken; aber das alte Heidenthum übertreibt in den dem letztern beigelegten übernatürlichen Kräften, welche, indem sie ihn dem Range der Götter nahe stellen, die Ansicht hervorrufen, daß Beówulf nur den Abglanz einer ältern Mythe enthalte, welche weit über die Gränzen dieser Insel hinaus in Umlauf gewesen sein mag [2]). Es wird genügen, die Aufmerksamkeit auf die zahlreichen Deutschen Erzählungen zu richten, in welchen des Teufels Mutter als eine Hauptperson erscheint, ebenso auf unsern eignen häufig vorkommenden Ausdruck „the devils dam", um zu zeigen, wie wesentlich jene Charakteristik des bösen Geistes war: der Teufel nach dem Begriffe der Kirche hat sicher keine Mutter, während der böse Geist der alten Germanen eine solche hatte, und Loki und Grendel gleichen sich hierin. Selbst die religiöse Anschauung, welche sich natürlich unter andern Einflüssen bildete, konnte sich von der wesentlich heidnischen Einwirkung dieser Idee nicht frei erhalten: der Teufel, welcher in den Angelsächsischen Sagen so häufig eine der handelnden Personen ist, hat, wenn nicht eine Mutter, mindestens einen Vater, nämlich Satan selbst; aber Satan liegt gefesselt in der Hölle, wie Loki ebenfalls, und nur als sein Abgesandter und Diener erscheint der Teufel, sein Sohn [3]), auf der Erde, um zu versuchen

1) Der Teufel und Pater noster sollten am jüngsten Tage mit einander kämpfen; jeder von Beiden sollte 15 verschiedene Formen annehmen. Salom. u. Sat., S. 145.

2) Vergl. des Verfassers Beówulf, Bd. 2, Nachschrift, und Desselben Stammtafel der Westsachsen.

3) In der Legende von Juliana spricht der untergeordnete Teufel von Satan als seinem Vater und König. Cod. Exon. p. 261 u. 273. Und so wird er auch in Salomon und Saturn (p. 141) Satans Knecht genannt. Ferner wird Satan in derselben Dichtung des Teufels Vater genannt: „Der Pater Noster wird den Teufel mit glühenden Pfeilen schießen; und der Blitz wird ihn brennen und treffen, und der Regen wird ihn überströmen, und die Finsterniß ihn verwirren, und der Donner ihn schlagen mit feuriger Art, und ihn verfolgen bis zu der eisernen Kette, in welcher sein Vater liegt, Satan und Sathiel". S. 149. In der Legende vom H. Andreas erscheint Satan selbst, was wohl dem Griechischen Ursprunge derselben zuzuschreiben ist. Vergl. Vercelli, Gedichte, Andr. V. 2388; an einer andern Stelle daselbst (V. 2692) sendet Satan seine Kinder aus.

Digitized by Google

und zu zerstören. In Caedmon, der Legende vom H. Andrew, Juliana, Gudlác u. s. w. ist es stets des Teufels Sohn und Diener, welcher dessen Aufträge auf Erden ausführt, und dann zurückkehrt, um dem, der ihn gesandt hat, von seiner Sendung Bericht abzustatten.

So können wir durch die auffallende Verwirrung, die in allen Angelsächsischen Dichtungen herrscht, worin der Teufel entweder als Versucher oder als Verfolger des Heiligen und Rechten dargestellt wird, einen Strahl des alten Heidenthums entdecken, freilich düster genug, aber viel weniger elend, als der niedrige Materialismus der Meinungen, welche später dazu gemischt worden sind. Der rohe Eoten oder Titan ist fast ebenso abstoßend für unsere christlichen Ideen, als die plumpen, mißgestalteten Gespenster, welche aus jenem sich herausgebildet haben, und welche eine so hervortretende Rolle in den Heiligengeschichten und den Fegefeuerlegenden der Angelsachsen spielen: und nicht leicht kann man sich einen erniedrigenderen Aberglauben denken, als den, welchen östliche oder vielleicht sogar Römische Ueberlieferungen in den alten Religionsglauben hineinverpflanzt haben. Hiermit brauchen wir uns nicht im geringsten zu beschäftigen, denn obgleich jene Abirrungen durchaus nicht beanspruchen können, christlich genannt zu werden, so haben sie doch ganz gewiß mit dem Angelsächsischen Heidenthume Nichts zu thun.

Die Grendels und Nicors unserer Vorältern waren Naturgottheiten, die Geister der Gehölze und Gewässer; sie sanken zu herabgewürdigten und mißfälligen Formen herab, als die Teufel eines barbarischen Aberglaubens mit ihnen vermischt wurden. Es ist jedoch etwas Eigenthümliches und Poetisches in dem Berichte, welchen ein Mönch von St. Gallen von einem Gespräche zwischen den alten Gottheiten bei Gelegenheit der Ansiedelung christlicher Missionäre an den Ufern des Bodensees gibt: als der heilige Einsiedler in der Stille der Nacht bei seinen Netzen wachte,

> hörte er, wie der Geist der Fluth
> zum Geiste des Hügels sprach:

„Volvente deinceps cursu temporis, electus Dei Gallus retia lymphae laxabat in silentio noctis, sed inter ea audivit demonem de culmine montis pari suo clamantem, qui erat

Digitized by Google

in abditis maris. Quo respondente „Adsum“, montanus e contra „Surge“, inquit, „in adjutorium mihi! Ecce peregrini venerunt, qui me de templo ejecerunt. Nam Deos conterebant, quos incolae isti colebant; insuper et eos ad se convertebant. Veni, veni, adjuva nos expellere eos de terris“. Marinus demon respondit: „En unus illorum est in pelago, cui nunquam nocere potero. Volui enim retia sua ledere, sed me victum proba lugere. Signo orationis est semper clausus, nec unquam somno oppressus“. Electus vero Gallus haec audiens, munivit se undique signaculo crucis, dixitque ad eos: „In nomine Jesu Christi praecipio vobis, ut de locis istis recedatis, nec aliquem hic ledere praesumatis“. Et cum festinatione ad littus rediit, atque abbati suo, quae audierat, recitavit. Quod vir Dei Columbanus audiens, convocavit fratres in ecclesiam, solitum signum tangens. O mira dementia diaboli! voces servorum Dei praeripuit vox fantasmatica, cum hejulatus atque ululatus dirae vocis audiebatur per culmina (montium)“ [1]).

Aber Worte sind kaum stark genug, um das Gefühl auszudrücken, womit ein gebildeter Geist die fantastischen, häßlichen, ja scheußlichen Bilder betrachtet, welche plumper Fanatismus in den Dienst einer Religion, deren Zweck und Mittel die Liebe ist, hereinzubringen sich bemühte: sinnliche Schreckniſſe, welche an die Stelle der Weihen des geistigsten, reinsten und heiligsten Glaubens gesetzt wurden; eine gemeine, herabwürdigende und lächerliche Phantasmagorie, erfunden, um die wirkliche Selbstsucht und Unsittlichkeit der Menschen zu beseitigen, und dieselben durch Schrecken zu Rechtschaffenheit und Frömmigkeit zu bewegen.

Die Germanischen Titanen, obgleich schrecklich vermöge ihrer rohen Kraft und den Göttern selbst gefährlich, sind weder widerlich noch erniedrigend: sie sind, wie Kronos und Saturn, voll Kraft und Weisheit; sie sind in beständigem Kriege mit den Göttern begriffen, weil die Letztern die Repräsentanten einer höhern mensch-

1) Anon. vit. S. Galli bei Pertz, II, 7. Pertz hat mit Recht auf die metrische Form dieses Gespräches hingewiesen. Es ist auf das Tiefste zu beklagen, daß wir es nicht mehr in seiner ältesten Form und in der Sprache der ursprünglichen Dichtung besitzen.

Digitized by Google

lichen Ordnung, höher gebildet sind; wie aber das Riesengeschlecht im Anfange mächtig war, so sollen sie am Ende der Welt triumphiren; und erst dann, wenn ihnen die Vernichtung der Götter von Odinn's Stamme gelungen sein wird, sollen sie selbst ebenfalls verschwinden, worauf dann das herrliche Reich des Allvaters beginnt. Loki allein hat etwas Niedriges und Tückisches in seinem Charakter, er ist nicht frei von Falschheit und ähnelt dem Mephistopheles. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß diese Eigenschaft seiner ältesten Form zukommt, und dieselbe scheint eher ein Beleg zu sein, daß die Mythe moralisch niedriger geworden sei, und im Munde des Volkes Züge jenes volksthümlichen, humoristischen Geistes angenommen habe, der Vergnügen daran findet, Macht und List mit einander im Kampfe zu sehen, und sich für die Vollendung seiner Helden rächt, indem er sie zuweilen schimpflichen Niederlagen aussetzt. Aber sogar Loki war anfangs der Freund und Bundesgenosse der Götter: er war vereinigt mit ihnen durch die heiligsten Bande der Brüderschaft, und seine Energie und Klugheit sicherte ihnen den Sieg bei vielen gefahrvollen Kämpfen. Wie Lucifer ist er ein Bewohner des Himmels gewesen: warum er und die Götter endlich erzürnt von einander schieden, ist nicht zu unserer Kunde gekommen; wir finden aber, daß er jene auf das Boshafteste verfolgt habe, bis er endlich den Tod des Baldr herbeiführte. Darauf ward er gebunden und unter die Welten geworfen, wo die giftige Schlange über ihm hängt, und quälendes Gift über ihn ausspeit; sein treues Weib sitzt daneben, und fängt die fallenden Gifttropfen auf; aber wenn das untergehaltene Gefäß voll ist, und sie sich abwendet, um es wieder zu leeren, so erreicht der tödtliche Saft den niedergeworfenen Gott, und in seinem Schmerzenskampfe zittert er an allen Gliedern: diese Zuckungen sind den Menschen als Erdbeben bekannt. Erst in der Dämmerung der Götter wird er seine Kette brechen, und die Söhne Muspel's führen, um ihn an dem Geschlechte des Odinn zu rächen.

Aber Loki ist kein Teufel nach dem Angelsächsischen Begriffe des Satan und seines Sohnes; er ist kein Betrüger oder Verfolger der Menschen; und am allerwenigsten ist er ihr Peiniger in einer andern Welt. Er leidet freilich, allein wie Prometheus, oder Entelechus, oder Aegeon, und seine Stunde des Triumphes soll kommen. In seinem eigentlichen Charakter ist nichts Niedriges oder

Digitized by Google

Geringes, — Vieles zwar, was schrecklich, düster und unbestimmt erscheint, aber nichts Lächerliches oder Widriges. Der Sächsische Teufel mit Hörnern, Schwanz, Pferdefuß, Schwefel und Pech, Fackeln, rothglühenden Zangen und Gabeln ist weniger glaubhaft für die Einbildungskraft und gefährlicher für das sittliche Wesen seiner Erfinder.

Auch sind die Beschäftigungen eines solchen Geistes nicht weniger gemein, als seine Form: er versengt das Getreide, verwundet das Vieh, fesselt die Hände der Verurtheilten, bringt in den Mund Derjenigen, welche denselben nicht durch das Zeichen des Kreuzes geschützt haben, und in einem künftigen Dasein wird er der Peiniger — in der materiellsten und mechanischsten Weise — für alle Diejenigen, deren Leben dem Dienste der Sünde gewidmet gewesen war. Sogar der gemeine Sinn Marlowe's steht gegen die Beschreibungen der Angelsächsischen Geistlichen und Dichter, die über dieses fruchtbare Thema sich ihren Schwärmereien überlassen, zurück. Obgleich solche Schilderungen widerlich und für unseren Rechtssinn empörend sind, so ist es doch nothwendig, daß wir wissen, was von der Geistlichkeit gelehrt oder zugelassen wurde, wenn wir Etwas von der Lebensweise und dem Glauben unserer Vorältern wissen wollen.

Schon im achten Jahrhundert sehen wir, daß der sonst ausgezeichnete Beda nicht verschmähte, in seine Kirchengeschichte einen so traurigen Beleg von Manichäischem Materialismus aufzunehmen, wie die Vision des Drihthelm. Er erzählt, wie dieser Mann in Northumberland, tödtlich krank liegend, in eine Entzückung verfallen sei, und nach seiner Wiederherstellung in das Kloster zu Melrose gegangen sei, wo er dann bis an seinen Tod gelebt habe. Während seiner Entzückung hatte er Erscheinungen gesehen, die er später dem Geistlichen Hamgisl, dem König Aldfrid von Northumberland u. A. mittheilte. Er erzählte, daß seine Seele, nachdem sie vom Körper gelöst worden wäre, von einem leuchtenden und prächtig gekleideten Wesen gen Osten geführt worden sei, in ein breites und tiefes Thal von anscheinend unbegränzter Länge; eine Seite glühte von furchtbaren Flammen, die andere war von schrecklichem Hagel und frierendem Schnee erfüllt. Beide Seiten waren voll von menschlichen Seelen, welche von der Linken zur Rechten geschleudert wurden, wie durch einen Sturm. Denn wenn

Digitized by Google

sie die Gewalt der ungeheuern Hitze nicht mehr ertragen konnten, so sprangen sie verzweifelnd in die Mitte der traurigen Kälte; und wenn sie dort nicht mehr ausdauern konnten, so stürzten sie wieder zurück, um inmitten unauslöschlicher Flammen zu brennen. Als Drihthelm sie so von einer Schaar mißgestalteter Dämonen für ewige Zeiten gepeinigt werden sah, dachte er bei sich selbst: „Dieß ist sicherlich die Hölle, von deren unerträglichen Qualen ich oft habe erzählen hören!“ Aber sein Gefährte sagte: „Dieß ist nicht die Hölle, wie du denkst!“ Und im Weiterschreiten sah er, wie die Finsterniß rundum dichter wurde, und den ganzen Raum vor ihm einnahm. Plötzlich bemerkte er in dieser tiefen Nacht, daß Kugeln düstern Feuers, wie es schien, aus einem ungeheuern Brunnen aufstiegen, und ohne Unterbrechung wieder in denselben zurückfielen. Mitten unter diesen Schrecknissen verließ ihn sein Führer. Bei genauerem Hinschauen sah er nun, daß das züngelnde Feuer ganz voll menschlicher Seelen sei, die wie Funken im Rauche in die Höhe geschleudert, und dann wieder in den Abgrund herabgezogen würden. Und ein entsetzlicher Gestank stieg mit den Dämpfen empor, und füllte alle diese Orte der Finsterniß an. Rund um ihn her tönten das Jauchzen und der Hohn der bösen Geister, wie das gewöhnliche Freudengeschrei über einen gefangenen Feind; plötzlich schleppte eine Schaar böser Geister fünf Seelen durch die Finsterniß, eine eines Laien, eine eines Weibes, eine eines Tonsurirten gleich einem Geistlichen, und tauchte sie unter einem aus Klagen und Lachen gemischten Geschrei in den Abgrund. Dann stiegen gewisse böse Geister aus der Tiefe auf, umringten den zitternden Zuschauer, erschreckten ihn mit ihren flammenden Augen und dem ihnen aus Mund und Nase ausströmenden Feuer, und drohten, ihn mit glühenden Zangen, die sie in den Händen hielten, zu packen. Aus dieser Gefahr ward er durch die Rückkehr seines Gefährten befreit, indem ihn derselbe in zwei entsprechende Regionen der ewigen Seligkeit führte, deren Beschreibung den bestimmtesten Gegensatz gegen die schon geschilderten bildet, aber ebenso materiell, plump und sinnlich ist. Die daran gefügte Moral ist zu bedeutungsvoll, um mit andern, als mit Beda's eignen Worten, angeführt zu werden. „Und als wir bei unserer Rückkehr jene glücklichen Wohnungen weißgekleideter Geister erreicht hatten, sagte er zu mir: „Weißt du, was alles

Digitized by Google

Das ist, was du gesehen hast?" Ich antwortete: „Nein!" Darauf sagte er: „Das Thal, welches du in seiner Schrecklichkeit brausender Flammen und starrer Kälte sahst, ist derjenige Ort, wo die Seelen Derer gerichtet und gezüchtigt werden, welche die Beichte und Buße für ihre Sünden aufschieben, und erst in der Stunde des Todes bereuen, und so den Körper verlassen: doch weil sie beim Tode gebeichtet und Buße gethan haben, sollen sie am Tage des Gerichtes sämmtlich des Himmelreiches theilhaft werden. Aber viel helfen Gebete und Almosen und Fasten und vor allem die Theilnahme an der Feier der Messe, wodurch Viele schon vor dem Tage des Gerichtes erlöst werden sollen. Aber jener Flammen ausstoßende, stinkende Brunnen, welchen du gesehen hast, ist die Mündung der Hölle selbst, und wer dahinein kommt, soll in Ewigkeit nicht erlöst werden. Und der blüthenreiche Ort, wo du jene schönen jugendlichen Wesen in heiterem Glanze sich erfreuen sahst, ist derjenige, in welchem die Seelen Derer Aufnahme finden, welche wirklich in guten Werken dahinscheiden, aber dennoch nicht von solcher Vollkommenheit sind, daß sie sogleich in das Himmelreich eingehen können; diese sollen jedoch Alle am Tage des Gerichtes Christus Angesicht schauen, und der Freude des himmlischen Reiches theilhaft werden. Denn Diejenigen, welche in jedem Worte, jeder Handlung, jedem Gedanken vollkommen sind, sollen, sobald sie den Körper verlassen haben, unmittelbar in das Himmelreich kommen. Zu dessen Vorhöfen gehört der Ort, wo du den Klang angenehmen Gesanges hörtest, verbunden mit süßem Dufte und glänzendem Lichte"[1]). Nachdem Drihthelm dieß gesehen und gehört hatte, ward ihm gestattet, in seinen Körper zurückzukehren, worauf er dann ohne Zweifel ein mächtiger Vorkämpfer des Fegefeuers wurde.

Mit dieser Erzählung ist Beda aber noch nicht zufrieden gestellt; er fährt fort, die Geschichte eines Edelmannes aus Mercia zu erzählen, welcher nicht zur Beichte gehen wollte. Im Augenblicke des Todes sah er zwei Engel in sein Zimmer eintreten, welche ein Verzeichniß seiner guten Thaten trugen, welches aber nur von geringem Umfange war; nachdem sie ihn veranlaßt hatten, dasselbe zu lesen, machten sie einer Schaar schwarzer und häßlicher Geister Platz, welche die ungeheure Liste seiner Sünden in Worten, Werken

1) Bed. Hist. eccles. V, 12.

Digitized by Google

und Gedanken trugen, und ihn nöthigten, dieselbe zu lesen. Dann wandte sich der Anführer der bösen Geister zu den Söhnen des Lichtes, und rief aus: „Warum sitzt ihr hier, da ihr doch wißt, daß er der unserige ist?" Darauf antworteten Jene: „Ihr habt Recht: nehmt ihn und führt ihn mit euch in die Tiefe eurer Verdammung!" Nach diesem Ausspruche verschwanden die guten Geister, und zwei Dämonen, eine Art von abendländischen Munkir und Nekir, schlugen ihn mit Pflugscharen an Haupt und Fuß, und drangen in ihn ein; und als sie in seinem Innern zusammentrafen, starb er, und ward in immerdauernde Qualen versetzt [1]).

Diese Erzählung, welche Beda von dem ehrwürdigen Bischof Pecthelm [2]) gehört hatte, erläutert und erklärt er, und endet mit der Angabe, daß er einfach zum Heile derjenigen erzähle, welche dieß lesen oder hören sollten. Gewiß würden die verwirrten Faseleien von Mönchen, die durch unmenschliche Strenge, unnatürliche Entsagung und melancholische Gegenstände der Betrachtung halb den Verstand verloren haben, an sich von geringem Werthe sein: wir können die Visionen eines H. Franz v. Salis, eines Ignaz Loyola, eines Peter des Eremiten, einer H. Theresa, ja leichter sogar die eines Drihthelm oder einer Madame Guyon begreifen; aber was sollen wir von der geschichtlichen Ueberlieferung derselben durch Beda oder Fenelon denken?

Ein so gewichtiges Beispiel mußte wohl zu eifriger Nachahmung veranlassen; auf einmal betretener Bahn war der Lauf der ungezügelten Einbildungskraft sicher, keine Gränze zu finden; um so sicherer, weil damals, wie jetzt, die Befürchtungen und Leiden der großen Masse einigen Wenigen zu Erwerbsquellen dienten. Damals, wie jetzt, gab es unwürdige Heuchler; welche zwischen Gott und den Menschen eine Stelle einnehmen, die Kutte ohne Saum anziehen und sich zu Vermittlern zwischen der ewigen Gnade und dem sterbenden Sünder machen durften. Dem entsprechend finden wir in spätern Zeiten die größte Mannigfaltigkeit in den

1) Bed. Hist. eccles. V, 12.

2) Der erste Bischof von Whiterne in Galloway, welcher im J. 737 starb. Wer mehr von den elenden abergläubigen Meinungen erfahren will, welche Beda empfehlen konnte, vergleiche den Bericht des Fursaeus (Hist. eccles. III, 19) und die handschriftlichen Heiligengeschichten, von denen Stevenson in seiner Ausgabe des Beda (S. 197, 199, Anm.) Kunde gibt.

Digitized by Google

Umriſſen der ſchon ſo kräftig gezeichneten Skizze; Malmsbury bietet ein weites Feld für Sammler auf dieſem Literaturgebiete dar. Ich will mich hier begnügen, aus dem ſo oft genannten Salomon und Saturn zwei Stellen anzuführen, in denen ich ſtarke Spuren des Heidenthums, obgleich in der angegebenen Weiſe entſtellt, zu finden glaube.

Maeg simle se Godes cwide	Mag immer Gottes Wort [1])
gumena gehwylcum,	für Jedermann
ealra feónda gehwone	jeden Feind
fleónde gebringan,	zum Fliehen bringen,
dúrh mannes múd,	durch Mannes Muth,
mánfulra heáp	die Menge der Böſen,
sweartne geswencan;	die ſchwarze (dichte) unterdrücken;
naefre hie daes syllice	laß ſie nie wunderbar
bleóum bregdad	die Farbe wechſeln
aefter báncofan,	in ihrem Innern,
feðerhoman onfód.	oder Gefieder annehmen.
Hwilum flótan gripad,	Zuweilen ergreifen ſie den Seefahrer,
hwilum hie gewendad	zuweilen verwandeln ſie ſich
on wyrmes líc	nach Wurmes Art,
scearpes and sticoles,	des ſcharfen und ſtechenden;
stingad nýten	ſie ſtechen das Rindvieh,
feldgongende,	welches auf dem Felde geht,
feoh gestrúdad;	das Vieh vernichten ſie;
hwilum hie on waetere	zuweilen im Waſſer
wicg gehmáegad,	tauchen ſie die Pferde unter,
hornum geheáwad	ſtoßen ſie mit Hörnern
oddaet him heortan blád,	bis zu ihrem Herzblute;
fámig flódes baed,	das Bad einer ſchäumenden Fluth
foldan geséced.	rinnt zur Erde.
Hwilum hie gefeterad	Zuweilen feſſeln ſie
fáeges monnes handa,	des verurtheilten Mannes Hände;
gehefegad donne he	ſie machen ihn träge, wenn er
aet hilde sceal	in den Kampf ſoll

1) D. h. das Vaterunſer.

Digitized by Google

wid laðwerud	gegen Feindesſchaar
lifes tiligan:	aus Sorge für das Leben:
áwri'ad hie on his waepne	ſie ſchreiben auf ſeine Waffe
waelnóta heáp [1]).	viele verhängnißvolle Zeichen.

Ferner leſen wir in derſelben Dichtung [2]): „Wenn der Teufel ſehr übler Laune iſt, ſucht er das Vieh eines ſündigen Menſchen oder einen unreinen Baum heim; oder er dringt in den Mund und Körper eines Menſchen, welcher ſich nicht mit dem Zeichen des Kreuzes geſegnet hat, und geht dann in die Eingeweide des Mannes, welcher dieß vergeſſen hat, und durch ſeine Haut und durch ſein Fleiſch geht er in die Erde, und von da findet er ſeinen Weg in die Oede der Hölle". —

10) Nicor. — Zu der Klaſſe der Elementargottheiten muß eigentlich der Nicor oder Waſſergeiſt gerechnet worden ſein, deſſen Namen nicht nur in dem Ausdrucke „Waſſerniren" ſich erhalten hat, ſowie in dem Neck in Deutſchland, ſondern auch in dem bei uns gewöhnlichen Namen des Teufels Old Nick. Der im Beówulf gegebenen Schilderung zufolge waren die Nicors übernatürliche, elfenhafte Weſen, umſchwebend die Teiche, Flüſſe und Meere, ſtets geneigt, den Wanderern Schaden zuzufügen, und anſcheinend mit der Fähigkeit ausgeſtattet, Stürme zu erregen. Nach dieſer halbchriſtlichen Anſicht ſind ſie böſe und grauſame Feinde der Schiffahrer, die ſie mit Hörnern und Fangzähnen verfolgten, in die Tiefe der Wellen niederzogen, und dort ohne Zweifel verſchlangen [3]). Sie waren wahrſcheinlich, gleich manchen andern von unſern Voráltern gefürchteten übernatürlichen Weſen, in die Familie der Oger und Ungeheuer, welche von dem erſten Menſchenmorde herſtammten, gehörig. Doch muß bezweifelt werden, ob dieß der heidniſche und urſprüngliche Sinn des Wortes Nicor war. Im dreizehnten Jahrhundert finde ich in einem alten Deutſchen Wörterbuche Neckar durch Neptunus, den Meeresgott, überſetzt; und es iſt bekannt, daß einer der Namen, welchen Odinn trägt, ſo oft er als Meeresgott erſcheint, Hnikuþr und Nikuz iſt. Es iſt daher nicht unwahr-

1) Sal. u. Sat. S. 143 f.
2) Ebendaſ. S. 149.
3) Im Beówulf an vielen Orten.

Digitized by Google

scheinlich, daß die heidnischen Sachsen in ihrem alten Religionsglauben Nicor als Wóden anerkannten. Der Namen Hwala, welcher in den Geschlechtsregistern vorkommt, und den man, wie Geát, als einen andern Namen des Wóden gelten lassen kann, bestätigt jene Ansicht. Hwala ist gebildet von Hwael (= cetus), ebenso wie Scyldwa von Scyld (= clypeus), und war vermuthlich nur ein Namen des Wóden als Meeresgottes. Die mit dem Wallfisch- oder Wallroßfange verbundene Gefahr[1]) machte mindestens das erste dieser Thiere zu einem Gegenstande abergläubigen Schreckens für den Angelsächsischen Schiffer; vielleicht, wie in dem Falle des Bären, trugen natürliche Eigenthümlichkeiten, welche sogar unserem mehr wissenschaftlich gebildeten Auge auffallend sind, dazu bei, dem Oberherrn der Nordischen Seen einen Ausnahmscharakter zu verleihen. Mag sich dieß aber verhalten, wie es will, so ist es doch nicht ohne Bedeutung, daß Hwala in den Geschlechtsregistern mitten unter Namen erscheint, von denen viele unwidersprechlich dem Wóden zukommen, daß ferner in Skandinavien und Deutschland Nikuz oder Necker Namen des Meeresgottes sind, und endlich, daß bis in eine sehr späte Zeit, — als die heidnischen Gottheiten überall das Aeußere von bösen Geistern und Teufeln angenommen hatten, — Nicor als das Ungeheuer der Tiefe vorzugsweise erschien.

Die wunderbare, dem Nicor beigelegte Gewalt (— im Beówulf wird er wundorlic wáegbora = der wunderbare Wogenbringer genannt —) ist an sich schon ein Beleg für sein früheres Götterthum: und in diesem Sinne bin ich geneigt, ihn für den „demon marinus“ zu halten, welchen der H. Gallus durch seine ununterbrochene Wachsamkeit besiegte. In seiner veränderten und erniedrigten Form können wir auch den Dämon der oben angeführten Verse erkennen, welcher mit den Hörnern das Pferd beim Durchgange durch den Fluß verwundet. Die schöne Nix oder Nixie, welche den jungen Fischer oder Jäger verlockt, ihre Umarmungen in den für ihn todbringenden Wellen zu suchen, der Neck, welcher die Mädchen, die an den Ufern spielen, ergreift und in das Wasser herabzieht, der Flußgeist, welcher in manchen Theilen Deutschlands

1) Der Fischer in Aelfric's Gespräche stellt jede Absicht, Wallfische zu fangen, wegen der damit verbundenen Gefahr in Abrede. Thorpe, Analecta, S. 24.

Digitized by Google

noch jährliche Opfer an Menschenleben fordert, sind sämmtlich Formen des alten Nicor; allein ursprünglicher — oder mindestens ansprechender — ist der Schwedische Stromkarl, welcher von dem Edelsteinbette seines Flusses aus den Kinderspielen auf den benachbarten Wiesen mit Ergötzen zuschaut, und am Abend süß singend von seinem grauen Haare die zarten Blüthen der Wasserlilie nimmt, welche er über die Wasserfläche ihnen in die Hände treibt. —

11) Hel. — Unter den furchtbaren Wesen, deren Macht selbst die Götter scheuten, war Hel, die Herrin der kalten und freudelosen Unterwelt. Durch das Geschick der Schlacht zur Herrlichkeit der Waelheal berufen, zitterte der Germanische oder Nordische Held vor einem friedlichen Tode, welcher ihn in einen traurigeren und elenderen Aufenthalt versetzte, als derjenige war, welcher den gefallenen Hellenischen Krieger der Heroenzeit erwartete[1]), und manche Sage erzählt von Denen, die sich mit eigner Hand einer so gefürchteten Zukunft entzogen[2]). Aber Hel war nicht selbst die Todesbotin; sondern nahm nur Diejenigen in Empfang, welche nicht einen Sitz in Odinn's Halle durch heldenhaften Tod verdient

1) Hom. Odyss. XI, 473 ff.

2) Dieß ist dem Philologen so vollkommen bekannt, daß ich die Beispiele nicht noch vermehren mag; man kann dieselben bei Bartholinus finden. Aber eine Belegstelle erlaube ich mir doch anzuführen, weil sie beweist, wie lange der heidnische Geist trotz der friedlichen Hoffnungen und Versprechungen des Christenthums fortlebte. Henry von Huntingdon im sechsten Buche seines Geschichtswerkes (S. 366 ed. Savile) erzählt von Sigeweard, dem großen Herzoge von Northumberland, daß er bei Empfang der Botschaft von dem Tode seines Sohnes in der Schlacht ausgerufen habe: „Recepitne vulnus lethale in anteriori vel posteriori corporis parte? Dixerunt nuntii: In anteriori. At ille: Gaudeo plane, non enim alio me vel filium meum digner funere". Allein im J. 1055 von Krankheit niedergedrückt, sah er, daß sein Wunsch nicht erfüllt werden würde. „Siwardus, consul rigidissimus, profluvio ventris ductus, mortem sensit imminere, dixitque: Quantus pudor me tot in bellis mori non potuisse, ut vaccarum morti cum dedecore reservarer! Induite me saltem lorica mea impenetrabili, praecingite gladio, sublimate galea; scutum in laeva, securim auratam mihi ponite in dextra, ut militum fortissimus modo militum moriar. Dixerat, et ut dixerat, armatus honorifice spiritum exhalavit". Durch jedes Wort dieser Stelle weht der alte heidnische Geist des Haraldr Hilditaun, und man fühlt, daß nur das Christenthum dahin wirkte, daß Sigeweard einem unrühmlichen Tode nicht durch einen freiwilligen gewaltsamen zuvorkam.

Digitized by Google

hatten, und die Waelcyriar oder Schildjungfrauen wählten die Erschlagenen aus.

Das Reich der Hel war Alles, was Waelheal nicht war, — kalt, freudenlos und schattig; dort gab es keinen Scheinkrieg, aus welchem die Kämpfer mit erneuter Stärke, mit neuem Ruhme zurückkehrten; keine geräumigen Quaighs voll Meth oder Becher voll belebenden Weines; keine fortdauernd zu genießende und wunderbar sich wiederholende Festlichkeiten; keine Gesänge oder Erzählungen großer Thaten; keine Erwartung der letzten großen Schlacht, wo die Einherjar den Allvater zum Treffen gegen seine gigantischen Gegner begleiten sollen; keine leuchtenden Schildjungfrauen, welche den tapfern Kämpfer durch ihr Zureden ermuthigen, und die Halle mit ihrem Glanze erhellen: — sondern Kälte und Eis, Frost und Finsterniß; schattige Reiche ohne Sonne, ohne Gesang, Wein und Festlichkeiten; ohne die begeisternde Gesellschaft von Helden, welche der großen Thaten ihres irdischen Lebens sich rühmen.

Für die Meineidigen und Meuchelmörder war Nástrond da, ein Ort der Qual und Strafe, der mit Widerlichkeiten erfüllte, mit giftigen Schlangen belebte, dunkele, kalte und schwermüthige Strand des Todes: das Reich der Hel war Hades, die unsichtbare Welt der Schatten[1]); Nástrond war, was wir die Hölle nennen. Das Christenthum dagegen ließ keine Göttin des Todes zu, und als es für nothwendig gehalten wurde, die Idee eines Ortes der Strafe nach dem Tode auszudrücken, vereinigte der Angelsachse das Reich der Hel mit Nástrond, um für den Schuldigen ein abschreckendes Gefängniß herzustellen: die vorherrschende Idee in Betreff der unterweltlichen Regionen bei den Germanen ist die der Kälte und Düsterkeit[2]); die giftigen Schlangen, welche wachend oder schlafend den Angelsachsen verfolgt zu haben scheinen, bildeten ein geeignetes Verbindungsglied zwischen seiner eignen, in

1) Die Meinung der Griechen z. B.:

πῶς ἔτλης Ἄϊδόσδε κατελθέμεν ἔνθα τε νεκροὶ
ἀφραδέες ναίουσι, βροτῶν εἴδωλα καμόντων.

Hom. Odyss. XI, 473 s.

2) Feuer war im Norden zu erfreuend und werthvoll, um ein eigentlicher Gegenstand des Schreckens zu sein; anders sah man es im Osten an, wo die Kühle eine der gesuchtesten Annehmlichkeiten ist.

Digitized by Google

Sagen beschriebenen Unterwelt und dem, was sie von der Kanzel herab vortragen hörten, besonders in Vorträgen aus den Werken der Kirchenväter; und Diesen und ihrem Einflusse allein muß es zugeschrieben werden, wenn wir Flammen und Schwefel und alle die Abscheu erregenden Peinigungsmittel der Jüdischen Ueberlieferung von ihm angenommen finden. Hierin scheint mir eine sehr wichtige Spur alten Heidenthums zu liegen, eine solche, welche die Geistlichkeit selbst begünstigte, eine Meinung, an welcher sie sich betheiligte, und welche sie ohne Bedenken den Gemeinden einprägte, trotz der entgegengesetzten Richtung ihrer religiösen Quellenschriften. Es wird genügen, die Beschreibung anzuführen, welche in Salomon und Saturn, einer vieles Heidnische enthaltenden Dichtung, von der Hölle gegeben wird: bei der Niederlage der aufrührerischen Engel wird gesagt:

Him helle gescóp,	Für sie schuf er (Gott) die Hölle,
waelcealde wic,	einen tödtlich kalten Wohnort,
wintre bedeahte:	mit Winter bedeckt:
waeter insende	Wasser sandte er hinein,
and wyrmgeardas,	und Schlangennester,
atol deór monig	viele bösartige Thiere
irenum hornum;	mit eisernen Hörnern;
blódige earnas	blutige Adler
and bláce naedran;	und dunkle Nattern;
þirst and hungor	Durst und Hunger
and þearle gewin;	und wilden Kampf;
eácne egesan,	ungeheuern Schrecken,
unrótnisse [1]).	Freudlosigkeit.

Sogar in ihren mehr orthodoren Beschreibungen können die Verfasser geistlicher Gedichte, obgleich sie sich natürlich den Jüdischen Begriffen anschließen, doch nicht immer die alte, gewohnte Ueberlieferung ihrer Vorfahren abschütteln, sondern wenden sich zur Kälte und Düsterkeit und zu den Schlangen von Nástrond und dem Reiche der Hel zurück; wofür eine schon besprochene Stelle des Beda einen schlagenden Beleg gibt.

1) Sal. u. Sat., S. 173.

Digitized by Google

So weit wir nach den noch vorhandenen Beschreibungen urtheilen können, stellten sich die Angelsachsen die Hölle als einen geschlossenen und bedeckten Aufenthaltsort, als ein Gefängniß vor, welches, wie irdische Gefängnisse, in genügender Weise durch Schlösser, Riegel und Balken sicher gestellt wäre [1]). Aber die Phantasie des Volkes hatte vermuthlich auch damals noch die Idee eines ungeheuern Thieres angenommen, dessen Rachen der Eingang in den Ort der Qual wäre: dieß ergibt sich nicht nur aus den Erläuterungen zum Caedmon [2]), sondern auch aus dem so lange gebräuchlich gewesenen Ausdrucke „der Höllenrachen". Aus dieser charakteristischen Thatsache jedoch möchte ich folgern, daß bei unsern Voraltern noch eine Erinnerung fortwirkte an den Gigantischen oder Titanischen Charakter der alten Göttin, welche nach der Nordischen Mythologie Loki's Tochter war. In fast jedem Falle hat das Wort Hel im Angelsächsischen, und besonders in der Angelsächsischen Prosa, nur den abstracten Sinn, den wir dem Worte „Hölle" beilegen; nur hier und da findet sich eine Stelle, in welcher sich Spuren der persönlichen Bedeutung entdecken lassen: so vielleicht im Beówulf, wo wir folgende Verse finden [3]):

Siddan dreámaleás	seit der Tugendlose
in fenfreodo	in dem Fennfrieden
feorh álegde,	das Ferch verlor,
háeđene sáwle,	die heidnische Seele,
đaér him Hel onfeng.	wo ihn die Höll' empfing.
	(Ettmüller).

Doch da der Tod in der Schlacht den Krieger nicht der Hel verfallen ließ, so ward gewöhnlich Hild oder Wig als die den zum Tode bestimmten Helden Dahinraffende dargestellt. Hel war kein beliebter Gegenstand für das Epos, um als das Loos der Heerführer und Könige geschildert zu werden. —

---

1) Beda selbst in der Hist. eccles. V, 13 spricht von „inferni claustra", und in dieser Beziehung glaubte man sich auf den bildlichen Ausdruck im Evang. Matth. XVI, 18 stützen zu können.

2) Veröffentlicht durch die Society of Antiquaries.

3) Beów. v. 1698 ff., und vielleicht ähnlich v. 357: Helle gemundon = Der Hölle sie dachten (Ettmüller).

Digitized by Google

12) Die Schickſalsgöttinnen. — Der Nordiſche Religionsglauben, und, wie es nun feſt zu ſtehen ſcheint, ebenſo der Deutſche ließ zwiſchen Menſchen und Göttern die Dazwiſchenkunft untergeordneter Gottheiten oder Schickſalsgöttinnen zu. Ich nenne ſie untergeordnet wegen ihrer beſondern Stellung unter den kärglichen erhaltenen Bruchſtücken jener Götterlehre. Ihrem Weſen zufolge müſſen wir ſie für eine höhere Ordnung halten, als die Götter, welche ſelbſt beſtimmt ſind, eines Tags unterzugehen, und welche wahrſcheinlich ihr Schickſal ebenſo wenig abzuwenden vermögen, wie die Menſchen, die gebrechlichen Geſchöpfe ihrer Macht. Es kann ſein, daß hierin verſchiedene Anſichten unter verſchiedenen Menſchenklaſſen obwalteten; die kriegeriſchen Fürſten und ihre Gefolgsleute, welche ſich der Erzählungen von Schlachten und Feſtlichkeiten freuten, mögen geneigt geweſen ſein, in Odinn den höchſten Leiter der Ereigniſſe zu ſehen, während eine tiefere Weisheit in den prieſterlichen Geſängen lag, welche erzählten, wie Urdr, Werdandi und Skuld (die Nornen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft) unentrinnbare Gewalt hätten über die Bewohner des Himmels und der Erde, und ruhig der Zeit warteten, wo die Götter, die Menſchen und die Natur in einer allgemeinen Zerſtörung zu Grunde gehen ſollten [1]). Die Nordiſche Anſicht läßt

1) Der Griechiſchen Schickſalsgöttinen waren auch drei, und ſie ſtehen in ſehr ähnlichem Verhältniſſe gegen die Götter; Zeus ſelbſt ſteht unter ihrem Einfluſſe. Prometheus will allerdings nicht geradezu behaupten, daß Zeus ſchwächer ſei, als die Moiren, aber er antwortet ſehr beſtimmt, daß ſogar Zeus ſeinem Schickſal nicht entgehen könne:

Χο. Τὶς οὖν ἀνάγκης ἐστὶν οἰακοστρόφος;
Πρ. Μοῖραι τρίμορφοι, μνήμονες τ' Ἐρινύες.
Χο. Τούτων ἆρ' ὁ Ζεὺς ἐστιν ἀσθενέστερος;
Πρ. Οὔκουν ἂν ἐκφύγοι γε τὴν πεπρωμένην.

(Aesch. Prometh. v. 514 s.)

Die Moiren ſind hier nur Dienerinnen einer höheren Nothwendigkeit, doch ſcheinen ſie dieſelbe ſelbſt zur Ausübung zu bringen, und daß dieſe von der Gerechtigkeit untrennbar iſt, ſcheint daraus zu folgen, daß die ehrwürdigen Göttinnen an dem Geſchäfte betheiligt ſind. Platon jedoch nennt ausdrücklich drei *Μοῖραι*, die Töchter der *Ἀνάγκη*, welche den Lebensfaden der Menſchen ſpinnen; von größerer Wichtigkeit für uns iſt es, daß dieſen Dreien die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beſonders zugetheilt ſind, wie den Nordiſchen Urdr, Werdandi und Skuld. Plat. de republ. X, p. 381 (ed. Tauchn.)

Digitized by Google

jedoch mehr, als drei Nornen zu, obgleich sie nur Diejenigen nennt, welche erwähnt worden sind; und wegen der außerordentlichen gegenseitigen Beziehung dieser Drei zu einander läßt sich kaum zweifeln, daß die übrigen einer davon verschiedenen Ordnung angehören. Außerdem legt jene Ansicht ihnen menschliche Leidenschaften bei, welche mit den Verrichtungen der ehrwürdigen Schicksalsgöttinnen schwerlich in Einklang zu bringen sind; in diesem Falle ist es möglich, daß die Valkyriur, eine Art von Wesen, deren Thätigkeit in manchen Hinsichten mit derjenigen der Nornir zusammengestellt werden könnte, mit diesen Letzteren verschmolzen worden seien. Indem der Mann sich mit den täglichen Geschäften eines bewegten Lebens befaßt, gedenkt er mehr der Vergangenheit, als der Zukunft: die Gegenwart ist für ihn das Kind der Vergangenheit; die Vergangenheit ist die Entschuldigung oder Veranlassung alles Dessen, was er thut und leidet; sein Verstand begreift die Ereigniſſe, welche geschehen sind, oder der Erfüllung entgegengehen, nicht aber die unbestimmten und unbegränzbaren Wahrscheinlichkeiten des noch verborgenen Werdens. Vielleicht wird deshalb Urdr als die älteste und mächtigste der Schicksalsgöttinnen betrachtet; ihr Werk ist gethan, die beiden andern thun es eben, oder sollen es noch thun.

Durch diesen Fortschritt in dieser Ansicht ward es möglich, daß die Auffassung der ältern Schicksalsgöttin die der beiden andern einschloß und endlich überwog, sobald der lebendige Glauben

---

sagt: *ἄλλας δὲ καθημένας πέριξ δι' ἴσου τρεῖς, ἐν θρόνῳ ἑκάστην, θυγατέρας τῆς Ἀνάγκης, Μοῖρας, λευχειμονούσας, στέμματα ἐπὶ τῶν κεφαλῶν ἐχούσας, Λάχεσίν τε καὶ Κλωθὼ καὶ Ἄτροπον, ὑμνεῖν πρὸς τὴν τῶν Σειρήνων ἁρμονίαν, Λάχεσιν μὲν τὰ γεγονότα, Κλωθὼ δὲ τὰ ὄντα, Ἄτροπον δὲ τὰ μέλλοντα.* Die Spindel jedoch liegt und dreht sich auf den Knieen der *Ἀνάγκη*. Die weißen Gewänder, die Kränze, der Thron und das Singen fehlen unsern Nornen, aber die Aehnlichkeit in andern Beziehungen ist sehr auffallend. Es verdient Beachtung, daß auch die Weird sisters in Shakespeare's Macbeth 3 an Zahl sind; und sogar die Odyssee (VII, 196 ss.) scheint auf diese Zahl hinzudeuten:

— — — — — — ἔνθα δ' ἔπειτα
πείσεται, ἄσσα οἱ Αἶσα Κατακλῶθές τε βαρεῖαι
γεινομένῳ νήσαντο λίνῳ, ὅτε μιν τέκε μήτηρ.

Es ist wohl bekannt, welcher Streit sich erhoben hat in Betreff der wirklichen Zahl der *Ἐρινύες*, die Aeschylos in seinen Eumeniden auftreten ließ.

Digitized by Google

an deren persönliches Wirken geschwächt ward. Ich weiß nicht, ob in den oberdeutschen Ländern[1]) irgendeine sichere Spur dieser Schicksalsgöttinnen gefunden wird, aber in den niederdeutschen dauerte die älteste Norne noch lange nach der Einführung des Christenthums in einer Auffassung fort, die zuweilen von der der „Nothwendigkeit" selbst nicht weit entfernt ist. Daß diese Auffassung noch mit einem lebendigen Gefühle der Persönlichkeit verbunden gewesen sein soll, beweist nur, wie tief der heidnische Glauben eingewurzelt gewesen ist. In den folgenden Belegstellen aus dem altsächsischen Gedichte Héljand[2]) kann Wurth fast in jedem Falle durch das Wort dód (= mors) ersetzt werden: „Thiu Wurth is at handun, dód is at hendi": — der Tod[3]) ist zur Hand, d. h. so nahe, daß er auf den ihm Verfallenen die Hand legen kann. „Thiu Wurth nahida thuo": — der Tod nahete sich da. „Wurth ina benam": — die Todesgöttin nahm ihn hinweg: wie wir im Angelsächsischen haben: „Swylt benam, Deáð benam" und ähnliche Ausdrücke.

Der im Angelsächsischen entsprechende Namen ist Wyrd, ein sehr gewöhnlicher und häufig vorkommender Ausdruck. Man muß aber im Gedächtniß behalten, daß dieses Wort auf zwei verschiedene Arten gebraucht wird, von denen die eine vorwiegend abstract ist, so daß sie geeignet ist, in der Mehrzahl angewendet zu werden, und sich im Allgemeinen durch eventus[4]) übertragen läßt, während die andere mehr persönlich ist, ähnlich dem altsächsischen

---

1) Grimm (in der Deutschen Mythol., S. 377) scheint auf die zwei Belege, welche er gibt, wenig Gewicht zu legen, da der eine bedeutende Zweifel zuläßt, und der andere auf unsicherer Quelle beruht.

2) Héljand; poema Saxonicum saeculi noni ed. J. A. Schmeller (Stuttgart; 1830, 4), S. 146, 2; 92, 2; 163, 16; 66, 18; 111, 4.

3) Die Engländer sind so glücklich, sich nicht einer Uebersetzung des Wortes bedienen zu müssen, sondern dasselbe durch wierd wiedergeben zu können: es ist mir unbekannt, ob es sich auch in andern Germanischen Dialekten erhalten hat.

4) Ne waes wyrd ðágen
ðaet he má móste
manna cynnes
þicgean ofer ða niht.
(Beów. v. 1462.)
Wyrd ne cúðon.
(Beów. v. 2467.)

Digitized by Google

Wurth; in dieser letzteren Bedeutung kommt es nur im Singular vor [1]). In der folgenden sehr merkwürdigen Stelle erscheinen heidnische und christliche Gedanken in auffallender Weise vermischt, indem Wyrd als förmlicher Beisatz bei God dasteht:

Swá he hyra má wólde
nefne him witig God,
Wyrd forstóde,
and ðaes mannes mód [2]):

„wie er ihrer mehr wollte, wenn ihn nicht der weise Gott, Wyrd, verstanden hätte, und des Mannes Muth". Wie ganz heidnisch würde das Ganze sein, wenn wir nur das Wort God als Interpolation ansehen wollten, was äußerst wahrscheinlich ist: nefne him witig — Wyrd forstóde [3]). Die folgenden Beispiele werden den Gebrauch des Wortes Wyrd zeigen: — „hine Wyrd fornam" = ihn nahm Wyrd dahin [4]): ebenso wie wir an andern Stellen haben: guð fornam [5]): Wig ealle fornam [6]), swylt fornam [7]), deað fornam [8]). Ferner Wyrd ungemete neáh [9]) = Wyrd war ihm unmeßbar nah — wie in den oben angeführten altsächsischen Stellen, und wie Deað ungemete neáh [10]). Ferner „ac unc sceal weorðan aet wealle, swá unc Wyrd geteóð, métod manna gehwaes" [11]) = sondern uns werde am Walle, wie uns Wyrd be-

1) Eine später zu erwähnende Ausnahme ist wohl mehr eine anscheinende, als wirkliche. Wenn das Wort jedoch in seiner vollsten und gewöhnlichen grammatischen Bedeutung genommen wird, so zeigt es, daß alle drei oder mehr Schwestern berücksichtigt wurden, daß aber der Namen der Aeltesten der gemeinsame Ausdruck für sie alle geworden war.

2) Beów. v. 2104.

3) Ebendas. v. 2411.

4) Ebendas. v. 2240.

5) Ebendas. v. 2154.

6) Ebendas. v. 2872.

7) Ebendas. v. 4234. 4468.

8) Ebendas. v. 4836.

9) Ebendas. v. 5453.

10) Ebendas. v. 5048.

11) Dieß ist eine sehr wichtige Stelle, denn Wyrd wird ausdrücklich Métod genannt, was ein im Allgemeinen Gott beigelegtes Wort ist; ich bin aber zu der Annahme geneigt, daß Metten, ein anderes Wort für Schicksal (Fate), dem Dichter im Sinne lag — was sich vielleicht in einer heidnischen Cópie des Gedichtes fand. Da gráman mettena = saevae parcae. Boët. p. 161 (Rawl.).

Digitized by Google

ſtimmt, aller Menſchen Meiſter [1]). Ealle Wyrd forsweóp [2]) — alle hat Wyrd hinweggefegt. Swá him Wyrd ne gescráf [3]) — wie es ihm Wyrd nicht ſchrieb. Us seó Wyrd scyðeð, heard and hetegrim [4]) — uns verfolgt Wyrd hart und haßgrimmig.

Dieſe Beiſpiele werden genügen, um zu zeigen, wie durchaus perſönlich die Auffaſſung von Wyrd blieb; und in dieſer Beziehung iſt nicht der geringſte Unterſchied zwiſchen dem Gebrauche im Beówulf und in den anerkannt mehr chriſtlichen Gedichten der Handſchriften von Exeter und Vercelli und im Caedmon. Aber eine Eigenthümlichkeit muß noch erwähnt werden, welche das Engliſche Wort Wierd in auffallendſter Weiſe mit den heidniſchen Göttinnen im Allgemeinen und den Skandinaviſchen Nornir im Beſondern in Verbindung ſetzt. Wir haben geſehen, daß Wierd widerſteht, dicht bei dem dem Tode verfallenen Krieger ſteht, ihn dahinrafft, die Macht der Menſchen hinwegfegt, die Begebenheiten beſtimmt und anordnet, und daß ſie hart und grauſam iſt und ihre Schlachtopfer verfolgt. Aber ſie webt auch, ſie webt das Gewebe des Geſchicks, wie wir noch heutigen Tages ſagen können, ohne daß es ſehr auffällt. Es iſt nothwendig, für dieſe Ausdrucksweiſe Beiſpiele zu geben: Me ðaet wyrd gewaef [5]) — Wyrd oder Wierd webte mir das; dem ähnlich iſt: ac him dryhten forgeaf wigspéda gewiofu [6]) — aber Gott gab ihm das ſiegſpendende Gewebe; wo unzweifelhaft früher an eine webende Wyrd gedacht worden war. Ðonne seó þrag cymeð, wefen wyrdstafum [7]) — wenn die Zeit kommt, gewoben mit Wyrdſtäben oder Buchſtaben, vermuthlich Runen. In derſelben Sammlung findet ſich noch folgende wichtige Stelle [8]): Wyrmas mec ne áwaéfon, Wyrda craeftum, ða de geolo godwebb geatwum fraetwad — Würmer webten mich nicht, mit der Kraft der Wyrd, diejenigen nämlich, welche die gelbe Seide für Gewänder ſchön hervorbringen. Hier iſt das

1) Beów. 2531 (nach Ettmüller).
2) Ebendaſ. v. 5624.
3) Ebendaſ. v. 2579 (nach Ettm.).
4) Cod. Vercell. anal., v. 3121.
5) Cod. Exon. S. 355.
6) Beów. v. 1386.
7) Cod. Exon. S. 183.
8) Ebendaſ. S. 417.

Digitized by Google

Weben als Dasjenige hervorgehoben, worin Wierd sich auszeichnet, also als die ihr eigenthümliche Befähigung und Beschäftigung [1]).

Spinnen und Weben sind die beständigen Beschäftigungen der Germanischen Göttinnen und Halbgöttinnen: Holda und Bertha spinnen [2]), und ebenso alle diejenigen Wesen, welche bis auf die Feen herab in den Volkssagen an der Stelle dieser Göttinnen erscheinen. Aber die Valkyriur oder Schildjungfrauen weben auch, und vermöge dieser Beschäftigung nicht nur, sondern auch wegen ihrer unmittelbaren Thätigkeit auf dem Schlachtfelde als Auswählerinnen der Erschlagenen [3]), haben sie einige Berührungspunkte mit den Nornen und mit Wyrd [4]). Gray hat aus der Nials-saga ein hübsches Gedicht [5]), welches auf das Weben der Valkyriur — das wigspéda gewiofu — einiges Licht verbreitet, in das Englische übersetzt.

Der Angelsächsische Glauben an die Schildjungfrauen ist freilich nur in sehr getrübter Form auf uns gekommen, doch können wir schwerlich bezweifeln, daß er fortgedauert habe. Das Wort Waelcyrge findet man in Wörterbüchern, um Bellona, die Kriegsgöttin, dadurch zu übersetzen, und eine Glosse nennt Waelcyrische Augen = gorgonei, d. h. schrecklich, wie die der Gorgo; das Blitzen der Augen war sehr wahrscheinlich nach dem alten Glauben ein Kennzeichen einer Waelcyrge [6]), wenn sie über die an

---

1) Ich bin sehr geneigt, zu glauben, daß die Worte „searorúna gespon (das Gewebe mannigfaltiger Runen) nur eine Umschreibung für wyrd ist, wenn man dieses letztere Wort in abstractem Sinne als „Ereigniß" nimmt. Cod. Exon. S. 347.

2) As tems, ou Berte filait, d. h. in Zeiten länge vor Menschengedenken: in den Tagen des Heidenthums, der Göttin und nicht etwa der Königin Bertha.

3) Waelcyrige ist abgeleitet von wael der Erschlagene und ceósan wählen.

4) Ich weiß nicht, ob der Ausdruck „hine Wyrd geceás" in Sächsischen Gedichten sich vorfindet; aber ceósan ist ein sehr gebräuchliches Wort in Redensarten, welche den Tod bezeichnen, obgleich es von christlichen Dichtern von den Göttern und Göttinnen auf den dem Tode verfallenden Helden übertragen ward. Aér ðon forðcure wintrum wael reste. Caedm. S. 99. „Priusquam annis (h. e. vita) praetulerit mortiferam quietem".

5) The fatal sisters: vergl. Bd. 1, S. 70 (Mitford's Ausg.).

6) Als Þorr, unter der Verkleidung der Freya, den Þrymr besuchte, schöpfte der Riese Verdacht wegen der blitzenden Augen, welche er unter dem Schleier

Digitized by Google

einander gerathenden Schlachtreihen ſchwebte oder ritt. Dagegen finden wir in dem Aberglauben einer ſpätern Periode eine deutliche Hinweiſung auf dieſe übermenſchlichen Jungfrauen. Ein Spruch, welcher in einer Harlejaniſchen Handſchrift ſteht [1]), enthält folgende Stellen:

Hlúde waéron hí lá hlúde, đá hý
ofer đone hlaéw ridon;
waéron anmóde, đá hý
ofer land ridon:

d. h. Laut waren ſie, la, laut, als ſie über den Hügel ritten; einmüthig waren ſie, als ſie über das Land ritten.

Stód under linde
under leóhtum scylde
đaér đa mihtigan wíf
hyra maegen beraéddon,
and hý gyllende
gáras sendon.

D. h. Ich ſtand unter meinem lindenholznen, unter meinem leichten Schilde, woran die mächtigen Weiber ihre Macht erprobten, und

---

ſah; Loki entſchuldigt dieſelben, indem Freya aus Sehnſucht nach der Liebe des Rieſen in Schlafloſigkeit verfallen ſei.

Laut und línu
lysti at kyssa;
en hann útan stökk
endlangan sal:
„Hví eru öndótt
augu Freyju?
þikki mér or augum
eldr of brenna!“

Sat in alsnotra
ambótt fyrir,
er orđ um fann
viđ jötuns máli:
„Svaf vaetr Freyja
átta nóttum,
svá var hon óđfus
í jötunheima.

Hamarsheimt. XXVII, XXVIII.

1) Mes. Harlej. 585, fol. 186.

Digitized by Google

die gellenden Wurfspieße schleuderten. — Ein anderer Spruch aus einer Handschrift des Corpus Christi college in Cambridge scheint sie noch deutlicher zu nennen:

Sitte ge, sigewif,
sigad tó eordan,
naefre ge wilde
tó wuda fleógan;
beó ge swá gemindige
mines gódes,
swá bid manna gehwilc
metes and édeles:

d. h. Sitzt, ihr siegreichen Weiber (oder Weiber des Sieges), steigt herab zur Erde; nimmer fliegt wild nach dem Walde; seid so eingedenk meines Wohles, wie jeder Mann es ist seiner Nahrung und seines Grundbesitzes. Grimm [1]) hat sehr treffend bemerkt, daß der Ausdruck Sigewif an die Namen der Waelcyrian „Sigrdrifa, Sigrún und Sigrlinn" erinnern. Ich wenigstens sehe in Sigewif das Sieg verleihende Weib; und die Anspielungen auf den wilden Flug und den Wald sind beide wesentlich charakteristisch für die Waelcyrian, welche Saxo Grammaticus als feminae und nymphae silvestres bezeichnet. Statt aber viele Belegstellen für diesen eigenthümlichen Charakter anzuführen, möge die Verweisung auf Grimm's Deutsche Mythologie genügen [2]). —

13) Schöpfung und Untergang der Welt. — Als die Sachsen sich zum Christenthume bekehrten, nahmen sie nothwendiger Weise die Lehre von der Weltschöpfung des Pentateuch an; doch nicht so unbedingt, um alle Ueberlieferungen des Heidenthums auszuschließen. In der Mythologie der Nordischen Völker nahm die Erschaffung der Welt einen wichtigen Platz ein: einzelne Mittheilungen darüber werden in einigen der interessantesten Lieder der jüngeren Edda gegeben; und manche davon scheinen unbewußt auf

1) Grimm, Deutsche Mythol., S. 402, führt diesen Spruch an, schlägt aber aus grammatischen Beweggründen vor, wille statt wilde zu lesen: wenn irgend eine Abänderung nöthig ist, möchte ich fleógen vorziehen.

2) Grimm, Deutsche Mythol., S. 401 ff.

Digitized by Google

die Ideenkreise christlicher Dichter eingewirkt zu haben. Der Genius der Angelsachsen scheint dieselben freilich nicht zur Annahme jener kräftigen und wahrlich von thätiger Einbildungskraft zeugenden Formen des Denkens geführt zu haben, welche die Skandinavier wahrscheinlich dem rauheren, sie umgebenden Naturcharakter entlehnten. Die massenhaften Felsen und die Seen von Norwegen und Schweden, die Vulcane, heißen Quellen, Eisfelder und schneebedeckten Berge von Island riefen bei dem Normann leicht eine Gedankenreihe hervor, ganz abweichend von der, welche den Bewohnern der Marschländer an der Elbe und der fruchtbaren Ebenen Englands genügte. Wie es aber im Grunde nicht bezweifelt werden kann, daß der heidnische Glauben beider Rassen übereinstimmte, so treffen wir selbst in mehrern Ausdrucksweisen eine Aehnlichkeit an, welche kaum eine zufällige sein kann. Wie fast jedes andere Volk auch, so glaubte der Normann, daß ein gigantisches Chaos der Welt der Ordnung vorhergegangen sei. Als der Riese Ymer lebte, war die Erde „ohne Form und öde". Man höre die Worte der Vaulu-Spá (der Weisfagung der Wala):

Ár var alda	Einst war die Zeit,
þar er Ýmir bygði:	da Ymir lebte (wohnte);
vara sandr né saer	es war nicht Sand, noch See,
né svalar unnir:	noch kühle Wellen:
jörd fannsk aeva	nirgends fand sich die Erde,
né upphiminn;	noch der obere Himmel;
gap var ginnunga,	öder Raum war,
en gras hvergi [1]).	doch Gras nirgends.

(nach Ettmüller).

Die Söhne Bur's aber Odinn, Vile und Ve schufen das weite Midgard, das Reich der Erde:

Sól skein sunnan	Da schien die Sonne
á salar steina,	an des Saales Steine,
þá var grund gróin	da ward der Grund grün
groenum lauki [2]).	von grünem Lauche (nach Ettm.).

Die Gestirne hatten jedoch noch nicht ihre vorgeschriebene Laufbahn:

1) Vaula-Spá, str. 3.
2) Ebendas., str. 4.

Digitized by Google

Sól þat ne vissi	Die Sonne wußte nicht,
hvar hon sali átti,	wo sie Saal (Sitz) hatte;
máni þat ne vissi,	der Mond wußte nicht,
hvat hann megins átti,	woher er Kräfte hatte;
stjörnur þat ne vissu,	die Sterne wußten nicht,
hvar þaer stadi áttu [1]).	wo sie Stätte hatten.

Nun gingen die heiligen Götter zu Rathe, und theilten die Jahreszeiten, und benannten die Nacht, den Mittag, den Morgen, den Aufgang und den Abend, damit die Jahre berechnet werden könnten [2]).

Die Erschaffung der Welt aus den einzelnen Theilen von Ymers Körper, die Lehre von der Esche Ygg-þrasill und von den wunderbaren Quellen unter ihren Wurzeln konnten hier nach der Bekehrung natürlich keinen Anklang finden. Es ist aber sehr bemerkenswerth, wie nahe die Beschreibung der Schöpfung, welche Caedmon gibt, zuweilen mit den alten Ueberresten des Heidenthums zusammentrifft:

Ne waes hér ðágiet	Es war da nicht, wie jetzt,
nymðe heólstersceado	außer Kellerschatten,
wiht geworden,	Etwas geworden;
ac ðes wída grund	und der weite Grund
stód deóp and dim,	stand tief und düster,
drihtne fremde,	seinem Herrn fremd,
ídel and unnyt;	leer und unnütz;
on ðone eágum wlát	darauf sah mit den Augen
stídfrihð cining,	der festgesinnte König,
and ða stowe beheóld	und erkannte, daß der Ort
dreáma leáse.	freudenlos war.
Geseah deorc gesweorc	Er sah die dunkle Wolke
sémian sinnihte,	lauern in ewiger Nacht,
sweart under roderum,	schwarz unter dem Himmel,
wonn and wéste ....;	dämmerig und öde ....;
folde waes ðágyt	die Erde war noch
graes ungréne;	von Gras nicht grünend;

1) Vaulu-Spá, str. 5.
2) Ebendas., str. 6.

Digitized by Google

gársecg þeahte	die See bedeckte
sweart synnihte	schwarz in ewiger Nacht
wide and side	weit und breit
wonne waegas[1]).	die düsteren Wogen.

Dann folgt die Erschaffung des Lichtes, die Trennung von Abend und Morgen und die Hervorbringung des organischen Lebens, wie im ersten Capitel der Genesis. Der wida grund oder ungeheure Abgrund ist der ginnunga gap oder gähnende Schlund in der Edda, und eine recht interessante Parallele liegt in der Angabe, daß es nirgends Gras gab, welches die Erde mit Grün bekleidet hätte.

Die Welt war erschaffen aus den Theilen von Ymer's Körper: es scheint aber ein Ueberbleibsel alten Heidenthums zu sein, wenn wir in spätern Zeiten eine Sage finden, daß der Mensch aus den großen natürlichen Theilen der Welt selbst erschaffen worden sei. Eine alte Friesische Handschrift, welche Grimm in Haupt's Zeitschr. f. Deutsches Alterthum[2]) bespricht, sagt:

God scóp thene éresta menesca, thet was Adam, fon achta wendem; thet bénete fon tha sténe, thet fláskfon there erthe, thet blód fon tha wetere, tha herta fon tha winde, thene thochta fon tha wolken, thene suét fon tha dáwe, tha lokkar fon tha gerse, tha ágene fon there sunna; and tha blérem on thene helga óm.	Gott schuf den ersten Menschen, das war Adam, von acht Dingen: seine Gebeine von Stein, das Fleisch von Erde, das Blut von Wasser, das Herz von Wind, die Gedanken von Wolken, den Schweiß von Thau, die Locken von Grase, die Augen von der Sonne; und dann blies er ihm ein den heiligen Odem.

In dem prosaischen Gespräche zwischen Salomon und Saturn erfahren wir ebenfalls, daß Adam aus acht Pfunden an Gewicht erschaffen worden sei: ein Pfund Erde zu seinem Fleische, ein Pfund Feuer zu seinem rothen und warmen Blute, ein Pfund Wind zu seinem Athem, ein Pfund Wolken für den Wankelmuth seiner Gesinnung, ein Pfund Anmuth zu seiner schlanken Gestalt und Größe, ein Pfund Blüthen für die Verschiedenheit der Augen,

1) Caedmon, S. 7, l. 8 f.
2) Bd. I, Abth. 1, S. 1 f.

Digitized by Google

ein Pfund Thau für seinen Schweiß, und ein Pfund Salz für seine salzigen Thränen [1]).

Aber ein noch weit auffallenderer Beweis des Heidenthums liegt in dem Glauben der Angelsachsen, daß nach dem Untergange dieser Schöpfung eine andere schönere entstehen werde, und zwar nicht nur ein (so zu sagen) metaphysisches Himmelreich, sondern eine concrete Welt, wie die unserige, nur mit einem größere Achtung gebietenden, höhern Bildungszustande. Bei den Normannen herrschte der Glauben, daß bei anbrechendem Abend der Weltalter, dem Ragna-rök oder Zwielichte der Götter, die alten Titanischen Gewalten ihre Fesseln zersprengen würden; Loki, der nordische Satan, würde von seiner Kette sich befreien; Midgard's orm, die die Welt umgebende Schlange, würde in gewaltiger Wuth sich erheben; der Wolf Fenrir würde seine Kette brechen und sich gegen die Götter wenden; das Schiff Naglfar, welches aus den Nägeln todter Menschen verfertigt worden sei, und von Loki gesteuert werde, würde die Söhne von Muspelheim nach Vigrid bringen, auf welcher Ebene dieses heidnische Armageddon ausgefochten werden sollte: an ihrer Spitze der schreckliche Surtr, der Schwarze, der Vernichter der Götter, unter dessen feurigem Schwerte die ganze Welt zu Grunde gehen würde.

Kjóll ferr austan;	Der Kiel fährt von Osten;
koma munu Muspells	es werden kommen Muspelheims
um laug lyðir;	Völker über die See;
en Loki stýrir [2]).	aber Loki steuert.

Odinn, Þórr und die übrigen Götter sollen umkommen, aber nicht ungerächt: der Wolf und die Schlange werden fallen, der erstere durch die Hand des Vidarr, des Sohnes Odinn's, die letztere unter dem furchtbaren Schlachthammer des Þórr. Die Sonne, der Mond, die Erde werden zerstört werden, und die Esche Yggþrasill wird verdorren unter den Flammen des Surtr.

Sól tekr sortna,	Die Sonne wird schwarz,
sigr fold í mar,	die Erde stürzt ins Meer,

1) Vergl. des Verfassers Ausgabe, S. 181, und die Anmerkungen auf S. 194.

2) Vauln-Spa, str. 50.

Digitized by Google

hverfa af himni	es fallen vom Himmel
heidar stjörnur;	die heitern Sterne;
geisar eimi	es wüthet die Gluth
við aldrnára;	gegen der Zeiten Ende;
leikr hárr hiti	es leckt die hohe Flamme
við himin sjalfan [1]).	gegen den Himmel selbst.

Aber die Götter werden sich in Idavelli wiederfinden; die Erde wird aus dem Ocean wiederemporsteigen; die zerstörte Sonne wird eine schönere Tochter hinterlassen, um ihre Bestimmung zu erfüllen; die Gottheiten werden sich ihrer ehemaligen Macht erinnern, und der Geheimnisse des großen Gottes; die goldenen Tafeln werden im Grase gefunden werden; Baldr, der getödtete Gott, wird aus dem Grabe auferstehen; Havdr, welcher ihn absichtslos getödtet hatte, wird mit ihm aus dem Reiche der Hel, der Göttin des Todes, zurückkehren. Vidarr und Vale, Söhne oder vielmehr Wiedergeburten des Odinn, und Mode und Magne, Söhne des Þórr, werden die allgemeine Vernichtung überdauern; des Allvaters herrliches Reich wird erneuert werden, und die Macht des Todes und des Uebels für immer verschwinden.

Sér hon uppkoma	Da sieht sie auftauchen
öðru sinni,	hinwiederum
jörð or oegi	die Erde aus dem Meere
idjagroena [2]).	über und über grün. (Nach Ettm.)
Eina dóttur	Ein leuchtendes Kind soll
berr A'lfröðull	A'lfröðull hervorbringen,
ádr hana Fenrir fari;	ehe sie Fenrir vernichtet;
sú skal ríða,	so soll gehen,
þá er regin deyja,	wenn die Götter nicht mehr sind,
módur brautir maer [3]).	die Tochter den Weg der Mutter.
Finnask Aesir	Es finden sich die Asen
á Idavelli,	in Idavellir,

1) Vaula-Spá, str. 58.

2) Ebendas., str. 59.

3) Wafþrudnis Mál, str. 47. A'lfröðul ist ein Namen der Sonne, wodurch deren „göttlicher Glanz" bezeichnet wird. Edd. Lex. mythol. s. v.

Digitized by Google

ok um moldþinur
mátkan doema,
ok minnask þar
á megindóma
ok á fimbultýs
fornar rúnar.

und über den großen
Weltkampf ſprechen ſie,
und ſie gedenken da
der großen Geſpräche
und des Fymbultyr's
alter Geheimniſſe.

Þar munu eptir
undrsamligar
gullnar töflur
í grasi finnask,
þaers í árdaga
áttar höfðu
fólkvaldr goða
ok Fjölnis kind.

Da werden ſich wiederum
die wunderſamen,
die goldnen Tafeln
im Graſe finden,
die ſo ureinſt
die Geſchlechter hatten,
der König der Götter
und Fiölnir's Stamm.

Munu ósánir
akrar vaxa,
böls mun alls batna,
Baldr mun koma;
búa þeir Höðr ok Baldr
Hropts sigtóptir
vel valtivar [1]).

Es werden unbeſät
die Fluren tragen,
alles Böſe wird aufhören;
Baldr wird kommen
Bewohnen werden Höðr u. Baldr
Othins Wohnungen,
die durch Trug gefallnen Götter.

Sal sér hon standa
sólu fegra,
gulli þakðan
á Gimli:
þar skolu dyggvar
dróttir byggja,
ok um aldrdaga
yndis njóta [2]).

Einen Saal ſieht ſie ſtehen,
ſchöner als die Sonne,
mit Golde bedeckt
in Gimli;
da ſollen treue
Völker wohnen,
und in Ewigkeit
Freude genießen.

Die Ueberzeugung, daß der Tugendhafte ſich mit Gott in einer Welt der Glückſeligkeit erfreuen werde, iſt von unſern Vorältern gewiß nicht aus ihrem Heidenthum allein entlehnt worden; aber auf dieſes müſſen wir ohne Zaudern den Glauben zurück-

1) Vaulu-Spá, str. 60—62.
2) Ebendaſ., str. 65 (Zuſatz, str. 2).

Digitized by Google

führen, daß nach dem jüngsten Gerichte die Sonne und der Mond mit größerem Glanze wiederhergestellt werden würden. Das Sächsische Menologium [1]) sagt sehr bestimmt: „Am Tage des jüngsten Gerichtes, wenn unser Herrgott alle Geschöpfe wiederbelebt, und das gesammte Menschengeschlecht wieder aufersteht, um nie mehr zu sündigen, dann wird die Sonne siebenmal heller scheinen, als jetzt, und wird nie untergehen, und der Mond wird scheinen, wie die Sonne jetzt, und wird nie abnehmen oder zunehmen, sondern immer gleich sein in seinem Laufe [2])".

Daß diese Meinung in Deutschland gleichfalls nicht unbekannt war, läßt sich aus einem Ausdrucke im Freidank folgern:

Got himel und erde lât zergân,
und wil dernâch ein schoenerz hân [3]).

Obgleich die Lichtstrahlen, welche durch die Schleier vergangener Zeiten zu uns durchdringen, zweifelhaft und fragmentarisch sein mögen, so kann man doch unmöglich darin die Spuren jenes uranfänglichen Glaubens verkennen, welcher die Verantwortlichkeit des Menschen, die Herrschaft gerechter und heiliger, den Menschen überlegener Wesen und ein zukünftiges Dasein in Freude oder Trauer (als die letzte Folge der menschlichen Handlungen) lehrt. Mit wie großer Bestimmtheit diese hohe Wahrheit ihnen vor den Augen geschwebt haben mag, können wir nicht sagen, aber es genügt, daß wir sie in einem der durchaus heidnischen Lieder der Edda ausgesprochen finden, und daß sie durch eine Angelsächsische Ueberlieferung, welche vom Christenthum gänzlich unabhängig ist, bestätigt wird. Obgleich sie schwach dasteht, wenn sie nicht durch die Lehre eines gnadenreichen Erlösers gestützt wird, so ist sie doch nicht geradezu wirkungslos in Beziehung auf die Sittlichkeit der Menschen; und ihre Aufnahme bei den Völkerschaften des Nordens ist als eine vorbereitende Stufe für die Religionslehre anzusehen, welche endlich ihre schwankenden und machtlosen Wünsche durch die Verkündigung des gekreuzigten Heilandes befriedigen sollte. —

1) Ms. Corp. Christ., no. 179.

2) Vergl. Salomon und Saturn, S. 177. Es möge hier bemerkt werden, daß der Gebrauch des Wortes Sonne als Femininum und der des Mondes als Masculinum seinen Ursprung in unserer heidnischen Mythologie hat.

3) Freidank's Bescheidenheit, S. 8.

Digitized by Google

14) Heroen. — Es ist nun noch erforderlich, daß wir wenige Worte über die heroischen Namen sagen, welche in der Heldendichtung des Nordens handelnd auftreten, und welche vermuthlich in vielen Fällen zu den Legenden und dem Glauben an nun vergessene Götter gehören, oder welche wenigstens solche Götter in ihrer heroischen Form und Charakterbildung darstellen; wie die Ilias im Achilles nur die eine Form des Dorischen Apollon feiern mag, und die Legenden von Kadmos und Theseus vielleicht nur ein Nachhall eines ältern Cultus des Jupiter und Neptun sein mögen.

Der Heros Scyld oder Sceldwa [1]) ist als der gottähnliche Stammvater der Scyldingas, des königlichen Geschlechtes in Dänemark, erwähnt worden; aber er erscheint auch unter den mythischen Vorfahren des Wóden in der Geschlechtstafel von Wesser. Es ist eine eigenthümliche Thatsache, daß die Angelsachsen allein die ansprechende Sage über diesen Helden besitzen; das einleitende Gedicht des Beówulf erzählt von ihm, daß er als Kind in einem Schiffe auf dem Meere ausgesetzt worden sei; ein kostbarer Schatz lag bei dem schlafenden Kinde, als dieses an die Küsten der Geerdänen, deren König es später wurde, angespült ward. Nachdem Scyld ruhmvoll geherrscht und ein Geschlecht von Königen gegründet hatte, starb er, und ward wieder in einem Schiffe, von seinen Schätzen umgeben, dem Meere überlassen, um in die unbekannte Welt zurückzukehren, aus der er gekommen wäre; er war erschienen zur Begründung eines Königsgeschlechts [2]), und nachdem dieß geschehen war, verschwand er, ohne daß von ihm ferner Etwas zur Kunde gelangte. Daß diese Mythe in England großen Anklang gefunden hatte, ergibt sich daraus, daß sich selbst spätere Chronikenschreiber auf sie beziehen: Aeđelweard [3]) und Malms-

1) Nach welcher Form wir auf die Lesart Scyldu (wie Wudu, Duru) schließen müssen.

2) Beów. v. 26 ff.:

đone God sende	Welchen Gott sandte
folce tó frófre	zum Troste dem Volke;
fyrenþearfe ongeat	die Trübsal er sah,
đa hie aér drugon	die vor sie duldeten,
aldorleáse.	des Fürsten beraubt. (Ettmüller)

3) Aeđelw. lib. III, S. 842, ed. Savile, erzählt diese Sage von Sceaf, dem Vater Scyld's; seine Worte sind: Ipse Scef cum uno dromone advectus

Digitized by Google

bury [1]) erzählen sie vollständig, und der Wunsch, eine nationale Sage mit einer biblischen Ueberlieferung in Verbindung zu setzen, veranlaßte nicht nur, daß Sceaf von einigen Schriftstellern der Sohn des Sem genannt wird, sondern führte sogar zu der Behauptung in der Sachsenchronik, daß Sceaf ein in der Arche geborner Sohn des Noah gewesen sei [2]), offenbar in Anspielung auf die wunderbare Aussetzung auf dem Wasser. Die Erwähnung von Scani durch Aedelweard kann mit einer Nordischen Sage, daß Skjold ein Scanunga goþ = ein Gott der Scanings gewesen sei, in Verbindung gebracht werden. Ein Angelsächsisches Räthsel im Codex Exoniensis [3]), dessen Auflösung mir „ein Schild" zu sein scheint, schließt mit folgenden sehr bedeutungsvollen Worten:

nama min is máere,	mein Namen ist mächtig,
haeleðum gifre,	Männer dahinraffend
and hálig sylf.	und heilig selbst.

Die zweite Zeile scheint die Annahme unmöglich zu machen, daß hier irgend eine Beziehung auf den allmächtigen Gott stattfinde, obgleich Scyld, wie Helm, einer seiner Namen ist, wovon zahlreiche Beispiele in allen Angelsächsischen Dichterwerken vorkommen. Es gibt einen oder zwei Orte in England, welche den Namen dieses Gottes oder Heros tragen: diese sind Scyldes

---

est in insula Oceani, quae dicitur Scani, armis circumdatus, eratque valde recens puer et ab incolis illius terrae ignotus; attamen ab eis suscipitur, et ut familiarem diligenti animo eum custodierunt, et post in regem eligunt: de cujus prosapia ordinem trahit Athulf rex.

1) Malmsbury (Gesta regum, II, 116) fügt noch einen Zug zu der Sage hinzu, die er jedoch dem Sceaf, Scyld's Vater, beilegt; er sagt: Iste, ut ferunt, in quandam insulam Germaniae Scandzam, de qua Jordanes, historiographus Gothorum, loquitur, appulsus navi sine remige puerulus, posito ad caput frumenti manipulo, dormiens, ideoque Sceaf nuncupatus, ab hominibus regionis illius pro miraculo exceptus, et sedulo nutritus, adulta aetate regnavit in oppido, quod tunc Slasvic, nunc vero Haithebi appellatur. Est autem regio illa Anglia vetus dicta, unde Angli venerunt in Britanniam, inter Saxones et Gothos constituta". Wendover (Flores historiarum) schreibt Malmsbury ab, und gibt die erklärende Ableitung des Namens Sceafa von sceaf = Getreidegarbe; Andere leiteten denselben von scúfan = trudere: „quia fortunae commissus" ab. Vergl. Ueber die Stammtafel der Westsachsen, S. 33.

2) Chron. Sax. zum J. 855: Se waes geboren in ðaére earce Noes.

3) Cod. Exon. S. 407.

Digitized by Google

treów[1]), Scyldmere[2]) und Sceldes heálda[3]): aber von Sceaf findet sich keine weitere Erwähnung, außer in der Geschlechtstafel von Wessex und in der von Aedelweard und Malmsbury überlieferten Sage.

Wie in dem Gedichte Beówulf von Scyld gesagt wird, daß er einen Sohn, namens Beówulf, gehabt habe, von dem die Könige von Schleswig herstammten, so folgt dem Scyld in der Geschlechtstafel von Wessex Beaw; über die Form dieses Namens herrscht einige Ungewißheit; allein zufolge einer Vergleichung aller abweichenden Namensangaben bei den verschiedenen Chronikenschreibern können wir schließen, daß er Beówa oder Beów gelautet habe, was mit Beówulf gleichbedeutend ist. Das ursprüngliche Götterthum dieser Persönlichkeit wird von Grimm zugegeben, aber er läßt sich durch einen zu eifrigen Deutschen Lexikographen irre führen, welcher zu dem Verzeichnisse der Englischen Namen für den Specht Beewolf (Bienenwolf) hinzugefügt hat, und Beówulf als eine Art von Latinischem Picus übertragen wollte. Mir ist unbekannt, daß irgend ein Vogel in England jemals beewolf genannt worden wäre, oder daß in England in solcher Weise, wie in Deutschland, in Beziehung auf den Specht abergläubige Meinungen in Umlauf gewesen wären: unsere, die Zukunft verkündenden Vögel sind der Kuckuk und die Elster. Wenn Grimm dann erklärt, daß er nicht geneigt sei, in dem Namen die Endung — wulf fallen zu lassen, so spricht zu Gunsten seiner Ansicht nur jenes Gedicht; dem müssen alle übrigen Geschlechtsregister oder Stammtafeln entgegengestellt werden; und es scheint mir, daß diese Letztern in überzeugender Weise bestätigt werden, indem ein Ort vorkommt, welcher nicht Beówulfes hám, sondern Beówan hám[4]) hieß, in unmittelbarem Zusammenhange mit einem andern, namens Grendles mere[5]). Doch wie auch der Namen gelautet haben mag, dieser Heros ward als der namengebende Stammvater mehrerer königlicher Geschlechter angesehen, und dieß ist, obgleich die erhaltenen

1) Cod. dipl. no. 436.
2) Ebendas. no. 356 u. 762.
3) Ebendas. no. 721.
4) Ebendas. no. 353.
5) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Namen offenbar auf Irrthum beruhen [1]), unterscheidend für seinen wahren Charakter.

Im Beówulf und im Pilgrimsliede werden noch mehrere andere Heroen erwähnt, von denen noch in Ortsnamen in verschiedenen Theilen Englands sich ein Andenken erhalten hat. Einige darauf bezügliche Worte werden nicht am unrechten Platze sein. In dem erstgenannten Gedichte wird als des Helden Oberherr und Fürst durchgängig Hygelác genannt, nach dessen Tode Beówulf selbst König der Geátas wird. Da von Hygelác erzählt wird, daß er im Kampfe gegen die Franken umgekommen sei, und da die Geschichte meldet, daß um den Anfang des siebenten Jahrhunderts ein Dänischer König Chochilachus [2]) bei einem Raubzuge auf Fränkischem Gebiete gefallen sei, so haben Outzen, Leo und Andere diese beiden Personen und Namen identificirt, und von dem historischen Fürsten auf den mythischen Helden Rückschlüsse gemacht. Das Zusammentreffen ist jedoch nicht überzeugend: wenn Hygelác's Namen schon im siebenten Jahrhundert mythisch war, so konnte er leicht jedem Heerführer gegeben werden, welcher einen Plünderungszug auf Fränkisches Gebiet unternahm, besonders da die kriegerischen Erinnerungen an einen ältern Hygelác irgend einen Bericht Fränkischer Raubzüge enthalten mußten: auch war Hygelác (auf Dänisch Hugleikr [3]) durchaus kein ungewöhnlicher Namen. Wenn wir andererseits diese historische Anspielung zugeben, so müssen wir irgendwie eine Zeit für jene Episode des Gedichtes feststellen, was kaum mit dem allgemeinen Charakter desselben vereinbar ist. Ich bin deshalb geneigt zu denken, daß man sich bei diesem Belege, wie bei so vielen andern, auf eine nur zufällige Aehnlichkeit zu fest verlassen hat; es ist in der That ebenso wahrscheinlich, oder vielleicht noch wahrscheinlicher, daß der Geschichtschreiber aus der Legende entlehnt hat, als daß der Dichter seinen Gegenstand der Geschichte entnommen haben sollte; es erscheint wahrscheinlich, daß Hygelác einen mythischen Charakter bei den Germanen hatte: in

1) Stammtafel der Westsachsen, S. 18 f.

2) Leo in seinem Beówulf, S. 5, führt Gregor. Turon. III, 3, und Gesta reg. Franc. c. 19 in Betreff des Kriegszuges und Todes des Cochilachus an.

3) Der Namen Hublék wird in Langebeck und von Geijer in der Geschichte Schwedens (S. 378, Taf. 2) nach der Ynglinga Saga als Hugleck gegeben.

Digitized by Google

der Zeitschrift für Deutsches Alterthum von Mor. Haupt [1]) finden wir folgende aus einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts entnommene Angabe: „De Getarum rege Huiglauco mirae magnitudinis. — Et sunt mirae magnitudinis, ut rex Huiglaucus, qui imperavit Getis et a Francis occisus est, quem equus a duodecimo anno portare non potuit, hujus ossa in Rheni fluminis insula, ubi in Oceanum prorumpit, reservata sunt, et de loginquo venientibus pro miraculo ostenduntur".

Allein Hygelác ist nicht nur in Deutschland bekannt, sondern sogar in England haben wir Spuren von ihm in Ortsnamen: z. B. Hygeláces geát [2]), was, da der Namen, soviel wir wenigstens wissen, nie von einem Angelsachsen geführt worden ist, allerdings stark für seinen mythischen Charakter spricht. Daß die Schicksale eines geschichtlich bekannten Fürsten (sei es von gleichem, sei es von verschiedenem Namen) mit einer Sage ältern Ursprungs, wenn dieselbe ähnliche Verhältnisse schilderte, vermischt werden, ist durchaus nicht ungewöhnlich oder überraschend.

Ein anderer Heros aus dem Sagenkreise des Beówulf ist Hnaef oder Hócing, dessen Leben in einer schönen Episode [3]) beschrieben wird, und mit dem unter dem Titel „die Schlacht bei Finnesburh" [4]) bekannten Gedichte in Zusammenhang steht. Von ihm finden sich auch in England Spuren: z. B. ein Ort, welcher Hnaefes scylf [5]) hieß; ferner gab es ein Hóces byrgels [6]) (offenbar nicht ein christlicher Begräbnißplatz), ein Hóces hám [7]) und ein Hócing máed [8]). Allein wenn uns der Anschein nicht sehr täuscht, so müssen wir glauben, daß dieser Held auch den Franken nicht gänzlich unbekannt war: Hiltikart (Hildegard), die Gemahlin Karls des Großen, eine Fürstin von sehr edlem Schwäbischen Ge-

1) Bd. V, S. 10.

2) Cod. dipl. no. 566.

3) Beów. v. 2130 f.

4) Gedruckt z. B. im ersten Bande von des Verfassers Ausgabe des Beówulf, S. 238, und in Ettmüller's Engla and Seaxna scópas and bóceras, S. 130 f.

5) Cod. dipl. no. 595.

6) Ebendas. no. 1267.

7) Ebendas. no. 1142.

8) Ebendas. no. 1091.

Digitized by Google

schlechte — nobilissimi generis Suavorum puella —, war eine nahe Verwandte des Alamannischen Herzogs Kotofrit [1]; in ihrem Geschlechtsregister kommen die Namen Hnocingus und Nebi in unmittelbarer Aufeinanderfolge vor, und nicht leicht wird man in denselben Hócing und Hnaef verkennen können. Wenn die Hocings, wie behauptet worden ist, Chauken oder Friesen waren, so muß ihr Zusammenhang mit den Sueven in ein so hohes Alterthum gehören, daß er weit außerhalb der Gränzen der Geschichte liegt, und muß aus den Zeiten sich herschreiben, als die Friesen Nachbarn der Schwaben an der Elbe waren, also lange bevor diese die Hochlande von Deutschland einnahmen, und lange vor dem Erscheinen der Franken unter Chlodio in Gallien.

Zu den Heroen der heidnischen Ueberlieferung gehören ferner Wada, Weland und Eigils; und alle drei, so gepriesen in den Mythen und Heldengedichten Skandinaviens und Deutschlands, sind auch in England in Spuren nachzuweisen. Vom Wada besagt das Pilgrimslied, daß er die Helsings beherrschte [2]; und noch späte Zeiten wußten von Wade's boat (Kahn) [3] zu erzählen, wovon wir freilich die genaue Beziehung nicht kennen; die Skandinavische Erzählung läßt ihn den Groenasund durchwaten, wobei

---

1) Thegan. vit. Hludov. (Pertz, Monum. II, 590 f.). Einhardi vit. Karol. M., c. 18 (Pertz, Monum. II, 452 f.).

2) Vergl. v. 44. Siehe auch Cod. Exon. S. 320 u. 514. Ettmüller, Scópes wídsíd.

3) Chaucer bezieht sich ein- oder zweimal darauf in solcher Weise, daß daraus erhellt, daß dieser Ausdruck in unzüchtigem Sinne gebraucht ward. Er sagt:

. . . . . Old women
„conpen so moche craft in Wades bote".

Ferner vom Pandaros sagt er:

He song, she plaide; he told a tale of Wade.
Troil. and Creseid. III, S. 367 ed. Anderson.

Hierin scheint eine Anspielung auf das zu liegen, was die Anatomen „fossa navicularis" genannt haben, obgleich wir nicht begreifen, welcher unmittelbare Zusammenhang mit dem mythischen Wada stattfinden könnte. Interessant ist es, daß die Griechen das Wort *σκάφος* ähnlich brauchten:

Ὦ παγκατάπυγον ἡμέτερον ἅπαν γένος·
οὐκ ἐτὸς ἀφ' ἡμῶν εἰσὶν αἱ τραγῳδίαι.
Οὐδὲν γὰρ ἐσμὲν πλὴν Ποσειδῶν καὶ σκάφη.
Aristoph. Lysistr. v. 137—139.

Digitized by Google

er seinen Sohn auf seinen Schultern mitgenommen habe; vielleicht stellte unsere Ueberlieferung diese gefahrvolle Wanderung in anderer Weise dar. Die Ortsnamen, welche an seinen Namen erinnern, sind nicht zahlreich, doch finden sich einige: z. B. Wadanbeorgas [1]), Wadanhlaéw [2]). Anders verhält es sich dagegen mit seinem noch berühmteren Sohne Weland, dem Wieland der Deutschen, dem Völundr der Nordischen, dem Galand der Französischen Sage. Weland ist der berühmteste Schmidt, und alle guten Schwerter sind von seiner Hand gemacht. Wenn im Beówulf der Held im Begriff ist, ein gefahrvolles Abenteuer zu bestehen, so verlangt er für den Fall seines Todes, daß seine Rüstung „Welandes geweorc" (was entweder wörtlich ein Werk des Weland bedeutet, oder ein so bewundernswürdiges Werk, daß es an die Arbeiten des Weland erinnerte [3])) in die Heimath gesandt werden solle. Aelfred in seiner Uebersetzung des Boëthius [4]) überträgt die Worte „fidelis ossa Fabricii" durch „dæs wisan goldsmiðes bán Welondes", indem, wie Grimm [5]) bemerkt, das Wort Fabricius (faber) ihn veranlaßt haben mag, an den berühmtesten Schmidt, Weland, zu denken. Der Gebrauch, welchen Walter Scott von Weland's Namen gemacht hat, muß allen Lesern des Romans Kenilworth bekannt sein; und aus dem, was ich gesagt habe, wird erhellen, wie mißverstanden in vielen Beziehungen seine Ansicht war. Der Ort in Berkshire, welcher noch jetzt im Munde des Volkes den Namen des Wayland smith führt, ist jedoch irrthümlich so genannt worden; eine Gränzangabe in einer Sächsischen Urkunde nennt ihn viel genauer Welandes smiðde = Welands Schmiede [6]). Die Sage von Weland, welche in vielen Einzelnheiten mit der Wilkina-saga und andern Nordischen Darstellungen übereinstimmt, wird im Codex Exon. (S. 377) erwähnt. Hier findet man Schilderungen seiner Verstümmelung durch Nidaudr, seiner Gewaltthat an Böðhildr und seiner andern Rachehand-

1) Cod. dipl. no. 55.
2) Ebendas. no. 18
3) Beów. v. 901 ff.
4) Boëth. de consolat. II, 7.
5) Grimm, Deutsche Mythol., S. 351.
6) Cod. dipl. no. 1172.

Digitized by Google

sungen [1]), kurz Alles, was für diesen Theil seiner Geschichte von größerer Wichtigkeit ist. Grimm erinnert mich [2]), daß die Wilkinasaga den Weland zum Erbauer eines wunderbaren Bootes macht, und daß die That des Sohnes also auf den Vater übertragen worden sein mag: Weland's Boot auf Wade.

In der Nordischen Sage erscheint auch ein Bruder des Weland, namens Eigil oder Egil, welcher als Bogenschütze berühmt war, und auf den sich die weit verbreitete Geschichte bezieht, welche in Betreff des Wilhelm Tell fast geradezu als sichere geschichtliche Thatsache gilt; diese Erzählung, welche bei Saxo Grammaticus den Toko, in der Jomsvikinga-saga den Palnatoki, in andern Geschichtsquellen andere Helden innerhalb des zwölften bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts betrifft, und äußerst wahrscheinlich in allen Theilen von Europa in ein sehr hohes Alterthum gehört, war ohne Zweifel auch in England bekannt, und findet sich in der Ballade von William of Cloudesley wieder; deshalb ist zu vermuthen, daß sie einem älteren Sagenkreise entnommen ist, und ebenso wohl bekannt war, als die Sagen von Wada und Weland, welche ohnehin damit in naher Berührung stehen. Der Namen Eigil muß bei den Angelsachsen die Form Aegel angenommen haben, und dem entsprechend finden wir Orte, welche mit diesem Namen zusammengesetzt sind: z. B. Aeglesbyrig, jetzt Aylesbury in Buckinghamshire; Aeglesford, jetzt Aylsford in Kent; Aegleslona

---

1) Weland him be wurman
wraeces cunnade
— — — — —
siddan hine Nidhad on
néde legde,
swoncre seonobande,
onsyllan mon.
— — — — —
Beadohilde ne waes
hyre bródra deád
on sefan swá sár
swá hyre sylfra þing,
ðaet heó gearolice
ongieter haefde,
ðaet heó eácen waes u. s. w.

2) Grimm, Deutsche Mythol., S. 351.

Digitized by Google

in Worcester[1]); Aegleswurd, jetzt Aylsworth in Northamptonshire[2]); ebenso Aegleswyl; und endlich Aylestone in Leicestershire.

Die Wilkina-Saga und des Sängers Klaglied, welches bereits aus dem Codex Exoniensis angeführt worden ist, führen uns ferner auf Sagen des Deódric (Dietrich von Bern) und Eormenric (Hermanrich), und vermittelst der letztern auf Sigfried und die übrigen Helden des Nibelungen-Sagenkreises. Der heroische oder sogar göttliche Charakter des Dietrich ist von Grimm[3]) überzeugend nachgewiesen worden, und der geschichtliche Ostgothenkönig Theodorich verschwindet in seinem mythischen Gegenbilde. Der Angelsächsische Dichter bezieht sich offenbar auf das letztere, freilich nicht wegen der von ihm erzählten Geschichte, sondern wegen der Stelle, welche er dem Deódric mitten zwischen rein mythischen Persönlichkeiten anweist. Da der ganze Zweck dieses Gedichtes darauf hinausläuft, die Unglücksfälle von Großen zu schildern, und daraus Trost über die selbst erlittenen zu entnehmen, so kann vielleicht der dreißigjährige Aufenthalt in Maeringaburg als eine Beziehung auf Deódric's Flucht vor Ottokar[4]) und seine lange dauernde Verbannung betrachtet werden. In einem Sächsischen Menologium[5]) von hohem

1) Cod. dipl. no. 549.

2) Cod. dipl. no. 591 u. 423.

3) Grimm, Deutsche Mythol., S. 346.

4) Das Hildebrandlied sagt:

Hiltibrant haetti min fater. ih heittu Hadubrant.
forn her ostar gihueit. floh her Otachres nid.
hina mit Theotrihhe. enti sinero degano filu.
— — — — — — — — — —
sid Detrihhe. darba gistontum.
fateres mines. dat unas so friuntlaos man.

Wegen Erläuterungen über Deódric's Exil vergl. W. Grimm, Deutsche Heldensage, S. 22. 24. 34. 36. 37. 201. 204.

5) Ms. C. C. C. Cantabr. no. 179: On done eahtateóðan daeg ðaes mondes byð Sce Johannes tíd ðaes pápan and ðaes martyres, se gedyde þurh Godes myht blyndum men gesyhðe. Done Johannes for aéfstum (héht cwellan) Theodoricus se waes Gotena cyning in Ranenna ðaere ceastre; and sum westensetla on ðám ealonde ðe is nemned Liparus, he saede sciphídendum mannum ðaet he gesáwe Johannes sáwle ðaes papan héðan done cyning ðe hine ofslóh gebundenne on ðcum witum. He cwaeð, se Godes þeów, tó ðám sciphídendum: Girsan daeg on ða nigodan tíd daeges, ðaet is on done nón, þeodricus waes gelíeded ungyrd and unsceód and eác gebunden be ðam handum, betweoh Jo-

Digitized by Google

Alter gibt der Verfaſſer an, daß der 18. Mai dem Andenken des H. Johannes, des Papſtes und Märtyrers, geweiht ſei, und fährt dann fort, daß ein Einſiedler auf der Inſel Lipari einigen Schiffsleuten erzählt habe, er habe den König Theodorich zu einer beſtimmten Zeit ungegürtet, barfuß und gefeſſelt von den H. Johannes und Finianus fortführen, und in den glühenden Krater der benachbarten Inſel Vulcano hinabſtürzen ſehen; daß bei ihrer Rückkehr nach Italien jene Schiffer durch Vergleichung der Zeitangaben ſich überzeugt hätten, daß Theodorich an demſelben Tage geſtorben ſei, an welchem der Einſiedler ſeine Beſtrafung durch die Hände der Opfer ſeiner Grauſamkeit geſehen haben wollte. Der Verfaſſer ſagt ausdrücklich, daß es Theodorich, der König der Gothen in Ravenna, war; und er ſchließt mit den Worten: „Das war Theodoricus, der König, welchen wir Deódric nennen", was wir nur ſo verſtehen können, daß wir annehmen, er habe auf den mythiſchen Deódric anſpielen wollen. Aelfred ſcheint auch Etwas von dem mythiſchen Deódric gewußt zu haben, indem er ſagt, derſelbe ſei ein Amalinger geweſen, — eine in Betreff des Oſtgothen Theodorich geſchichtlich wahre Thatſache, welche jedoch in den Lateiniſchen Quellenſchriften des Aelfred ſchwerlich enthalten geweſen ſein wird. Das Pilgrimslied [1]) ſagt: „Deódric weóld Froncum" — Theodorich beherrſchte die Franken; doch möchte ich dieß lieber auf einen der geſchichtlichen Merowingiſchen Könige beziehen, als auf den Oſtgothen.

Die Sagen von Eormanric waren offenbar den Angelſachſen genau bekannt; in dem ſo oft ſchon angeführten Gedichte, dem Pilgrimsliede, wird dieſer berühmte Fürſt mehr als einmal ge-

---

hanne đám pápan and Finianum đám ealdormen, and he waes fram heom áworpen on hyrnende seáđ on đysum neáh-ealande, and đaet is nemned Ulcania. And đa sciplidende đa đaet gehýredon, hig ymbhydelice ámearcodan đone daeg, and him đá cyrdon eft ió Etelwara máegđe, đaér hig đone cyning aér lyſigende forlaéton; hig đá eft hine đaér deádne geméttón, đý ylcan daege đe his wíte đám Godes þeówe aetywed waes. Đaet waes swíđe riht đaet he fram đám twám mannum wáere sended on đaet éce lýr, đađe de hér unrihtlice ofslóh on đisum life. Đaet waes þeodoricus, đone we nemnađ Deódric". Vergl. fernere Erläuterungen zu dieſer eigenthümlichen Geſchichte in Grimm, Deutſche Heldenſage, S. 38, wo Otto von Freiſingen beſprochen wird, welcher jedoch nicht ſo in Einzelnheiten eingeht, wie die Angelſächſiſche Sage.

1) Pilgrimslied, V. 47.

Digitized by Google

nannt, und ebenso in dem Gedichte, welches Angaben über Weland, Beadohild und Deódric enthält. Die in diesen beiden Dichtungen gegebene Schilderung von ihm beweist eine genaue Bekanntschaft mit einzelnen Zügen dieser Erzählung, wie wir sie fast durchgängig in den Nordischen Sagen finden, vorzugsweise mit seinem Reichthum und seiner Grausamkeit und Verrätherei.

Im Beówulf besitzen wir eine Art von weiterer Ausbildung seiner Geschichte. Wir erfahren dort gelegentlich, daß Háma (der Ammius des Saxo Grammaticus) ihm die Brósinga-mén, den mythischen Halsschmuck der Göttin Freya raubte. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß dieses Halsband, in den Nordischen Sagen Mén Brísinga genannt, von fast durchaus mythologischem Charakter ist[1]), und jede Beziehung darauf in Dichtungen der Sachsen bietet einen willkommenen Beleg uralten Heidenthums: ja sogar erwähnt es der Angelsächsische Dichter allein in Zusammenhang mit Eormanric. Dieser besondere Umstand ist den übrigen Germanischen Völkern so wenig bekannt, wie die schönen Sagen von Scyld Scéfing, von der Liebe zwischen Geát und Maédhild, von dem Drachenkampfe des Sigmund, von den kriegerischen Unternehmungen des Hengest und Finn Folcwalding, oder das herrliche Heldengedicht Beówulf

1) Als Loki der Freya ankündigte, daß þórr seinen Hammer nicht wiederbekommen werde, wenn sie nicht den Riesen heirathe, in dessen Besitz er sich eben befinde, zitterte sie vor Wuth, so daß die Hallen der Götter unter ihr wankten, und die Mén Brísinga von ihrem Nacken herabfiel; als dann þórr die ihr gehörigen Kleider anlegte, vergaß er jene Halskette nicht. Hamarsheimt. XIII. XV. XIX. Ich bin geneigt, die Sächsische Wortform für irrthümlich zu halten, indem Brósinga auf einem Versehen eines Abschreibers beruhen mag. Die Bedeutung des Wortes ist dunkel: Brising bedeutet im Nordischen eine wilde Flamme, und der Namen des Halsschmuckes ließe sich daher von seiner leuchtenden und brennenden Farbe erklären. Grimm schlägt eine Ableitung von einem Zeitworte brisan (im Mitteldeutschen in der Form brisen sich findend) = nodare, nodis constringere vor, in Beziehung auf die Form der Kettenglieder. Aber die Hauptschwierigkeit bietet meiner Ansicht nach der Genitivus pluralis des Patronymicum, und ich stimme am liebsten der Vermuthung bei, daß wir das Lied gänzlich verloren haben, welches seine Entstehung besang: auch andere haben wir gewiß verloren, welche darauf Bezug hatten, z. B. Loki's und Heimdallr's Kampf um dasselbe. Saxo Grammaticus (S. 13) erzählt eine Geschichte vermuthlich über seine Entstehung, doch ist dieselbe ganz ungenügend. Waren die Brísingas (Söhne des Feuers?) seine ersten Besitzer oder Verfertiger?

Digitized by Google

selbst: unglücklicher Weise haben wir keine Nachricht über die Umstände, unter denen das Halsband der Göttin in den Besitz des Eormanric kam.

Das Pilgrimslied enthält Spuren vieler Heroen, welche mit dem Sagenkreise von Eormanric in nahem Zusammenhange stehen; unter diesen sind Sifeca (der falsche Sibich der Deutschen) und Becca (der Bikki der entsprechenden Nordischen Dichtungen), vielleicht die Söhne des Unglücks von Bana, von denen der Letztere als Oberhaupt der Baningas erscheint. Der bereits genannte Háma und Wudga, der Heime und Wittich der Deutschen, kommen in demselben Gedichte vor; ebenso auch der schreckliche Aetla — der Hunne Attila, der Aetli der Skandinavier, der Etzel des Nibelungenkreises. In derselben Dichtung finden wir Gúdhere, König der Burgunder, den Nordischen Gunnar und Deutschen Günther; und Hagena, vermuthlich den Nordischen Högni, und Hagen, den Mörder des Sigfried. Das Pilgrimslied und des Sängers Klaggesang enthalten keine Erwähnung von den großen Helden des Nordischen und Deutschen Epos Sigurdr Fafnisbani, Sigfried, dem Verlobten der Schildjungfrau Bryhyldur, dem Gemahl der schönlockigen Chriemhilt.

Um so willkommener ist uns die Episode im Beówulf, welche nicht nur die Sage des Sigurdr mittheilt (obgleich unter dem Namen seines Vaters Sigmund), und besonders die Tödtung des Drachen (Fafnis-bani) hervorhebt, was einer der wichtigsten Punkte in der Nordischen Ueberlieferung ist, aber im Nibelungenliede kaum Erwähnung findet, — sondern sich auch auf die furchtbaren Abenteuer bezieht, welche die Edda von dem Helden und seinem Verwandten Sinfiötli (Fitela) erzählt, welcher Letztere der Deutschen Sage ganz unbekannt zu sein scheint.

Nachdem wir so ausführlich über die heroischen Persönlichkeiten gesprochen haben, auf die sich ein so bedeutender Theil der Nordischen und Germanischen Ueberlieferung bezieht, wird es möglich, auf das große Werk von Jakob Grimm über Deutsche Mythologie zu verweisen, um den Zusammenhang zwischen diesen Heroen und den Gottheiten unserer Voráltern darzuthun. Ich bedaure, daß die Gränzen, welche ich mir gesteckt habe, es mir unmöglich machen, ausführlicher auf diesen Theil meines Gegenstandes einzugehen: es würde dieß aber ein Werk von nicht geringem Um-

Digitized by Google

fange erfordern, welches diesem Gegenstande ausschließlich gewidmet wäre; und deshalb möge es genügen, nachgewiesen zu haben, daß unsere eignen Heroensagen und diejenigen Skandinaviens und des Germanischen Festlandes wesentlich dieselben sind, und hierdurch den Englischen Leser zu befähigen, die Folgerungen und Ansichten gelehrter Forscher des Auslandes in Beziehung auf die eignen nationalen Ueberlieferungen zu benutzen, ohne dabei die Forschungen ihrer Landsleute unberücksichtigt zu lassen [1]). —

15) Weissagung und Zauberkunst. — Die Neigung der Germanischen Stämme zur Weissagung wird von Tacitus erwähnt; er sagt [2]): Sie beobachten die Vorzeichen und Schicksalsloose, wie die eifrigsten Beobachter. Der Gebrauch bei jenen Loosen ist einfach. Sie zertheilen eine von einem Fruchtbaume abgeschnittene Ruthe in kleine Reiser, unterscheiden dieselben durch gewisse Schriftzeichen, und streuen sie absichtslos und wie es der Zufall fügt auf ein weißes Gewand; und entweder, wenn die Schicksalsbefragung von Seiten des Staates geschieht, ist es ein öffentlicher Priester, oder, wenn von Seiten einer Familie, ist es der Familienvater, welcher nach einem Gebete zu den Göttern gen Himmel schauend drei einzelne Reiser nach einander aufhebt, und die aufgehobenen dem vorher darauf eingedrückten Schriftzeichen gemäß erklärt. Wenn das Loos ungünstig getroffen hat, so darf an demselben Tage keine weitere Befragung über dieselbe Sache stattfinden, wenn dagegen günstig, so wird noch die Zustimmung von Vorzeichen erfordert. Das ist freilich auch uns bekannt, die Stimmen und den Flug

1) Ich möchte vorzugsweise auf W. Grimm's Deutsche Heldensage, P. Müller's Sagabibliothek und J. Grimm's Deutsche Mythologie verweisen; die letztere ist ein wahres Magazin alles Dessen, was auf diesen höchst interessanten und wichtigen Gegenstand Bezug hat — wichtig, sowohl wenn man ihn nur von einem rein literarischen Gesichtspunkte aus betrachtet, als auch noch mehr, wenn man den höhern einer Wiederauffindung des Glaubens unserer Vorältern, der Beweggründe ihres Hoffens und Fürchtens, der Grundlage ihres sittlichen Wesens und der leitenden Motive ihres Handelns einnimmt. Wenn es wahr ist, daß nichts Menschliches für den Menschen ganz ohne Interesse sein kann, so muß sicher dasjenige, was uns den religiösen Glauben unserer Vorältern kennen lehrt, vom tiefsten und naheliegendsten Interesse sein. Es wirkt darauf hin, uns zu Dem zu machen, was wir sind.

2) Tacit. Germ. c. 10.

Digitized by Google

der Vögel zu befragen; dagegen ist es jenem Volke eigenthümlich, die Verkündigungen und Mahnungen durch Pferde zu erforschen. Auf Staatskosten werden weiße, von jeder menschlichen Arbeit unberührt gebliebene Rosse in denselben Wäldern und Hainen ernährt; wenn sie dem heiligen Wagen vorgespannt sind, begleitet sie der Priester und der König oder das Staatsoberhaupt, und diese beobachten ihr Gewieher und ihre Bewegungen. Und keinem Vorzeichen wird ein größeres Vertrauen geschenkt, nicht nur vom niedern Volke, sondern sogar von den Adeligen und den Priestern: denn sie halten sich für Diener, jene Rosse für Vertraute der Götter. Es gibt noch eine andere Beobachtung von Vorzeichen, um den Ausgang entscheidender Kriege zu erforschen. Sie lassen einen irgendwie gefangen genommenen Mann desjenigen Volkes, mit dem sie Krieg führen wollen, mit einem Auserwählten ihrer Volksgenossen, jeden mit seinen heimischen Waffen, kämpfen: der Sieg des Einen oder des Andern wird als Vorherverkündigung angesehen".

Der Gebrauch der Schicksalsloose, wie solcher mit dem Heidenthume verknüpft war, d. h. als Mittel in die Zukunft zu schauen, dauerte bei den Sachsen trotz der Bemühungen der Geistlichkeit bis in sehr späte Zeiten fort; dieß erhellt aus den zahlreichen Andeutungen in den Bußbüchern und den Verboten durch die weltliche Gesetzgebung. Die Zukunfterforschung durch Pferde scheint in England nicht gebräuchlich gewesen zu sein; wenigstens ist keine Spur mehr da, welche darauf hindeutete: aber in Deutschland war sie noch im siebenten Jahrhundert gewöhnlich, und mit geringerer Abänderung der Beigaben, als wir dieß bei der Annahme heidnischer Formen durch christliche Heilige zu finden pflegen. So war es der Entscheidung durch Pferde überlassen, zu bestimmen, wo die sterblichen Ueberreste des H. Gallus ruhen sollten: der Heilige wollte nicht von der Stelle, bis man einige ungezähmte Pferde gebracht und mit seinem Sarge beladen hatte; dann nach den Gebeten, erfahren wir, „— elevato igitur a pontifice necnon et a sacerdote feretro et equis superposito, ait episcopus: Tollite frena de capitibus eorum, et pergant, ubi Dominus voluerit. Vexillum ergo crucis cum luminaribus adsumebatur, et psallentes equis praecedentibus via incipiebatur" [1]). Man kann sich denken,

1) Anon. vit. S. Galli — in Pertz, Monum. II, 17.

Digitized by Google

daß die Pferde unfehlbar den geeigneten Platz für die Begräbnißstätte des Heiligen fanden; was aber für uns von Wichtigkeit ist, das ist, daß bei dieser Gelegenheit Pferde so angewendet wurden.

In Betreff dieses Landes dagegen haben wir Nachricht von einer Weissagungsart, wobei nicht Pferde, sondern ein Ochse die Hauptrolle spielte; und da die Ochsen die der großen Göttin Nerthus geheiligten Thiere waren, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß jener Aberglauben ein Ueberbleibsel alten Heidenthumes war. Der H. Benedikt erschien einst einem Fischer, namens Wulfgeat, und forderte ihn auf, dem Herzog Aeđelwine [1]), seinem Herrn, zu verkünden, es sei der Wunsch des Heiligen, daß ihm selbst, der frommen Gnadenmutter und Allen Jungfrauen ein Kloster errichtet werden möge; der Ort sollte da sein, wo er einen Stier mit den Füßen stampfen sehen werde. Die Worte des Heiligen an den Fischer sind folgende: „Ut ei igitur haec omnia per ordinem innotescas exhortor, sermonem addens sermoni, quatenus scrutetur diligentius in loco praedicto, quomodo noctu fessa terrae sua incumbant animalia, ac ubi taurum surgentem pede dextro viderit percutere terram, ibidem procul dubio xenodochii sciat se aram erigere debere". Dem Befehl gehorsam, ging der Herzog Aeđelwine am Morgen aus, um den Ort zu finden: „Mira res et miranda, ubi vir praedictus insulam est ingressus, ... animalia sua in modum crucis, taurum vero in medio eorum jacere prospexit. Et sicut quondam sancto Clementi agnus pede dextro locum fontis, sic viro isti taurus terram pede percutiendo locum mensae futuri arcisterii significavit divinitus" [2]). Aus der Quelle des H. Klemens entsprangen nie so goldene Fluthen, wie diejenigen, welche zu der reichen Abtei zu Ramsey ihren Weg fanden!

Andere ursprünglich heidnische Eigenthümlichkeiten in dem Verfahren des gewöhnlichen Lebens müssen im Anhange zu diesem Capitel zusammengestellt werden; nur flüchtig weise ich darauf hin, daß deutlichen Spuren zufolge der Glauben an das „böse Auge" und an das Verfahren, welches mit Lateinischem Ausdrucke „invultuatio" genannt wird, geherrscht habe. Das Erstere wird im

1) Derselbe, welchen die dankbaren Mönche durch den Beinamen Dei amicus ausgezeichnet haben.

2) Cod. dipl. no. 581.

Digitized by Google

Beówulf erwähnt[1]), wo Hródgár, indem er den Beówulf wegen des gebrechlichen Besitzes des menschlichen Lebens warnt, zu den für den Krieger zu fürchtenden Gefahren auch „eágena bearhtm — den Blick des Auges“ hinzufügt:

Nú is dínes maegnes blaed	Jetzt ist deiner Macht Blüthe
áne while;	für eine Weile;
eft sona bid,	einst doch geschieht es,
ðaet ðec adl oððe ecg	daß dich Seuch' oder Schwert
eafoðes getwáefed,	vom Siege trennt,
oððe fýres feng,	oder Feuers Fang,
oððe flódes wylm,	oder Fluthgewelle,
oððe grípe meces,	oder Griff des Stahls,
oððe gáres fliht,	oder Geeres (der Lanze) Flug,
oððe atol yldo,	oder elend Alter,
oððe eágena bearhtm,	oder der Augen Blitz,
forsitted and forsworced.	schlägt und schläfert. (Ettm.).

Invultuatio wird von Thorpe in folgender Weise erklärt: „Eine Art von Zauberei, deren Ausüber vultivoli genannt wurden, und von Johannes Salisburiensis[2]) so beschrieben werden: — qui ad affectus hominum immutandos, in molliori materia, cera forte vel limo, eorum, quos pervertere nituntur, effigies exprimunt. Auf diesen Aberglauben spielt Virgilius an:

> Limus ut hic durescit, et haec ut cera liquescit,
> Uno eodemque igni, sic nostro Daphnis amore.
> (Virg. Eclog. VIII, 80 s.).

Von der Ausübung dieses Aberglaubens, sowohl in England als in Schottland, sind viele Belege zu finden: zu den merkwürdigsten Beispielen gehören Eleonore Cobham, Herzogin von Glouceſter, und Stacey, in Diensten des Herzogs Georg von Clarence[3])“.

Doch scheint sie auch das Verfahren gegen das Leben eines Feindes einzuschließen, vermittelst wächserner oder anderer Figuren, welche mit Nadeln durchstoßen, oder gegen welche scharfe Bolzen abgeschossen wurden. Gegen dieses Verbrechen verordnete das Ge-

1) Beów. v. 3520.

2) Joh. Salisb. De nugis curial. I, c. 12.

3) Anc. laws and instit., ed. by Thorpe, Bd. 2, Glóſſar.

Digitized by Google

ſetz Heinrich's I.[1]): Si quis veneno, vel sortilegio, vel invultuacione, seu maleficio aliquo faciat homicidium, sive illi paratum sit, sive alii, nihil refert, quin factum mortiferum, et nullo modo redimendum sit. Vielleicht daſſelbe wird mit dem Ausdrucke liblac gemeint, deſſen ſich Aeđelſtán[2]) bedient hat. Auch iſt es wahrſcheinlich, daß dieß das Verbrechen war, wegen deſſen im zehnten Jahrhundert eine Wittwe durch Ertränkung bei der London Bridge hingerichtet ward, deren Eigenthum dann der Krone zufiel[3]). Angelſächſiſche Predigten erwähnen gleichfalls Zaubertränke verſchiedener Art, gegen die das Volk wie gegen gefährliches und verdammungswürdiges Heidenthum gewarnt wird. —

16) Dieß ſind die Ueberbleibſel eines Syſtemes, welches einſt dem religiöſen Verlangen unſerer Vorältern genügte, und ihr ſittliches Vertrauen ſtützte: — ſchwache und vereinzelte Klänge eines triumphirenden Jubelchores, welcher einſt aus jedem Winkel dieſer Inſel gen Himmel ſtieg.

Wie ſollen wir dieſe Religion charakteriſiren? Als eine ſtumpfſinnige und erniedrigende Fetiſchverehrung, etwa würdig Afrikaniſcher Wilden? Oder als einen verſchwimmenden und farbloſen Pantheismus, in welchem die wirkliche Religion verſchwindet, und die Philoſophie vergebens nach ſicherer Grundlage tappt? Ich denke nicht.

Man betrachte das Kind, welches durch die Wälder hüpft, oder mit heiterem Sinne auf den Fluren verweilt, wo es, ſich ſeines Lebens unbefangen freuend, ſpielt: für das Kind iſt dieſe große Schöpfung voll von Geſpielen, belebten und unbelebten Weſen, mit denen es ſeine kleinen Freuden theilt, und denen es ſeine kleinen Sorgen anvertrauen kann. Es verſteht ihre Sprache, und hat dagegen auch eine Sprache für ſie, vermittelſt deren es von ihnen verſtanden zu werden glaubt: es weiß mehr von ihren Eigenthümlichkeiten, als der langſamere Schritt wiſſenſchaftlicher Beobachtung immer zu erreichen geeignet iſt; denn es weiß, was die Wiſſenſchaft zu beobachten hochmüthig verſchmäht, oder was

1) L. Henr. I, LXXI, §. 1.
2) L. Aeđelst., I, §. 6.
3) Cod. dipl. no. 591.

Digitized by Google

sie vielleicht nicht zu würdigen versteht. Die Vögel sprechen zu ihm, die Wälder flüstern, die Schatten und die leisen Laute von Berg und Thal lullen es in Schlaf; die Winde spielen mit seinen gekräuselten Locken, und wehen sie ihm über die Schultern; die Ströme und Bäche führen Reiser herbei, um damit zu spielen, und spritzen ihm in die lachenden Augen. Es steht vor dem großen Geiste der Natur, Angesicht gegen Angesicht, und kennt ihn, wie er sich in jeder seiner göttlichen Formen ihm zeigt; denn das Kind sieht und kennt die Geheimnisse der Gottheit, die der Mann leider zu vergessen verurtheilt ist.

So wie das Kind ist, ist die Nation in ihrem Kindesalter gewesen, ehe das geschäftige Summen des Handels, die kreischende Bewegung des Stempels der Dampfmaschinen, das laute Geräusch unzähliger Spinnmaschinen mehr natürliche Musik aus unseren Ohren unvermeidlich bannte. Ein Zeitalter, welches über sich selbst und seine Fähigkeiten nachsinnt, welches seinen eignen Gedankengängen nachforscht, die Kräfte mit großem Scharfsinne combinirt, und die Natur zerlegt, bis es mit jedem Geheimniß der Schöpfung genau bekannt wird, mag ein ernstes puritanisches Zeitalter sein, ein strenges protestantisches Zeitalter, welches durch eine auf Phantasie beruhende Religion nicht zufrieden gestellt wird, aber es kann nicht ein Zeitalter des unbedingten, vertrauenden, fürchtenden, freudig dankenden und zitternden Glaubens sein: das Zeitalter des blinden Glaubens hat aufgehört, als das Zeitalter der Wissenschaft begann. Der Mensch weiß zu viel, und glaubt vielleicht zu wenig; er will und darf sein Vorrecht der ruhigen, planmäßigen und ausdauernden Forschung nicht aufgeben; er will und muß für sich selbst urtheilen, Wahrscheinlichkeiten erwägen, vergleichen und folgern und für sich selbst entscheiden, wie viel oder wie wenig er als wahr annehmen will. Wie kann er die Sterne, ihren Aufgang, ihren Untergang oder ihre Eklipse bewundern? Er berechnet, wo neue Planeten gefunden werden können; und wenn er sie gefunden hat, gibt er ihr Gewicht an, und bestimmt nicht nur ihren Umfang und ihre Dichtigkeit, sondern auch wie lange der einzelne Lichtstrahl, der von ihnen ausgeht, unterwegs Zeit braucht, bevor er das Auge des Beobachters erreicht. Was können diese zweifelhaften Zeit- und Raumtheile für Denjenigen sein, welcher die Zeitdauer nach der Nutation der Sonne oder der kaum abschätzbaren

Digitized by Google

Verschiedenheit tausendjähriger Veränderungen berechnet? Wir müssen uns erinnern, was unsere Väter waren, und betrachten, was wir jetzt sind. Was sie betrifft, so gab es allerdings eine Zeit, von der des Dichters Wort galt:

. . . . . Als die Sonne
Ihren Aufenthaltsort nicht kannte, noch der Mond seine Macht,
Und die Sterne nicht wußten, wo ihr Platz sein sollte!

Wir kennen ihre Plätze, und ihre Aufenthaltsorte und ihre Macht. Sie sind dem Gesetz der Schwerkraft untergeordnet. Für uns gibt es keine schwankende Brücke der Götter, kein Bifröst oder Asbrú. Unser Regenbogen ist ein dunkler Gegenstand, ein Gürtel täuschender Farben, eine Brechung des Sonnenstrahles in den massenhaften Prismen einer Regenwolke. Wir haben keinen vom Donnergott geschwungenen Hammer, vor dem die Riesen erzittern; unser Miölner ist zusammengeschwunden zu Gleichverhalt entgegengesetzter Electricitäten. Die Apotheke bereitet ihre einfachen Heilmittel ohne Hülfe von Zauberei oder Anrufung von Gottheiten zu; und obgleich wir noch jetzt nur auf der Schwelle des Wissens stehen, so haben wir doch die Pforten des Geheimnisses und des Glaubens für immer hinter uns geschlossen. Denn wir haben uns auf den Schultern vergangener Zeiten emporgehoben, und werfen einen ruhigen und ungetrübten Blick über das Land, welches unsere Vorältern mit Furcht und Zittern durchwanderten. Wir fürchten nicht, was sie fürchteten; wir hängen nicht an dem, woran sie hingen, nämlich an Erleichterung und Genuß des Lebens; wir haben als unsern eignen Götzen den Verstand hingestellt, welcher durch mühsames Lernen befestigt, durch wiederholte Kämpfe und Siege angelernt, und auf die überwundene, möglichst vollständig katalogisirte Natur, auf Thatsachen, die ernsten Kinder einer leidenschaftlosen Wirklichkeit, fest gegründet ist. Ich weiß nicht, ob wir bei diesem unvermeidlichen Entwickelungsgange der Menschheit gewonnen oder verloren haben; ich hege nur das Vertrauen, daß Er, der die Bestimmung jedes Zeitalters regelt, uns unser Loos der unbegrenzten Liebe und Weisheit seiner Absichten gemäß beschieden hat. Aber nicht für uns oder in unsern beschränkten Formen des Denkens kann die Welt sein, wie sie einst war, und „das alberne Verzeichniß gewöhnlicher Dinge" läßt keine Beimischung

Digitized by Google

einer nur eingebildeten, selbsterfundenen Gottheit zu; ja wir sind so weit entfernt von dem Versuche, der Materie Geist einzuflößen, daß die belebende Seele selbst aufhört, der Gegenstand unserer Betrachtung zu sein, während wir dagegen mit den Nerven und Muskeln beschäftigt sind, und uns durch die wunderbar in einander greifende Verbindung einzelner Theile, welche das vollkommene Ganze bilden, angezogen fühlen. Wir selbst nehmen den höchsten Platz unter den Gegenständen unserer Wissenschaft ein; und die Wunder des Wissens werden jetzt nicht mehr gewissermaßen das Handelscapital eines untergeordneten Zauberers bilden. Man betrachte den Mann, welcher mit unstörbarer, ruhiger Sicherheit seinen Weg sich bahnt, und durch die Straßen einer dicht bevölkerten Hauptstadt dahineilt: die Menge drängt sich um ihn, doch er weicht hier, schreitet dort vorwärts, bis er endlich fast unvermerkt das Ziel seines Strebens erreicht hat. Er ist bekannt mit den geraden Linien und Winkeln, welche ihn umgeben, er ermißt seine Stellung und steht aufrecht da, und hält fälschlich, wenn er überhaupt darüber nachdenkt, die unbegreiflich schnellen Berechnungen seines Verstandes für einfache Aeußerungen seines eignen freien Willens. Das ungeübte Auge des Kindes vermag dies nicht; das Kind schwankt bei seinen Schritten, und stößt bald hier bald dort an, hülflos, aber anziehend in seiner Hülflosigkeit, bis Uebung es kräftigt, und es ebenfalls sicher geht und aufrecht unter den Menschen dasteht.

So verhält es sich auch mit den Geistern der Menschen in frühen, durch Erfahrung noch nicht gereiften Perioden; wankend von Glauben zu Glauben, von jedem Umstande des umgebenden Lebens Hülfe erwartend, und ermangelnd der Elemente wissenschaftlicher Schlußfolgerung, welche vermöge der Behauptung der Gewißheit die unsichere und unbestimmte Grundlage des Glaubens zerstört, oder dessen unsichern und unbestimmten Gegenstand in einen engen und stets enger werdenden Kreis einschließt. Wir vertrauen den Ergebnissen der Geometrie und den Lehrsätzen der analytischen Mathematik, weil wir uns nicht anders helfen können, weil wir der unvermeidlichen Schlußfolgerung, die aus den Vordersätzen sich ergibt, nicht entrinnen können; aber wir können dieses Vertrauen nicht Glauben nennen, oder einen moralischen Anspruch vor unserem Gewissen und vor unserem Gott darauf begründen.

Digitized by Google

Und da es in dieser Beziehung keinen Vernunftschluß geben kann, außer in Betreff des an sich Unverständlichen, keinen Glauben, außer an das Unmögliche, so wird durch Alles, was in den Bereich des Begreifens oder in den Kreis des Möglichen gebracht wird, genau ebenso viel dem Gebiete der Religion entzogen.

Die Grundlage des religiösen Wesens des Menschen ist das Bewußtsein seiner Schwäche, — sei diese Schwäche nun im Bewußtsein genau erkennbar für die Unkenntniß, aus der sie hervorgegangen ist, oder im Gewissen für die letzte, mehr abstracte und philosophische Ueberzeugung der Sündhaftigkeit, oder sei dieß nicht der Fall. Der Mann kann es nicht unterlassen, sich mit Sorgfalt um die Kenntniß des Warum und Wie für jede ihm vorkommende Erscheinung zu bemühen: diese Strebsamkeit ist das Gesetz seiner Vernunft, d. h. die Bedingung seiner Menschenwürde. Er befragt die Erscheinungen selbst, und wenn sie auf seine Frage keine Antwort geben wollen, so wird er sie außer ihnen aufsuchen; in sich selbst würde er vergeblich suchen. Zu keiner Zeit, auf keiner Stufe seiner Entwickelung kann er das gegenseitige Verhältniß des Subjects und Objects verstehen, oder das sie verbindende Mittelglied begreifen. Sogar der bei der Beobachtung abstracter Formen des Denkens am tiefsten blickende Philosoph erkennt seufzend an, daß auch die Anschauungen der Vernunft in den Fesseln des Verstandes sind, und daß der Versuch, dem, was nur in den Formen und durch die Kräfte des Subjectiven erkannt werden kann, objective Realität zu verleihen, im besten Falle eines edeln Verrathes an den Gesetzen des reinen Urtheilsvermögens schuldig macht. Und was soll Derjenige thun, welcher nicht versteht, abstracte Formen des Denkens zu beobachten? Ist etwa größere Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Dieser die Antwort in sich selbst finden werde? Gewiß nicht! Er fühlt nur zu deutlich, daß seine Natur ihm keine genügende Antwort geben kann, und daß sein beschränktes und mannigfach bedingtes Wesen selbst voll von unlösbaren Problemen ist.

Und nun betrachte man diesen Standpunkt mit Beziehung auf den frühen Bewohner einer Welt, deren Geheimnisse noch unentdeckt sind, und auf die noch kein vom Himmel herabstrahlendes Licht gefallen ist. Für ihn, wie für uns, gibt es keine Antwort, weder in der Erscheinung, noch in dem Beobachter; aber er hat

Digitized by Google

keinen Grund gegen die Voraussetzung eines übernatürlichen Einflusses geltend zu machen, da doch jedes ihn umgebende Ding in vielen Hinsichten ihn auf übernatürliche Kräfte hinweist. Er lebt in näherer Gemeinschaft mit der umgebenden Welt, als wir; sein Körperbau, noch nicht gehemmt und verderbt in vorgeschrittener Cultur, ist empfänglicher für die äußeren Einwirkungen natürlicher Ursachen, als der unserige; die Welt selbst, in der damals noch andere klimatische Verhältnisse, abweichende elektrische Verbindungen vorherrschten, und die noch nicht durch den Pflug oder die Axt des Försters Aenderungen erlitten, noch nicht durch Kanäle, Manufacturen und Eisenbahnen überwunden und umgebildet worden war, hatte Ausströmungen, welche auf die Nerven und die Säfte des Menschen wirken mußten, und welche ihm himmlische Ergießungen und Enthüllungen der Gottheit im See, im Berge und im Baume zu sein schienen; den See, den Berg und den Baum belebte er dann mit Gottheiten — mit Nymphen und Nereiden, mit Oreaden und Hamadryaden —, deren innerer und geistiger Thätigkeit das Aeußere seine Kraft und seine Form verdankte. Aber das Aeußere und Sichtbare ist nicht nur ein Zeichen des Inneren und Geistigen, sondern es ist auch ein Symbol, ein Theil von dem, was es bedeutet; es ist zugleich die säende Kraft und die Saat.

Zu keiner Zeit vermag der Mensch der großen Ideen Gottes, des Rechtes, der Macht, der Liebe, der Weisheit zu entbehren; aber ein Zeitalter, welches nicht gelernt hat, von Abstractionen zu leben, muß die Verwirklichung dieser Ideen in der äußeren Welt und in wenigen bekannten Thatsachen der menschlichen Natur finden. Es bemüht sich, sich über sich selbst Rechenschaft zu geben, und das Ergebniß seiner Bemühungen ist ein Heidenthum, welches stets ernst und phantasiereich, oft grausam und launenhaft, ebenso oft edel, schwärmerisch und gläubig ist, — denn sogar ungeachtet der Grausamkeit und Launenhaftigkeit werden die Neigungen hervortreten, und der Glauben findet eine Heimath. Seine Unzuverlässigkeit entspringt nicht aus Schuld, sondern aus mangelhafter Kenntniß; er sucht nach der großen Lösung aller religiösen Probleme, nach einem Mittler zwischen Gott und den Menschen; es ist sein Irrthum, aber nicht nothwendig sein Verbrechen, daß er diesen Mittler in der Gesammtheit der Welt selbst findet; kein Anderer ist ihm offenbart worden; und die philosophischen Träumereien,

Digitized by Google

welche in der tönenden Säulenhalle oder den blumigen Grasplätzen des Hymettos spukten, vermochten dem Ackerbauer, Jäger und Seeräuber von dem „Unbekannten Gotte" Nichts Bestimmtes zu sagen.

Ich glaube, daß unsere Voráltern zwei Religionen hatten: eine, welche sich auf das häusliche Leben, den gewöhnlichen Zustand des Friedens bezog, welche den Familienbeschäftigungen Weihe verleiht, die Beziehungen zwischen Vater, Weib und Kind vorschreibt, das Land zutheilt und die Gränzen sicher stellt, welche von den Göttern, den Gebern der Fruchtbarkeit und des Wachsthums, den Beschützern des Eheherrn und des Hirten Nachricht gibt, welche die religiösen Gebräuche und die Formen der Gottesverehrung erhält, welche endlich den gesellschaftlichen Zustand durchdringt und den natürlichen und ursprünglichen politischen Einrichtungen Dauer gibt. Ich nenne diese den priesterlichen Glauben, und ich will zugeben, daß wir den Lehrern und Verbreitern desselben die häufigen Versuche späterer Zeiten zuschreiben müssen, dem Mythus und der Ueberlieferung eine abstracte philosophische Bedeutung zu geben, und die beginnende Wissenschaft der Religion nachhinken zu lassen.

Den andern Glauben will ich den heroischen nennen: in diesem erkenne ich dieselben Gottheiten an, aber umgeformt in Mächte des Krieges und Sieges, die dem Tapfern im Gefechte Erfolg schenken, die wilde Macht der Natur zügeln, die Riesen, bösen Geister und Drachen überwinden; sie sind die Gründer königlicher Geschlechter, um die sich kriegsliebende Gefährten vereinigen, welche sich des Gedankens freuen, daß ihre Gottheiten in unmittelbarem genealogischen Zusammenhange mit ihnen stehen, und an den Unternehmungen und Beschäftigungen Theil nehmen, wodurch sie sich Wohlstand, Ruhm und Macht erwerben. Man mag zugeben, daß eine vollständige Sonderung zwischen diesen verschiedenen Religionsformen niemals stattgefunden habe; daß ein Schwanken von der einen in die andere bemerkbar ist; daß der Krieger glaubte, sein kriegerischer Gott werde den Ertrag seiner Triften segnen; daß der Ackerbauer sich an den heroischen Legenden von Wôden und Baldr ergötzte, weil der Ackerbauer selbst ein Krieger war, sobald die Gelegenheit seine Dienste erforderte; doch in der endlichen Entwickelung und dem Ergebnisse dieser Systeme kann die ursprüng-

Digitized by Google

liche Unterscheidung nachgewiesen werden, und auf sie müssen wir manche von den Schlußfolgerungen, die uns aufstoßen, mit Nothwendigkeit zurückführen; daher kommt es, daß Zaubersprüche, die Heilung und Fruchtbarkeit fördern sollten, sich noch erhielten, als die großen Gottheiten schon verschwunden waren, und daß die Erde, die Hügel, die Bäume und Gewässer etwas von verdunkelter und verminderter Göttlichkeit behielten, nachdem die Göttersage schon längst zur heroischen herabgesunken, oder für immer in Vergessenheit gerathen war.

Ich bin geneigt zu glauben, daß der Krieger und der Adelige von den religiösen Ideen weniger tief ergriffen gewesen seien, als der einfache Landbauer. Vor allen Dingen das unruhige Leben und die Gewöhnung an Thätigkeit kriegerischer Abenteurer sind dem Zunehmen religiöser Ueberzeugungen nicht günstig; ferner ist kein Band mächtiger, als das, welches geheiligte Verbindungen an besondere Oertlichkeiten knüpft, und, vielleicht unbewußt, aber durchgängig, auf alle Bewohner der Umgegend des heiligen Ortes einwirkt: der Stamm kann mit allem seinen Habe an Gedanken und Gefühlen wandern; selbst seine Götter können ihn zu einem neuen Ansiedelungsplatze begleiten; aber die religio loci, der unbeschreibbare Einfluß örtlicher Verknüpfung, kann nicht auf andere Oertlichkeiten übergetragen werden. Gewöhnung an Selbstvertrauen, an eine stolze und trotzige Unabhängigkeit passen nicht zusammen mit der Ueberzeugung von Schwäche, welche uns nothwendig ist, wenn wir zum Göttlichen fortschreiten wollen; und der sich selbst vertrauende Krieger fühlte oftmals, daß er mit Göttern, wie die oben beschriebenen, wohl kämpfen könnte. In dem Griechischen Heroengesange konnte Tydides den Ares angreifen, überwinden, ja sogar verwunden; ob die Deutsche Mythologie jemals ebenso weit gegangen ist, weiß ich nicht; wir haben aber zahlreiche Berichte von verachtender Rücksichtslosigkeit, womit einzelne Heroen der Sage der volksthümlichen Religion entgegengetreten seien. Einige zwar wählten sich einen einzelnen Gott, auf den sie ihr besonderes Vertrauen setzten, und den sie verehrten (insofern sie überhaupt die Gottheit verehrten), mit Ausschluß aller Uebrigen; noch mehr aber müssen sie das Gefühl gehegt haben, welches in einem Dänischen Liede ausgesprochen wird:

Digitized by Google

Ich vertraue meinem Schwerte,
ich vertraue meinem guten Roſſe,
dann vertraue ich meinen Dänenmännern,
mir ſelbſt aber vertraue ich am allermeiſten [1]).

Indeſſen können wir auf Viele gewiß anwenden, was von einem Schwediſchen Fürſten geſagt wird: „han var mirkit blandinn i trunni — er war mächtig verwirrt in ſeinem Glauben“. Doch iſt es gewiß, daß den Göttern ein perſönlicher Charakter beigelegt ward, ſowie eine unmittelbare Einwirkung auf die Verhältniſſe des Lebens. In Skandinavien glaubte man feſt, daß Odinn von Zeit zu Zeit auf dem Schlachtfelde, im Sturme, in der ruhigen Zurückgezogenheit des Hauſes wirklich anweſend ſei; und wir haben Grund zu der Annahme, daß man unter unſern Germaniſchen Vorfahren den Wôden ebenſo thätig gefunden haben würde, wenn nicht die frühere Einführung des Chriſtenthums in das Germaniſche Europa uns der mythologiſchen Nachrichten beraubte, welche der Norden darbietet. Beda erzählt uns, daß Eádwini von Northumberland bei der Geburt einer Tochter ſeinen Göttern opferte und Geſchenke darbrachte. Raédwald von Oſtangeln fuhr noch nach ſeiner äußerlichen Bekehrung zum Chriſtenthume fort, Götzenbildern zu opfern; und als das Volk von Eſſex unter den Verheerungen der Peſt litt, ſchwor es den Glauben an Chriſtus ab, und kehrte zum Dienſte ſeiner alten Gottheiten zurück. Aber auf der Perſönlichkeit Gottes allein beruht die Möglichkeit der Verwirklichung der religiöſen Idee.

Wir beſitzen keine Mittel, um nachzuweiſen, wie die Religion unſerer eignen Vorfahren und ihrer Brüder auf dem Europäiſchen Feſtlande verändert, gereinigt und im Verlaufe der Jahrhunderte einem weiter vorgeſchrittenen Zuſtande der Civiliſation oder den abweichenden Forderungen einer höhern moraliſchen Natur angepaßt worden ſei; allein am Beginne des ſechſten Jahrhunderts finden wir die inhaltſchwere Thatſache, daß das Chriſtenthum bei ihnen

---

1) Först troer jeg min gode svärd,
og saa min gode hest,
dernäst troer jeg mine dannesvenne,
jeg troer mig self allerbedst.
Viele Beiſpiele gibt Grimm, Deutſche Mythol., S. 7.

Digitized by Google

nur auf geringen Widerstand traf, und sich eines leichten Sieges erfreute oder wenigstens einer achtlosen Ergebung, selbst bei denjenigen, deren heidnische Gesinnungen nicht gänzlich überwunden werden konnten. Zwei Voraussetzungen allein können den leichten Abfall zum oder vom Christenthum erklären, den sich die zuerst Bekehrten wiederholt zu Schulden kommen ließen. Entweder nämlich war aus der Ueberzeugung von der Wirkungslosigkeit des Heidenthums eine allgemeine Gleichgültigkeit gegen religiöse Anordnungen hervorgegangen, welche jedoch andern Bedingungen dieses Problems nicht zu entsprechen scheint, oder die moralischen Forderungen des neuen Glaubens erschienen den Sachsen nicht lästiger, als diejenigen, an welche sie gewöhnt waren; denn nur der Betrag von Selbstaufopferung, welchen eine Religion ihren Anhängern mit Erfolg auferlegt, kann ein Maaß für ihren Einfluß abgeben. Die Thatsache, daß ein Gott gestorben sei, konnte einem Verehrer des Baldr nicht auffallend erscheinen; die große Botschaft des Trostes, — daß er gestorben sei, um die sündige, leidende Menschheit zu retten —, rechtfertigte die Wege Gottes, und verlieh dem alten Mythus eine ehrwürdige Bedeutung. Ein ernster, denkender Heide mußte, wie ich glaube, mit Freuden eine Auffassung seines eignen Glaubens annehmen, welche eine so unschätzbare Gabe zu dem hinzufügte, was er bis dahin besessen hatte. Die endliche Zerstörung der Erde durch Feuer bot den Begriffen Derer keine Schwierigkeit dar, welche von Surtr und der Dämmerung der Götter und dem herrlichen Reiche des Allvaters, das sich nach dem Sturze der mittleren Götter erheben sollte, gehört hatten. Ein Zustand der Seligkeit oder der Strafe in einem künftigen Leben enthielt Nichts Neues für Denjenigen, welcher bei dem Gedanken an Náströnd geschaudert hatte: Loki oder Grendel hatten den Weg für Satan geebnet. Diejenigen, welche an Runen und Zaubersprüche geglaubt hatten, zweifelten nicht an der Wirksamkeit des Messelesens; eine Menge von Heiligen konnte anstatt der Masse von untergeordneten Gottheiten angerufen werden; die heiligen Oertlichkeiten hatten Nichts von ihrer Heiligkeit verloren; die heiligen Gebäude waren nicht dem Erdboden gleich gemacht worden, sondern hatten unter anderm Namen eine neue Weihe erhalten; die heidnischen Opferfeste waren nicht gänzlich abgeschafft worden, sondern hatten nur den Charakter von Festlichkeiten angenommen,

Digitized by Google

wobei die neuen Christen essen und trinken und fortfahren konnten, Gott zu preisen; Hréde und Eóstre, Wóden, Tiw und Fricge, Đunor und Saetere behielten ihre Plätze im Monats- und Tageskalender: Erce ward noch immer in Zaubersprüchen angerufen; noch immer webte Wyrd das Gewebe des Schicksals; und während Wóden seinen Platz an der Spitze der königlichen Stammtafeln behielt, wurden die höchsten Würden der christlichen Kirche den Adeligen dargeboten, um sie für den Verlust ihrer ehemaligen priesterlichen Amtsverrichtungen zu entschädigen. Wie konnte es dem Christenthume fehlschlagen, Raum zu gewinnen, wo das Heidenthum ihm auf dem halben Wege entgegenkam, und wo es dem Letzteren so viele äußere Einigungspunkte darbieten konnte?

Wir dürfen die Beschlüsse und die geheimnißvollen Anordnungen Gottes, des Allmächtigen und Allwissenden, nicht erforschen wollen; wir sind nicht im Stande, seine unbegränzte Weisheit vermittelst der Regeln unseres beschränkten Fassungsvermögens zu ermessen, noch können wir annehmen, daß wir seine Güte und Gnade durch das dämmernde und unsichere Licht unserer Vernunft gehörig zu würdigen und zu begreifen vermögen; aber der Mensch fühlt, daß die Menschen zu jeder Zeit eine gemeinsame Natur, eine gemeinsame Hoffnung und einen gemeinsamen Lebenszweck gehabt haben; und wir thun weder der Philosophie, noch der Religion Unrecht, wenn wir glauben, daß schon in den Irrthümern des Heidenthums wenigstens die Keime der Wahrheit gelegen haben, und daß das Licht, welches Jeden erleuchtet, der in die Welt kommt, in solcher Form und in dem Maaße gewährt worden ist, wie es zur Erreichung der allweisen, allheiligen und allgnädigen Zwecke der Schöpfung am besten erscheinen muß!

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage A.

Die Marken.

Die folgenden patronymischen Namen halte ich für Namen alter Marken. Die erste Abtheilung davon ist aus dem Codex diplomaticus aevi Saxonici und andern Originalquellen entlehnt: die andere enthält Namen, die von den heutigen Tages gebräuchlichen Ortsnamen in England hergeleitet sind.

Erste Abtheilung.

Aeslingas	Kent	No. 111 im Cod. dipl.
Aescingas	Surrey	= 314.
Anningas	Northamptonshire	= 445.
Antingas	Norfolk	= 785.
Aefeningas		= 1073.
Berecingas	Essex	= 38.
Besingas		= 994.
Banesingas	Oxfordshire	= 81.
Boerlingas	Kent	= 152.
Beardingas	ebendas.	= 207.
Beadingas	Sussex	= 314.
Billingas		= 1000.
Bruningas		= 374. 1113.
Brahcingas	Hertfordshire	= 410.
Brytfordingas	Hampshire	= 421. 985. 1108.
Brydingas	Wiltshire	= 436.
Brydingas	Dorsetshire	= 447.
Bydelingas	Northamptonshire	= 445.
Beaddingas	Wight	= 475.
Beorhfeldingas		= 1175.
Beringas	Kent	= 518.
Buccingas		Chron. Sax. 918.

Digitized by Google

Bulungas	Somerſetſhire	No. 569 im Cod. dipl.
Birlingas	Worceſterſhire	= 570.
Brómleágingas	Kent	= 657.
Beorganstedingas	Suſſex	= 663.
Boccingas	Eſſex	= 698.
Beorhtingas	Suſſex	= 782.
Bercingas	Suffolk	= 907.
Byrtingas	Warwickſhire	= 916.
Culingas	Kent	= 132.
Centingas		Chron. Sax. 999.
Crangas	Kent	No. 179 im Cod. dipl.
Ceanningas		= 1193.
Colingas	Wiltſhire	= 336.
Cearningas		= 1212.
Ciwingas	Hertfordſhire	= 410.
Cytringas	Northamptonſhire	= 443.
Cnyllingas	ebendaſ.	= 480.
Cystáningas	Kent	= 657.
Cateringas		= 722.
Coringas	Lincolnſhire	= 953.
Cyceringas		= 957.
Dicelingas	Suſſex	= 314.
Dentúningas	Northamptonſhire	= 445.
Doccingas	Norfolk	= 759.
Eohingas	Kent	= 121.
Englungas		= 123.
Eástringas	Northamptonſhire	= 480.
Earmingas	Cambridgeſhire	= 563.
Earningas		= 1320,
Embasingas	Hampſhire	= 673.
Eastúningas		= 1023.
Eofordúningas	Northamptonſhire	= 736.
Erpingas	Norfolk	= 785.
Effingas	Surrey	= 812.
Erningas	Cambridgeſhire	= 907.
Ferlingas	Somerſetſhire	= 73.
Fullingas		= 987.
Focingas	Kent	= 207.
Fasingas		= 1083.
Fearningas	Hampſhire	= 450.
Fearnbeorgingas	Kent	= 657.
Fingringas	Eſſex	= 685.

Digitized by Google

Fearningas	Somerſetſhire	No. 723 im Cod. dipl.
Frinningas	Kent	= 896.
Glaestingas	Somerſetſhire	= 49.
Geddingas	Middleſex	= 101.
Gumeningas	ebendaſ.	= 116.
Gustingas	Wiltſhire	= 174.
Getingas	Surrey	= 318.
Garungas	Kent	= 364.
Grundlingas	Worceſterſhire	= 548.
Gildingas	Kent	= 790.
Gillingas		= 809 u. Chron. 1010.
Gyrstlingas		= 967.
Hallingas	Kent	= 160.
Haestingas		Chron. Sax. 1050.
Heallingas	Worceſterſhire	No. 209 im Cod. dipl.
Heretúningas	Dorſetſhire	= 412.
Hrépingas		= 990.
Hoppingas	Surrey	= 537.
Haeglingas		= 1193.
Heántúningas		= 1212.
Heartingas	Cambridgeſhire	= 533.
Hwaessingas	Suſſex	= 591.
Hohtúningas	Hampſhire	= 633.
Hnutscillingas	ebendaſ.	= 642.
Holingas	Kent	= 722.
Heningas	Northamptonſhire	= 733.
Herelingas	Norfolk	= 782.
Hodingas	Hampſhire	= 783.
Hanningas	Norfolk	= 785.
Hellingas	ebendaſ.	= 809.
Horningas	Hampſhire	= 556.
Horningas	Norfolk	= 740.
Horningas	Oxfordſhire	= 775.
Horningas	Somerſetſhire	= 816.
Horningas	Cambridgeſhire	= 907.
Hicelingas		= 971.
Haecingas	Kent	= 364.
Ircingas		Chron. Sax. 918.
Lingas	Middleſex	No. 159 im Cod. dipl.
Laellingas	Eſſex	= 715.
Lamburningas	Berkſhire	= 792.
Linfrodingas		= 1133.
Lacingas		= 1153.

Digitized by Google

Merlingas	Somerſetſhire	No. 73 im Cod. dipl.
Mundlingas	Kent	= 107.
Mallingas	ebendaſ.	= 240.
Módingas	ebendaſ.	= 287.
Michâemingas	Surrey	= 537.
Meringas		= 809.
Maessingas		= 953.
Nessingas		= 813.
Neddingas	Suffolk	= 907.
Oddingas	Worceſterſhire	= 209.
Pegingas		= 257.
Paeccingas	Suſſex	= 414.
Purbicingas	Dorſetſhire	= 418.
Palingas	Suſſex	= 432.
Puningas	ebendaſ.	= 481.
Piccingas		= 812.
Piperingas		= 1001.
Peartingas		= 1016.
Rícingas	Eſſex	= 35.
Roegingas	Kent	= 196.
Reádingas	Berkſhire	= 685.
Rodingas		= 907.
Rocingas		= 1014.
Ruwanoringas		= 1163.
Stoppingas	Warwickſhire	= 83.
Sunningas	Berkſhire	= 214.
Sempingas	Lincolnſhire	= 267.
Staéningas	Suſſex	= 314.
Scearingas	Berkſhire	= 357.
Suntingas	Northamptonſhire	= 445.
Snotingas		Chron. Sax. 922.
Súđtúningas	Hampſhire	No. 578 im Cod. dipl.
Stameringas	Berkſhire	= 762.
Seaxlingas	Norfolk	= 782.
Scealdedeningas	Hampſhire	= 783.
Stutingas	Kent	= 773.
Scitingas		= 1042.
Terringas	Suſſex	= 1138.
Terringas	Kent	= 405.
Tótingas	Surrey	= 363.

Digitized by Google

Tótingas	Norfolk	No. 785 im Cod. dipl.
Teofuntingas	Wiltſhire	= 379.
Tudingas	Suſſex	= 593.
Terlingas	Eſſex	= 907.
Ticcingas		= 928.
Uggafordingas	Wiltſhire	= 778.
Wócingas	Surrey	= 168.
Wígingas	Kent	= 225.
Wígingas	Hertfordſhire	Chron. Sax. 921.
Wealthaémingas	Hampſhire	No. 342 im Cod. dipl.
Weodúningas	Northamptonſhire	= 399.
Wraetlingas		= 399.
Wellingas	Hertfordſhire	= 410.
Wealingas		= 716.
Wealingas		= 1016. 1061 und Chron. Sax. 1013.
Wealingas	Hampſhire	No. 422 im Cod. dipl.
Welingas	Wiltſhire	= 462.
Welingas		= 1069. 1154.
Witringas	Suſſex	= 464.
Wyrtingas	Hampſhire	= 481.
Wodringas	Kent	= 492.
Wudutúningas	Hampſhire	= 638.
Wealdingas	Suffolk	= 685.
Wanetingas	Berkſhire	= 698.
Witeringas		= 992.
Weopingas		= 721.
Westmoringas		Chron. Sax. 966.
Wilringas	Suffolk	No. 759 im Cod. dipl.
Waelsingas	Norfolk	= 759.
Wylfingas		= 1135.
Wratingas		= 907.
Wanhaemingas		= 1135.
Winlingas		= 907.
Wasingas		= 1159 u. 1173.
Wedringas		= 907.
Watingas		= 907.
Wintringas		= 953.
Weargeburningas	Hampſhire	= 783.
Wimbedúningas	Surrey	= 537.
Ytingas		= 1228 und Chron. Sax. 906.

Digitized by Google

Ðutingas	Hampſhire	No. 752	im Cod. dipl.
Ðorningas	Kent	= 207.	
Ðristlingas	Worceſterſhire	= 570.	
Writolas	Eſſex	= 35.	
Hogebúra	Hampſhire	= 589.	
Holigan		= 952.	
Momelas		= 952.	
Waegelas	Somerſetſhire	= 774.	
Beohhaéme	Kent	= 657.	
Burhhaéme	ebendaſ.	= 688.	
Cethaéme	ebendaſ.	= 688.	
Cynghaéme		= 1212.	
Crohhaéme	Worceſterſhire	= 507.	
Díchaéme	Wiltſhire	= 778.	
Hinhaéme	Worceſterſhire	= 764.	
Middelhaéme	Hampſhire	= 648.	
Monninghaéme	Worceſterſhire	= 645.	
Leófeshaéme	Kent	= 657.	
Micghaéme	Hampſhire	= 638.	
Polhaéme	ebendaſ.	= 642.	1136.
Secghaéme	Worceſterſhire	= 764.	
Uppinghaéme	Hampſhire	= 590.	
Wíchaéme	Kent	= 657.	1038.
Ðornhaéme	Worceſterſhire	= 511.	
Beonotsetan	Worceſterſhire	= 266.	
Brádsetan	ebendaſ.	= 289.	
Brádsetan	Glouceſterſhire	= 274.	
Craegsetan	Kent	= 287.	
Crudsetan	Wiltſhire	= 460.	
Grimsetan	Worceſterſhire	= 561.	
Incsetan	ebendaſ.	= 511.	
Mósetan	ebendaſ.	= 266.	
Wreocensetan	ebendaſ.	= 277.	

Zweite Abtheilung.

Marken, auf die von Ortsnamen in England zurückgeſchloſſen worden iſt:

Aebingas	Abinger Surr.; Abinghall Glouc.; Abington Camb.
Aeblingas	Ablington Glouc.; Ablington Wiltſ.
Aecingas	Oakington Camb.

Digitized by Google

Aeceringas	Acerington Lanc.; Eakring Nottſ.
Aeclingas	Acklington Northumberl.
Aldingas	Aldingbourn Suſſex; Aldingham Lanc.; Aldington Kent und Worc.
Aldringas	Aldringham Suff.; Aldrington Suſſex.
Aelcingas	Alkington Glouc. u. Salop.
Aelcringas	Alkrington Lanc.
Aelingas	Allington Devon., Dorſ., Hantſ., Kent, Linc., Wiltſ.
Aelmingas	Almington Staff. u. Warw.
Aelmódingas	Almodington Suſſex.
Aelfingas	Alphington Devon.; Alvington Glouc., Somerſ. u. Devon.; Alvingham Linc.
Aelpingas	Alpington Norf.
Aelwingas	Alvington Devon.
Angmeringas	Angmering Suſſex.
Antingas	Antingham Norf.
Ardingas	Ardingly Suſſex; Ardington Berkſ.
Arlingas	Arlingham Glouc.; Arlington Devon., Glouc. u. Suſſex.
Armingas	Armingford Camb.; Arminghall Norf.
Arringas	Arrington Camb.
Arðingas	Arthington York.; Arthingworth Northampt.
Artingas	Artington Suſſex.
Aescingas	Astringdon Eſſex; Astrington Suſſex, Somerſ. u. Northumberl.; Ashendon Buckſ.
Aesclingas	Ashling Suſſex.
Aeðeringas	Athrington Devon. u. Suſſex.
Aetingas	Attington Orf.
Aefingas	Avington Berkſ. u. Hantſ.
Baebingas	Babbingley Norf.; Babington Somerſ.
Baedingas	Baddington Cheſh.: Badingham Suff.
Baecgingas	Badgington Glouc.; Baginton Warw.
Baedlingas	Badlingham Camb.
Balcingas	Balking Eſſex.
Baelingas	Ballingdon Eſſex; Ballingham Heref.
Baningas	Banningham Norf.
Beorcingas	Barking Eſſex, Suff. u. Widdleſex.
Beorlingas	Barling Eſſex; Barlings Linc.
Beormingas	Barming Kent; Birmingham Warw.
Beorningas	Barningham Suff., Yorkſ. u. Norf.
Beorringas	Barrington Camb., Somerſ., Berkſ. u. Glouc.
Beortingas	Bartington Cheſh.
Basingas	Basing Hantſ.; Basingstoke Hantſ.
Bassingas	Bassingbourn Camb.; Bassingfield Nottingh.;

Digitized by Google

	Bassingham Linc.; Bassingthorpe Linc.; Bassington Northumberl.
Bafingas	Bavington Northumberl.
Bealingas	Bealings Suff.
Bebingas	Bebington Chesh.
Beceringas	Beckering Linc.
Beccingas	Beckingham Esser, Linc. u. Nottingh.; Beckington Somers.
Beadingas	Beddingham Sussex; Beddington Surrey; Bedingfield Suff.; Redingham Norf.
Baedlingas	Bedlington Durham.
Bécingas	Beeching Stoke Wiltf.
Bédingas	Beeding Sussex.
Bellingas	Bellingdon Buckf.; Bellinger Hantf.; Bellingham Northumberl.
Beltingas	Belting Kent.
Benningas	Benningbrough Yorkf.; Benningholme Yorkf.; Bennington Hertf. u. Linc.; Benningworth Linc.
Bensingas	Bensington Oxf.
Berringas	Berrington Durh., Glouc., Salop u. Worc.
Bessingas	Bessingby Yorkf.; Bessingham Norf.
Beofingas	Bevington Warw.
Biccingas	Bickington Devonf.
Billingas	Billing Northampt.; Billinge Lanc.; Billingford Norf.; Billingham Durh.; Billinghay Linc.; Billingley Yorkf.; Billingsgate Middlesex; Billingshurst Sussex; Billingside Durh.; Billingsley Salop; Billington Bedf., Staff. u. Lanc.
Bilsingas	Bilsington Kent.
Bingas	Bing Suff.; Bingfield Northumberl.; Bingham Northampt. u. Somerf.; Bingley York.
Binningas	Binnington York.
Bircingas	Birchington Kent.
Birdingas	Birdingbury Warw.
Birlingas	Birling Kent und Northumberl.; Birlingham Worc.
Biteringas	Bittering Norf.
Blaecingas	Blatchington Sussex; Blatchinworth Lanc.
Blaedingas	Bleddington Glouc.
Bleccingas	Bletchingley Surrey; Bletchington Oxf.
Bliclingas	Blickling Norf.
Bobbingas	Bobbing Kent; Bobbington Salop u. Staff.; Bottingworth Esser; Bobinger Esser.
Bocingas	Bocking Esser u. Suff.

Digitized by Google

Boddingas	Boddington Glouc. u. Northampt.
Bolingas	Bolingbroke Linc.
Bollingas	Bollington Chesh.
Bondingas	Bondington Somers.
Bonningas	Bonnington Kent u. Nottingh.; Boningale Salop; Boninghall Salop.
Bosingas	Bossingham Kent; Bossington Hants. und Somers.
Bofingas	Bovingdon Hertf.
Bradingas	Brading Hants.
Brentingas	Brantingham York; Brentingley Leic.
Brahcingas	Braughin Hertf.
Bressingas	Bressingham Norf.
Bridlingas	Bridlington York.
Brihtlingas	Brightling Suffex; Brightlingsea Eſſex.
Brimingas	Brimington Derby.
Bringas	Brington Hunt. u. Northampt.; Bringhurst Leic.
Briningas	Briningham Norf.
Brinningas	Brinnington Chesh.
Brislingas	Brislington Somers.
Britingas	Brittenton Orf.
Bucingas	Buckingham Buckf.
Budingas	Buddington Suffex.
Bulcingas	Bulkington Warw. u. Wiltf.
Bullingas	Bullingdon Orf.; Bullingham Heref.; Bullington Hantf. u. Linc.
Buntingas	Buntingford Hertf.
Burlingas	Burlingham Norf.; Burlington York.
Burmingas	Burmington Warw.
Burringas	Burringham Linc.; Burrington Devon., Heref. u. Somers.
Buslingas	Buslingthorpe Linc.
Byttingas	Butting Hill Suffex.
Caedingas	Caddington Bedf. u. Hertf.; Keddington Linc.; Kedington Eſſex u. Suff.
Callingas	Callington Cornw.
Caegingas	Keyingham York.
Cameringas	Cameringham Linc.; Cammerton Cumb.
Canningas	Cannings Wiltf.; Cannington Somers.; Kenninghall Norf.; Kennington Berkf., Kent u. Surrey.
Ceardingas (?Heardingas)	Cardington Bedf. und Salop; Cardingham Cornw.
Cearlingas	Carlingcot Somers.; Carlinghow York.

Digitized by Google

Cerringas	Carrington Chesh., Linc. u. Nottingh.; Charing Kent; Cherrington Salop u. Wiltſ.
Cersington	Carsington Derby.
Caessingas	Cassington Orf.
Ceadlingas	Chaddlington Orf.
Cealfingas	Chalvington Suſſex; Kilvington York.
Ceandlingas	Chandlings Berkſ.
Ceadingas	Cheddington Buckſ. u. Dorſ.
Cyllingas	Chellington Bedf.; Chillingford Staff.; Chillingham Northumb.; Chillington Devon. u. Somerſ.; Kelling Norf.; Kellingley York; Kellington York.
Ceassingas	Chessington Surr.; Kessingland Suff.
Cifingas	Chevington Suff. u. Northumb.
Cyrclingas	Kirklington Nottingh. u. York.
Cidingas	Chiddingfold Surr.; Chiddingly Suſſex; Chiddingstone Kent; Kiddington Orf.
Cirmingas	Kirmington Linc.
Ciltingas	Chiltington Suſſex.
Cemesingas	Kemsing Kent.
Cypingas	Chipping Hertf., Lanc., Glouc., Berkſ., Orf., Eſſex, Northampt., Buckſ.
Cenesingas	Kensington Middleſex.
Ceopingas	Choppington Durh.
Cetringas	Kettering Northampt.; Ketteringham Norf.
Claefringas	Clavering Eſſex u. Norf.
Cyrtlingas	Kirtling Camb.; Kirtlington Orf.
Climpingas	Climping Suſſex.
Cyslingas	Kislingbury Northampt.
Coceringas	Cockerington Linc.
Cnudlingas	Knedlington York.
Cocingas	Cocking Suſſex; Cockington Devon.
Codingas	Coddington Chesh., Heref., Nottingh.; Coddenham Suff.
Codringas	Codrington Glouc.
Collingas	Collingbourne Wiltſ.; Collingham Nottingh. u. York; Collington Heref.; Collingtree Northampt.
Cnossingas	Knossington Leic.
Cnottingas	Knotting Bedf.; Knottingley York.
Culingas	Cooling Kent; Cowling Suff. u. York.
Copingas	Copping Syke Linc.; Coppingford Hunt.
Coringas	Corringham Eſſex u. Linc.
Cosingas	Cossington Leic. u. Somerſ.
Cotingas	Cottingham Northampt. u. York; Cottingley York; Cottingwith York.

Digitized by Google

Cofingas	Covington Hunt.
Cramlingas	Cramlington Northumb.
Creótingas	Creeting Suff.
Cressingas	Cressing Eſſex; Cressingham Norf.
Cridlingas	Cridling Stubbs York.
Crucgingas	Crudgington Salop.
Cubingas	Cubbington Warw.
Cublingas	Cublington Buckſ.
Cwaedringas	Quadring Linc.
Cycelingas	Cucklington Somerſ.
Cwaeringas	Quarrington Durh. u. Linc.
Cydingas	Cuddington Buckſ., Cheſh. u. Surr.
Cydlingas	Kidlington Oxf.
Cullingas	Cullingworth York.
Cweningas	Quenington Glouc.
Culmingas	Culmington Salop; Kilmington Devon. und Somerſ.
Cylingas	Killingbeck York; Killinghall York; Killingholm Linc.; Killingworth Northumb.
Daedlingas	Dadlington Leic.
Daeglingas	Daglingworth Glouc.
Daellingas	Dalling Norf.; Dallinghoo Suff.; Dallington Northampt. u. Suſſex.
Deorlingas	Darlingscott Worc.; Darlington Durh.
Deorringas	Darrington York.
Dartingas	Dartington Devon.
Daetingas	Davington Kent.
Deoplingas	Debtling Kent.
Deddingas	Deddington Oxf.
Denningas	Dennington Suff.
Deorsingas	Dersingham Norf.; Dorsington Glouc. und Warw.
Dicringas	Dickering York.
Diddingas	Diddington Hunt.
Didlingas	Didling Suſſex; Didlington Dorſ. u. Norf.
Dillingas	Dillington Norf.
Dimlingas	Dimlington York.
Dinningas	Dinnington Northumb., Somerſ. u. York.
Dintingas	Dinting Derby.
Dissingas	Dissington Northumb.
Distingas	Distington Cumb.
Dicelingas	Ditchling Suſſex.
Docingas	Docking Norf.
Dodingas	Doddinghurst Eſſex; Doddington Camb., Cheſh., Kent, Linc., Northumb. u. Northampt.;

Digitized by Google

	Doddingtree Worc.; Dodington Glouc., Salop u. Somerſ.
Doningas	Donington Linc., Leic. u. Salop; Donnington Berkſ., Glouc., Hereſ., Leic., Salop u. Suffer.
Deorcingas	Dorking Surr.
Dormingas	Dormington Hereſ.
Dorringas	Dorrington Linc. u. Salop.
Drihlingas	Drighlington York.
Dycingas	Duckington Cheſh.; Dykings Linc.
Dyclingas	Ducklington Oxf.
Dylingas	Dullingham Camb.
Dyningas	Dunningley York; Dunnington Warw. u. York; Dunningwith Suff.
Dyringas	Durrington Suſſex u. Wiltſ.
Ealingas	Ealing Middleſex; Eling Hantſ.
Eardingas	Eardington Salop; Erdington Warw.
Esingas	Easbing Surr.; Easington Buckſ., Durh., Glouc., Northumb., Oxf. u. York; Easingwold York.
Eastingas	Eastington Dorſ., Glouc. u. Worc.
Eastlingas	Eastling Kent.
Eastringas	Eastrington York.
Eberingas	Ebrington Glouc.
Ecgingas	Eckington Derby u. Worc.; Eggington Bedf.; Etchingham Suſſex.
Edingas	Edingale Staff.; Edingley Nottingh.; Edingthorp Norf.; Edington Berkſ., Northumberl., Somerſ., Wiltſ.; Edingworth Somerſ.
Eadlingas	Edlingham Northumb.; Edlington Linc. und York.
Eafingas	Effingham Surr.
Ecglingas	Eglingham Northumb.
Elcingas	Elkington Northampt. u. Linc.
Elringas	Ellerington Northumb.
Ellingas	Ellingham Hantſ., Norf. u. Northumb.; Ellingſtring York; Ellington Hunt., Kent, Northumb. u. York.
Elmingas	Elmington Northampt.
Elsingas	Elsing Norf.
Eltringas	Eltringham Northumb.
Elfingas	Elvington York.
Empingas	Empingham Rutl.
Eppingas	Epping Eſſex.
Earmingas	Ermington Devon.

Digitized by Google

Eorpingas	Erpingham Norf.
Eorringas	Erringden York.
Essingas	Essington Staff.
Ettingas	Ettinghall Staff.
Eoferingas	Everingham York.
Efingas	Evingar Hantf.; Evington Glouc. u. Leic.
Escningas	Exning Suff.
Fealcingas	Falkingham Linc.; Felkington Durh.
Fealdingas	Faldingworth Linc.; Fawdington York.
Fearingas	Faringdon Devon.; Farringdon Dorf., Hantf., Berkf. u. Somerf.; Farrington Lanc. u. Somerf.
Feorlingas	Farlington Hantf. u. York.
Feormingas	Farmington Glouc.
Fearningas	Farningham Kent.
Felmingas	Felmingham Norf.
Ferringas	Ferring Suffex.
Fiddingas	Fiddington Glouc., Somerf. u. Wiltf.
Fillingas	Fillingham Linc.
Fincingas	Finchingfield Eſſex.
Fingringas	Fingringhoe Eſſex.
Finningas	Finningham Suff.; Finningley Nottingh. u. York; Vennington Salop.
Fitlingas	Fitling York.
Fleccingas	Fletching Suffex.
Fobingas	Fobbing Eſſex.
Folcingas	Folkingham Linc.; Folkington Suffex.
Fordingas	Fordingbridge Hantf.; Fordington Dorf. und Linc.
Foderingas	Fotheringay Northampt.
Framingas	Framingham Norf.; Fremington Devon. und York.
Framlingas	Framlingham Suff.; Framlington Northumb.
Frescingas	Fressingfield Suff.
Fringas	Fring Norf.; Fringford Orf.
Frodingas	Frodingham Linc. u. York.
Funtingas	Funtington Suſſex.
Fylingas	Fylingdales York; Fylingthorpe York.
Gaegingas	Gagingwell Orf.; Ginge Berkf.
Galmingas	Galmington Somerf.
Gamelingas	Gamlingay Camb.; Gembling York.
Gárlingas	Garlinge Kent.
Gaersingas	Garsington Orf.; Grassington York; Gressingham Lanc.; Gressenhall Norf.

Digitized by Google

Gealdingas	Yalding Kent; Yielding Bedf.
Geddingas	Gedding Suff.; Geddington Northampt.; Yeading Middleſex; Yeddingham York.
Gearlingas	Yarlington Somerſ.
Gaedlingas	Gedling Nottingh.
Gearingas	Yarrington Orf.
Gestingas	Gestingthorpe Eſſex.
Geoſoningas	Yeavening Northumb.
Giddingas	Gidding Hunt.
Geátingas	Yettington Devon.
Gillingas	Gildingwells York.
Gillingas	Gilling York; Gillingham Dorſ., Kent u. Norf.; Yelling Hunt.
Gimingas	Gimingham Norf.; Gimingbrook Kent.
Gipingas	Gipping Suff.
Gislingas	Gislingham Suff.
Gitlingas	Yetlington Northumb.
Glaestingas	Glastonbury Somerſ.
Glaeferingas	Glevering Suff.
Goddingas	Goddington Orf.
Goldingas	Golding Stoke Leic.; Goldings Surr.; Goldington Bedf. u. Buckſ.
Gáringas	Goring Orf. u. Suff.
Goðringas	Gotherington Glouc.
Gráegingas	Grayingham Linc.
Gystlingas	Guestling Suſſex.
Gytingas	Guyting Glouc.
Haecingas	Hackington Kent.
Haedingas	Haddington Linc.
Hallingas	Hallingbury Eſſex; Hallington Linc. u. Northumb.
Haningas	Hanningfield Eſſex; Hannington Hantſ., Northampt. u. Wiltſ.
Haepingas	Happing Norf.
Heardingas	Hardingham Norf.; Hardington Somerſ.; Hardingstone Northampt.; Harden York; Hardendale Weſtmorel.; Hardenhuish Wiltſ.
Herelingas	Harling Norf.; Harlington Bedf., Middleſex u. York.
Hearingas	Harrington Cumb., Linc. u. Northampt.; Harringworth Northampt.
Heortingas	Harting Suſſex; Hartington Derby u. Northumb.; Hertingfordbury Hertf.
Heortlingas	Hartlington York.
Heorfingas	Harvington Worc.

Digitized by Google

Haeslingas	Haslingden Lanc.; Haslingfield Camb.; Haslington Chesh.; Heslington York.
Haessingas	Hassingham Norf.
Haestingas	Haestings Sussex, Berks., Warw. u. Northampt.; Hastingleyt Kent; Hastingwood Essex.
Haeferingas	Havering Essex; Haveringham Suff.; Haveringland Norf.
Hafocingas	Hawkinge Kent.
Haeglingas	Hawling Glouc.; Hayling Hants.
Heáfodingas	Headingley York; Headington Oxf.; Heddington Wilts.; Hedingham Essex.
Healingas	Healing Linc.
Haecingas	Heckingham Norf.; Heckington Linc.; Heighington Durh. u. Linc.
Hellingas	Hellinghill Northumb.; Hellingly Sussex.
Helmingas	Helmingham Suff.; Helmington Durh.
Helpringas	Helprington Linc.
Helsingas	Helsington Westmorel.
Hemlingas	Hemblington Norf.; Hemlingford Warw.; Hemlington York u. Durh.
Hemingas	Hemingbrough York; Hemingby Linc.; Hemingfield York; Hemingford Hunt.; Hemingstone Suff.; Hemington Northampt. u. Somers.
Hanesingas	Hensingham Cumb.; Hensington Oxf.
Heorringas	Herring Dors.; Herringby Norf.; Herringfleet Suff.; Herringstone Dors.; Herringswell Suff.; Herringthorpe York; Herrington Durh.
Heofingas	Hevingham Norf.
Hicelingas	Hickling Norf. u. Nottingh.
Hillingas	Hillingdon Middlesex; Hillington Norf.
Hindringas	Hindringham Norf.
Hócringas	Hockering Norf.
Hodingas	Hoddington Hants.
Holdingas	Holdingham Linc.
Holingas	Hollingbourn Kent; Hollingdon Bucks.; Hollinghill Northumberl.; Hollington Derby, Staff. u. Sussex; Hollingworth Chesh.
Homingas	Homington Wilts.
Honingas	Honing Norf.; Honingham Norf.; Honington Linc., Suff. u. Warw.
Horblingas	Horbling Linc.
Horningas	Horning Norf.; Horninghold Leic.; Horninglow Staff.; Horningsea Camb.; Horningsham Wilts.; Horningsheath Suff.; Horningtoft Norf.

Digitized by Google

Horingas	Horrington Somerſ.
Horsingas	Horsington Linc. u. Somerſ.
Hoferingas	Hoveringham Nottingh.
Hofingas	Hovingham York.
Hucingas oder Hocingas	Hucking Kent.
Hudingas	Huddington Worc.
Huningas oder Hundingas	Hunningham Warw.; Hunnington Salop.
Hunsingas	Hunsingore York.
Hyrstingas	Hurs ingstone Hunt.
Icclingas	Icklingham Suff.
Illingas	Illington Norf.; Illingworth York.
Ilmingas	Ilmington Glouc. u. Warw.
Ilsingas	Ilsington Devon. u. Dorſ.
Immingas	Immingham Linc.
Impingas	Impington Camb.
Ipingas	Iping Suſſex.
Irmingas	Irmingland Norf.
Irðingas	Irthington Cumb.
Irdlingas	Irthlingborough Northampt.
Islingas	Islington Norf. u. Middleſex.
Issingas	Issington Hantſ.
Iccingas	Itchingswells Hantſ.; Itchington Glouc. u. Warw.
Iteringas	Itteringham Norf.
Ifingas	Ivinghoe Buckſ.; Ivington Hereſ.; Jevington Suſſex.
Laecingas	Lackington Somerſ.; Latchingdon Eſſex.
Larlingas	Larling Norf.
Leortingas	Lartington York.
Leamingas	Leamington Warw.; Leeming York; Lemington Glouc. u. Northumb.
Leasingas	Leasingham Linc.; Lissington Linc.
Leafeningas	Leavening York.
Leafingas	Leavington York; Levington Suff.
Laepingas	Leppington York.
Ledringas	Letheringham Suff.; Letheringsett Norf.
Laeferingas	Leverington Camb.
Lexingas	Lexington Nottingh.
Lidingas	Liddington Rutl. u. Wiltſ.
Lidlingas	Lidlington Bedf.
Lidesingas	Lidsing Kent.
Lillingas	Lillings York; Lillingstone Buckſ.; Lillington Dorſ., Orf. u. Warw.

Digitized by Google

Limingas	Limington Somerſ.; Lyminge Kent; Lymington Hantſ.
Lingas	Lings York; Lingbob York; Lingen Hereſ.; Lingfield Surr.; Lingham Cheſh.; Lingwell Gate York; Lingwood Norf.; Lyng Norf.
Lytlingas	Littlington Camb. u. Suſſex.
Locingas	Locking Somerſ.; Lockinge Berkſ.; Lockington Leic. u. York.
Lodingas	Loddington Kent, Leic. u. Northampt.
Loningas	Loningborough Kent.
Lopingas	Loppington Salop.
Lofingas	Lovington Somerſ.
Lucingas	Luckington Somerſ. u. Wiltſ.
Ludingas	Luddington Linc., Warw., Hunt. u. Northampt.
Lullingas	Lullingfield Salop; Lullingstane Kent; Lullingstone Kent; Lullington Derby, Somerſ. u. Suſſex.
Maedingas	Maddington Wiltſ.; Madingley Camb.
Mallingas	Malling Kent u. Suſſex.
Manningas	Manningford Wiltſ.; Manningham York; Mannington Dorſ. u. Norf.; Manningtree Eſſex; Monnington Hereſ.
Myrcingas	Marchington Staff.; Markington York; Markingfield York.
Maerlingas	Marlingford Norf.
Maeringas oder Myrgings	Marrington Salop; Mering Nottingh.; Merrington Durh. u. Salop.
Maessingas	Massingham Norf.; Messing Eſſex; Messingham Linc.
Maeccingas	Matching Eſſex.
Maetingas	Mattingley Hantſ.; Mettingham Suff.
Maegdlingas	Maudling Suſſex.
Mécingas	Meeching Suſſex.
Mellingas	Melling Lanc.
Medringas	Metheringham Linc.
Millingas	Millington Cheſh. u. York.
Mintingas	Minting Linc.
Mollingas	Mollington Cheſh., Orf. u. Warw.
Mottingas	Mottingham Kent.
Mycgingas	Mucking Eſſex.
Naecingas [1])	Nackington Kent; Nedging Suff.
Naessingas	Nassington Northampt.; Nazeing Eſſex.

1) Die hier unter N Anfgezeichneten mögen eigentlich mit H angefangen haben, z. B. Hnaecingas, Hnuttingas; ähnlich Hnutscillingas, jetzt Nutshalling oder Nursling in Hantſ.

Digitized by Google

Nydingas	Needingworth Hunt.
Niwingas	Newington Kent, Nottingh., Orf., York, Glouc., Surr. u. Middleſex.
Norðingas	Northington Hantf.
Nottingas	Notting Bedf.; Nottington Dorf.; Nottingham Nottingh. u. Dorf.
Oddingas	Oddingley Worc.; Oddington Glouc. u. Orf.
Oldingas	Oldington Salop.
Orlingas	Orlingbury Northampt.
Orpedingas	Orpington Kent.
Osmingas	Osmington Dorf.
Ossingas	Ossington Nottingh.
Oteringas	Otterington York; Ottringham York.
Ofingas	Oving Buckf. u. Suſſex; Ovingdean Suſſex; Ovingham York u. Northumb.; Ovington Eſſex, Hantf., Norf., Northumb. u. York.
Paeccingas	Packington Derby, Leic., Staff. u. Warw.; Patching Suſſex.
Paedingas	Paddington Middleſex (?Padan tún).
Paellingas	Palling Norf.; Pallingham Suſſex; Pallington Dorf.
Paemingas	Pamington Glouc.
Peartingas	Partington Cheſh.
Paetringas	Patrington York.
Paetingas	Pattingham Salop u. Staff.
Paefingas	Pavingham Bedf.; Pevington Kent.
Petlingas	Peatling Leic.
Paedlingas	Pedling Kent.
Penningas	Pennington Hantf. u. Lanc.
Piceringas	Pickering York.
Pidingas	Piddinghoe Suſſex; Piddington Northampt. u. Orf.
Pilcingas	Pilkington Lanc.
Pilingas	Pilling Lanc.
Pitingas	Pittington Durh.
Poclingas	Pocklington York.
Podingas	Poddington Bedf.; Podington Dorf.
Puntingas	Pointington Somerf.
Polingas	Poling Suſſex; Pollington York.
Poringas	Poringland Norf.
Porcingas	Porkington Salop.
Portingas	Portington York.
Postlingas	Postling Kent.
Potingas	Poting York.

Digitized by Google

Pucingas	Puckington Somerſ.
Púningas	Poynings Suſſex.
Pydingas	Puddington Bedf., Cheſh. u. Devonſ.
Raedingas	Raddington Somerſ.; Reading Berkſ.; Readingstreet Kent.
Raetlingas	Ratlinghope Salop.
*Raefningas [1])	Raveningham Norf.
*Raedlingas	Redlingfield Suff.
Renningas	Rennington Northumb.
Ricingas	Rickinghall Suff.
*Riclingas	Rickling Eſſex.
Ridingas	Riddinge Derby; Riding Northumb.
Ridlingas	Ridlington Norf. u. Rutl.
Rillingas	Rillinton York.
Rimmingas	Rimmington York.
*Riplingas	Riplingham York; Riplington Hantſ. u. Northumberl.
*Ripingas	Rippingale Linc.
*Risingas	Rising Norf.; Rissington Glouc.
Rifingas	Rivington Lanc.
*Rocingas	Rockingham Northampt.
Rodingas	Roddington Salop; Roding Eſſex.
Rollingas	Rollington Dorſ.
Roringas	Rorrington Salop.
Rossingas	Rossington York.
Rotingas	Rottingdean Suſſex; Rottington Cumb.
*Rowingas	Rowington Warw.
*Rucingas	Ruckinge Kent.
*Rudingas	Ruddington Nottingh.
Runingas	Runnington Somerſ.
*Ruscingas	Ruscington Linc.
Rustingas	Rustington Suſſex.
Saedingas	Saddington Leic.
Saelingas	Saling Eſſex.
Sealfingas	Salvington Suſſex.
Sandringas	Sandringham Norf.
Seaxlingas	Saxlingham Norf.
Scealingas	Scaling-dam York.
Scearningas	Scarning Norf.

1) Alle mit R beginnenden Namen, die oben mit einem Sternchen bezeichnet ſind, hatten urſprünglich ein H, ſo daß ſie folgende Formen gehabt haben mögen: Hraefningas, Hrédlingas, Hrycglingas, Hreóplingas, Hreópingas, Hrísingas, Hrócingas, Hróringas, Hreáwingas, Hrycingas, Hreódingas, Hryacingas.

Digitized by Google

Scearingas oder Seringas	Scarrington Nottingh.; Sharrington Norf.; Sheering Eſſex; Sheringford Norf.; Sherringham Norf.; Sherrington Buckſ. u. Wiltſ.
Scearðingas	Scarthingwell York.
Scraégingas	Scrayingham York.
Scneadingas	Scredington Linc.
Seafingas	Seavington Somerſ.
Secgingas	Seckington Warw.
Seáðingas	Seething Norf.
Syllingas	Selling Kent; Sellinge Kent.
Seámingas	Semington Wiltſ.
Sempringas	Sempringham Linc.
Setringas	Settrington York.
Syfingas	Sevington Kent.
Sceabingas	Shabbington Buckſ.
Sceadingas	Shadingfield Suff.
Sceáfingas	Shavington Cheſh.; Shevington Lanc.; Skeffington Leic.
Sceaningas	Shenington Glouc.
Scyllingas	Shilling-Okeford Dorſ.; Shillingford Berkſ., Orf. u. Devonſ.; Shillingstone Dorſ.; Shillingthorpe Linc.; Shillington Bedf.; Skellingthorpe Linc.; Skillington Linc.
Scylfingas	Shilvington Dorſ. u. Northumb.
Scymplingas	Shimpling Norf. u. Suff.
Scytlingas	Shitlington Bedf., Northumb. u. York.
Scolingas	Sholing Hantſ.
Scyrdingas	Shurdington Glouc.
Scytingas	Shuttington Warw.
Syclingas	Sicklinghall York.
Sídingas	Siddington Glouc.
Silfingas	Silvington Salop.
Sinningas	Sinnington York.
Sittingas	Sittingbourne Kent.
Sceaclingas	Skeckling York.
Sceaflingas	Skeffling York.
Scyldingas	Skelding York.
Scyrlingas	Skirlington York.
Sleaningas	Sleningford York.
Snoringas	Snoring Norf.
Somtingas	Sompting Suſſex.
Sunningas	Sonning Berkſ. u. Orf.; Sunninghill Berkſ.; Sunningwell Berkſ.
Súðingas	Southington Hantſ.
Spaldingas	Spalding Linc.; Spaldington York.
Specingas	Speckington Somerſ.

Digitized by Google

Spyringas	Spirringate Glouc.
Spraettingas	Sprattingstreet Kent.
Sprydlingas	Spridlington Linc.
Steallingas	Stalling-busk Yorf; Stallingborough Linc.; Stallington Staff.
Staéningas	Stanningfield Suff.; Stanninghall Norf.; Stanningley Yorf; Stannington Northumb. u. Yorf; Steyning Suffex.
Steorlingas	Staling Lanc.
Stebbingas	Stebbing Eſſex; Stibbington Hunt.
Steápingas	Steeping Linc.; Steppingley Bedf.
Stellingas	Stelling Kent; Stelling Northumb.; Stillingfleet Yorf; Stillington Durh. u. Yorf.
Stefingas	Stevington Bedf.
Stocingas	Stocking Hertf.; Stockingford Warw.; Stokingham Devonſ.
Storningas	Storningley Yorf.
Storringas	Storrington Suſſex.
Stútingas	Stouting Kent.
Strellingas	Strellington Suſſex.
Stubingas	Stubbington Hantſ.
Sulingas	Sullington Suſſex.
Surlingas	Surlingham Norf.
Swaningas	Swannington Leic. u. Norf.
Sweorlingas	Swarling Kent (? Sweordhlincaſ).
Swedelingas	Swathling Hantſ.
Swefelingas	Sweffling Suff.
Swillingas	Swillington Yorf.
Sydlingas	Sydling Dorſ.
Taedingas	Taddington Glouc. u. Derby; Teddington Middleſex u. Worc.; Tiddington Oxf. und Warw.
Taelingas	Tallington Linc.
Taeningas	Tannington Suff.
Teorringas	Tarring Suſſex; Tarrington Heref.; Terrington Norf. u. Yorf; Torrington Devon. u. Linc.
Taetingas	Tattingstone Suff.
Tendringas	Tendring Eſſex.
Teorlingas	Terling Eſſex.
Degningas	Thanington Kent.
Deódingas	Thedingworth Leic. u. Northampt.
Docingas	Thockington Northumb.
Doringas oder Dyringas	Thorington Suff.; Thorrington Eſſex.
Dorningas	Thornington Northumb.

Digitized by Google

Ðrecgingas	Threckingham Linc.
Ðredlingas	Thredling Suff.
Ðristlingas	Thrislington Durh.
Ðryscingas	Thrussington Leic.
Ðurningas	Thurning Hunt., Norf. u. Northampt.
Ðwingas	Thwing York.
Tibbingas	Tibbington Staff.
Tidmingas	Tidmington Worc.
Tilingas	Tillingham Eſſex; Tillington Hereſ., Staff. u. Suſſex.
Tissingas	Tissington Derby.
Titlingas	Titlington Northumb.
Teofingas	Tivington Somerſ.
Tocingas	Tockington Glouc.
Todingas	Toddington Bedf. u. Glouc.
Toltingas	Toltingtrough Kent.
Tótingas	Tooting Surr.; Tottington Lanc. u. Norf.
Torcingas	Torkington Cheſh.
Tortingas	Tortington Suſſex.
Trimingas	Trimingham Norf.
Tringas	Tring Hertf.
Tritlingas	Tritlington Northumb.
Trumpingas	Trumpington Camb.
Tucingas	Tucking Mills Somerſ.; Tuckington Hantſ
Tuscingas	Tushingham Cheſh.
Tuttingas	Tuttington Norf.
Twiningas	Twining Glouc.
Twicgingas	Twitching Devon.
Tyrringas	Tyrringham Buckſ.
Tyderingas	Tytherington Cheſh., Glouc. u. Wiltſ.
Ucingas	Uckington Glouc. u. Salop.
Uffingas	Uffington Berkſ., Linc. u. Salop.
Ulingas	Ullingswick Hereſ.
Ultingas	Ulting Eſſex.
Upingas	Uppingham Rutl.; Uppington Salop.
Wadingas	Waddingham Linc.; Waddington Linc. u. York; Waddingworth Linc.; Weddington Warw.
Waeceringas	Wakering Eſſex.
Wealdingas	Waldingfield Suff.; Woldingham Surr.
Wealdringas	Waldringfield Suff.
Wealcringas	Walkeringham Nottingh.
Wealcingas	Walkingham York; Walkington York.
Wealingas	Wallingſen York; Wallingford Berkſ.; Wallington Hantſ., Hertf., Norf., Surr. und

Digitized by Google

	Northumb.; Wallingwells Nottingh.(?); Wellingboro' Northampt.; Wellingham Norf.; Wellingley York; Wellingore Linc.
Waelsingas	Walsingham Norf.; Wolsingham Durh.; Woolsington Northumb.
*Waeplingas [1])	Waplington York.
*Waeppingas	Wapping Middlesex.
*Wearblingas	Warblington Hantf.
Weardingas	Wardington Orf.
Wearlingas	Warlingham Suffex.
Wearmingas	Warmingham Cheſh.; Warminghurst Suffex; Warmington Northampt. u. Warw.
Wearningas	Warningcamp Suffex.
Waeringas	Warrington Buckf. u. Lanc.; Werrington Devonf. u. Northampt.
Weartingas	Warthing Suffex.
Waesingas	Washingborough Linc.; Washingley Hunt.; Washington Derby, Durh. u. Suffex; Wasing Berkf.; Wessington Derby.
Waetringas	Wateringbury Kent.
Waetlingas	Watlington Norf. u. Orf.
Weotingas	Weeting Norf.
Weolingas	Wellington Herf., Salop, Somerf. u. Wiltf.
Wendlingas	Wendling Norf.
Weningas	Wennington Eſſex, Hunt. u. Lanc.
Wederingas	Wittering Suffex; Wetheringsett Suff.; Witherington Wiltf.
Westingas	Westington Glouc.
Westoningas	Westoning Bedf.
*Waetlingas	Whatlington Suffex.
*Welpingas	Whelpington Northumb.
*Werringas	Wherrington Staff.
*Wippingas	Whippingham Hantf.
*Witlingas	Whitlingham Norf.
*Witeringas	Whittering Northampt.
*Wittingas	Whittingham Lanc. u. Northumb.; Whittington Derby, Glouc., Lanc., Norf., Salop, Staff., Warw., Worc. u. Northumb.
Widingas	Widdington Eſſex, Northumb. u. York.
Willingas	Willingdale Eſſex; Willingdon Suffex; Willingham Camb., Linc. u. Suff.; Willington

1) Da die mit einem Sternchen bezeichneten Namen unter dem Buchſtaben W mit einem H angefangen haben mögen, ſo erhalten wir folgende Formen: Hwaeplingas, Hwaeppingas, Hwearflingas, Hwaetlingas, Hwelpingas, Hwerringas, Hweopingas, Hwitlingas, Hwiteringas, Hwitingas.

Digitized by Google

	Bedf., Chesh., Derb., Durh., Northumb. u. Warw.
Wylmingas	Wilmington Kent, Salop, Somers. u. Susser.
Winingas	Winnington Chesh. u. Staff.
Wintringas	Winteringham Linc. u. York.
Wiscingas	Wissington Salop u. Suff.
Wiccingas	Witchling Kent; Wychling Kent.
Widingas	Withington Glouc., Heref., Lanc., Salop, Staff. u. Chesh.
Wocingas	Woking Surr.; Wokingham Berks. u. Wilts.
Weorcingas	Workington Cumb.
Wyrlingas	Worlingham Suff.; Worlington Suff. u. Devon.; Worlingworth Suff.
Wyrmingas	Wormingford Esser; Worminghall Bucks.; Wormington Glouc.
Weorðingas	Worthing Norf. u. Sussex; Worthington Lanc. u. Leic.
Wramplingas	Wramplingham Norf.
Wraettingas	Wratting Camb. u. Suff.
Wraeningas	Wreningham Norf.
Wrestlingas	Wrestlingworth Bedf.
Wrihtingas	Wrightington Lanc.
Wrihtlingas	Writhlington Somers.
Weomeringas	Wymering Hants.
Wymingas	Wymington Bedf.

Die Gesammtzahl der auf diesem Wege gefundenen Namen, die von Ortsbenennungen hergeleitet sind, beträgt 627; da jedoch mehrere sich nur einmal vorfinden, während andere in mehreren Grafschaften sich wiederholen, so erreicht die Gesammtsumme die Zahl 1329, welche unter die Grafschaften in sehr auffallender Weise vertheilt sind, wie dieß die folgende Tabelle zeigt:

Bedford	22	Hereford	15
Berks.	22	Hertford	10
Bucks.	17	Huntingdon	16
Cambridge	21	Kent	60
Cheshire	25	Lancashire	26
Cornwall	2	Leicester	19
Cumberl.	6	Lincolnshire	76
Derby	14	Middlesex	12
Devon	24	Monmouth	0
Dorset	21	Norfolk	97
Durham	19	Northampton	35
Esser	48	Northumberland	48
Gloucester	46	Nottingham	22

Digitized by Google

Oxford	31	Surrey	18
Rutland	4	Suſſex	68
Salop	34	Warwick	31
Somerſet	45	Weſtmoreland	2
Southampton	33	Wiltſhire	25
Stafford	19	Worceſter	13
Suffolk	56	York	127

Man muß bei der Benutzung obiger Tabelle ſtets daran denken, daß aus zwei Urſachen leicht Ungenauigkeiten vorgekommen ſein können: erſtens nämlich können Namen aufgenommen worden ſein, welche eigentlich nicht in dieſe Klaſſe gehören, und zweitens ſind vielleicht Namen weggelaſſen worden, welche eigentlich hierher gehören. Allein ich denke, daß dieſe beiden Ungenauigkeiten einander etwa aufwiegen werden, und daß ſie daher auf die allgemeine Richtigkeit der Ergebniſſe keinen ſtörenden Einfluß haben.

Es iſt bemerkenswerth, wie viele von dieſen Namen allein ſtehen, ohne Hinzufügung von wig, hám, worðig und andern Wörtchen ähnlicher Art. Die Geſammtzahl ſo aufgefundener patronymiſcher Namen (im Nominativ des Plurals) beträgt 190 oder faſt gerade ein Siebentel von allen erwähnten Namen. Sie ſind ſo vertheilt:

Kent	25	Huntingdon	3
Norfolk	24	Northumberland	3
Suſſex	24	Nottingham	3
Eſſex	21	Cambridge	2
Suffolk	15	Derby	2
Yorkſhire	13	Dorſet	2
Lincoln	7	Glouceſter	2
Southampton	6	Oxford	2
Berkſhire	5	Buckingham	1
Surrey	5	Devon	1
Bedfordſhire	4	Leiceſter	1
Lancaſhire	4	Salop	1
Middleſex	4	Somerſet	1
Northampton	4	Warwick	1
Hertford	3	Wiltſhire	1

In den 10 übrigen Grafſchaften findet ſich kein ſolcher Namen. Wenn wir nun beachten, daß von dieſen 190 Orten 140 ſich in den Grafſchaften der öſtlichen und ſüdlichen Küſten finden, und daß 22 andere in Grafſchaften liegen, welche vermittelſt unſerer großen ſchiffbaren Flüſſe leicht erreichbar ſind, ſo könnte uns dieß bewegen, die Vermuthung aufzuſtellen, daß dieſe Orte die urſprünglichen Sitze der dieſe Namen tragenden Marken geweſen ſeien, und

Digitized by Google

ferner, daß diejenigen Ansiedelungen, welche sich durch Hinzufügung von — hám, — wic u. s. w. zu den ursprünglichen Namen unterscheiden, nur von jenen aus gegründete Kolonien gewesen sein mögen. Es erscheint auch der Beachtung werth, daß sie bis nördlich vom Humber oder etwa 53° 40′ nördl. Breite sich fast gar nicht weiter finden, wodurch es wahrscheinlich wird, daß die gewöhnliche Auswanderungsart die war, daß man den Nordostwind benutzte, um im Wash sicher landen zu können, und daß man von da aus die Küste entlang südwärts und westwärts weiter zog, wie es die Umstände erforderten.

Seefahrer, welche im neunten Jahrhundert ihren Weg von Norwegen nach Island in genügender Zahl finden konnten, um jene Insel zu kolonisiren, welche im zehnten Jahrhundert ihre Fahrten von Island nach Grönland ausdehnten, und welche Adel der Gesinnung genug hatten, um lieber den Gefahren des nördlichen Oceans Trotz zu bieten, als sich heimischer Unterdrückung zu unterwerfen, fanden sicher keine unüberwindliche Schwierigkeit in einer Seereise von der Elbe oder dem Skager Rack nach England: und die Eroberung der Orkney-Inseln und Hebriden, des Südens von Irland und der Insel Man, ja sogar großer Landstriche in England selbst durch die Skandinavier im neunten, zehnten und den folgenden Jahrhunderten mag uns Anhaltpunkte geben, um zu beurtheilen, wie 900 oder 1000 Jahre früher ähnliche Unternehmungen von Bevölkerungen derselben Race und ebenso hoher Gesinnung ausgeführt worden seien.

Zu den Belegen im zweiten Capitel mögen noch folgende Zusätze hinzugefügt werden.

Eine bezeichnete Linde wird erwähnt im Cod. dipl. no. 1317; ferner erfahren wir von einem earnes beám (Adlerbaum) in Kent ebendas., no. 287: es ist wahrscheinlicher, daß dieß ein Baum war, bezeichnet mit dem Bilde eines Adlers, als daß ein wirklicher Vogel dieser Art gemeint gewesen sein sollte; ferner haben wir in den Gränzangaben der Urkunde no. 393 „on dán merkeden ók“ = zu der bezeichneten Eiche.

Die geheiligten Waldungen werden ferner erwähnt in Tacit. Ann. I, 59, wo erzählt wird, daß Arminius die eroberten Römischen Heerzeichen den Gottheiten des Landes in ihren Hainen (lucis) aufgehängt habe; wir hängen dieselben in Kirchen auf. Vergl. auch Tacit. Germ. c. 7 und Annal. IV, 22.

Der Charakter der Mark oder March ist in folgender Stelle sehr einleuchtend: „Siquidem in Lindeseia superiori exstat prioratus, qui Marchby dicitur, longas ac latas pasturas pro gregibus alendis inhabitans, non omnino privato jure, sed communem cum compatriotis libertatem ex dono patronorum participans etc.“ (Chron. Lanerc. ann. 1289). S. auch die Darlegungen aus dem Indiculus pagan. und Synod. Leptin. ann. 742 in Moeser's Osna-

Digitized by Google

brück. Gesch. I, 52 und sein ganzes 29. Capitel, sowie in Betreff der religiösen Gebräuche bei Weihungen von Gebietsgränzen besonders Bd. I, S. 58, Anm. c.

Es ist mehr, als ein Einzelner jetzt zu unternehmen vermöchte, ohne solche örtliche Mitwirkung, wie sie jetzt in England sich nicht erwarten läßt, aber ich bin überzeugt, daß die alten Marken noch nachgewiesen werden könnten. Wenn wir eine gute Grafschaftskarte überblicken, so werden wir überrascht, indem wir die systematische Aufeinanderfolge von Orten erblicken, welche auf — den, — holt, — wood, — hurst, — fald und andere Worte enden, die ohne Ausnahme Forsten und in den Waldungen liegende Triften bezeichnen. Diese sind alle innerhalb der Mark, und unter ihnen können wir mit gleicher Sicherheit die — hâms, — túns, — wordigs und — stedes nachweisen, welche festgegründete Wohnorte voraussetzen. Es gibt nur wenige Grafschaften, welche nicht so in Districte zerfallen, deren Gränzen durch Beobachtung dieser eigenthümlichen Merkmale bestimmt werden können. Ich will dieß als eine Regel aufstellen, daß die alte Mark sich erkennen läßt, indem man den auf — den (neut.) endigenden Ortsnamen folgt, welche stets cubile ferarum oder eine Trift, gewöhnlich für Schweine, bezeichnen. Denu (fem.), ein Thal, ein Britisches und nicht Sächsisches Wort, wird sehr selten, vielleicht nie in zusammengesetzten Namen gefunden. Die gegenwärtige Oberfläche der Insel, wo auch die Gelegenheit gegeben worden ist, diese Hypothese zu prüfen, bestätigt ihre Geschichte. Es gibt aber noch andere auf diesen Gegenstand bezügliche, bemerkenswerthe Thatsachen, die freilich nur Denen erreichbar sind, welche vermöge ihrer glücklichen Stellung freien Zutritt zu gutsherrlichen Geschichtsquellen haben, aus der Zeit, bevor Karl II. alle Feudalleistungen in England aufhob.

Ein auffallendes Beispiel der Markgerichtsbarkeit ist der „Court of dens“ in Kent. Dieß scheint ein Markgericht gewesen zu sein, in dem Sinne, in welchem der Ausdruck markcourt (Markversammlung, Markgericht) im ganzen zweiten Capitel angewendet worden ist, und welcher allmählig in den eines gebietsherrlichen Gerichtes sich umänderte, als der Vorsteher der Markgenossen sich auf Kosten seiner Gefährten mit Erfolg größerer Gewalt bemächtigt hatte; es war ein Gericht der kleinen Marken oder Triften in Kent, lange nachdem der Begriff solcher Marken in Vergessenheit gerathen war; es war ein Gericht, welches in ältern Zeiten zusammenzutreten pflegte, um die Rechte der Markgenossen in Betreff der dens oder Triften zu ordnen. Ich verdanke (unter vielen Gefälligkeiten, die ich dankbar anerkenne) dem Herrn L. Larking in Ryarsh auch die folgenden Auszüge aus Roger Twisden's Tagebuche, welches einiges Licht darüber verbreitet, was aus diesem Gerichte um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geworden war, und uns mindestens

Digitized by Google

dessen Dasein bezeugen, und uns zur Kenntniß seiner alten Form verhelfen.

Derjenige Leser, welcher fühlt, wie vollkommen die Englische Freiheit in den Kämpfen zwischen den Pflichten und Rechten verschiedener Klassen begründet worden ist, wie durchaus das nationale Recht durch den Widerstreit der Rechte der Einzelnen ausgebildet und festgestellt worden ist, und wie unmöglich es war, daß imperium (Amtsgewalt) und Freiheit neben einander bestanden ohne den Kampf, in welchem die verschiedenen Autokratien ihre Kräfte gegen einander maßen und die billigen Vergleichsbedingungen auffanden, — wird diese Mittheilung von dem Widerstande, womit ein entschlossener Landedelmann sich den Pflichten seiner Stellung unterwarf, richtig würdigen. Es ist nicht nur ergötzlich, sondern auch belehrend, zu sehen, wie diese Männer des siebzehnten Jahrhunderts wegen der unbedeutendsten Veranlassungen zu Zänkereien kämpften: es ist sehr ergötzlich für Die, welche annehmen, daß die Welt, wie sie ist, stets auch so gewesen sei und wahrscheinlich immer bleiben werde; und belehrend ist es für Diejenigen, welche die elende Lage kennen, aus der solche Zänkereien uns emporgehoben haben. Es gibt Leute, welche, indem sie zwar keinen Sinn für das Rechte, wohl aber Empfänglichkeit für erlittenes Unrecht haben, Barrikaden errichten, und Dynastien in Momenten unwiderstehlicher und verzeihlicher Aufregung stürzen; andererseits gibt es Leute, welche ruhig und leidenschaftslos Recht und Unrecht abwägen, welche lieber das Gesetzbuch, als das Schwert, zu Hülfe nehmen, welche eine Frage wegen einer Schiffsabgabe, von der ein Verwaltungssystem abhängt, so ruhig behandeln, als wäre es eine Frage wegen Armensteuern in den Händen eines Kirchspielanwaltes, und welche, wenn sie ihr Recht, das alte Recht des Landes, in ein helles Licht gestellt haben, in die gewöhnliche Ordnung der Gesellschaft zurücktreten, in der sie vorher gelebt hatten, als ob nicht Jahre verzweifelten Kampfes eingetreten gewesen wären, — da ja dem Gesetze Genüge geschehen und das Werk des Arbeiters gethan ist. Dieses Werk ohne Unterscheidung parlamentarischer oder königlicher Männer ward gethan von den Seldens und Twisdens und andern von bekannterem Namen, aber ohne größeres Recht auf unsere Dankbarkeit und Hochachtung. Allein diese Arbeit erforderte jenes Studium, welches unsere höhern Stände in England nicht mehr als unbedingt nothwendig für ihre Erziehung ansehen, nämlich das Studium des Rechtes, dessen Wächter sie sind, obgleich seine Diener einen besondern Stand bilden mögen: und sehr ergötzlich ist es jetzt zu sehen, wie eifrig diese alten Vorfechter des Rechtes, sogar in Betreff der unbedeutendsten und jetzt unwichtigen Kleinigkeiten, dasselbe vertheidigten. Es war damals von Nutzen für England, daß es Tristengerichte (courts of dens) gab, und daß Edelleute dieselben nicht liebten; jetzt ist es von

Digitized by Google

größtem Vortheil für England, daß es Gerichte aller Arten gibt und Leute, denen dieselben zuwider sind, welche daher beständig ihr Recht dagegen verfolgen, beständig gewinnend oder verlierend in dem großen Spiele des Rechtes oder vielleicht dem noch größeren Spiele der Formen, unter denen das Recht verwaltet wird, — proceßsüchtige Leute, welche gern das Recht und Unrecht in einer streng logischen Form, in der gesetzlichen Form erörtern; welche endlich stets mündlich verhandeln, und deshalb nie fechten. Wenn es keine Triftengerichte gegeben hätte, um dagegen zu reden und endlich dagegen zu fechten, so würde es sicher jetzt keinen „Hohen Gerichtshof des Parlamentes" geben, denn es würde diejenigen Männer nicht gegeben haben, welche den Letzteren in das Leben zu rufen verstanden. Der Landedelmann des siebzehnten Jahrhunderts beruft sich auf die Erfahrung des neunzehnten in jedem Lande, außer in England, dessen feste, gesetzliche Ordnung der Landedelmann des siebzehnten Jahrhunderts begründete; und der dankbare Mittelstand des neunzehnten Jahrhunderts in keinem Lande, außer diesem, entsprach jener Berufung im Jahre 1848, indem er erklärt, daß keine Gewalt, sei es eine königliche oder nichtkönigliche, in England anerkannt sein solle, außer die des gesetzlichen Rechtes, — des großen und alten Rechtes —, daß alle Verbindungen der Menschen vereinigt sind in einer Verbürgung gegenseitigen Friedens und gemeinsamer Sicherheit.

Doch ist es nun Zeit, zu Herrn R. Twisden und dem Triftengerichte zurückzukehren. Es scheint, daß dasselbe zu Aldington gehalten ward, und daß es Gerichtsbarkeit über ein bedeutendes Gebiet beanspruchte. Wenn wir dem geraden Wege von Hythe nach Maidstone, ein wenig nördlich von Aldington[1]), uns nach dem Osten von Boughton wendend, folgen, so finden wir einen Landstrich, welcher sich bis an die Gränzen von Sussex ausdehnt und mit Ortschaften angefüllt ist, deren Namen auf — den oder — hurst enden: dieses Land der Dens (Triften) läuft genau da, wo wir es zu finden erwarten können, nämlich längs des Weald, in dessen Schatten die Schweine Mast und Futter fanden. Ich will einige der so benannten Orte aufzählen: dieselben können auf einer guten Karte von Kent leicht aufgefunden werden, und bilden einen Gürtel von Mark und Forst rund um das cultivirte Land, und zwar gänzlich unabhängig von den Gehölzen, welche sonst zwischen den einzelnen Dörfern lagen.

Ashenden.	Biddenden.
Bainden.	Castleden.
Benenden.	Chiddenden.
Bethersden.	Cottenden Sussex.

1) Aldington liegt etwa 57′ östl. von Greenwich.

Digitized by Google

Cowden.
Frittenden.
Godden.
Hazleden.
Hernden.
Hiffenden.
Hollenden.
Horsmonden.
Iden Suſſex.
Marden Suſſex.
Newenden.
Rolvenden.
Romden.
Smarden.
Surrenden.
Tenterden.
Wisenden.

Ferner:

Ashurst.
Billinghurst Suſſex.
Collinghurst Suſſex.
Crowhurst Suſſex.
Dodhurst.
Duckhurst.
Ewhurst Suſſex.
Fenchurst.
Goudhurst.
Greenhurst Suſſex.
Hawkhurst.
Henhurst.
Hophurst Suſſex.
Lamberhurst.
Midhurst Suſſex.
Nuthurst Suſſex.
Penhurst Suſſex.
Penshurst.
Sandhurst.
Shadoxhurst.
Shiphurst.
Sinkhurst.
Sissinghurst.
Speldhurst.
Staplehurst.
Ticehurst Suſſex.
Wadhurst Suſſex.
Warminghurst Suſſex.

Endlich:

Alfold Suſſex.
Arnisfold Suſſex.
Cowfold Suſſex.
Chiddingfold Surrey.
Shinfold Suſſex.

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß alle dieſe verſchiedenen Orte, deren Verzeichniß noch bedeutend vermehrt werden könnte, jemals einer einzigen gerichtlichen Geſammtheit untergeordnet geweſen ſeien; aber ſelbſt wenn ich Suſſex hinzunehme, ſo vermag ich nur 25 — dens aufzuzählen, und wir wiſſen doch, daß mindeſtens 32, wenn nicht ſogar 44, dem Gerichte zu Aldington unterworfen waren.

Die Protocolle in Twisden's Tagebuche enthalten Folgendes: „18. Sept. 1655. Ich war bei dem Aldyngtongerichte bei der Wahl der Beamten, welche die herrſchaftliche Rente einziehen ſollten; dort kam in Frage, ob, wenn der Oberherr unſere Renten, Leiſtungen und Dienſtpflichten herabſetzte, wir in Betreff des Gerichtes der Sklaverei der Anweſenheit unterworfen wären, und ob die Pächter Männer vorſchreiben könnten u. ſ. w., oder ihnen eine Amtspflicht auferlegen, — und es war der einſtimmige Beſchluß des Gerichtes, der Oberherr könne jeden Erbzins

Digitized by Google

und alle Arten von Verpflichtungen gegen das Gericht ablösen, worauf er zu keiner Amtspflicht weiter verbunden sei, noch die Pächter ihm eine solche auferlegen können.

Am 16. Sept. 1656 kam ich zum Aldyngtongerichte, aber ich kam zu spät, indem mir dort das Amt auferlegt worden war, von den 32 Dens einzusammeln, wegen meines Grundbesitzes in denselben. Ich verlangte zu wissen, welches Land es wäre ..... in den 32 Dens, worauf das Amt gelegt worden sei; ich konnte es aber nicht erfahren. .... Der Ausgang war, daß, wenn sie jenen Grundbesitz nennen können oder entdecken, ich es thun werde, — wenn aber nicht, ich das Einsammeln verweigern werde.

1658. Ich war wieder bei dem Aldyngtongerichte, und es war dort viel Lärm über jenen Grundbesitz, welcher nicht aufzufinden war. Ich jedoch bestand in Hinsicht der Dens von Pleoynden, die ich von Wye inne hatte, darauf, daß die von mir gezahlten 16 shill. 2 d. ob. für leichte Münze in früherer Zeit wären. Beschlossen ward: Sie wollen mich auspfänden, wenn sie jenen Grundbesitz auffinden können, und dann zu einem Urtheile in ihrem zu Smethe gehaltenen Gerichte fortschreiten.

1659. Ich war bei dem Aldyngtongerichte, wo ich ankam, bevor der Verwalter seinen Platz eingenommen hatte; doch waren sie schon bei der Wahl für die 32 Dens, und Mr. Short brachte mir eine Note wegen der Wahl des John Maynard, des Rechtsanwaltes, ... er ward nicht nach dem alten Gebrauche des Gerichtes erwählt, d. h. indem dem Vorsitzenden zwei Candidaten vorgeschlagen wurden, von denen er dann einen auswählte. .... Die Pächter der 12 Dens behaupteten, daß, wenn dieß einige Zeit Gebrauch gewesen sei, derselbe doch eine lange Unterbrechung erlitten habe, und weigerten sich, dem Beispiele der 32 zu folgen .....; nach der Mahlzeit erwuchs daraus ein heftiger Streit, indem Short es als Parteilichkeit beklagte, daß die Wahl eines Mannes für die 12 und nicht für die 32 Dens angenommen worden sei. Dieß führte auf das Wahlverfahren der 32 Dens, welche nämlich gewöhnlich um 9 Uhr zusammentraten, lange bevor der Verwalter den Gerichtshof erreichen konnte, und nahmen die Wahl eines Mannes vor, ehe die Sitzung eigentlich eröffnet worden war. .... In Folge hiervon geschah Alles in ausgezeichneter Ordnung, indem die Dens wählten, und den Erwählten in der Art vorstellten, wie dieß die andern Culets thaten. ..... Indem ich wegging, sagte mir der Gerichtsdiener, er habe einen Befehl, mich wegen der Rente der 32 Dens auszupfänden: ich erwiderte ihm, daß ich, soviel ich wüßte, gar keinen Grundbesitz innerhalb derselben inne hätte. Sir Edward Sydnam, der Gutsbesitzer, der dem

Digitized by Google

Schatze für die Renten stehen muß, sagte mir, ich würde ausgepfändet werden; — ich antwortete, daß ich nicht Willens sei, mein Land mit größern Bürden belasten zu lassen, als meine Vorfahren bezahlt hätten, — daß im Frühling ein Revisionsgericht gehalten werden solle, — daß, wenn ich dann nicht nachweisen könnte, daß ich keinen Grundbesitz von den 32 Dens inne hätte, ich bezahlen wollte und müßte.

Aldyngtongericht 1664. Der Rechtsanwalt John Maynard ward zu dem hohen Amte erwählt, obgleich bestätigt ward, daß er als königlicher Anwalt eine Ablösung sich verschaffen werde. Der oben erwähnte Beschluß wegen 6 shill. 8 d. wegen solcher Culets, welche vom Verwalter eine Berechnung des Einzusammelnden empfangen hatten, und wegen 10 shill. für das hohe Amt ward in dieser Gerichtssitzung gern bewilligt".

Diese bestimmte Ablehnung eines Markgrafenthums in der Kentischen Mark ist ziemlich auffallend; die Albrechte, Bertholde und Luitpolde machten nicht ganz so viel Schwierigkeit wegen Brandenburg, Baden oder Ancona. Wie jener Zwiespalt endete, weiß ich nicht; aber das Recht war nicht in Frage: Roger bezweifelte nur dessen Anwendbarkeit auf ihn. Doch erscheint das Wesen der Gerichtsbarkeit hier klar genug, und der Uebergang eines alten Markgerichtes in ein herrschaftliches Gericht mit einem Gerichtsverwalter ergibt sich aus dem Gebrauche der Pächter, zu wählen, „bevor der Verwalter selbst den Gerichtshof erreichen konnte". Die Abschaffung dieses Gebrauches betrachtete Roger natürlich als etwas Ausgezeichnetes. —

Beilage B.

Die Hufe.

Nach den Tabellen im vierten Capitel ersieht man, daß auf die Hufe nicht 100 eigentliche Acker gerechnet werden dürfen, und noch weniger 120. Ein ähnliches Ergebniß werden wir erhalten, wenn wir die Angaben im Domesdaybuche prüfen. Nämlich

Namen.	Hufen.	Flächenraum.	Zu 30 Ackern.	Zu 40 Ackern.	Zu 100 Ackern.	Zu 120 Ackern.	Ueberschüsse zu 30 und zu 40 Ackern.	
Keynsham Somers.	50	3330	1500	2000	5000	6000	1830	1330
Dowlish Somers.	9	680	270	360	900	1080	410	320
Easton in Gordano Somers. [1]	20	1440	600	800	2000	2400	840	640

1) Hier sind hinzuzufügen 125 Acker Wiesen und Gehölze und eine Leuga Triften: Domesd. III, S. 133.

Digitized by Google

Namen.	Hufen.	Flächenraum.	Zu 30 Ackern.	Zu 40 Ackern.	Zu 100 Ackern.	Zu 120 Ackern.	Ueberschüsse zu 30 und zu 40 Ackern.	
Babington Somerf. [1])	5	600	150	200	500	600	450	400
Lullington Somerf. [2])	7	840	210	280	700	840	630	560
Road Somerf. [3])	9	1010	270	360	900	1080	740	650
Pilton Devonf. [4])	20	1210	600	800	2000	2400	610	410
Taunton Somerf. [5])	65	2730	1950	2600	6500	7800	780	130
Portshead mit Westbury Somerf. [6])	11	1610	330	440	1100	1320	1280	1170

Ich habe absichtlich ein oder zwei Beispiele ausgewählt, wo der ganze Flächenraum genau die Summe der Hufen multiplicirt mit 120 ausmacht, weil es wahrscheinlich ist, daß eben solche Fälle zu dieser Berechnungsweise Veranlassung gegeben haben: es ist aber nothwendig, daran zu denken, daß die Hufe ausschließlich ackerbares Land war, und daß in dem Falle, wo die Zahl der Hufen dem gesammten Flächenraume gleichkam, weder Waldung, noch Wiesen, noch Triften vorhanden gewesen sein können. Die Bemerkungen über einige Ansätze werden zeigen, wie fehlerhaft jede solche Berechnung sein würde. Und damit die Behauptung, daß die Hufe ausschließlich ungebrochenes Land umfaßt, nicht unbegründet erscheinen möge, so bitte ich folgende Angaben zu erwägen.

Zunächst aber müssen wir sehen, wie die Hufe eingetheilt

1) Hierzu kommen 27 Acker Wiesen und Triften und ein Gehölz, 6 quadragenae lang und 2 breit: ebendaf., S. 137.

2) Hierzu kommen 20 Acker Wiesen und Triften und ein Gehölz, 6 quadragenae lang und 2 breit: ebendaf., S. 137.

3) Hierzu kommen 91 Acker Wiesen, Triften und Waldung: ebendaf., S. 138.

4) Hierzu kommen 86 Acker Wiesen u. s. w. und ein Wald, eine und eine halbe Leuga im Quadrat. Auch war noch Land da, welches nicht abgabenpflichtig war, und für 20 Pflüge genügte; und die 20 abgabenpflichtigen Hufen wurden zu 30 Pflügen berechnet. Nähmen wir dasselbe Verhältniß, so müßten wir in Pilton nicht 30, sondern 33⅓ Hufen rechnen, was zu 30 Ackern 1000 Ackerland ergeben würde, zu 40 sogar 1333⅓, während der ganze Flächenraum nur 1210 beträgt. Dieß würde also die Berechnung zu 40 Ackern unmöglich machen; wir können jedoch der nur annähernden Annahme, daß das Land für 20 Pflüge in demselben Verhältnisse, wie das für 30 Pflüge, zu berechnen wäre, keinen Glauben schenken.

5) Taunton enthält eigentlich 52½ steuerpflichtige Hufen und nicht steuerpflichtiges Land für 20 Pflüge. Der Ansatz von 65 Hufen beruht auf demselben Irrthume, wie die letzte Berechnung. Das dazu gehörige Gut von Lidgeard mit den Weiden u. s. w., welches 519 Acker beträgt, sowie ein Wald von einer Leuga im Quadrat und Triften, 2 Leugae lang und 1 breit, sind ebenfalls hinzuzurechnen.

6) Hierzu kommen 149 Acker Wiesen u. s. w.; Forste 12 quadragenae lang und 3 breit und ein anderer 12 quadrag. lang und 2 breit, und 6 quadragenae Marschboden.

Digitized by Google

war. Im Domesday besteht die Hufe aus 4 Yardlands, Virga oder Virgata; und die Virga aus 4 Farthings oder Farlings, Ferlingus, Ferlinus, Ferdinus, Fertinus. Also

1 Fertinus
4 Fertini = 1 Virga
16 Fertini = 4 Virgae = 1 Hufe —

und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Aecker im Ferling. Ferner ist im Domesday der Betrag eines Gebietes, wie Jeder ein solches inne hatte, gegeben zusammen mit dem Betrage an Waldung, Wiesen und Triften in seinem Besitze. Wenn diese letztern in den Betrag der Hufe oder der Theile derselben, welche der Pächter inne hatte, eingeschlossen waren, so werden wir zu folgenden Ergebnissen gelangen, die (selbst wenn wir vorübergehend die Hufe zu 120 Ackern annähmen) eine Reihe von Reductiones ad absurdum sind. Im Exeter Domesday, fol. 205b (Bd. III, S. 187) finde ich ein auf 11 Acker geschätztes Gebiet: die als dazu gehörig erwähnten Weiden u. s. w. werden auf 20 Acker berechnet, welche offenbar nicht in den 11 inbegriffen sein konnten. Laßt uns aber einige Beispiele in einer Tabelle zusammenstellen.

Exon. Domesd.	Pachtung.	Weiden u. a.	Geringster Betrag.
fol. 210: Bd. III, 191.	1/2 Hufe.	93 Acker	1 Hufe = 186 Acker.
" 211: " 191.	1 virg.	55 "	" 220 "
" 211b: " 191.	1/3 ferl. (1/48 Hufe)	6 "	" 288 "
" 211b: " 191.	1 virg.	40 "	" 160 "
" 212: " 191.	1/3 ferl.	4 "	" 192 "
" 212: " 192.	3 ferl.	40 "	" 213 1/2 "
" 213: " 192.	1 Hufe.	164 "	" 164 "
" 214: " 193.	1 virg.	40 "	" 160 "
" 216: " 196.	1 virg.	37 "	" 148 "
" 217: " 197.	1 virg.	84 "	" 336 "
" 218: " 198.	1 Hufe.	310 "	" 310 "
" 224: " 203.	1 Hufe.	500 "	" 500 "
" 224b: " 203.	1 ferl.	106 "	" 1696 "
" 225: " 204.	1 ferl.	103 "	" 1648 "

Nun muß man vollens bedenken, daß diese lächerlichen Beträge die geringsten Ansätze wären; daß in jedem Falle das Ackerland noch hinzuzurechnen bliebe, und in manchen Fällen noch ganze Quadratmeilen Waldungen und Sümpfe. Ich ziehe demnach den Schluß, daß Wald, Wiese und Weiden nicht in die Hufe oder das Ackerland eingeschlossen waren, sondern nur dazu gehörten. Zuweilen freilich stehen sie in nur sehr kleinem Verhältniß zum Ackerlande und zu der Zahl des in demselben Besitze befindlichen Viehes — eine Thatsache, welche sich vielleicht durch das Dasein ausgedehnter Gemeindeweiden erklären läßt.

Wir wollen uns nun bemühen, den Betrag festzustellen, sowie

Digitized by Google

die Verhältnisse der Hufen und ihrer verschiedenen Theile. Es bestand, wie ich gesagt habe, die Hufe aus 4 Virgatae und die Virgata aus 4 Ferlings [1]). Ich gebe keine Beispiele, weil solche in jedem andern Protocolle im Domesday zu finden sind; ich will aber hinzufügen, daß das Gyld, die vom Grundbesitze dem Könige zu entrichtende Abgabe, genau auf derselben Berechnung beruht: die Hufe zahlte 6 shill. (jetzt etwa 18 sh. 6 d. werth), die Virgata 1 sh. 6 d., das Ferling $^{18}/_{4}$ oder $4^{1}/_{2}$ d. So erhielt (nach Exon. Domesd. f. 80 u. 80^{b}: Bd. III, S. 72) der König in der Hundertschaft von Meleborne £ 18 18 sh. $4^{1}/_{2}$ d. als Abgabe von 63 Hufen und 1 Ferling Grundbesitz. Da nun 63 × 6 sh. = 378 sh. sind, und da 1 Ferling = $4^{1}/_{2}$ d. ist, so erhält man als Summe 378 sh. $4^{1}/_{2}$ d. = £ 18 18 sh. $4^{1}/_{2}$ d.

Ferner (nach f. 80^{b}: Bd. III, S. 73) hatte der König £ 9 10 sh. $8^{1}/_{4}$ d. für 31 Hufen 3 Virg. $^{1}/_{2}$ Ferl.: d. h.

31	× 6 sh.	=	186 sh.
3	× 1 sh. 6 d.	=	4 sh. 6 d.
$^{1}/_{2}$ ×	$4^{1}/_{2}$ d.	=	0 sh. $2^{1}/_{4}$ d.
	zusammen	=	190 sh. $8^{1}/_{4}$ d. = £ 9 10 sh. $8^{1}/_{4}$ d.

In dieser letztern Stelle wird Ferlingus sowohl für die Münze, als für das Landmaaß gebraucht.

Ferner (nach f. 81^{b}: Bd. III, S. 74) betrug die Abgabe für 60 Hufen 3 Virg. $1^{1}/_{2}$ Ferl. = £ 18 5 sh. $0^{3}/_{4}$ d. (unum obolum et unum ferling): d. h.

60	× 6 sh.	=	360 sh.
3	× 1 sh. 6 d.	=	4 sh. 6 d.
$1^{1}/_{2}$ × 0	sh. $4^{1}/_{2}$ d.	=	0 sh. $6^{3}/_{4}$ d.
	zusammen	=	365 sh. $0^{3}/_{4}$ d. = £ 18 5 sh. $^{3}/_{4}$ d.

oder nach anderer Rechnungsweise betrugen, die Hufe zu 16 Ferlings gerechnet, 60 Hufen 3 Virg. $1^{1}/_{2}$ Ferl. = $973^{1}/_{2}$ Ferl. Da nun 1 Ferl. = $4^{1}/_{2}$ d. zahlte, so zahlten $973^{1}/_{2}$ Ferl. = $4380^{3}/_{4}$ d., was denselben Betrag (£ 18 5 sh. $^{3}/_{4}$ d.) ergibt. Wenn wir nun den Werth jeder dieser Bezeichnungen bestimmen können, so können wir auch alles Uebrige mit Sicherheit berechnen. Den Werth von 1 Virga oder Yardland können wir bestimmen; dieselbe bestand aus 10 Normannischen Ackern (agri, acrae), also vielleicht aus 8 oder $8^{1}/_{3}$ Sächsischen.

Im Exeter Domesday, f. 48 (Bd. III, S. 42) finden wir

1) Von feower = vier. Feorling oder Feorðing sind ähnliche Wortbildungen, und bezeichnen ein Viertel, ein Farthing in Geld oder Land; auch in Korn (ein Viertel Korn) und in den Bezirken der Städte. Ellis, Einleit., S. 1, Anm.

Digitized by Google

10 Hufen Land als Gesammtsumme folgender Ansätze: 4 Hufen + 1 virg. + 10 Acker + 5½ Hufen + 4 Acker (sic!):

also 10 H. = 9½ H. + 1 V. + 10 A. (sic!)
oder 10 — 9½ H. + 1 Virg. + 10 A.
oder ½ H. = 1 V. + 10 A.

Aber ½ H. = 2 V.
also 2 V. = 1 V. + 10 A.
2 — 1 V. = Acker.
1 Virga = 10 Acker.

Also 1 Hufe = 4 Virgae = 16 Ferlings.
1 " = 40 Norm. Acker = 33⅓ Sächs. Acker.
1 Ferl. = 2½ " " = 2 1/12 " "

Man wird hiernach sehen, warum ich eine Columne gegeben habe, in welcher die ganze Oberfläche zu 40 Acker auf die Hufe berechnet ist. Daß dieses Ergebniß sich der Wahrheit sehr annähert, wird aus folgenden Betrachtungen einleuchten. Im Cornischen Domesday (welches eine Grafschaft betrifft, wo das Ackerland in sehr kleinem Verhältnisse zum Marklande, den Waldungen und Weiden steht) sind eine große Zahl von Gebieten, die zu 1 Acker geschätzt werden. Von diesen heißt es, daß sie im Allgemeinen die Abgabe für ½ Ferling zahlten. So zahlte in Treuurninet 1 Acker eine Abgabe für ½ Ferl. [1]); ebenso auch in Penquaro [2]), Trelemar [3]), Landmatin [4]), Chilongoret [5]), Roslet [6]), Pengelli [7]), Telbrieg [8]), Karsalan [9]), Dimelhesc [10]); und ähnlich zahlten in Widewot [11]) 2 Acker die Abgabe für 1 Ferling. Nun finden sich im Domesday unzählige Beispiele von Grundbesitzungen, die geringer angesetzt sind, als zu ihrem wahren Werthe, oder auch angesetzt zu ihrem wahren Werthe; ich habe aber keine Belegstelle gefunden, wo derselbe höher angesetzt gewesen wäre: und in Cornwallis besonders scheinen die Ansätze zu Gunsten des Beliehenen gewesen zu sein. Ich glaube daher nicht, daß 1 Acker weniger war, als ½ Ferling: er war entweder größer, oder genau so groß. Nun ist aber ½ Ferl. = 1¼ Normann. Acker, also mehr als ein gesetzlicher Acker; daher können wir den Schluß ziehen, daß der Acker

1) Exon. Domesd. f. 227: Bd. III, S. 206.
2) Ebendas. f. 233: Bd III, S. 212.
3) Ebendas. f. 234: Bd. III, S. 213.
4) Ebendas. f. 235: Bd. III, S. 214.
5) Ebendas. f. 236: Bd. III, S. 216.
6) Ebendas f. 239': Bd. III.
7) Ebendas. f. 245: Bd. III.
8) Ebendas. f. 245': Bd. III, S. 225.
9) Ebendas. f. 253': Bd. III, S. 233.
10) Ebendas f. 254': Bd. III, S. 234.
11) Ebendas. f. 254': Bd. III, S. 234.

Digitized by Google

(ager) = 1/2 Ferl. war. Ich verstehe dieß vermöge der Annahme, daß der Sächsische Acker etwas größer war, als der Normannische: wir wissen, daß dieselben von verschiedener Größe waren [1]), und es ist möglich, daß die ursprüngliche Sächsische Berechnungsart auf Multiplication der Zahl 8 beruhte, während die Normannische dem Decimalsysteme angepaßt ward. Wenn dieß der Fall war, so können wir annehmen, daß die Hufe die Haupteinheit war, und daß ihre vorzüglichsten Unterabtheilungen, weil das Volk an sie gewöhnt war, blieben, daß aber der Werth des Ackers eine leichte Abänderung erlitt: daß also

1	Sächs.	Hufe	= 32	Sächs.	Acker	= 40	Norm.	Acker;
1	"	Virg.	= 8	"	"	= 10	"	"
1	"	Feording	= 2	"	"	= 2 1/2	"	"

Die Urkunde, welche „Rectitudines singularum personarum" betitelt ist, sagt [2]), daß der arme Ansiedler bei seiner Ankunft in seinem Yardland 7 für ihn bestellte und besäete Acker erhalten mußte; und dieselbe Quelle beweist, daß sein Grasland meist für seinen Bedarf kaum genügte; und dieß war wirklich der Fall, wenn er nur einen Acker besaß, um die 2 Ochsen und 1 Kuh, womit sein Land bei der Verleihung versehen worden, zu unterhalten. Der Antheil von Wiese und Weide, der zu diesen kleinen Plätzen von einem Acker gehörte, wird in Cornwall so oft auf 30 Acker gesetzt, daß man fast auf den Gedanken gerathen könnte, daß eben vor der Normannischen Eroberung eine Einzäunungsbill in das Leben getreten sein müsse, und daß in Folge davon der Besitz selbst eines so kleinen Grundstückes, wie ein Acker, den Eigenthümer befähigte, ein hübsches Stück des wüste liegenden Landes zu erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Berechnungen im Grunde auf der Schätzung des Ackers in Vergleich mit unserem gesetzlichen Maaße beruhen, in welchem die Vermessung von 1841 ausgedrückt ist. Daß aber ager und acra gleichbedeutende Bezeichnungen sind, erhellt daraus, daß sie in verschiedenen Protocollen des Domesday abwechselnd gebraucht werden. Auch gibt es keinen überzeugenden Grund zu der Annahme, daß die Normannen durchgreifende Aenderungen in den Werthen dieser verschiedenen Bezeichnungen vornahmen, obgleich sie wohl zweckmäßigere Unterabtheilungen der größern Beträge aufgebracht haben mögen. Sie thaten genau dasselbe in Beziehung auf das Sächsische Münzsystem. Abgesehen davon, daß sie von den Sachsen die Kenntniß entlehnten,

1) Ellis, Einleit. S. 1. Die Brüche und die Zumischung eines auf 10 zu einem auf 4 beruhenden Systeme der Eintheilung scheinen zu beweisen, daß das spätere Normannische Maaß das kleinere von beiden war.

2) Thorpe, Bd. I, S. 434.

Digitized by Google

welche die Landvermessung enthält, so muß man vernünftiger Weise glauben, daß die Sächsischen Beträge allgemein angenommen wurden, wenigstens so weit es die Hufe betraf. Die genauere Vertheilung des Landes, welche der Eroberung folgte, machte es wahrscheinlich nothwendig den kleineren Einheiten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ich halte eine leichte Abänderung in dem Betrage des Ackers für sehr glaublich, während die Hufe und Virgata unverändert blieben. Wo also ein Gebiet nur einen Sächsischen Acker umfaßte, konnte es leicht als ½ Ferl. oder 1¼ Normännischen Maaßes betrachtet werden, denn es würde schwierig durchzuführen gewesen sein, dieß mit andern Bezeichnungen auszudrücken. In der That, wo kleine Bruchstücke von Landbesitzungen abzuziehen waren, waren die Commissäre gewöhnlich froh, wenn sie ins Einzelne gehende Angaben vermeiden konnten, und protocollirten: „A hat so viel als eignen Grundbesitz, und die villani haben aliam terram, d. h. den übrigen Theil des Gebietes". Wenn der Sächsische Acker in der Zeit Eadweard's des Bekenners für ½ Ferling Abgaben zahlte, so wurde er wahrscheinlich bei der Vermessung zu dieser Schätzung aufgenommen; denn das Gesetz (quae de minimis non curat) konnte schwerlich von einer so unbedeutenden Abirrung Kenntniß nehmen. Den annähernden Betrag des Sächsischen Ackers habe ich jedoch gegeben: es war das Werk eines Tages für einen Pflug und Ochsen, mit andern Worten ziemlich genau unser eigner gesetzlicher Acker (statute-acre).

Daß der Betrag der Hufe allmählig unbestimmter ward, als man aufhörte, damit zu rechnen, und statt dessen die Berechnung nach Rittergütern aufkam, ist sehr begreiflich. Wir finden demzufolge überraschende Verschiedenheiten sowohl in der Zahl der Hufen, welche zu einem Rittergute gehörten, als auch in der Ackerzahl, welche letzteres Maaß enthielt.

In der Zeit Edward's III. ward berechnet, daß es in England 60215 Riktergüter gäbe, was, wenn man die gegenwärtige Oberfläche zu 31,770615 Acker annimmt, für jedes Rittergut etwas über 527 Acker ergibt: daher rechneten Diejenigen, welche glaubten, daß eine Hufe hundert Acker betragen habe, fünf Hufen zu einem Rittergute, in Uebereinstimmung mit dem Sächsischen Gesetze, welches diesen Betrag als den geringsten für das Gebiet eines Thane ansetzte, und ebenso mit den Protocollen im Domesday, aus denen man ersieht, daß ein miles (Ritter) von fünf Hufen kam: hier ist aber übersehen, daß die Hufe ausschließlich ackerbares Land war. Solchen irrthümlichen Berechnungsarten sind solche Protocolle, wie die zwei folgenden, zuzuschreiben:

Decem acrae faciunt fardellum, IV fardelli faciunt virgatam, quatuor virgatae faciunt hydam, quatuor hydae faciunt unum feodum (Ms. Harl. 464, fol. 17, b). Hiernach sind:

Digitized by Google

1 Fardel = 10 Acker;
4 Fard. = 40 Acker = 1 Virgata;
16 " = 160 " = 4 Virg. = 1 Hufe;
64 " = 640 " = 16 " = 4 Hufen = 1 Rittergut.

Ferner lesen wir im Regist. Burgi Sci. Petri, fol. 81, b, daß „quinque feoda fuerunt antiquitus una baronia; et quinque hydae unum feodum; et quinque virgatae terrae una hyda, quaelibet virgata de virginti acris": also in Tabellenform:

1 Virgata = 20 Acker;
5 " = 100 " = 1 Hufe;
25 " = 500 " = 5 Hufen = 1 Rittergut;
125 " = 2500 " = 25 " = 5 " = 1 Baronie.

Diese Ergebnisse stimmen weder mit den erstern zusammen, noch mit denen des Domesday, noch auch mit den aus Sächsischen Quellen Abgeleiteten.

Die Hufenzahl verschiedener alter Gaue, welche im dritten Capitel (S. 65 f.) gegeben worden ist, konnte natürlich kein genügender Führer bei den neuen Shireeintheilungen sein. Unglücklicher Weise besitzen wir kein vollständiges Verzeichniß der Hufenzahlen in den Shires; noch stimmt das, was wir haben, mit den Schlußfolgerungen überein, zu denen ich im vierten Capitel gelangt bin.

In einer Handschrift (Ms. Cotton. Claud. B. VII, fol. 204, b), welche in der Zeit Heinrich's III. geschrieben worden zu sein scheint, haben wir folgende Angaben:

In Wiltescyre continentur . .	4800	hydae;
in Bedefordscyre sunt . . .	1200	"
in Cantebrigescyre sunt . .	2500	"
in Huntedunescyre sunt . .	800½	"
in Northamptescyre sunt . .	3200	"
in Gloucesterscyre sunt . .	2400	"
in Wirecesterscyre sunt . .	1200	"
in Herefordscyre sunt . . .	1500	"
in Warewycscyre sunt . . .	1200	"
in Oxenefordscyre sunt . .	2400	"
in Salopescyre sunt . . .	2300	"
in Cesterscyre sunt . . .	1300	"
in Staffordescyre sunt . . .	500	"

Die Handschrift (Ms. Cotton. Vesp. A. XVIII, fol. 112, b), welche unter der Regierung Edward's I. geschrieben ist, gibt ein abweichendes Verzeichniß von Grafschaften, unter denen sich folgende anders lautende Angaben finden:

Bedfordshire . . .	1000
Northamptonshire . .	4200
Gloucestershire . .	2000

Digitized by Google

Worcestershire . .	1500
Shropshire	2400
Cheshire	1200.

Wenn wir dem oben befolgten Plane uns auch hier anschließen, so erhalten wir folgende Ergebnisse:

Grafschaft.	Oberfläche in Ackern.	Hufenzahl.	Hufe zu 30 M.	Hufe zu 40 M.	Ueberschuß bei 30 M.	Ueberschuß bei 40 M.	Verhältniß bei 30 M.	Verhältniß bei 40 M.
Wiltsh.	868060	4800	144000	192000	724060	676060	1 : 5	1 : 3,5
Bedf.	297632	1200	36000	48000	261632	249632	1 : 7	1 : 5
Camb.	536313	2500	75000	100000	461313	436313	1 : 6	1 : 4,5
Hunt.	242250	800½	24015	32020	218235	210230	1 : 9	1 : 7
Northampt.	646810	3200	96000	128000	550810	518810	1 : 5,77	1 : 4
Glouc.	790470	2400	72000	96000	718470	694470	1 : 10	1 : 7,25
Worc.	459710	1200	36000	48000	423710	411710	1 : 11,75	1 : 8,5
Heref.	543800	1500	45000	60000	502800	483800	1 : 11	1 : 8
Warw.	567930	1200	36000	48000	531930	519930	1 : 14,75	1 : 10,75
Oxf.	467230	2400	72000	96000	395230	371230	1 : 5,5	1 : 4
Salop.	864360	2300	69000	92000	795360	772360	1 : 11,5	1 : 8,4
Chesh.	649050	1300	39000	52000	610050	597050	1 : 15,62	1 : 11,5
Staff.	736290	500	15000	20000	721290	716290	1 : 48	1 : 36,8

Nun darf man sich entweder auf diese Zahlen nicht verlassen, oder wir müssen die Hufe in dieser Berechnung zu einem sehr verschiedenem Betrage ansetzen. Wenn wir sie zu 100 Acker annehmen, so werden wir finden, daß die gesammte Hufenzahl dieser 13 Grafschaften sich auf 25300 beläuft, also $25300 \times 100 = 2{,}530000$ Acker, während die gesammte Oberfläche 7,669905 Acker beträgt, was also einen Ueberschuß von 5,139905 und folglich ein Verhältniß von 25 zu etwa 51 oder 1 : 2 ergibt. Dieß würde das jetzige Verhältniß „5 : 11" um ein Geringes überschreiten, ein Resultat, welches allerdings für die Regierungszeit Heinrich's III. sehr unwahrscheinlich ist. Wenn wir aber die unzähligen Abschriftsfehler berücksichtigen, welche so unvermeidlich sind, wo nur Zahlen, nicht Worte, gegeben sind, und wenn wir die gänzlich übereinstimmungslosen Rechnungen beachten, welche in mehrern Handschriften enthalten sind, so können wir schwerlich bei der Ansicht verharren, daß diese Zahlen Glauben verdienen. Selbst wenn wir voraussetzen, daß in der Zeit Heinrich's III. oder Edward's I. die Hufe einer neuen Einrichtung gemäß zu 100 Ackern berechnet worden sei, so könnten wir doch die einander widersprechenden Beträge, welche für die Grafschaften angesetzt sind, mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. —

Digitized by Google

Beilage C.

Freilaſſung der Knechte.

Die folgenden Beiſpiele von Freilaſſungen können dem im achten Capitel Geſagten zur Erläuterung dienen:

And he wylle, ðaet man freoge aefter his daege aélcne wite-faestne man ðe on his timan forgylt wáere. — Erzbiſchof Aelfric: 996—1006.

Und er will, daß man frei laſſe nach ſeinem Leben jeden überführten Mann, der zu ſeiner Zeit in Verbrecherknechtſchaft gerathen wäre. — Cod. dipl. no. 716.

Bútan ðaet heó wylae be ðinre geþafunga ðaet man freoge on aélcum túnae aélcne wite-þeównae mann ðae under hirae geþeówud waes. — Königin Aelgyfu: 1012.

Außer, daß ſie will, mit deiner Erlaubniß, daß man frei laſſe in allen ihren Beſitzungen jeden Verbrecherknecht, der unter ihr geknechtet worden ſei. — Cod. dipl. no. 721.

Ðaet is aérest, ðaet ic geann ðaet man gefreoge aélcne wite-faestne man, ðe ic on sprece áhte. — Aeðelſtán Aedeling.

Das iſt das Erſte, daß ich verleihe, daß man frei laſſe jeden wegen Verbrechen geknechteten Mann, der in meinem Dienſte iſt. — Cod. dipl. no. 722.

And beón heora mann frige aefter heora beira daege. — Ðurſtan: 1049.

Und laßt ihre Knechte frei nach ihrer Beider Tagen (Lebenszeit). — Cod. dipl. no. 788.

Dimidiam vero partem hominum, qui in memorata terra sub servitute degunt, libertate donavimus. — Cod. dipl. no. 919.

Geatfleda geaf freols for Godes luſa and for heora sáwla þearfe, ðaet is Ecceard smid, and Aelstán and his wif, and eall heora ofsprinc boren and unboren; and Arcil and Cole, and Ecgferð Eádhúnes dohter, and ealle ða men ða heónon heora heáfod for hyra mete, on ðám yflum dagum. Swá hwá swá ðis áwende and hyre sáwla ðises bereáfie, bereáfige hine God aelmihtig ðises lifes and heofona rices; and sý he

Geatflaed gab frei um Gottes Liebe und wegen ihrer Seele Bedarf, d. h. Ecceard den Schmidt und Aelfſtan und ſein Weib, und alle ihre Nachkommenſchaft, geboren und ungeboren; und Arcil und Cole und Ecgferd, Eádhun's Tochter, und alle die Männer, welche ihr Haupt des Lebensunterhalts wegen in den übeln Tagen in Knechtſchaft gebeugt hatten. Wer immer dieß unterläßt, und ihre Seele deſſen beraubt, den beraube der allmäch-

Digitized by Google

áwyrged deád and cwic aa on écnysse. And eác heó hafað gefreód ða men ðe heó þingede aet Cwaespatrike, ðaet is Aelfwald and Colbrand, Aelsie and Gamal, his sune, Eádred Tredewode and Uhtred his steópsunu, Aculf and Ðurkyl and Aelsige. Hwá ðe heom dises bereáfie God aelmihtig sie heom wráð and sancte Cúdberht. — Geátflaed um 1060.

tige Gott dieses Lebens und des Himmelreiches; und er sei verflucht, im Tode oder bald in Ewigkeit. Und sie hat auch befreit die Männer, für die sie mit Cospatrick eingetreten ist, nämlich Aelfwald und Colbrand, Aelfsige und seinen Sohn Gamal, Eadred Tredewood und seinen Stiefsohn Uhtred, Aculf und Thurkill und Aelsige. Wer sie dessen beraubt, dem seien der allmächtige Gott und der H. Cuthbert feind. — Cod. dipl. no. 925.

And ic wille ðaet alle mine men bén fré on hirde and on túne for me and for ðó ðe me bigeten. — Leófgyfu.

Und ich will, daß alle meine Leute frei seien in Hürde und Hütte meiner und meiner Erzeuger wegen. — Cod. dipl. no. 931.

Her swutelað on disse Cristes béc ðaet Leófenóð, Aegelnóðes sunu aet Heorstúne, haefð geboht hine and his ofspring út aet Aelfsige abbod and aet eallon hirede on Baðon, mid fif oran and mid XII heáfdon sceapa, on Leáfcildes gewitnesse portgeréfan, and on ealre ðaére burhware on Baðon. Crist hine áblende ðe dis aefre áwende. — Convent in Bath.

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß Leófenóð, der Sohn des Aegelnóð zu Harston, sich selbst und seine Nachkommen losgekauft hat vom Abte Aelfsige und der ganzen Brüderschaft zu Bath mit 5 Unzen und 12 großen Schafen, unter Bezeugung des Hafengrafen Leáfcilde und der ganzen Gemeinde von Bath. Christus möge den blind machen, welcher je dieß abändert. — Cod. dipl. no. 933.

Her swutelað on disse Cristes béc, ðaet Aegelsige aet Lintúnne haefð geboht Wilsige his sunu út aet Aelfsige, abbod on Baðon, and eallon hirede tó écean freóte. — Convent zu Bath.

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß Aegelsige zu Linton seinen Sohn Wilsige losgekauft hat von Aelfsige, dem Abt zu Bath, und der ganzen Brüderschaft, zu ewiger Freiheit. — Cod. dipl. no. 934.

Her swutelað on disse Cristes béc, ðaet Aegelsige, Bytices sunu, haefð geboht Hildesige, his sunu, út aet Aelfsige,

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß Aegelsige, Bytice's Sohn, seinen Sohn Hildesige losgekauft hat von Aelfsige,

Digitized by Google

abbod on Baðon, and aet eallon hirede mid syxtigon penegon tó écean freóte. — Convent zu Bath.

dem Abt zu Bath, und von der ganzen Brüderschaft mit 60 Pfennigen zu ewiger Freiheit. — Cod. dipl. no. 935.

Her swutelað on ðisse Cristes béc, ðaet Godwig se bucca haefð geboht Leófgyfe ða dágean aet Norðstoce and hyre ofspring mid healfan punde aet Aelfsige abbod tó écean freóte, on ealles ðaes hiredes gewitnesse on Baðon. Crist hine áblende, ðe ðis aefre áwende. — Convent zu Bath.

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß Godwig der Bock die Leófgifu die Rehkuh zu Northstock losgekauft hat und alle ihre Nachkommen mit einem halben Pfunde vom Abt Aelfsige zu ewiger Freiheit, unter der ganzen Brüderschaft zu Bath Bezeugung. Christus möge den blind machen, welcher je dieß abändert. — Cod. dipl. no. 936.

Her swutelað on ðisse Cristes béc, ðaet Aelsige abbod haefð gefreód Godwine bace aet Stántúne, for hine and for ealne ðone hired on Baðan, on Sémannes gewitnesse and Wulwiges aet Prisctúne and Aelfrices cermes. — Convent zu Bath.

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß der Abt Aelfige frei gelassen hat Godwine Back von Stanton, für sich selbst und die ganze Brüderschaft zu Bath, unter Bezeugung des Séman, des Wulfwig von Prisctún und des Aelfric Cerm. — Cod. dipl. no. 937.

An ic an míne landsedlen here tofles tó ówen áihte and alle mine men fré. — Sigeflaed.

Und ich gebe an meine Landsassen ihre Hofstätten zu eignem Besitze, und mache alle meine Leute frei. — Cod. dipl. no. 947.

And ic an ðaet land aet Tit intó seynte Paules kirke ðen hewen tó bédlonde mid al ðaet ðeron stant, búten ðe men ðe ðaér áren fré men alle for míne sóule. And ic an ðaet land aet Sudereye mid alle ðe fiscoðe ðe ðértó bireð ðen hewen intó sancte Paules kirke, and frie men ðo men for ðe biscopes sóule. .... And ic an ðaet lond aet Ludinglond Offe míne sustres sune and his bróðer and fré men so men halue, and aet Mindhám alsó for ðe biscopes sóule. .... And lete mon ston-

Und ich verleihe das Land zu Tit der Brüderschaft der St. Paulskirche als Zuschuß für ihre Tafel, mit allem, was darauf steht, außer den Knechten, welche dort sind: diese sollen frei sein für mein Seelenheil. Und ich verleihe das Land in Surrey mit der ganzen dazu gehörigen Fischerei an die Brüderschaft der St. Paulskirche; und die Knechte sollen frei sein für des Bischofs Seelenheil. .... Und ich verleihe das Gebiet zu Ludinglond an Offe, meiner Schwester Sohn, und seinen Bruder; und die

Digitized by Google

den só mikel só ic đéron fond, and fré men đo men alle for míne sóule. — Biſchof Đeódred.

Hälfte der Knechte ſoll dort frei ſein und ebenſo zu Mindhám, für des Biſchofs Seelenheil. .... Und (zu Horne) laſſe man ſtehen ſo viel Vorräthe, als ich dort fand, und gebe alle Knechte frei für mein Seelenheil. — Cod. dipl. no. 957.

Erst for his sáule Palegráue intó Seynt Eádmund and Witinghám half and half đe bisscop: and alle míne men fré, and ilk haebbe his toſt and his metecú and his metecorn. — Đurcytel.

Erſtens für ſeine Seele Palgrave an den H. Edmund und halb Witingham, die andere Hälfte dem Biſchof; und alle meine Knechte ſeien frei, und jeder habe ſein Hausſtätte und ſeine Kuh und ſein Saatkorn. — Cod. dipl. no. 959.

Her swutelađ on đisum gewrite, đaet Aegelsi on Wuldehám haelđ geléned be Siwordes daege biscopes his dóhter and heore dóhter út of Totteles cynne, and haelđ óđra maenn đaérin gedón, be đaére burhware gewitnesse on Hroueceaster and be ealle đaes biscopes geſeran. — Aeđelſige.

Hier wird bezeugt auf dieſe Schrift, daß Aegelſi zu Wuldehám entlehnt hat für die Lebenszeit des Biſchofs Siword ſeine Tochter und deren Tochter aus Totteles Stamme, und andere Männer darein gethan (d. h. dafür gegeben) hat, unter Bezeugung der ganzen Gemeinde von Rocheſter und aller Gefährten des Biſchofs. — Cod. dipl. no. 975.

And alle đo men fré for unker bóđer sóule. — Wulfſige.

Und alle die Knechte frei für unſer Beider Seelen. — Cod. dipl. no. 979.

Đurkil and Aeđelgit unnen Wigorhám intó seynt Eádmunde só ful and só forđ só wit it ówen, after unker bóđer day, and đo men half fré, þeówe and lisingas. — Đurcytel.

Thurkil und Aeđelgit verleihen Wigorhám an St. Edmund ſo völlig und für die Dauer, wie wir es beſaßen, nach unſer Beider Lebenszeit, und die Hälfte der Leute ſei frei, Knechte und Liſings. — Cod. dipl. no. 980.

Die folgenden Freilaſſungen aus einem Religionsbuche, welches früher Eigenthum von St. Petroc war, ſind ausgewählt aus der

Digitized by Google

weit größern Zahl Derer, welche sich im Cod. dipl. no. 981 finden. Die darin vorkommenden Britischen Namen sind von großem Interesse.

Đes ys đaes manes nama đe Byrhsie gefreáde et Petrocys stówe, Byhstán háte Bluntan sunu, on Aeđelhíde gewitnyse hys ágen wif, and on Byrhisiys maesepreóstes, and on Riol, and Myrmen, and Wunsie, Morhaeđđo, and Cynsie, preóst.

Dieß ist des Mannes Namen, den Byrhtsige frei machte zu St. Petroc; Byhstán hieß er, Blunta's Sohn, unter Bezeugung der Aeđelhiđ, seines eignen Weibes, und des Byrhtsige, des Messepriesters, und des Riol, Myrmen, Wynsige, Morhaeđđo und Cynsige des Priesters.

Wuenumon and hire teám, Móruiđ hire swuster and hire teám, and Wurgustel and his teám, warun gefreód hér on túne for Eádryde cynigc and for Aeđel[geard] biscop on đas hirydes gewitnesse đe hér on túne syndun.

Wuenumon und ihre Familie, Moruiđ, ihre Schwester, und deren Familie, und Wurgustel und seine Familie wurden frei gelassen hier in der Stadt für den König Eádred und den Bischof Aeđelgeard, unter Bezeugung der Brüderschaft, welche hier in der Stadt ist.

Marh gefreóde Leđelt and ealle hire teám for Eádwig cyninge on his aégen reliquias: and he hie hét laédan hider tó mynstere, and hér gefreógian on Petrocys reliquias, on đaes hirydes gewitnesse.

Marh machte frei Leđelt und ihre ganze Nachkommenschaft für Eádwig den König auf seine eignen Reliquien; und er ließ sie hierher in den Münster geleiten, und sprach sie hier frei auf Petroc's Reliquien, unter Bezeugung der Brüderschaft.

Hér kýđ on đissere béc đaet Aeilsig bohte ánne wifmann Ongyneđel hátte and hire sunu Gyđiccael aet Đurcilde mid healfe punde, aet đaére cirican dura on Bodmine, and sealde Aeilsige portgeréua and Maccosse hundredes mann IV pengas tó tolle: đa ferde Aeilsig tó đe đa men bohte, and nam hig and freóde úpp an Petrocys weofede, aéfre sacles, on gewitnesse đissa gódera manna: đaet waes Isaac messepreóst, and Bleđcuf messepreóst, and Wunning messe-

Hier meldet dieses Buch, daß Aelfsige kaufte eine Frau, Ongyneđel geheißen, und ihren Sohn Gyđiccael von Đurcilde mit einem halben Pfunde, an der Kirchenthüre zu Bodmine, und zahlte an Aelfsige den Hafengrafen und Maccos den Hundertschaftsmann 4 Pfennige als Abgabe; da ging Aelfsige, der die Leute gekauft hatte, und nahm sie, und ließ sie frei an Petroc's Altar — aéfre sacles — unter Bezeugung dieser guten Männer: nämlich des Messepriesters Isaak, des

Digitized by Google

preóst, and Wulfgér messepreóst, and Grifiuđ messepreóst, and Noe messepreóst, and Wurđiciđ messepreóst, and Aeilsig diacon, and Maccos, and Teđion Modredis sunu, and Kynilm, and Beórláf, and Dirling, and Gratcant, and Talan. And gif hwá đás freót ábrece, hebbe him wiđ Criste geméne. Amen.

Messepriesters Bleđcuf, des Messepriesters Wunning, des Messepriesters Wulfgér, des Messepriesters Grifiuđ, des Messepriesters Noe, des Messepriesters Wuriđciđ, des Diaconus Aelffige, des Maccos, des Teđion, Modred's Sohnes, des Cynehelm, Beórláf, Dirling, Gratcant und Talan. Und wenn Jemand diese Freilassung bricht, so habe er es mit Christus gemein. Amen.

Hér kýđ on đissere béc, đaet Aelfríc Aelfwines sunu wolde þeówian Putraele him tó nýdþeówetlinge. Đá cum Putrael tó Boia, and bed his forespece tó Aelfríce his bréđere: đá sette Boia đes spece wiđ Aelfríce; đaet waes đaet Putrael sealde Aelfríce VIII oxa aet đére ciricān dura aet Bodmine, and gef Boia sixtig penga for đére forspaece, and dide hine sylfne and his ofspreng aéfre freols and sacles fram đám daege, wiđ Aelfríce and wiđ Boia and wiđ ealle Aelfwine's cyld and heora ofspreng, on đissere gewitnisse: Isaac messepreóst, and Wunning presbyter, and Séwulf presbyter, and Godríc diacon, and Cufure prauost, and Wincuf, and Wulfwerd, and Gestin, đes bisceopes stiwerd, and Artaca, and Kinilm, and Godríc map, and Wulfgér, and má gódra manna.

Hier meldet dieses Buch, daß Aelfric, Aelfwine's Sohn, wollte knechten den Putrael als Nothknecht. Da kam Putrael zu Boia, und erbat seine Fürsprache bei seinem Bruder Aelfric: da verabredete Boia mit Aelfric; nämlich daß Putrael zahlte an Aelfric 8 Ochsen an der Kirchenthüre zu Bodmine, und gäbe dem Boia 60 Pfennige für seine Fürsprache, und machte sich selbst und seine Nachkommenschaft für immer frei und sacles von dem Tage an, in Beziehung auf Aelfric, Boia und die ganze Familie Aelfwine's und deren Nachkommen, unter folgenden Bezeugungen: Isaak Messepriester, Wunning Presbyter, Séwulf Presbyter, Godric Diaconus, Cufure Prevôt, Wincuf, Wulfwerd, Gestin, des Bischofs Verwalter, Artaca, Kinilm, Godric Map, Wulfger und mehr guter Männer.

Hér cýđ on đyson béc đaet Aelwold gefreóde Hwatu for hys sáwle a[t] Petrocys stow á degye and aefter degye. An[d] Aelgér ys gewytnesse, and Godríc, and Wallođ, and Gryfyiđ, and Bleyđcuf, and Salaman. And

Hier meldet dieses Buch, daß Aelfwold frei ließ Hwatu für sein Seelenheil an des H. Petroc Orte für die Lebenszeit und später. Und Aelfgér ist Zeuge, und Godric, und Wallođ, und Gryfyiđ, und Bleyđcuf und Sala-

Digitized by Google

hebbe he Gode curs and sanctes Petrocus and ealle welkynes sanctas đe đaet brece đaet ydón ys. Amen.

man. Und es habe den Fluch Gottes und des H. Petroc und aller hohen Heiligen, der das bricht, was gethan ist. Amen.

Đes sint đa menn đe Wulfsige byscop freóde for Eádgár cinig and for hyne sáwle, aet Petrocys wefode: Leuhelec, Welet, —nwalt, Beli, Josep, Dengel, Proswite, Tancwuestel: an đas gewitnese Byrhsige maessepróst, Marmen masseprósst, Mar, Catuuiti, Wenwin, Puer, Međwuistel, Josep.

Dieß sind die Männer, welche der Bischof Wulfsige für den König Eádgár und sein eignes Seelenheil an Petroc's Altar frei ließ: Leuhelet, Welet, — —nwalt, Beli, Josep, Dengel, Proswite, Tancwuestel: unter Bezeugung des Messepriesters Byrhsige, des Messepriesters Marmen, des Mar, Catuuti, Wenwin, Puer, Međwuistel und Josep.

Đys syndun đára manna naman, đe Wulfsige byscop gefreódet aet Petrocys wefode for Eádgár and for hine silfne; and Byrhsi ys gewitnese masseprósst, and Mermen masseprósst, and Morhi: Diuset and ealle here teám.

Dieß sind der Männer Namen, die der Bischof Wulfsige frei ließ an Petroc's Altar für Eádgár und für sich selbst; und Zeugen sind Byrhsi der Messepriester, und der Messepriester Mermen und Morhi: Diuset und sein ganzes Geschlecht.

Đys sindun đára manna naman, đe Wunsie gefreóde at Petrocys stowe [for] Eádgár cinig, on ealle đaes hiredys gewitnesse: Conmonoc, Jarnwallon, and Wenwaerdlon and Maeiloc.

Dieß sind der Männer Namen, die Wunsie frei ließ an Petroc's Orte für den König Eádgár, unter Bezeugung der ganzen Brüderschaft: Conmonoc, Jarnwallon, Wenwaerdlon und Maeiloc.

Aelfred ließ durch sein Testament alle seine unfreien Diener frei, und traf mit großer Sorgfalt Anordnungen, daß sich dieselben dieser Freiheit erfreuen konnten; er sagt[1]):

And ic bidde on Godes naman and on his háligra, đaet minra maga nán né yrefewearda ne geswence nán naénig cyrelif đára, đe ic foregeald, and me Westseaxena witan tó rihte ge-

Und ich bitte im Namen Gottes und seiner Heiligen, daß keiner von meinen Verwandten oder Erben knechte keinen meiner Diener, für die ich bezahlt habe, und die mir die Witan der West-

1) Cod. dipl. no. 314.

Digitized by Google

rehton, ðaet ic hí mót laetan swá freo swá þeówe, swáðer ic wille; ac ic for Godes lufan and for minre sáwle þearfe wylle, ðaet hý sýn heora freolses wyrðe and hyre cyres; and ic on Godes liffendes naman beóde, ðaet hý nán man ne brocie, né mid feos manunge, né mid náeningum þingum, ðaet hie ne mótan céosan swylcne mann swylce hie wyllan.

sachsen rechtlich zugesprochen haben, daß ich sie lassen müsse frei oder Knecht, jenachdem ich will; und ich will für Gottes Liebe und meiner Seele Bedarf, daß sie ihrer Freiheit und ihrer Wahl würdig seien; und ich gebiete im Namen des lebendigen Gottes, daß Niemand sie beunruhige weder durch Forderung von Geld, noch durch irgend welche andere Dinge, damit sie nicht wählen müssen solchen Mann, welchen sie wollen (d. h. daß sie nicht wieder in ein Abhängigkeitsverhältniß zu treten brauchen).

Cyrelif ist eine Person, welche das Recht hat zu wählen, oder welche eine Wahl vorgenommen hat; es müssen dieß arme Leute gewesen sein, frei oder unfrei, welche sich freiwillig oder nicht, an Aelfred persönlich angeschlossen hatten. Er verordnet, daß diese sowohl, als seine Knechte volle Freiheit haben sollten, irgend einen andern Herrn zu wählen, ohne durch Forderungen von Rückständen oder sonstige Ansprüche beunruhigt zu werden. Dieß dient der im achten Capitel ausgesprochenen Ansicht zur Bestätigung, daß nämlich der freigelassene Knecht verpflichtet war, für sich einen Herrn zu suchen, und also nicht vollkommen frei wurde.

And freoge man Wulfware, folgige ðám ðe hyre leóso [st sý], ... ealswá, and freoge man Wulflaéde on ðaet gerád ðaet heó folgige Aeðelflaéde and Eádgyfe: and heó becwaeð Eádgyfe áne crencestran and áne sémestran, óðer hátte Eádgyfu, óðer hátte Aeðelgyfu; and freoge man Gerburg and Miscin, and his ..... — el, and Burhulfes dóhtur aet Cinnuc, and Aelfsige and his wif and his yldran dohter, and Ceólstánes wif; and aet Ceorlatúne freoge man Pifus and Eádwyne, and ....e.... an wife; and aet Faccancumbe freoge man Aeðelm and Man and Johannan, and Sprow and

Und mache Wulfware frei, und laß sie folgen dem, der ihr am liebsten ist, ... und ebenso soll Wulflaéd frei gelassen werden unter der Bedingung, daß sie der Aeðelfláede und Eádgyfe folge; und sie vermacht der Eádgyfe eine Weberin und eine Näherin, die eine hieß Eádgyfu, die andere Aeðelgyfu; und man lasse frei Gerburg und Miscin und sein .... — el, und Burhulf's Tochter zu Cinnuc, und Aelffige und sein Weib und seine ältere Tochter, und Ceólstán's Weib; und zu Charlton lasse man frei Pifus und Eádwyne und .... e... Weib; und zu Faccombe lasse man frei Aeðelm und Man

Digitized by Google

his wif, and Ene saette, and Gersande and Suel; and aet Colleshylle freoge man Aeðelgýde and Biccan wif, and Aeffan and Bedan, and Gurhannes wif, and freoge man Wulfware swystor Bryhsiges wif, and .... ðisne wyrhtan, and Wulfgýde Aelfswýde dóhtor; and gif ðaér hwylc witeþeów man sý buton ðyson, ðe heó geþeówede, heó gelýfð tó hyre bearnon ðaet hí hine wyllon lihtan for hyre sáulle .....

und Johanna, und Sprow und sein Weib, und Ene den Fetten, und Gersand und Suel; und zu Coleshill lasse man frei Aeðelgýð und Bicca's Weib, und Aeffa und Beda, und Gurhan's Weib, und man lasse frei Wulfware's Schwester, Byrhsige's Weib, und ..... diesen Handwerker, und Wulfgýde, Aelfswýde's Tochter; und wenn da noch irgend ein wegen Verbrechen Geknechteter ist, außer diese, welche sie geknechtet hat, so vertraut sie ihren Kindern, daß sie ihn (sein Loos) erleichtern wollen um ihrer Seele willen .....

Þenne an hió ðán hiwum ðára gebúra ðe on ðám gafollande sittað, and ðéra þeówra manna hió an hyre syna déhter Eádgyfe and ðaes yrfes, bútan ðám sáulsceatte ðe man tó Gifle syllan sceal; and hió wylle ðaet man laete on ðám lande standan VI oxan and IV cý mid IV cealfum; and of ðám þeówan mannan aet Cinnuc heó becwið Eádwolde, Geólstán Eástánes sunu, and Aeffan sunu; and Burhwynne, Martin and his wif; and hió becwið Eádgyfe ðaér angean Aelfsige ðene cóc and Tefl, Wareburgan dóhtor, and Herestán and his wif, and Ecelm and his wif, and heora cild, and Cynestán and Wynsige, and Bryhtríces sunu, and Eádwynne, and Buneles sunu and Aelfweres dóhtor; and hió becwið Aeðelflaéde Elhhelmes déhter ða geóngran. — Wynflæd: um 995.

Dann verleiht sie den Besitz an Bauern, welche auf dem Gafollande ansässig sind, und an Knechten der Tochter ihres Sohnes Eádgyfe, und ebenso das Vieh, außer den Seelenschoß (Abgabe für Seelenmessen), den man an Gifle zahlen soll; und sie will, daß man auf dem Lande stehen lasse 6 Ochsen und 4 Kühe mit 4 Kälbern; und die Knechte zu Cinnuc vermacht sie dem Eádwold, Géolstán Eástán's Sohn, und Aeffa's Sohn; und an Burhwyn den Martin und sein Weib; und sie vermacht an Eádgyfe ferner den Koch Aelffige und Tefl, Wareburges Tochter, und Herestán und sein Weib, Ecelm und sein Weib und ihr Kind, und Cynestán und Wynsige, und Bryhtric's Sohn, und Eádwyn, und Bunel's Sohn und Aelfwere's Tochter; und sie vermacht an Aeðelflaéd die jüngere Tochter Eálhelm's. — Cod. dipl. no. 1290.

Digitized by Google

Die nächste Stelle, welche ich anzuführen habe, ist leider sehr verdorben, da aber der Sinn leicht verständlich ist, so habe ich die erforderlichen Berichtigungen gegeben: die Lesarten der Handschrift vergleiche man in dem Abdrucke im Cod. dipl. no. 1339.

And ic wille ðaet mine men beón ealle freo. ..... And ic wille ðaet ealle ða ic an freo, ðaet hi haebben ealle þing ða hý under hande habbað, bútan ðaet lond aet Herelingum Stigande, arcebisceope minum hláforde, swá hit stent, bútan ða men beón ealle freo. — Cytel: um 1055.

Und ich will, daß meine Knechte alle frei seien. ..... Und ich will, daß alle meine Leute, denen ich die Freiheit verleihe, haben sollen alle Dinge, die sie unter Händen haben, außer das Land zu Harling, welches ich dem Erzbischof Stigand, meinem Oberherrn, gebe, wie es steht, außer daß die Knechte alle frei sein sollen. — Cod. dipl. no. 1342.

Die folgenden Freilassungen werden überliefert durch den Convent zu Bath: sie finden sich im Cod. dipl. no. 1351.

Hér swutelað on ðissere Cristes béc, ðaet Eádric aet Fordan haefð geboht Saegýfu his dóhtor aet Aelfsige abbod and aet ðám hirede on Baðan tó écum freóte, and eall hire ofspring.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Eádric zu Ford gekauft hat Saegýfu, seine Tochter, vom Abte Aelfsige und der Brüderschaft zu Bath zu ewiger Freiheit, mit ihrer ganzen Nachkommenschaft.

Hér swutelað on ðisse Cristes béc, ðaet Aelfric Scot and Aegelric Scot synd gefreód for Aelfsiges abbodes sáwle tó écan freóte. Ðis is gedón on ealles hiredes gewitnesse.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Aelfric der Schotte und Aegelric der Schotte freigelassen sind, für die Seele des Abtes Aelfsige, zu ewiger Freiheit. Dieß ist geschehen unter der ganzen Brüderschaft Bezeugung.

Hér swutelað on ðissere Cristes béc, ðaet Aelfwig se réd haefð geboht hine selfne út aet Aelfsige abbot and eallon hirede mid ánon punde. Ðár is tó gewitnes eall se hired on Baðan. Crist hine áblende, ðe ðis gewrit áwende!

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Aelfwig der Rothe sich selbst losgekauft hat vom Abt Aelfsige und der ganzen Brüderschaft mit einem Pfunde. Dessen ist Zeuge die ganze Brüderschaft zu Bath. Christus möge den blind machen, der diesem Protocoll entgegenhandelt!

Digitized by Google

Hér swutelađ on đisre Cristes béc, đaet Johann haefđ geboht Gunnilde, þurkilles dóhter, aet Góde, Leofenáđes láfe, tó healfan punde, on ealles hiredes gewitnysse. Crist hine áblende, đe đis gewrit áwende. And he haefđ hí betéht Criste and sancte Petre for his móder sáwle.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Johann gekauft hat Gunnilde, die Tochter Thurkil's, von Góde, der Wittwe des Leofenáđ, für ein halbes Pfund, unter der ganzen Brüderschaft Bezeugung. Und Christus mache den blind, der diesem Protocolle entgegenhandelt. Und er hat sie gegeben an Christus und den H. Petrus für seiner Mutter Seelenheil.

Hér swutelađ on đissere Cristes béc, đaet Saéwi Hagg aet Widecumbe haefđ gedón út his twegen suna aet Aelfsige abbude, on ealles hiredes gewitnesse.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Saéwig Hagg zu Widcomb ausgelöst hat seine zwei Söhne vom Abt Aelfsige, unter der ganzen Brüderschaft Bezeugung.

Hér swutelađ on đissere Cristes béc, đaet Aegylmáer bohte Sáeđrýđe aet Sáewolde abbude mid III maxan on ealles hiredes gewitnysse; and ofer his daeg and his wífes daeg beó se man freoh. Crist hine áblende, đe đis gewrit áwende!

Hier wird bezeugt auf dieses Christenbuch, daß Aeđelmáer kaufte Sáeđrýđ vom Abte Sáewold für 2 Mancusen, unter der ganzen Brüderschaft Bezeugung; und nach seinen und seines Weibes Lebenstagen sei der Mann frei. Christus mache den blind, der diesem Protocolle zuwiderhandelt.

Hér swutelađ on đissere Cristes béc, đaet Wulfwine Háreberd bohte aet Aelfsige abbude Aelfgyđe mid healfan punde, on ealles hiredes gewitnysse: and Crist hine áblende, đe đis gewrit áwende.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Wulfwine Hoarbeard kaufte vom Abte Aelfsige mit einem halben Pfunde Aelfgyđ, unter der ganzen Brüderschaft Bezeugung: und Christus mache den blind, der diesem Protocolle zuwiderhandelt.

Hér swutelađ on đissere Cristes béc, đaet Aegylsige bohte Wynríc aet Aelfsige abbude mid ánon yre goldes. Đysses ys tó gewitnysse Aelfryd portgeréna and eal se hired on Bađon. Crist hine áblende, đe đis gewrit áwende.

Hier wird bezeugt in diesem Christenbuche, daß Aegylsige den Wynric kaufte vom Abte Aelfsige für eine Ore Gold. Dessen ist Zeuge der Hafengraf Aelfred und die ganze Brüderschaft zu Bath. Christus mache den blind, der diesem Protocolle zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Hér swutelað on ðissere Cristes béc, ðaet Siwine, Leófwies sunu, aet Lincumbe haſað geboht Sydeſlaéde út mid fif scyllingam and .... penegam aet Johanne biscop and aet eallon ðám hirede on Baðon tó écum freóte; and hér tó is gewitnesse Godric Ladda and Sáewold and his twegen sunan Scirewold and Brihtwold.

Hier wird bezeugt in dieſem Chriſtenbuche, daß Siwine, Leófwige's Sohn, zu Lincomb gekauft hat Sydeſlaéd mit 5 Schillingen und ...., Pfennigen vom Biſchof Johann und der ganzen Brüderſchaft zu Bath zu ewiger Freiheit; und hierzu iſt Zeuge Godric Ladda und Sáewold und ſeine zwei Söhne Scirewold und Brihtwold.

Hér swutelað on ðisse Cristes béc, ðaet Lifgið aet Forda is gefreód and hire twá cild, for ðone biscop Johanne and for ealne ðone hired on Baðon, on Aelfredes gewitnesse Aspania.

Hier wird bezeugt in dieſem Chriſtenbuche, daß Lifgið zu Ford frei gelaſſen worden iſt, und ihre zwei Kinder, vom Biſchof Johann und der ganzen Brüderſchaft zu Bath, unter Bezeugung des Aelfred Aspania.

Hér cyd on ðisse béc, ðaet H[un]ſ[aèd] gebohte Wulfgýðe aet Aelfrice Aedelstánes su[na] Aedelminges, on Winemines gewitnisse ealdportgeréfan, and on Godrices his suna, and on Aelfwines Mannan suna, and on Leófrices cildes aet Hymed, and on Aelfrices, Aelfhelmes suna geóngan; and Brún bydel nam ðaet toll on Aelfstánes gewitnisse maessepreóstes and on Leófrices, Winemines suna, and on má l[aéweda and gehádodra].

Hier meldet dieſes Buch, daß Hunflaéd kaufte Wulfgýðe von Aelfric, dem Sohne des Aedelſtán, des Sohnes des Aedelm, unter Bezeugung des Winemine des Hafengrafen und ſeines Sohnes Godric, und des Aelfwine, Manna's Sohn, und des Leófric des Kindes zu Hymed, und des Aelfric, des Sohnes Aelfhelm's, des jungen; und Brún der Gerichtsdiener nahm die Abgabe auf Zeugniß des Meſſeprieſters Aelfſtán und Leófric's, des Sohnes des Winemine, und mehrer Laien und Geiſtlichen. — Cod. dipl. no. 1353.

Dieſe ſo zahlreichen und ſo mannigfaltigen Beiſpiele gewähren uns eine ſehr deutliche Anſchauung von dem Verfahren bei der Freilaſſung und von deren Gegenſtänden in der Angelſächſiſchen Zeit. Es iſt zu bedauern, daß wir keine größere Zahl davon und von andern Orten her beſitzen. Da es jedoch wahrſcheinlich iſt, daß das von der Geiſtlichkeit angenommene Verfahren in ganz England vorwiegende Geltung hatte, ſo mögen dieſe dennoch als eine ſehr genügende Probe von den gewöhnlichen Gebräuchen bei

Digitized by Google

solchen Gelegenheiten gelten — sowohl in Betreff der Form der Freilassung, als auch der Art und Weise, für den frei gelassenen Knecht zu sorgen. —

Beilage D.

Orcy's Gilde zu Abbotsbury.

(Aus dem Cod. dipl. no. 942.)

Diese Schrift bezeugt, daß Orcy der Gilde zur Ehre Gottes und des H. Petrus die Gildenhalle zu Abbotsbury und deren Grund und Boden als Eigenthum geschenkt hat, sowohl für seine Lebenszeit als auch nachher, zum lange dauernden Gedächtniß seiner selbst und seiner Gattin. Der, welcher dieß unbeachtet lassen sollte, möge es vor Gott am Tage des Gerichtes verantworten!

Nun sind dieß die Anordnungen, welche Orcy und die Gildengenossen zu Abbotsbury getroffen haben, zur Ehre Gottes, zur Verehrung des H. Petrus und zum Heil unserer eignen Seelen. Erstens: Drei Tage vor der Messe des H. Petrus von jedem Gildenbruder einen Pfennig oder für einen Pfennig an Werth Wachs: man sehe, wessen der Münster am meisten bedarf; und am Meßabend von je zwei Gildenbrüdern einen Laib Brot, gut gesiebt und ausgebacken, zum Zweck unserer gemeinsamen Almosen. Und 5 Wochen vor Peters Messe soll jeder Gildenbruder beitragen einen Gildensester voll feinen Weizens, und dieß soll innerhalb zwei Tagen entrichtet werden, bei Verlust der Eintrittszahlung, welche drei Sester Weizen beträgt. Und das Holz soll eingeliefert werden innerhalb drei Tagen nach der Getreidelieferung, von jedem eigentlichen Gildenbruder eine Ladung Holz, und von denen, die nicht volle Gildenrechte haben je zwei Ladungen; oder statt dessen soll ein Gildensester Getreide entrichtet werden. Und Derjenige, welcher ein Amt übernimmt, und demselben nicht gehörig obliegt, werde bestraft nach dem Betrage seiner Eintrittssumme; und es finde kein Erlaß statt. Und wenn ein Bruder einen andern innerhalb der Gilde in feindlicher Gesinnung beleidigt, so möge er es gegen die ganze Genossenschaft mit dem Betrage seiner Eintrittssumme sühnen, und nachher auch gegen den, welchen er beleidigt hat, wie sie beide sich vertragen wollen; und wenn er sich zur Vergütung nicht verstehen will, so verliere er unsere Genossenschaft und jeden von der Gilde zu ziehenden Vortheil. Und derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Verwalters und der Proviantmeister mehr Gäste einführt, als er sollte, verwirkt seine Eintrittssumme. Und wenn Jemand von unserer Genossenschaft dahinscheiden sollte, so soll jeder Bruder bei dem Körper einen Pfennig beitragen für

Digitized by Google

dessen Seelenheil, oder zahlen ..... Brüder; und wenn Jemand von uns innerhalb 60 von Krankheit befallen werden sollte ...., so müssen wir 15 Männer finden, die ihn holen, und wenn er todt ist, 30, und sie sollen ihn an den Ort bringen, wohin er bei Lebzeiten gebracht zu werden wünschte. Und wenn er an diesem Orte stirbt, so soll der Verwalter Bescheid haben, an welchen Ort der Leichnam zu bringen sei; und der Verwalter soll die Brüder auffordern, zu so vielen er irgend selbst reiten oder senden kann, daß sie herbeikommen und den Leichnam in würdiger Weise begleiten sollen, daß sie ihn in die Kirche tragen, und dort eifrig für seine Seele beten. Wenn wir so verfahren, ist die Gildenbrüderschaft in rechter Weise geordnet, und dienlich Gott und den Menschen; denn wir wissen nicht, wer von uns zuerst sterben wird.

Wir haben nun das Vertrauen, durch Gottes Beistand, daß die besprochene Anordnung, wenn wir sie recht beobachten, uns Allen zum Vortheil gereichen werde. Laßt uns vom Grunde unserer Herzen den allmächtigen Gott ernstlich bitten, uns gnädig zu sein, und ebenso seinen heiligen Apostel Petrus, sich für uns zu verwenden und unsern Weg zur ewigen Ruhe zu leiten, weil wir gemeinschaftlich in seinem Namen diese Gilde gebildet haben: er hat die Macht im Himmel, in den Himmel einzulassen, wen er nur will, und auszuschließen, wen er nicht will, wie ja Christus selbst im Evangelium zu ihm sprach: Petrus, ich gebe dir die Schlüssel des Himmels, und was du auf Erden gebunden haben willst, dasselbe soll im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden gelöst haben willst, dasselbe soll im Himmel gelöst sein. Laßt uns Hoffnung und Vertrauen auf ihn haben, daß er uns hier in dieser Welt leiten und nach dem Tode unseren Seelen helfen werde. Er bringe uns zu ewiger Ruhe! Amen!

Die Gilde zu Exeter.

Diese Versammlung war in Exeter vereint, um der Liebe Gottes und des Bedarfes unserer Seelen willen, sowohl in Rücksicht auf unser Lebensheil hier und auf die Zukunft, welche wir für uns durch Gottes Gericht ersehnen. Nun sind wir übereingekommen, daß unsere Zusammenkünfte dreimal in je 12 Monaten stattfinden sollen, zum ersten Male am Michaelistage, zum zweiten Male am Marientage nach dem Wintersolstitium, und zum dritten Male am Allerheiligentage nach Ostern; und jeder Gildenbruder soll zwei Sester Malz haben, und jeder junge Mann[1]) einen

1) Die Bedeutung von cniht in dieser Stelle ist nicht sicher. Es könnte einen Diener bezeichnen, doch halte ich es für wahrscheinlicher, daß nur freie Jünglinge gemeint sind, welche nicht Vollbürger waren, und deshalb nicht als volle Gildengenossen angesehen wurden.

Digitized by Google

Seſter und einen Schoß an Honig; und der Meſſepriester ſoll bei jeder unſerer Zuſammenkünfte zwei Meſſen ſingen, die eine für die lebenden Freunde, die andere für die todten; und jeder Bruder gewöhnlichen Standes ſoll zwei Pſalter Pſalmen ſingen, einen für die Lebenden und einen für die Todten; und beim Tode eines Bruders ſinge jeder Mann ſechs Meſſen oder ſechs Pſalter Pſalmen; und bei einem Todesfalle entrichte jeder Mann fünf Pfennige, ſowie bei einem Hausbrande je einen Pfennig. Und wenn Jemand den Tag verſäumt, ſo ſoll er das erſte Mal drei, das zweite Mal fünf Meſſen ſingen, und das dritte Mal keine Nachſicht genießen, außer wenn ſeine Verſäumniß durch Krankheit oder durch Dienſt bei ſeinem Herrn veranlaßt worden iſt. Und wenn Jemand am beſtimmten Tage ſeine Unterſchrift verſäumt, ſo ſoll er das Doppelte zahlen. Und wenn Jemand von dieſer Brüderſchaft einen Andern beleidigt, ſo ſoll er büßen mit 30 Pfennigen. Nun bitten wir um der Liebe Gottes willen, daß jeder Mann an dieſen Zuſammenkünften ſich in gehöriger Weiſe betheilige, wie wir darüber übereingekommen ſind. Gott helfe uns dazu!

Die Gilde zu Cambridge.

In dieſem Protocolle befindet ſich die Mittheilung der Uebereinkunft, welche dieſe Brüderſchaft in der Gefolgſchaftsgilde zu Grantabrycg geſchloſſen hat. Das Erſte iſt, daß Jeder den Uebrigen auf Reliquien einen Eid leiſtet, daß er um Gottes und der Welt willen treue Brüderſchaft halten wolle, und dagegen die ganze Brüderſchaft, daß ſie ihn, der das beſte Recht darauf habe, unterſtützen wolle. Wenn ein Gildenbruder ſtirbt, ſo ſoll die geſammte Brüderſchaft ihn dahin begleiten, wo er zu liegen wünſchte; und der, welcher davon wegbleibt, ſoll einen Seſter Honig entrichten; und die Gilde ſoll vom Todten eine halbe Pachtung erben, und jeder Gildenbruder trage zwei Pfennige zu Almoſen bei, und vermittelſt dieſer Summe weihe man etwas Paſſendes der H. Aedeldryd. Und wenn ein Gildenbruder der Hülfe ſeines Genoſſen bedarf, und es dem der Gilde nächſten Grafen gemeldet wird (wenn nicht der Gildenbruder ſelbſt nahe iſt), und der Graf dieß vernachläſſigt, ſo ſoll er ein Pfund bezahlen; wenn der Oberherr es vernachläſſigt, ſo ſoll er ein Pfund bezahlen, wenn er nicht in ſeines Oberherrn Dienſt oder auf ſein Bett beſchränkt iſt. Und wenn Jemand einen Gildenbruder beſtiehlt, ſo werde keine Buße entrichtet, außer acht Pfund. Wenn aber der Geſetzesübertreter dieſe Buße verſäumt, ſo ſoll die ganze Gilde ihren Genoſſen rächen; und Alle ſollen es tragen, wenn Einer ſich vergeht, und Alle ſollen Gleiches dulden. Und wenn ein Gildenbruder einen Menſchen tödtet, und wenn er gezwungen Rache nimmt, und die Verletzung vergütet, und wenn der Getödtete ein Zwölfhundertmann iſt, ſo ſoll jeder Gildenbruder helfen ....., wenn der Getödtete ein Gemeinfreier iſt,

Digitized by Google

zwei Ores, wenn endlich ein Welscher ein Ore. Wenn jedoch der Gildenbruder unverständiger und hinterlistiger Weise einen Menschen tödtet, so soll er die Folgen seiner That selbst tragen; und wenn ein Genosse einen seiner Genossen durch seine Thorheit tödtet, so soll er für seinen Friedensbruch dulden, wie es die Verwandten des Getödteten wollen; und er soll sein Bruderrecht in der Gilde mit acht Pfunden zurückkaufen, oder unsere Brüderschaft und Freundschaft für immer verlieren. Und wenn ein Gildenbruder ißt oder trinkt mit Demjenigen, welcher seinen Genossen erschlagen hat, außer in Gegenwart des Königs, des Bischofs oder des Ealdorman, so soll er ein Pfund zahlen, wenn er sich nicht nebst zwei Dienern rechtfertigen kann, indem er von jener That keine Kenntniß gehabt habe. Wenn ein Genosse den andern beleidigt, so entrichte er ein Sester Honig, außer wenn er sich mit zwei Dienern rechtfertigen kann. Wenn ein Knecht zur Waffe greift, so soll sein Herr ein Pfund bezahlen, und von dem Knechte wiederzubekommen suchen, was er kann, und die ganze Gesellschaft soll ihm sein Geld wiederzuverschaffen suchen. Und wenn ein Knecht einen andern verwundet, so soll der Herr es rächen, und die Gesellschaft, so daß er, er versuche, was er wolle, sein Leben verliert. Und wenn ein Knecht in der Vorrathskammer sitzt, so entrichte er ein Sester Honig, und wenn Jemand einen footsitter (etwa Küchenhocker?) hat, so thue er dasselbe. Und wenn ein Gildenbruder außerhalb des Landes stirbt oder krank liegt, so sollen ihn seine Gildenbrüder lebend oder todt in die Heimath schaffen, an den Ort, wo er zu liegen wünschte, unter der vorher schon erwähnten Strafe, im Falle ein Genosse zu Hause stirbt, und ein Gildenbruder versäumt, den Leichnam zu begleiten.

Die folgende Urkunde, welche man wohl mit Recht der Regierung Eádgár's zuschreibt, d. h. dem Ende des zehnten Jahrhunderts, enthält die Bestimmungen, unter denen die Hundertschaft eingerichtet wurde [1]).

Dieß ist die Verordnung, wie die Hundertschaft gehalten werden soll.

Zuerst, daß man alle vier Wochen zusammenkomme, und daß jeder Mann dem andern Recht widerfahren lasse.

Daß ein Dieb verfolgt werde, wenn es nöthig ist; wenn Noth vorhanden ist, so melde man es dem Hundertschaftsmanne, und lasse es durch diesen nachher den Zehnschaftsmännern bekannt machen, und man lasse sie Alle gehen, wohin Gott sie führt; man

1) Thorpe, I, 258 u. s. w.

Digitized by Google

lasse sie am Diebe Gerechtigkeit üben, wie es früher in Eádmund's Gesetz bestimmt war. Und es werde das ceápgild bezahlt an den, welchem das Besitzstück gehört; und der Rest werde in zwei Theile getheilt, der eine für die Hundertschaft, der andere für den Herrn, mit Ausnahme der Leute, die der Herr in Besitz nehmen soll.

Und wenn ein Mann dieß vernachlässigt, und das Urtheil der Hundertschaft als falsch bezeichnet, und dieses später gegen ihn erwiesen wird, so soll er der Hundertschaft 30 Pfennige zahlen; und das zweite Mal 60 Pfennige; die eine Hälfte für die Hundertschaft, die andere für den Herrn. Wenn er es zum dritten Male thut, so soll er ein halbes Pfund bezahlen; das vierte Mal soll er alle seine Habe verlieren und geächtet sein, wenn nicht der König ihm erlaubt, im Lande zu bleiben.

Betreffs herrenlosen Viehes haben wir verordnet, daß Niemand es bekommen soll ohne das Zeugniß des Hundertschaftsmannes oder des Zehnschaftsmannes; und er soll ein Vertrauen verdienender Mann sein; und wenn er nicht einen oder den andern von diesen hat, so soll ihm kein anderes Zeugniß als Gewährleistung gestattet sein [1]).

Wir haben auch verordnet, daß, wenn die Hundertschaft eine Spur bis in eine andere Hundertschaft verfolgt, dieß dem Hundertschaftsmanne derselben gemeldet werde, und derselbe dann mit jenen geht. Wenn er dieß versäumt, so soll er 30 Schillinge an den König zahlen.

Wenn Jemand vor dem Richterspruche flieht und entkommt, so soll Der, welcher ihn zu bewachen hatte, das Angild bezahlen. Und wenn er angeklagt wird, zur Flucht behülflich gewesen zu sein, so möge er sich rechtfertigen nach den Gebräuchen des Landes.

In der Hundertschaft, wie in jeder andern gemót (Versammlung), verordnen wir, daß nach dem Volksrechte gerichtet werde in jeder Rechtssache, und daß ein Zeitpunkt festgesetzt werde, wenn das Urtheil ausgeführt werden solle. Und wenn Jemand diesen Termin bricht, wenn nicht etwa in Folge eines oberherrlichen Beschlusses, so soll er Ersatz leisten mit 30 Schillingen, und an einem festgesetzten Tage erfüllen, was er schon vorher gethan haben sollte.

Eine Schelle für einen Ochsen, ein Hundehalsband und ein Signalhorn sollen jedes einen Schilling werth sein, und jedes wird als informer angesehen.

Das Eisen für das dreifache Gottesurtheil möge drei Pfund, das für das einfache nur ein Pfund wiegen. —

---

11 Vergl. die übrigen Anordnungen in Eádgár's Gesetz. Supp. 11, §. 6—11: Thorpe, I, 274 u. 276.

Digitized by Google

Beilage E.

Lehnland.

Die folgenden Urkunden verbreiten Licht auf das Wesen des Lehnlandes, und auf die Bedingungen, unter denen es verliehen war. Die erste ist ein in das Einzelne gehender Bericht, welchen der Bischof Oswald von Worcester dem König Eádgár in Betreff des Planes gegeben hat, den er für die Verleihung der Ländereien seiner Kirche befolgen wollte; sie ist hier abgedruckt aus dem sechsten Bande des Codex diplomaticus (no. 1287). — Die zweite ist eine Darlegung der Art und Weise, wie ein Gebiet von sechs Pflugländern zu Wouldham in Kent das Eigenthum der Kathedrale zu Rochester wurden: sie ist No. 1288 in demselben Sammelwerke.

1) Domino meo karissimo regi Anglorum Eadgaro ego Osuualdus, Uuigornensis aecclesiae episcopus, omnium, quae mihi per ipsius clementiam munerum tradita sunt, apud deum et apud homines gratias ago. Igitur si dei misericordia suppeditet, coram deo et hominibus perpetualiter ei fidelis permanebo, reminiscens cum gratiarum actione largifluae benignitatis ejus, quia per meos illud, quod magnopere expetebam, mihi concessit internuntios, id est reverentissimum Dunstanum archiepiscopum et venerandum Aeđeluuoldom, Uuintoniae episcopum, et virum magnificum Brihtnođum comitem, quorum legatione et adjutorio meam et sanctae Dei aecclesiae querelam suscepit, et secundum consilium sapientum et principum suorum juste emendavit, ad sustentamen aecclesiae, quam mihi benigne et libens regendam commisit. Quare quomodo fidos mihi subditos telluribus, quae meae traditae sunt potestati, per spatium temporis trium hominum, id est duorum post se haeredum, condonarem, placuit tam mihi, quam ipsis fautoribus et consiliariis meis, cum ipsius domini mei regis licentia et attestatione, ut fratribus meis successoribus, scilicet episcopis, per cyrographi cautionem apertius enuclearem, ut sciant, quid ab eis extorquere juste debeant secundum conventionem cum eis factam et sponsionem suam; unde et hanc epistolam ob cautelae causam componere studui, ne quis malignae cupiditatis instinctu hoc sequenti tempore mutare volens abjurare a servitio aecclesiae queat. Haec itaque conventio cum eis facta est, ipso domino meo rege annuente et sua attestatione munificentiae suae largitatem roborante et confirmante, omnibusque ipsius regiminis sapientibus et principibus attestantibus et consentientibus. Hoc pacto eis terras sanctae aecclesiae sub me tenere concessi, hoc est ut omnis equitandi

Digitized by Google

lex ab eis impleatur, quae ad equites pertinet, et ut pleniter persolvant omnia, quae ad jus ipsius aecclesiae juste competunt, scilicet ea, quae Anglice dicuntur ciricsceatt et toll, id est thelon. et tacc., id est swinsceade et cetera jura aecclesiae, nisi episcopus quid alicui eorum perdonare voluerit, seseque, quamdiu ipsius terras tenent, in mandatis pontificis humiliter cum omni subjectione perseverare etiam jurejurando affirment. Super haec etiam ad omnis industriae episcopi indigentiam semetipsos praesto impendant, equos praestent, ipsi equitent, et ad totum piramiticum opus aecclesiae calcis atque ad pontis aedificium ultro inveniantur parati, sed et venationis sepem domini episcopi ultronei ad aedificandum reperiantur, suaque, quandocunque domino episcopo libuerit, venabula destinent venatum; insuper ad multas alias indigentiae causas, quibus opus est domino, antistiti sepe frunisci, sive ad suum servitium sive ad regale explendum, semper illius archiductoris dominatui et voluntati, qui episcopatui praesidet, propter beneficium, quod illis praestitum est, cum omni humilitate et subjectione subditi fiant, secundum ipsius voluntatem et terrarum, quas quisque possidet, quantitatem. Decurso autem praefati temporis curriculo, videlicet duorum post eos, qui eas modo possident, haeredum vitae spatio, in ipsius antistitis, sit arbitrio quid inde velit, et quomodo sui velle sit inde ita stet, sive ad suum opus eas retinere, si sic sibi utile judicaverit, sive eas alicui diutius praestare, si sic sibi placuerit, velut ita dumtaxat ut semper aecclesiae servitia pleniter, ut praefati sumus, inde persolvantur; ast si quid praefatorum delicti praevaricantis causa defuerit jurum, praevaricationis delictum secundum quod praesulis jus est emendet, aut illo, quod antea potitus est dono, et terra careat. Si quis vero diabolo instigante, quod minime optamus, exstiterit, qui per nostrum beneficium aecclesiam dei fraude seu in sua possessione aut servitio debito privare temptaverit, ipse nostra omnique benedictione dei et sanctorum ejus privetur, nisi profundissima emendatione illud corrigere studeat, et ad pristinum statum quod defraudavit redigat; scriptum est enim „raptores et sacrilegi regnum dei non consequentur". Nunc autem propter deum et sanctam Mariam, in cujus nomine hoc monasterium dicatum est, moneo et praecipio, ut nullo modo quis hoc praevaricare audeat, sed sicut a nobis statutum est, ut praefati sumus perpetualiter maneat. Qui custodierit, omni benedictione repleatur; qui vero infringerit, maledicetur a domino et ab omnibus sanctis! Amen! Gratanter, reverentissime domine, quo tantis tuae donis clementiae, secundum quod totius creatoris cosmi est velle, praeditus sum, meae operam voluntatis, ut pro te tuisque deum jugiter interpellem devotus impendam, meosque successores ad hoc hortari studebo, ut domini misericordiam pro te deprecari non desinant, ut Chri-

Digitized by Google

stus pace, qui perhenni regnat ethrali in arce, te consortio dignum haberi dignetur sanctorum omnium in aula coelesti. Valeat in aevum, qui hoc studuerit servare decretum. Harum textus ..... epistolarum tres sunt ad praetitulationem et ad signum, una in ipsa civitate, quae vocatur Uuigraceaster, altera cum venerabili Dunstano archiepiscopo in Cantuaria, tertia cum Aeđeluuoldo episcopo in Uuintonia civitate. —

---

2) Aeđelbryht cinc hit gebócode đám apostole on éce yrfe, and betáehte hit đám biscope Eárdulfe tó bewitenne and his aeftergaencan. Đá betweonan đám weard hit úte, and haefdon hit cynegas ođ Eádmund cinc; đá gebohte hit Aelfstán Heáhstáninc aet đám cince mid hund twelftigan mancesan goldes and đrittigan pundan, and đaet him sealde máest eal Aelfeh his sunu. Aefter Eádmunde cincge đá gebócode hit Eádred cinc Aelfstáne on éce yrfe; đá aefter Aelfstánes daege waes Aelfeh his sunu his yrfe waerd; and đaet he leác on hálre tungon, and ofteáh Aelfríce his bréđer landes and aehta, bútan he hwaet aet him gearnode. Đá for đaére bróđorsibbe geúđe he him Eárhiđes and Craegan and Aenesfordes and Wuldahámes his daeg. Đá oferbád Aelfeh his bróđor, and feng tó his laéne; đá haefde Aelfríc suna Eádríc hátte and Aelfeh naénne. Đá geúđe Aelfeh đám Eádríce Eárhiđes and Craegan and Wuldahámes, and haefde him sylf Aenesford. Đá gewat Eádríc aér Aelfeh cwideleás, and Aelfeh feng tó his laéne. Đá haefde Eádríc láfe and nán beárn; đá geúđe Aelfeh hire

Der König Aeđelberht verlieh es urkundlich dem Apoſtel für ewige Dauer, und gab es in Lehn dem Biſchof Eárdulf und ſeinen Nachfolgern. Dennoch kam es unterdeſſen in andern Beſitz, und die Könige beſaßen es bis auf den König Eádmund; da kaufte es Aelfſtán, der Sohn des Heáhſtán, vom König für 120 Mancuſen Gold und 30 Pfund, und das bezahlte ihm faſt Alles Aelfeh, ſein Sohn. Nach dem König Eádmund verlieh es der König Eádred urkundlich an Aelfſtán für ewige Dauer; dann nach Aelfſtán's Tagen war Aelfeh, ſein Sohn, ſein Erbe; und das bewies er mit heiler Zunge, und entzog ſeinem Bruder Aelfric den Grundbeſitz und die ſonſtige Habe, außer was er ſich etwa verdienen würde. Da verlieh er ihm aus Bruderliebe Erith, Cray, Aenesford und Wouldham auf Lebenszeit. Dann überlebte Aelfeh ſeinen Bruder, und nahm das Lehn zurück; aber Aelfric hatte einen Sohn, Eádric genannt, und Aelfeh hatte keinen. Da verlieh Aelfeh dem Eádric Erith, Cray und Wouldham, und behielt für ſich ſelbſt Aenesford. Da ſtarb Eádric vor Aelfeh ohne Teſtament, und Aelfeh nahm das

Digitized by Google

morgengife aet Craegan; and stód Eárhið and Wuldahám and Lytlanbróc on his laéne. Đá him eſt geđúhte, đá nám he his feorme on Wuldahám and on đám óđran wolde, ac hine geyflade, and he đá saende tó đám arcebisceope Dúnstane, and he cóm tó Scylfe tó him; and he cwaeð his cwide beforan him, and he saette aénne cwide tó Cristes cyrican, and óderne tó sancte Andrea, and đane þriddan sealde his láfe. Đá braec sýđđan Leófsunu þurh đaet wif, đe he nam, Eádrices láfe, đaene cwide, and herewade đaes arcebiscopes gewitnesse, rad đá innon đa land mid đám wife, bútan witena dóme. Đá man đaet đám biscope cidde, đá gelaédde se biscop áhnunga ealles Aelfébes cwides tó Eárhiđe, on gewitnesse Aelfstánes biscopes on Lundene, and ealles đaes hiredes, and đaes aet Cristes cyrican, and đaes biscopes Aelfstánes an Hrofeceastre, and Wulfsies preóstes đaes scírigmannes, and Bryhtwaldes on Maéreweorđe, and ealra East-Cantwarena and West-Cantwarena. And hit waes gecnaéwe on Súđ-Seáxan and on West-Seáxan and on Middel-Seáxan and on Est Seáxan, đaet se arcebisceop mid his selfes áđe geáhnode Gode and sancte Andrea mid đám bócan on Cristes hróde, đa land đe Leófsunu him tóteáh. And đaene áđ nam Wulfsige se scírigman, đá he nolde tó đaes cinges handa; and đaére waes god eáca ten hundan mannan, đe đane áđ sealdan.

Lehen zurück. Eádric hatte eine Wittwe und kein Kind; da verlieh ihr Aelfeh ihre Morgengabe zu Cray; und Erith, Wouldham und Littlebrook ſtanden in ſeinem Lehen. Als er daran dachte, nahm er ſein Gut zu Wouldham, und wollte es auch mit den andern thun, ward aber krank, und ſandte da zum Erzbiſchof Dúnſtán; und dieſer kam zu ihm nach Scylf, und in ſeiner Gegenwart machte Aelfeh ſein Teſtament, und legte das eine Teſtament in der Chriſtkirche, das andere in der Andreaskirche nieder, und gab das dritte ſeiner Wittwe. Doch brach nachher Leófſunu durch das Weib, welches er nahm, nämlich die Wittwe Eádric's, das Teſtament, und verachtete des Erzbiſchofs Zeugniß, und ritt ein in das Gebiet mit dem Weibe, aber ohne Urtheil der Witena. Als man dieß dem Biſchofe meldete, ſo nahm er alle die Eigenthumsanſprüche des ganzen Teſtamentes des Aelfeh auf Erith, unter Bezeugung des Biſchofs Aelfſtán zu London und der ganzen Brüderſchaft und derer der Chriſtkirche und des Biſchofs Aelfſtán zu Rocheſter, und des Prieſters und Sheriffs Wulfſige und des Bryhtwald zu Mereworth und aller Männer von Oſtkent und Weſtkent. Und es war bekannt in Suſſex und in Weſſex und in Middleſex und in Eſſex, daß der Erzbiſchof mit ſeinem eignen Eide auf das Kreuz Chriſti Gott und dem H. Andreas das Land mit den Büchern (od. Urkunden) zugeeignet habe, welches Leófſunu ihm entzogen hatte. Und den Eid nahm ihm der

Digitized by Google

Rubric. Đús waéron đa seox sulung aet Wuldahám sancte Andrea geseald intó Hrofesceastre.

Sheriff Wulfige ab, da er ihn nicht in des Königs Hände ablegen wollte; und da war eine gute Zugabe von 1000 Männern, die den Eid leisteten.

Rubrik. So wurden die sechs Pflugländer zu Wouldham dem H. Andreas zu Rochester gegeben.

Beilage F.

Heidenthum.

Die folgenden Stellen der Angelsächsischen Gesetze enthalten allgemeine Anordnungen gegen heidnische Gebräuche oder Beziehungen auf heidnische Ansichten.

Gif ceorl búton wifes wisdóme deoflum gelde, he sie ealra his aéhta scyldig, and healsfange. Gif butwu deóflum geldað, sion héo healsfange scyldige and ealra aéhta. — L. Wihtr. §. 12: Thorpe, I, 40.

Gif þeów deóflum geldað VI. scill. gebéte, oðde his hýd. — L. Wihtr. §. 13: Thorpe, I, 40.

Gif hwá Cristendóm wyrde, oðde haéðendóm weorðige, wordes oðde weorces, gylde swá wer swá wíte swá lahslite, be đám đe seó daéd sý. — Eádw. Gúd. §. 2: Thorpe, I, 168.

Gif wiccan oðde wigleras, mánsworan oðde mordwyrhtan, oðde fúle, áfýlede aébaere horcwenan áhwar on lande wurðan ágytene, đonne fýsie hí man of earde and claénsie đa þeóde, oðde on earde forfare hý mid ealle, búton hí geswícan and đe deóppor gebétan. — Eádw. Gúð. §. 11: Thorpe, I, 172.

Ond we cwáedon be đaém wiccecraeftum, and be liblácum, and be morðdaédum, gif man đaér ácweald waére, and he his aetsacan ne mihte, đaet he beó his feores scyldig. — Aeðelst. I, §. 6: Thorpe, I, 202.

Đá đe mánsweriád and lyblác wyrcad, sýn hí á fram aélcum Godes daéle áworpene, búton hý tó rihtre daédbóte gecyrran. — Eádm. I, §. 6: Thorpe, I, 246.

And gif wiccan oðde wigleras, scinecraeftigan oðde horcwenan, mordwyrhtan oðde mánsworan áhwar, on earde wurðan ágitene, fýse hí man georne út of đysan earde and claénsige đás þeóde, oðde on earde forfare hí mid ealle, bútan hí geswícan and đe deóppor gebétan. — Aeðelr. VI, §. 7: Thorpe, I, 316. — Cnut, II, §. 4: Thorpe, I, 378.

Digitized by Google

And we forbeódad eornostlice aélcne haédenscipe. Haédenscipe bid ðaet man idola weorðige, ðaet is ðaet man weorðige haéðene godas and sunnan oððe mónan, fyr oððe flód, waeterwyllas oððe stánas oððe aéniges cynnes wudotreówa, oððe wiccecraeft lufige, oððe morðwerc gefremme, on aénige wisan, oððe on blóte, oððe on fyhrte, oððe on swylcra gedwimera aénig þing dreóge. — Cnut, II, §. 5: Thorpe, I, 378. Si quis veneno vel sortilegio vel invultuacione seu maleficio aliquo faciat homicidium, sive illi paratum sit, sive alii, nihil refert, quin factum mortiferum et nullo modo redimendum sit. — L. Henr. I, LXXI, §. 1.

Die Verehrung von Quellen und Bäumen, auf welche in diesen Gesetzen hingewiesen wird, blieb, obgleich in etwas veränderter Form, in Gebrauch bis in sehr späte Zeiten; und es kam besonders häufig vor, daß bei Salzquellen religiöse Ceremonien ausgeübt wurden, da man diese stets als heilig ansah [1]).

Man kann jedoch annehmen, daß der Beichtiger mit dem volksthümlichen Aberglauben genauer bekannt war, als der bürgerliche Gesetzgeber. Dem entsprechend bieten uns die Bußbücher mannigfaltige Belehrung über diesen Gegenstand dar. Das Bußbuch des Theodor, des Erzbischofs von Canterbury, enthält ein langes Capitel in Betreff der heidnischen Gewohnheiten der Communicanten, sowie die dafür auferlegten Bußen.

XXVII. De idolatria et sacrilegio, et qui Angelos colunt, et maleficos, ariolos, veneficos, sortilegos, divinos, et vota reddentes, nisi ad aecclesiam Dei, et in Kalendas Januarii in cervulo et in vitula vadit, et mathematicos, et emissores tempestatum.

Die hier besonders hervorgehobenen Punkte sind: Das Darbringen von Opfern für die Dämonen, d. h. die alten Gottheiten, das Essen und Trinken in der Nähe heidnischer Tempel (fana) zu Ehren der Gottheit des Ortes, das Essen von Dingen, welche den Dämonen geweiht sind, das Feiern festlicher Mahlzeiten in den verabscheuungswerthen Aufenthaltsorten der Heiden [2]), die Aufsuchung von Vorzeichen durch den Flug der Vögel, die Anfertigung von Liebestränken. Noch andere Formen lassen sich aus folgenden Stellen ersehen:

Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, VII annos poeniteat. Si quis pro amore veneficus sit, et neminem perdiderit etc.

Si autem per hoc mulieris partum quis deceperit etc.

---

1) Thoms. Anecd. and traditions, S. 93. Den heiligen Charakter der Salzquellen erwähnt Tacitus.

2) Vergl. den auf S. 273 angeführten Brief des Gregorius.

Digitized by Google

Si quis ariolos quaerit, quos divinos vocant, vel aliquas divinationes fecerit, quia et hoc daemoniacum est, etc.

Si quis sortes habuerit, quas Sanctorum contra rationem vocant, vel aliquas sortes habuerit, vel qualicunque malo ingenio sortitus fuerit, vel divinaverit etc.

Si qua mulier divinationes vel incantationes diabolicas fecerit etc.

Si qua mulier filium suum vel filiam super tectum pro sanitate posuerit, vel in fornace etc.

Qui grana arserit, ubi mortuus est homo, pro sanitate viventium et domus etc.

Si quis pro sanitate filioli per foramen terrae exierit, illudque spinis post se concludit etc.

Si quis ad arbores, vel ad fontes, vel ad lapides, sive ad cancellos, vel ubicunque, excepto in aecclesia Dei, votum voverit aut exsolverit etc. — et hoc sacrilegium est vel daemoniacum. Qui vero ibidem ederit aut biberit etc.

Si quis in Kalendas Januarii in cervulo aut vetula vadit, id est, in ferarum habitus se communicant[1]), et vestiuntur pellibus pecudum, et assumunt capita bestiarum; qui vero taliter in ferinas species se transformant etc., quia hoc daemoniacum est.

Si quis mathematicus est, id est, per invocationem daemonum hominis mentem converterit etc.

Si quis emissor tempestatis fuerit, id est, maleficus etc.

Si quis ligaturas fecerit, quod detestabile est etc.

Qui auguria vel divinationes in consuetudine habuerit etc.

Qui observat divinos, vel praecantatores, philacteria etiam diabolica, et somnia vel herbas, aut quintam feriam honore Jovis, vel Kalendas Januarii more paganorum honorat etc.

Qui student exercere, quando luna obscuratur, ut clamoribus suis ac maleficiis sacrilego usu eam defendere confidunt etc.

Qui in honore lunae pro aliqua sanitate jejunat etc.

Andere Bruchstücke des Theodor enthalten folgende zusätzliche Bestimmung:

Qui nocturna sacrificia daemonum celebraverint, vel incantationibus daemones invocaverint, capite puniantur.

Erzbischof Ecgberht gibt ebenfalls interessante Einzelnheiten; er sagt[2]):

Si quis daemonibus exigui quid immolaverit, annum unum

---

1) Vermuthlich „commutant“.

2) Confessionale, 32s.; vergl. auch sein Bußbuch, II, 22f. Thorpe, II, 157 u. 190.

Digitized by Google

jejunet. Quicunque cibum daemonibus immolatum comederit etc.

Quicunque grana combusserit in loco, ubi mortuus est homo, pro sanitate viventium et domus etc.

Si mulier filiam suam super domum vel in fornace posuerit, eo quod eam a febri sanare velit etc.

Die Sächsische Ueberſetzung in der Handſchrift zu Brüſſel bezieht dieß auf andere Krankheit, als das Fieber: Gif hwylc wif seteð hire bearn ofer hróf oðde on ofen, for hwylcere untrymde haélo, VII gear faeste.

Derſelbe Geiſtliche verordnet in ſeinem Bußbuche[1]):

Gif aénig man óðerne mid wiccecraefte fordó, faeste VII gear etc.

Gif hwá drífe stacan on áenigne man, faeste III gear, and gif se man for ðaére stacunge deád bið, ðonne faeste he VII gear, ealswá hit hér búfpon áwriten is[2]).

Dieſes „stacan drífan“ oder „stacung“ iſt die invultuatio, welche im Texte (S. 355 f.) erläutert worden iſt, und von welcher ein Beiſpiel aus einer Urkunde des Eádgár angeführt wurde.

Thorpe's Erklärung des Wortes stacung iſt folgende: Stacung, Stechung. Der Gebrauch, Dräthe oder Nadeln in eine wächſerne Figur der Perſon zu ſtechen, gegen welche der Zauber gerichtet war, beſtand anfänglich wohl darin, daß man ſie wirklich in den Körper jener Perſon hineinſtieß — gif hwá drífe stácan on áenigne man —; da dieſes Verfahren aber ohne Zweifel manchmal für den Anwendenden Unannehmlichkeiten, ja Gefahren veranlaßte, ſo ward eine leichtere und gefahrloſere Methode angenommen, indem man wächſerne Abbilder an die Stelle der wirklichen Menſchen ſetzte. Dieſer Gebrauch war bekannt unter dem Namen „defixio“. Vergl. Du Cange: — quod ejusmodi incantores acus subinde defigerent in imagines cereas iis locis, quibus viros ipsos pungere decreverant, qui puncturas ipsas, ac si ipsi pungerentur, persentiebant. Auch Ovidius ſpielt darauf an:

Devovit absentes, simulacraque cerea fingit,
Et miserum tenues in jecur urget acus.

Ecgberht fährt in Bezug auf Zaubertränke und andere magiſche Mittel ſo fort:

Gif hwá wiccige ymbe áeniges mannes lufe, and him on

1) Poenitent. IV, 16—20: Thorpe, II, 208. 210.

2) Dieß wird mit denſelben Worten in der Sammlung wiederholt, welche Canons enacted under king Eádgár genannt wird, und zwar unter dem Titel Modus imponendi poenitentiam. Wie aber Dr. Kunſtmann, wohl der competenteſte Kenner dieſes Gegenſtandes, mir nachweiſt, ſo beruhen dieſe „Canons“ auf dem ſehr alten Bußbuche des Cummianus, von dem ſie ſogar einzelne Theile enthalten; und wir dürfen annehmen, daß Ecgberht dieſe Stellen aus ihm entlehnt habe.

Digitized by Google

aete sylle oðde on drince, oðde on áeniges cynnes gealdorcraeftum, ðaet hyra lufu forðon ðe máre beón scyle u. ſ. w. [1]).

Gif hwá hlytas oðde hwatunga begá, oðde his waeccan aet aénigum wylle haebbe, oðde aet aénigre óðre gesceaſte, bútan aet Godes cyricean, faeste he III gear u. ſ. w.

Wiſman beó ðaes ylcan wyrðe, gif heó tilað hire cilde mid aénigum wiccecraeſte, oðde aet wega geláeton ðurh ða eorðan tihð: eala ðaet is mycel haéðenscipe.

Die unter Eádgár erlaſſenen kirchlichen Verordnungen enthalten folgende ausführliche Angaben über volksthümliches Heidenthum [2]): „Und wir verlangen, daß jeder Prieſter gern und eifrig das Chriſtenthum fördern, und jedes Heidenthum gänzlich auszurotten ſuche, und verbiete Quellenverehrung und Nekromantie und Wahrſagungen und Zaubereien und Menſchenanbetung und die eiteln Gebräuche, welche mit mancherlei Sprüchen, und mit frithsplots (gefriedeten Oertern), und mit Holunder und auch mit manchen andern Bäumen, und mit Steinen und mit vielen andern Täuſchungen getrieben werden, womit die Menſchen Vieles thun, was ſie nicht ſollten".

Viele dieſer heidniſchen Gebräuche haben ſich noch erhalten, mindeſtens im Gedächtniß und in der Ueberlieferung des Landvolkes in entlegenen Theilen Englands. Devonſhire z. B. bietet noch jetzt ein unerſchöpftes Feld für den Sammler volksthümlichen Aberglaubens und charakteriſtiſcher Erzählungen dar, denen ähnliche entſprechen, welche in Deutſchland in Umlauf ſind. Die Angelſächſiſchen Kräuterbücher gewähren uns zahlreiche Beiſpiele von Heidenthum, welche mit Pflanzen zuſammenhängen; ich übergehe dieſe aber, um einige Einzelnheiten enthaltende Angelſächſiſche Sprüche mitzutheilen, welche vom größten Werthe ſind, da ſie nicht zu verkennende Kennzeichen Angelſächſiſchen Heidenthums an ſich tragen. Die folgenden Sprüche ſind einer Handſchrift der Harlejaniſchen Sammlung — No. 585 — entnommen.

---

1) Faſt mit denſelben Worten wiederholt im „Modus imponendi poenitentiam", §. 39: Thorpe, II, 274.

2) Thorpe, II, 249: And we laerað, ðaet preosta gehwilc cristendóm geornlíce áraere, and aelcne haeðendóm mid ealle ádwaesce, and forbeóde wilweorðunga and líewiglunga and hwata and galdra and manweorðunga and ða gemearh ðe man drífð on mislícum gewiglungum, and on fríðsplottum, and on ellenum, and eác on óðrum mislícum treówum, and on stánum, and on manegum mislícum gedwimerum ðe mon ondreógað fela ðaes ðe hí ná ne scoldon. Eine verſchiedene Lesart fügt hinzu: — treówwurðunga and stánwurðunga and ðone deóſles craeft ðaér man ða cild þurh ða eorðan tihð, and ða gemear ðe man dribð on geares niht — Baumverehrung und Steinverehrung und dieſe Teufelsthat, wo man die Kinder durch die Erde zieht, und die abergläubiſchen Gebräuche, die man treibt in der Jahresnacht". Der fríðsplot war ein Flecken oder Stück geweihten Bodens (gefriðod) vermittelſt irgend welcher heidniſcher Ceremonien, eine Art von Tabu.

Digitized by Google

1) Wiđ Cyrnel. Neogone waéran Noðþaes sweoster, þá wurdon đa nygone tó VIII, and þa VIII tó VII, and þa VII tó VI, and þa VI tó V, and þa V tó IV, and þa IV tó III, and þa III tó II, and þa II tó I, and þa I tó nánum. Þis þe libbe cyrnneles and scrofelles and weormes and aéghwylces yfeles. Sing benedicite nygon sípum [1]).

2) Se wífman se hire cild áfédan ne maeg, gange tó gewitenes mannes birgenne and staeppe đonne þriwa ofer đa byrgenne, andswe đe đonne þriwa đás word: Đis me tó bóte đaere láđan laetbyrde: Đis me tó bóte đaére swaeran swaertbyrde: Đis me tó bóte đaére láđan lambyrde. And đonne đaet wíf seó mid bearne, and heó tó hire hláforde on reste gá, đonne cweđe heó:

Up ic gonge
ofer đe staeppe
mid cwican cilde,
nalaes mid cwellendum,
mid fulborenum,
nalaes mid faégan.

And đonne seó moder geféle đaet, đaet bearn sí cwic, gá đonne tó cyrican, and đonne heó tóforan đám weoſođe cume, cweđe đonne:

Criste ic sáede
đis gecýđed.

3) Se wífman se hyre cearn áfédan ne maege, genime heó sylf hyre ágenes cildes gebyrgenne dáel, þrý aefter đon or bláce wulle, and bebicge tó cépemannum, and cweđe đonne:

Ic hit bebicge
ge hit bebicgan,
đás sweartan wulle
and đisse sorge corn.

4) Se [wíf] man seđe [ne] maege bearn áfédan, nime đonne ánes bleós cúmeoluc on hyre handa, and gesúpe đonne mid hyre múđe, and gange đonne tó yrneadum waetere, and spíwe đaérin đa meolc, and hláde đonne mid đaére ylcan hand đaes waeteres múđfulne and forswelge. Cweđe đonne đás word: Gehwér ferde ic me đone maéran magaþihtan, mid đysse maéran meteþihtan, đone ic me wille habban and hám gán. Đonne heó tó đán bróce gá, đonne beseó heó nó, né eft đonne heó đanan

1) Ms. Harlej. 585, fol. 193.

Digitized by Google

gá, and ðonne gá heó in óðer hús óðer heó út ofeóde, and ðaér gebyrge metes [1]).

5) Wið hors-oman and mannes, sing ðis þriwa nygan síðan on aefen and on morgen, on ðaes mannes heáfod úfan, and horse on ðaet wynstre eáre, on yrnendum waetere, and wend ðaet heáfod ongean streám. In domo mamosin. in chorna mesti. stimi mesti. quod dealde otnustiua el marethin. Crux mihi vita. ē. tibi mors inimici. alfa et o initium et finis, dicit dominus [2]).

6) Wið oman. Genim áne gréne gyrde, and laet sittan ðone man on middan húses flóre, and bestric hine ymbútan, and cweð: Opars et orelli Apars et pars Iniopia. ē. alfa et o Iitium [3]).

7) Gif waennas eglian maen aet ðaére heortan, gange máedenman tó wylle ðe riht eást yrne, and gehlade áne cuppan fulle forð mid ðám streáme, and singe ðaéron Credo and Paternoster, and geóte ðonne on óðer faet, and hlade eft óðre, and singe eft Credo and Paternoster, and dó swá ðaet ðú haebbe þreo. Dó swá nygon dagas: sona him bið sel [4]).

8) Wið faerstice, Feferfuige, and seó reáde netele, ðe ðurh aern inwyxð and wegbraéde: wylle in buteran.

Hlúde waéron hy lá hlúde,
ðá hy ofer ðone hlaew ridon;
wáeron anmóde, ðá hy
ofer land rídon.
Scyld ðú ðe, nú ðú ðisne níð
genesan móte.
Út lytel spere,
gif her inne síe!
Stód under linde,
under leóhtum scylde,
ðaér ða mihtigan wíf
hyra maegen beràeddon,
and hy gyllende
gáras sendon:
ic him óðerne
eft wille sendan,
fleógende flán
forane tó geanes.

1) Ms. Harlej. 585, fol. 196 u. 196, b.
2) Ebendaſ. fol. 197.
3) Ebendaſ. fol. 197.
4) Ebendaſ. fol. 200.

Digitized by Google

Ut lytel spere,
gif hit her inne sý!
Saet smiđ, slóh seax lytel,
íserna wund swíđe.
Ut lytel spere,
gif her inne sý!
Syx smiđas sáeton,
waelspera worhton;
út spere, náes inspere,
gif her inne sý
ísenes daél,
haegtessan geweorc,
hit sceal gemyltan:
gif đú waére on fell scoten,
ođđe waére on flaesc scoten,
ođđe waére on blód scoten,
ođđe waére on liđ scoten,
naefre ne sý đín lif átáesed;
gif hit waére ésagescot,
ođđe hit waére ylf gescot,
ođđe hit waére haegtessan gescot;
nú ic wille đín helpan!
Đis đe tó bóte ésa gescotes,
đis đe tó bóte ylfa gescotes,
đis đe tó bóte haegtessan gescotes!
Ic đín wille helpan.
Fleó đaér on fyrgen!
Heáfde hál westú!
Helpe đín drihten!
Nim đonne đaet seax, ádó on waetere.

9) Her is seó bót, hú đú meaht đíne aeceras bétan, gif hí nellađ wel wexan, ođđe đaér hwilc ungedéfe þing ongedón biđ, on dry ođđe on libláce.

Genim đonne on niht, aér hit dagige, feower tyrf on feower healfa đaes landes, and gemearca hú hí aér stódon. Nim đonne ele and hunig and beorman, and áelces feos meolc, đe on đaém lande sí, and áelces treówcynnes dáel, đe on đaém lande sí gewexen, bútan heardan beáman, and aélcre namcúđre wyrte dáel, bútan glappan ánon; and dó đonne hálig waeter đaéron, and drype đonne þriwa on done stađol đára turfa, and cweđe đonne đás word: Crescite, waxe, et multiplicamini, and gemaenigfealde, et replete, and gefylle, terre, đás eorđan, in nomine patris et filii et spiritus sancti, sit benedicti; and pater noster, swá oft swá đaet óđer; and bere siđđan đa turf tó cyrcean, and maessepreóst ásinge feower maessan ofer đán turfon, and wende man

Digitized by Google

ðaet gréne tó ðám weofode; and siddan gebringe man ða turf ðaér hí aér waéron, aér sunnan setlgange; and haebbe him geworht of cwicbeáme feower Cristes maélo, and áwríte on áelcon ende Matheus and Marcus, Lucas and Johannes. Lege ðaet Cristes máel on ðon pyt neoðeweardne; cweðe ðonne: Crux Matthaeus, crux Marcus, crux Lucas, crux scs. Johannes. Nim ðonne ða turf, and sette ðaér ufon on, and cweðe ðonne nigon síðon ðás word Crescite, and swá oft Pater noster; and wende ðe ðonne eástweard, and onlút nigon síðon eádmódlíce, and cweð ðonne ðás word:

Eástweard ic stande,
árena ic me bidde;
bidde ic ðone maéran dñe,
bidde ðone miclan drihten,
bidde ic ðone háligan
heofonríces weard:
eorðan ic bidde
and upheofon,
and ða sóðan
sancta Marian,
and heofones meaht
and heáhreced,
ðaet ic móte ðis gealdor,
mid gife drihtnes,
tóðum ontýnan,
ðurh trumne geþanc,
áweccan ðás waestmas ús
tó woruld nytte,
gefylle ðás foldan
mid faeste geleáfan,
wlitigigan ðás wangcturf;
swá se wítega cwaeð,
ðaet se haefde áre on eorðan
se ðe aelmyssan
dáelde dómlíce,
drihtnes þances.

Wende ðe ðonne þriwa sunganges, ástrecce [ðe] ðonne on andlang, and árim ðaér Letanias, and cweð ðonne Sanctus, sanctus, sanctus, oð ende. Sing ðonne Benedicite áþenedon earmon, and Magnificat, and Pater noster, III., and bebeód hit Criste and sancta Marian, and ðaére hálgan róde tó lofe and tó weorðinga, and ðám [tó] áre, ðe ðaet land áge, and eallon ðám, ðe him underþeódde synt.

Ðonne ðaet eall sie gedón, ðonne nime man uncúð saéd aet aelmesmannum, and gegaderie ealle his sulhgeteógo tógae-

Digitized by Google

dere; borige ðonne on ðám heáme stór and finol and gehálgode sapan and gehálgod sealt. Nim ðonne ðaet saéd, sete on ðaes sules bodig. Cweð ðonne:

Erce, Erce, Erce,
eorðan módor,
geunne ðe se alwealda
éce drihten,
aecera wexendra
and wridendra
eácniendra
and elniendra:
sceafta hen
se scíre waestma,
and ðaére brádan
bere waestma,
and ðaére hwítan
hwáete waestma,
and ealra
eorðan waestma,
Geunne him
éce drihten,
and his hálige ðe
on heofenum sint,
ðaet ðis yrð sí gefríðod wið ealra
feónda gehwaéne,
and heó sí geborgen wíð ealra
bealwa gehuylc,
ðára lybláca
geond land sáwen.
Nú ic bidde ðone waldend
seðe ðás weoruld gesceop,
ðaet ne sí nán tó ðaes cwidol wíf,
né tó ðaes craeftig man,
ðaet áwendan ne maege
worud ðús gecwedene.

Ðonne man ða sulh forðdrífe and ða forman furh onsceóte, cweð ðonne:

Hál wes ðú, Folde,
fira módor!
beó ðú grówende
on Godes faeðme,
fódre gefylled,
firum tó nytte!

Nim ðonne aélces cynnes melo, and ábace man innewerdne

Digitized by Google

handa brádne hláf, and gecned hine mid meolce and mid hálig-waetere, and lecge under ða forman furh. Cweđe đonne:

Ful aecer fódres
fira cinne
beorht blówende,
đú geblétsot weorđ
đaes háligan noman
đe đás heofon gesceóp,
and đás eorđan,
đe we on lifiađ.
Sed god se đás grundas geworhte,
geunne ús grówende gife,
đaet ús corna gehwylc
cume tó nytte.

Cweđ đonne þriwa „Crescite in nomine Patris sit benedicti. Amen" and Pater noster þriwa. —

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Br 1055.245.4
Die Sachsen in England :
Widener Library
005565780
3 2044 081 133 498

Digitized by Google